









Prv 14v 193/17

Kreisblatt

des

Cösliner Kreises für 1889.

35. Jahrgang.



Cöslin.

Druck und Verlag von A. E. Budack's Erben.

Jannow

Handwritten title in a stylized, gothic script, likely reading "Handwritten".

290

Handwritten text in a stylized, gothic script, likely reading "Handwritten".

Handwritten text in a stylized, gothic script, likely reading "Handwritten".



JK 4,21
321/42

Alphabetisches Inhalts-Verzeichniß.

Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.

A.
 Abdeckerei, Errichtung einer solchen auf dem Grundstück Band 1 Blatt 55 des Grundbuches der Stadt Cöslin 133.
 Abraupen der Bäume 51.
 Aeschen, Schonzeit 233.
 Amtsvorsteher, Beurlaubung und Vertretung 86, 98, 121, 146,
 deren Ernennung 250.
 Amtsvorsteher, Uebernahme der Amtsgeschäfte 172.
 „Antipilepticum“ W. Weyler's Krampfpulver 247.
 Arbeiter-Colonie Meierei, Beiträge der Ortschaften 6.
 Arbeitsbücher 253.
 Arbeiter, jugendliche in Fabriken 253.
 Arbeiter, ländliche; Anwerbung derselben zum Rüben- resp. Kartoffelbau 259.
 Aushebungs-Geschäft 130, 132.
 Ausfall-Nachweisung 65, 84.
 Ausländer, Eingehung einer Ehe in Preußen 116.
 Ausnahme-Bauerlaubnis, Gesuche um Ertheilung derselben 76.
 Ausstellung ärztlicher Zeugnisse 64.
 Auswanderung nach Brasilien 248, 253.
B.
 Bade-Ordnung, Baden am Ostseestrande bei Laase 175.
 Baster Seegräben 139.
 Baumschule Alt-Geltow 194.
 Bäume, Ausästung derselben an öffentlichen Wegen 51.
 Bauerhufen'er Meliorations-Angelegenheiten 13, 57, 80, 127.
 Banarbeiten 145.
 Bauten, Ausführung derselben ohne Baukonsens 26.
 Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst 4, 141, 146, 257, 259.
 Berufsgenossenschaft, land- und forstwirthschaftliche 10, 13, 223.
 Tiefbau-Berufsgenossenschaft und Nordöstliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft, Beschwerde derselben 27.
 Beschäftigungen Strippow und Gr.-Streitz 15.

Bezirks-Ausschuß-Sitzungen 257.
 Bezirks-Commando und Hauptmelbeamt; Verlegung des Bureaus 67.
 Bildnisse Ihrer Majestäten der Hochseligen Kaiser und Könige Wilhelm I und Friedrich III. 190.
 von Blandenburg-Strippow, Nachruf für denselben 152.
 Blinde siehe Geistesranke.
 Brandweinstener, Ausführungsbestimmungen 181.
 Brandweinstener, Vergütung derselben bei der Ausfuhr 64.
 Brasilien, Warnung vor der Auswanderung nach dort 248.
 Brennereien, ungünstige Lage der Rohrleitungen 237.
C.
 Chausseen, Abräumung des Schnees von denselben 34.
 Chaussee Güdenhagen-Strachmin 121.
 Comité für Ferienkolonien und Speisung armer Schulkinder, Aufruf 134.
 Communal-Bezirks-Veränderungen 241.
 Controle über die Militärverhältnisse der Auswanderer 49.
D.
 Dampffässer, Einrichtung und Betrieb von Dampffässern 117.
 Dampfkessel-Anlagen, Revision derselben 203.
 Dampfschöpfwerke 168.
 Datteln, gesunkene Ladung, verbotener Verkauf 38.
 Diphtherie-Epidemie, deren Bekämpfung 52, 187, 189.
 Dreijährig-Freiwillige, Eintritt derselben bei der 2. Torpedo-Abtheilung zu Wilhelmshaven 194.
 Druckfehler-Berichtigung 72, 199.
 Dungsgruben, Polizei-Berordnung 95.
E.
 Ehen der Ausländer in Preußen 116.
 Ehreubiläumsmedaille, Verleihung derselben 87.
 Einfuhr lebender Pflanzen nach Rußland 62.
 Einfuhr lebender Pflanzen und Pflanzentheilen nach Rußland über das Zollamt Sosnowice 204.
 Eisenbahnen
 Ermäßigung der Preise der Rückfahrkarten 11.

Eisenbahnen, Güterverkehr 166.
 Eisenbahn-Kursbuch, Ostdeutsches 166.
 Elementarlehrer- Wittwen- und Waisen-Kasse 67.
 Wahl von Rassenkuratoren 55.
 Engerlinge, Abwendung der durch dieselben in der
 Haut des Rindviehs bedingten Schäden 150.
 Epileptische siehe Geistesranke.
 Erkenntniß des Obergerichts, betreffend
 Schadenersatz 147—150.
 Ernte-Ertrags-Ermittelungen 8, 53.
 Errichtung eines Aussichtsturmes auf dem Gollenberg 9.
 Ersatz-Geschäft 40, 45.

F.

Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers
 und Königs 12.
 Ferien des Kreis-Ausschusses 140, 143.
 Ferienkolonien siehe Comités.
 Fernsprecher 200, 202.
 Feuer, Vermeidung von falschem Feuerlärm 75, 77.
 Feuer-Sozietätsangelegenheiten, Brandstiftungen durch
 Kinder 252, 254.
 Huffsche Lampen 57.
 Miethen-Versicherung 128.
 Revision der Gebäudeversicherungen 57.
 Fischerei, Ausführung des Fischereigesetzes 74.
 Winterschonzeit der Fische 205.
 Schonzeit der Aeschen und Marainen 233.
 Fischerei-Schutzgenossenschaft für den Jamund=See,
 Generalversammlung 77.
 Fischotter, Prämien für deren Vertilgung 11, 169, 171.
 Flurschäden, Instruktion zur Verhütung von Flur-
 schäden 165.
 Fourage, Einreichung der Quittungen 191.
 Marktpreise 11, 36, 59, 76, 98, 124, 155, 178,
 191, 205, 253.
 Vergütung derselben 61.
 Freiwillige, Einstellung derselben in Unteroffizier-
 schulen 157, 159.
 Fundsachen, Reglement betr. die polizeiliche Behand-
 lung derselben 164.
 Fußsteig Cöslin—Jamund, Polizei-Verordnung 107.
 Fuchsberg und Bergeberg, Vereinigung dieser Kolonien mit Dörfenthin 181.

G.

Gassens Kunstkaffee 153, 154, 157, 159, 168, 171,
 182, 249.
 Gebäranstalt zu Stettin, Aufnahme von armen Schwangeren 188.
 Gebäudesteuer-Contraventionen 33.
 Gebäudeversicherungen, Revision derselben 57.
 Geheimmittel-Schwindel 81, 247.
 Gehöfte, veterinärpolizeiliche Behandlung rothver-
 seuchter Gehöfte 203.
 Geistesranke pp., Aufnahme derselben in eine An-
 stalt 240.
 Gemeindevorsteher, deren Wahl 79, 82, 113, 151,
 155, 159, 196, 232, 250.

Gendarmen-Angelegenheiten

Änderung in der Einteilung der Gendarmerie-
 Patronillen-Bezirke 79, 182.
 Pensionirung des Gendarm Giller, 142, 143.
 Geschäftslage der Fabriken pp. 164.
 Gestütpferde, Verkauf derselben 62.
 Gewerbesteuer, Abgeordneten Wahl 236.
 Gewerbesteuer, An- und Abmeldungen 17.
 Vertheilung der Veranlagungskosten 22.
 Gewerbesteuer-scheine, Abendung derselben an die
 Ortsvorstände 63.
 Gewerbliche Anlagen 69.
 Giese Gastwirth in Raffzig, gestohlener Aderwagen 232.
 Gistwaaren, Aufbewahrung und Verabfolgung der-
 selben 5.
 Gollenberg, Errichtung eines Aussichtsturmes 9.
 Göpelwerke, Befestigung derselben 44.
 Grenzgraben zwischen Neuenhagen und Buddensdorf,
 Räumung desselben 116, 124.
 Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen 17, 107.
 Gutsvorsteher, deren Ernennung 172.
 Gutsvorsteher-Stellvertreter 80, 107, 164, 256.

H.

Hagelschaden-Versicherung 65, 68.
 Hanskollekten 2, 4, 7, 12, 57, 143, 151, 178, 183,
 198.
 Hebammenwesen
 Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung von
 Hebammen-Schülerinnen 97.
 Tagebücher der Hebammen 4, 77, 259.
 Verhütung des Rindbettfiebers 19—22, 187,
 189, 242.
 Hebegebühren 23.
 Empfangnahme derselben 79.
 Hebelisten der Ortserheber 204.
 Heilmittel, Zubereitungen derselben 257.
 von Hellermann-Gargin, Nachruf 173.
 Herrenhaus, Präsentationswahl 201.
 Hufbeschlaggewerbe, Prüfungstermine 35, 38, 73,
 175, 240.
 Hews, Reinhold, Schmied, Berechtigung zum
 Hufbeschlaggewerbe 53.
 Lauterbach, Robert, Schmied, Berechtigung zum
 Hufbeschlaggewerbe 191.
 Huffsche Lampen, Verbot derselben 57.
 Hunde, Knüttelung derselben 82.

J.

Imperial-Granaten-Feuerlöcher 247.
 Impfangelegenheiten 78, 84, 89, 90, 98, 121.
 Jagd-Eröffnung 158, 160, 162.
 Schonzeit für Hasen 4.
 Jagdschein-Inhaber 14, 64, 167, 238, 244.
 Jäger, forstversorgungsberechtigte, Notirungen derselben
 bei den Regierungen 195.
 Jdioten siehe Geistesranke.

K.

- Kaiser-Wilhelm-Stiftung, Unterstützungs-Gesuche 63.
17. Bericht über die Wirksamkeit derselben 131.
Kindbettfieber, Verhütung desselben 19—22, 187, 189, 242.
Kinder-Brandstiftungen 252.
Kinder, deren Zwangserziehung 3.
Kirchenkollekte 57.
Kirchsteig von Laagzig nach Neubelz, Privatweg der Kirchengemeinde 243.
Klassensteuer-, Ausfall- und Zu- und Abgangs-Listen 24, 80, 174, 240.
Reklamationsbescheide 173.
Rollen, deren Abholung nach erfolgter Festsetzung 61, 240.
Rollen, deren Einsendung 131.
Veranlagung 206—210.
Klassifikations-Geschäft 42, 47, 113, 115.
Klauenvieh, Verbot des Auftriebes desselben auf den Viehmarkt 229, 232.
Anmittlung der Hunde 82.
Kontrolversammlungen 56, 58, 212, 223.
Körung der Privatdeckhengste 197, 234, 236, 240.
Kopfgewicht-Krampf 11.
Kopfgewichtstarre 54.
Krammarkt in Treptow a. N. 191.
Krankenversicherung
Einreichung der Register-Auszüge 3, 8, 62, 63, 138, 140, 143, 198, 199.
Nachweisung der Versicherungs-Beiträge 32, 87, 176, 230, 231.
Vorlegung d. Register-Auszüge behufs Revision 17.
Kreis-Abgaben, Einreichung der Ausfall-Nachweisung 65, 84.
Repartition 118, 122, 123, 125.
Kreis-Kommunal-Kasse, Auszug aus der Jahres-Rechnung 106, 109.
Kreis-Kommunal-Kasse und Kreis-Feuer-Sozietäts-Kasse, Trennung dieser Kassen von der königlichen Kreis-Kasse 65, 68.
Kreis-Kasse, Geschäfts-Vokal derselben 72.
Verkehrszeit bei derselben 94.
Kreistags-Beschlüsse 110, 222, 256.
Ergänzungswahl der Kreistags-Abgeordneten 112.
Wahl der Wahlmänner durch die Kreistags-Abgeordneten 112.
Kreistag, Neuwahl eines Abgeordneten 84.
Kreistags-Sitzung 78, 199, 250, 252.
Kreistände, Versammlung derselben 224.
Ruhner's Berliner Universal-Blutreinigungs-Thee 247.

L.

- Landesbaumschule siehe Baumschule.
Landgestüt Laves, Pferde-Auktion 184, 186.
Landrath, dessen Beurlaubung und Vertretung 6.
Landsturm siehe Wehrpflicht.
Leichen, Ablieferung derselben aus öffentlichen Anstalten 140.

Lippe-Lipsti siehe Stiftungen.

- Loose, Komitee für den Zuchtmarkt, Auspielung von Pferden pp. 62.
Loosung, nochmalige 132.
Loosungsscheine, Aushändigung derselben 60.
Lotterie-Loose, Verbot des Verkaufes derselben außerhalb des Genehmigungsgebietes 115.
Lotterie-Loose, Vertrieb derselben 161.

M.

- Maasse, Gewichte pp. Revision derselben 2.
Marainen, Schonzeit 233.
Maschinen, landwirthschaftliche, Befestigung der Göpelerwerke 44.
Revision derselben 184, 192.
Vorsichtsmaßregeln beim Gebrauch derselben 43.
Maschinisten siehe Seebampfschiffs-Maschinisten.
Medizinal-Angelegenheiten, Ausstellung ärztlicher Zeugnisse 64.
Bekämpfung der Diphtherie-Epidemie 52, 187, 189.
Veterinairpolizeiliche Behandlung rothverseuchter Gehöfte 203.
Meerforelle, Mindestmaß 255.
Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes 25.
Meldeschein zum freiwilligen Eintritt 76.
Meliorations-Angelegenheiten 152.
Bauerhufen'er 13.
" Auslegung der Stimmliste 57.
" Generalversammlung
" Wahl von Mitgliebern 127.
Miethen-Versicherung 128.
Militair-Arrestanten, Transport derselben 72.
Militairdienst
Aushebungs-Geschäft 130, 132.
Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst 4, 141, 146, 257, 259.
Beurtheilung der Reklamationen 29.
Ersatz-Geschäft 40, 45.
Klassifikation 42, 47, 113, 115.
Kontrolversammlungen 56, 58, 212, 223.
Loosung, nochmalige 132.
Loosungsscheine, deren Aushändigung 60.
Reklamationen, rechtzeitige Anbringung derselben beim Ersatz-Geschäft 29.
Stammrollen 1.
Sterberegister-Auszüge 3.
Militairverhältnisse, Controle über die Militairverhältnisse der Auswanderer 49.
Militair-Ehrenzeichen, Einforderung der Befähigungsnisse und Militairpässe von den Inhabern 65.
Ministerial-Erlaß vom 15. März 1888 (zur Beachtung) 66.
Mithwirkung der Orts- und Polizeibehörden beim Militair-Ersatzwesen, zusammengestellt durch Major von Egidy 72, 74.
Mobiliarversicherung 12.
Muster-Entwürfe für fünf der am häufigsten vorkommenden Vorfälle für ländliche Volksschulen 37

N.

- Nachtigallen 70.
Nachtwächter, deren Bestellung 72, 79, 224, 245, 253.
Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden; Bekanntmachung der höchsten Durchschnitts-Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh 11, 37, 59, 60, 79, 93, 155, 181, 195, 229.
Navigationsschulen, Aufnahme von Seelenten 190.
Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft Sektion 3 in Berlin, Wahl eines Stellvertreter-Vertrauensmannes 250.
Normalformat für Dachsteine (sog. Biber Schwänze) 9.

O.

- Oefen, Polizei-Verordnung betr. die Beseitigung der Verschluss-Vorrichtungen 166.
Ortstafeln, Abänderung derselben 64, 67, 86.

P.

- Perlsucht des Rindviehs 204.
Pflanzen siehe Einfuhr.
Postagentur Cordeshagen 75.
Postagentur Roggnow 114.
Postwesen
Bestimmungen über Führung eines Annahmebuchs 75.
Einführung von neuen Postwerthzeichen 199, 201, 205, 229, 235, 237, 241, 247, 251.
Mündlicher Verkehr mittels Fernsprechers 200, 202.
Postsendungen zu Weihnachten 251.
Präsentationswahl für das Herrenhaus 201.
Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen 184, 185, 192.
Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer-Eisenbahn 36.
Proviand-Amt in Colberg, Ankauf von Hafer pp. 57, 188.
Provinzial-Renten-Hebelisten, Berichtigung derselben 10, 12.

R.

- Reklamationen, siehe Militärdienst.
Rentenwesen 75, 81, 83, 87.
Rentenbriefe, Pommersche, Verloosung derselben 16, 156, 169, 246.
Rentmeister, Verleihung der Rentmeisterstelle im Kreis Cöslin an den Königl. Rentmeister Tesch 25.
Rohverdächtiges Pferd in Wisbuhz getötet, Schutzmaßregeln 113.
Rüben resp. Kartoffelbau, Anwerbung von ländlichen Arbeitern 259.
Rückfahrkarten, Ermäßigung der Preise 11.

S.

- Salzabgaben 13, 15, 36, 131, 152, 155, 157, 159, 165, 180, 191, 204.
Schiedsmänner, deren Bestätigung und Verpflichtung 153, 256.

- Schiedsmänner für die Schätzung getöteter Thiere bei Viehseuchen 245.
Schießübungen des Füsilier-Bataillons 127, 143, 145.
Schiffsjournal, Polizei-Verordnung betr. die Führung des Schiffsjournals auf den Rauffahrtsschiffen 213—221.
Schlagwasser 81.
Schlachthaus, Polizei-Verordnung, betr. die Benutzung des öffentlichen Schlachthauses zu Cöslin 225—228.
Schneefangvorrichtungen, Polizei-Verordnung 96.
Schöffen der Gemeinden 17, 62, 121, 124, 178, 183, 196, 211, 232, 248, 256.
Schöffen und Geschworene 137.
Schulwesen, Abänderungen des Gesetzes über die Erweiterung pp. von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer 198, 235.
Schulwesen, Erleichterung der Volksschullasten 100, 178.
Schulkassen, Einrichtung und Verwaltung derselben 70.
Schwarzbach, Räumung desselben 116, 127.
Schweine, Nachweisung der trichinös und fininig befundenen 31.
Schweine, Verbot der Einfuhr derselben aus Rußland pp. 161.
Schwimmer, Aussetzung derselben im Golfstrom 35, 38.
Seedampfschiffs-Maschinisten, Frühjahrs-Prüfung derselben 51.
Herbst-Prüfung 199, 202.
Selbstmord-Statistik 26.
Servis-Vergütungen 250.
Speißen, Fang derselben 60.
Sperrung der Wege bezw. Brücken 53, 73, 143, 186, 211, 242.
Spritzen, Gebrauch derselben bei strenger Kälte 254.
Stadtgraben siehe Grenzgraben.
Staatsbeitrag zu dem Dienst Einkommen der Lehrer 53.
Staats- und Reichsschuldbriefen, Liste der gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesen 105.
Staatsschuldverschreibungen, deren Verloosung 15, 18, 23, 68, 71, 136, 142, 144, 154, 170, 255.
Staatsschuldscheine, deren Verloosung 66, 80, 126, 196.
Staatsschuldscheine, Druckfehlerberichtigung 72.
Staatssteuern, Renten pp. Zahlungstage für dieselben behufs Ablieferung 94.
Stammaktien und Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn 36.
Standesamtsangelegenheiten, Abholung der Standesregister 242.
Standesamtsangelegenheiten, Eintragung der einem Kinde gegebenen Vornamen in das Standesregister 135.
Entschädigungen für Anfertigung der Zählkarten über Geburten pp. 139.
Standesbeamte, deren Ernennung 196.
Statistik, Anzeige von Selbstmorden 26.
Statistischer Nachweis der Höhe der Belastung der Gemeinden für kommunale pp. Zwecke 183.

Stechbriefe, deren Erneuerung und Erledigung, Personen-Ermittelung.

Bacher, Hermann 94.

Behling, Johanna Mathilde Auguste, geborene Höppner 233, 237.

Ebert, Albert 107, 178.

Gohrke, Bernhard 159.

Groß, August 175.

Knop, Friederike 151.

Korell, Johann 98.

Küther, Hermann 7.

Stahne, Ferdinand 168.

Wenzel, Albert Friedrich Wilhelm 3, 7.

Witt, Wilhelm 168.

Stempelgesetz, Beobachtung der Bestimmungen bei Ausstellung amtlicher Bescheinigungen 237.

Stempelpflichtigkeit für Zeugnisse über den Ursprung zur Ausfuhr gelangender einheimischer Waaren 135.

Stiftungen,

Kaiser Wilhelm-Stiftung 63, 131.

Rippe-Ripski Stiftung, Unterstützung aus derselben an einen Invaliden des Dragoner-Regts. Neumärk. No. 3. 232.

Stipendien, Jakob Saling'sche Stiftung 129.

Stipendien zum Besuche der Königl. technischen Hochschule in Berlin 158, 160.

Strandrüstige Gegenstände 116, 198, 211, 249.

T.

Tagebücher der Hebammen 4, 77, 259.

Taubstummen- und Blinden-Anstalten 210, 224, 232.

Telegramme, Ermäßigung der Gebühren für die Ausstellung der Telegramme nach Landorten 235.

Telegraphenanlagen, Beschädigung derselben 93.

Telegraphenanstalt in Schweßin 232.

Tiefbau-Berufsgenossenschaft, Beschwerde derselben 27. Prämientarif 104.

Todtenlisten, Formulare 253.

Topographische Aufnahmen im Kreise Cöslin 70. Vermessungen 82.

Trigonometrische Vermessungen 82.

U.

Unfallverhütungs-Ausstellung in Berlin, Ausgabe von Ausstellungsrückfahrkarten 158, 160.

Unfallversicherung 35, 244.

Land- und forstwirtschaftliche 162, 183.

Vertheilung der Verwaltungskosten 162.

Universität Greifswald

Freistellen in der chirurgischen Universitäts-Klinik 188.

Unterdrückung von Viehseuchen 3.

Unteroffizierschulen siehe Freiwillige.

Ursprungszeugnisse für Waarensendungen nach Rumänien 97.

V.

Vagabondenthum

Generalversammlung 52.

Verloosung von Schuldverschreibungen 15, 18, 23, 68, 71, 136, 142, 144, 154, 170, 255.

von Pommerschen Rentenbriefen 16, 156, 169, 246.

von $3\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsschuldsscheinen 66, 80, 126, 196.

Vermessungen, kommunale und private 31.

Viehmärkte, Reinigung derselben 10, 13.

Viehseuchen, deren Unterdrückung 3.

Viehseuchen siehe Schiedsmänner.

Viehschlachten bei der jüdischen Methode 31.

Vierjährig-Freiwillige, Einstellung derselben beim Drag-Regt. Freiherr von Derfflinger, (Neumärk.) No. 3 in Bromberg 117.

Vögel, Schutz derselben 70.

W.

Wege-Angelegenheiten

Wege, Instandsetzung derselben und Nachpflanzen der ausgegangenen Alleeabäume 73.

Reglement zur Instandsetzung und Unterhaltung öffentlicher Wege 114.

Todenhagen-Parnow'er Weg 127.

Wandergewerbescheine 193.

Wehrpflicht, Einreichung eines summarischen Verzeichnisses der im Kreise Cöslin vorhandenen Landsturmpflichtigen 1. und 2. Aufgebots 25, 30.

Weihnachtsfundungen 251.

Wiederbelebung Ertrunkener 79.

Wildschongesetz, Bestimmungen 124.

Wilhelm II, Portrait desselben 249, 250.

Wittwen und Waisen der Geistlichen, Fürsorge für dieselben 188.

Wittwen- und Waisenkassen, Abänderungen des Gesetzes vom 22. Dezember 1869. 198, 235.

Wollmarkt, Berliner, Transport und Lagerung der Wolle 103, 107.

Z.

Zinsfuß, Herabsetzung desselben 82.

Zinsscheine, deren Ausreichung 36, 39, 54, 234, 243, 245.

deren Einlösung 134.

Zölle, landwirthschaftliche 172.

Zubereitungen als Heilmittel 257.

Zuchtmarkt für Pferde siehe Loose.

Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse siehe Militärdienst 29.

Zwangsvollstreckungen, Nachweisung der vorgekommenen 77, 86.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten be. allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Bezleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steindruckerei v. A. L. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

Nr. 1.

Cöslin, den 4. Januar

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Die Herren Geistlichen ersuche ich unter Bezugnahme auf den § 45 ad 7 der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 mit der Anfertigung der Geburtslisten von den im Jahre 1872 geborenen Individuen männlichen Geschlechts unter Benutzung der übersandten Formulare **schleunigst** vorzugehen und dieselben sodann dem Magistrat hier, bezw. den betreffenden Gemeinde- resp. Ortsvorständen zugehen lassen zu wollen. Der Magistrat hier, sowie diejenigen Orts- und Gemeinde-Vorstände, in deren Ortschaften Geistliche wohnhaft sind, werden ersucht resp. angewiesen, denselben dies Kreisblatt zur Einsicht vorzulegen.

Den Magistrat hier, sowie die Orts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises veranlasse ich hierdurch, mit den Vorbereitungsarbeiten zu dem Militair Ersatz-Geschäft für das Jahr 1889 nunmehr ungefäumt vorzugehen. Zu den Vorbereitungsarbeiten gehören hauptsächlich:

1. Anlegung einer neuen Rekrutirungs-Stammrolle für den Jahrgang 1869,
2. wiederholte ortsübliche Bekanntmachung des die Meldepflicht des Militairpflichtigen betreffenden § 23 der Wehrordnung (abgedruckt im Kreisblatt No. 3 de 1876 und No. 6 de 1885),
3. Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrollen der früheren Jahrgänge.

In Betreff des Verfahrens bei Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrollen pro 1889, sowie Berichtigung der Stammrollen der früheren Jahrgänge, verweise ich auf die §§ 20, 23, 43—45 und 56 der deutschen Wehr-Ordnung vom 28. September 1875 (abgedruckt im Kreisblatt No. 3 de 1876 und bemerke, daß

- a) in die pro 1889 neu anzulegende Stammrolle alle im Jahre 1869 geborenen männlichen Personen auf Grund der Geburtslisten resp. der vorzulegenden Geburtscheine in alphabetischer Reihenfolge einzutragen,
- b) die Stammrollen der früheren Jahrgänge in Betreff der nachträglich angemeldeten Militairpflichtigen in bisheriger Weise zu berichtigen sind.

Fortzulassen aus der Stammrolle sind nur diejenigen Militairpflichtigen des Jahrgangs 1869, deren Ableben in den Geburtslisten durch den Herrn Pfarrer amtlich bescheinigt worden, oder die in den von hieraus zugesandten Auszügen aus den Sterberegistern des betreffenden Standesamtes verzeichnet stehen oder deren Sterbeurkunden vorgelegt werden können.

Personen des Jahrgangs 1869 sind auch dann einzutragen, wenn sie freiwillig beim Militair eingetreten oder ausgewandert sind, eventl. ist die hierauf bezügliche Bemerkung bei ihrem Namen unter Angabe des Datums des Eintritts und der Bezeichnung des Truppentheils resp. der Zeit der Auswanderung mit Angabe darüber, ob eine Entlassungsurkunde oder Paß, bei letzterem für welchen Zeitraum, ertheilt worden und unter welchem Datum diese Urkunden ausgestellt sind, in der Stammrolle zu machen.

Vorzugsweise ist auf die Ausfüllung der Rubrik „angemeldet zur Stammrolle“ zu achten, da aus derselben hervorgehen muß, ob die Anmeldung pro 1889 wirklich stattgefunden hat oder nicht. Dies ist durch die Eintragung mit „1889 Ja“ oder „1889 Nein“ in der betreffenden Rubrik zu bemerken.

Die Stammrollen sind in der für nur einen Jahrgang erforderlichen Stärke anzulegen, jedoch ist auf genügenden Raum für etwaige Nachträge Bedacht zu nehmen.

Die Eintragung von im Jahre 1869 geborenen Militairpflichtigen in eine Stammrolle des früheren Jahrganges ist unter keinen Umständen gestattet. Auch wenn voraussichtlich keine Eintragungen von Militairpflichtigen des Jahrgangs 1869 zu machen sind, hat die Anlegung einer Stammrolle bestimmungsmäßig dennoch zu erfolgen. Jede Stammrolle muß einen festen blauen Deckel haben und gut geheftet sein, auch wenn sie nur einen oder wenige Bogen enthält.

Die zu den Rekrutirungs-Stammrollen erforderlichen Formulare nebst den Umschlagsdeckeln sind aus der A. L. Budack'schen Druckerei zu beziehen.

Militärpflichtige resp. deren Eltern oder sonstige Angehörige, welche die Anmeldung zur Stammrolle unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark eventl. mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Zur Abnahme und Revision der Rekrutierungs-Stammrollen werden im landrätthlichen Bureau von Vormittags 8 Uhr ab, folgende Termine anberaumt:

am 4. Februar d. Js. Augustin, Alt-Belz, Bast, Alt-Banzin, Neu-Banzin, Banzlin, Bauerhusen, Bornhagen Amt und adl., Neu-Belz und Bonin;

am 5. Februar d. Js. Cretzmin, Cluß, Biziker, Casimirsburg, Cragig, Borkenhagen, Dörsenthin, Datjow, Gülz und Deep;

am 6. Februar d. Js. Gieslow, Cordeshagen, Funkenhagen, Hohenfelde, Gohrband, Gollendorf, Kleist und Laase;

am 7. Februar d. Js. Ihunow, Geritz und Streckenthin, Gündenhagen, Kallenhagen, Pleushagen, Jamund, Raagig, Rothlow und Klepersdorf;

am 8. Februar d. Js. Ronikow, Mehningen, Lappenhagen, Bassenhue, Wendhagen, Schulzenhagen, Merzin, Rabuß, Lüptow und Nassow,

am 11. Februar d. Js. Manow, Maslow, Groß-Mölln mit Bannow, Klein-Mölln adl. und Amt, Moder, Plümenhagen, Buddensdorf, Nest und Schwessin;

am 12. Februar d. Js. Nedlin, Neuklenz, Barnow, Neuenhagen, Parpart, Parsow, Poppenhagen, Neptow, Roggow, Schreittalen, Schützenwerder und die Stadt Cöslin;

am 13. Februar d. Js. Schübben, Rosnow, Schwerinsthal, Gr.-Streitz, Kl.-Streitz, Sorenböhm, Seydel, Schwemmin, Steglin, Tessin A und B und Todenhagen Amt;

am 14. Februar d. Js. Todenhagen Ritterschaft, Strachmin, Strippow, Vangerow, Barchmin, Barchminshagen, Timmenhagen und Warnin;

am 15. Februar d. Js. Wisbuhr, Wolfshagen, Wusselen, Jewelin und Zuchen.

Die anberaumten Termine sind **pünktlich** innezuhalten. Sollten einige Gemeindevorsteher oder die mit der Führung der Stammrollen beauftragten Beamten verhindert sein, an den betreffenden Tagen in meinem Bureau persönlich zu erscheinen, so sind sämmtlich. Schriftstücke durch einen vorher gehörig zu instruirenden Schöffen resp. durch den stellvertretenden Gutsvorsteher, **nicht aber durch andere Personen vorzulegen.**

Vorzulegen bei der Revision sind:

1. die Rekrutierungs-Stammrollen pro 1886 und die der früheren Jahrgänge, insoweit sich in denselben noch Militärpflichtige befinden, welche noch nicht gestrichen sind;
2. die Rekrutierungs-Stammrollen pro 1887 und 1888;
3. die neu angelegte Stammrolle pro 1889;
4. die Geburtslisten;
5. die diesseits übersandten Auszüge aus den Sterberegistern;
6. die Tauf und resp. Loosungsscheine für auswärts geborene Militärpflichtige und
7. eine Bescheinigung, daß im Laufe dieses Monats durch öffentlichen Anschlag oder auf welcher andere ortsübliche Weise die zur Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle verpflichteten Militärpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren zur Befolgung der Bestimmungen des § 23 der Wehrordnung aufgefordert worden sind.

Die Guts- und Gemeindevorstände, welche die Eingangs dieser Verfügung erwähnte Bekanntmachung in Betreff der Meldepflicht unterlassen, oder bei Anfertigung der Stammrollen die gegebenen Vorschriften unbeachtet lassen, verfallen in eine Geldstrafe von 3 Mk., welche eventl. sofort festgesetzt und eingezogen werden wird.
Cöslin, den 2. Januar 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Die mit Einreichung der Revisionsberichte über die Maaß- und Gewichtsrevision noch im Rückstande befindlichen Herrn Amtsvorsteher werden hierdurch an die gefl. Einreichung derselben binnen 8 Tagen erinnert.
Cöslin, den 2. Januar 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Den Kreiseingesessenen theile ich hierdurch mit, daß der Kollekteur Friedrich Arndt aus Labes zur Einsammlung der Seitens des Herrn Oberpräsidenten von Pommern genehmigten Hauskollekte für die Diakonissen- und Krankenanstalt zu Bethanien beauftragt worden ist.

Cöslin, den 2. Januar 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat mittelst Erlasses vom 10. d. Mts. die Abhaltung einer einmaligen Hauskollekte zum Besten der Anstalt für Blöds- und Schwachsinnige zu Rückenmühle bei Stettin für das Jahr 1889 genehmigt.

Cöslin, den 28. Dezember 1888.

Der Landrath. von Gerlach.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 4. Mai 1876 — im Kreisblatt No. 36 — ersuche ich die Herren Standesämten ergebenst, den durch § 45 al. 7 der Ersahordnung vorgeschriebenen Auszug aus dem Sterberegister in Betreff der im vergangenen Jahre vorgekommenen Sterbefälle männlicher Personen im Alter bis zu 25 Jahren gefälligst unter Verwendung der übersandten Formulare schleunigst aufstellen und mir bis zum 25. d. Mts. einsenden zu wollen.

Cöslin, den 2. Januar 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Unter Bezugnahme auf meinen Kreisblattserlaß vom 21. Juni 1879 — Kreisblatt No. 51 — über die Ausführung des Gesetzes vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder und auf die abschriftlich mitgetheilte Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 17. Februar 1883 ersuche ich die Herrn Amtsvorsteher des Kreises sowie die Polizeiverwaltung hieselbst mir bis zum 20. Januar ex. die Nachweisung der von ihnen gestellten Anträge auf Zwangsverziehung verwahrloster Kinder gefälligst einzureichen.

Cöslin, den 2. Januar 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Gemäß § 18 des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Unterdrückung von Viehseuchen, haben wir zu Schiedsmännern für die Schätzung, wenn auf polizeiliche Anordnung Thiere sollten getödtet werden müssen, für das Jahr 1889

1. Rittergutsbesitzer, Landschaftsrath von Blandenburg-Strippow,
2. Rittergutsbesitzer Pötter-Groß Streitz,
3. Administrator Krahmer-Wendhausen,
4. Rentier Goldmann hier,
5. Gutsbesitzer Bellin hier,
6. Rittergutsbesitzer, Rittmeister Holz-Bonin,
7. Gemeindevorsteher Knop-Steglin,
8. Rittergutsbesitzer, Rittmeister von Beerfelde-Zuchen,
9. Rittergutsbesitzer Blümcke-Parnow,
10. Rittergutsbesitzer Willnow-Rothlow,
11. Zimmermeister Peglow-Groß-Streit,
12. Ziegeleibesitzer Bahr hier,
13. Rentier Lück hier

designirt, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 2. Januar 1889.

Namens des Kreis-Ausschusses.
Der Vorsitzende. von Gerlach.

Die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden hierdurch angewiesen, die Auszüge aus den Registern der Gemeindekrankenversicherung pro 4. Quartal 1888 October—Dezember mir bis zum 12. Januar ex. bei Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung durch einen Eilboten einzureichen.

Sämmtliche Rechnungen für Arzt und Arzneikosten sind mit einzureichen.

Cöslin, den 4. Januar 1889.

Namens des Kreis-Ausschusses.
Der Vorsitzende. von Gerlach.

B e k a n n t m a c h u n g.

Am 27. Dezember 1888 ist der taubstumme Bauersohn Albert Friedrich Wilhelm Wenzel mit einem Fuhrwerk des Bauern Benz zu Gardin nach Schivelbein gefahren. Er hat die Rückfahrt in der Richtung auf Ciemzow, Kreis Schivelbein, um 6 Uhr Abends angetreten, ist jedoch in Gardin nicht wieder eingetroffen, ebensovienig das Fuhrwerk.

Wenzel ist 25 Jahre alt, starker Statur, hat blondes Haar, Nase und Mund gewöhnlich. Bekleidet war er mit einem neuen schwarzen Ueberzieher, grauem Jaquet, Kniehosen, langen Stiefeln, schwarzem runden Hut.

Das Fuhrwerk bestand aus einem kleinen einsitzigen, grün gestrichenen Gestellwagen, daran eine schwarze Tafel mit dem Namen: „S. Benz Gardin“; es war bespannt mit einer hellbraunen Stute und einem dunkelbraunen Wallach, beide Pferde ca. elf Jahre alt.

Um Anstellung schleuniger Recherchen wird ersucht.

Stargard i. Pom., den 2. Januar 1889.

Der Erste Staatsanwalt.

Redaktion des amtlichen Blatts: im landrathlichen Bureau hieselbst.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Ich bin vom 1. Januar 1889
ab zum Königlichen Notar in
Colberg ernannt und zur Rechts-
anwaltschaft daselbst zugelassen.
Mein Bureau befindet sich in
Colberg, Münderstraße, im
Hause des Herrn Kaufmann Ernst
Tiegs, eine Treppe hoch.

Breslau, den 29. Dezember 1888.

Grieser,
Amtsrichter.

Auf **Dom. Lappenhagen** bei Henten-
hagen finden noch einige

Drescherfamilien.

bei gutem Lohn zu Marien f. 38. Unterkommen.

Krahmer,
Administrator.

Mein in bester Geschäftsgegend belegenes

Schmiede-Grundstück

mit guter Kundschafft, das sich auch zu jedem andern
Geschäfte eignet, will ich wegen Altersschwäche, bei
geringer Anzahlung verkaufen.

Carl Hense, Schmiedemeister,
Bärwalde i. Pom.

Grubenstützen

Kiefern Rollen in Knüppelstärke, geschält, kaufen
franco Danzig und Rügenwalde

Emil Schultze & Co., Stettin.

Flechtenkranke

trockene, nässende Schuppenflechten u. das mit diesem Uebel verbundene so unerträglich lästige „**Hautjucken**“ heilt unter Garantie selbst denen, die nirgends Heilung fanden „**Dr. Hebras**“ **Flechtentod** — Bezug **St. Marien Drogerie Danzig.** — Comptoir Heiligengeistgasse No. 68.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Theil Ernst Budack — Druck und Verlag von A. E. Budack's Erben.

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrengeräuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschreibung desselben in deutscher Sprache allen Ansuchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H. NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.



Von keinem Hustenmittel über-
troffen ist das allgemein beliebte und ärztlich warm
empfohlene Dr. R. Bod's Pectoral (Hustenstiller),
erhältlich in Schachteln mit 60 Pastillen à Nr. 1 in
den Apotheken.

Russische Prämien-Anleihe von 1864.

Die nächste Ziehung findet am 14. Januar statt. Gegen den Coursverlust von ca. 325 M. pro Stück bei der Auslosung übernimmt das Banthaus Carl Neunburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von Mark 2,50 pro Stück.

 Das bekannte Lotterie- und Bankhaus Carl Heinke, Berlin W., Unter den Linden 3, hat der Gesamt-Auflage unserer Zeitung einen Prospekt der Schlesischen Gold- und Silber-Lotterie angefügt, auf welchen wir unsere geehrten Leser hierdurch ganz besonders hinweisen.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steinruderei v. A. L. Budas Erben in Cöslin, sowie von sämmtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

Nr. 2.

Cöslin, den 8. Januar

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich gemäß § 5 der Polizei-Verordnung vom 19. Juli 1884 die vorjährigen Tagebücher der in Ihren Bezirken wohnhaften Hebammen, falls Ihnen dieselben bis zum 8. d. Mts. nicht zugehen sollten, sofort einzufordern und an mich einzureichen.

Cöslin, den 3. Januar 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Den Kreiseingesessenen theile ich hierdurch mit, daß der Kollekteur Carl Steinkrauß aus Neustettin zur Einsammlung der Gelder des Herrn Ober-Präsidenten von Pommern genehmigten Hauskollekte für Alld- und Schwachsinnige zu Rückenmühle beauftragt worden ist.

Cöslin, den 4. Januar 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Der Beginn der Schonzeit für die Jagd auf Hasen wird auf den 20. Januar 1889 festgesetzt.

Cöslin, den 31. Dezember 1888.

Der Bezirksausschuß zu Cöslin.
Graf Clairon d'Haussonville.

Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erteilt die unterzeichnete Prüfungs-Commission an Militärpflichtige, die im Regierungsbezirk Cöslin gesellungspflichtig sind.

Diese Berechtigung darf im Allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatz-Behörde 3. Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Ausbändigung des Berechtigungscheins nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.

Der Nachweis der Berechtigung bezw. die Beibringung der für die Ertheilung des Berechtigungscheins erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres, also desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Militärpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, zu erfolgen.

Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Commission schriftlich zu melden.

Mit der Meldung sind folgende Atteste im Original in nachstehender Reihenfolge geheftet und foliirt einzureichen:

- ein Geburtszeugniß,
- eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

Die Fähigkeit hierzu muß von der betreffenden Ortspolizeibehörde amtlich beglaubigt sein.

- ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Schüler von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde oder die Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Außerdem haben diejenigen Aspiranten, welche auf Entbindung von der wissenschaftlichen Prüfung Anspruch machen, das zur Begründung derselben erforderliche Schulzeugniß vorzulegen.

Diejenigen jungen Leute dagegen, die nicht mit einem den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Zeugnisse über ihre wissenschaftliche Qualifikation versehen sind, haben sich einer Prüfung zu unterwerfen, welche sich auf Sprachen und Wissenschaften erstreckt.

Die sprachliche Prüfung umfaßt neben der deutschen noch zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird zwischen der lateinischen, griechischen, französischen und englischen Sprache.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, Deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

Die unterzeichnete Commission, welche für den nächsten Frühjahrstermin behufs Feststellung der wissenschaftlichen Qualification am Donnerstag den 14. und Freitag den 15. März kommenden Jahres im Dienstgebäude der Königl. Regierung hieselbst zusammentritt, fordert diejenigen, welche die Vergünstigung zum einjährigen Militärdienst durch eine abzulegende Prüfung erwerben wollen resp. deren Eltern oder Vormünder auf, ihr die desfallsigen Gesuche bis spätestens zum 1. Februar l. Js. einzureichen.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung, dem ein selbst verfertiger und eigenhändig geschriebener und unterzeichneter Lebenslauf beizufügen, ist gleichzeitig anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der Aspirant geprüft sein will.

Nach dem 1. Februar l. Js. eingehende Gesuche um Zulassung zur Prüfung können erst für den folgenden Herbsttermin berücksichtigt werden.

Die ausführlichen Bestimmungen über den einjährig-freiwilligen Militärdienst und die Prüfung zur Erlangung des Berechtigungsscheines für denselben sind in den §§ 88—94 des ersten Theils der Deutschen Wehrordnung vom 24. November cr. und in der Anlage 2 zu § 91 loc. cit. enthalten.

Cöslin, den 20. Dezember 1888.

Königliche Prüfungs-Commission
für Einjährig-Freiwillige.

Der Vorsitzende.	Das militairische Mitglied.
Reisig,	Herrlich,
Regierungs-Assessor.	Major.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) wird gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) für die zum Handel mit Giften befugten Personen mit Ausschluß der Besitzer von Apotheken und chemischen Fabriken für den Umfang der Provinz Pommern mit Zustimmung des Provinzial-Rathes Folgendes verordnet:

Einziger Paragraph:

Der Satz 2 des § 9 der Verordnung, betreffend die Aufbewahrung und Verabfolgung von Giftwaaren vom 14. Mai 1879 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Stück 22 S. 127 ff., Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund, Stück 23, S. 114 ff., Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Stück 24 S. 137 ff.) wird aufgehoben. An seine Stelle treten folgende Bestimmungen:

Rektore haben von Zeit zu Zeit durch die Medizinalbeamten, erforderlichenfalls unter Zugiehung eines Apothekers oder Chemikers Revisionen der betreffenden Lokale vornehmen zu lassen.

Stettin, den 13. Dezember 1888.

Der Ober-Präsident.

Graf Behr-Negendant.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Eine Quantität geschnittenes Rohr soll am **14. d. Mts. Vormittags 9¹/₂ Uhr** am Jamund'er See bei Grünhaus öffentlich meistbietend verkauft werden.

Cöslin, den 7. Januar 1889.

Der Magistrat.

Alle diejenigen Mandanten meines verstorbenen Vaters, des **Justizraths Leopold hierselbst**, welche die, bereits beendete Rechtsangelegenheiten betreffenden Handakten zurückfordern wollen, ersuche ich, solches binnen endlichen 2 Wochen zu thun und sich dieserhalb an meinen Bevollmächtigten, Herrn **Rechtsanwalt und Königlichem Notar Grieser hierselbst** (Münderstraße No. 3), welcher das Bureau meines Vaters übernommen hat, zu wenden.

Colberg, den 4. Januar 1889.

vermittelte Frau **Marie Leopold** geborne Stryk.



Pfeil engl. Vollblut-Emilius a. d. Marplot deckt in **Natzlaff** fremde Stuten Morgens 9 Uhr und Nachmittags 4 Uhr für 20 Mk. und 1 Mk. in den Stall. Das Deckgeld muß beim 2. Decken entrichtet werden.

Auf **Dom. Lappenhausen** bei Henkenhagen finden noch einige

Drescherfamilien,

bei gutem Lohn zu Marien f. Js. Unterkommen.

Krahmer,
Administrator.

Flechtenkranke

trockene, nässende Schuppenflechten u. das mit diesem Uebel verbundene so unerträglich lästige „**Hautjucken**“ heilt unter Garantie selbst denen, die nirgends Heilung fanden „**Dr. Hebras' Flechtentod**“ — Bezug **St. Marien Drogerie Danzig**. — Comptoir Heiligengeistgasse No. 68.

Gesunde-Dienstbücher

bei

A. L. Budack's Erben.

Ein verh. **Förster und Gärtner**, 32 Jahre, kl. Familie und guten Zeugnissen versehen, sucht zum **1. April d. Js. Stellung**.

Mäheres in der Expedition d. Bl.

Grubenstützen

Kiefern Rollen in Knüppelstärke, geschält, kaufen franco Danzig und Rügenwalde

Emil Schultze & Co., Stettin.

Technicum Mittweida.
(Sachsen.) — Höhere Fachschule für Maschinen-Ingenieure und Werkmeister. Vorunterricht frei.
Aufnahmen: Mitte April u. October.

Weitverbreitetster Kalender Deutschlands!

Payne's

Illustrierter Familien-Kalender

für 1889

(33. Jahrgang)

ist erschienen u. durch jede Buchhandlung u. von jedem besseren Colporteur zu beziehen.

Es giebt keinen zweiten Kalender, welcher bei wirklich brillanter Ausstattung solche Reichhaltigkeit aufzuweisen hat, als

Payne's Illustr. Familien-Kalender.

Gemüthvolle Erzählungen, reizende Humoresken und Anekdoten, fast sämmtliche mit prächtigen Bildern versehen, wechseln in bunter Reihenfolge mit belehrenden Artikeln und Weltereignissen, Rebus und Räthseln ab und gestalten diesen Kalender zu einem Unterhaltungsbuche ersten Ranges. Außerdem erhält jeder Käufer dieses Kalenders

Fünf werthvolle Beilagen:

Ein prächtvolles Veldruckbild: „**Familienglück**“.

Einen Wandkalender. Einen Portemonnaie-

Kalender. — Einen Damen-Almanach.

sowie eine

Eisenbahnkarte von Deutschland

in drei Farben gedruckt und bis zur Gegenwart ergänzt.

63 Ctm. breit, 49 Ctm. hoch.

Preis des Kalenders mit allen fünf Beilagen

!! Nur 50 Pfg. !!

Man verlange aber ausdrücklich

Payne's Illustrierter Familien-Kalender, da unter ähnlichem Titel verschiedene andere Kalender erscheinen, welche leicht zur Täuschung Veranlassung geben, auch achte man darauf, daß der Kalender sämmtliche fünf Beilagen enthält.

Verlag von **Payne's Illustr. Familien-Kalender**,

A. H. Payne, Neubrück bei Leipzig.

Zu beziehen durch die Expedition dieses Blattes.

Grosse Schlesiſche
Gold- u. Silber-Lotterie
 Ziehung in Berlin am 17. u. 18. Januar
 1889.

Hauptgewinne 50000 Mark Gold.
 Die ſämmtlichen Loosſe à 1 Ml. kommen durch
 das Bankhaus

Carl Heintze,
 Berlin W., Unter den Linden 3
 zur Ausgabe und ſind von demſelben gegen Einſen-
 dung des Betrages zu beziehen.

Breſlau, den 19. Oktober 1888.

Das Central-Comité. J. B.:

Heinrich IX., Prinz Reuſs.

Auf zehn Loosſe ein Freiloos. Jeder Beſtellung ſind 20 Bfg. für Porto u. Gewinnliſte beizufügen.

Gewinne in Gold und Silber.

1 goldene Säule	=	50 000	Mark.
1 goldene Säule	=	20 000	
1 Hauptgewinn	=	5 000	
1 do.	=	2 000	
2 Gewinne von je 1000	=	2 000	
4 do. " "	=	500	= 2 000
19 do. " "	=	100	= 1 900
40 do. " "	=	50	= 2 000
40 do. " "	=	40	= 1 600
50 do. " "	=	30	= 1 500
200 gold. Münz. " "	=	20	= 4 000
2000 ſilb. " " "	=	5	= 10 000

Die reichhaltigſte aller Moden-Beitungen

iſt die Illuſtrirte

Frauenzeitung.

Dieſelbe bringt jährlich 24 Moden- und 28 Unterhaltungsnummern mit 28 Beiblättern, ſo daß ohne Unterbrechung regelmäßig wöchentlich eine Nummer erſcheint (für Deſterreich-Ungarn der Stempelſteuer wegen alle 14 Tage eine Doppelnummer). Die Moden-Nummern ſind der „Modenwelt“ gleich, welche mit ihrem Inhalte von jährlich über 2000 Abbildungen ſamt Text weitaus mehr bietet, als irgend ein anderes Modenblatt. Jährlich 12 Beilagen geben an Schnittmuſtern zur Selbſtanfertigung der Garderobe für Damen und Kinder wie

der Leibwäſche überhaupt genügend für den ausgedehnteſten Bedarf. — Das Unterhaltungsblatt bringt außer Novellen, einem vielſeitigen Feuilleton und Briefen über das geſellſchaftliche Leben

in den Großſtädten und Bädern regelmäßige Mittheilungen aus der Frauenwelt, Kunſtgewerbliches, Wirthſchaftliches, Gärtnerei und Briefmappe, ſodann viele künſtleriſch ausgeführte Illuſtrationen und an Moden endlich noch Folgendes: jährlich über 50 Artikel mit über 250 Abbildungen, 12 große farbige Modenbilder, 8 farbige Muſterblätter für künſtleriſche Handarbeiten und 8 Extra-Blätter mit vielen Illuſtrationen, ſodaß die Zahl der letzteren an 3000 jährlich hinanreicht. Kein anderes illuſtrirtes Blatt überhaupt, innerhalb oder außerhalb Deutschlands kann nur entfernt dieſe Zahl aufweiſen; dabei beträgt der viertel-jährliche Abonnementspreis nur 2 Ml. 50 Pf. — Die „Große Ausgabe mit allen Kupfern“ bringt außerdem jährlich noch 40 große farbige Modenbilder, alſo jährlich 68 beſondere Beigaben, und koſtet vierteljährlich 4,25 Ml. (in Deſterreich-Ungarn nach Cours).

Abonnements werden jederzeit angenommen bei allen Buchhandlungen und Poſtämtern. — Probenummern gratis und franko durch die Expedition, Berlin W., Potsdamer Straße 38, Wien I, Operngasse 3.

— Das Comité der Schleiſchen Gold- und Silber-Lotterie, deren Ziehung am 17. und 18. dieſes Monats ſtattfindet, hat mit Anſchaffung der Gewinne die bekannten Hof-Juweliere Gebr. Friedländer in Berlin betraut, — ausgenommen ſind nur die beiden erſten Hauptgewinne à 50 000 und 20 000 Mark, zwei Goldſäulen, welche in Obeliſkenform von der Norddeutſchen Affinerie in Hamburg geliefert ſind. Laut Münzſchein der Hamburger Münzſtätte enthalten die Hauptgewinne 999⁸/₁₀ ff. Gold, jedoch auch für die ſämmtlichen anderen Gewinne haben die genannten Lieferanten 90 Prozent des Werthes garantirt. Es iſt wohl zu wünſchen, daß ſolches Vorgehen, wirkliche Werthgewinne zu ſchaffen, Nachahmung findet.

Chöſliner Marktpreis vom 5. Januar 1889.

Weizen, 50 Kilogr.	9 —	Zwiebeln	Litr. — 15
Roggen, do.	7 50	Butter, ½ Kilogr.	— 90
Gerſte, do.	6 50	Buchweizengrütze	— 40
Erſen, do.	9 —	Weiße Bohnen	— 40
Hafer, do.	6 50	Bach-Pflaumen	— 30
Kartoffeln, pro. Centner	2 50	Rindſleiſch ½ Kilogr.	— 55
Hen, 50 Kilogr.	3 —	Schweineſleiſch ½ do.	— 55
Stroh, 600 Kilogr.	30 —	Kalbſleiſch ½ do.	— 40
Eier, Schock	3 30	Lammſleiſch ½ do.	— 45

Große Berliner Pferdebahn 4% Prioritäts-Obligationen 2. Ausgabe.

Die nächſte Ziehung findet Mitte Januar ſtatt. Gegen den Coursverlust von ca. 4 pSt. bei der Ausloosung übernimmt das Bankhaus Carl Neuburger, Berlin, Franzöſiſche Straße 13, die Verſicherung für eine Prämie von 14 Pf. pro 100 Mark.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark.

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buchn. Steindruckerei v. A. L. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 3.

Cöslin, den 11. Januar

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Die Kreiseingefessenen benachrichtige ich, daß ich vom 19. d. Mts. bis zum 2. März beurlaubt bin und durch den Kreis-Deputirten Herrn Major z. D. von Kamete auf Barchmin vertreten werde.

Cöslin, den 11. Januar 1888.

Der Landrath. von Gerlach.

Als Ertrag der Hauskollekte für die Pommersche Arbeiter-Colonie Meierei für das Jahr 1888 sind bei dem Kreishausmeister des Pommerschen Provinzial-Vereins, Herrn Kreisaußschuß-Sekretair Stoltmann laut der eingereichten Sammelisten aus den Gemeinde- und Gutsbezirken des Kreises die nebenbemerkten Beträge bezw. abzüglich des Porto's eingegangen.

Die betreffenden Ortsvorstände wollen diese Bekanntmachung als Quittungsleistung ansehen. Zugleich spreche ich hiermit den freundlichen Gebern, wie auch den theilhaftigen Ortsvorständen für die mühevollen Vermittlung der Kollekte Namens des Pommerschen Provinzial-Vereins zur Bekämpfung des Vagabondenthums meinen Dank aus.

Die nunmehr noch mit Einlieferung der Sammelisten rückständigen Ortsvorstände wollen dieselben Zweckes Abschlußes der Sammlung zurückreichen.

Es sind eingegangen:

Stadt Cöslin 125,55 M., Augustin Gem. 4 M., Barzlin Gem. 60 Pf., Baß Gem. 3,60 M., Bauerhufen Gem. 3,62 M., Belz-Alt Gem. 12 M., Belz-Neu Gut 2,40 M., Bonin Gut 2,70 M., Bornhagen Gem. 1,20 M., Bornhagen Gut 50 Pf., Casimirschburg Gut 4,25 M., Cluß Gem. 1,20 M., Cordeshagen Gem. 3,05 M., Cordeshagen Gut 3,60 M., Cragig Gem. 1,20 M., Cragig Gut 4,50 M., Crettmin Gem. 6,50 M., Datjow Gem. 40 Pf., Dörsenthin Gem. 3,35 M., Funkenhagen Gem. 5,45 M., Funkenhagen Gut 4,85 M., Geritz Gut 50 Pf., Gieslow Gem. 2,05 M., Gieslow Gut 50 Pf., Gohrband Gem. 1 M., Gühlenhagen Gem. und Gut zusammen 6,50 M., Gütz Gem. und Gütz b. Gut zusammen 3,95 M., Hohenfelde Gut 35,05 M., Jamund Gem. 8,55 M., Kaltenhagen, Pleushagen und Schulzenhagen Gut zusammen 4 M., Kiepersdorf Gem. 1,20 M., Kleist Gem. und Gut zusammen 1,50 M., Konikow Gem. 7,15 M., Laase Gut 1,60 M., Labuß Gem. 3,60 M., Passchne mit Wendhagen und Vappenhagen Gut zusammen 7,35 M., Laagig Gem. 1,55 M., Lüptow Gem. 2 M., Manow Gut 6,20 M., Maslow Gem. 3,46 M., Mersin Gem. 80 Pf., Mersin Gut 2,40 M., Nehringen Gem. 2,10 M., Moder Gem. 90 Pf., Möllen-Groß Gem. und Gut zusammen 7,48 M., Möllen-Klein adl. Gem. 1,50 M., Möllen-Klein Amt Gem. 4,50 M., Nest Gem. 3,09 M., Neuenhagen Gem. 3,70 M., Neuenhagen Gut 55 Pf., Neuklitz Gem. 4,70 M., Parpart Gem. 1,20 M., Parsow Gem. 80 Pf., Parsow Gut 3,45 M., Poppenhagen Gem. 2 M., Replow Gem. 1,05 M., Replow Gut 50 Pf., Roggow Gem. 4,50 M., Rosnow Gem. 1,20 M., Schreitstaken Gem. 3,20 M., Schübden Gem. 1 M., Schübden Gut 2,75 M., Schulzenhagen Gem. 4,60 M., Schwemmin Gem. 1 M., Schwemmin Gut 2,95 M., Schwerinsthal Gem. 10,50 M., Schweißin Gem. 2,60 M., Seydel Gem. 4,20 M., Seydel Gut 1,58 M., Sorenbohm Gem. 9,50 M., Streckenthin Gut 55 Pf., Strachmin Gem. 1,40 M., Strachmin Gut 3,70 M., Streitz-Groß Gem. 4,85 M., Streitz-Klein Gem. 2,80 M., Strippow Gem. 2,40 M., Strippow Gut 15 M., Thunow Gem. 2,50 M., Thunow Gut 1,75 M., Timmenhagen Gem. und Gut zusammen 4,90 M., Todenhagen Gem. 3,80 M., Todenhagen bc. Gut 3 M., Vangerow Gem. 4,10 M., Varchmin Gem. 2,20 M., Wisbuhr Gem. 2 M., Wolfshagen Gem. 20 Pf., Wuffeten Gem. 20 Pf., Wuffeten Gut 2,50 Mark.

Cöslin, den 7. Januar 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Bekanntmachung vom 24. November v. Js. — Kreisblatt No. 95 — bringe ich hiermit zur Kenntniß der Kreiseingefessenen, daß der Kollekteur Oskar Degenhardt aus Danzig mit dem Einsammeln der von dem Herrn Ober-Präsidenten von Pommern zum Besten des Diaconissen-Mutterhauses und Krankenhauses zu Danzig für das kommende Jahr genehmigten einmaligen Hauskollekte im hiesigen Kreise jedoch mit Ausschluß der hiesigen Stadt beauftragt und mit der erforderlichen Legitimation versehen worden ist.

Cöslin, den 7. Januar 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Bezugnehmend auf meinen Kreisblatts-Erlass vom 28. v. Mts. — Kreisblatt No. 1 — theile ich den Kreiseingefessenen mit, daß der Kollekteur Rudolf Hinz aus Stettin-Grünhof mit dem Einsammeln der von dem Herrn Ober-Präsidenten von Pommern für das kommende Jahr genehmigten einmaligen Hauskollekte zum Besten der Anstalt für Epileptische „Zabor“ auf der Rückenmühle bei Stettin im hiesigen Kreise beauftragt und mit der erforderlichen Legitimation versehen worden ist.

Cöslin, den 7. Januar 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Bekanntmachung.

Der Dienstjunge Hermann Küther aus Alt-Damerow, 16 Jahre alt, etwa 1,50 Meter hoch, mit frischem gesunden Gesicht und blauen Augen, blond, hat sich am 18. Dezember v. Js., Nachmittags gegen $\frac{1}{2}$ 4 Uhr, von hier auf den Heimweg nach Alt-Damerow begeben, woselbst er nicht eingetroffen ist. Es liegt **der Verdacht eines Raubmordes** vor. Küther war mit einem dunkelblauen Anzuge von Wollwarp bekleidet, bestehend aus langem Rock, Weste und Hose, ferner mit einer dunklen Mütze, daran eine Kolarde, und mit kurzen Stiefeln, das Hemd ungezeichnet. Er führte bei sich ein Portemonnaie mit auffallend vielen Klappen, einen Handstock seines Vaters von braunem Rohr mit rundgebogener Krücke, welche am Ende etwas eingespalten war, ferner einen ganz neuen helleren Rohrstock mit Ringeln, fünf leinene Kinderhemdchen, davon drei mit A. K., je eins mit J. K. und O. K. gezeichnet, einen bläulich wollenen Frauenunterrock, glatt gearbeitet mit brauner Linde und mit schwarzem Sammet eingefast, ein dunkelblaues Kinderjaquet mit blauem Futter, einige Semmeln, Pfeffernüsse, Äpfel und mehrere Papierpackete mit Wärme.

Ich ersuche um Nachforschungen, namentlich aber um Benachrichtigung, sobald Gegenstände obiger Art unter verdächtigen Umständen zum Vorschein kommen sollten.

Stargard i. Pomm., den 7. Januar 1889.

Der Erste Staatsanwalt.

Meine Bekanntmachung vom 2. Januar d. Js., betreffend das Verschwinden des taubstummen Bauernsohnes Albert Friedrich Wilhelm Wenzel aus Gardin ist erledigt.

Stargard i. Pomm., den 7. Januar 1889.

Der Erste Staatsanwalt.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Concert-Anzeige.

Am **Mittwoch, den 16. Januar 1889** wird der **Gesang-Verein für gemischten Chor** im Saale des Herrn **Widite** unter Mitwirkung von hiesigen geschätzten Kräften und der verstärkten Cösliner Stadtkapelle ein Concert zu einem wohlthätigen Zwecke veranstalten.

Zur Aufführung gelangen:

1. **Christoforus** Rheinberger.
2. **Meeresstille und glückliche Fahrt** Beethoven.

Kasseneröffnung 7½ Uhr. Anfang 8 Uhr.

Entree: Loge 1,25 Mk., Parquet 1 Mk., Stehplatz 50 Pf.

Sillets sind bei Herrn Kaufmann Rosenberg am Markt und Abends an der Kasse zu haben.

Auf **Dom. Lappenhagen** bei Hentzenhagen finden noch einige

Drescherfamilien,

bei gutem Lohn zu Marien l. 38 Unterkommen.

Krahmer,
Administrator.

Ein verh. **Förster und Gärtner**, 32 Jahre, kl. Familie und guten Zeugnissen versehen, sucht zum 1. April d. 38. Stellung.

Näheres in der Expedition d. Bl.



Payne's Illustrierte Familien-Kalender.

pro 1889

sind wieder eingegangen.

Dieselben empfiehlt

Die Expedition dieses Blattes.

Georg Coste, Kiel,
(Lackfabrik mit Dampfbetrieb)

sucht für seine Spezialität

Fußboden-Glanzlacke,

in über 400 Städten Deutschlands eingeführt,

eine repräsentable Firma, welche gewillt, für obige Artikel hier den Vertrieb zu übernehmen. Der Verkauf der als **vorzüglich** bekannten Fabrikate wird durch **regelmäßige Annoncen** seitens der Fabrik unterstützt.

Reflektirende erfahren Näheres in der Expedition dieses Blattes.

Meine **Augen-Klinik** ist verlegt nach der **Kleinen Domstraße 25, I.**

Dr Hardor, Augen-Arzt
Stettin.

Sprechstunden 9—12 und 3—5 Uhr.

Köchinnen und Hausmädchen erhalten guten Dienst, auch Mädchen die Lust in die Wirthschaft haben, finden Stelle durch **Frau Littmann, Böttcherstr. 10.**

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrengeräuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschreibung desselben in deutscher Sprache allen Ansuchern gratis zu übersenden. Adr.: **J. H. NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.**

Grosse Schlesiſche
Gold- u. Silber-Lotterie
 Ziehung in Berlin am 17. u. 18. Januar
 1889.

Hauptgewinne 50000 Mark Gold.
 Die ſämmtlichen Loosé à 1 Mt. kommen durch
 das Bankhaus

Carl Heintze,
 Berlin W., Unter den Linden 3
 zur Ausgabe und ſind von demſelben gegen Einſen-
 dung des Betrages zu beziehen.
 Breslau, den 19. Oktober 1888.
Das Central-Comité. J. B.:
Heinrich IX., Prinz Rouss.
 Auf zehn Loosé ein Freiloos. Jeder Beſtellung ſind 20 Pfg. für Porto u. Gewinnliſte beizufügen.

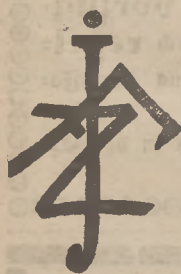
Gewinne in Gold und Silber.

1 goldene Säule	=	50 000	Mark.
1 goldene Säule	=	20 000	
1 Hauptgewinn	=	5 000	
1 do.	=	2 000	
2 Gewinne von je	1000	=	2 000
4 do. " "	500	=	2 000
19 do. " "	100	=	1 900
40 do. " "	50	=	2 000
40 do. " "	40	=	1 600
50 do. " "	30	=	1 500
200 gold. Münz. " "	20	=	4 000
2000 ſilb. " " "	5	=	10 000

Die reichhaltigſte aller Moden-Beitungen

ist die Illuſtrirte

Frauenzeitung.



Dieſelbe bringt jährlich 24 Moden- und 28 Unterhaltungsnummern mit 28 Beiblättern, ſo daß ohne Unterbrechung regelmäßig wöchent-
 lich eine Nummer erſcheint (für Deſterreich-
 Ungarn der Stempelſteuer wegen alle 14 Tage
 eine Doppelnnummer). Die Moden-Nummern
 ſind der „Modenwelt“ gleich, welche mit ihrem
 Inhalte von jährlich über 2000 Abbildungen
 ſamt Text weitans mehr bietet, als irgend
 ein anderes Modenblatt. Jährlich 12 Beilagen
 geben an Schnittmuſtern zur Selbſtanfertigung
 der Garberobe für Damen und Kinder wie
 der Leibwäſche überhaupt genügend für den ausgedehnteſten Be-
 darf. — Das Unterhaltungsblatt bringt außer Novellen, einem
 vielſeitigen Genieleton und Briefen über das geſellſchaftliche Leben

in den Großstädten und Bädern regelmäßige Mittheilungen aus
 der Frauenwelt, Kuſtgewerbliches, Wirthſchaftliches, Gärtner-
 und Briefmappe, ſodann viele küſtleriſch ausgeführte Illu-
 ſtrationen und an Moden endlich noch Folgendes: jährlich
 über 50 Artikel mit über 250 Abbildungen, 12 große farbige
 Modenbilder, 8 farbige Muſterblätter für küſtleriſche Handar-
 beiten und 8 Extra-Blätter mit vielen Illuſtrationen, ſodas die
 Zahl der letzteren an 3000 jährlich hinanreicht. Kein anderes
 illuſtrirtes Blatt überhaupt, innerhalb oder außerhalb Deutschlands
 kann nur entfernt dieſe Zahl aufweiſen; dabei beträgt der viertel-
 jährliche Abonnementspreis nur 2 Mt. 50 Pf. — Die „Große
 Ausgabe mit allen Kupfern“ bringt außerdem jährlich noch 40
 große farbige Modenbilder, alſo jährlich 68 beſondere Beigaben,
 und koſtet vierteljährlich 4,25 Mt. (in Deſterreich-Ungarn nach Cours).
 Abonnements werden jederzeit angenommen bei allen Buch-
 handlungen und Poſtankaſten. — Probenummern gratis und
 franko durch die Expedition, Berlin W., Potsdamer Straße 38,
 Wien I, Operngasſe 3.

— Ein Bedürfnis des Volkes befriedigt
 nur ein Mittel, das nicht allein durch ſeine Billigkeit
 auch den minder Bemittelten zugänglich, ſondern
 welches auch einfach und klar in ſeiner Zuſammenſetzung,
 ſicher und zuverlässig in ſeinen Wirkungen iſt. Ein
 ſolches echtes und rechtes Volksheilmitel ſind die ſeit
 zehn Jahren bekannten, von den höchſten medizinischen
 Autoritäten geprüften und empfohlenen Apotheker
 Richard Brandt's Schweizerpillen, welche, wie ärzt-
 lich konſtatirt iſt, bei einer guten und gleichmäßigen
 Wirkung während längerer Zeit andauernd ohne alle
 und jede Beeinträchtigung gebraucht werden können.
 Die Schweizerpillen, welche im Laufe der Zeit all die
 ſcharfwirkenden theuren Tropfen, Mixturen, Salze,
 Bitterwaſſer etc. verdrängt haben, ſind daher ein un-

entbehrliches Hausmittel für alle Diejenigen, welche
 an den oft ſo üblen Folgen von Verdauungsbeſchwerden
 zu leiden haben. Viele Aerzte empfehlen auch dieſes
 Mittel, das ſich Jeder für ein Billiges im Hauſe
 halten kann, auf das Lebhaſteſte. Die Apotheker
 Richard Brandt's Schweizerpillen ſind in den Apo-
 theken à Caſchdel 1 Mt vorrätzig, doch achte man
 genau auf das weiße Kreuz in rothem Felde und den
 Vornamen.

Augsburger 7 Fl.-Loosé.

Die nächſte Ziehung findet am 1. Februar ſtatt. Gegen
 den Courſeverluſt von ca. 13 Mark pro Stück bei der Aus-
 looſung übernimmt das Bankhaus Carl Neuburger, Berlin,
 Franzöſiſche Straße 13, die Verſicherung für eine Prämie
 von 50 Pf. pro Stück.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Der 3 pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Stiefle beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Siebdruckerei v. A. L. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

Nr. 4.

Cöslin, den 15. Januar

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Die noch mit Einreichung der Auszüge aus den Registern der gemeinsamen Krankenversicherung im Rückstande befindlichen Guts- und Gemeinde-Vorsteher werden hierdurch **nochmals** an die **schleunige** Einreichung derselben eventl. Sakat-Anzeige binnen 3 Tagen aufgefordert.

Cöslin, den 12. Januar 1889.

Namens des Kreis-Ausschusses.
Der Vorsitzende, von Gerlach.

Nach Beschluß des Bundesraths findet auch für das Jahr 1888 in der zweiten Hälfte des Monats Februar 1889 im deutschen Reiche eine Ermittlung des Ernteertrages statt, welche den Zweck hat, möglichst zuverlässige Angaben über die im Jahre 1888 wirklich geerntete Menge an Bodenprodukten zu gewinnen.

Dem **Magistrat** **hier selbst** sowie den **Guts- und Gemeinde-Vorständen** des Kreises werden mittelst Briefumschlag von hier aus je 2 Exemplare des Erhebungsformulars B. zur Ausfüllung zugehen, falls diese Formulare bis Anfang Februar cr. nicht aus meinem Bureau abgeholt sein sollten. In dem qu. Formular sind von dem Königl. statistischen Bureau zu Berlin handschriftlich die Ernteerträge für das Jahr 1887 eingetragen. An der Hand dieser Eintragungen ist der Durchschnittsbetrag jeder einzelnen Fruchtart, wie solche **im Jahre 1888** durchschnittlich **vom Hectar** der mit der betreffenden Fruchtart angebauten Fläche gewonnen ist, **nach Kilogramm** der Erntemaschine festzustellen. Bei dieser Berechnung sind die im Jahre 1878 hierzu gelieferten und im Besitze der Ortsbehörden verbliebenen Hilfsstafeln zur Hand zu nehmen, welche leicht erkennen lassen, wieviel Kilogramm die von irgend einem Bodenprodukt geernteten Scheffel oder Pfund auf einen Hectar betragen. Die Erhebungsformulare für die Ermittlung des Ernteertrages im Jahre 1887 haben erkennen lassen, daß die unter No. 6 der Anleitung zur Ausfüllung auf Seite 1 des Formulars B. ergangenen Bestimmungen nur selten die genügende Beachtung gefunden haben.

Es wird daselbst nicht nur eine Bemerkung darüber verlangt, ob eine Frucht etwa nicht mehr oder doch in geringerem Maße als im Vorjahre gebaut ist, sondern auch darüber, welchen anderen Fruchtarten diese nicht mehr in früherer Weise bebauten Flächen zu Gute gekommen sind. — Wenn letzteres nicht gleichzeitig geschieht, wird das Königl. statistische Bureau Gefahr laufen, in der Folge für die im Formular B. bezeichneten Fruchtarten von Jahr zu Jahr geringere Anbauflächen zu erhalten, während doch anzunehmen ist, daß die Anbaufläche im Allgemeinen, falls nicht Naturereignisse u. s. w. einen störenden Einfluß ausüben, sich nahezu gleich bleiben wird. Es ist deshalb unumgänglich, in den Fällen, wo einer **Flächenverminderung** für den Anbau einzelner im Formular B. angeführten Fruchtarten nicht gleichzeitig eine **Flächenvergrößerung** anderer gegenüber steht, eine nochmalige Prüfung der Angaben eintreten zu lassen und thunlichst zu ermitteln, in welcher Weise die fraglichen Flächen **anderweit** (eventl. auch mit **nicht** im Erhebungsformular aufgeführten Früchten) benutzt worden sind.

Wo die Verhältnisse es erfordern, haben die Ortsbehörden zur Ermittlung der Ernteerträge Schätzungs-Commissionen zu bilden resp. deren Ernennung herbeizuführen, und verwelse ich hierbei auf die in dem Formular C. unter Absatz C. (Obliegenheiten der Ortsbehörden) gegebene Instruktion.

Die Eintragung der Ernteerträge in beiden Exemplaren des Formulars B. hat nach möglichst genauer und gewissenhafter Ermittlung Seitens des Magistrats, sowie der Guts- und Gemeinde-Vorstände unter Zuziehung der etwa gebildeten Schätzungs-Commissionen zu erfolgen.

Der Anhang des Formulars B, die im Jahre 1888 vorgekommenen Hagelwetter betreffend, ist auf Grund der jedem Ortsvorstande im Jahre 1888 zugleich mit den Erhebungs-Formularen zugesandten Notiz-Blättchen auszufüllen.

Die **jetzt** mit dem Erhebungs-Formulare B. zugesandten Notizblättchen kommen **erst für das Jahr 1889** in Anwendung, sind aber schon mitgesandt, um eine sorgfältigere Notirung der bezüglichen Angaben her-

beizuführen. Anweisung über die Benutzung und Ausfüllung dieser Notizblättchen ist auf der Rückseite desselben gegeben.

Im Uebrigen verweise auf die dem Formular B. Seite 1 vorgedruckten Bestimmungen über die Ermittlung des Ernteertrages und Anleitung zur Ausfüllung des Formulars. — Nachdem die Erhebung stattgefunden, ist mir das eine Exemplar der Nachweisung mit der Unterschrift der Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher oder der Schätzungs-Commission versehen, bis spätestens zum 1. März 1889 zur Vermeidung der Abholung durch einen kostenpflichtigen Eilboten einzusenden, während das zweite Exemplar der Nachweisung bei den Gemeinde- und Gutsvorständen bezw. dem Magistrate hieselbst sorgfältig aufzubewahren ist.

Cöslin, den 14. Januar 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Zur Beseitigung der erheblichen Uebelstände, welche sich für die Staatsbauverwaltung aus der großen Verschiedenheit in den Abmessungen der glatten Dachsteine (sogen. Biberichswänze) ergeben haben, soll fortan ein Normalformat, und zwar:

die Länge von 365 mm,
" Breite " 155 "
" Stärke " 12 "

eingeführt werden.

Die zulässige Abweichung von der Länge und Breite darf höchstens 5 mm und von der Stärke höchstens 3 mm betragen.

Unter Zugrundelegung dieses Normal-Formates ergibt sich der Bedarf an glatten Dachsteinen

- a. für das einfache Dach bei einer Lattung in Abständen von 200 mm zu 35 Stück auf 1 qm Fläche,
- b. für das Doppeldach bei einer Lattung in Abständen von 140 mm zu 50 Stück auf 1 qm Fläche,
- c. für das Kronendach bei einer Lattung in Abständen von 250 mm zu 55 Stück auf 1 qm Fläche.

Dieses Normalformat soll vom 1. Juli 1891 ab bei allen Staatsbauten den Entwürfen, Kostenanschlägen und Ausführungen zu Grunde gelegt werden.

In den Lieferungsbedingungen ist den Ziegelfabrikanten die genaue Innehaltung dieser für das gebrannte Material zu verstehenden Maße ausdrücklich vorzuschreiben und zugleich die Forderung zu stellen, daß die Dachsteine fest und wetterbeständig sein, mithin aus scharfgebrannter, womöglich gesinterter Thonmasse bestehen müssen.

Von der Einführung von Normalformaten für Firstziegel, Dachpfannen und Falzziegel wird einseitigen Abstand genommen.

Em. Hochgeboren ersuche ich ergebenst, die Baubeamten Ihres Bezirks hiernach gefälligst mit der erforderlichen Anweisung zu versehen und die Be-

stimmungen dieses Erlasses in geeigneter Weise zur Kenntniß der betheiligten Kreise zu bringen.

Berlin, den 4. Dezember 1888.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

gez. von Maybach.

An die sämmtlichen Königl. Herrn Regierungs-Präsidenten pp. III. 21648.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 14. Dezember 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Graf Claron d'Haussonville.

Auf dem bewaldeten Fahnenberge, von der Däsee aus gesehen, dem scheinbar höchsten Punkte des Gollenberges ist in der Nähe des Denkmals von einem Verein ein massiver Aussichtsturm errichtet worden, welcher hoch über den Wald hinausragt und daher von der Däsee aus sichtbar ist. Derselbe wird durch folgende Angaben näher bezeichnet:

1. Die Entfernung des Thurmes vom Denkmal beträgt 122,5 m.
2. Die Abweichung der Verbindungslinie des Denkmals mit dem Aussichtsturm vom magnetischen Norden beträgt 39°, nach West.
3. Die Höhe des Aussichtsturmes über Terrain incl. Plinthe beträgt bis zur Höhe der Brüstung 31,50 m.
4. Die Höhe des Thurmes über den neben demselben stehenden Bäumen beträgt zur Zeit 11 bis 12 m.
5. Die Dicke des Thurmes beträgt unten 4,73 m oben 4,21 m im Durchmesser.
6. Der Abschluß des Thurmes ist durch eine Horizontal-Plattform bewirkt, und
7. ist der Thurm von rothen Mauerziegeln im Rohbau ausgeführt.

Cöslin, den 31. Dezember 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Böttcher.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Ein energischer, nüchterner
Hofmeister

wird zum 1. April a. e. gesucht von
Dom. Dubbertsch
bei Schmengitz.

Ich bin vom 1. Januar 1889
ab zum Königl. Notar in
Colberg ernannt und zur Rechts-
anwaltschaft daselbst zugelassen.
Mein Bureau befindet sich in
Colberg, Münderstraße, im
Hause des Herrn Kaufmann Ernst
Tiegs, eine Treppe hoch.

Breslau, den 29. Dezember 1888.

Grieser,
Amtsrichter.

Georg Coste, Kiel,
(Lackfabrik mit Dampfbetrieb)

sucht für seine Spezialität

Fußboden-Glanzlacke,
in über 400 Städten Deutschlands
eingeführt,

eine repräsentable Firma, welche
gewillt, für obige Artikel hier den Vertrieb zu
übernehmen. Der Verkauf der als **vorzüg-**
lich bekannten Fabrikate wird durch **regel-**
mäßige Annoncen seitens der Fa-
brik unterstützt.

Reflektirende erfahren Näheres in der Ex-
pedition dieses Blattes.

Ein verh. Förster und Gärtner, 32 Jahre,
H. Familie und guten Zeugnissen versehen, sucht zum
1. April d. Js. Stellung.

Näheres in der Expedition d. Bl.

Bayne's Illustrirte Familien-Kalender

pro 1889
sind wieder eingegangen.
Dieselben empfiehlt
Die Expedition dieses Blattes.

Schorers Familienblatt (viertelj. 2 Mt.)

liefert seinen Abonnenten des Jahrgangs
1889 das prachtvolle Werk

In Luft und Sonne
als Gratisbeilage.

Probenummern in jeder Buchhandlung.

In Schorers Familienblatt

beginnt soeben der Roman:

S o f l u s t
von
Nataly von Eschstruth.

Man verlange Probenumm. i. d. Buchh.

Cösliner Marktpreis vom 12. Januar 1889.

Weizen, 50 Kilogr.	9 25	Zwiebeln	Litr. — 15
Roggen, do.	7 50	Butter, $\frac{1}{2}$ Kilogr.	— 80
Gerste, do.	7 25	Buchweizengröße "	— 40
Erbsen, do.	10 —	Weisse Bohnen "	— 40
Hafer, do.	6 50	Bad-Pflaumen "	— 30
Kartoffeln, pro. Centner	2 50	Rindfleisch $\frac{1}{2}$ Kilogr.	— 55
Heu, 50 Kilogr.	3 —	Schweinefleisch $\frac{1}{2}$ do.	— 55
Stroh, 600 Kilogr.	27 —	Kalbsteisch $\frac{1}{2}$ do.	— 40
Eier, Schock	3 30	Lammfleisch $\frac{1}{2}$ do.	— 45

Bankarester 20 Francs. Loose.

Die nächste Ziehung findet am 1. Februar statt. Gegen
den Coursverlust von ca. 35 Mark pro Stück bei der Aus-
loosung übernimmt das Banthaus Carl Neuburger, Berlin,
Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie
von 4 Mk. pro Stück.

Grosse Schlesische
Gold- u. Silber-Lotterie
 Ziehung in Berlin am 17. u. 18. Januar
 1889.

Hauptgewinne 50000 Mark Gold.
 Die sämtlichen Loose à 1 Mk. kommen durch
 das Bankhaus

Carl Heintze,

Berlin W., Unter den Linden 3
 zur Ausgabe und sind von demselben gegen Einsen-
 dung des Betrages zu beziehen.

Breslau, den 19. Oktober 1888.

Das Central-Comité. J. B.:

Heinrich IX., Prinz Reuss.

Auf zehn Loose ein Freiloose. Jeder Bestellung sind 20 Pfg. für Porto u. Gewinnliste bei 50000.

Gewinne in Gold und Silber.

		Mark.
1 goldene Säule	=	50 000
1 goldene Säule	=	20 000
1 Hauptgewinn	=	5 000
1 do.	=	2 000
2 Gewinne von je 1000	=	2 000
4 do. " "	=	2 000
19 do. " "	=	1 900
40 do. " "	=	2 000
40 do. " "	=	1 600
50 do. " "	=	1 500
200 gold. Pf. " "	=	4 000
2000 si b. " "	=	10 000

Wundersum
 Illustrierte Zeitschrift
 für die Deutsche Familie

Alle 14 Tage ein neues Heft. Preis nur 50 Pf. = 30 Kr. 5. W.

Bahreiche Text-Illustrationen. Jährlich 78 besondere
 Kunstbeilagen. Vorzügliche Holzschnitte, Lichtdrucke, farbige
 Aquarell-Bilder in feinsten Ausführung.

Der V. Jahrgang wird unter Anderem enthalten: *Serenissima*, Roman von Schuler an Schuler, Roman von
 Das Paradies des Teufels, Roman von E. v. Reichenbach, Jugenderbschaft, Novelle von
 Probenhefte zur Ansicht frei ins Haus. Abonnements bei allen Buchhandlungen u. Postanstalten.

Die reichhaltigste aller Moden-Beitungen

ist die **Illustrierte**

Frauenzeitung.

Dieselbe bringt jährlich 24 Moden- und 28
 Unterhaltungsnummern mit 28 Beiblättern,
 so daß ohne Unterbrechung regelmäßig wöchent-
 lich eine Nummer erscheint (für Oesterreich-
 Ungarn der Stempelsteuer wegen alle 14 Tage
 eine Doppelnummer). Die Moden-Nummern
 sind der „Modenwelt“ gleich, welche mit ihrem
 Inhalte von jährlich über 2000 Abbildungen
 sammt Text weitaus mehr bietet, als irgend
 ein anderes Modenblatt. Jährlich 12 Beilagen
 geben an Schnittmustern zur Selbstanfertigung
 der Garderobe für Damen und Kinder wie

der Leinwand überhaupt genügend für den ausgedehntesten Be-
 darf. — Das Unterhaltungsblatt bringt außer Novellen, einem
 vielseitigen Feuilleton und Briefen über das gesellschaftliche Leben

in den Großstädten und Bädern regelmäßige Mittheilungen aus
 der Frauenwelt, Kunstgewerbliches, Wirthschaftliches, Gärtnerei
 und Briefmappe, sodann viele künstlerisch ausgeführte Illu-
 strationen und an Moden endlich noch Folgendes: jährlich
 über 50 Artikel mit über 250 Abbildungen, 12 große farbige
 Modenbilder, 8 farbige Musterblätter für künstlerische Handar-
 beiten und 8 Extra-Blätter mit vielen Illustrationen, so daß die
 Zahl der letzteren an 3000 jährlich hinanreicht. Kein anderes
 illustriertes Blatt überhaupt, innerhalb oder außerhalb Deutschlands
 kann nur entfernt diese Zahl aufweisen; dabei beträgt der viertel-
 jährliche Abonnementspreis nur 2 M. 50 Pf. — Die „Große
 Ausgabe mit allen Kupfern“ bringt außerdem jährlich noch 40
 große farbige Modenbilder, also jährlich 68 besondere Beigaben,
 und kostet vierteljährlich 4,25 M. (in Oesterreich-Ungarn nach Cours).

Abonnements werden jederzeit angenommen bei allen Buch-
 handlungen und Postanstalten. — Probenummern gratis und
 franko durch die Expedition, Berlin W., Potsdamer Straße 38,
 Wien I, Operngasse 3.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steindruckerei v. A. L. Budas Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 5.

Cöslin, den 18. Januar

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Seitens der Königl. Direction der Rentenbank zu Stettin ist die Verichtigung der von den Orts- Erhebern geführten Provinzial-Renten-Hebellen nach den bei der Königl. Kreis-Kasse asservirten Heberollen angeordnet worden. Demzufolge werden die durch die Kreisblatts-Bekanntmachung vom 2. Januar d. Js. — Kreisblatt No. 1 — Behufs Abnahme und Revision der Rekrutirungs-Stammrollen auf das landrätthliche Bureau geladenen Guts- und Gemeinde Vorsteher, soweit dieselben rentenbankrentenpflichtige Ortschaften vertreten, veranlaßt, sich an den in obengedachter Bekanntmachung festgesetzten Terminstagen nach Abwicklung der Geschäfte auf dem landrätthlichen Bureau mit den qu. Hebellen auf der Kreis-Kasse hieselbst einzufinden:

Cöslin, den 17. Januar 1889.

Königliche Kreis-Kasse. J. B. Diekmann, Regierungs-Militair-Anwärter.

Nach § 27 des Statuts sind die Genossenschaftsmitglieder verpflichtet, Aenderungen ihrer Betriebe, welche für die Zugehörigkeit derselben zur Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge von Bedeutung sind, dem Sektionsvorstande binnen 2 Wochen nach Eintritt der Aenderung — eventl. durch Vermittelung des Vertrauensmanns — schriftlich anzuzeigen. Zuwiderhandelnde können nach § 123 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 mit Ordnungsstrafe bis zu 500 Mark belegt werden.

Mit Rücksicht auf die anderweitige Umlegung der Beiträge ist anzumelden:

- a) die Erhöhung oder Herabsetzung der auf dem Betriebs-Grundstück lastenden wirklichen oder fiktiven Grundsteuer;
- b) bei beitragsfreien Betrieben der Wegfall der Voraussetzungen, unter denen gemäß § 25 Abs. 4 des Statuts die Beitragsfreiheit zugestanden ist.

Stettin, den 7. Januar 1889.

Der Vorstand der land- und forstwirthschaftlichen Berufs-genossenschaft.

Folgende Bestimmungen aus dem Erlasse des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 18. Mai 1886 werden hierdurch von Neuem in Erinnerung gebracht:

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Viehmärkte nach jedesmaligem Auftriebe von Vieh gründlich gereinigt und auch die Sammelstationen, auf welchen Vieh von Händlern zusammengebracht wird (Gasthöfe u. s. w.), öfter einer Reinigung unterworfen werden. Einer vollständigen Desinfektion brauchen nur die Stellen von Märkten oder Sammelplätzen unterzogen werden, auf welchen kranke Thiere gestanden haben. Erforderlichen Falles wird wegen Reinigung der Märkte u. eine entsprechende Polizei-Verordnung zu erlassen sein. — Auch ist darauf zu achten, daß in größeren Städten die zum Transport von Wiederkäuern und Schweinen gewerbsmäßig benutzten Landwagen häufiger gründlich gereinigt und in

Zeiten der Verbreitung der Maul- und Klauen- seuche vollständig desinficirt werden.

Bei jeder umfangreicheren Versammlung einer Gegend ist nicht nur in dieser, sondern auch in angemessener Entfernung von derselben die Abhaltung von Viehmärkten — mit Ausnahme der Pferdewärkte — auf Grund des § 64 der Bundesraths-Instruktion zu untersagen. Die Landräthe sind anzuweisen, die Beachtung dieser Vorschrift Seitens der Ortspolizei-Behörden strenge zu überwachen, da die letzteren erfahrungsmäßig bisweilen Anstand nehmen, die Abhaltung von Viehmärkten wegen Verbreitung der Maul- und Klauenseuche zu verbieten.

Cöslin, den 6. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Böttcher.

Der Herr Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat bestimmt,

daß in Betreff der in Krankenanstalten vorkommenden Fälle von Kopfgelenk-Krampf (Cerebrospinalmeningitis) die in der Rundverfügung vom 3. April 1883 enthaltenen Anweisungen über die Anzeigepflicht, Isolirung und Desinfektion bei Fällen ansteckender Krankheiten ebenfalls zur Geltung zu bringen sind und es außerdem als höchst wünschenswerth bezeichnet, daß in etwaigen Fällen tödlicher Ausgänge dieser im Leben oft schwer erkennbaren Krankheit, die betheiligten Behörden den Ausführungen von Obduktionen thunlichst Vorschub leisten.

Cöslin, den 9. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. B. v. Hirschfeld.

Die gemäß § 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichsgesetzblatt S. 248) betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, resp. gemäß der Instruktion vom 30. August 1887 zu § 9 No. 3 (Reichsgesetzblatt S. 444) zu vergütenden höchsten Durchschnitts-Tagespreise, welche in den Hauptmarkttorten der einzelnen Lieferungsverbände für Hafer, Heu und Stroh gezahlt wurden sind, wie folgt:

Namen der Hauptmarkttorte		für den Monat Dezember 1888.					
		Hafer.		Heu.		Stroh.	
		für je 100 Kilogramm.					
		M ^o .	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
Belgard	13	73	7	—	5	—	
Bublitz	12	33	6	—	5	—	
Bütow	14	15	5	—	5	—	
Cöslin	13	20	6	—	4	50	
Colberg	13	70	7	—	5	50	
Dramburg	12	54	6	50	5	—	
Lauenburg	12	50	4	80	4	60	
Neustettin	13	60	5	—	4	33	
Rummelsburg	11	80	4	50	4	50	
Schivelbein	12	60	4	50	4	—	
Schlawa	12	77	4	—	4	22	
Stolp	13	19	5	50	4	95	

Cöslin, den 10. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Graf Clairon d'Haussonville.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat dem Fischerei-Verein für den Regierungsbezirk Cöslin behufs Zahlung von Prämien für die Erlegung von Fischeiern und Reihern in den Regierungsbezirken Stettin und Cöslin eine Staatsbeihilfe von 350 M. und für den Regierungsbezirk Stralsund zu gleichem Zwecke eine solche von 250 M. für 1888/89 bewilligt.

Ich bringe dies zur allgemeinen Kenntniß mit dem Wunsche, daß Seitens aller nach der Amtsblattsbekanntmachung vom 16. Oktober 1884 (Amtsblatt für 1884 Stück 43 S. 225) dazu Berechtigten auf möglichste Vertilgung dieser Fischeier hingewirkt werden möge.

Cöslin, den 11. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Graf Clairon d'Haussonville.

Am 1. April 1889 tritt eine Ermäßigung der Preise der Rückfahrkarten (Retourbilletts) dadurch ein, daß bei allen Zügen (einschließlich der Courier- und Schnellzüge) für die I. Wagenklasse 12 Pf., für die II. Wagenklasse 9 Pf. und für die III. Wagenklasse 6 Pf. für das Kilometer berechnet werden. Als Mindestbeträge werden für die I. Klasse 30 Pf., für die II. Klasse 25 Pf. und für die III. Klasse 20 Pf. erhoben. Eine weitere Vergünstigung wird vom gleichen Tage dadurch gewährt, daß den zweitägigen Rückfahrkarten eine Geltungsdauer von drei Tagen beigelegt wird.

Ferner treten am 1. April 1889 zufolge anderweitiger Abflusung der Preise für einfache Fahrten mit den Courier-, Schnell- und Personenzügen innerhalb der Entfernungen bis 13 Kilometer Ermäßigungen und Erhöhungen einzelner Fahrarten um 5 Pf. ein.

Der die neuen Preise enthaltende Nachtrag 9 zum Theil II des diesseitigen Lokal-Personergeldtarifs kann durch die Billet-Expeditionen unseres Bezirks bezogen werden.

Bromberg, den 27. Dezember 1888.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Aus dem Fürstlich Hohenzollern'schen
Forstrevier Manow, Kreis Cöslin, sollen am

Freitag, den 1. Februar 1889

von Vormittags 10 Uhr ab

in der Restauration von **Stolze** in **Cöslin**
folgende **Nuß- & Brennholz** versteigert werden.

1. Aus der Totalität und den Durch-
forstungen:

2 Birken Abschnitte mit 1,73 fm.; 110 Stück
Kiefern mit 86 fm., Eichen 24 rm. Kloben;
Kiefern 34 rm. Kloben, 83 rm. Astholz I. Kl.,
69 rm. Astholz II. Klasse.

2. Aus den Schlägen der Schutzbezirke
Manow, XIV. 12, Roskow XIX. 7
und Bieverow I. 7 und II. 7:

12 Eichen Abschnitte mit ca. 5 fm.
123 Kiefern V. und VI. Klasse (Rattstämme)
mit ca. 30 fm.
124 Kiefern Stangen I. u. II. Kl., sowie etwa
150 rm. Kiefern Kloben, 80 rm. Astholz I. Kl.
und 500 rm. Astholz II. Klasse.

Die Forstschutzbeamten sind zur Vorzeigung der
Hölzer an den drei Tagen vor dem Verkaufe ange-
wesen. Die Verkaufsbedingungen können bei dem
Fürstlichen Rentamte in Cöslin und bei der Forstver-
waltung eingesehen werden.

Manow, den 15. Januar 1889.

Der Fürstl. Oberförster.

Ein energischer, nüchterner

Hofmeister

wird zum 1. April a. e. gesucht von

Dom. Dubbertsch
bei Schmenzin.

Ein verh. Förster und Gärtner, 32 Jahre,
kl. Familie und guten Zeugnissen versehen, sucht zum
1. April d. Js. Stellung.

Näheres in der Expedition d. Bl.

Payne's Illustrierte
Familien-Kalender

pro 1889

sind wieder eingegangen.

Dieselben empfiehlt

Die Expedition dieses Blattes.

Kaiser-Hymne

„Singt Völker Deutschlands“.

Text und Musik von Carl Schlesinger

für 1 Singstimme mit Klavier Mt. 1,—

Ausgabe für einstimmigen Chor 10 Pfg., 50 Stück
3 Mt., 100 Stück 5 Mt., 500 Stück 20 Mt.,
1000 Stück 30 Mt.

Als Fantasie für Klavier von Gustav Lange,
op. 415. Mt. 1,50.

Für 4 Männerstimmen Partitur u. Stimmen Mt. 1.

☛ für Infanterie-Musik, Part. u. St. Mt. 1,—
(35 Stimmen, auch f. jede kleinere Besetzung brauchbar.)

☛ für Kavallerie-Musik, Part. u. St. Mt. 1,—
(18 Stimmen, auch f. jede kleinere Besetzung brauchbar.)

☛ für Streich-Musik, Part. u. Stimm. Mt. 1,—
(34 Stimmen, auch f. jede kleinere Besetzung brauchbar.)

Eine Hymne, welche sich als **volkstümlich**
leicht singbar und **wirkungsvoll** bezeichnen läßt.
Sie besitzt **alle** Eigenschaften, um sowohl von einzel-
nen als von Massen gesungen, mächtig zu zünden.
Bereits wurde sie von Kriegervereinen, vielen Militär-
kapellen und Männerchören für Kaisers Geburtstag
ausgewählt.

Verlag von P. J. Tonger in Köln.

Hofmusikalienhändler Sr. Maj. d. Kaisers u. Königs.

Georg Coste, Kiel,

(Lackfabrik mit Dampfbetrieb)

sucht für seine Spezialität

Fußboden-Glanzlacke,

☛ in über 400 Städten Deutschlands
eingeführt, ☛

eine repräsentable Firma, welche
gewillt, für obige Artikel hier den Vertrieb zu
übernehmen. Der Verkauf der als **vorzüg-**
lich bekannten Fabrikate wird durch **regel-**
mäßige Annoncen seitens der Fa-
brik unterstützt.

Reflektirende erfahren Näheres in der Ex-
pedition dieses Blattes.

Technicum Mittweida.

(Sachsen.) — Höhere Fachschule
für Maschinen-Ingenieure und
Werkmeister. Vorantritt frei.
Aufnahmen: Mitte April u. October.

Die reichhaltigste aller Moden-Beitungen

ist die **Illustrierte**

Frauenzeitung.



Dieselbe bringt jährlich 24 Moden- und 28 Unterhaltungsnummern mit 28 Beiblättern, so daß ohne Unterbrechung regelmäßig wöchentlich eine Nummer erscheint (für Oesterreich-Ungarn der Stempelsteuer wegen alle 14 Tage eine Doppelnummer). Die Moden-Nummern sind der „Modenwelt“ gleich, welche mit ihrem Inhalte von jährlich über 2000 Abbildungen sammt Text weitaus mehr bietet, als irgend ein anderes Modenblatt. Jährlich 12 Beilagen geben an Schnittmustern zur Selbstanfertigung der Garderobe für Damen und Kinder wie der Leibwäsche überhaupt genügend für den ausgebreitetsten Bedarf. — Das Unterhaltungsblatt bringt außer Novellen, einem vielseitigen Feuilleton und Briefen über das gesellschaftliche Leben

in den Großstädten und Bädern regelmäßige Mittheilungen aus der Frauenwelt, Kunstgewerbliches, Wirtschaftliches, Gärtnerei und Briefmappe, sodann viele künstlerisch ausgeführte Illustrationen und an Moden endlich noch Folgendes: jährlich über 50 Artikel mit über 250 Abbildungen, 12 große farbige Modenbilder, 8 farbige Musterblätter für künstlerische Handarbeiten und 8 Extra-Blätter mit vielen Illustrationen, so daß die Zahl der letzteren an 3000 jährlich hinanreicht. Kein anderes illustriertes Blatt überhaupt, innerhalb oder außerhalb Deutschlands kann nur entfernt diese Zahl aufweisen; dabei beträgt der vierteljährliche Abonnementspreis nur 2 Mk. 50 Pf. — Die „Große Ausgabe mit allen Kupfern“ bringt außerdem jährlich noch 40 große farbige Modenbilder, also jährlich 68 besondere Beigaben, und kostet vierteljährlich 4,25 Mk. (in Oesterreich-Ungarn nach Cours).

Abonnements werden jederzeit angenommen bei allen Buchhandlungen und Postanstalten. — Probenummern gratis und franko durch die Expedition, Berlin W., Potsdamer Straße 38, Wien I, Operngasse 3.

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrengeräuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschreibung desselben in deutscher Sprache allen Ansuchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H. NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.

Schorers Familienblatt

(viertelj. 2 Mk.)

liefert seinen Abonnenten des Jahrgangs 1889 das prachtvolle Werk

In Luft und Sonne
als Gratisbeilage.

Probenummern in jeder Buchhandlung.

Schorers Familienblatt

beginnt soeben der Roman:

S o f l u f t

von

Nataly von Eschstruth.

Man verlange Probenumm. i. d. Buchh.

— Versicherung gegen Kursverlust.

Das Bankhaus Carl Neuburger in Berlin — Französische Straße 13 — veröffentlicht wiederum unter dem Titel: „Kalendar für Versicherung gegen Kursverlust“ eine Tabelle aller derjenigen Werthpapiere, welche im Laufe des Jahres mit Verlust zur Ziehung gelangen und von demselben gegen diesen Kursverlust bei der Amortisation resp. bei der Auslosung mit einem den Kurswerth nicht erreichenden Treffer, in Versicherung genommen werden. Eine Vergleichung des neuen Kalenders mit den früheren Ausgaben desselben, zeigt am deutlichsten die fortgesetzte Erweiterung des Versicherungsgebietes. Eine große Zahl in früheren Jahren nicht versicherter Effecten ist neu aufgenommen worden. In dem Kalender wird die Versicherung gegen Kursverlust klar und eingehend erläutert, so daß sich Jedermann unschwer in der Angelegenheit informiren kann. Zugleich sind zur Orientirung über die ungefähren Kosten der Versicherung bei jedem Papier die Prämien angegeben, zu denen im Jahre 1888 versichert wurde. Da der Kalender von der Versicherungsabtheilung des genannten Bankhauses von Jedermann gratis und franko bezogen werden kann, so können wir jedem Kapitalisten, dem an einer gleichbleibenden Rente und an einem ruhigen Besitz seines Capitals gelegen ist, nur rathen, sich das Büchlein kommen zu lassen und eingehend zu studiren. Wächst doch die Gefahr, einen Verlust durch die Amortisationsziehung zu erleiden, von Jahr zu Jahr, da die Zahl der im Umlauf befindlichen Stücke von Ziehung zu Ziehung geringer wird, während der auszulosende Betrag bei jeder Ziehung, auf Grund des vorgeschriebenen Verlosungsplanes, sich vergrößert.

Oesterreichische 500 Fl.-Loose von 1860.

Die nächste Ziehung findet am 1. Februar statt. Gegen den Coursverlust von ca. 230 Mark pro Stück bei der Auslosung übernimmt das Bankhaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von 3,50 Mk. pro Stück.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Theil Ernst Budack — Druck und Verlag von A. L. Budack's Erben.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steindruckerei v. A. L. Budad's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 6.

Cöslin, den 22. Januar

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs wird ein Festessen im Lüdtkes'schen Saale hierselbst am 27. d. Mts. Nachmittags 2 Uhr stattfinden.

Indem ich zur Theilnahme ergebenst einlade, bitte ich dieselbe spätestens bis zum 23. d. Mts. in meinem Bureau oder bei dem Restaurateur Lüdtkes direkt anzumelden.

Preis des Couverts excl. Wein 4 Mark.

Cöslin, den 19. Januar 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Seltens der Königl. Direction der Rentenbank zu Stettin ist die Berichtigung der von den Orts- Erhebern geführten Provinzial-Renten-Heblisten nach den bei der Königl. Kreis-Kasse asservirten Heberollen angeordnet worden. Demzufolge werden die durch die Kreisblatts-Bekanntmachung vom 2. Januar d. Js. — Kreisblatt No. 1 — Behufs Abnahme und Revision der Rekrutirungs-Stammrollen auf das landrätthliche Bureau geladenen Guts- und Gemeinde Vorsteher, soweit dieselben rentenbankrentenpflichtige Ortschaften vertreten, veranlaßt, sich an den in obengedachter Bekanntmachung festgesetzten Termin:agen nach Abwicklung der Geschäfte auf dem landrätthlichen Bureau mit den qu. Heblisten auf der Kreis-Kasse hierselbst einzufinden.

Cöslin, den 17. Januar 1889.

Königliche Kreis-Kasse. J. B. Diekmann, Regierungs-Militair-Anwärter.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat mittelst Erlasses vom 3. d. Mts. die Abhaltung einer einmaligen Hauskollekte zum Besten des Bugenhagen-Stifts zu Duckerow für das Jahr 1889 genehmigt.

Cöslin, den 19. Januar 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat mittelst Erlasses vom 31. Dezember v. Js. die Abhaltung einer einmaligen Hauskollekte zum Besten des Stifts Salem für das Jahr 1889 genehmigt.

Cöslin, den 19. Januar 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Nach einer Circular-Verfügung vom 23. April 1883 — Pr. IV. 158/4 —, betreffend die Mobilien-Versicherung, sind in den Fällen, wo die Versicherungsnehmer an einem andern Orte wohnen, als die Agenten der Versicherungs-Gesellschaften, die Polizeibehörden an dem Wohnorte der Versicherungsnehmer verpflichtet, die auswärtigen Polizeibehörden an dem Wohnorte der Agenten mit den erforderlichen Notizen über die stattgehabte Versicherung zu versehen. Diese Vorschrift ist, wie die vorjährige Revision der Bücher der Agenten ergeben hat, vielfach unberücksichtigt geblieben. Ich veranlasse daher die Polizeibehörden, dieselben in Zukunft sorgfältig zu beachten.

Die Herren Landrätthe wollen die Amtsvorsteher noch besonders zur Beachtung derselben anweisen.

Cöslin, den 9. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident. Graf Clairon d'Haussonville.

Abdruck vorstehender Verfügung bringe ich Behufs Nachachtung zur Kenntniß der Herrn Amtsvorsteher.

Cöslin, den 21. Januar 1889.

Der Landrath. J. B. von Rameke.

Das in Gemäßheit der §§ 6 und 7 des Statuts vom 4. September 1885 aufgestellte Genossenschafts-Kataster ist in der Wohnung des unterzeichneten Vorstehers zur Einsicht der Genossen ausgelegt.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der 4wöchentlichen Auslegefrist, welche den vorgängigen ortslblichen Bekanntmachungen in den betheiligten Gemeinden bis zum 6. Februar d. Js. läuft, schriftlich bei dem Unterzeichneten angebracht werden.

Bauerhufen, den 18. Januar 1889.

Der Vorsteher der Bauerhufen'er Meliorations-Genossenschaft. Holz.

Nach § 27 des Statuts sind die Genossenschaftsmitglieder verpflichtet, Aenderungen ihrer Betriebe, welche für die Zugehörigkeit derselben zur Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge von Bedeutung sind, dem Sektionsvorstande binnen 2 Wochen nach Eintritt der Aenderung — eventl. durch Vermittelung des Vertrauensmanns — schriftlich anzuzeigen. Zuwiderhandelnde können nach § 123 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 mit Ordnungsstrafe bis zu 500 Mark belegt werden.

Mit Rücksicht auf die anderweitige Umlegung der Beiträge ist anzumelden:

- a) die Erhöhung oder Herabsetzung der auf dem Betriebs-Grundstück lastenden wirklichen oder fiktiven Grundsteuer;
- b) bei beitragsfreien Betrieben der Wegfall der Voraussetzungen, unter denen gemäß § 25 Abs. 4 des Statuts die Beitragsfreiheit zugestanden ist.

Stettin, den 7. Januar 1889.

Der Vorstand der land- und forstwirtschaftlichen Berufs-Genossenschaft.

Da gegen das Verbot der Verwendung von denaturirtem Salze zu anderen als den gestatteten Zwecken noch häufig verstoßen wird, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß:

1. denaturirtes Viehsalz nur zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehs und zur Düngung und
2. denaturirtes Gewerbefalz nur zu gewerblichen Zwecken, jedoch nicht zur Bereitung von Nahrungs- und Genußmitteln für Menschen und namentlich auch nicht zur Herstellung von Tabacksfabrikaten, Mineralwassern und Bädern verwendet werden darf.

Colbergmünde, den 14. November 1887.

Königliches Haupt-Zollamt.

Folgende Bestimmungen aus dem Erlasse des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 18. Mai 1886 werden hierdurch von Neuem in Erinnerung gebracht:

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Viehmärkte nach jedesmaligem Auftritte von Vieh gründlich gereinigt und auch die Sammelstationen, auf welchen Vieh von Händlern zusammengebracht wird (Gasthöfe u. s. w.), öfter einer Reinigung unterworfen werden. Einer vollständigen Desinfektion brauchen nur die Stellen von Märkten oder Sammelplätzen unterzogen werden, auf welchen kranke Thiere gestanden haben. Erforderlichen Falles wird wegen Reinigung der Märkte u. eine entsprechende Polizei Verordnung zu erlassen sein. — Auch ist darauf zu achten, daß in größeren Städten die zum Transport von Wiederläuern und Schweinen gewerbmäßig benutzten

Landwagen häufiger gründlich gereinigt und in Zeiten der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche vollständig desinficirt werden.

Bei jeder umfangreicheren Versammlung einer Gegend ist nicht nur in dieser, sondern auch in angemeßener Entfernung von derselben die Abhaltung von Viehmärkten — mit Ausnahme der Pferdewärkte — auf Grund des § 64 der Bundesraths-Instruktion zu unterlagen. Die Landräthe sind anzuweisen, die Beachtung dieser Vorschrift Seitens der Ortspolizeibehörden streng zu überwachen, da die letzteren erfahrungsmäßig bisweilen Anstand nehmen, die Abhaltung von Viehmärkten wegen Verbreitung der Maul- und Klauenseuche zu verbieten.

Esslin, den 6. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Böttcher.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Künstler-Concert.

Der berühmte spanische Geigen-Virtuose
Pablo Sarasate,

welcher neben Joachim die erste Stelle unter allen Geigenspielern einnimmt, wird am 7. Februar in **Cöslin** im Lüdtkeschen Saale unter Bethheiligung der Pianistin Frau

Berthe Marx aus **Paris**

ein Concert geben. Im Vorverkauf sind Billets zu haben in der Buchhandlung von C. G. Hendess: Loge 3 Mk., Parquet 2 Mk., Stehplatz 1 Mk. Schüler 50 Pf.

Kaiser-Hymne

„Singt Völker Deutschlands“.

Text und Musik von Carl Schlesinger
für 1 Singstimme mit Klavier Mt. 1,—

Ausgabe für einstimmigen Chor 10 Pfg. 50 Stück
3 Mt., 100 Stück 5 Mt., 500 Stück 20 Mt.,
1000 Stück 30 Mt.

Als Fantasie für Klavier von Gustav Lange,
op. 415. Mt. 1,50.

Für 4 Männerstimmen Partitur u. Stimmen Mt. 1.

☛ für Infanterie-Musik, Part. u. St. Mt. 1,—
(35 Stimmen, auch f. jede kleinere Besetzung brauchbar.)

☛ für Kavallerie-Musik, Part. u. St. Mt. 1,—
(18 Stimmen, auch f. jede kleinere Besetzung brauchbar.)

☛ für Streich-Musik, Part. u. Stimm. Mt. 1,—
(34 Stimmen, auch f. jede kleinere Besetzung brauchbar.)

Eine Hymne, welche sich als **volksthümlich leicht singbar und wirkungsvoll** bezeichnen läßt. Sie besitzt **alle** Eigenschaften, um sowohl von einzelnen als von Massen gesungen, mächtig zu zünden. Bereits wurde sie von Kriegervereinen, vielen Militärkapellen und Männerchören für Kaisers Geburtstag ausgewählt.

Verlag von P. J. Tonger in Köln.

Hofmusikalienhändler Sr. Maj. d. Kaisers u. Königs.

Zu Versicherungsabschlüssen für alle Thiergattungen bei festen, billigen Prämien, (ohne jeden Nach- oder Zuschuß) empfiehlt sich der Vertreter der **Sächsischen Viehversicherungsbank in Dresden.**

Paul Joh. Dallmann
in Cöslin, Al.-Baustr. 29.

Ein verh. Förster und Gärtner, 32 Jahre, kl. Familie und guten Zeugnissen versehen, sucht zum 1. April d. Js. Stellung.

Näheres in der Expedition d. Bl.

Georg Coste, Kiel,
(Lackfabrik mit Dampfbetrieb)

☛ sucht für seine Spezialität

Fußboden-Glanzlacke,
☛ in über 400 Städten Deutschlands
eingeführt, ☛

eine repräsentable Firma, welche gewillt, für obige Artikel hier den Vertrieb zu übernehmen. Der Verkauf der als **vorzüglich** bekannten Fabrikate wird durch **regelmäßige Annoncen** seitens der Fabrik unterstützt.

Reflektirende erfahren Näheres in der Expedition dieses Blattes.

Fünf werthvolle Beilagen
gratis

erhält jeder Käufer von

Payne's
Illustrierten Familien-Kalender

☛ für 1889 ☛

Preis nur 50 Pfg.

und zwar

Einen Wand-Kalender,

Einen Portemonnaie-Kalender,

Einen Damen-Almanach,

Ein prachtvolles Deldruckbild:

„Familienglück“, sowie eine

Eisenbahnkarte von Deutschland
in drei Farben gedruckt und bis zur Gegenwart ergänzt.

63 Ctm. breit, 49 Ctm. hoch.

Dieser wirklich prächtig ausgestattete Kalender mit über 100 Illustrationen bietet eine solche Fülle der Unterhaltung, wie sie kein anderer Kalender auch nur annähernd aufweisen kann. Spannende Erzählungen, köstliche Humoresken, Anekdoten, belehrende Artikel, Weltereignisse, Räthsel, Rebus, Nekrologe wechseln in bunter Reihenfolge ab und gestalten diesen

weitverbreitetsten aller deutschen Kalender
zu einem Unterhaltungsbuche ersten Ranges. Man ver-
lange aber

Payne's Illustrierten Familien-Kalender,
da unter ähnlichem Titel andere Kalender, die nicht annähernd dasselbe bieten, dem Publikum aufgedrängt werden.

Verlag von **Payne's Illustrierten Familien-**
Kalender, A. S. Payne, Reudnitz bei Leipzig.

Zu beziehen durch die Expedition d. Bl.

Mark 2,67

für Februar und März zusammen bei allen Deutschen Postanstalten.

Die „**Berliner Neueste Nachrichten**“
Unparteiische Zeitung.
2 mal täglich (auch Montags)

Schnelle ausführliche und unparteiische politische Berichterstattung. — Wiedergabe interessirender Meinungsäußerungen der Parteiblätter aller Richtungen. — Ausführliche Parlaments-Berichte. — Militairische Aufsätze. — Interessante lokale Theater- und Gerichts-Nachrichten. — Gute Feuilletons. — Eingehendste Nachrichten über Musik, Kunst und Wissenschaft. — Ausführlicher Handelsheft. — Vollständigstes Coursblatt. — Lotterielisten. — Personal-Veränderungen in der Armee und in der Civilverwaltung (vollständig)

7 (Gratis-)Beiblätter:

1. Deutscher Hausfreund, illustrierte Zeitschrift v. 16 Druckseiten in eleganter Ausstattung wöchentlich.
2. Illustrierte Modenzeitung, monatlich.
3. Humoristisches Echo, wöchentlich.
4. Verloosungsblatt, zehntägig.
5. Landwirthschaftl. Zeitung, vierzehntägig.
6. Zeitung für Hausfrauen, do.
7. Produkten- und Waaren-Marktbericht, wöchentlich.

Im täglichen Feuilleton Romane und Novellen der hervorragenden Autoren.

Das erste Quartal bringt u. a. folgende:

Hans Hopfen: Juchu; Tagebuch eines Schauspielers.
Wolfg. Brachvogel: Die stolze Schwäbin.

Ferner feuilletonistische Beiträge von Julius Stettenheim, D. Dunder, Hermann Heiberg, Ottomar Beta, Ferdinand Groß u. a.

Auf Wunsch Probe-Nummern **8 Tage lang täglich gratis und franko!**

S. P. Die „**Illustrierte Frauen-Zeitung**“ hat sich mehr und mehr die Welt der Mode erobert; sie hat um so lieber Aufnahme in jedem Hause gefunden, als sie mit einem im vornehmen Geschmack gehaltenen, reichhaltigen Modentheile, einen unterhaltenden Text vorbindet, welcher nach Lesestoff und Bildern den höchsten künstlerischen Anforderungen genügt. In dem Modentheile legt die „**Illustrierte Frauen Zeitung**“ besonderes Gewicht darauf, den practischen Bedürfnissen des Tages und des Hauses Rechnung zu tragen und bei Erfindung neuer Formen die Schönheit oberstes Gesetz sein zu lassen. So zeichnen sich die Veleidungen für alle Altersstufen und Verhältnisse stets durch einfache, feine und geschmackvolle Formen aus und suchen gleichwohl den verschiedensten Geschmacksrichtungen zu entsprechen. Besonders verdient auch die Reichhaltigkeit an Mustern für weibliche Handarbeiten aller Art hervorgehoben zu werden, wobei genaue Zeichnungen und klare, verständliche Beschreibungen die Ausführungen auf's beste unterstützen. So vereinigt die „**Illustrierte Frauen-Zeitung**“ alle Vorzüge eines derartigen Blattes in sich und verdient wieder und wieder auf's wärmste empfohlen zu werden.

Man hustet nicht mehr

bei dem Gebrauch von Dr. R. Voß's Pectoral, welches à Schachtel M. 1 (enthaltend 60 Pastillen) in den Apotheken zu haben ist. Kein ähnliches Mittel hat solch großartige Empfehlungen von Ärzten und Bühnenkünstlern.

Tösliner Marktpreis vom 19. Januar 1889.

Weizen, 50 Kilogr.	9 25	Zwiebeln	Litr. — 15
Roggen, do.	7 50	Butter, $\frac{1}{2}$ Kilogr.	— 80
Gerste, do.	7 25	Buchweizengrütze „	— 40
Erbsen, do.	10 —	Weisse Bohnen „	— 40
Hafer, do.	6 50	Back-Pflaumen	— 30
Kartoffeln, pro. Centner	2 50	Rindfleisch $\frac{1}{2}$ Kilogr.	— 55
Heu, 50 Kilogr.	3 —	Schweinefleisch $\frac{1}{2}$ do.	— 55
Stroh, 600 Kilogr.	30 —	Kalbsteisch $\frac{1}{2}$ do.	— 40
Eier, Schod	3 60	Lammsteisch $\frac{1}{2}$ do.	— 45

Oesterreichische 100 Fl.-Loose von 1860.

Die nächste Ziehung findet am 1. Februar statt. Gegen den Coursverlust von ca. 60 Mark pro Stück bei der Ausloosung übernimmt das Bankhaus **Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13**, die Versicherung für eine Prämie von 1,00 Mk. pro Stück.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Theil Ernst Budad — Druck und Verlag von A. E. Budad's Erben.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steinbruderei v. A. L. Budas's Erben in Cöslin, sowie von sämmtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

Nr. 7.

Cöslin, den 25. Januar

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Verzeichniß

der in der Zeit vom 9. Oktober bis ultimo Dezember 1888 erteilten Jagdscheine.

No.	Gültig bis zum	1889.	No.	Gültig bis zum	1889.
181	Strenber, Fritz, Lieut., 3. Bt. Cöslin	9. Oktbr.	212	von Heyden, Hauptm. u. Gendarm.	
182	Gieseler, Leuchtthurmw., Funkenhagen	10. " "		Districts-Offizier, Cöslin	1. Novbr.
183	Maas, Aug., Bauersohn, Altbanzin	11. " "	213	Böttcher, H. Administrator, Gieslow	2. " "
184	Mutschler, Gottfr., Rentier, Cöslin	12. " "	214	Maunke, Rentier, Parnow	3. " "
185	Scheunemann, Friedr., Eigenth., Cluß	13. " "	215	Krüger, Rechtsanwalt, Cöslin	6. " "
186	Lüdke, Johann, Halbbauer, Lüptow	13. " "	216	Krey, Reinhard, Eigenth., Lüptow	8. " "
187	Rasch, Johann, Gem.-Vorst. do.	13. " "	217	Krey, Albert, do. do.	8. " "
188	Schwerdtfeger, Anton, Bauersohn, do.	17. " "	218	Bartelt, Friedr., Halbbauer, Bangerow	8. " "
189	von Kameke, Albrecht, Rittergutsbesitzer, Bixler	17. " "	219	Beguer, Alb., Gärtner, Cordeshagen	8. " "
190	Stechow, Rgl. Forstassessor, Cöslin	19. " "	220	Holzner, Aug., Bauers., Altbanzin	8. " "
191	Mielke, Friedr., Altsig., Schreitstaken	19. " "	221	Treichel, Lehrer em., Dörsenthin	10. " "
192	Grühlke, Gefang.-Inspektor, Cöslin	19. " "	222	Kayser, Georg, Oekonom und Lieutenant, Cassimirsburg	10. " "
193	Kath, Theodor, Bauersohn, Neuklenz	20. " "	223	Mielke, Heinrich, Rittergutsbesitzer, Schulzenhagen	15. " "
194	Belde, Ferdinand, Rentier, do.	20. " "	224	Maas, Carl, Administ., Neubelz	16. " "
195	Scheunemann, Wilhelm, Bauersohn, Lüptow	20. " "	225	Siege, Wilh., Inspektor, do.	16. " "
196	Jäschke, Schachtmeister, Todenhagen	20. " "	226	Sorgatz, Wilhelm, Fischer und Eigenthümer, Deep	17. " "
197	Bressen, Rentier, Cöslin	20. " "	227	Hentel, Theod., Gem.-Vst. Togenhagen	17. " "
198	v. Jutzenta, Leopold, Wirthschafts- Inspektor, Schulzenhagen	20. " "	228	Blockdorff, Ernst, Fleischerstr., Cöslin	17. " "
199	Holz, Bogislav, Etablissemmentsbesitzer, Gollendorf	20. " "	229	Schulz, August, Rentier, Cöslin	17. " "
200	Lehmann, Franz, Halbb., Altbanzin	24. " "	230	Harnte, Lieutenant a. D., Cöslin	19. " "
201	Kolbig, Theodor, Förster, Nassow	25. " "	231	Röhn, Herm., Bauersohn, Cretmin	23. " "
202	Schreiber, Otto, Bauersohn, Neuenhagen	27. " "	232	Sengler, Otto, Rittergutsbesitzer und Hauptmann, Cordeshagen	23. " "
203	Lüdke, Wilh., Eigenth., Maskow	27. " "	233	Boneß, Alb., Bauers., Poppenhagen	24. " "
204	Grühn, Wilhelm, Hülfsjäger, Neuenhagen	27. " "	234	Billnow, August, Rittergutsbesitzer und Rittmeister, Rothlow	29. " "
205	Fiß, Joh., Mühlbes., Cordeshagen	27. " "	235	Ruhke, Carl, Wirthschaft., Rothlow	29. " "
206	Lademann, Hpp.-Bank-Rass., Cöslin	27. " "	236	Schön, Hugo, Oekonom, Schübben	1. Dezbr.
207	Rüster, Heinr., Diener, Hohenfelde	29. " "	237	Bergmann, August, Schmiedegeselle Groß-Streit	1. " "
208	von Blankenburg, Siegfried, stud. jur., Strachmin	29. " "	238	Knop, Gutsbesitzer, Schäferen	6. " "
209	von Sierakowski, Major u. Bezirks- Commandeur, Cöslin	29. " "	239	Knop, Oscar, Referendar, Cöslin	6. " "
210	Rüster, Rgl. Oberforstmeister, Cöslin	30. " "	240	Krahmer, Administrator, Bassehne	6. " "
211	Pagel, Helmr., Eigenth., Augustin	31. " "	241	Böck, Inspektor, Bappenhagen	6. " "
			242	Jeske, Albert, Gärtner, Manow	8. " "
			243	Krey, Wilhelm, Eigenth., Lüptow	12. " "

No.	Gültig bis zum	1889.
244	Belbe, Wilh., Halbbauer, Neuklenz	12. Dezbr. =
245	Maglaff, Heinrich, Landw., Rüptow	12. " "
246	Holz, Rudolf, Rittergutsbesitzer und Rittmeister, Bonin	12. " "
247	Weier, Carl, Gärtner, Cöslin	13. " "
248	Hornburg, Emil, Insp., Strippow	15. " "
249	Kraz, Carl, Insp., Lieut., Zuchen	15. " "
250	Holz, Carl, Bauerhbf., Gr.-Möllen	15. " "
251	Kedieske, Gust., Pächter, Güdenhagen	17. " "
252	Haushalter, Prem.-Lieut. u. Adjut. i. 7. Pom. Inf.-Reg. No. 54, Cöslin	18. " "
253	von Blandenburg, Rittergutsbesitzer, Kaltenhagen	19. " "
254	Schmidt, Ferd., Mühlbes., Medlin	19. " "
255	Pitteltow, do. Kossäth, Bornhagen	20. " "

Cöslin, den 7. Januar 1889.

No.	Gültig bis zum	1889.
256	Wenzel, Hermann, Jäger, Medlin	22. Dezbr. =
257	Dummer, Wilhelm, do. do.	22. " "
258	von Münchow, Rittergutsbesitzer, Laackig	22. " "
259	Ulrich, Kaufmann, Cöslin	22. " "
260	Ladewig, Rechtsanwalt, Cöslin	24. " "
261	Westphal, Aug., Mühlenmstr., Jamund	28. " "
262	von Tiedemann, Rüdiger, Lieuten., 3. Rt. Cöslin	28. " "
263	Blümcke, Rittergutsbesitzer und Premier-Lieutenant, Barnow	28. " "
264	Bertinetti, Julius, Kaufmann, Cöslin	29. " "
265	Rittschall, Albert, Restaurateur, do.	31. " "
266	von Kameke, Albrecht, Primaner, Warnin	31. " "

Der Landrath. von Gerlach.

Die Beschälstationen Strippow und Groß-Stretz werden mit je 2 Hengsten aus dem Königl. Pommerschen Landgestüt zu Labes besetzt werden, welche unter den bisherigen, in dem Beschälstalle angeschlagenen Bedingungen gesunde Stuten decken. Die Beschäler treffen etwa am 5. Februar cr. am Stationsorte ein und werden dort bis gegen Ende Juni belassen.

Cöslin, den 21. Januar 1889.

Der Landrath. J. B. von Kameke.

Unter Hinweis auf die Vorschriften des Gesetzes vom 12. Oktober 1867 betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 41 §§ 11 und folgende) machen wir unsere Leser darauf aufmerksam, daß die Verwendung von denaturirtem Salz zu anderen als den gestatteten Zwecken verboten ist und Zuwiderhandlungen dagegen mit Defraudationsstrafe belegt werden können.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 8. Verloosung von Kurmärktischen Schuldverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Mai 1889 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Mai d. Js. fällig werdenden Zinsscheine Reihe XIII No. 4 bis 8 nebst Zinsschein-Anweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse Taubenstraße No. 29, hieselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Reglerungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. April d. Js. ab eingebracht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Mai 1889 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Mai 1889 hört die Verzinsung der verloosten Kurmärktischen Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die in der 7. Verloosung gezogenen, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurmärktischen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Kündigungsstermin den 1. November 1888 aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 2. Januar 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verloosten Schuldverschreibungen sowohl diesem Amtsblatte beigelegt ist, als auch bei der Reglerungshauptkasse, bei den königlichen Landraths-Ämtern, Kreis-Kassen und Forstkassen, sowie bei den Magisträten und Rammerei-Kassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachteile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verloosten Schuldverschreibungen unterlassen.

Stettin, den 4. Januar 1889.

Königliche Regierung.

Graf Clairon d'Haussonville.

Bei der heute nach Maßgabe der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 75 öffentlichen Verloosung Pommerscher Rentenbriefe, sind die in nachfolgendem Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden. Sie werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelosten Rentenbriefe im lauffähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie V No. 14/16 nebst Talons vom 19. März 1889 ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in unserem Kassensokale grüne Schanze No. 15 in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1889 ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Inhaber von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen können die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung durch die Post an unsere Kasse einsenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

1. Rentenbriefe der Provinz Pommern.

Verloosung am 19. November 1888.

Auszahlung vom 19. März 1889 ab bei der königlichen Rentensankasse zu Stettin.

Lit. A 3000 M. No. 170 350 552 641 1326 1399 1670 1769 1914 2033 2173 2212 2244 2439 2557 2990 3156 3293 3333 3421 3476 3542 3647 3834 4369 4383 4477 4621 4631 4810 4906 5033 5051 5109 5550 5802 5847 6091 6151 6208 6255

6275 6508 6528 6628 6634 6763 6824 7139 7167
7178 7232 7565 7625 7907 7949 8022 8080 8150
8189 8287 8643 8743 8764 8965 9059 9068 9087
9156 9384 9453 9465 9591 9639 9701 9797 10017
10150 10157 10178 10183 10213 10282 10296.
lit. B zu 1500 M. No. 222 276 300 320 511 573
776 846 884 1066 1130 1256 1297 1418 1519
1592 1658 1979 2016 2239 2350 2351 2804 2910
3075. lit. C zu 300 M. No. 20 52 125 239
321 489 1039 1193 1523 1882 2181 2336 2342
2400 2420 2447 2539 2716 2851 2882 3303
3370 3420 3749 3833 3835 3861 3992 4031 4225
4394 4417 4443 4936 4967 5459 5705 5795 6094
6215 6268 6399 6472 6559 6714 5963 7038 7073
7093 7259 7275 7552 7571 7821 7826 7842 8167
8168 8181 8199 8342 8357 8459 8525 8569 8622
8727 8759 8765 9002 9065 9069 9103 9133 9227
9336 9436 9502 9756 9906 9913 10070 10138
10245 10590 10604 10605 10613 10624 10684
10688 10734 11005 11934 12385 12422 12512
12942 13043 13220 13237 13417 13461 13546
13589 13607 13657 13658 13794 13851 13903
14023 14056 14110 14194 14283 14311 14361
14424 14442 14677 14734 14789 14834 lit. D
zu 75 M. No. 63 136 360 398 454 609 933 1108
1334 1470 1771 1905 2037 2068 2197 2207 2341
2444 2445 2489 2884 3024 3123 3145 3192 3224
3262 3300 3703 3716 4127 4191 4212 4252 4368
4437 4462 4753 4862 5121 5149 5454 5820 5943
6122 6192 6244 6334 6537 6831 6846 6858 6868
6872 6979 7141 7311 7312 7464 7501 7694 7703
7778 7786 7832 7847 7860 7896 7961 7965 7998
8144 8206 8207 8219 8221 8246 8286 8553 8895
8900 9097 9171 9255 9467 9644 10156 10276
10305 10416 10654 10703 10877 10886 10971
11004 11178 11239 11368 11444 11454 11625
11689 11759 11950.

Stettin, den 19. November 1888.

Königliche Direktion der Rentenbank.



Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Künstler-Concert.

Der berühmte spanische Geigen-Virtuose

Pablo Sarasate,

welcher neben Joachim die erste Stelle unter allen Geigenspielern einnimmt, wird am 7. Februar in **Cöslin** im Lüdtkeschen Saale unter Bethheiligung der Pianistin Frau

Berthe Marx aus **Paris**

ein Concert geben. Im Vorverkauf sind Billets zu haben in der Buchhandlung von C. G. Hendess: Loge 3 Mk., Parquet 2 Mk., Stehplatz 1 Mk. Schüler 50 Pf.

Technicum Mittweida.

(Sachsen.) — Höhere Fachschule für Maschinen-Ingenieure und Werkmeister. Vorunterricht frei. Aufnahmen: Mitte April u. October.

Ein

Deputat-Schmied

findet zu Marien noch bei gutem Lohn ein Unterkommen in Rappenhagen.

Krahmer, Administrator.

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrengeräuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschreibung desselben in deutscher Sprache allen Ansuchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H. NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.

Finnländische 10 Thaler-Loose.

Die nächste Ziehung findet am 1. Februar statt. Gegen den Coursverlust von ca. 17 Mark pro Stück bei der Auslosung übernimmt das Bankhaus **Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13**, die Versicherung für eine Prämie von 90 Pfg. pro Stück.

Mark 2,67

für Februar und März zusammen bei allen Deutschen Postanstalten.

Die „**Berliner Neueste Nachrichten**“
Unparteiische Zeitung.

2 mal täglich (auch Montags)

7 (Gratis-) Beiblätter:

1. Deutscher Hausfreund, illustrierte Zeitschrift v. 16 Druckseiten in eleganter Ausstattung wöchentlich.
2. Illustrierte Modenzeitung, monatlich.
3. Humoristisches Echo, wöchentlich.
4. Verloofungsblatt, zehntägig.
5. Landwirthschaftl. Zeitung, vierzehntägig.
6. Zeitung für Hausfrauen, do.
7. Produkten- und Waaren-Marktbericht, wöchentlich.

Im täglichen Feuilleton Romane und Novellen der hervorragendsten Autoren.

Das erste Quartal bringt u. a. folgende:

Hans Hopfen: Juchsu; Tagebuch eines Schauspielers.
Wolfg. Brachvogel: Die stolze Schwäbin.

Ferner feuilletonistische Beiträge von Julius Stettenheim, D. Dunder, Hermann Heiberg, Ottomar Beta, Ferdinand Groß u. a.

Schnelle ausführliche und unparteiische politische Berichterstattung. — Wiedergabe interessirender Meinungsäußerungen der Parteiblätter aller Richtungen. — Ausführliche Parlaments-Berichte. — Militairische Aufsätze. — Interessante lokale Theater- und Gerichts-Nachrichten. — Gute Feuilletons. — Eingehendste Nachrichten über Musik, Kunst und Wissenschaft. — Ausführlicher Handelskath. — Vollständigstes Coursblatt. — Lotterielisten. — Personal-Veränderungen in der Armee und in der Civilverwaltung (vollständig)

Auf Wunsch Probe-Nummern **8 Tage lang täglich gratis und franko!**

Verantwortlich für den nichtamtlichen Theil **Ernst Budack** — Druck und Verlag von **A. L. Budack's Erben.**

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark.

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steindruckerei v. A. L. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. S.

Cöslin, den 29. Januar

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Die Guts- und Gemeinde-Vorsteher werden hierdurch aufgefodert, bei Vorlegung der Militair-Stammrollen gleichzeitig sämtliche Register der gemeinsamen Krankenversicherung zur Revision vorzulegen.

Cöslin, den 24. Januar 1889.

Namens des Kreis-Ausschusses.
Der Vorsizende. J. B. v. Kamelke.

Unterm heutigen Tage sind mehreren Gemeinde- und Guts-Vorständen des Kreises die Heberollen der Grund- und Gebäudesteuer pro 1889/90 mittelst Umschlages zugesandt worden. Für die andern Gemeinden ist die Zusendung in kurzer Zeit zu erwarten.

Die Heberollen sind sogleich nach ihrem Eingange öffentlich auszulegen und ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß, wo und in welchem Zeitraume die Auslegung geschehen wird.

Die Auslegungsfrist ist auf längstens 15 Tage auszudehnen. Etwaige Einwendungen gegen die in den Heberollen enthaltenen Festsetzungen sind ohne Unterschied, ob sie auf Ermäßigung der festgestellten Steuerbeträge oder auf gänzliche Befreiung gerichtet werden, binnen 3 Monaten vom Tage der Bekanntmachung der Rollen an gerechnet, bei dem Königl. Kataster Amte anzubringen.

Nachdem dann auf Grund dieser Heberollen die Hebelisten für die Ortsheber aufgestellt worden, sind die qu. Rollen in Betreff der erfolgten Auslegung unter dem Feststellungsvermerke der Königl. Regierung, wie das an der betreffenden Stelle vorgebrachte Formular ergiebt, zu bescheinigen und spätestens bis zum 1. Mai d. Js. an das Königl. Katasteramt hierselbst bei Vermeldung kostenpflichtiger Abholung zurückzureichen.

Cöslin, den 25. Januar 1889.

Der Landrath. J. B. von Kamelke.

Der Halbbauer Wilhelm Ramlow in Sorenbohm ist zum Schöffen der Gemeinde Sorenbohm gewählt, als solcher beßätigt und vereidigt worden.

Cöslin, den 23. Januar 1889.

Der Landrath. J. B. von Kamelke.

Mit Rücksicht auf die bevorstehende Veranlagung zur Gewerbesteuer pro 1889/90 werden die Guts- und Gemeinde Vorstände aufgefodert, die etwa noch rückständigen An- und Abmeldungen vom steuerpflichtigen stehenden Gewerbe umgehend zu bewirken.

Aus den mir zu erstattenden Anzeigen muß hervorgehen:

- a) Vor- und Zuname des Gewerbetreibenden,
- b) Bezeichnung des Gewerbebetriebes,
- c) Datum der An- bezw. Abmeldung,
- d) Datum des Beginns bezw. der Niederlegung des Gewerbebetriebes.

Bemerkt wird, daß derjenige, welcher den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes beginnt, dasselbe mag steuerfrei oder steuerpflichtig sein, davon der Kommunalbehörde (dem Guts- oder Gemeinde-Vorstande) des Orts, wo solches geschieht, vorher oder spätestens gleichzeitig mit dem Beginn schriftlich oder zu Protokoll Anzeige zu machen hat.

In gleicher Weise ist Anzeige zu erstatten von demjenigen, welcher sein bisher steuerfreies Gewerbe in solcher Weise ausdehnt oder ändert, daß dasselbe dadurch steuerpflichtig wird, z. B. durch Vermehrung der Zahl der Gehülfen oder Lehrlinge gewerbesteuerpflichtig sind:

- a) in den Steuerklassen AI, AII bezw. B der Handel und das (nicht handwerksmäßige) Verfertigen von Waaren auf den Kauf,

- b) in Klasse C die Gast-, Speise- und Schankwirthschaft,
- c) in Klasse K die Lohnfuhrleute, welche ihr Gewerbe mit mehr als einem Pferde betreiben,
- d) in Klasse H (Handwerkssteuer) diejenigen Handwerker, welche ihr Gewerbe mit mehr als einem erwachsenen Gehülfsen und einem Lehrlinge betreiben

Diese Bedingung trifft zu, wenn mindestens zwei erwachsene Gehülfsen, oder ein erwachsener Gehülfe und 2 Lehrlinge, oder drei Lehrlinge ohne erwachsene Gehülfsen gehalten werden. Außer Betracht bleibt hierbei die Hülfe eigener Söhne im Alter unter 15 Jahren. Die Bäcker, Fleischer und Brauer sind den Handelssteuer-Klassen A resp. B zugewiesen, während die Müller ihrem Geschäftsumfange nach in Klasse H (Handwerkssteuer) oder in den Handelssteuerklassen A zu besteuern sind.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in welchem das Gewerbe angefangen wird, und dauert bis zum letzten Tage des Monats, in welchem das Gewerbe aufgegeben wird. Erfolgt aber die Abmeldung nicht vor dem achten Tage des nächstfolgenden Monats, so dauert die Steuerpflicht auch für diesen folgenden Monat und so ferner bis zur Abmeldung fort.

Esslin, den 29. Januar 1889.

Der Landrath. J. B. von Kamele.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 8. Verloosung von Kurmärktischen Schuldverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Mai 1889 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Mai d. Js. fällig werdenden Zinscheine Reihe XIII No. 4 bis 8 nebst Zinscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse Taubenstraße No. 29, hieselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Reglerungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. April d. Js. ab eingebracht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Mai 1889 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Mai 1889 hört die Verzinsung der verloosten Kurmärktischen Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die in der 7. Verloosung gezogenen, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurmärktischen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Kündigungsstermin den 1. November 1888 aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 2. Januar 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verloosten Schuldverschreibungen sowohl diesem Amtsblatte beigelegt ist, als auch bei der Reglerungshauptkasse, bei den königlichen Landraths-Meistern, Kreis-Kassen und Forstkassen, sowie bei den Magisträten und Kammerei-Kassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, welche für die Vertheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verloosten Schuldverschreibungen unterlassen.

Esslin, den 4. Januar 1889.

Königliche Regierung.

Graf Clairon d'Haussonville.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Aus dem Fürstlich Hohenzollern'schen
Forstrevier Manow, Kreis Cöslin, sollen am

Freitag, den 1. Februar 1889

von Vormittags 10 Uhr ab

in der Restauration von **Stolze** in **Cöslin**
folgende **Ruß- & Brennholz** versteigert werden.

1. Aus der Totalität und den Durch-
forstungen:

2 Birken Abschnitte mit 1,73 fm.; 110 Stück
Kiefern mit 86 fm., Eichen 24 rm. Kloben;
Kiefern 34 rm. Kloben, 83 rm. Astholz I. Kl.,
69 rm. Astholz II. Klasse.

2. Aus den Schlägen der Schutzbezirke
Manow, XIV. 12, Rosnow XIX. 7
und Bieberow I. 7 und II. 7:

12 Eichen Abschnitte mit ca. 5 fm.
123 Kiefern V. und VI. Klasse (Baststämme)
mit ca. 30 fm.
124 Kiefern Stangen I. u. II. Kl., sowie etwa
150 rm. Kiefern Kloben, 80 rm. Astholz I. Kl.
und 500 rm. Astholz II. Klasse.

Die Forstschutzbeamten sind zur Vorzeigung der
Hölzer an den drei Tagen vor dem Verkaufe ange-
wiesen. Die Verkaufsbedingungen können bei dem
Fürstlichen Rentamte in Cöslin und bei der Forstver-
waltung eingesehen werden.

Manow, den 15. Januar 1889.

Der Fürstl. Oberförster.

Ein

Deputat-Schmied

findet zu Marien noch bei gutem Lohn ein Unter-
kommen in Kopenhagen.

Krahmer, Administrator.

Zu Versicherungsabschlüssen für alle Thiergattungen
bei festen, billigen Prämien, (ohne jeden Nach-
oder Zuschuß) empfiehlt sich der Vertreter der Säch-
sischen Viehversicherungsbank in Dresden.

Paul Joh. Dallmann
in Cöslin, Kl.-Baust. 29.

Ein verh. Förster und Gärtner, 32 Jahre,
kl. Familie und guten Zeugnissen versehen, sucht zum
1. April d. Js. Stellung.

Näheres in der Expedition d. Bl.

Spezial-Arzt für

Frauenkrankheiten

Dr. med. Laffert,

Stargard i. Pom., Poststr. 8,

täglich (auch Sonntags) zu sprechen.

Georg Coste, Kiel,
(Lackfabrik mit Dampfbetrieb)

sucht für seine Spezialität

Fußboden-Glanzlacke,

in über 400 Städten Deutschlands
eingeführt,

eine repräsentable Firma, welche
gewillt, für obige Artikel hier den Vertrieb zu
übernehmen. Der Verkauf der als vorzüg-
lich bekannten Fabrikate wird durch regel-
mäßige Annoncen seitens der Fa-
brik unterstützt.

Reflektirende erfahren Näheres in der Ex-
pedition dieses Blattes.

Fünf werthvolle Beilagen
gratis

erhält jeder Käufer von

Payne's
Illustrierten Familien-Kalender

für 1889

Preis nur 50 Pfg.

und zwar

Einen Wand-Kalender,
Einen Portemonnaie-Kalender,
Einen Damen-Almanach,
Ein prachtvolles Veldruckbild:

„Familienglück“, sowie eine
Eisenbahnkarte von Deutschland
in drei Farben gedruckt und bis zur Gegenwart
ergänzt.

63 Ctm. breit, 49 Ctm. hoch.

Dieser wirklich prächtig ausgestattete Kalender mit über
100 Illustrationen bietet eine solche Fülle der Unterhaltung,
wie sie kein anderer Kalender auch nur annähernd aufweisen
kann. Spannende Erzählungen, köstliche Humoresken, Anek-
dotten, belehrende Artikel, Weltereignisse, Räthsel, Rebus,
Mekrologe wechseln in bunter Reihenfolge ab und gestalten
diesen

weitverbreitetsten aller deutschen Kalender
zu einem Unterhaltungsbuche ersten Ranges. Man ver-
lange aber

Payne's Illustrierten Familien-Kalender,
da unter ähnlichem Titel andere Kalender, die nicht an-
nähernd dasselbe bieten, dem Publikum aufgedrängt werden.

Verlag von **Payne's Illustrierten Familien-**
Kalender, A. S. Payne, Neuditz bei Leipzig.

Zu beziehen durch die Expedition d. Bl.

Mark 2,67

für Februar und März zusammen bei allen Deutschen Postanstalten.

Die „Berliner Neueste Nachrichten“

Unparteiische Zeitung.

2 mal täglich (auch Montags)

Schnelle ausführliche und unparteiische politische Berichterstattung. — Wiedergabe interessirender Meinungsäußerungen der Parteiblätter aller Richtungen. — Ausführliche Parlaments-Berichte. — Militairische Aufsätze. — Interessante lokale Theater- und Gerichts-Nachrichten. — Gute Feuilletons. — Eingehendste Nachrichten über Musik, Kunst und Wissenschaft. — Ausführlicher Handelsteil. — Vollständigstes Coursblatt. — Lotterielisten. — Personal-Veränderungen in der Armee und in der Civilverwaltung (vollständig)

7 (Gratis-) Beiblätter:

1. Deutscher Hausfreund, illustrierte Zeitschrift v. 16 Druckseiten in eleganter Ausstattung wöchentlich.
2. Illustrierte Wochenzeitung, monatlich.
3. Humoristisches Echo, wöchentlich.
4. Verloosungsblatt, zehntägig.
5. Landwirthschaftl. Zeitung, vierzehntägig.
6. Zeitung für Hausfrauen, do.
7. Produkten- und Waaren-Marktbericht, wöchentlich.

Im täglichen Feuilleton Romane und Novellen der hervorragendsten Autoren.

Das erste Quartal bringt u. a. folgende:

Hans Hopfen: Juchu; Tagebuch eines Schauspielers. Volfg. Brachvogel: Die stolze Schwäbin.

Ferner feuilletonistische Beiträge von Julius Stettenheim, D. Dunder, Hermann Heiberg, Ottomar Beta, Ferdinand Groß u. a.

Auf Wunsch Probe-Nummern 8 Tage lang täglich gratis und franko!

Kaiser - Hymne

„Singt Völker Deutschlands“.

Text und Musik von Carl Schlesinger
für 1 Singstimme mit Klavier Mt. 1,—

Ausgabe für einstimmigen Chor 10 Pfg. 50 Stück
3 Mt., 100 Stück 5 Mt., 500 Stück 20 Mt.,
1000 Stück 30 Mt.

Als Fantasie für Klavier von Gustav Lange,
op. 415. Mt. 1,50.

Für 4 Männerstimmen Partitur u. Stimmen Mt. 1.

☛ für Infanterie-Musik, Part. u. St. Mt. 1,—
(35 Stimmen, auch f. jede kleinere Besetzung brauchbar.)

☛ für Kavallerie-Musik, Part. u. St. Mt. 1,—
(18 Stimmen, auch f. jede kleinere Besetzung brauchbar.)

☛ für Streich-Musik, Part. u. Stimm. Mt. 1,—
(34 Stimmen, auch f. jede kleinere Besetzung brauchbar.)

Eine Hymne, welche sich als **vollsthümlich leicht singbar** und **wirkungsvoll** bezeichnen läßt. Sie besitzt alle Eigenschaften, um sowohl von einzel-

nen als von Massen gesungen, mächtig zu zünden. Bereits wurde sie von Kriegervereinen, vielen Militärkapellen und Männerchören für Kaisers Geburtstag ausgewählt.

Verlag von P. J. Tonger in Köln.

Hofmusikalienhändler Sr. Maj. d. Kaisers u. Königs.

Cöskiner Marktpreis vom 26. Januar 1889.

Weizen, 50 Kilogr.	9 25	Zwiebeln	Pir. — 15
Roggen, do.	7 50	Butter, $\frac{1}{2}$ Kilogr.	— 90
Gerste, do.	6 50	Buchweizengrüße „	— 40
Erbsen, do.	10 —	Weisse Bohnen „	— 40
Hafer, do.	6 50	Bad-Pflaumen „	— 30
Kartoffeln, pro. Centner	2 50	Rindfleisch $\frac{1}{2}$ Kilogr.	— 55
Heu, 50 Kilogr.	3 —	Schweinefleisch $\frac{1}{2}$ do.	— 55
Stroh, 600 Kilogr.	30 —	Kalbfeisch $\frac{1}{2}$ do.	— 40
Eier, Schod	3 60	Hammelfeisch $\frac{1}{2}$ do.	— 45

Badische 4 pCt. Eisenbahn-Anleihe von 1859/61 und 1862/64.

Die nächste Ziehung findet Anfang Februar statt. Gegen den Coursverlust von ca. 3½ pCt. bei der Ausloosung übernimmt das Banthaus **Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13**, die Versicherung für eine Prämie von 10 Pfg. pro 100 Mark.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Theil Ernst Budack — Druck und Verlag von A. L. Budack's Erben.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mart 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mart

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steinbruderei v. A. F. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 9.

Cöslin, den 1. Februar

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Nachdem reichliche, vielseitige und zuverlässige Erfahrung die von der Wissenschaft längst gewonnene Lehre, daß das Kindbettfieber in fast allen Fällen mit großer Sicherheit und verhältnißmäßig geringen Mitteln verhütet werden kann, bekräftigt hat, erlasse ich hiermit eine Anweisung zu denjenigen Maßnahmen, mit welchen fortan die Hebammen bei Ausübung ihres Berufs gehalten sein sollen, die verderbliche Krankheit von den ihrer Sorge anvertrauten Frauen abzuwenden. Indem ich Ew. Hochgeboren ergebenst beigeschlossen ein Exemplar der Anweisung mit dem Ersuchen zugehen lasse, gefälligst die erforderlichen Veranlassungen zur Durchführung der ertheilten Vorschriften zu treffen, will ich noch besonders den hohen Werth und Ernst der Aufgabe hervorheben.

Die Entstehung des Kindbettfiebers ist nicht wie diejenige der meisten anderen ansteckenden Krankheiten, an eine besondere Ursache gebunden, welche nur unter gewissen Umständen an einem Ort zur Einwirkung gelangt, sondern beruht auf dem Einbringen stets und überall verbreiteter Krankheitskeime in den mütterlichen Organismus, für deren Entwicklung Mangel an Reinlichkeit die hauptsächlichste Bedingung ist, es rafft daher seine Opfer Jahr aus Jahr ein in den verschiedensten Gegenden dahin. Alljährlich bringt es, wie aus statistischen Erhebungen zu erschlüssen ist, im preussischen Staate Tausenden den Tod, anderen Tausenden Stethum und Elend für immer oder doch für lange Zeit. Bei dem Verlust handelt es sich um ein Haupt der Familie, in welchem dieselbe Mann und Kind und zumal das Neugeborene, der Gattin, der Mutter, der Ernährerin und Erhalterin beraubt wird. Es wird durch die Krankheit so häufig, wie kaum von einer anderen, das Glück der ganzen betroffenen Familie zerstört. Tritt ferner irgend ein Fall der Krankheit ein, so kann dieselbe gerade durch diejenige Person, welche berufen ist, in den Zeiten der Gefahr Beistand zu leisten, und welche das Vertrauen der Hülfsbedürftigen besitzen soll, nämlich die Hebammen, am leichtesten weiterverbreitet werden. Wird diesem Unglück rechtzeitig dadurch vorgebeugt, daß der Hebamme die weitere Ausübung des Berufs zeitweilig untersagt wird, so können dadurch für solche Zeit doch sowohl anderweitige Nothstände für die Bevölkerung entstehen, indem der letzteren, namentlich in dünner bewohnten Landstrichen, der Hebammenbeistand erschwert oder selbst entzogen wird, wie auch mißliche Verhältnisse,

für die Hebamme, welche dabei ihres Erwerbes verlustig geht, erwachsen.

Diesen unheilvollen Zuständen ein Ende zu machen, muß somit für alle theilhaftigen Personen von größter Wichtigkeit sein und als eine der gebieterischsten Aufgaben der Verwaltung des Gesundheitswesens empfunden werden. Die Arbeit an ihr wird sich um so erfolgreicher und dankbarer erweisen, mit je größerer Pünktlichkeit die gegebene Anweisung befolgt werden wird.

So wenig Macht vorhanden ist, die einmal zur Entwicklung gelangte Krankheit zu einem glücklichen Ausgange zu führen, so gewiß ist die Aussicht, durch das vorgeschriebene einfache Verfahren die Entstehung derselben zu verhüten, indem ihre Keime aus Allem, was nur irgendwie von Außen her mit den Geburtsorganen in Berührung kommen kann, durch sorgfältigste Reinigung soviel als möglich beseitigt und im Uebrigen mittelst der desinficirenden Karbolsäure unschädlich gemacht werden. Daß letzteres thatsächlich erreicht wird, ist durch die Erfolge an den Gebäranstalten der preussischen, wie anderer Universitäten unüberleglich bewiesen, in welchen trotz mancher besonders widriger und schwieriger Umstände die Krankheit, früher der Schrecken dieser Institute, das Verderben ihrer Wöchnerinnen, Dank der sorglichen Ausbildung und Durchführung der Verhütungsmaßregeln nur noch höchst vereinzelt — an manchen in Jahren in keinem einzigen Fall — entsteht. Wenn auch den Hebammen in der privaten Ausübung ihres Berufs nicht sämtliche in den Anstalten benutzte Mittel in gleicher Vollkommenheit zu Gebote stehen, so wird es ihnen doch überall möglich sein, die hauptsächlichsten derselben, welche auch für sich allein als in der Regel ausreichend zu erachten und welche in der Anweisung vorgeschrieben sind, zur Anwendung zu bringen.

Da außer dem Kindbettfieber bei Gelegenheit der Geburt und des Wochenbettes noch andere Krankheiten durch die Hebammen übertragen werden können und unter solchen Umständen leicht einen schweren Verlauf nehmen, aber auch mit denselben Mitteln, wie jenes, vermieden werden können, so ist die Anweisung auch auf die Maßregeln zur Verhütung dieser Krankheiten ausgedehnt worden.

Berlin, den 22. November 1888.

Der Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten.
gez. von Gopler.

A n w e i s u n g für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers.

Zum Zwecke der Verhütung des Kindbettfiebers, sowie anderer ansteckender Krankheiten im Wochenbett, treffe ich in Ergänzung und theilweiser Abänderung der Vorschriften des Lehrbuchs der Geburtshülfe und der Instruktion für die Preussischen Hebammen die nachstehenden Bestimmungen:

§ 1. Die Hebamme befehle sich zu jeder Zeit und in allen Stücken der größten Reinlichkeit. Insbesondere beobachte sie dieselbe streng in jedem Gebärd- oder Wochenbettzimmer und namentlich an ihren Händen, Armen und Oberkleidern.

An Stelle der hierauf bezüglichen Vorschriften des Hebammen-Lehrbuchs in den beiden letzten Sätzen des § 62 und im § 97 treten diejenigen der §§ 2, 3, 6, 11—16 dieser Anweisung.

§ 2. Bei Ausübung ihres Berufs trage die Hebamme nur solche Kleider, deren Ärmel so eingerichtet sind, daß die Arme bis zur Mitte der Oberarme hinaus unbedeckt gehalten werden können. Das Oberkleid soll vorn einschließlic des Brusttheils von einer weiten Schürze aus hellem, waschbaren Stoff völlig und andauernd bedeckt sein.

Die Schürze, welche die Hebamme vor der ersten Untersuchung einer Kreissenden oder vor einer inneren Untersuchung einer Wöchnerin anlegt, darf nach der letzten Wäsche noch nicht benutzt und soll bis zu ihrem Gebrauch von den übrigen Kleidungsstücken der Hebamme abgesondert aufbewahrt worden sein.

§ 3. Bevor sich die Hebamme zu einer Entbindung oder zu einer Wöchnerin begiebt, sorge sie dafür, daß ihre Fingernägel kurz und rund beschnitten sind und glatte Ränder haben, jedesmal entferne sie den Schmutz unter den Nägeln und aus dem Nagelsalz, sowie aus etwaigen Hautsprunden an den Händen, und wasche sie gründlich die Hände und Vorderarme, bei welchen Verrichtungen sie eine geeignete Hand- und Nagelbürste und Seife anzuwenden hat.

§ 4. Bei Ausübung ihres Berufs führe die Hebamme stets außer den in § 96 Abs. 1 des Hebammen-Lehrbuchs und § 11 der Instruktion vorgeschriebenen Geräthschaften noch die folgenden mit sich:

- a. eine reine, waschbare, nach dem letzten Waschen noch nicht gebrauchte hellfarbige Schürze, mit welcher die ganze vordere Hälfte des Kleides bedeckt werden kann;
- b. Seife zum Reinigen der Hände und Arme;
- c. eine geeignete, reingehaltene Hand- und Nagelbürste zu demselben Zweck;
- d. ein reines, nach dem letzten Waschen noch nicht gebrauchtes Handtuch;
- e.*) 90 Gramm verflüssigter reiner Karbolsäure (acidum carbolicum purum liquefactum der

*) Hinsichtlich der Ausführungsbestimmungen zu diesem Punkt (§ 4 e) wird das Nähere für den Regierungs-Bezirk Cöslin einer späteren, ergänzenden Veröffentlichung vorbehalten.

Pharmatopoe) in einer Flasche, welche die deutliche und haltbare Bezeichnung „Vorsicht! Karbolsäure! Nur gebüßig verdünnt und nur äußerlich zu gebrauchen!“ stets haben und stets dicht verschlossen gehalten werden muß, nebst einem geeigneten Gefäß zum Abmessen von je 15 und 30 Gramm der genannten Säure.

Außerdem muß sie den in No. 4 des § 96 bezeichneten Thermometer nicht nur „wo möglich“, sondern gleichfalls stets mit sich führen.

Die mitzuführen Spültanne (Zrrigator) soll 1 Liter halten, eine geeignete Marke zur Abmessung von 1/2 Liter haben und mit einem passenden Kautschukschlauch von 1 bis 1 1/2 Meter Länge versehen sein. Am zweckmäßigsten ist der Boden der Spültanne platt und besteht dieselbe, sowie die zugehörigen Anschlüsse, aus Glas; jedoch sind auch Spültannen aus Weißblech brauchbar.

§ 5. Die Hebamme ist für die Reinheit ihrer Geräthschaften stets verantwortlich, desgleichen für die sichere Aufbewahrung der Karbolsäure, welche derart stattfinden muß, daß die Säure keiner anderen Person zugänglich ist.

An Stelle der im § 96 Abs. 2 des Hebammen-Lehrbuchs enthaltenen Vorschriften über die Reinhaltung der Geräthschaften treten die Bestimmungen in § 8 Abs. 2, §§ 12 und 13 dieser Anweisung.

§ 6. Die innere Untersuchung einer Schwangeren, Kreissenden oder Wöchnerin darf von der Hebamme niemals anders, als mit völlig entblößten und gereinigten Händen und Vorderarmen ausgeführt werden.

Bevor die Hebamme eine solche Untersuchung oder eine Verrichtung vornimmt, bei welcher sie mit den Geschlechtstheilen der zu Untersuchenden oder mit einer Wunde in der Nähe dieser Theile in Berührung kommt, sorge sie dafür, daß ihre Ärmel nur die obere Hälfte der Oberarme bedecken und nicht tiefer sinken können. Sodann wasche sie gründlich unter Anwendung der Hand- und Nagelbürste und von Seife ihre Arme und Hände mit lauem Wasser, welches, wenn möglich durchgeloht sein soll, und trockne sie dieselben mittelst eines reines Tuches ab. In der gleichen Weise verfare sie darauf bei der zu Untersuchenden mit den äußeren Geschlechtstheilen und den Nachbarteilen der letzteren, wobei zum Abtrocknen auch reine Wund-Watte oder Jute, dagegen niemals ein Schwamm angewendet werden darf.

Außerdem halte die Hebamme, wo es sich um eine Entbindung handelt und wo nur irgend die Verhältnisse es gestatten, darauf, daß die Kreissende mit reiner, vorher erwärmter Leibwäsche, sowie mit eben solchen Bettbezügen und Unterlagen für das Geburtstlager und ferner für das Wochenbett versehen wird. (Hierdurch wird die Vorschrift in § 105 Abs. 1 des Hebammen-Lehrbuchs vervollständigt.)

Nach diesen Vorbereitungen desinficire die Hebamme ihre Hände und Vorderarme durch gründliches

Waschen in Karbolverdünnung (§ 7). Nunmehr erst, aber nun auch alsbald führe sie die Untersuchung der Schwangeren, Kreissenden oder Wöchnerin aus.

§ 7. Wo in der gegenwärtigen Anweisung von Karbolverdünnung die Rede ist, wird darunter stets diejenige Flüssigkeit verstanden, welche sich die Hebamme in folgender Weise herstellt hat:

Sie mische sorgfältig zu je 1 Liter Wasser 30 Gramm der verflüssigten reinen Karbolsäure (§ 4) und zwar derart, daß sich die Säure, welche etwas schwerer als Wasser ist, nicht auf dem Boden des Mischgefäßes absetzt, sondern gleichmäßig in dem Wasser vertheilt wird. Am zweckmäßigsten geschieht die Mischung in einer verschlossenen Flasche unter tüchtigem Umschütteln und mehrmaligem Umstürzen derselben. In einer Schüssel darf die Karbolsäure dem Wasser nur allmählig und unter beständigem Umrühren zugefetzt werden. Dagegen darf das Zusetzen der Karbolsäure zum Wasser niemals in der Spülkanne erfolgen, weil die Säure sonst, ohne die nötige Verdünnung erfahren zu haben, zum Abfluß gelangen und in diesem Zustande den bespülten Körpertheil schwer beschädigen kann.

§ 8. Vor der ersten Untersuchung einer Kreissenden bereite die Hebamme 2 Liter Karbolverdünnung.

Davon bringe sie in die Spülkanne, in welche sie vorher die zu der letzteren gehörigen Ansatzröhren, den Katheter und die Nabelschnurklemme gelegt hat, nach Verschuß des Schlauches soviel, daß die bezeichneten Gerätschaften von der Flüssigkeit völlig überdeckt sind. Wird eine derselben benutzt, so wird sie nach dem Gebrauch sorgfältig mit Seife gewaschen, abgetrocknet und wieder in die Spülkanne zurückgelegt und in derselben bis zur Beendigung des Geschäftes aufbewahrt. Wird die Spülkanne zu Einspritzungen oder Bepülungen gebraucht, so sind die Gerätschaften sammt der Karbolverdünnung in einem anderen Gefäß unterzubringen.

Den Rest — etwa $1\frac{1}{2}$ Liter — der Verdünnung bringe die Hebamme zu gleichen Theilen in 2 Schüsseln. Die eine derselben dient zur erstmaligen Desinfektion der Hände und Arme der Hebamme (§ 6, 4. Absatz), die andere zur Reinigung derselben vor und nach jeder weiteren Untersuchung der Kreissenden oder Entbundenen, sowie jeder sonstigen Verrichtung der Hebamme, bei welcher letztere mit den Geschlechtstheilen oder einer Wunde in der Nähe derselben in Berührung kommt.

§ 9. Nach der Geburt wühle die Hebamme vor dem Herrichten des Wochenlagers die äußeren Geschlechtstheile der Entbundenen mit reinem, lauen, vorher durchgelochem Wasser ab und trockne dieselben mittelst eines reinen Tuches oder reiner Wund-Watte oder Jute.

Wasser von derselben Beschaffenheit ist bei der Reinigung der Geschlechtstheile zu verwenden, welche in den §§ 121 Abs. 2, 130 Abs. 1, 135, 354, 371 und 406 des Hebammen-Lehrbuchs angeordnet wird.

§ 10. Ausspülungen der Scheide oder Einspritzungen in die Gebärmutter darf die Hebamme ohne ärztliche Anordnung nur in den durch das Lehrbuch bestimmten Fällen vornehmen. Dabei hat sie überall anstatt Wassers die Karbolverdünnung anzuwenden.

Letztere Vorschrift bezieht sich insbesondere auf die in den §§ 167, 163, 179, 183, 253 Abs. 2, 256 Abs. 3, 312 Abs. 2, 340 Abs. 1, 342 und 406 des Hebammen-Lehrbuchs angeordneten Ausspülungen der Scheide und Einspritzungen in die Gebärmutter.

§ 11. Die Hebamme vermeide jede unnötige Berührung der Geschlechtstheile einer Wöchnerin oder eines mit Wochenfluß verunreinigten oder irgend eines übelriechenden, fauligen oder eitrigen Körpertheils oder sonstigen Gegenstandes von solcher Beschaffenheit (Geschwür, ausgestoßene todte Frucht, Wochenbett-Untergewand u. a. m.) und enthalte sich so viel, als nur möglich, jeden Verkehrs mit Personen, welche an einer ansteckenden oder als solche verdächtigen Krankheit, namentlich Kindbett-, Faul- oder Eiter-Fieber, Gebärmutter- oder Unterleibs-Entzündung, Rose, Diphtherie, Scharlach, Pocken, Syphilis, Schanker, Tripper, Unterleibs- oder Flecken-Typhus, Cholera oder Ruhr leiden.

§ 12. Hat die Hebamme mit ihren Händen oder Gerätschaften die Geschlechtstheile einer Wöchnerin oder einen mit Wochenfluß verunreinigten Gegenstand berührt, so soll sie jedesmal sofort sich selbst in derselben Weise, wie sie es vor der ersten Untersuchung einer Kreissenden zu thun hat, (§ 6) und zwar unter Anwendung der Hand- und Nagelbürste, die Gerätschaften aber eine Stunde hindurch, wie bei der Geburt, (§ 8) reinigen und desinficiren.

§ 13. Ist der Wochenfluß übelriechend, faulig oder eiterig oder hat die Berührung mit einem Gegenstande dieser Beschaffenheit stattgefunden oder leidet die Person, welche die Hebamme mit ihren Händen oder Gerätschaften berührt hat, an einer der in § 11 bezeichneten Krankheiten, so soll die Hebamme die Reinigung, wie im § 12 vorgeschrieben ist, ausführen und ihre Hände und Arme schließlich mindestens fünf Minuten lang mit der Karbolverdünnung sorgfältig waschen, die benutzten Gerätschaften aber vor dem Einlegen in die Karbolverdünnung eine Stunde lang auslocken.

§ 14. Hat sich die Hebamme in der Wohnung einer Person befunden, welche an einer der nachgenannten Krankheiten oder an einer als solche verdächtigen Krankheit leidet, nämlich an Kindbett-, Faul- oder Eiter-Fieber, Gebärmutter- oder Unterleibs-Entzündung, Rose, Diphtherie, Scharlach, Pocken, Flecken-Typhus oder Ruhr, so darf sie eine Schwangere, Kreissende oder Wöchnerin nicht untersuchen oder auch nur besuchen, bevor sie nicht die Kleider gewechselt und sich, wie im § 13 vorgeschrieben ist, gereinigt und desinficirt hat.

§ 15. Befindet sich eine der im § 14 bezeichneten kranken oder verdächtigen Personen in der Wohnung der Hebamme oder ist in der Praxis der Hebamme eine Wöchnerin an Kindbettfieber, Gebärmutter- oder Unterleibs-Entzündung oder an einer als solche verdächtigen Krankheit erkrankt oder gestorben, so hat die Hebamme sofort Verhaltensmaßregeln von dem zuständigen Kreis-Physikus einzuholen und vor dem Empfange derselben sich jeder beruflichen Thätigkeit zu enthalten.

§ 16. Pfllegt die Hebamme eine an Kindbettfieber, Gebärmutter- oder Unterleibs-Entzündung oder an einer als solche verdächtigen Krankheit leidende Wöchnerin, so darf sie während dieser Zeit die Untersuchung einer Schwangeren garnicht und die Untersuchung oder Pflege einer anderen Wöchnerin oder einer Kreißenden lediglich im Nothfalle, wenn eine andere Hebamme nicht zu erlangen ist, und auch in diesem Falle nur dann übernehmen, nachdem sie ihren ganzen Körper mit Seife gründlich, wo möglich im

Bade, abgewaschen und außerdem sich, wie im § 14 vorgeschrieben ist, gereinigt, desinficirt und frisch bekleidet hat.

§ 17. Die Kleider, welche die Hebamme bei der Untersuchung oder dem Besuche einer Person, die an einer in § 14 bezeichneten oder als solche verdächtigen Krankheit leidet, getragen hat, dürfen mit anderen Kleidern der Hebamme nicht zusammengebracht und müssen gründlich ausgekocht und mit Seife ausgewaschen oder mittelst strömenden Wasserdampfes in einem Dampf-Desinfektions-Apparat desinficirt werden, bevor dieselben weiter gebraucht werden dürfen.

§ 18. Leichen oder Bekleidungsgegenstände von Leichen berühre die Hebamme niemals. Hat sie solches trotz dieses Verbots gethan, so ist sie verpflichtet, wie im § 16 vorgeschrieben ist, zu verfahren.

Berlin, den 22. November 1888.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. von Gösler.

Die durch die Gewerbesteuer-Beranzlagung pro 1888/89 entstandenen Kosten sind in Gemäßheit der Bestimmungen des § 115 Abs. 4 Abth. 2 der Anweisung vom 20. Mai 1876, zur Veranlagung der Steuer vom stehenden Gewerbe, auf die beteiligten Gemeinde- und Gutsbezirke vertheilt worden.

Es haben zu den Kosten beizutragen:

	M.	Pf.		M.	Pf.		M.	Pf.
Banzin-Alt, Gem.	2	57	Kaltenhagen, Gem.	—	77	Schützenwerder, Gem.	—	37
Banzin-Neu, Gem.	—	37	Kleist, Gut	—	28	Schulzenhagen, Gem.	—	55
Barzlin, Gem.	—	46	Konikow, Gem.	1	43	Schwemmin, Gem.	—	37
Basf, Gem.	2	49	Kothlow, Gem.	—	37	Schwemmin, Gut	—	37
Bauerhufen, Adlig	2	96	Kaase, Gut	—	37	Schwerinsthal, Gem.	—	55
Bauerhufen, Amt	—	46	Kassehne, Gut mit			Schweßin, Gem.	2	39
Belz-Alt, Gem.	1	56	Wendhagen	1	48	Sehdel, Gem.	2	09
Bizifer, Gem.	1	38	Kaazig, Gem.	—	18	Sorenböhm, Gem.	5	23
Bizifer, Gut	—	37	Manow, Gut	—	55	Steglin, Gem.	1	49
Bonin, Gut	—	46	Masow, Gem.	—	60	Strachmin, Gem.	—	31
Borkenhagen, Gem.	—	09	Mosser, Gem.	1	21	Strachmin, Gut	2	40
Cluß, Gem.	—	89	Möllen-Groß, Gem.	1	60	Streitz-Groß, Gut	—	55
Cordeshagen, Gem.	8	21	Möllen-Klein, Adlig	—	40	Strippow, Gut	1	20
Cordeshagen, Gut	—	55	Möllen Klein, Amt	—	09	Thunow, Gem.	—	74
Crazig, Gem.	—	55	Nassow, Gut	—	55	Timmenhagen, Gut	—	37
Crazig, Gut	—	74	Nedlin, Gem.	—	09	Todenhagen, Gem.	1	02
Crettmin, Gem.	—	64	Nest, Gem.	—	64	Vangerow, Gem.	—	77
Dörsenthin, Gem.	—	61	Neuklenz, Gem.	—	55	Varchmin, Gem.	—	74
Funkenhagen, Gem.	—	37	Parpart, Gem.	—	28	Varchmin, Gut	—	37
Funkenhagen, Gut	—	74	Pleushagen, Gem. mit			Varchminshagen, Gem.	—	37
Gieskow, Gem.	—	28	Altenhagen, Gem.	—	28	Wiesbühr, Gut	3	41
Gollendorf, Gem.	1	—	Poppenhagen, Gem.	—	63	Wolfschagen, Gem.	1	20
Güdenhagen, Gem.	1	29	Reptow, Gem.	—	83	Wuffeken, Gem.	—	37
Gülz, Gem. mit Gut			Rogow, Gem.	2	70	Wuffeken, Gut	—	92
Gülz a.	—	64	Roskow, Gem.	1	48	Zewelin, Gem.	—	28
Hohenfelde, Gut	1	48	Roskow, Gut	1	48	Zewelin, Gut	—	37
Jamund, Gem.	1	95	Schübben, Gut	—	37	Zuchen, Gem.	—	28

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher der vorgenannten Ortschaften fordere ich hierdurch auf, die oben bezeichneten Beträge bis spätestens den 15. d. Mts. in meinem Bureau zu entrichten. — Die bis dahin

nicht eingegangenen Beträge werden der Kürze wegen dann durch Postnachnahme — Portopfl. Dienstsache — erhoben werden.

Esslin, den 1. Februar 1889.

Der Landrath. J. B. von Kameke.

Unter Bezugnahme auf die im Kreisblatte No. 33 pro 1882 Seite 64 abgedruckte Verfügung der Königl. Regierung vom 4. April 1882 werden diejenigen Ortsverheber des Kreises, denen Abschlagszahlungen auf die ihnen von den direkten Staatssteuern zustehenden **Sebegebühren** bewilligt worden sind, hierdurch benachrichtigt, daß die Königl. Kreisasse angewiesen worden ist, die bezeichneten Abschlagszahlungen zu leisten.

Esslin, den 30. Januar 1889.

Der Landrath. J. B. von Kameke.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 8. Verloosung von Kurmärktischen Schulverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Mai 1889 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schulverschreibungen und der nach dem 1. Mai d. Js. fällig werdenden Zinsscheine Reihe XIII No. 4 bis 8 nebst Zinsschein-Anweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungsasse Taubenstraße No. 29, hieselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreisasse.

Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. April d. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungsasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Mai 1889 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Mai 1889 hört die Verzinsung der verloosten Kurmärktischen Schulverschreibungen auf.

Zugleich werden die in der 7. Verloosung gezogenen, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurmärktischen Schulverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Kündigungstermin den 1. November 1888 aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungsasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schulverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 2. Januar 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verloosten Schulverschreibungen sowohl diesem Amtsblatte beigelegt ist, als auch bei der Regierungshauptkasse, bei den Königl. Landraths-Kemtern, Kreis-Kassen und Forstkassen, sowie bei den Magisträten und Kammerei-Kassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachteile aufmerksam gemacht, welche für die Bethelligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verloosten Schulverschreibungen unterlassen.

Esslin, den 4. Januar 1889.

Königl. Regierung.

Graf Clairon d'Haussonville.

§ 15. Befindet sich eine der im § 14 bezeichneten kranken oder verdächtigen Personen in der Wohnung der Hebamme oder ist in der Praxis der Hebamme eine Wöchnerin an Kindbettfieber, Gebärmutter- oder Unterleibs-Entzündung oder an einer als solche verdächtigen Krankheit erkrankt oder gestorben, so hat die Hebamme sofort Verhaltensmaßregeln von dem zuständigen Kreis-Physikus einzuholen und vor dem Empfange derselben sich jeder beruflichen Thätigkeit zu enthalten.

§ 16. Pfllegt die Hebamme eine an Kindbettfieber, Gebärmutter- oder Unterleibs-Entzündung oder an einer als solche verdächtigen Krankheit leidende Wöchnerin, so darf sie während dieser Zeit die Untersuchung einer Schwangeren garnicht und die Untersuchung oder Pflege einer anderen Wöchnerin oder einer Kreißenden lediglich im Nothfalle, wenn eine andere Hebamme nicht zu erlangen ist, und auch in diesem Falle nur dann übernehmen, nachdem sie ihren ganzen Körper mit Seife gründlich, wo möglich im

Bade, abgewaschen und außerdem sich, wie im § 14 vorgeschrieben ist, gereinigt, desinficirt und frisch bekleidet hat.

§ 17. Die Kleider, welche die Hebamme bei der Untersuchung oder dem Besuche einer Person, die an einer in § 14 bezeichneten oder als solche verdächtigen Krankheit leidet, getragen hat, dürfen mit anderen Kleidern der Hebamme nicht zusammengebracht und müssen gründlich ausgekocht und mit Seife ausgewaschen oder mittelst strömenden Wasserdampfes in einem Dampf-Desinfektions-Apparat desinficirt werden, bevor dieselben weiter gebraucht werden dürfen.

§ 18. Leichen oder Bekleidungsgegenstände von Leichen berühre die Hebamme niemals. Hat sie solches trotz dieses Verbots gethan, so ist sie verpflichtet, wie im § 16 vorgeschrieben ist, zu verfahren.

Berlin, den 22. November 1888.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. von Gösler.

Die durch die Gewerbesteuer-Veranlagung pro 1888/89 entstandenen Kosten sind in Gemäßheit der Bestimmungen des § 115 Abs. 4 Abth. 2 der Anweisung vom 20. Mai 1876, zur Veranlagung der Steuer vom stehenden Gewerbe, auf die beteiligten Gemeinde- und Gutsbezirke vertheilt worden.

Es haben zu den Kosten beizutragen:

	M.	Pf.		M.	Pf.		M.	Pf.
Banzin-Alt, Gem.	2	57	Kaltenhagen, Gem.	—	77	Schützenwerder, Gem.	—	37
Banzin-Neu, Gem.	—	37	Kleist, Gut	—	28	Schulzenhagen, Gem.	—	55
Barzin, Gem.	—	46	Konikow, Gem.	1	43	Schwemmin, Gem.	—	37
Basf, Gem.	2	49	Kothlow, Gem.	—	37	Schwemmin, Gut	—	37
Bauerhufen, Adlig	2	96	Kaase, Gut	—	37	Schwerinsthal, Gem.	—	55
Bauerhufen, Amt	—	46	Kassehne, Gut mit			Schweßin, Gem.	2	89
Belz-Alt, Gem.	1	56	Wendhagen	1	48	Seydel, Gem.	2	09
Bizifer, Gem.	1	38	Kaazig, Gem.	—	18	Sorenbohm, Gem.	5	23
Bizifer, Gut	—	37	Manow, Gut	—	55	Steglin, Gem.	1	49
Bonin, Gut	—	46	Masow, Gem.	—	60	Strachmin, Gem.	—	31
Borkenhagen, Gem.	—	09	Möcker, Gem.	1	21	Strachmin, Gut	2	40
Cluß, Gem.	—	89	Möllen-Groß, Gem.	1	60	Streitz-Groß, Gut	—	55
Cordeshagen, Gem.	8	21	Möllen-Klein, Adlig	—	40	Strippow, Gut	1	20
Cordeshagen, Gut	—	55	Möllen Klein, Amt	—	09	Thunow, Gem.	—	74
Crazig, Gem.	—	55	Nassow, Gut	—	55	Timmenhagen, Gut	—	37
Crazig, Gut	—	74	Nedlin, Gem.	—	09	Todenhagen, Gem.	1	02
Crettmin, Gem.	—	64	Nest, Gem.	—	64	Vangerow, Gem.	—	77
Dörsenthin, Gem.	—	61	Neuklenz, Gem.	—	55	Varchmin, Gem.	—	74
Funkenhagen, Gem.	—	37	Parpart, Gem.	—	28	Varchmin, Gut	—	37
Funkenhagen, Gut	—	74	Plessen, Gem. mit			Varchminshagen, Gem.	—	37
Gieskow, Gem.	—	28	Altenhagen, Gem.	—	28	Wiesbühr, Gut	3	41
Gollendorf, Gem.	1	—	Poppenhagen, Gem.	—	63	Wolshagen, Gem.	1	20
Güdenhagen, Gem.	1	29	Reptow, Gem.	—	83	Wuffsen, Gem.	—	37
Gülz, Gem. mit Gut			Rogzow, Gem.	2	70	Wuffsen, Gut	—	92
Gülz a.	—	64	Rosnow, Gem.	1	48	Zewelin, Gem.	—	28
Hohenfelde, Gut	1	48	Rosnow, Gut	1	48	Zewelin, Gut	—	37
Jamund, Gem.	1	95	Schübben, Gut	—	37	Zuchen, Gem.	—	28

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher der vorgenannten Ortschaften fordere ich hierdurch auf, die oben bezeichneten Beträge bis spätestens den 15. d. Mts. in meinem Bureau zu entrichten. — Die bis dahin

nicht eingegangenen Beträge werden der Kürze wegen dann durch Postnachnahme — Postopfl. Dienstfache — erhoben werden.

Cöslin, den 1. Februar 1889.

Der Landrath. J. B. von Kameke.

Unter Bezugnahme auf die im Kreisblatte No. 33 pro 1882 Seite 64 abgedruckte Verfügung der Königl. Regierung vom 4. April 1882 werden diejenigen Ortsverheber des Kreises, denen Abschlagszahlungen auf die ihnen von den direkten Staatssteuern zustehenden **Sebegebühren** bewilligt worden sind, hierdurch benachrichtigt, daß die Königl. Kreiskasse angewiesen worden ist, die bezeichneten Abschlagszahlungen zu leisten.

Cöslin, den 30. Januar 1889.

Der Landrath. J. B. von Kameke.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 8. Verloosung von Kurmärkischen Schulverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Mai 1889 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schulverschreibungen und der nach dem 1. Mai d. Js. fällig werdenden Zinscheine Reihe XIII No. 4 bis 8 nebst Zinschein-Anweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse Taubenstraße No. 29, hiersebst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regier.-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. April d. Js. ab eingebracht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Mai 1889 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Mai 1889 hört die Verzinsung der verloosten Kurmärkischen Schulverschreibungen auf.

Zugleich werden die in der 7. Verloosung gezogenen, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurmärkischen Schulverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Kündigungsstermin den 1. November 1888 aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schulverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 2. Januar 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verloosten Schulverschreibungen sowohl diesem Amtsblatte beigelegt ist, als auch bei der Regierungshauptkasse, bei den Königl. Landraths-Ämtern, Kreis-Kassen und Forstkassen, sowie bei den Magisträten und Kammerei-Kassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachteile aufmerksam gemacht, welche für die Bethelligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verloosten Schulverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 4. Januar 1889.

Königl. Regierung.

Graf Claron d'Haussonville.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Lüdtke'scher Concertsaal
7. Februar Abends 7½ Uhr

Concert

des Violin-Virtuosen
Pablo de Sarasate
unter Mitwirkung der Pianistin Frau
Berthe Marx aus Paris.

PROGRAMM:

Concert für Violine	Mendelssohn.
Allegro, Andante, Finale.	
Piano solo	
Au bord d' une source	Liszt.
Polonaise	Chopin.
Faust-Fantasie	Sarasate.
Piano solo	
Wohin?	Schubert-Liszt.
Venezia e Napoli	Liszt.
Nocturne von Chopin für Violine	Sarasate.
Bolero	Sarasate.

Billets im Vorverkauf

Loge 3 Mk., Parquet 2 Mk., Stehplatz 1 Mk.,
Schüler 50 Pf. sind in der Buch- und Musikalien-
Handlung von C. G. Hendess zu haben.

Abendkasse:

Loge 3,50 M., Parquet 2,50 M., Stehplatz 1 M.,
Schülerplatz 50 Pf.

Ein

Deputat-Schmied

findet zu Marien noch bei gutem Lohn ein Unter-
kommen in Lappenhagen.

Krahmer, Administrator.

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches
Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrenge-
räuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschrei-
bung desselben in deutscher Sprache allen An-
suchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H.
NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.

Technicum Mittweida.
(Sachsen.) — Höhere Fachschule
für Maschinen-Ingenieure und
Werkmeister. Vorunterricht frei.
Aufnahmen: Mitte April u. October.



— Sie sollten in keinem Hause fehlen.
Grevesmühlen (Mecklenburg-Schwerin). Im Namen
meiner alten kranken Mutter danke ich für die zuge-
sandten Schweizerpillen. Meine kranke Mutter leidet
seit vielen Jahren an heftigen Kopfschmerzen, kalte
Füße und was das schlimmste ist, an unregelmäßigen
Stuhlgang, es gehen mitunter acht Tage hin, daß sie
gar keine Deffnung hat. Es ist fast unglaublich, aber
doch wahr. Verkünden Sie es dem leidenden Pu-
blikum in aller Welt, daß die Apotheker Richard Brandt's-
chen Schweizerpillen ein unübertreffliches Heilmittel
sind. Frau Vohgerber Wwe. Seemann, St. Georg-
Stiftung in Grevesmühlen. — Man sei stets vor-
sichtig, auch die ächten Apotheker Richard Brandt's-
Schweizerpillen und keine Nachahmung zu empfangen.

**Badische 4 pCt. Eisenbahn-Anleihe von 1878
und 1879.**

Die nächste Ziehung findet Anfang Februar statt. Gegen
den Coursverlust von ca. 5½ pCt. bei der Auslosung über-
nimmt das Banthaus Carl Neuburger, Berlin, Franzö-
sische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von 9
Pfg. pro 100 Mark.

Der heutigen Nummer liegt das alphabe-
tische Inhaltsverzeichnis für 1888 bei.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Piefige beim Verleger 1 Mark.

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steinbruderei v. A. L. Budas Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

10.

Cöslin, den 5. Februar

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Unter Hinweis auf die §§ I. 5—8 und II. 2—10 der als Beilage zum Kreisblatt No. 3 pro 1874 mitgetheilten Instruktion des Herrn Finanzministers vom 12. Dezember 1873 über die Erhebung der Klassensteuer und Behandlung der diese Steuer betreffenden Ausfälle, sowie der Ab- und Zugänge, veranlasse ich den Magistrat hieselbst sowie die Guts- und Gemeinde-Vorsteher, unter Zuziehung der Steuer-Erheber mit der Anfertigung:

- a. der Verzeichnisse der mit den Klassensteuer-Beträgen für das 2. Halbjahr des Veranlagungsjahres 1888/89, ungeachtet der eingelegten Exekutionen im Rückstande gebliebenen Steuerpflichtigen,
- b. der Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten für die Stufen 3—12 für das 2. Halbjahr 1888/89 nebst den nach II. § 9 besonders zu führenden Einkommens-Nachweisungen für die vorgekommenen Klassensteuer-Zugänge,
- c. der Listen der zu den Klassensteuerstufen 1 und 2 durch Zugangstellung **ne u** veranlagten — bisher in keiner Rolle aufgenommenen — Personen (Kreisblatt No. 71 de 1883 Seite 161 und 163 und No. 23 Seite 49 und 50)

unter Benützung des vorgeschriebenen Schemas und unter genauer Befolgung der hierüber ergangenen Vorschriften vorzugehen und in der Zeit vom 4. bis einschließlich 13. März er. in meinem Bureau abzuliefern oder mit der Post portofrei einzusenden.

Die Klassensteuer-Ausfall, sowie die Zu- und Abgangslisten sind wie bisher doppelt aufzustellen und einzureichen.

Die Zugänge müssen alphabetisch, die Abgänge genau nach den laufenden Nummern der Klassensteuer-Rolle bezw. der Zugangsliste geordnet werden. In die Zu- und Abgangslisten sind **nur** Klassensteuerpflichtige Personen der 3. bis einschließlich der 12. Steuerstufe aufzunehmen. Falls weder Zu- noch Abgänge an Klassensteuer vorgekommen sind, ist eine Bescheinigung hierüber auf einem halben Bogen vorzulegen.

Die Einkommens Nachweisung ist nur einfach anzulegen. In der 1. Spalte derselben sind die gleichen Nummern der Zugangsliste einzutragen.

Die im nachträglichen Reklamations- und Rekursverfahren bewilligten Ermäßigungen sind ebenfalls in die Abgangsliste aufzunehmen und als Belag die betreffende diesseitige Verfügung beizufügen, insoweit dies nicht bereits in der Veränderungs-Nachweisung pro 1. Halbjahr geschehen ist.

Nach einer in einem Spezialfalle erlassenen Verfügung der Königl. Regierung sind diejenigen Personen, welche von aemoris zuziehen und besteuert waren, sich aber in den Haushalt der Eltern zc. begeben, nicht wie bisher sogleich steuerfrei zu stellen, sondern zunächst mit der bisher gezahlten Steuer in Zugang zu bringen, demnächst aber als in einen steuerpflichtigen Haushalt verzogen, in derselben Nachweisung wieder in Abgang zu bringen, was in vorkommenden Fällen zu beachten ist.

In dem in diesem Falle zu ertheilenden Zugangsbelage ist zu bescheinigen, daß die Zugangstellung mit dem bisherigen Steuersatz erfolgen wird.

Die Berechnung der Zu- und Abgänge erfolgt bis zum Schlusse des Veranlagungsjahres und zwar nach der im Kreisblatt No. 64 pro 1886 Seite 162 abgedruckten Tabelle.

Die im 1. Halbjahr 1888/89 aus Versehen oder einer andern Ursache etwa nicht zur Anrechnung gebrachten Steuer-Zu- und Abgänge sind unter Angabe der Gründe nachträglich in der Veränderungs-Nachweisung pro II. Halbjahr 1888/89 mit aufzunehmen.

Jeder Zu- und Abgang ist durch Vorlegung des vorschriftsmäßigen Belages nachzuweisen.

Die Beläge sind wie bisher nach der Reihenfolge (für Zu- und Abgang in einem Altkonten zusammen)

zu heften und mit einer durchlaufenden Nummer zu versehen, in der Liste selbst ist auch die Nummer des Belages zu vermerken, oder anzugeben, weshalb der Belag fehlt.

Die nicht nach den gegebenen Vorschriften aufgestellten Listen werden zur sofortigen Umschreibung zurückgegeben oder **portopflchtig** zurückgesendet bezw. wird die Anfertigung auf Kosten der Verpflichteten veraulastet werden.

Die am 12. März d. Js. Abends 6 Uhr noch fehlenden Veränderungs-Listen werden durch **kostenpflichtige** Eilboten abgeholt.

Mit vorzulegen bei der Revision sind:

- a. die Klassensteuer-Rolle pro 1888/89,
- b. die Unitate der Zu- und Abganglisten bezw. die Valatbescheinigungen für das 1. Halbjahr 1888/89 (ohne Beläge),

falls sich diese Listen bis zum Revisionsstermine bereits wieder in den Händen der Ortsvorstände befinden und nicht noch der königlichen Regierung vorliegen oder bereits hierher zurückgelangt sind.

Cöslin, den 2. Februar 1889.

Der Landrath. J. B. von Kamete.

Um den unter militärischer Kontrolle stehenden Mannschaften die militärische Meldung, wo sie nicht mündlich erfolgt, nach Möglichkeit zu erleichtern, werden den Guts- und Gemeindevorständen bei der Revision der Stammrollen Formulare zu schriftlichen An- und Abmeldungen, sowie die dazu erforderlichen Kouverte zur Benutzung durch die Mannschaften unentgeltlich verabfolgt werden.

Die Behörden wollen daher dies wiederholt mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß die Melde-Formulare bei den Guts- bezw. Gemeindevorstehern niedergelegt und auf Erfordern verabfolgt werden.

Nach der Anmerkung zu § 114 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 wird noch besonders darauf hingewiesen, daß den Behörden die Pflicht auferlegt ist, den meldenden Mannschaften bei Ausfüllung der Formulare die thunlichste Unterstützung zu Theil werden zu lassen. Bemerkt wird hierbei, daß jeder, eine militärische Angelegenheit betreffende Brief entweder offen oder mit dem Siegel der Ortsbehörde verschlossen, zur Post gegeben werden muß, und daß die Absendung der Meldung Sache des Meldepflichtigen ist. Stadtbriefe müssen frei gemacht werden.

Cöslin, den 4. Februar 1889.

Der Landrath. J. B. von Kamete.

Den Kreiseingesessenen theile ich hierdurch zur Kenntniß mit, daß der Herr Finanz-Minister durch Rescript vom 15. Januar d. Js. dem königlichen Rentmeister Herrn Tesch zu Schlawe die durch den Tod des königlichen Rentmeisters Rechnungsrath Wendlandt erledigte etatsmäßige Stelle des Rentmeisters bei der hiesigen königlichen Kreiskasse vom 1. April d. Js. ab verliehen hat.

Cöslin, den 1. Februar 1889.

Der Landrath. J. B. von Kamete.

Zufolge höherer Anordnung soll ein summarisches Verzeichniß der in jeder Ortschaft des Kreises vorhandenen Wehrpflichtigen, welche dem Landsturm I. und II. Aufgebots angehören, nach Jahrgängen geordnet aufgestellt werden.

Demzufolge veranlasse ich die Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie den Magistrat hier selbst nach vorheriger sorgfältiger Ermittlung eine Nachweisung nach dem umseitig abgedruckten Schema schleunigst aufzustellen und dieselbe bis spätestens zum 20. d. Mts. an mich einzureichen. Die Innehaltung dieses Termins mache ich den genannten Behörden hiermit noch besonders zur Pflicht.

Behufs Beachtung bei Aufstellung der Nachweisung wird auf folgendes erläuternd aufmerksam gemacht: Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören und wird in zwei Aufgebote eingetheilt.

1. Zum Landsturm ersten Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden, also

- a. diejenigen Wehrpflichtigen, welche noch nicht im gestellungspflichtigen Alter sind und noch nicht im Heere oder in der Marine gedient haben, und
- b. die nicht geübt habenden Ersatzreservisten 1. Klasse nach Ablauf ihrer Ersatzreservepflicht, welche, vom 1. Oktober des ersten Militärflichtjahres ab gerechnet, 12 Jahre dauert, und die Ersatzreservisten 2. Klasse.

2. Zum Landsturm zweiten Aufgebots gehören die ab 1 b bezeichneten Wehrpflichtigen vom 1. April desjenigen Kalenderjahres ab, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden, soweit sie nach dem 14. Februar 1846 geboren sind; ferner die sämtlichen Wehrpflichtigen, welche aus der Landwehr 2. Aufgebots ausgetreten sind und sich noch im landsturmpflichtigen Alter befinden, also nicht vor dem 14. Februar 1846 geboren sind.

Cöslin, den 4. Februar 1889.

Der Landrath. J. B. von Kamete.

Verzeichniß

der Ortschaften und der in diesen befindlichen Landsturmpflichtigen I. und II. Aufgebots
im Landwehr-Bataillons Bezirk Cöslin.

(Erste Seite)

Ortschaft.

Landsturm I. Aufgebots.

Wehrpflichtige vom vollendeten 17. Lebensjahre bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 39. Lebensjahr vollendeten, einschließlich der nicht geübt habenden, dem Landsturm I. Aufgebots überwiesenen Ersatz-Reservisten, jedoch ausschließlich der bereits als dauernd unbrauchbar ausgemusterten.

Also geboren in den Jahren:

1872	1871	1870	1869	1868	1867	1866	1865	1864	1863	1862	1861	1860	1859	1858	1857	1856	1855	1854	1853	1852	1851	1850 u. 1849 b. 1. April ab.
------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	--

Summa.

(Zweite Seite)

Landsturm II. Aufgebots.				Landsturm II. Aufgebots.			
Wehrpflichtige vom 1. April desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 39. Lebensjahr vollenden, bis zum Schluß des 43. Lebensjahres, und zwar solche, welche weder im Heere noch in der Marine gedient haben. Als dauernd unbrauchbar Ausgemusterte finden keine Aufnahme. Geboren in den Jahren:				Wehrpflichtige, welche im Heere oder in der Marine gedient haben, vom 1. April desjenigen Kalenderjahres ab, in welchem sie das 39. Lebensjahr vollenden, bis zum Schluß des 43. Lebensjahres. Geboren in den Jahren:			
1849 bis 31. März.	1848	1847	1846 nach dem 14. Febr.	1849 bis 31. März	1848	1847	1846 nach dem 14. Febr.

gedruckte Formulare hiervon sind in der hiesigen Buchdruckerei vorrätzig.

Zum Zwecke der Beschaffung des Materials für die Selbstmord-Statistik hat der Herr Minister des Innern die Belbehaltung des bisherigen, in der diesseitigen Kreisblatts-Versüfung vom 12. Oktober 1868 (Kreisblatt No. 83 pro 1868) näher beschriebenen Verfahrens angeordnet.

Demzufolge berichte ich die Kreisblatts-Versüfung vom 15. Dezember v. Js. (Kreisbl. No. 101 pro 1888) dahin, daß nur die Einsendung von Anzeigen über vorgekommene Unglücksfälle zu unterbleiben hat, dagegen von jedem Selbstmorde umgehend Anzeige hierher zu erstatten ist.

Cöslin, den 1. Februar 1889.

Der Landrath. J. V. von Kamele.

In einem unter dem 3. April cr. ergangenen Erkenntnisse des Königl. Ober-Verwaltungsgerichts ist der Grundsatz zur Anerkennung gelangt, daß in Fällen, in denen ohne Baukonsens oder unter Abweichung von dem erteilten Konsense Bauten ausgeführt sind, und die so entstandenen Gebäude den an dem betreffenden Orte geltenden baupolizeilichen Vorschriften nicht entsprechen, die Polizeibehörde berechtigt und verpflichtet ist, eine jenen Vorschriften entsprechende Abänderung der Baulichkeiten zu verlangen und bei eventl. Weigerung des Bauenden zwangsweise die Abtragung des Gebäudes und Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Bauherrn in Gemäßheit des § 72 Th. I. Tit. 8 A. L. R's durchzuführen.

Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, wenn in den betreffenden Bau-Polizei-Ordnungen der Polizei-behörde ausdrücklich das Recht zugesprochen ist, Abweichungen von den durch den in Frage kommenden Bau verletzten Vorschriften genehmigen zu dürfen. In solchen Fällen hat die Polizeibehörde, wenn sie davon absehen will, die strikte Erfüllung der qu. Vorschriften zu verlangen zu prüfen, inwieweit eine Abänderung nach Maßgabe des § 71 a. a. O. erfordert werden muß.

Die Verpflichtung der Polizeibehörde, Abänderung eines dem örtlichen Baurechte nicht genügenden Gebäudes zu verlangen, besteht auch dann, wenn etwa bei Ertheilung des Konsenses übersehen ist, daß das geneh-

mitte Bauprojekt Vorschriften der zur Zeit geltenden Bau-Polizeiordnung verlegt, von denen zu dispensiren die Polizeibehörde nicht befugt ist. Inwiefern sich die betreffenden Beamten durch ein solches Versehen regreßpflichtig machen, ist nach den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen.

Esslin, den 6. Dezember 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Döttmer.

Abdruck erhalten die Herrn Amtsvorsteher zur gefälligen Kenntnissnahme und mit dem ergebenden Ersuchen zugesandt in vorkommenden Fällen streng nach den dargelegten Grundsätzen zu verfahren.

Esslin, den 29. Januar 1889.

Der Landrath. J. B. von Rameke.

Der Vorstand der Tiefbau-Vereinsgenossenschaft und der Nordöstlichen Baugewerks-Vereinsgenossenschaft haben darüber Beschwerde geführt, daß vielfach

1. die Gemeindebehörden des Kreises, — im Verkennen dessen, daß sie die von dem Gesetzgeber und den Centralbehörden bestimmten Organe zur Ermittlung und Controlle solcher Regiebauarbeiten sind, über welche gemäß § 22 Abs. 3 des Bauunfall-Versicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 Nachweisungen an den Genossenschaftsvorstand eingereicht werden müssen, — die pflichtmäßige Ermittlung solcher Bauten unterlassen, so daß wiederholentlich Regiebauarbeiten erst dann zur Kenntniss des Vorstandes gelangt seien, nachdem in denselben Unfälle vorgekommen waren, wobei dann festgestellt sei, daß die Betriebe bereits mehrere Vierteljahre bestanden hätten, ohne daß für dieselben die gesetzlich vorgeschriebenen Nachweisungen eingereicht seien;

2. die Fristen zur Einreichung der Nachweisungen nicht inne gehalten zu werden pflegten.

Die spätestens bis zum 15. Oktober v. Js. einzureichenden Nachweisungen für das 3. Quartal fehlten noch fast vollständig

3. die den Gemeindebehörden obliegende Einziehung und Abführung der Prämienbeträge nicht innerhalb der vorgesehenen wöchentlichen Frist seit Empfang der Heberrolle erledigt werde (§ 25 Abs. 3 l. c.).

Es ständen von den für das 1. und 2. Quartal ausgeschriebenen Beträgen noch 60% aus;

4. die vorläufige Einsetzung solcher Prämien, bei denen die Gemeinde den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht nachweisen kann, fast gänzlich unterlassen sei (§ 25 Abs. 5 cit.).

Da bei dem Vorhandensein der aus dieser Beschwerde ersichtlichen Unzuträglichkeiten nicht verkannt werden kann, daß die Gemeindebehörden sich noch nicht vollständig mit dem Bau-Unfall-Versicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 — R.-G.-Bl. S. 237 — resp. den bezüglichlichen dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vertraut gemacht haben, nehme ich unter Hinweis auf den Ministerial-Erlaß vom 16. Dezember 1887 und die Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 12. Dezember 1887, betreffend die Nachweisungen von Regiebauarbeiten (abgedruckt in Stück 1 des Amtsblatts vom 5. Januar 1888 unter No. 1 und 4 und No. 9 des Kreisblatts vom 31. Januar 1888) nochmals Veranlassung, die Guts- und Gemeindevorsteher auf folgende bei Abstellung der der Beschwerde zu Grunde liegenden Uebelstände zu berücksichtigende Gesichtspunkte aufmerksam zu machen.:

Nach § 22 des Bau Unfall Versicherungsgesetzes in Verbindung mit den oben erwähnten Bekanntmachungen vom 12. und 16. Dezember 1887 haben Unternehmer, welche Bauarbeiten ausführen, zu denen einzeln genommen mehr als 6 Arbeitstage erforderlich sind, der Gemeindebehörde nach dem im Regierungsamtsblatt vom 5. Januar 1888 mitgetheilten Formular längstens binnen 3 Tagen nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monate bei Ausführung der Bauarbeiten verwendeten Arbeitstage und der von den Versicherten dabei verdienten Löhne und Gehälter vorzulegen, soweit dieselben nicht gewerbsmäßig oder als zur Selbstversicherung ihrer Arbeiter zugelassene Verbände und Corporationen die Bauausführung besorgen. Soweit diese Verpflichteten die Nachweisung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig einreichen, hat die Gemeindebehörde bezw. der Gutsvorstand dieselbe nach ihrer Kenntniss der Verhältnisse selbst aufzustellen oder zu ergänzen. Sie kann zu diesem Zwecke die Verpflichteten zu einer Auskunft innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen bis zu 100 Mark anhalten.

Die Nachweisungen sind binnen 2 Wochen nach Ablauf des Kalendervierteljahres bei Tiefbauten an den Vorstand der Tiefbaugenossenschaft, bei Hochbauten an den Vorstand der Nordöstlichen Baugewerks Genossenschaft (oder an das von diesen bezeichnete Organ der Genossenschaft) einzureichen, wobei die Gemeinde-Behörde zu bescheinigen hat, daß ihr über die Ausführung weiterer Bauarbeiten, für welche nach den vorstehenden Vorschriften in ihrem Bezirk Nachweisungen vorzulegen wären, nicht bekannt geworden sei.

Als Unternehmer im Sinne des Gesetzes gilt bei Bauarbeiten, welche nicht in einem gewerbsmäßigen Baubetriebe ausgeführt werden, derjenige, für dessen Rechnung dieselben ausgeführt werden.

Hieraus folgt,

1. daß jeder Auftraggeber solcher Arbeiten stets bei Strafe unaufgefordert der Gemeindebehörde bis zum 3. Tage nach Ablauf jedes Kalendermonats die Nachweisung einzureichen hat und

2. daß, soweit die Verpflichteten dies zu thun verabsäumen, die Gemeindebehörde desjenigen Ortes, in deren Bezirk die Bauarbeiten ausgeführt werden, solche Bauten pflichtmäßig zu ermitteln hat.

Die Gemeindebehörde bezw. der Ortsvorstand hat sich vor Ausstellung der Nachweisungen mit der Baupolizeibehörde d. h. mit dem Herrn Amtsvorsteher ins Benehmen zu setzen und diese ist verpflichtet, der Gemeindebehörde auf deren Antrag bei der Ermittlung der betreffenden Bauarbeiten und erforderlichenfalls bei der Aufstellung oder Ergänzung der Nachweisungen behilflich zu sein.

Im Besonderen hat sich hierbei die Gemeinde resp. Polizeibehörde der unteren Polizeiorgane (Gemeindediener etc.) zu bedienen. Solchen kann bei dem geringsten Grade von Aufmerksamkeit bei ihren Patrouillengängen nicht entgehen, wo derartige Regiebauten ausgeführt werden.

Aus der nach § 30 cit. sich ergebenden Pflicht zum theilweisen Aufbringen der Mittel zur Deckung der Entschädigungsbeträge und Verwaltungskosten seitens der Gemeinden folgt um so mehr auch deren wirtschaftliches Interesse an Ermittlung derjenigen Regiebetriebe, welche Prämien zu entrichten haben.

Ich gebe mich der sicheren Erwartung hin, daß die Orts- und Gemeindevorstände für die Folge, wohn auch die Herrn Amtsvorsteher sehen wollen, die genaue Beobachtung der angezogenen Vorschriften, namentlich auch die strikte Innehaltung der im § 25 Absatz 3 l. c. gestellten Frist sich angelegen sein lassen, damit weitere Beschwerden seitens der Berufsgenossenschaften in Zukunft vermieden werden.

Gleichzeitig weise ich in Folge Ersuchens des Vorstandes der Nordöstlichen Baugewerks Berufsgenossenschaft die Orts- und Gemeindevorstände hierdurch an, die Namen der Regiebauten Ausführenden dem Sektionsvorstande der Nordöstlichen Baugewerks Berufsgenossenschaft Sektion III Stettin bezw. dem Vorstande der Tiefbauberufsgenossenschaft in Berlin W., Leipzigerstraße 125, unverzüglich anzuzeigen, damit diese die Heranziehung der ersteren als Mitglieder der betreffenden Berufsgenossenschaften oder als Selbstversicherer bei den betreffenden Versicherungsanstalten veranlassen können.

Cöslin, den 28. Januar 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden.

Gegründet 1863.

Actienkapital, voll eingezahlt	Mt. 8,000,000
Prämien-Einnahme im Jahre 1887	" 4,674,805
Brand-Entschädigungen im Jahre 1887	" 2,655,991
und seit Bestehen der Gesellschaft	" 40,257,056

Wir bringen hiermit zur Kenntniß unserer geehrten Versicherten, daß die Agentur zu **Cöslin** dem Kaufmann Herrn Louis Frantz dortselbst übertragen worden ist, welcher dieselbe für Cöslin und Umgegend verwaltet.
Stettin, im Januar 1889.

Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden.
Die General-Agentur.
Carl Wedell.

Bezugnehmend auf obige Anzeige empfehle ich mich zur Vermittelung jedweder Art von Versicherungen gegen **Feuersgefahr, Blitzschlag und Explosionschäden** zu festen und billigen Prämien.
Bei Gebäude-Versicherungen wird den Hypothetgläubigern besonderer Schutz gewährt.
Zur Ertheilung näherer Auskünfte bin stets und gern bereit.
Cöslin, im Januar 1889.

Louis Frantz, Kaufmann.

Deutsche Delicatessen-Zeitung.

**Bestes und erfolgreichstes
Insertions-Organ der Nahrungs-
und Genussmittelbranche.**

— Probenummern gratis. —

**Expedition der Deutschen
Delicatessen-Zeitung Dortmund.**

Zu Versicherungsabschlüssen für alle Thiergattungen bei festen, billigen Prämien, (ohne jeden Nach- oder Zuschuß) empfiehlt sich der Vertreter der **Sächsischen Viehversicherungsbank in Dresden.**

Paul Joh. Dallmann
in Cöslin, Al.-Baust. 29.

Ein verh. Förster und Gärtner, 32 Jahre, kl. Familie und guten Zeugnissen versehen, sucht zum 1. April d. Js. Stellung.
Näheres in der Expedition d. Bl.

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrengeräuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschreibung desselben in deutscher Sprache allen Ansuchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H. NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.

Cösliner Marktpreis vom 2. Februar 1889.

Weizen, 50 Kilogr.	9 25	Zwiebeln	Sitr. —	15
Roggen, do.	7 50	Butter, $\frac{1}{2}$ Kilogr.	—	90
Gerste, do.	5 50	Buchweizengröße "	—	40
Erbsen, do.	10 —	Weiße Bohnen "	—	40
Hafer, do.	6 50	Bad-Pflaumen "	—	30
Kartoffeln, pro. Centner	2 50	Rindfleisch $\frac{1}{2}$ Kilogr.	—	55
Heu, 50 Kilogr.	3 —	Schweinefleisch $\frac{1}{2}$ do.	—	55
Stroh, 600 Kilogr.	30 —	Kalbsteisch $\frac{1}{2}$ do.	—	40
Eier, Schod	3 60	Hammelfleisch $\frac{1}{2}$ do.	—	45

Braunschweiger 20 Thaler-Loose.

Die nächste Ziehung findet am 1. März statt. Gegen den Coursverlust von ca. 33 Mt. pro Stück bei der Auslosung übernimmt das Bankhaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von Mark 0,50 pro Stück.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steinbruderei v. A. L. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämmtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 11.

Cöslin, den 8. Februar

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Mit Bezug auf § 22 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 und die §§ 32 und 33 der deutschen Wehr-Ordnung vom 22. November v. J. mache ich darauf aufmerksam, daß junge Männer, die sich vor Ableistung ihrer Militärpflicht im stehenden Heere verheirathen, Grundstücke erwerben oder pachten, oder sonst ein Besitzthum oder Geschäft übernehmen, oder eine eigene Wirthschaft begründen, deshalb keineswegs Anspruch auf Befreiung vom Dienste im stehenden Heere haben.

Vielmehr dürfen derartige Verhältnisse Seitens der Ersatz-Beörden bei etwaigen Reclamationen gar nicht berücksichtigt werden, da es Jedermanns Sache ist, vor Ableistung seiner Militärpflicht Verhältnisse, die ihm die Erfüllung dieser Pflicht erschweren können, nicht herbeizuführen.

Cöslin, den 30. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Böttcher.

Die Termine für den Beginn des diesjährigen Militär-Musterungs-Geschäfts werden in jedem Kreise durch den Landrath bekannt gemacht, und sind außerdem auch bei jeder Ortsbehörde zu erfahren.

Es haben sich den betreffenden Ersatz-Commissionen in diesem Jahre vorzustellen:

1. die in den Jahren 1866, 1867 und 1868 geborenen jungen Leute, sowie alle früher geborenen männlichen Personen, über welche von der Ober-Ersatz-Commission bisher noch keine definitive Entscheidung getroffen ist;

2. sämmtliche im Jahre 1869 geborenen, zum ersten Male bei der Aushebung konfurrirenden und daher zur Loosung gelangenden jungen Männer.

Indem ich Vorkstehendes zur allgemeinen Kenntniß bringe, mache ich die militairpflichtige junge Mannschaft, deren Eltern, Vormünder, Lehr- und Brotherrn auf die Bestimmungen der §§ 32 und 63 der deutschen

Wehr-Ordnung vom 22. November pr. aufmerksam, nach welchen jeder Militairpflichtige, der seine Zurückstellung von der Aushebung in Anspruch nehmen will, seine Reklamations-Ansprüche unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel der Ersatz-Commission seines Kreises vor dem Musterungs-Geschäfte oder bei Gelegenheit desselben vorzulegen hat, da auf eine nachträgliche Beweisführung sowie auf Reklamations-Anträge, die unmittelbar bei der Ober-Ersatz-Commission angebracht werden, nicht gerücksichtigt werden kann.

Nur wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts entsteht, kann letztere noch im Aushebungstermine angebracht werden.

Gleichzeitig mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß nach § 76 Absatz 1 der deutschen Wehr-Ordnung vom 22. November v. Js. die Reclamationen der Seefahrt treibenden Militairpflichtigen der land- und seemannischen Bevölkerung nicht bei den im Januar jeden Jahres stattfindenden Schiffer-Musterungen, sondern schon in den diesen vorangehenden allgemeinen Musterungsterminen anzubringen und zu begründen sind.

Die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorsteher haben die Eltern der Militairpflichtigen auf vorerwähnte Bestimmungen von Amtswegen aufmerksam zu machen und nicht erst deren Meldung abzuwarten, sondern möglichst selbst darauf zu halten, daß die Reclamationen rechtzeitig angebracht werden.

Die genannten Behörden, welche dies versäumen, machen sich nicht allein straffällig, sondern auch unter Umständen verantwortlich, wenn die zu spät angebrachten Reclamationen lediglich dieser Verspätung halber zurückgewiesen werden und die Angehörigen der betreffenden Militairpflichtigen dann etwa den Armenverbänden zur Last fallen oder sonst selbst Nachtheile haben, welche hätten vermieden werden können.

Cöslin, den 30. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Böttcher.

Zur Vermeidung unnöthiger Thierquälereien bei der jüdischen Methode des Viehschlachtens (Schächten) sind neuerdings hier und da mehrfache Maßregeln getroffen, deren allgemeine Durchführung, soweit es die örtlichen Verhältnisse gestatten, erwünscht erscheint.

Insbefondere ist Folgendes zu beachten.

1. Das Niederlegen der größeren Thiere soll hauptsächlich durch Binden oder ähnliche Vorrichtungen bewerkstelligt werden.

Diese Binden sowie die dabei gebrauchten Seile pp. sollen haltbar sein und stets geschmeidig gehalten werden, so daß die Ausführung ohne Verzug erfolgen kann.

2. Während des Niederlegens soll der Kopf des Thieres gehörig unterstützt und geführt werden, damit ein Aufschlagen desselben auf den Fußboden und ein Bruch der Hörner vermieden wird.

3. Bei dem Niederlegen des Thieres soll der Schäch-

ter bereits zugegen sein, um unmittelbar darauf die Schächtung vorzunehmen.

4. Nicht nur während des Schächtungsaktes sondern auch für die ganze Dauer der nach dem Hals-schnitte eintretenden Muskelkrämpfe soll der Kopf des Thieres festgelegt werden, da andernfalls der bewegliche Kopf des in Muskelkrämpfen liegenden Thieres nicht selten in der heftigsten Weise am Boden aufgeschlagen und namentlich an den Hörnern verletzt wird.

5. Endlich soll die Schächtung nur durch erprobte Schächter ausgeführt werden.

Berlin, den 14. Januar 1889.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal- Angelegenheiten.
Herrfurth.
von Soxler.

Unter Bezugnahme auf meinen Kreisblatts-Erlass vom 21. Mai 1883 — Kreisblatt No. 42 — er- innere ich die Herren Amtsvorsteher sowie den Magistrat an die gefällige Berichterstattung bis zum 28. d. Mts. über die im Laufe des verflossenen Kalenderjahres in ihren Bezirken ausgeführten oder etwa für das laufende Jahr in Aussicht genommenen größeren Vermessungen für Ent- und Bewässerungs-, Deich-, Damm- und Vorfluths-Regulirungen sowie über Vermessungen in den Gemeinde- und Institutswaldungen.

Cöslin, den 5. Februar 1889.

Der Landrath. J. B. von Rameke.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Versüfung vom 27. Juli 1876 — Kreisblatt No. 61 — ersuche ich die hiesige Polizei-Verwaltung, sowie die Herrn Amtsvorsteher des Kreises hierdurch ergebenst, die Nachweisung über die Zahl der innerhalb eines Jahres bei der mikroskopischen Fleischschau trichinös und finzig befundenen Schweine nach dem unten abgedruckten Schema aufzustellen und bis zum 25. d. Mts. hierher einzureichen.

Vakatanzeigen sind nicht erforderlich.

Zau- fende No.	N a m e der D r t s c h a f t.	Zahl der untersuchten Schweine.	Zahl der trichinös befundenen Schweine.	Zahl der trichinös be- fundenen ame- ricanischen Speckseiten und Schweine- fleischpräparate.	Zahl der finzig befundenen Schweine.	Zahl der amtlichen Fleisch- beschauer.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Cöslin, den 6. Februar 1889.

Der Landrath. J. B. von Rameke.

Reaktion des amtlichen Theils: im landrätthlichen Bureau hieselbst.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha.

Auf Gegenseitigkeit errichtet im Jahre 1821.

Bekanntmachung.

Nach dem Rechnungsabluß der Bank für das Geschäftsjahr 1888 beträgt die in demselben erzielte Ersparniß:

75 Procent

der eingezahlten Prämien.

Die Banktheilhaber empfangen, nebst einem Exemplar des Abschlusses, ihren Dividenden-Antheil in Gemäßheit des zweiten Nachtrags zur Bankverfassung der Regel nach beim nächsten Ablauf der Versicherung, beziehungsweise des Versicherungsjahres, durch Anrechnung auf die neue Prämie, in den in obigem Nachtrag bezeichneten Ausnahmefällen aber baar durch die unterzeichnete Agentur, bei welcher auch die ausführliche Nachweisung zum Rechnungsabluß zur Einsicht für jeden Banktheilnehmer offen liegt.

Cöslin, im Februar 1889.

Gustav Lademann. Kassirer der Pommerschen Hypotheken-Aktien-Bank
Agent der Feuerversicherungsbank f. D. zu Gotha.



Pfeil engl. Vollblut-Emilius a. d. Marplot deckt in **Natzlaff** fremde Stuten Morgens 9 Uhr und Nachmittags 4 Uhr für 20 Mk. und 1 Mk. in den Stall. Das Deckgeld muß beim 2. Decken entrichtet werden.

Deutsche Delicatessen-Zeitung.

Bestes und erfolgreichstes
Insertions-Organ der Nahrungs-
und Genußmittelbranche.

Probenummern gratis.

Expedition der Deutschen
Delicatessen-Zeitung Dortmund.

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrengeräuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschreibung desselben in deutscher Sprache allen Ansuchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H. NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.

Payne's Illustrierte Familien-Kalender

pro 1889

sind wieder eingegangen.

Dieselben empfiehlt

Die Expedition dieses Blattes.

Technicum Mittweida.
(Sachsen.) — Höhere Fachschule
für Maschinen-Ingenieure und
Werkmeister. Vorantritt frei.
Aufnahmen: Mitte April u. October.

Zu Versicherungsabschlüssen für alle Thiergattungen bei festen, billigen Prämien, (ohne jeden Nach- oder Zuschuß) empfiehlt sich der Vertreter der Sächsischen Viehversicherungsbank in Dresden.

Paul Joh. Dallmann
in Cöslin, Al.-Baustr. 29.

Wer von Husten, Heiserkeit, Schnupfen, Katarrh geplagt ist, lese die An-
erkennungen über das
beste aller Hustenmittel Dr. R. Bock's Pectoral
(Hustenstiller). Erhältlich à Schachtel M. 1 in den
Apotheken.

Bayerische 4 pSt. Prämien-Anleihe.

Die nächste Ziehung findet am 1. März statt. Gegen den Coursverlust von ca. 135 Mk. pro Stück bei der Auslosung übernimmt das Banthaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von Mark 7,50 pro Stück.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steindruckerei v. A. L. Budas Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 12.

Cöslin, den 12. Februar

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Nachstehend theile ich den Guts- und Gemeinde-Vorständen hiesigen Kreises die Nachweisung der pro 4. Quartal (Oktober/Dezember) eingehobenen Krankenversicherungsbeiträge mit dem Bemerken mit, daß die Beiträge in Colonne 3 an die Krankenversicherungskasse hieselbst abzuführen und die in Colonne 4 bemerkten Beiträge von der Krankenversicherungskasse gegen Quittung abzuheben sind.

Nachweisung
der erhobenen Krankenversicherungs-Beiträge pro 4. Quartal 1888.

1. Laufende No.	2. Namen der Guts- und Gemeinde-Bezirke.	Pro 4. Quartal				5. Bemerkungen.
		3.		4.		
		einge- nommen.		gezahlt.		
		M.	Pf.	M.	Pf.	
1	Alt-Banzin, Gem.	3	86	11	23	Zu 1. Von dem p. Kummerow und Mews sind je 37 Pf. einzuziehen.
2	Neu-Banzin, Gem.	3	77	—	—	
3	Bast, Gem.	1	02	1	25	
4	Bauerhufen, Gem.	4	99	—	—	Zu 5. Dem p. Belbe, Wegel und Schuhmann sind je 5 Pf., dem p. Boneß 4 Pf. zurückzuzahlen.
5	Alt-Belz, Gem.	9	21	47	58	
6	Bizker, Gem.	5	66	—	—	
7	Bizker, Gut	2	23	—	—	Zu 6. Dem p. Hackbarth und Schmidt sind je 5 Pf., dem p. Ledebuhr 4 Pf. zurückzuzahlen.
8	Donin, Gut	10	87	—	—	
9	Cordeshagen, Gem.	11	82	3	60	
10	Cragig, Gut	1	93	—	—	Zu 7. Dem p. Funf sind 5 Pf. zurückzuzahlen.
11	Crettmin, Gem.	1	93	—	—	
12	Dörsenthin, Gem.	1	90	1	66	
13	Funkenhagen, Gut	1	73	—	—	Zu 9. Dem p. Treptow, Creitlow, Scheunemann, Ott, Sasse, Gust u. Kramaschke sind je 2 Pf. zurückzuzahlen.
14	Gieskow, Gem.	1	93	—	—	
15	Güdenhagen, Gem.	3	86	—	—	
16	Hohenfelde, Gut	3	86	—	—	Zu 11. Dem p. Bahl sind 2 Pf. zurückzuzahlen.
17	Jamund, Gem.	8	90	10	77	
18	Kaltenhagen, Gem.	1	84	—	—	
19	Kiepersdorf, Gem.	1	26	—	—	Zu 13. Dem p. Runge sind 2 Pf. zurückzuzahlen.
20	Konikow, Gem.	10	82	24	38	
21	Kothlow, Gem. u. Gut	2	95	—	—	
22	Lassehne m. Rappenhagen und Wendthagen	1	86	—	—	Zu 14. Dem p. Kiesow sind 2 Pf. zurückzuzahlen.
23	Laagig Gut	—	78	—	—	
24	Manow, Gut	9	65	—	—	
25	Manow, Fürstl. Hohenz. Forstverwaltung	45	69	—	—	Zu 15. Dem p. Kummerow und Freyer sind je 5 Pf. zurückzuzahlen.
26	Möcker, Gem.	1	93	—	—	
27	Groß-Möllen, Gem.	5	79	—	—	
28	Nedlin, Gem.	1	50	—	—	Zu 16. Von dem p. Rüd und Wegel sind je 35 Pf. einzuziehen.

Zu 1. Von dem p. Kummerow und Mews sind je 37 Pf. einzuziehen.

Zu 5. Dem p. Belbe, Wegel und Schuhmann sind je 5 Pf., dem p. Boneß 4 Pf. zurückzuzahlen.

Zu 6. Dem p. Hackbarth und Schmidt sind je 5 Pf., dem p. Ledebuhr 4 Pf. zurückzuzahlen.

Zu 7. Dem p. Funf sind 5 Pf. zurückzuzahlen.

Zu 9. Dem p. Treptow, Creitlow, Scheunemann, Ott, Sasse, Gust u. Kramaschke sind je 2 Pf. zurückzuzahlen.

Zu 11. Dem p. Bahl sind 2 Pf. zurückzuzahlen.

Zu 13. Dem p. Runge sind 2 Pf. zurückzuzahlen.

Zu 14. Dem p. Kiesow sind 2 Pf. zurückzuzahlen.

Zu 15. Dem p. Kummerow und Freyer sind je 5 Pf. zurückzuzahlen.

Zu 16. Von dem p. Rüd und Wegel sind je 35 Pf. einzuziehen.

Zu 18. Dem p. Tiegs und Heuer sind je 3 Pf. zurückzuzahlen.

Zu 20. Dem p. Müller, Bahr, Reigel, Wendt, Pöppel, Thom und Jager sind je 3 Pf., dem p. Pahlte und Neuber je 5 Pf. zurückzuzahlen.

Zu 21. Dem p. Klein sind 5, dem p. Regilius 3 Pf. zurückzuzahlen.

Zu 22. Dem p. Steintaus sind 3 und dem p. Street 5 Pf. zurückzuzahlen, von dem p. Kirstein sind 3 Pf. einzuziehen.

Zu 24. Dem p. Domke, Sielaff, Naß, Seelow und Struß sind je 5 Pf. zurückzuzahlen.

Zu 26. Von p. Stöbe sind 35 Pf. einzuziehen.

Zu 27. Dem p. Pirwitz, Tegmann und Grünwald sind je 5 Pf. zurückzuzahlen.

1. Laufende No.	2. Namen der Guts- und Gemeinde-Bezirke.	Pro 4. Quartal				5. B e m e r k u n g e n.
		3.		4.		
		einge- nommen.		gezahlt.		
		M.	Pf.	M.	Pf.	
29	Neuklenz, Gem.	5	03	1	65	Zu 29. Dem p. Progen und Dewitz sind je 5 Pf., dem p. Benzke 4 Pf. zurückzuzahlen.
30	Barnew, Gut	1	02	—	—	Zu 30. Dem p. Abel sind 17 Pf. zurückzuzahlen.
31	Barpart, Gem.	1	93	—	—	Zu 31. Dem p. Lewien sind 2 Pf. zurückzuzahlen.
32	Barlow, Gut	2	23	40	—	Zu 35. Dem p. Penning und Stolzmann sind je 5 Pf. zurückzuzahlen.
33	Boppenhagen, Gem.	3	28	—	—	Zu 36. Dem p. Kuhse, Komoll und Mews sind je 4 Pf. zurückzuzahlen.
34	Reptow, Gem.	5	79	—	—	Zu 37. Von dem p. Abraham sind noch 6 Pf. einzuziehen.
35	Roskow, Gem.	1	72	—	—	Zu 38. Dem p. Sahn sind 5 Pf. zurückzuzahlen.
36	Roskow, Gut	5	79	—	—	Zu 39. Dem p. Winneg sind 5 Pf. zurückzuzahlen.
37	Schäbben, Gut	—	30	—	—	Zu 40. Dem p. Böttcher sind 4 Pf. zurückzuzahlen.
38	Schulzenhagen B.	1	73	—	—	Zu 41. Dem p. Schwarz, Conradt und Basalla sind je 5 Pf. zurückzuzahlen.
39	Schulzenhagen C.	1	93	—	—	Zu 42. Dem p. Lemke sind 3 Pf. zurückzuzahlen und von dem p. Nemitz 15 Pf. einzuziehen.
40	Schwemmin, Gem.	1	42	—	—	Zu 43. Dem p. Boneß, Post, Ohlow und Taubenhein sind je 4 Pf. zurückzuzahlen.
41	Schwemmin, Gut	5	47	—	—	Zu 44. Dem p. Beilauß und Knop sind je 5 Pf., dem p. Lüdtke 17 Pf. zurückzuzahlen.
42	Schwerinsthal, Gem.	1	70	—	—	Zu 45. Dem p. Kinaß sind 2 Pf. zurückzuzahlen.
43	Schweßin, Gem.	4	68	51	55	Zu 46. Dem p. Radow, Marquardt und Voigt sind je 2 Pf. zurückzuzahlen.
44	Sorendohm, Gem.	5	26	—	—	Zu 47. Dem p. Minz sind 2 Pf. zurückzuzahlen.
45	Strachmin, Gem.	1	93	—	—	Zu 48. Von dem p. Havermann sind noch 37 Pf. einzuziehen.
46	Strachmin, Gut	4	64	3	15	Zu 49. Dem p. Groß sind 2 Pf. zurückzuzahlen.
47	Klein-Streit, Gem.	1	02	—	—	Zu 50. Dem p. Holz sind 7 Pf. zurückzuzahlen.
48	Strippow, Gut	1	93	—	—	Zu 51. Dem p. Kietzhöfer sind 2 Pf., dem p. Mischke 47 Pf. zurückzuzahlen.
49	Thunow, Gem.	—	54	—	—	Zu 52. Dem p. Drews und Boneß sind je 2 Pf. zurückzuzahlen.
50	Thunow, Gut	1	88	—	—	Zu 53. Dem p. Maschke sind 2 Pf. zurückzuzahlen.
51	Timmenhagen, Gut	2	36	—	—	Zu 54. Dem p. Lüdtke sind 5 Pf. zurückzuzahlen.
52	Todenhagen, Gem.	4	10	—	54	Zu 55. Dem p. Ludow und Wilm sind je 5 Pf. zurückzuzahlen.
53	Todenhagen b. c.	1	93	—	—	Zu 57. Dem p. Treichel, Erdmann, Rosanke, Henze, Behmann, Behnke, Fleisch sind 4 Pf. zurückzuzahlen.
54	Barckmin, Gem.	1	93	—	—	Zu 59. Dem p. Reichow sind 4 Pf. zurückzuzahlen.
55	Barckmin, Gut	2	89	—	—	Zu 60. Dem p. Muschlin sind 5 Pf. zurückzuzahlen.
56	Warnin, Gut	9	65	—	—	Zu 62. Von dem p. Witt sind 18 Pf. und von p. Pommrenitz 21 Pf. einzuziehen.
57	Wissbühr, Gut	13	16	—	64	
58	Wolfschagen, Gem.	—	18	—	—	
59	Wuffeken, Gem.	1	02	7	25	
60	Wuffeken, Gut	2	91	—	—	
61	Zewelín, Gut	1	93	—	—	
62	Zuchen, Gut	1	93	—	—	

Cöstin, den 7. Februar 1889.

Namens des Kreis-Ausschusses.
Der Vorsitzende. J. V. von Kamete.

Vorgekommene Gebäudesteuer-Contraventionen veranlassen mich, die Kreiseingefessenen darauf aufmerksam zu machen, daß sie nach § 17 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 verpflichtet sind, neu entstandene Gebäude, desgleichen wesentliche Verbesserungen von Gebäuden, spätestens 3 Monate vor dem Termin, mit welchem sie zur Besteuerung gelangen, sowie Veränderungen in der Einrichtung oder Benutzung von Gebäuden binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in welchem die Veränderung eingetreten ist, selbst bei dem Kataster-Amt hier selbst anzumelden. Wer die Anmeldung unterläßt, verfällt, wenn dadurch dem Staate Steuer vorenthalten ist, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße, in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von 1 bis 15 Mark.

Es ist ein Irrthum, wenn die Kreiseingefessenen der Ansicht sind, die Ortsvorstände seien zu den bezüglichen Anzeigen verpflichtet, und wären diese im Unterlassungsfalle für alle Nachtheile persönlich verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit trifft vielmehr stets den Hausbesitzer, sei er Eigenthümer, Pächter oder sonstiger Nutznießer.

Der Magistrat und die Ortsvorstände des Kreises veranlasse ich, zur Vermeidung von Gebäudesteuer-Contraventionen das Publikum auf die oben bezeichneten Nachtheile in ortsüblicher Weise aufmerksam zu machen.
Cöslin, den 9. Februar 1889.

Der Landrath. J. B. von Kameke.

In Betreff der Abräumung des Schnees von den Chaussees bringe ich die Bestimmung der Kabinetts-Ordre vom 8. März 1832 in Erinnerung. Dieselbe lautet:

Da nach dem Berichte des Staatsministeriums vom 11. v. Mts. über ein neues Wegereglement beraten wird, so ist es angemessen, damit auch die Anordnungen über die Verpflichtung der Anwohner zur Wegräumung des Schnees von den Kunststraßen zu verbinden und nur vorläufig will Ich nach den gemachten Vorschlägen bestimmen:

1. Wenn eine Chaussee dergestalt verschneit, daß die Passage nicht bloß erschwert, sondern dergestalt unterbrochen wird, daß sie mit den gewöhnlichen Unterhaltungsmitteln nicht wieder hergestellt werden kann, so sollen die Einwohner des Ortes, in deren Feldmark sich der Schneefall ereignet, sogleich zutreten und mit vereinten Kräften das eingetretene Hindernis zu heben bemüht sein, ohne dafür Vergütung zu erhalten. Jedoch soll diese Hilfsleistung nur insoweit unentgeltlich gefordert werden, als sie sich auf einen achtsündigen Arbeitstag beschränken läßt. Die Lokalpolizeibehörden sind verpflichtet, für die Ausführung dieser Maßregel speziell Sorge zu tragen und erforderlichen Falls die unverzügliche Einwirkung des Landrats in Anspruch zu nehmen. Exemptionen sind hierbei nicht zu gestatten. Die Verteilung der Arbeiten auf die Bewohner des Ortes hat die Lokalbehörde zu ermessen, wenn der Landrat nicht zeitig genug darauf einwirken kann. Ist aber bei einem einzelnen Vorgange ein Zweifel über die Repartition entstanden, so hat die Provinzialregierung deshalb billige Grundsätze mit Rücksicht auf die besonderen Provinzialverfassungen zur Beobachtung in künftigen Fällen vorzuschreiben.
2. Wenn verschneite Fuhrwerke aus dem Schnee auszugraben sind, soll die Arbeit von den Anwohnern nach den Bestimmungen zu 1. ohne Beschränkung auf eine Stundenfrist unentgeltlich verrichtet werden.
3. Wenn es nötig befunden wird, außer den vorgedachten Fällen eine Chaussee vom Schnee zu reinigen, oder wenn in dem Falle zu 1. mit der achtsündigen Hilfsleistung der Anwohner nicht auszureichen ist, so soll die Chausseebaukasse die Kosten tragen. Die Wegebauinspektoren sollen jedoch, wenn sie freiwillige Arbeiter nicht in erforderlicher Zeit und Zahl bringen können, die Polizeibrigaden der in der Nähe der Chaussee belegenen Orte um die Bestellung von Arbeitern gegen Bezahlung des an dem Orte und zu der Zeit gewöhnlichen Tagelohns requirieren und die betreffenden Behörden einer solchen Requisition unverzüglich zu genügen verpflichtet sein. Dem Landrate muß von dem Versägten durch die Wegebauinspektoren in jedem Falle Nachricht gegeben werden, damit derselbe das Verfahren nach Bemandnis der Umstände kontrolliere.
4. Die Landräte, welche auf dergleichen Ereignisse in den Wintermonaten aufmerksam sein müssen, werden ermächtigt, den Wegebauinspektoren in schleunigen Fällen untergeordnete Beamte oder sonstige zuverlässige Personen, insbesondere auch die Chausseereinehrmer, zu substituieren. Zugleich aber haben sie darauf zu halten, daß von der zu 3. gedachten Bestellung der Hilfsarbeiter nicht ohne dringende Veranlassung und nur bei ganzlichem Mangel an freiwilligen Arbeitern Gebrauch gemacht werde. Sie haben Sorge zu tragen, daß das Tagelohn richtig und pünktlich bezahlt, kein Mißbrauch getrieben und jede etwa entstehende Streitigkeit geschlichtet werde. Reicht ihre Amtsautorität in einzelnen Fällen nicht hin, so haben sie behufs der Remedur die Provinzialregierung sofort in Kenntniß zu setzen.

Das Staatsministerium hat gegenwärtige Ordre, deren Bestimmungen vorläufig bis zur Bekanntmachung des neuen Wegereglements in Anwendung zu bringen sind, durch die Gesefsammlung bekannt zu machen und die Provinzialbehörden mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen.

Die Verordnung vom 6. Januar 1849, welche die Verpflichtung zur unentgeltlichen Hilfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chaussees aufhebt, lautet:

„Die nach § 1 der Verordnung vom 8. März 1832 (Gesefsammlung Seite 119) zur Räumung des Schnees von den Chaussees zu leistende Hilfe der Einwohner des Orts, in deren Feldmark sich der Schneefall ereignet, soll künftig nicht mehr unentgeltlich gefordert, sondern dafür in gleicher Weise, wie dies im § 3 der gedachten Verordnung bestimmt ist, das zu der Zeit am Orte gewöhnliche Tagelohn aus der Chausseebaukasse gezahlt werden.“

Hiernach sind auch jetzt noch alle Einwohner des Orts, in deren Feldmark der den Verkehr auf einer Chaussee hemmende Schneefall sich ereignet hat, verpflichtet, mit vereinten Kräften das bezeichnete Hindernis zu beseitigen, erhalten dagegen für ihre Handdienste den zur Zeit gerade ortsüblichen Tagelohn von der Chausseeverwaltung. Für die Bestellung der nöthigen Arbeiter haben auf Ersuchen der Chausseeverwaltung die Ortspolizeibehörden, in schleunigen Fällen in deren Vertretung die Gemeinde- und Gutsvorsteher Sorge zu tragen.

Cöslin, den 11. Februar 1889.

Der Landrath. J. B. von Kameke.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha.

Auf Gegenseitigkeit errichtet im Jahre 1821.

Bekanntmachung.

Nach dem Rechnungsabluß der Bank für das Geschäftsjahr 1888 beträgt die in demselben erzielte Ersparniß:

75 Procent

der eingezahlten Prämien.

Die Banktheilhaber empfangen, nebst einem Exemplar des Abschlusses, ihren Dividenden-Antheil in Gemäßheit des zweiten Nachtrags zur Bankverfassung der Regel nach beim nächsten Ablauf der Versicherung, beziehungsweise des Versicherungsjahres, durch Anrechnung auf die neue Prämie, in den in obigem Nachtrag bezeichneten Ausnahmefällen aber baar durch die unterzeichnete Agentur, bei welcher auch die ausführliche Nachweisung zum Rechnungsabluß zur Einsicht für jeden Banktheilnehmer offen liegt.

Cöslin, im Februar 1889.

Gustav Lademann, Kassirer der Pommerschen Hypotheken-Aktien-Bank
Agent der Feuerversicherungsbank f. D. zu Gotha.

Auf dem

Dom. Gr.-Streitz

sind

2 Königliche Hengste

stationirt.

1. **Agricola**, Hannoveraner, stark,
Vater: **Alhambra**,
Mutter: Hannover'sche Stute.
2. **Etat**, Ostpreuße, edel,
Vater: **Einsiedler**,
Mutter: **Etiquette**.

A laaf Köln.

Seiteres Potpourri

mit Benutzung der beliebtesten

Kölner Carnevalsmelodien

für Klavier componirt

von

Friedrich Ullrich

op. 20 mit Prachtitel (Kölner Wappen mit Baur und Jungfrau) M. 1,50.

Der Kölner Carneval besitzt bekanntlich einen Schatz der schönsten und werthvollsten Melodien. In dem vorliegenden Potpourri finden wir eine äußerst glückliche Zusammenstellung derselben, die weit über Rheinlands Grenzen hinaus Anerkennung finden wird und zwar nicht nur in größeren geselligen Kreisen, sondern auch im gemüthlichen Daheim, als eine nie versagende Quelle fröhlicher Lebenslust und sonnigen Humors.

Verlag von **P. J. Tonger i. Köln.**
Hofmusikalienhändler Sr. Maj. des Kaisers u. Königs.

Eichen.

Eichenwald oder größerer Posten gute Eichen 15 Zoll Durchmesser und darüber werden sofort gesucht von **Emil Salomon**, Danzig.

Payne's Illustrierte Familien-Kalender

pro 1889

sind wieder eingegangen.

Dieselben empfiehlt

Die Expedition dieses Blattes.

Zu Versicherungsabschlüssen für alle Thiergattungen bei festen, billigen Prämien, (ohne jeden Nach- oder Zuschuß) empfiehlt sich der Vertreter der Sächsischen Viehversicherungsbank in Dresden.

Paul Joh. Dallmann
in Cöslin, Kl.-Baupl. 29.

Cösliner Marktpreis vom 9. Februar 1889.

Weizen, 50 Kilogr.	9 25	Zwiebeln	Litr. —	15
Reggen, do.	7 50	Butter, $\frac{1}{2}$ Kilogr.	—	90
Gerste, do.	5 50	Buchweizengröße "	—	40
Erbsen, do.	10 —	Weisse Bohnen "	—	40
Hafer, do.	6 40	Bad-Pflaumen "	—	30
Kartoffeln, pro. Centner	2 60	Rindfleisch $\frac{1}{2}$ Kilogr.	—	55
Heu, 50 Kilogr.	3 —	Schweinefleisch $\frac{1}{2}$ do.	—	55
Stroh, 600 Kilogr.	30 —	Kalbsteisch $\frac{1}{2}$ do.	—	40
Eier, Schoß	3 60	Lammfleisch $\frac{1}{2}$ do.	—	45

Oesterreichische 100 Fl.-Loose von 1864.

Die nächste Ziehung findet am 1. März statt. Gegen den Coursverlust von ca. 10 M. pro Stück bei der Auslosung übernimmt das Bankhaus **Carl Neuburger**, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von 40 Pfg. pro Stück.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Theil **Ernst Budack** — Druck und Verlag von **A. L. Budack's Erben**.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steinbruderei v. A. L. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 13.

Cöslin, den 15. Februar

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Der Erbprinz von Monaco hat zur Erforschung der unterseeischen Strömungen im Golfstrom Schwimmer (Flotteurs) aussetzen lassen. Um diesen nützlichen Bestrebungen thunlichst entgegenzukommen, haben die Herren Minister für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten angeordnet, die Küstenbevölkerung im diesseitigen Bezirk auf das Auffammeln der an die Küste getriebenen Schwimmer aufmerksam zu machen und dieselbe anzuweisen, jeden Fund hiervon an die zunächst gelegene Strandbehörde abzuliefern. Die Strandbehörden haben sodann die in den Schwimmern aufgefundenen Schriftstücke direkt dem Auswärtigen Amte in Berlin zu übersenden und dabei Ort und Zeit der Auffindung des Schwimmers, sowie den Zustand, in welchem derselbe aufgefunden worden ist, genau anzugeben.

Die im Jahre 1888 in das Meer ausgesetzten Schwimmer waren von dreierlei Art.

1. Tonnen von 16 Liter Raumgehalt mit sehr starken Dauben. Zur Zeit der Aussetzung waren dieselben roth und weiß bemalt. Das Spundloch ist mit einer Kautschuk-Platte und darüber mit einer Metallplatte verschlossen. Ein zeitweiliger Ballast von Metall wurde mittelst eines Eisendrahtes angehängt.
2. Kugeln aus Kupfer von zehn Liter Inhalt. Dieselben sind aus zwei zusammengefügt Halbkugeln gebildet.
3. Einfache Flaschen von Glas.

Das Schiff, welches einen dieser Schwimmer im Meere auffände, würde sicherlich sehr wohl daran thun, denselben nach Vermerkung seiner Nummer und nach sorgfältigstem Wiederverschluß des Spundloches oder Anschraubung der Halbkugeln in das Meer zurückzuwerfen.

Die Herren Landräthe ersuche ich nun ergebenst, die Küstenbevölkerung durch das Kreisblatt auf die vorbezeichneten Schwimmer aufmerksam zu machen und dieselbe wegen Ablieferung der letzteren an die Strandbehörden mit Anweisung zu versehen.

Cöslin, den 5. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident. Graf Clairon d'Haussenville.

An die Herren Landräthe der 5 Küsten-Kreise zu Lauenburg, Stolp, Schlawa, Cöslin und Colberg.

Pr. III. No. 409. I. 89.

Die vorstehende Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten bringe ich hiermit zur Kenntnissnahme und Beachtung durch die Küstenbevölkerung.

Cöslin, den 11. Februar 1889.

Der Landrath. J. B. von Kamete.

Dem Königl. Gewerberath der Provinz Pommern sind die in Gemäßheit meiner Verfügung vom 15. März 1886 — Pr. 678. 3. 86. — ihm zu übermittelnden Abschriften der den Ortspolizeibehörden auf Grund des § 51 des Unfallversicherungs-Gesetzes zugehenden Unfallanzeigen von letzteren mehrfach nicht zugegangen. Ich nehme daher Veranlassung, die oben gedachte Verfügung zur genauesten Nachachtung mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß die qu. Sendungen und zwar die für das Jahr 1888 noch rückständigen sofort — „an den Königl. Gewerberath der Provinz Pommern, Herrn Eder in Stettin, Bogislavstraße“ zu adressiren sind.

Cöslin, den 8. Februar 1889.

Der Landrath. J. B. von Kamete.

Zur Abhaltung der Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlag-Gewerbes ist von der unterzeichneten Prüfungs-Commission ein Termin auf den 30. März d. J. angesetzt worden.

Die Prüflinge haben sich mindestens 4 Wochen vor diesem Termin unter Einsendung der Prüfungsgebühren, welche 10 Mark betragen, eines Geburtscheines und der etwaigen Zeugnisse über die erlangte Ausbildung bei dem Unterzeichneten zu melden.

Cöslin, den 5. Februar 1889.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission. C. Gips, Departements-Thierarzt.

Zur Beachtung bei Aufstellung der Fourage-Liquidationen theile ich den Guts- und Gemeinde-Vorständen des Kreises mit Bezug auf § 9 ad 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 23) über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in Verbindung mit No. 1 Absatz 3 der Instruction vom 2. September 1875, Reichs-Gesetzblatt Seite 26, mit, daß im Monate Januar cr. auf den Cösliner Wochenmärkten durchschnittlich:

für je	100	Kilogramm	Hafer	12	Mt.	98	Pf.
"	"	"	Stroh	5	"	—	"
"	"	"	Heu	6	"	—	"

bezahlt worden sind.

Göslin, den 11. Februar 1889.

Der Landrath. J. B. von Ramele.

Da gegen das Verbot der Verwendung von denaturirtem Salze zu anderen als den gestatteten Zwecken noch häufig verstoßen wird, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß:

1. denaturiertes Viehfalz nur zu landwirtschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehs und zur Düngung und
2. denaturiertes Gewerbefalz nur zu gewerblichen Zwecken, jedoch nicht zur Bereitung von Nahrungsmitteln für Menschen und namentlich auch nicht zur Herstellung von Tabacksfabrikaten, Mineralwässern und Bädern verwendet werden darf.

Colbergermünde, den 14. November 1887.

Königliches Haupt-Zollamt.

Be k a n n t m a c h u n g.

Die nachstehend verzeichneten, zur baaren Rückzahlung geländigten Stammaktien und Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn, welche zur Einlösung noch nicht eingereicht sind, werden hierdurch wiederholt mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung mit dem betreffenden Rückzahlungstermin aufgehört hat.

A. Stamm-Aktien über je 100 Thlr. = 300 Mt.

11. Verloofung.

Gefündigt zum 1. Januar 1881.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe VII No. 5-8
und Anweisung zur Abhebung der Reihe VIII
No. 3906.

14. Verloofung.

Gelündigt zum 1. Januar 1884.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VIII No. 3—8
und Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX
No. 787. 788

B. Prioritäts-Obligationen über je 100 Thlr. = 300 M.

Reskündigung. Gefündigt zum 1. Januar 1887.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe VII No. 3-8
und Anweisungen zur Abhebung der Reihe
VIII No. 64 1008 1331 1478 1480 1569
1627.

Berlin, den 2. Februar 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

Bestimmung

wegen Ausreichung neuer Zinscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihen vom Jahre 1877 und 1881.

Die Zinsscheine Reihe IV No. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1877 und Reihe III No. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1881 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April

1889 bis 31. März 1893 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich Preussischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Drantenstraße 92/94 unten links, vom 4. März d. Js. ab Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbank-Hauptstellen und Reichsbankstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbcheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der obengenannten
Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat
derselben die Anweisungen für jede Anleihe mit einem
doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangs-

bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostämtern mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die nächsten Zinscheinreihen zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihen von 1877 und 1881 die Zinscheine für die zehn Jahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1903 umfassen werden und daß die mit den Zinscheinreihen IV bezw. III ausgegebenen Anweisungen eine dementsprechende Fassung erhalten haben.

Berlin, den 4. Februar 1889.

Reichsschuldenverwaltung. S. d. v.

Im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind Muster-Entwürfe für fünf der am häufigsten vorkommenden Baufälle für ländliche Volksschulen nebst Erläuterungen dazu ausgearbeitet worden.

Das lithographische Institut von Bogdan Sievers zu Berlin, Linienstraße 29, hat mit Genehmigung des Herrn Ministers die Vervielfältigung dieser Entwürfe übernommen und verkauft nunmehr an Behörden, Gemeinden, Beamte und sonstige Betheiligte:

1. ein Exemplar der vollständigen Veröffentlichung (enthaltend fünf Blatt Zeichnungen und ein Heft Erläuterungen vom 18. November 1887)
 - a. bei Abnahme von weniger als 20 Exemplaren zu 2 M. 50 Pf.,
 - b. bei Abnahme von 20 und mehr Exemplaren zu 1 M. 75 Pf.,
2. ein einzelnes Blatt bezw. ein einzelnes Exemplar der Erläuterungen zu 50 Pf.

Wir bringen dies Unternehmen hiermit zur öffentlichen Kenntniß und empfehlen die Anschaffung

der fraglichen Entwürfe namentlich den Königl. Kreis-Bauinspektoren, sowie auch denjenigen Bauhandwerkern, welche sich mit der Veranschlagung von Schulbauten befassen.

Esslin, den 6. Februar 1889.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Die gemäß § 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichsgesetzblatt S. 248) betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, resp. gemäß der Instruktion vom 30. August 1887 zu § 9 No. 3 (Reichsgesetzblatt S. 444) zu vergütenden höchsten Durchschnitts-Tagespreise, welche in den Hauptmarkorten der einzelnen Lieferungsverbände für Hafer, Heu und Stroh gezahlt wurden sind, wie folgt:

Namen der Hauptmarktorthe		für den Monat Januar 1889.					
		Hafer.		Heu.		Stroh.	
		für je 100 Kilogramm.					
		Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
Belgard	13	89	7	—	5	—	
Bublig	12	50	6	—	5	—	
Bütow	13	22	5	—	5	—	
Esslin	13	—	6	—	5	—	
Colberg	13	60	7	—	5	50	
Dramburg	12	40	6	50	5	—	
Lauenburg	12	50	4	80	5	—	
Neustettin	13	20	6	—	4	—	
Rummelsburg	11	80	5	50	4	75	
Schivelbein	12	80	4	50	4	50	
Schlawa	12	62	4	—	4	50	
Stolp	13	60	6	—	5	50	

Esslin, den 6. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. W. v. Hirschfeld.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Gichen.

Eichenwald oder größerer Posten gute Eichen
15 Zoll Durchmesser und darüber werden sofort ge-
sucht von **Emil Salomon, Danzig.**

Komiker-Lexicon.

Ausgewählte Sammlung der neuesten u.
besten

Vorträge, Scenen u. Couplets
der neuesten Zeit, von erprobter Wirksamkeit
in Poesie und Prosa.

Preis 1 Mark.

Zu beziehen gegen vorherige Einsendung des Betrages, auch in Briefmarken oder Postnachnahme von

H. Haake.

Verlags-Buchhandlung in Bremen.



Alaaf Köln.

Weiteres Potpourri
mit Benutzung der beliebtesten
Kölnner Carnevalsmelodien
für Klavier componirt

best

Friedrich Ullrich

op. 20 mit Prachtitel (Kölner Wappen mit Bauer und Jungfrau) Mk. 1,50.

Der Kölner Carneval besitzt bekanntlich einen Schatz der schönsten und werthvollsten Melodien. In dem vorliegenden Potpourri finden wir eine äußerst glückliche Zusammensetzung derselben, die weit über Rheinlands Grenzen hinaus Anerkennung finden wird und zwar nicht nur in größeren geselligen Kreisen, sondern auch im gemüthlichen Dasein, als eine nie veragende Quelle fröhlicher Lebenslust und sonnigen Humors.

Verlag von P. J. Tonger i. Köln.

Hofmusikalienhändler Sr. Maj. des Kaisers u. Königs.

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrengeräuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschreibung desselben in deutscher Sprache allen Ansuchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H. NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.

— Das **Technikum Mittweida** (Agr. Sachsen) zählt im jetzigen 22. Schuljahre 839 Schüler, welche die Abteilung für Maschinen-Ingenieure und Elektrotechniker, bezgl. die für Werkmeister besuchen. Unter den Geburtsländern bemerken wir: Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Schweiz, Großbritannien, Dänemark, Holland, Italien, Rumänien, Schweden, Norwegen, Bulgarien etc., aus Asien besonders Java, Sumatra, Ostindien, aus Afrika Kapland, ferner Nord- und Süd-Amerika und Australien. Die Eltern der Schüler gehören hauptsächlich dem Stande der Fabrikanten und Gewerbetreibenden an, ein Beweis für das Vertrauen, welches das Technikum in den maßgebenden Fachkreisen genießt. Die Aufnahmen für das Sommerhalbjahr beginnen am 15. April. Programm und Jahresbericht erhält man unentgeltlich von der Direktion des Technikum Mittweida (Sachsen).

Rumänische 5 pSt. fundirte Rente.

Die nächste Ziehung findet am 1. März statt. Gegen den Coursverlust von ca. $1\frac{1}{2}$ pSt. bei der Ausloosung übernimmt das Banthaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von 2 Wfa. pro 100 Mark.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Dießige beim Verleger 1 Mark.

Fünfunddreißigster Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steindruckerei v. A. L. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 14.

Cöslin, den 19. Februar

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Ämtlicher Mittheilung zufolge ist eine Ladung Datteln (30 000 Kisten) mit dem Dampfer Govino in der Themse gesunken, demnächst aber gehoben und auf Veranlassung des Dr. Collingsridge, Medical Officer of Health für den Hafen von London, von dem dortigen Magistrat als gesundheitsgefährlich erklärt und deren Verkauf daselbst verboten worden. Eine Person ist angeblich in Folge des Genusses von den in Rede stehenden Datteln bereits gestorben. Trotz des ergangenen Verbots soll die Absicht bestehen, die Datteln zu verkaufen und insbesondere auch nach Hamburg sowie über Antwerpen und Rotterdam nach Mittel- und Süddeutschland auszuführen.

Abdruck theile ich den betheiligten Geschäftskreisen zur Warnung mit.

Cöslin, den 12. Februar 1889.

Der Landrath. J. B. von Kameke.

Der Erbprinz von Monaco hat zur Erforschung der unterseeischen Strömungen im Golfstrom Schwimmer (Flotteurs) aussetzen lassen. Um diesen nützlichen Bestrebungen thunlichst entgegenzukommen, haben die Herren Minister für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten angeordnet, die Küstenbevölkerung im dießseitigen Bezirk auf das Auf sammeln der an die Küste getriebenen Schwimmer aufmerksam zu machen und dieselbe anzuweisen, jeden Fund hiervon an die zunächst gelegene Strandbehörde abzuliefern. Die Strandbehörden haben sodann die in den Schwimmern aufgefundenen Schriftstücke direkt dem Auswärtigen Amte in Berlin zu übersenden und dabei Ort und Zeit der Auffindung des Schwimmers, sowie den Zustand, in welchem derselbe aufgefunden worden ist, genau anzugeben.

Die im Jahre 1888 in das Meer ausgesetzten Schwimmer waren von dreierlei Art.

1. Tonnen von 16 Liter Rauminhalt mit sehr starken Dauben. Zur Zeit der Aussetzung waren dieselben roth und weiß bemalt. Das Spundloch ist mit einer Kautschuk-Platte und darüber mit einer Metallplatte verschlossen. Ein zeitweiliger Ballast von Metall wurde mittelst eines Eisendrahtes angehängt.
2. Kugeln aus Kupfer von zehn Liter Inhalt. Dieselben sind aus zwei zusammengefüigten Halbkugeln gebildet.
3. Einfache Flaschen von Glas.

Das Schiff, welches einen dieser Schwimmer im Meere auffände, würde sicherlich sehr wohl daran thun, denselben nach Vermerkung seiner Nummer und nach sorgfältigstem Wiederverschluß des Spundloches oder Anschraubung der Halbkugeln in das Meer zurückzuwerfen.

Die Herren Landräthe ersuche ich nun ergebenst, die Küstenbevölkerung durch das Kreisblatt auf die vorbezeichneten Schwimmer aufmerksam zu machen und dieselbe wegen Ablieferung der letzteren an die Strandbehörden mit Anweisung zu versehen.

Cöslin, den 5. Februar 1889. Der Regierungs-Präsident. Graf Clairon d'Haussonville.

An die Herren Landräthe der 5 Küsten-Kreise zu Lauenburg, Stolp, Schlawe, Cöslin und Colberg.

Pr. III. No. 409. I. 89.

Die vorstehende Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten bringe ich hiermit zur Kenntnisknahme und Beachtung durch die Küstenbevölkerung.

Cöslin, den 11. Februar 1889.

Der Landrath. J. B. von Kameke.

Zur Abhaltung der Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlag-Gewerbes ist von der unterzeichneten Prüfungs-Commission ein Termin auf den 30. März d. Js. angesetzt worden.

Die Prüflinge haben sich mindestens 4 Wochen vor diesem Termin unter Einsendung der Prüfungsgebühren, welche 10 Mark betragen, eines Geburtscheines und der etwaigen Zeugnisse über die erlangte Ausbildung bei dem Unterzeichneten zu melden.

Esslin, den 5. Februar 1889.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission. C. Gips, Departements-Ärzt.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihen vom Jahre 1877 und 1881.

Die Zinsscheine Reihe IV No. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1877 und Reihe III No. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1881 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1889 bis 31. März 1893 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich Preussischen Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstraße 92/94 unten links, vom 4. März d. Js. ab Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbank-Hauptstellen und Reichsbankstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostämtern, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Bevollmächtigten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbcheinigung

versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostämtern beziehen will, hat derselben die Anweisungen für jede Anleihe mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbcheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostämtern mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die nächsten Zinsscheinreihen zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihen von 1877 und 1881 die Zinsscheine für die zehn Jahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1903 umfassen werden und daß die mit den Zinsscheinreihen IV bezw. III ausgegebenen Anweisungen eine dementsprechende Fassung erhalten haben.

Berlin, den 4. Februar 1889.

Reichsschuldenverwaltung. Sydow

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha.

Auf Gegenseitigkeit errichtet im Jahre 1821.

Bekanntmachung.

Nach dem Rechnungsabschluß der Bank für das Geschäftsjahr 1888 beträgt die in demselben erzielte Ersparniß:

75 Procent

der eingezahlten Prämien.

Die Banktheilhaber empfangen, nebst einem Exemplar des Abschlusses, ihren Dividenden-Anteil in Gemäßheit des zweiten Nachtrags zur Bankverfassung der Regel nach beim nächsten Ablauf der Versicherung, beziehungsweise des Versicherungsjahres, durch Anrechnung auf die neue Prämie, in den in obigem Nachtrag bezeichneten Ausnahmefällen aber baar durch die unterzeichnete Agentur, bei welcher auch die ausführliche Nachweisung zum Rechnungsabschluß zur Einsicht für jeden Banktheilnehmer offen liegt.

Cöslin, im Februar 1889.

Gustav Lademann, Cassirer der Pommerschen Hypotheken-Aktien-Bank
Agent der Feuerversicherungsbank f. D. zu Gotha.

Dominium Nassow
hat noch einige Deputat- und
Mieths-Wohnungen
zu vergeben.

Die

Maurer-Arbeiten

des Neubaus der Chaussee

von Güdenhagen auf Fritzow

(8 Durchlässe, 7 Brücken) sollen eventuell an den Mindestfordernden vergeben werden und wollen etwaige Unternehmer sich spätestens

bis zum 10. März cr.

bei mir melden.

A. Hesse.

Kreisbaumeister zu Belgard.

Eichen.

Eichenwald oder größerer Posten gute Eichen 15 Zoll Durchmesser und darüber werden sofort gesucht von **Emil Salomon**, Danzig.

Spezial-Arzt für

Frauenkrankheiten

Dr. med. Laffert,

Stargard i. Pom., Poststr. 8,

täglich (auch Sonntags) zu sprechen.

Romiker-Lexicon.

Ausgewählte Sammlung der neuesten u. besten

Vorträge, Scenen u. Couplets der neuesten Zeit, von erprobter Wirksamkeit in Poesie und Prosa.

Preis 1 Mark.

Zu beziehen gegen vorherige Einsendung des Betrages, auch in Briefmarken oder Postnachnahme von

H. Haake,

Verlags-Buchhandlung in Bremen.

Bayne's Illustrierte Familien-Kalender

pro 1889

sind wieder eingegangen.

Dieselben empfiehlt

Die Expedition dieses Blattes.

Gesinde-Dienstbücher

bei

A. L. Budack's Erben.

Muster

nach allen Gegenden franko.

Zu 4 Mark

Stoff für einen vollkommenen großen Herrenanzug in den verschiedensten Farben.

Zu 2 Mark

Stoff in gestreift, karirt und allen Farben, hinreichend zu einer Herrenhose für jede Größe.

Zu 1 Mark

Stoff für eine vollkommene, waschechte Weste in lichten und dunkeln Farben.

Zu 5 Mark

3 Meter Diagonal-Stoff für einen Herrenanzug mittlerer Größe in Grau, Marengo, Olive und Braun.

Zu 3 Mark 50 Pf.

2 Meter Diagonalstoff, besonders geeignet zu einem Herbst- oder Frühjahrspaletot in den verschiedensten Farben.

Zu 3 Mark 75 Pf.

Stoff zu einer Joppe, passend für jede Jahreszeit in grau, braun, melirt und olive.

Zu 10 Mark

Stoff zu einem hochfeinen Ueberzieher in jeder denkbaren Farbe und zu jeder Jahreszeit tragbar.

Zu 7 Mark

3 Mtr. Stoff zu einem feinen Anzug in dunkel, gestreift od. klein karirt, modernste Muster, tragbar bei Sommer u. Winter.

Zu 4 Mark 80 Pf.

Stoff zu einem vollkommenen Damenregenmantel in heller oder dunkler Farbe, sehr dauerhafte Waare.

Zu 6 Mark 60 Pf.

Englisch Lederstoff für einen vollkommenen waschechten und sehr dauerhaften Herrenanzug.

Zu 9 Mark

3 1/4 Meter Buxting zu einem Anzug, geeignet für jede Jahreszeit und tragbar bei jeder Witterung, in den neuesten Farben, modern karirt, glatt und gestreift.

Zu 12 Mark

3 Meter kräftigen Buxting-Stoff für einen soliden praktischen Anzug.

Zu 7 Mark

2 1/4 Meter schweren Stoff für einen Ueberzieher, sehr dauerhafte Waare.

Zu 16 Mark 50 Pf.

Stoff zu einem Festtagsanzug aus hochfeinem Buxting.

Ferner empfehlen wir unser reichhaltiges Lager in hochfeinen Tuchen, Buxtings, Paletotstoffe, Billard-Tuche, Chaisen- und Vivree-Tuche, Kammgarn-Stoffe, Cheviots, Westenstoffe, wasserdichte Stoffe, vulkanisirte Stoffe mit Gummi-Einlage, garantirt wasserdicht, Boden-Reisrock- und Havelock-Stoffe, forstgraue Tuche, Feuerwehrtuche, Damentuche in allen Gattungen, Satin, Croissee etc. etc. zu en gros Preisen.

Bestellungen werden alle franko ausgeführt.

Muster nach allen Gegenden franco.

Adresse: Tuchausstellung Augsburg
(Wimpfheimer & Cie.)

Deutsche Delicatessen-Zeitung.

Bestes und erfolgreichstes
Insertions-Organ der Nahrungs-
und Genussmittelbranche.

Probenummern gratis.

Expedition der Deutschen
Delicatessen-Zeitung Dortmund.

Cösliner Marktpreis vom 16. Februar 1889.

Weizen, 50 Kilogr.	9 25	Zwiebeln	Litr.	15
Roggen, do.	7 50	Butter, 1/2 Kilogr.	—	90
Gerste, do.	6 —	Duchweizengröße "	—	40
Erbsen, do.	10 —	Weisse Bohnen "	—	40
Hafer, do.	6 40	Bad-Pflaumen "	—	30
Kartoffeln, pro Centner	2 60	Kindfleisch 1/2 Kilogr.	—	55
Heu, 50 Kilogr.	3 —	Schweinefleisch 1/2 do.	—	55
Stroh, 600 Kilogr.	30 —	Kalbsteisch 1/2 do.	—	40
Eier, Schod	3 —	Lammsteisch 1/2 do.	—	45

Preussische 3 1/2 pSt. Staatsschuldcheine.

Die nächste Ziehung findet im März d. Js. statt. Gegen den Courseverlust von ca. 1 1/2 pSt. bei der Auslosung übernimmt das Bankhaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von 10 Pfsg. pro 100 Mark.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Theil Ernst Budad — Druck und Verlag von A. L. Budad's Erben.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steindruckerei v. A. L. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 15.

Cöslin, den 22. Februar

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Das diesjährige Militairmusterungsgeschäft für den Arrhebungs-Bezirk Cöslin findet in der Zeit vom **11. bis einschließlich 19. März d. Js. statt.**

Bei demselben sind alle männlichen Personen, welche in dem Zeitraum vom **1. Januar 1867 bis zum 31. Dezember 1869 einschl.** geboren sind, insoweit sie nicht in Militairverhältnissen stehen oder bereits eine definitive Entscheidung erhalten haben, vorzustellen.

Die Musterungstermine sind von dem Magistrate zu Cöslin, den Guts- und Gemeindevorstehern in ortsüblicher Weise wiederholt bekannt zu machen und alle zum Erscheinen in denselben verpflichteten jungen Männer zu beordern.

In Folge dieser Beorderung müssen sich alle in den Rekrutierungs-Stammrollen verzeichneten Militairpflichtigen an dem bestimmten Ort und Tage zur Musterung stellen.

Sollten Militairpflichtige, welche in die Stammrolle gehören, sich bis dahin noch nicht gemeldet haben, und noch nicht aufgenommen sein, so müssen sie sich zu diesem Behufe sogleich bei dem Magistrate oder dem betreffenden Guts- und Gemeindevorsteher anmelden und zur Musterung stellen.

Die Letzteren aber sind verpflichtet, von solchen Renten **sofort** dem Landrath Anzeige zu machen, um sie in den alphabetischen Listen bei dem betreffenden Jahrgange nachtragen zu können.

Von der persönlichen Bestellung vor die Ersaz-Commission an dem für ihn bestimmten Tage und Orte kann kein Militairpflichtiger entbunden werden, es sei denn, daß der Gesundheitszustand dies nothwendig macht.

Militairpflichtige, welche der Beorderung zur Bestellung vor die Musterungs-Commission des Bezirks, in welchem sie gestellungspflichtig sind, ohne einen von dieser Commission als genügend anerkannten Grund keine Folge leisten, können durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Bestellung angehalten werden. Außerdem werden dieselben, sowie diejenigen, welche bei Aufrufung ihres Namens im Musterungsloftale nicht anwesend sind, mit Geldstrafen bis zu 30 Mark oder verhältnißmäßiger Haft belegt, ferner verlieren sie das Recht, an der Loosung Theil zu nehmen, sowie an den aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruch auf Zurückstellung oder Befreiung vom Militairdienste, werden auch bei vorhandener genügender Brauchbarkeit vorzugsweise eingestellt.

Bei den in den Stammrollen aufgeführten Militairpflichtigen ist, falls sie im Orte nicht mehr anwesend sind, nach vorhergegangener genauer Ermittlung der Ort ihres gegenwärtigen Aufenthalts oder bei Beginn der Musterung anzuzeigen, daß dieselben nicht zu ermitteln sind.

Sämmtliche Kantonisten müssen rein an Körper und Kleidung, namentlich mit gewaschenen Füßen und nüchtern der Commission vorgeführt werden und muß bei Personen, die mit der Kräge behaftet sind, dies gleich beim Messen angezeigt werden.

Die Kantonisten müssen ferner ihre Gestellungs-Atteste und Taufscheine mitbringen und solche bei der Vorstellung offen in den Händen haben. Das Mitbringen von Handstücken nach dem Geschäftsloftale wird aufs Strengste untersagt.

Die Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen wird an dem Betreffenden mit 24 stündiger Haft geahndet.

Kantonisten, welche sich den Anordnungen ihrer Ortsvorstände in Bezug auf das Ersaz-Geschäft nicht fügen, oder bei der Hin- und Rückreise zum und vom Geschäfte der Musterung Anlaß zur Ruhestörung geben, oder Unfug treiben oder nach geschehener Musterung oder Loosung nicht sogleich die Rückreise wieder antreten, und der ihnen dieserhalb gewordenen Aufforderung nicht Folge leisten, werden, falls nicht eine höhere Strafe Platz greift, mit 3 Mark Geld oder Haft bis zu drei Tagen bestraft; die Strafe wird sofort an ihnen vollstreckt.

Kantonisten, denen die Gestellungsatteste (Loosungsscheine) abhanden gekommen sind, müssen rechtzeitig vor dem Geschäfte in meinem Bureau um Ertheilung eines Duplikats persönlich oder schriftlich unter genauer

Angabe der früheren Gestellungsorte und Jahre, in welchem ihre Musterung stattgefunden hat, sich melden und haben für die Ausfertigung 50 Pfennig zu erlegen.

Militairpflichtige, die so krank sind, daß sie an ihrer persönlichen Gestellung behindert sind, haben dies durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Militairpflichtige, die mit solchen Fehlern behaftet sind, die der Arzt nicht sogleich erkennen kann, als Blödsinn, Stottern, Schwerhörigkeit, Epilepsie u. s. w. müssen durch Atteste der Guts- und Gemeinde-Vorsteher, Prediger und Schullehrer nachweisen, daß sie nach den von letzteren an ihnen dieserhalb gemachten Wahrnehmungen an dem vorgeblichen Uebel wirklich leiden. Ohne ein derartiges Attest wird auf mündliche Angaben nicht gerüchtfichtigt werden.

Falls gegen Militairpflichtige Untersuchungen schweben und von solchen Militairpflichtigen, welche etwa in früherer Zeit Geisteskrankheiten überstanden haben und die vorerwähnten Atteste darüber nicht beigebracht werden können, ist dies von den Guts- und Gemeinde-Vorständen beim Musterungsgeschäft zur Sprache zu bringen.

Die Vorführung der Mannschaften jeden Ortes erfolgt, bei 3 bis 15 Mark Strafe zu den bestimmten Stunden durch die Guts- und Gemeinde-Vorsteher und in deren Behinderung von einem mit den Verhältnissen der Leute bekannten Schöffen oder Stellvertreter des Gutsvorstehers.

Es wird den Guts- und Gemeinde-Vorstehern und sonstigen Begleitern der Kantonten noch besonders zur Pflicht gemacht, sich über die sämtlichen Verhältnisse der zur Vorführung gelangenden Mannschaften, auch der zeitig abwesenden, genaue Kenntniß zu verschaffen, um auf Erfordern ausreichende Auskunft ertheilen zu können.

Militairpflichtige, welche ihre Befreiung von der Einstellung in das stehende Heer beanspruchen, müssen zur Begründung ihrer Reklamation einen vollständigen, durch den Magistrat hier, bezw. durch den betreffenden Amtsvorsteher, nach dem im Kreisblatt No. 11 pro 1882 abgedruckten Schema, aufzunehmenden Reklamations-Fragebogen, zu welchem Formulare in der Budack'schen Druckerei vorrätig sind, vorlegen. Nach einer Verfügung des Ministeriums des Innern vom 21. Dezember 1888 bleibt es den Ortsbehörden überlassen, die qu. Fragebogen auf eigene Kosten zu beschaffen.

Reklamationen für die zur See abwesenden und erst beim Schiffermusterungsgeschäft zur Vorstellung gelangenden Militairpflichtigen der Schifffahrt treibenden Bevölkerung sind von deren Angehörigen bei dem Musterungsgeschäfte anzubringen.

Ueber die in dem Reklamations-Fragebogen angegebenen etwaigen Schulden sind die neuesten Zinsquittungen, welche in Bezug auf die richtigen Unterschriften der Gläubiger, von den betreffenden Ortsvorständen beglaubigt sein müssen, vorzulegen, auch ist in den Fragebogen der Tag und das Jahr der Geburt und eventl. der Verheirathung der Geschwister des Reklamanten genau zu verzeichnen.

Die Reklamationen sind zur vorherigen Prüfung mir spätestens zum 1. März cr. einzureichen. Bei den Musterungsgeschäften müssen auch die Eltern und die bereits im Alter über 16 Jahre stehenden Geschwister der Reklamanten sich der Kommission persönlich vorstellen, um über deren Arbeitsfähigkeit entscheiden zu können.

Damit die Anbringung von begründeten Reklamationen nicht in den Fällen unterbleibt, wo die Angehörigen der Militairpflichtigen von der irrthümlichen Meinung ausgehen, daß die letzteren auch ohne Reklamation, z. B. weil sie früher für zu schwach erklärt sind, nicht zur Einstellung gelangen können, ersuche ich den Magistrat, und die Gemeinde- resp. Gutsvorsteher, sämtliche Militairpflichtige und deren Eltern oder Vormünder an einem bestimmten Tage, unter Strafandrohung für die Ausbleibenden, vorzuladen, ihnen die Bestimmungen über das Reklamationsverfahren mitzutheilen, sich genau nach ihren Verhältnissen zu erkundigen und wenn sie die Verhältnisse so angethan finden, daß die Anbringung einer Reklamation zweckmäßig erscheint, nicht nur zur Reklamation aufzufordern, sondern wenn die zu Reklamirenden, oder deren Angehörige hierzu keine Schritte thun wollen, selbst von Amtswegen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe die Aufnahme des vorgeschriebenen Reklamations-Fragebogens bei dem zuständigen Herrn Amtsvorsteher zu beantragen. Darüber, daß dieser Anordnung genügt, ist beim Musterungsgeschäft bei Vermeidung einer Strafe von 3 Mark eine Bescheinigung vorzulegen.

Nach dem 1. März cr. bei mir angebrachte, sowie unvollständige oder nicht gehörig bescheinigte Reklamationen werden als nicht angebracht angesehen und müssen zurückgewiesen werden. Reklamationen aber, die nach dem Schlusse des Musterungsgeschäfts erst vorgelegt werden, werden von der Ober-Ersatz-Commission nicht angenommen, falls nicht etwa überzeugend nachgewiesen werden kann, daß die Reklamationsgründe erst nach beendigtem Ersatz-Geschäft entstanden sind.

Mit Bezug auf die §§ 32 und 33 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 mache ich darauf aufmerksam, daß junge Männer, die sich vor Ableistung ihrer Militairpflicht im stehenden Heere verheirathen, Grundstücke erwerben oder pachten oder sonst ein Besitzthum oder Geschäft übernehmen, oder eine eigene Wirtschaft begründen, deshalb keineswegs Anspruch auf Befreiung vom Dienste im stehenden Heere haben. Vielmehr dürfen derartige Verhältnisse Seitens der Ersatzbehörden bei etwaigen Reklamationen garnicht berücksichtigt

werden, da es Jedermanns Sache ist, vor Ableistung seiner Militairpflicht Verhältnisse, die ihm die Erfüllung dieser Pflicht erschweren können, nicht herbeizuführen.

Für diejenigen 20jährigen Militairpflichtigen, welche sich zur Voojung nicht persönlich einfinden, wird das Loos von fremder Hand gezogen, ohne daß hierdurch eine Beeinträchtigung derselben eintritt.

Die Ortsvorsteher veranlasse ich noch insbesondere, die vorstehenden Bestimmungen den zur Vorstellung kommenden Militairpflichtigen vor der Musterung speziell bekannt zu machen, damit Niemand mit Unwissenheit sich entschuldigen kann. Diejenigen Gemeinde- und Gutsvorsteher, welche die Rekrutirungs-Stammrollen zur Beorderung der darin verzeichneten Leute bedürfen, können dieselben aus meinem Bureau rechtzeitig abholen lassen, die Rollen müssen aber beim Musterungsgeschäfte bei Vermeidung von 3 Mark Strafe im Geschäftslokale wieder abgeliefert werden.

Zur Musterung haben sich die Mannschaften zu stellen:

von Morgens 7 Uhr ab
in Cöslin, im Lokale des Restaurateurs Hagenes in der Neuenthorstraße
am Montag, den 11. März cr.

aus Augustin, Alt-Banzin, Neu-Banzin, Barzlin, Bast, Hauerbusen, Alt-Belz, Neu-Belz, Bizifer, Bonin, Borkenhagen, Borkhagen, Casimirschburg, Cluß, Cordeshagen, Cratzig, Crettmün, Datjow, Deep, Dörsenthin;

am Dienstag, den 12. März cr.

aus Funkenhagen, Gieslow, Gohrband, Gollendorf, Gühlenhagen, Gütz, Hohenfelde mit Amalienhof, Jamund, Kaltenhagen, Kiepersdorf, Kleist, Kenukow, Kothlow, Laase, Labus, Lapenhagen, Lassehne, Wendhagen, Laackig, Lüptow, Manow, Maslow, Merzin, Meyring, Barpart, Pleushagen;

am Mittwoch den 13. März cr.

aus Groß-Möllen, Bannow, Klein-Möllen Amt und adl., Moder, Rastow, Neblin, Nest, Neuenhagen, Neuklenz, Parnow, Parsow, Plümenhagen, Poppenhagen, Puddensdorf, Reptow, Rogow, Roskow, Schreitstaken, Schübben, Schützenwerder, Schulzenhagen, Schwemmin, Schwerinsthal, Schweiffa;

am Donnerstag den 14. März cr.

aus Seydel, Sorenbom, Steglin, Strachmin, Groß-Streis, Klein-Streis, Strippow, Tessin, Thunow, Streckenthin, Geritz, Timmenhagen, Todenhagen, Vangerow, Varchmin, Varchminshagen, Warnin, Wisbuhr, Wolfshagen, Wusselen, Zewellin, Zuchen;

am Freitag den 15. März cr.

aus der Stadt Cöslin und zwar die Militairpflichtigen der älteren Jahrgänge bis einschl. 1857 sowie Jahrg. 1869;

am Sonnabend den 16. März cr.

aus der Stadt Cöslin die Militairpflichtigen des Jahrganges 1868.

Die Militairpflichtigen haben sich an den Musterungstagen **Morgens 7 Uhr** zu stellen, während die Ortsvorsteher sich zur Berichtigung der Listen eine halbe Stunde früher im Geschäftslokale einzufinden haben.

Die Voojung für die 20jährigen Militairpflichtigen findet im Lokale des Musterungs-Geschäfts

am Montag den 18. März cr. von Morgens 8 Uhr ab

statt.

Cöslin, den 20. Februar 1889.

Der Landrath. J. B. von Kamele.

Den Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehrmannschaften im Falle einer Mobilmachung gemäß, werden die Mitglieder der Ersatz-Commission des Cösliner Kreises in diesem Jahre

am Montag den 18. März cr. Mittags 12 Uhr

in Cöslin im Geschäftslokale der Ersatz-Commission (Restaurant Hagenes in der Neuenthorstraße) zusammen-treten, um über die angebrachten Reklamationen zu entscheiden.

Diejenigen Reservisten, Landwehrmänner, Ersatz-Reservisten 1. Klasse und Seewehr-Mannschaften, welche ihre Reklamationen begründen können, werden hierdurch aufgefordert, sich dieserhalb an ihre Guts resp. Gemeinde-Vorstände zur Aufstellung der Reklamations-Tabelle zu wenden, demnächst aber dieselben dem betreffenden Herrn Amtsvorsteher zur Bestätigung vorzulegen.

Hierbei sind die in dem Kreisblattserlasse vom 20. Februar 1877 — Kreisblatt No. 17 — bekannt gemachten Gründe, welche eine Reklamation rechtfertigen, genau zu beachten.

Mannschaften, welche in Gemäßheit des § 67 und 69 des Reichsmilitärgesetzes wegen Controlentziehung nachdienen müssen, haben auch, wenn die qu. Gründe bei denselben zutreffen, keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

Die Ortsvorstände haben die Richtigkeit der Angaben der Reklamanten über ihre militairischen und bürgerlichen, über ihre Vermögens-, Besitz- und Familien-Verhältnisse eventl. unter Zuziehung einiger zuverlässiger Wehrmänner zu prüfen und nach Maßgabe des Befundes eine Nachweisung nach dem in meinem Kreisblatts-

Erlasse vom 20. Februar 1877 — Kreisblatt No. 17 — angegebenen Schema aufzustellen und dem betreffenden Herrn Amtsvorsteher bis zum **1. März cr.** einzureichen.

Formulare zu den Reklamations-Nachweisungen sind in der Buda'schen Buchdruckerei zu haben.

Die Herrn Amtsvorsteher prüfen die Reklamations-Tabellen demnächst in Betreff ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit, lassen die etwa vorgefundenen Mängel ergänzen, versehen dieselben mit ihrem Bestätigungsvermerk und reichen sie mir spätestens bis zum **5. März cr.** ein.

Ein Duplikat der Nachweisung ist dem **Bezirksfeldwebel** so zeitig einzureichen, daß es ihm möglich ist, über die Verhältnisse der Reklamanten die etwa noch erforderlich scheinenden Erkundigungen einzuziehen.

Es dürfen nur solche Reklamationen angebracht werden, bei welchen die in oben genanntem Kreisblatte angegebenen gesetzlichen Behinderungsgründe obwalten.

Anträge der Reserve- und Landwehrmannschaften, welche mit Umgehung des gedachten Geschäftsganges bei dem Landrathsamte angebracht sind, können nicht berücksichtigt werden.

Die Zurückstellung erfolgt nur bis zum nächsten Klassifikationsgeschäftstermine und findet auf die Einberufungen zu den gewöhnlichen Uebungen keine Anwendung. Es haben mithin auch solche Personen, welche im vorigen Jahre reklamirt haben und in Folge dessen zurückgestellt sind, die Reklamationen von Neuem anzubringen, wenn sie nicht auf eine etwaige Zurückstellung Verzicht leisten, oder die Verhältnisse sich zu ihren Gunsten geändert haben.

Die nach dem **5. März cr.** bei mir eingehenden, resp. diejenigen Reklamationen, welche beim Geschehen selbst oder später angegeben werden, **bleiben für dies Jahr unberücksichtigt.**

Die Reklamanten und deren Angehörige, sofern die Arbeitsunfähigkeit der letzteren auf die Begründung der Reklamation Einfluß hat, haben sich im Termine persönlich vorzustellen.

Der Magistrat hier, sowie die Orts- und Gemeindevorsteher haben diese Verfügung **sofort** zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen. Bei Aufnahme der Reklamations-Nachweisung ist mit gewissenhafter Genauigkeit zu Werke zu gehen und sind unrichtige oder unbegründete Angaben zu vermeiden.

Die betreffenden Ortsvorsteher resp. deren Vertreter haben sich im Klassifikationsstermine ebenfalls einzufinden, um über die Verhältnisse der Reklamanten die etwa erforderliche nähere Auskunft ertheilen zu können.

Cöslin, den 20. Februar 1889.

Der Landrath. J. B. von Kamete.

In neuerer Zeit häufen sich immer mehr die Verurtheilungen ländlicher Grundbesitzer und anderer landwirtschaftlicher Gewerbetreibenden wegen fahrlässiger Tödtung und fahrlässiger Körperverletzung, begangen durch Außerachtlassung derjenigen Vorsichtsmaßregeln, welche für den Betrieb von landwirtschaftlichen Maschinen vorgeschrieben sind.

Ich nehme hieraus Veranlassung, auf die genaueste Befolgung der Polizei-Verordnungen vom **8. November 1873** und vom **22. August 1888** hinzuweisen.

Indem ich nochmals Abdruck dieser Polizei-Verordnungen hierunter folgen lasse, bemerke ich, daß Jeder, welcher die vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln verabsäumt, nicht allein in die festgesetzte Polizeistrafe verfällt, sondern sich auch der schwersten strafrechtlichen Ahndung aussetzt, wenn durch seine Fahrlässigkeit die Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt ist. Außer dieser letzteren Strafe, welche nach § 222 und 230 cc. des Reichsstrafgesetzbuchs die Höhe von 5 Jahren Gefängniß erreichen kann, erleidet der betreffende Betriebsunternehmer cc. auch große vermögensrechtliche Nachtheile, da er nach § 117 des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 5. Mai 1886 der Berufsgenossenschaft gegenüber für alles dasjenige haftet, was diese dem Verletzten in Folge des Unfalls gewähren muß.

Die Polizei-Verwaltung hieselbst, sowie die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die Betheiligten auf die schweren Folgen etwaiger Ver säumnisse und Unachtsamkeiten bei dem Gebrauche landwirtschaftlicher Maschinen eingehend hinzuweisen.

Ferner ersuche ich die genannten Behörden, zum Zwecke der Vorbeugung von Unglücksfällen, durch wiederholte unvermuthete polizeiliche Besichtigungen festzustellen, ob die Eigenthümer von Göpelwerken und ähnlichen Maschinen sich in dem Besitze der zur Bedeckung derselben erforderlichen Geräthe befinden und thatsächlich von den letzteren auch Gebrauch machen.

Cöslin, den 22. Februar 1889.

Der Landrath. J. B. von Kamete.

P o l i z e i - V e r o r d n u n g.

Zur Vorbeugung von Unglücksfällen bei dem Gebrauche der durch thierische, Wind-, Wasser- oder Dampfkraft getriebenen Dresch- und anderen landwirtschaftlichen Maschinen, wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkles hiermit verordnet:

1) Alle Betriebs- oder Transmissionswellen, sowie die von dem Gehäuse der Maschine nicht eingeschlossenen sondern an der äußeren Seite derselben gelegenen Triebräder und beweglichen Theile sind, wenn dieselben sich in einer Lage befinden, in welcher Menschen oder deren Kleidungsstücke mit ihnen in Berührung kommen können, dergestalt mit Brettern oder Blech zu verkleiden, daß eine Berührung der in der Nähe der Maschine arbeitenden Menschen oder ihrer Kleidungsstücke mit den in Bewegung befindlichen Maschinentheilen unmöglich gemacht wird.

2) Ist bei einer Dreschmaschine das Einfütterungsloch für das Getreide mit eisenartigen erhöhten Bretterflächen umgeben, auf welchen sich Menschen zum Herantragen der Garben zu bewegen haben, so ist das Einfütterungsloch nicht allein mit 8 Centimeter hohen starken Fußleisten, welche das Abgleiten von Personen mit den Füßen verhindern, sondern auf den beiden Längsseiten auch mit soliden Barrieren von mindestens einem halben Meter Höhe zu umgeben. Auf der Längsseite, wo die mit dem Einfüttern der Garben betraute Person ihren Platz hat, kann diese Anordnung unterbleiben, insofern der Stand derselben sich in einem vertieften Bretterkasten befindet.

3) Bei Maschinen, welche durch thierische Kraft getrieben werden, sind die Thiere abzuspannen, wenn das Schmieren von Theilen des Triebwerks erforderlich wird.

4) Bei Maschinen der vorbezeichneten Art, namentlich auch zur Leitung der Zugthiere beim Göpelwerk, dürfen nur zuverlässige Personen beschäftigt werden.

Zu widerhandlungen gegen die hier ertheilten Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

Cöslin, den 8. November 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195 ff.) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cöslin Folgendes verordnet:

§ 1. Die zur Inbetriebsetzung landwirthschaftlicher Maschinen bestimmten Göpelwerke sind in der Zeit während welcher sie nicht benutzt werden, mit einer Kette so fest anzuschließen bezw. in anderer geeigneter Weise so festzustellen, daß sie von Unbefugten nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Cöslin, den 22. August 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Böttcher.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Dominium Nassow
hat noch einige Deputat- und
Mieths-Wohnungen
zu vergeben.

Die
Maurer-Arbeiten
des Neubaus der Chaussee
von Güdenhagen auf Fritzow
(8 Durchlässe, 7 Brücken) sollen eventuell an den
Mindestfordernden vergeben werden und wollen et-
wailge Unternehmer sich spätestens
bis zum 10. März cr.
bei mir melden.

A. Hesse.
Kreisbaumeister zu Belgard.

Rathgeber
für
Geschworene.

Herausgegeben von
Bischoff, Landgerichtsrath.
Preis, sehr elegant gebunden, 1,20 M.

Der Titel besagt bereits, daß dies Buch für
jeden Geschworenen unentbehrlich ist.
Bei Einsendung des Betrages erfolgt franko Zu-
sendung.

R. Skrzeczek's Verlag,
Löbau Westpr.

Technicum Mittweida.
(Sachsen.) — Höhere Fachschule
für Maschinen-Ingenieure und
Werkmeister. Vorunterricht frei.
Aufnahmen: Mitte April u. October.

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches
Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrenge-
räuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschrei-
bung desselben in deutscher Sprache allen An-
suchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H.
NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.

Alaaf Köln.

Sciteres Potpourri
mit Benutzung der beliebtesten
Kölner Carnevalsmelodien
für Klavier componirt
von

Friedrich Ullrich
op. 20 mit Prachtitel (Kölner Wappen mit Bauer
und Jungfrau) M. 1,50.

Der Kölner Carneval besitzt bekanntlich einen
Schatz der schönsten und werthvollsten Melodien. In
dem vorliegenden Potpourri finden wir eine äußerst
glückliche Zusammenstellung derselben, die weit über
Rheinlands Grenzen hinaus Anerkennung finden wird
und zwar nicht nur in größeren geselligen Kreisen,
sondern auch im gemüthlichen Daheim, als eine nie
versagende Quelle fröhlicher Lebenslust und sonnigen
Humors.

Verlag von P. J. Tonger i. Köln.
Hofmusikalienhändler Sr. Maj. des Kaisers u. Königs.

Gesunde-Dienstbücher

bei
M. L. Budack's Erben.

— Für den Arbeiter und die Arbeiterin,
welche sich das tägliche Brod durch ihrer Hände Arbeit
verdienen müssen, sind Störungen der Gesundheit von
großem Nachtheil, und sie müssen daher ängstlich be-
dacht sein, dieselben zu verhüten und wenn sie sich
einstellen, sofort zu bekämpfen. Ein Mittel nun, das
bei den Arbeitern, wegen seines billigen Preises (die
täglichen Kosten betragen nur 5 Pfennig) dabei ange-
nehmen, sicheren Wirkung fast allgemein als Haus-
mittel Eingang gefunden hat, sind die Apotheker
Richard Brandt's Schweizerpillen. Dieselben sind in
den Apotheken à 1 M. die Schachtel erhältlich und
haben sich in all den Fällen, wo sich in Folge einer
gestörten Verdauung und Ernährung, Müdigkeit der
Glieder, Unlust, Mangel an Appetit, Schwindelan-
fällen, Verstopfung mit Magenbrücken zc. eingestellt
hat, als ein vorzügliches Hausmittel seit 10 Jahren
bewährt. Man sei stets vorsichtig keine werthlose
Nachahmung zu erhalten.

Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Prioritäten Pa. C.
von 1875.

Die nächste Ziehung findet im März statt. Gegen
den Coursverlust von ca. 4 1/2 pSt. bei der Auslosung über-
nimmt das Banthaus Carl Neuburger, Berlin, Fran-
zösische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von
7 Wfg. pro 100 Mark.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steinbruderei v. A. L. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

Nr. 16.

Cöslin, den 26. Februar

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Das diesjährige Militärmusterungsgeschäft für den Arrhebungs-Bezirk Cöslin findet in der Zeit vom **11. bis einschließlich 19. März d. Js.** statt.

Bei demselben sind alle männlichen Personen, welche in dem Zeitraum vom **1. Januar 1867 bis zum 31. Dezember 1869 einschl.** geboren sind, insoweit sie nicht in Militärverhältnissen stehen oder bereits eine definitive Entscheidung erhalten haben, vorzustellen.

Die Musterungstermine sind von dem Magistrate zu Cöslin, den Guts- und Gemeindevorstehern in ortsüblicher Weise wiederholt bekannt zu machen und alle zum Erscheinen in denselben verpflichteten jungen Männer zu beordern.

In Folge dieser Beordnung müssen sich alle in den Rekrutirungs-Stammrollen verzeichneten Militärpflichtigen an dem bestimmten Ort und Tage zur Musterung stellen.

Sollten Militärpflichtige, welche in die Stammrolle gehören, sich bis dahin noch nicht gemeldet haben, und noch nicht aufgenommen sein, so müssen sie sich zu diesem Behufe sogleich bei dem Magistrate oder dem betreffenden Guts- und Gemeindevorsteher anmelden und zur Musterung stellen.

Die Bekehrten aber sind verpflichtet, von solchen Leuten **sofort** dem Landrath Anzeige zu machen, um sie in den alphabetischen Listen bei dem betreffenden Jahrgange nachtragen zu können.

Von der persönlichen Stellung vor die Ersatz-Commission an dem für ihn bestimmten Tage und Orte kann kein Militärpflichtiger entbunden werden, es sei denn, daß der Gesundheitszustand dies nothwendig macht.

Militärpflichtige, welche der Beordnung zur Stellung vor die Musterungs-Commission des Bezirks, in welchem sie stellungspflichtig sind, ohne einen von dieser Commission als genügend anerkannten Grund keine Folge leisten, können durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Stellung angehalten werden. Außerdem werden dieselben, sowie diejenigen, welche bei Aufrufung ihres Namens im Musterungsorte nicht anwesend sind, mit Geldstrafen bis zu 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft belegt, ferner verlieren sie das Recht, an der Loosung Theil zu nehmen, sowie an den aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruch auf Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienste, werden auch bei vorhandener genügender Brauchbarkeit vorzugsweise eingestellt.

Bei den in den Stammrollen aufgeführten Militärpflichtigen ist, falls sie im Orte nicht mehr anwesend sind, nach vorhergegangener genauer Ermittlung der Ort ihres gegenwärtigen Aufenthalts oder bei Beginn der Musterung anzuzeigen, daß dieselben nicht zu ermitteln sind.

Sämmtliche Rantonisten müssen rein an Körper und Kleidung, namentlich mit gewaschenen Füßen und nüchtern der Commission vorgeführt werden und muß bei Personen, die mit der Krätze behaftet sind, dies gleich beim Messen angezeigt werden.

Die Rantonisten müssen ferner ihre Stellungs-Atteste und Taufscheine mitbringen und solche bei der Vorstellung offen in den Händen haben. Das Mitbringen von Handschuhen nach dem Geschäftslokale wird aufs Strengste untersagt.

Die Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen wird an dem Betreffenden mit 24 stündiger Haft geahndet.

Rantonisten, welche sich den Anordnungen ihrer Ortsvorstände in Bezug auf das Ersatz-Geschäft nicht fügen, oder bei der Hin- und Rückreise zum und vom Gesäfte der Musterung Anlaß zur Ruhestörung geben, oder Unfug treiben oder nach geschehener Musterung oder Loosung nicht sogleich die Rückreise wieder antreten, und der ihnen dieserhalb gewordenen Aufforderung nicht Folge leisten, werden, falls nicht eine höhere Strafe Platz greift, mit 3 Mark Geld oder Haft bis zu drei Tagen bestraft; die Strafe wird sofort an ihnen vollstreckt.

Rantonisten, denen die Stellungsatteste (Loosungsscheine) abhanden gekommen sind, müssen rechtzeitig vor dem Gesäfte in meinem Bureau um Ertheilung eines Duplikats persönlich oder schriftlich unter genauer

Angabe der früheren Gestellungsorte und Jahre, in welchem ihre Musterung stattgefunden hat, sich melden und haben für die Ausfertigung 50 Pfennig zu erlegen.

Militairpflichtige, die so krank sind, daß sie an ihrer persönlichen Gestellung behindert sind, haben dies durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Militairpflichtige, die mit solchen Fehlern behaftet sind, die der Arzt nicht sogleich erkennen kann, als Blödsinn, Stottern, Schwerhörigkeit, Epilepsie u. s. w. müssen durch Atteste der Guts- und Gemeinde-Vorsteher, Prediger und Schullehrer nachweisen, daß sie nach den von letzteren an ihnen dieserhalb gemachten Wahrnehmungen an dem vorgebliehen Uebel wirklich leiden. Ohne ein derartiges Attest wird auf mündliche Angaben nicht Rücksicht genommen.

Falls gegen Militairpflichtige Untersuchungen schweben und von solchen Militairpflichtigen, welche etwa in früherer Zeit Geisteskrankheiten überstanden haben und die vorerwähnten Atteste darüber nicht beigebracht werden können, ist dies von den Guts- und Gemeinde-Vorständen beim Musterungsgeschäft zur Sprache zu bringen.

Die Vorführung der Mannschaften jeden Ortes erfolgt, bei 3 bis 15 Mark Strafe zu den bestimmten Stunden durch die Guts- und Gemeinde-Vorsteher und in deren Behinderung von einem mit den Verhältnissen der Leute bekannten Schöffen oder Stellvertreter des Ortsvorstehers.

Es wird den Guts- und Gemeinde-Vorstehern und sonstigen Begleitern der Rantonisten noch besonders zur Pflicht gemacht, sich über die sämtlichen Verhältnisse der zur Vorführung gelangenden Mannschaften, auch der zeitig abwesenden, genaue Kenntniß zu verschaffen, um auf Erfordern ausreichende Auskunft ertheilen zu können.

Militairpflichtige, welche ihre Befreiung von der Einstellung in das stehende Heer beanspruchen, müssen zur Beantwortung ihrer Reklamation einen vollständigen, durch den Magistrat hier, bezw. durch den betreffenden Amtsvorsteher, nach dem im Kreisblatt No. 11 pro 1882 abgedruckten Schema, aufzunehmenden Reklamations-Fragebogen, zu welchem Formulare in der Budack'schen Druckerei vorrätig sind, vorlegen. Nach einer Verfügung des Ministeriums des Innern vom 21. Dezember 1888 bleibt es den Ortsbehörden überlassen, die qu. Fragebogen auf eigene Kosten zu beschaffen.

Reklamationen für die zur See abwesenden und erst beim Schiffermusterungsgeschäft zur Vorstellung gelangenden Militairpflichtigen der Schifffahrt treibenden Bevölkerung sind von deren Angehörigen bei dem Musterungsgeschäfte anzubringen.

Ueber die in dem Reklamations-Fragebogen angegebenen etwaigen Schulden sind die neuesten Zinsquittungen, welche in Bezug auf die richtigen Unterschriften der Gläubiger, von den betreffenden Ortsvorständen beglaubigt sein müssen, vorzulegen, auch ist in den Fragebogen der Tag und das Jahr der Geburt und eventl. der Verheirathung der Geschwister des Reklamanten genau zu verzeichnen.

Die Reklamationen sind zur vorherigen Prüfung mir spätestens zum 1. März cr. einzureichen. Bei den Musterungsgeschäften müssen auch die Eltern und die bereits im Alter über 16 Jahre stehenden Geschwister der Reklamanten sich der Kommission persönlich vorstellen, um über deren Arbeitsfähigkeit entscheiden zu können.

Damit die Anbringung von begründeten Reklamationen nicht in den Fällen unterbleibt, wo die Angehörigen der Militairpflichtigen von der irrthümlichen Meinung ausgehen, daß die letzteren auch ohne Reklamation, z. B. weil sie früher für zu schwach erklärt sind, nicht zur Einstellung gelangen können, ersuche ich den Magistrat, und die Gemeinde- resp. Ortsvorsteher, sämtliche Militairpflichtige und deren Eltern oder Vormünder an einem bestimmten Tage, unter Strafandrohung für die Ausbleibenden, vorzuladen, ihnen die Bestimmungen über das Reklamationsverfahren mitzutheilen, sich genau nach ihren Verhältnissen zu erkundigen und wenn sie die Verhältnisse so angethan finden, daß die Anbringung einer Reklamation zweckmäßig erscheint, nicht nur zur Reklamation aufzufordern, sondern wenn die zu Reklamirenden, oder deren Angehörige hierzu keine Schritte thun wollen, selbst von Amtswegen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe die Aufnahme des vorgeschriebenen Reklamations-Fragebogens bei dem zuständigen Herrn Amtsvorsteher zu beantragen. Darüber, daß dieser Anordnung genügt, ist beim Musterungsgeschäft bei Vermeidung einer Strafe von 3 Mark eine Bescheinigung vorzulegen.

Nach dem 1. März cr. bei mir angebrachte, sowie unvollständige oder nicht gehörig bescheinigte Reklamationen werden als nicht angebracht angesehen und müssen zurückgewiesen werden. Reklamationen aber, die nach dem Schlusse des Musterungsgeschäfts erst vorgelegt werden, werden von der Ober-Ersatz Commission nicht angenommen, falls nicht etwa überzeugend nachgewiesen werden kann, daß die Reklamationsgründe erst nach beendigtem Ersatz-Geschäft entstanden sind.

Mit Bezug auf die §§ 32 und 33 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 mache ich darauf aufmerksam, daß junge Männer, die sich vor Ableistung ihrer Militairpflicht im stehenden Heere verheirathen, Grundstücke erwerben oder pachten oder sonst ein Besitzthum oder Geschäft übernehmen, oder eine eigene Wirthschaft begründen, deshalb keineswegs Anspruch auf Befreiung vom Dienste im stehenden Heere haben. Vielmehr dürfen derartige Verhältnisse Seitens der Ersatzbehörden bei etwaigen Reklamationen garnicht berücksichtigt

werden, da es Jedermanns Sache ist, vor Ableistung seiner Militairpflicht Verhältnisse, die ihm die Erfüllung dieser Pflicht erschweren können, nicht herbeizuführen.

Für diejenigen 20jährigen Militairpflichtigen, welche sich zur Loosung nicht persönlich einfinden, wird das Loos von fremder Hand gezogen, ohne daß hierdurch eine Beeinträchtigung derselben eintritt.

Die Ortsvorsteher veranlasse ich noch insbesondere, die vorstehenden Bestimmungen den zur Vorstellung kommenden Militairpflichtigen vor der Musterung speziell bekannt zu machen, damit Niemand mit Unwissenheit sich entschuldigen kann. Diejenigen Gemeinde- und Gutsvorsteher, welche die Rekrutirungs-Stammrollen zur Beordnung der darin verzeichneten Leute bedürfen, können dieselben aus meinem Bureau rechtzeitig abholen lassen, die Rollen müssen aber beim Musterungsgeschäfte bei Vermeidung von 3 Mark Strafe im Geschäftslokale wieder abgeliefert werden.

Zur Musterung haben sich die Mannschaften zu stellen:

von Morgens 7 Uhr ab
in Cöslin, im Lokale des Restaurateurs Hageneß in der Neuenthorstraße
am Montag, den 11. März cr.

aus Augustin, Alt-Banzin, Neu-Banzin, Barzlin, Basi, Bauerhufen, Alt Belz, Neu-Belz, Biziker, Bonin, Borkenhagen, Bornhagen, Castimirschburg, Cluß, Cordeshagen, Cragig, Cretmin, Datjow, Deep, Dörsenthin;

am Dienstag, den 12. März cr.

aus Funkenhagen, Gieslow, Gohrband, Gollendorf, Südenhagen, Gülz, Hohenfelde mit Amalienhof, Jamund, Kaltenhagen, Kiepersdorf, Kleist, Konikow, Rothlow, Raase, Rabus, Rappenhagen, Rassehnz, Wendhagen, Raazig, Rüptow, Manow, Maskow, Mersin, Meyringen, Parpart, Pleushagen;

am Mittwoch den 13. März cr.

aus Groß-Möllen, Bannow, Klein-Möllen Amt und abt., Mocker, Nassow, Nedlin, Nest, Neuenhagen, Neuklenz, Barnow, Barsow, Plümenhagen, Poppenhagen, Buddensdorf, Reptow, Rogow, Rosnow, Schreitstaken, Schübben, Schützenwerder, Schulzenhagen, Schwemmin, Schwerinsthal, Schwessin;

am Donnerstag den 14. März cr.

aus Seydel, Sorenböhm, Steglin, Strachmin, Groß-Streitz, Klein-Streitz, Strippow, Tessin, Thunow, Streckenthin, Geritz, Timmenhagen, Todenhagen, Vangerow, Varchmin, Varchminshagen, Warnin, Wiesbuhr, Wolfshagen, Wuffelen, Jewelin, Juchen;

am Freitag den 15. März cr.

aus der Stadt Cöslin und zwar die Militairpflichtigen der älteren Jahrgänge bis einschl. 1867 sowie Jahrg. 1869

am Sonnabend den 16. März cr.

aus der Stadt Cöslin die Militairpflichtigen des Jahrganges 1868.

Die Militairpflichtigen haben sich an den Musterungstagen **Morgens 7 Uhr** zu stellen, während die Ortsvorsteher sich zur Berichtigung der Listen eine halbe Stunde früher im Geschäftslokale einzufinden haben.

Die Loosung für die 20jährigen Militairpflichtigen findet im Lokale des Musterungs-Geschäfts

am Montag den 18. März cr. von Morgens 8 Uhr ab

statt.

Cöslin, den 20. Februar 1889.

Der Landrath. J. B. von Kamele.

Den Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehrmannschaften im Falle einer Mobilmachung gemäß, werden die Mitglieder der Ersatz-Commission des Cösliner Kreises in diesem Jahre

am Montag den 18. März cr. Mittags 12 Uhr

in Cöslin im Geschäftslokale der Ersatz-Commission (Restaurateur Hageneß in der Neuenthorstraße) zusammenzutreten, um über die angebrachten Reklamationen zu entscheiden.

Diejenigen Reservisten, Landwehrmänner, Ersatz-Reservisten 1. Klasse und Seewehr-Mannschaften, welche ihre Reklamationen begründen können, werden hierdurch aufgefordert, sich dieserhalb an ihre Guts- resp. Gemeinde-Vorstände zur Aufstellung der Reklamations-Tabelle zu wenden, demnächst aber dieselben dem betreffenden Herrn Amtsvorsteher zur Bestätigung vorzulegen.

Hierbei sind die in dem Kreisblattserlasse vom 20. Februar 1877 — Kreisblatt No. 17 — bekannt gemachten Gründe, welche eine Reklamation rechtfertigen, genau zu beachten.

Mannschaften, welche in Gemäßheit des § 67 und 69 des Reichsmilitairgesetzes wegen Controlentziehung nachdenken müssen, haben auch, wenn die qu. Gründe bei denselben zutreffen, keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

Die Ortsvorstände haben die Richtigkeit der Angaben der Reklamanten über ihre militairischen und bürgerlichen, über ihre Vermögens-, Besitz- und Familien-Verhältnisse eventl. unter Zuziehung einiger zuverlässiger Wehrmänner zu prüfen und nach Maßgabe des Befundes eine Nachweisung nach dem in meinem Kreisblatts-

Erlasse vom 20. Februar 1877 -- Kreisblatt No. 17 -- angegebenen Schema aufzustellen und dem betreffenden Herrn Amtsvorsteher bis zum **1. März cr.** einzureichen.

Formulare zu den Reklamations-Nachweisungen sind in der Buda'schen Buchdruckerei zu haben.

Die Herrn Amtsvorsteher prüfen die Reklamations-Tabellen demnächst in Betreff ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit, lassen die etwa vorgefundenen Mängel ergänzen, versehen dieselben mit ihrem Bestätigungsvermerk und reichen sie mir spätestens bis zum **5. März cr.** ein.

Ein Duplikat der Nachweisung ist dem **Bezirksfeldwebel** so zeitig einzureichen, daß es ihm möglich ist, über die Verhältnisse der Reklamanten die etwa noch erforderlich scheinenden Erkundigungen einzuziehen.

Es dürfen nur solche Reklamationen angebracht werden, bei welchen die in oben genanntem Kreisblatte angegebenen gesetzlichen Behinderungsgründe obwalten.

Anträge der Reserve- und Landwehrmannschaften, welche mit Umgehung des gedachten Geschäftsganges bei dem Landrathsamte angebracht sind, können nicht berücksichtigt werden.

Die Zurückstellung erfolgt nur bis zum nächsten Klassifikationsgeschäftstermine und findet auf die Einberufungen zu den gewöhnlichen Uebungen keine Anwendung. Es haben mithin auch solche Personen, welche im vorigen Jahre reklamirt haben und in Folge dessen zurückgestellt sind, die Reklamationen von Neuem anzubringen, wenn sie nicht auf eine etwaige Zurückstellung Verzicht leisten, oder die Verhältnisse sich zu ihren Gunsten geändert haben.

Die nach dem **5. März cr.** bei mir elugehenden, resp. diejenigen Reklamationen, welche beim Gescheftselbst oder später angegeben werden, **bleiben für dies Jahr unberücksichtigt.**

Die Reklamanten und deren Angehörige, sofern die Arbeitsunfähigkeit der letzteren auf die Begründung der Reklamation Einfluß hat, haben sich im Termine persönlich vorzustellen.

Der Magistrat hier, sowie die Guts- und Gemeindevorsteher haben diese Verfügung **sofort** zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen. Bei Aufnahme der Reklamations-Nachweisung ist mit gewissenhafter Genauigkeit zu Werke zu gehen und sind unrichtige oder unbegründete Angaben zu vermeiden.

Die betreffenden Ortsvorsteher resp. deren Vertreter haben sich im Klassifikationstermine ebenfalls einzufinden, um über die Verhältnisse der Reklamanten die etwa erforderliche nähere Auskunft ertheilen zu können.

Cöslin, den 20. Februar 1889.

Der Landrath. J. B. von Kamete.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steindruckerei v. A. L. Budad's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 17.

Cöslin, den 1. März

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Nach den gemachten Wahrnehmungen haben die Ortspolizeibehörden es vielfach versäumt auf Grund der Anzeigen, welche ihnen gemäß § 7 des Reglements vom 6. September 1853 Seitens der inländischen Auswanderungs-Unternehmer und Agenten über den beabsichtigten Abschluß von Transportverträgen zu erstatten sind, in eine sorgfältige Prüfung der Militärverhältnisse der Auswanderungslustigen einzutreten.

Inzwischen sind durch die deutsche Wehrordnung vom 22. November v. Js., insbesondere in den §§ 106 (Nummer 3 bis 7), 107, 108 (Nummer 2 bis 4), 111 (Nummer 12, 14 bis 16, 18) und in der Anlage 3 Abschnitt IV bezüglich der Controle über die Militärverhältnisse der Auswanderer besondere Anordnungen getroffen worden.

Euer Hochgeboren ersuche ich im Einverständnisse mit dem Herrn Kriegsminister ergebene, gefälligst die Polizei- und Gemeindebehörden auf die Bestimmungen noch besonders hinzuweisen und ihnen die genaueste Beachtung derselben zur Pflicht zu machen.

Berlin, den 25. Januar 1889.

Der Minister des Innern. J. A. Braunbehrens.

An den Königlich Preussischen Regierungs-Präsidenten, Herrn Grafen Claiton d'Haussonville, Hochgeboren zu Cöslin.

I. B. 445. —

Abdruck vorstehenden Ministerial-Erlasses theile ich behufs Nachachtung der Polizei- und Gemeindebehörden, sowie den Gendarmen des Kreises mit.

Die vorbezeichneten Bestimmungen der Wehrordnung sind hierunter zum Abdruck gebracht.

Cöslin, den 21. Februar 1889.

Der Landrath. J. B. von Kamete.

§ 106.

- Die mit Führung des Meldewesens (§ 10 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867) betrauten Behörden und Beamten haben von allen neu anziehenden, innerhalb der unter Ziffer 2b bezeichneten Altersgrenze befindlichen männlichen Personen einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse zu verlangen und, falls dieselben sich dieserhalb nicht ausweisen können, hiervon dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission sofort Anzeige zu machen.
- Eine entsprechende Prüfung der Militärverhältnisse ist ferner bei allen wehrpflichtigen Personen, welche einen Paß zur Reise nach außerdeutschen Ländern nachsuchen (§ 107, 1), zu veranlassen. Auch wenn sonst keine Anstände vorliegen, sind Mannschaften des Beurlaubtenstandes die Pässe so lange vorzuenthalten, bis der Nachweis der militärischen Abmeldung erbracht worden ist (§§ 107; 108, 3; 111, 12).
- Die Gendarmen, Polizei- und Sicherheitsbeamten haben ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Prüfung der Militärverhältnisse der bei der Revision von Herbergen und Gastwirthschaften angetroffenen und der auf der Wanderschaft befindlichen Personen zu richten.
- Den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heilanstalten ist, soweit dies gesetzlich zulässig, gleichfalls die Verpflichtung aufzuerlegen, die Militärverhältnisse der in die Anstalt eingelieferten innerhalb der unter 2b bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu prüfen und ist, falls dieselben sich nicht ordnungsmäßig auszuweisen vermögen, hiervon dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission des Geburtsortes der Betreffenden Anzeige zu machen. Die gleiche Verpflichtung ist auch den Vorständen der Arbeiterkolonien aufzuerlegen.
- Die Consule, die Seemannsämtler und die Vorstände der öffentlichen Navigationschulen haben gleichfalls innerhalb ihrer Befugnisse bei der Controle mitzuwirken.

Abschnitt XVIII. Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

§ 107.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht.

- Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärrpflichtigen Alter befinden, dürfen Auslandspässe für eine

über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit erteilt werden, als sie eine Bescheinigung des Civilvorstehenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

2. Die Zulässigkeit der Anmusterung solcher Personen durch die Seemannsämler ist von der Beibringung einer gleichen Bescheinigung abhängig.

§ 108.

Erfüllung der Militairpflicht.

2. Wer sich über die Erfüllung der Militairpflicht nicht ausweisen kann, wird zur sofortigen Anmeldung zur Rekrutirungstammrolle veranlagt.
3. Heimathscheine, Auslandspässe und sonstige Reisepapiere sind Militairpflichtigen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (§ 29) zu gewähren.
4. Anmusterungen Militairpflichtiger durch die Seemannsämler dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (§§ 29 und 33, 9) stattfinden.

§ 111

Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen.

12. Bei Ertheilung von Auslandspässen an Personen des Beurlaubtenstandes ist darauf zu achten, daß dieselben der ihnen nach § 114, 6 obliegenden Verpflichtung nachkommen (§ 106, 4).
14. Ueber die erfolgte Anmusterung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes ist durch die Seemannsämler demjenigen Bezirkskommando, von welchem erstere kontrollirt werden, sofort Mittheilung zu machen. Die Dauer der Anmusterung ist hierbei anzugeben (§ 114, 8).
15. Die Seemannsämler im Inlande haben den von ihnen abgemusterten Mannschaften des Beurlaubtenstandes eine Bescheinigung über den Tag der Abmusterung auszustellen, und dieselben gleichzeitig zur Rückmeldung bei der Controlstelle (§ 113, 1) unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungsbefcheinigung anzuweisen (§ 114, 8).
16. a. Mannschaften der Reserve und Marinereserve, der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung (Entlassung aus der Reichsangehörigkeit) nicht verweigert werden.

Vor Ertheilung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit ist durch die Polizeibehörde dem Bezirkskommando Mittheilung zu machen. Die Aushändigung der Entlassungsurkunde darf erst erfolgen, nachdem das Bezirkskommando bescheinigt hat, daß der Auswanderung eine Einberufung zum aktiven Dienst nicht entgegensteht.

- b. Mannschaften der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots bedürfen keiner Erlaubniß zur Auswanderung; dieselben sind vielmehr nur verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der zuständigen Controlstelle Anzeige zu machen.
- c. Wer ohne Erlaubniß auswandert (a) bezw. auswandert, ohne der zuständigen Controlstelle Anzeige gemacht zu haben (b) unterliegt der im § 360 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich angedrohten Strafe.

18. Wenn Personen des Beurlaubtenstandes, welche die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit erhalten haben, nicht auswandern oder wenn Ausgewanderte vor vollendetem 39. Lebensjahre wieder zurückkehren, so ist durch die Polizeibehörde dem nächsten Bezirkskommando hiervon Mittheilung zu machen.

IV. Abschnitt. Bestimmungen über Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht. Sicherung der Strafvollstreckung der wegen Verletzung der Wehrpflicht ergangenen Erkenntnisse.

Controle über die Militairverhältnisse der Ein- und Auswanderer.

1. Behufs Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht wird auf die Bestimmungen der §§ 106 3 bis 7, 108 2 bis 4, sowie 111 12, 14 bis 16 und 18 der Wehrordnung verwiesen.
2. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen Militairpflichtige oder ausgehobene Rekruten auszuwandern beabsichtigen, sofort dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission, in letzterem Falle dem Bezirkskommando Anzeige zu erstatten.
3. Eine Anzeige ist dem Bezirkskommando ferner zu machen, sobald die genannten Behörden von der Auswanderung von Personen des Beurlaubtenstandes Kenntniß erhalten.
4. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen den wegen Verletzung der Wehrpflicht bezw. wegen unerlaubter Auswanderung verurtheilten Personen Vermögen durch Erbschaft oder Vermächtniß zufällt, im ersteren Falle dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission, im letzteren Falle dem Bezirkskommando sofort Anzeige zu erstatten.
5. Wandern Personen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre zum Zwecke der Niederlassung vom Auslande ein, oder lehren solche Personen nach erfolgter Auswanderung in das In-

land zurück, so sind die Betreffenden dem Civilvorsitzenden der Ersatzcommission bei gleichzeitiger Uebersendung ihrer Legitimationspapiere (Paß, Bürgerbrief etc.) namhaft zu machen. Der Civilvorsitzende hat geeigneten Falles dem Bezirkskommando die erforderliche Mittheilung zu erstatten.

6. Ebenso sind Wehrpflichtige namhaft zu machen, welche nach Ertheilung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit ihren Wohnsitz nicht binnen sechs Monaten außerhalb des Reichsgebiets verlegt haben. Gehören die Personen zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, so ist dem Bezirkskommando unmittelbar Anzeige zu erstatten.

Die hiesige Polizei-Verwaltung, sowie die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, dafür Sorge tragen zu wollen, das die Bäume an den öffentlichen Wegen, soweit dieselben dem Verlehr durch zu tief herabhängende Zweige hinderlich sind, möglichst bald ausgeästet werden.
Eöslin, den 28. Februar 1889.

Der Landrath. J. B. von Kamele.

Polizei-Verordnung,
das Abraupen der Bäume und Hecken betreffend.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch, was folgt:

Jeder Grundbesitzer oder Nutznießer eines Grundstücks hat die auf seinem Grundstück stehenden Obstbäume, sowie die in der Nähe von Obstbäumen stehenden wilden Bäume und Hecken im Laufe des Winters und spätestens bis zum 15. April von den Raupennestern zu säubern und die letzteren vollständig zu zerstören, bei Vermeidung der im § 368 No. 2 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund angedrohten Strafe bis zu 20 Thaler oder 14 Tagen Gefängniß.

Zugleich weisen wir die Ortspolizeibehörden an, wenn einzelne Grundbesitzer dieser Anordnung nicht pünktlich nachkommen sollten, das Abraupen im Wege der Exekution auf Kosten der Säumigen zu veranlassen.

Eöslin, den 8. März 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verordnung bringe ich hiermit zur Nachachtung in Erinnerung.

Eöslin, den 11. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Böttcher.

Die diesjährige Frühjahrs-Prüfung für Maschinisten I., II. und III. Klasse auf Deutschen Seedampfschiffen beginnt am Montag den 18. März Vormittags 9 Uhr im Zimmer No. 57 des königlichen Regierungs-Gebäudes in Stettin, und wird an den folgenden Tagen fortgesetzt.

Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung sind bis spätestens den 13. d. d. Monats an die unterzeichnete Kommission einzureichen.

Die Prüfungsvorschriften vom 30. Juni 1879 nebst den Ausführungsbestimmungen sind in der hessensland'schen Buchdruckeri und im Bureau des königlichen Lootsen-Amtes hieselbst zum Preise von 50 Pfg. pro Stück käuflich zu haben.

Stettin, den 22. Februar 1889.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission
für Seedampfschiffs-Maschinisten.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Zum Abschiede für den an das Reichsgericht versetzten Herrn Rechtsanwalt Herr
hierselbst findet am

Freitage, den 8. März d. Js., Nachmittags 2 Uhr
im Rüdtkes'schen Saale hier ein Mittagessen statt.

Diejenigen Herrn, welche an demselben Theil zu nehmen wünschen, ersuchen wir ergebenst,
ihre Anmeldung bis 5. März spätestens dem mitunterzeichneten Justiz-Rath Mannkopff
zu übersenden.

Cöslin, den 26. Februar 1889.

Dictus,
Landgerichts-Direktor.

Rüling,
Erster Staatsanwalt.

Mannkopff,
Justizrath.

Apotheker Rich. Brandt's Schweizerpillen

Seit 10 Jahren von Professoren, praktischen Ärzten und dem Publikum als
billiges, angenehmes, sicheres und unschädliches Haus- und Heilmittel
angewandt und empfohlen. Erprobt von:

Prof. Dr. R. Virchow, Berlin,
" " von Gietl, München (†),
" " Reclam, Leipzig (†),
" " v. Nussbaum, München,
" " Hertz, Amsterdam,
" " v. Korcezynski, Krakau,
" " Brandt, Klausenburg,

bei Störungen in den

Leberleiden, Hämorrhoidal-
gang, habitueeller Stuhlver-
den Beschwerden, wie: Kopf-
klemmung, Appetitlosigkeit,

Apotheker Richard Brandt's Schweizerpillen sind wegen ihrer milden Wirkung von Frauen gern genommen und den scharf
wirkenden Salzen, Bitterwässern, Tropfen, Mixturen etc. vorzuziehen.

— Zum Schutze des kaufenden Publikums —
sei noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sich Schweizerpillen mit täuschend ähnlicher Verpackung im
Verkehr befinden. Man überzeuge sich stets beim Ankauf durch Abnahme der um die Schachtel gewickelten Gebrauchsan-
weisung, daß die Etiquette die obenstehende Abbildung, ein weißes Kreuz in rothem Felde und den Namenszug
Rich. Brandt trägt. Auch sei noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Apotheke Rich. Brandt's
Schweizerpillen, welche in der Apotheke erhältlich sind, nur in Schachteln zu Mk. 1 (keine kleinere
Schachteln) verkauft werden. — Die Bestandtheile sind: Silbe, Moschusgarbe, Aloe, Absynth, Bitterklee, Gentian.



Prof. Dr. v. Frerichs, Berlin (†),
" " v. Seanzoni, Würzburg,
" " C. Witt, Copenhagen,
" " Zdekauer, St. Petersburg,
" " Soederstadt, Kasau,
" " Lambl, Warschau,
" " Forster, Birmingham,

Unterleibs-Organen

beschwerden, tragem Stuhl-
haltung und daraus resultiren-
den Schmerzen, Schwindel, Be-
stimmtheit etc.

Technicum Mittweida.
(Sachsen.) — Höhere Fachschule
für Maschinen-Ingenieure und
Werkmeister. Vorunterricht frei.
Aufnahmen: Mitte April u. October.

— Russische Prämien-Anleihe von 1866. —
Die nächste Ziehung findet am 13. März statt. Gegen
den Coursverlust von ca. 260 Mark pro Stück bei der Aus-
losung übernimmt das Bankhaus Carl Neuburger, Berlin,
Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie
von Mark 2,00 pro Stück.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Bezugsleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steindruckerei v. A. L. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 18.

Cöslin, den 5. März

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Indem ich gern davon Kenntniß nehme, daß die von der dortigen Sanitäts-Commission Zwecks Bekämpfung der Diphtherie-Epidemie erörterten und Seitens der beteiligten Behörden ins Werk gesetzten Maßnahmen bis jetzt zu dem gewünschten Erfolge geführt haben, ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, die geeigneten Vorkehrungen ins Werk zu setzen, um dem gelegentlich des bevorstehenden Umzugstermins drohenden Wiederaufflackern der Seuche rechtzeitig entgegen zu arbeiten.

Gerade vermöge des städtischen Wohnungswechsels werden sehr häufig Bedingungen geschaffen, welche Kinderreiche, von der Diphtherie so lange verschont gebliebenen Familien in bedenkliche unmittelbare Berührung mit verseuchten Lokalitäten bringen.

Ähnliche Erfahrungen liegen über Neuerkrankungen vor, welche sich zuweilen unmittelbar im Anschluß an die Wiedereröffnung der Schulen nach den Ferien bemerkbar machten und zu einem nicht unbeträchtlichen Theil auf die Empfänglichkeit der frisch eingeschulten Kinder zurückgeführt werden müssen.

Euer Hochwohlgeboren wollen deshalb die Polizei-Verwaltung zu N. anweisen, alle stärker durch die Diphtherie heimgesucht gewesenen Wohnungen zu ermitteln und falls dieselben von Familien mit Kindern zum Oftertermine neu bezogen werden sollen, diesem Umzuge eine zweckentsprechende Desinfektion vorausgehen zu lassen. Auch werden die Schulvorstände auf den oben hervorgehobenen Punkt aufmerksam zu machen und in sämtlichen Schulen vor Wiederbeginn des Unterrichts auf eine recht sorgfältige Reinigung der Klassenzimmer, besonders für die jüngsten Altersstufen nachdrücklich hinzuwirken sein.

Cöslin, den 10. März 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Böttcher.

Abdruck vorstehender Verfügung theile ich der Polizei-Verwaltung hierselbst sowie den Herrn Amtsvorstehern zur gefälligen Kenntnißnahme und sinngemäßen Nachachtung in allen Fällen von Diphtherie-Epidemie, welche sich in der Stadt und den ländlichen Ortschaften kurz vor den gebräuchlichen Umzugsterminen bemerkbar machen sollten, ergebenst mit.

Cöslin, den 5. März 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Der Pommerische Provinzial-Verein zur Bekämpfung des Vagabondenthums ladet seine Mitglieder zu einer General-Versammlung ein nach **Stettin** im Hôtel de Prusse
auf **Dienstag den 12. März cr. Abends 7 Uhr.**

Tagesordnung:

1. Verwaltungsbericht.
2. Die Arbeiter-Colonien Deutschlands mit besonderer Berücksichtigung der Kosten für dieselben und des Segens, welcher durch dieselben für die Arbeiter erreicht ist.

Referent: Herr Graf von Zieten-Schwerin,

Vorsitzender des Central-Vereins deutscher Arbeiter-Colonien.

Moltow bei Groß-Jessin, den 24. Februar 1889.

Pommerischer Provinzial-Verein zur Bekämpfung des Vagabondenthums. Der Vorsitzende. v. Braunschweig.

Die Gemeinde-Vorsteher der Ortschaften von
Alt-Bez, Deep, Mocker, Groß-Streik, Zuchen,
sowie die Gutsvorsteher von

Bornhagen, Casimirsburg, Cordeshagen, Craßig, Parnow, Schulzenhagen A, Schulzenhagen C, Groß-Streik, Tessin A, Tessin B, Barchmin, Warnin, Wisbuhz, Zuchen,

Mark 1,64

für den Monat März bei allen Deutschen Postanstalten.

Die „**Berliner Neueste Nachrichten**“
Unparteiische Zeitung.

2 mal täglich (auch Montags)

Schnelle ausführliche und unparteiische politische Berichterstattung. — Wiedergabe interessirender Meinungsäußerungen der Parteiblätter aller Richtungen. — Ausführliche Parlaments-Berichte. — Militärische Aufsätze. — Interessante lokale Theater- und Gerichts-Nachrichten. — Gute Feuilletons. — Eingehendste Nachrichten über Musik, Kunst und Wissenschaft. — Ausführlicher Handels- und Börsen-Blatt. — Lotterielisten. — Personal-Veränderungen in der Armee und in der Civilverwaltung (vollständig)

7 (Gratis-) Beilblätter:

1. Deutscher Hausfreund, illustrierte Zeitschrift v. 16 Druckseiten in eleganter Ausstattung wöchentlich.
2. Illustrierte Wochenzeitung, monatlich.
3. Humoristisches Echo, wöchentlich.
4. Verlosungsblatt, zehntägig.
5. Landwirthschaftl. Zeitung, vierzehntägig.
6. Zeitung für Hausfrauen, do.
7. Produkten- und Waaren-Marktbericht, wöchentlich.

Im täglichen Feuilleton Romane und Novellen der hervorragendsten Autoren.

Das erste Quartal bringt u. a. folgende:

Hans Hopfen: Jucheu; Tagebuch eines Schauspielers.
Wolfg. Brachvogel: Die stolze Schwäbin.

Ferner feuilletonistische Beiträge von Julius Stettenheim, D. Dunder, Hermann Heiberg, Ottomar Beta, Ferdinand Groß u. a.

Auf Wunsch Probe-Nummern **8 Tage lang täglich gratis und franko!**

Alaaf Köln.

Seiteres Potpourri
mit Benutzung der beliebtesten
Kölner Carnevalsmelodien
für Klavier componirt

von

Friedrich Ullrich

op. 20 mit Prachtitel (Kölner Wappen mit Pauer und Jungfrau) Mk. 1,50.

Der Kölner Carneval besitzt bekanntlich einen Schatz der schönsten und werthvollsten Melodien. In dem vorliegenden Potpourri finden wir eine äußerst glückliche Zusammenstellung derselben, die weit über Rheinlands Grenzen hinaus Anerkennung finden wird und zwar nicht nur in größeren geselligen Kreisen, sondern auch im gemüthlichen Daheim, als eine nie versagende Quelle fröhlicher Lebenslust und sonnigen Humors.

Verlag von P. J. Tonger i. Köln.
Hofmusikalienhändler Sr. Maj. des Kaisers u. Königs.

Technicum Mittweida.
(Sachsen.) — Höhere Fachschule
für Maschinen-Ingenieure und
Werkmeister. Vorunterricht frei.
Aufnahmen: Mitte April u. October.

Cösliner Marktpreis vom 2. März 1889.

Weizen, 50 Kilogr.	9 25	Zwiebeln	Litr.	— 15
Roggen, do.	7 50	Butter, $\frac{1}{2}$ Kilogr.	—	90
Gerste, do.	6 —	Buchweizengrütze „	—	40
Erbjen, do.	10 —	Weiße Bohnen „	—	40
Hafer, do.	6 50	Bach-Pflaumen „	—	30
Kartoffeln, pro. Centner	2 50	Rindfleisch $\frac{1}{2}$ Kilogr.	—	55
Heu, 50 Kilogr.	3 —	Schweinefleisch $\frac{1}{2}$ do.	—	55
Stroh, 600 Kilogr.	30 —	Kalbsteisch $\frac{1}{2}$ do.	—	40
Eier, Schock	2 70	Lammfleisch $\frac{1}{2}$ do.	—	45

Mailänder 10 Lire Loose.

Die nächste Ziehung findet am 16. März statt. Gegen den Coursverlust von ca. 12 Mark pro Stück bei der Auslosung übernimmt das Banthaus **Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13**, die Versicherung für eine Prämie von 40 Pf. pro Stück.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steinruderei v. A. F. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 19.

Cöslin, den 8. März

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) sowie der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird hinsichtlich des Verhaltens beim Auftreten der Kopfgenichtstarre für den Umfang der Provinz Pommern unter Zustimmung des Provinzialraths Folgendes verordnet:

§ 1. Die epidemische Genichtstarre (Meningitis cerebro spinalis) wird unter diejenigen in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. August 1835 (G. S. S. 240) aufgeführten ansteckenden Krankheiten aufgenommen, bei denen die unbedingte Anzeigepflicht vorgeschrieben ist.

§ 2. Danach sind die Aerzte verpflichtet, jeden zu ihrer Kenntniß gelangenden Fall von epidemischer Genichtstarre (Meningitis cerebro spinalis) ungekürzt der Ortspolizeibehörde des Ortes, an welchem derselbe vorgekommen ist, anzuzeigen.

§ 3. Die erkrankten Personen sind, soweit als thunlich nach Maßgabe des § 18 des Regulativs vom 8. August 1835 von anderen Personen abge sondert zu halten.

§ 4. Kinder aus einem Hausstande, in welchem ein Fall der Krankheit besteht, sind vom Schulbesuch fern zu halten. Die Vorschriften, welche in der zur Circular-Verfügung der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bezw. des Innern vom 14. Juli 1884, betreffend die Schließung der Schulen bei ansteckenden Krankheiten (veröffentlicht in Stück 35 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Stettin und in Stück 36 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Stralsund) beigelegten Anweisung hinsichtlich der zu Ziffer 1a daselbst genannten Krankheiten gegeben sind, haben auch auf den Kopfgenichtskampf sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 5. Die Krankenzimmer, die Auswurfstöpfe, die Wäsche (namentlich auch Schupfstücher) Kleider

und die während der Erkrankung benutzten sonstigen Effekten des Kranken sind nach allgemeinen Grundsätzen vollständig zu reinigen und zu desinficiren. (§ 20 des Regulativs).

§ 6. Wo bei Verdacht auf Genichtstarre zur sicheren Feststellung des Charakters der Krankheit die Obduktion einer an der Krankheit verstorbenen Person erforderlich erscheint, hat die Ortspolizeibehörde solche anzuordnen.

§ 7. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 60 M. bestraft.

Stettin, den 18. Februar 1889.

Der Ober-Präsident.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihen vom Jahre 1877 und 1881.

Die Zinscheine Reihe IV No. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1877 und Reihe III No. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1881 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1889 bis 31. März 1893 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich Preussischen Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße 92/94 unten links, vom 4. März d. Js. ab Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbank-Hauptstellen und Reichsbankstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostämter, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Bevollmächtigten die zur Abhebung der neuen Reihe berech-

tigenden Zinsscheinanweisungen für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbefcheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Befcheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbefcheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbefcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen für jede Anleihe mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbefcheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur

dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die nächsten Zinsscheinreihen zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihen von 1877 und 1881 die Zinsscheine für die zehn Jahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1903 umfassen werden und daß die mit den Zinsscheinreihen IV bezw. III ausgegebenen Anweisungen eine dementsprechende Fassung erhalten haben.

Berlin, den 4. Februar 1889.

Reichsschuldenverwaltung. Sydow

Von den Mitgliedern der Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-Kasse des Regierungsbezirks Coblen sind für den Zeitraum vom 1. Januar d. J. bis Ende Dezember 1894 gewählt worden als Kassen-Ruratoren: die Lehrer Herren Urban und Bublitz in Coblen und Krämer in Rognow, als deren Stellvertreter: die Lehrer Herren Küllwitz, Bloch und Meyer in Coblen. Die Gewählten haben die Wahl angenommen.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.



Pfell engl. Vollblut- Emilius a. d. Marplot deckt in **Natzlaff** fremde Stuten Morgens 9 Uhr und Nachmittags 4 Uhr für 20 Mt. und 1 Mt. in den Stall. Das Deckgeld muß beim 2. Decken entrichtet werden.

Maschinenweizstroh zu 24 M.
Maschinensommerstroh zu 30 M.
pro Schock (12 Centner) ab hier
verkauft das **Dominium**
Casimirsburg.

Meine
Honig-Kräuter-Brust-Caramellen,
vielseitig empfohlen, vorzüglich gegen Husten und
Heiserkeit, $\frac{1}{4}$ Pfd. 30 Pfg. empfiehlt

Ludwig Reichardt,
Hofconditor.

Müller-Akademie zu Worms

bestehend seit 22 Jahren und zahlreich besucht
von Müllern aller Länder beginnt den Sommer-
Cursus am 1. Mai. — Programme zu erhalten durch
die Direction

Dr. Schneider.

3. Auflage.

Wie mache ich
Steuer-Reklamationen?

Anleitung

wie man abzufassen hat:

Gewerbesteuer	Reklamationen
Grundsteuer	
Gebäudesteuer	
Klassensteuer	
Einkommensteuer	

u. f. w. u. f. w.

Ein unentbehrlicher Rathgeber u. Helfer für jeden
Steuerzahler. Preis nur 100 Pfg. und wird das
Buch gegen Einsendung des Betrages in Brief-
marken franko zugesandt von

R. Skrzeczek's Verlag,
Löbau Westpr.

Polster-Möbel

stets in großer Auswahl gut und billig.
Möbelstoffe, Posamenten, eine Partie

guter Teppiche

verlaufe und berechne zu Fabrikpreisen.

Paul Flügge,

Tapezier und Decorateur.

Polster-Möbel-Lager

Neuethorstrasse 23.

Adressen

aller Art des In- und Auslandes zum direkten
Verandt von

Geschäfts-Empfehlungen
liefert

H. Haake's

Verandt-Geschäft in **Bremen.**

Technicum Mittweida.
(Sachsen.) — Höhere Fachschule
für Maschinen-Ingenieure und
Werkmeister. Vorunterricht frei.
Aufnahmen: Mitte April u. October.

Gesinde-Dienstbücher

à 10 Pf.

bei

M. L. Budack's Erben.

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches
Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrenge-
räuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschrei-
bung desselben in deutscher Sprache allen An-
suchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H.
NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.

Preussische Bodenkredit-Aktienbank 4 pSt.
Pfandbriefe Serie VIII.

Die nächste Ziehung findet Ende März statt. Gegen
den Coursverlust von ca. $3\frac{1}{2}$ pSt. bei der Auslösung über-
nimmt das Bankhaus **Carl Neuburger, Berlin, Franzö-
sische Straße 13,** die Versicherung für eine Prämie von 4
Pf. pro 100 Mark.

Muster

nach allen Gegenden franko.

Zu 4 Mark

Stoff für einen vollkommenen großen Herrenanzug in den verschiedensten Farben.

Zu 2 Mark

Stoff in gestreift, karirt und allen Farben, hinreichend zu einer Herrenhose für jede Größe.

Zu 1 Mark

Stoff für eine vollkommene, waschechte Weste in lichten und dunkeln Farben.

Zu 5 Mark

3 Meter Diagonal-Stoff für einen Herrenanzug mittlerer Größe in Grau, Marengo, Olive und Braun.

Zu 3 Mark 50 Pf.

2 Meter Diagonalstoff, besonders geeignet zu einem Herbst- oder Frühjahrspaletot in den verschiedensten Farben.

Zu 3 Mark 75 Pf.

Stoff zu einer Toppe, passend für jede Jahreszeit in grau, braun, melirt und olive.

Zu 10 Mark

Stoff zu einem hochfeinen Ueberzieher in jeder denkbaren Farbe und zu jeder Jahreszeit tragbar.

Zu 7 Mark

3 Mtr. Stoff zu einem feinen Anzug in dunkel, gestreift od. klein karirt, modernste Muster, tragbar bei Sommer u. Winter.

Zu 4 Mark 80 Pf.

Stoff zu einem vollkommenen Damenregenmantel in heller oder dunkler Farbe, sehr dauerhafte Waare.

Zu 6 Mark 60 Pf.

Englisch Lederstoff für einen vollkommenen waschechten und sehr dauerhaften Herrenanzug.

Zu 9 Mark

3 1/4 Meter Buxting zu einem Anzug, geeignet für jede Jahreszeit und tragbar bei jeder Witterung, in den neuesten Farben, modern karirt, glatt und gestreift.

Zu 12 Mark

3 Meter kräftigen Buxting-Stoff für einen soliden praktischen Anzug.

Zu 7 Mark

2 1/4 Meter schweren Stoff für einen Ueberzieher, sehr dauerhafte Waare.

Zu 16 Mark 50 Pf.

Stoff zu einem Festtagsanzug aus hochfeinem Buxting.

Ferner empfehlen wir unser reichhaltiges Lager in hochfeinen Tuchen, Buxtings, Paletotsstoffe, Billard-Tuche, Chaisen- und Vivree-Tuche, Kammgarn-Stoffe, Chevots, Westenstoffe, wasserdichte Stoffe, vulkanisierte Stoffe mit Gummi-Einlage, garantiert wasserdicht, Loden-Reiseroek und Havelock-Stoffe, forstgrüne Tuche, Feuerwehrtuche, Damentuche in allen Gattungen, Satin, Croissee 2c. 2c. zu en gros Preisen.

Bestellungen werden **alle** franko ausgeführt.

Muster nach allen Gegenden franco.

Adresse: Tuchausstellung Augsburg

(Wimpfheimer & Cie.)

Vermischtes.

— Eine hübsche Überraschung hat Schorers Familienblatt seinen Lesern zuteil werden lassen: Dem Jahrgang 1889 wird das prächtige Werk „In Lust und Sonne“ vollständig gratis beigelegt, und finden wir in der Nummer 1 bereits den ersten Bogen von dem uns die martigen Schriftzüge Kaiser Wilhelms II. in den Worten entgegen leuchten: „Allesweg guet Zolre“. Das Selbstschriften-Album „In Lust und Sonne“ ist ein so eigenartiges schönes Werk, daß wir meinen, es dürfte wegen seines nationalen Inhaltes und seines prächtigen Aussehens halber in keinem deutschen Hause fehlen. Wer auf billige Weise in den Besitz desselben gelangen möchte, abonniere auf die genannte Zeitschrift, und er hat für 8 Mark ein ganzes Jahr lang ein

vorzügliches Unterhaltungsblatt und außerdem ein herrliches Prachtwerk. — Mit dem jetzt in der genannten Zeitschrift beginnenden Roman „Hosluft“ von Nataly von Eschstruth hat die Redaktion wirklich einen vorzüglichsten Griff gethan, denn dieser Roman regt das Interesse des Lesers schon auf der ersten Seite im hohen Grade an. — Ueberhaupt möchten wir immer von neuem auf das vorzüglich geleitete Blatt hinweisen, denn es giebt kaum ein zweites, das so sehr für das deutsche Haus paßt, als „Schorers Familienblatt“, das jetzt in seinem zehnten Jahrgang steht. Was den Bilderschnitt betrifft, so ist, hinsichtlich des Gegenstandes, als der Ausführung der Bilder „Schorers Familienblatt“ von keiner andern Zeitschrift übertroffen worden.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen kais. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark.

Fünfunddreißigster Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steindruckerei v. A. L. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 20.

Cöslin, den 12. März

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Die diesjährigen Frühjahr-Controlversammlungen finden im Kreise Cöslin wie folgt statt:
Es haben sich zu stellen:

Sämtliche Reservisten und Mannschaften der Landwehr 1. Aufgebots aller Waffengattungen, die zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen und zur Disposition der Truppentheile Beurlaubten sowie die Ersatz-Reservisten und Marine-Ersatz-Reservisten

und zwar:

in Manow den 3. April Vormittags 8 Uhr

sämtliche Mannschaften der Ortschaften: Bonin, Manow, Mersin, Moder, Nedlin, Rosnow, Schwesin, Seydel, Steglin, Stedenthin, Wisbuhr, Uderndauß, Jewelin;

in Cöslin den 3. April Nachmittags 3 Uhr

die Reservisten der Stadt Cöslin;

in Cöslin den 4. April Vormittags 8 Uhr

die Mannschaften der Landwehr 1. Aufgebots der Stadt Cöslin;

in Cöslin den 4. April Nachmittags 2 Uhr

sämtliche Ersatz-Reservisten der Stadt Cöslin;

in Cöslin den 5. April Vormittags 8 Uhr

sämtliche Mannschaften der Ortschaften: Bannow, Barzlin, Deeh, Gülz, Jamund, Südenhagen, Kleist, Laase, Labuß, Groß- und Klein-Möllen, Nest, Neuenhagen, Puddensdorf, Reptow, Schwerinthal, Groß- und Klein-Streit, Wusselen, Zuchen;

in Cöslin den 5. April Nachmittags 2 Uhr

sämtliche Mannschaften der Ortschaften: Augustin, Alt-Belz, Cluß, Crettmin, Dörsenthin, Gohrband, Gollendorf, Koulow, Lüptow, Maslow, Meyringen, Neullenz, Rogzow, Schübben, Vangerow, Wilhelmshof;

in Biziker den 6. April Vormittags 8 Uhr

die Mannschaften der Ortschaften: Biziker, Neu-Belz, Cragitz, Datjow, Geritz, Gieslow, Rothlow, Sagig, Nassow, Parnow, Parsow, Plümenhagen, Poppenhagen, Schwemmin, Todenhagen, Tessin a und b, Thunow, Varchmin, Varchminshagen, Warnin;

in Hohenfelde Gut den 6. April Nachmittags 2 Uhr

die Mannschaften der Ortschaften: Alt- u. Neu-Banzin, Bäst, Bauerhufen, Borkenhagen, Borchhagen, Castmirsburg, Hohenfelde, Klepersdorf, Schreitstalen, Schützenwerder, Sorenbohm, Wolfshagen, Cordeshagen mit Schmollenhagen, Funkenhagen, Kallenhagen, Rappenhagen, Rassehne, Parpart, Pleushagen, Schulzenhagen, Strachmin, Strippow, Timmenhagen, Wendhagen.

Dispensationen von der Controlversammlung sind nur in dringenden Fällen zulässig und sind desfallsige Gesuche stets mit einem Zeugniß der Ortsbehörde oder in Krankheitsfällen mit einem ärztlichen Attest versehen dem **Haupt-Melde-Amt** so früh einzusenden, daß hierüber noch eine Entscheidung vor den Controlversammlungen getroffen werden kann.

Die Militärpapiere sind mit zur Stelle zu bringen.

Wer bei der Controlversammlung ohne genügende Entschuldigung gefehlt hat, wird disziplinarisch bestraft.
Cöslin, den 7. März 1889.

Königliches Bezirks-Commando Cöslin.

Indem ich den vorstehenden Beorderungsplan für die diesjährige Frühjahr-Controlversammlung zur öffentlichen Kenntniß bringe, veranlasse ich den Magistrat hier, sowie die Guts- und Gemeinde-Vorstände des

Kreises, die sich in ihren Bezirken aufhaltenden, zur Bestellung bei der Controlversammlung verpflichteten Mannschaften vorchriftsmäßig und zwar so zu beordern, daß Entschuldigungen der Leute, „sie seien nicht bestellt worden“, vermieden werden.

Die Bezirks-Gendarmen haben sich auf den in ihrem Patrouillenbezirke belegenen Controlplätzen einzufinden und für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Cöslin, den 11. März 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Ich bringe hiermit zur Kenntniß der Betheiligten, daß die gemäß § 29 des Reglements der Pommerschen Feuer-Sozietät alljährlich vorzunehmende Revision der Gebäudeversicherungen in diesem Jahre im hiesigen Kreise im III. Revisionsbezirke, bestehend aus den Amtsbezirken Cordeshagen und Strippow, zu welchen die Ortschaften Cordeshagen Gemeinde und Gut, Hohenselde Gut, Wolschagen Gemeinde, Strachmin Gemeinde und Gut und Strippow Gemeinde und Gut gehören, stattfindend wird.

Der Taxator, Zimmermeister Regillus zu Cörlin a/Perf. ist hiesseits mit den Vorarbeiten beauftragt worden.

Cöslin, den 8. März 1889.

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor. von Gerlach.

Es ist zur Kenntniß des Herrn Landes-Direktors gelangt, daß auf einem mit den Gebäuden bei der Pommerschen Feuer-Sozietät versicherten Gute zur Beleuchtung der Viehställe eine neue Art Lampen, welche mit Petroleum-Naphtha gespeist werden -- sogenannte **Suff'sche Lampen** -- zur Anwendung gekommen sind.

Auf das dieferhalb an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin gerichtete Ersuchen um Mittheilung der hinsichtlich der Feuergefährlichkeit des bezeichneten Brennstoffs gesammelten Erfahrungen, ist Seitens der Abtheilung für Feuerwehr mitgetheilt worden, daß der Stoff viel explosiver wie alle übrigen zu dem gedachten Zweck gebräuchlichen Brennstoffe ist, und daß die Anwendung solcher Lampen, namentlich in Stall-, Wirtschaftsräumen und Werkstätten daher nur als **äußerst feuergefährlich** bezeichnet werden kann.

Da nach diesem Gutachten für diejenigen Gebäude, welche mit dem bezeichneten Brennstoff erleuchtet werden, bezw. in welchen derselbe aufbewahrt wird, eine erheblich erhöhte Feuergefahr vorliegt, fordere ich die Kreiseingeseffenen, deren Gebäude bei der Pommerschen Feuer-Sozietät versichert sind im eigenen Interesse und zur Vermeidung von Weiterungen -- z. B. Versagung der Brandentschädigung auf Grund des § 30³ des Reglements -- auf, von der Anbringung der fraglichen Lampen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 30¹ des Reglements hierher eine entsprechende Anzeige zu machen, woraus hin dieselbe das Weitere veranlaßt und eventl. die Kündigung der für die in Frage kommenden Gebäude bei der Pommerschen Feuer-Sozietät bestehenden Versicherung auf Grund des § 19 des Reglements ins Auge gefaßt werden wird.

Das Reglement der Pommerschen Feuer-Sozietät vom 1. Juni 1885 ist in der 1. Extra Beilage zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin -- Stück 28 von 1885 -- zum Abdruck gelangt.

Cöslin, den 8. März 1889.

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor. von Gerlach.

Das Königl. Proviant-Amt in Colberg beabsichtigt noch einige Tausend Centner Hafer anzukaufen. Den Kreiseingeseffenen wird hiervon mit dem Anheimstellen Kenntniß gegeben, etwaige Lieferungs-Anerbietungen direkt an das bezeichnete Proviant-Amt zu richten.

Cöslin, den 9. März 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat mittelst Erlasses vom 16. v. Mts. die Abhaltung einer einmaligen Hauskollekte zur Errichtung einer evangelischen Kirche zu Montigny-Sablon für das Jahr 1889 genehmigt.

Cöslin, den 8. März 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Die nach Vorschrift des § 11 des Statuts vom 4. September 1885 aufgestellte Stimmliste ist vom 8. d. Mts. ab in der Wohnung des unterzeichneten Vorstehers vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen ausgelegt. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Bauerhusen, den 8. März 1889.

Der Vorsteher der Bauerhusener Meliorations-Genossenschaft. Holz.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Aus dem Fürstlich Hohenzollern'schen
Forstrevier **Manow**, Kreis Cöslin, sollen am
Dienstag den 19. März 1889

von Vormittags 10 Uhr

in der Restauration von **Stolze** in **Cöslin**
folgende **Brennhölzer** versteigert werden:

Schutzbezirk Sehdel, Distr. XII, 8:

Liefern: 39 rm Kloben, 90 rm Spaltknüppel, 50 rm
Reisig.

Schutzbezirk Rosnow, Distr. XVII, 13 f:

Liefern: 128 rm Kloben, 10 rm Spaltknüppel, 196
rm Reisig.

Schutzbezirk Manow,

Distr. XIV, 4 und XVII, 5:

Liefern: 116 rm Kloben, 22 rm Spaltknüppel,
Eichen: 23 rm Reisig und 20 rm 2,5 m lange
Baunpfähle.

Liefern: 224 rm Kloben, 135 rm Reisig u. 42 rm
Stockholz.

Die Forstschutzbeamten sind zur Vorzeigung der
Hölzer an den drei Tagen vor dem Verkauf ange-
wiesen. Die Verkaufsbedingungen können bei dem
Fürstlichen Rentamte in Cöslin und bei der Forst-
verwaltung eingesehen werden.

Manow, den 7. März 1889.

Der Fürstl. Oberförster.

Maschinenweizstroh zu 24 M.
Maschinenommerstroh zu 30 M.
pro Schock (12 Centner) ab hier
verkauft das **Dominium**
Casimirsburg.

Meine

Honig-Kräuter-Brust-Caramellen,
vielseitig empfohlen, vorzüglich gegen **Kusten und**
Heiserkeit, $\frac{1}{4}$ Pfd. 30 Pfg. empfiehlt

Ludwig Reichardt,
Hofconditor.

Müller-Akademie zu Worms

bestehend seit 22 Jahren und zahlreich besucht
von Müllern aller Länder beginnt den Sommer-
Cursus am 1. Mai. — Programme zu erhalten durch
die Direction

Dr. Schneider.

Ein bis zwei Schüler die zu Ostern d. Js. das
hiesige Gymnasium besuchen wollen, finden freundliche
Aufnahme bei **Frau Pastor Wentzel.**
Greifenberg i/Pomm. 1889.

Polster-Möbel

stets in großer Auswahl gut und billig.

Möbelstoffe, Posamenten, eine Partie

guter Teppiche

verkaufe und berechne zu **Fabrikpreisen.**

Paul Flügge,

Tapezier und Decorateur.

Polster-Möbel-Lager

Neuethorstrasse 23.

Adressen

aller Art des In- und Auslandes zum direkten
Versandt von

Geschäfts-Empfehlungen
liefert

H. Haake's

Versandt-Geschäft in **Bremen.**

3. Auflage.

Wie mache ich

Steuer-Reklamationen?

Anleitung

wie man abzufassen hat:

Gewerbesteuer-

Grundsteuer-

Gebäudesteuer-

Klassensteuer-

Einkommensteuer-

Reklamationen

u. s. w. u. s. w.

Ein unentbehrlicher Rathgeber u. Helfer für jeden
Steuerzahler. Preis nur 100 Pfg. und wird das
Buch gegen Einsendung des Betrages in Brief-
marken franko zugeschickt von

R. Skrzeczek's Verlag,
Löbau Westpr.

Technicum Mittweida.

(Sachsen.) — Höhere Fachschule
für Maschinen-Ingenieure und
Werkmeister. Vorunterricht frei.
Aufnahmen: Mitte April u. October.

Muster

nach allen Gegenden franko.

Zu 4 Mark

Stoff für einen vollkommenen großen Herrenanzug in den verschiedensten Farben.

Zu 2 Mark

Stoff in gestreift, farirt und allen Farben, hinreichend zu einer Herrenhose für jede Größe.

Zu 1 Mark

Stoff für eine vollkommene, waschechte Weste in lichten und dunkeln Farben.

Zu 5 Mark

3 Meter Diagonal-Stoff für einen Herrenanzug mittlerer Größe in Grau, Marengo, Olive und Braun.

Zu 3 Mark 50 Pf.

2 Meter Diagonalstoff, besonders geeignet zu einem Herbst- oder Frühjahrspaletot in den verschiedensten Farben.

Zu 3 Mark 75 Pf.

Stoff zu einer Jacke, passend für jede Jahreszeit in grau, braun, melirt und olive.

Zu 10 Mark

Stoff zu einem hochfeinen Ueberzieher in jeder denkbaren Farbe und zu jeder Jahreszeit tragbar.

Zu 7 Mark

3 Mtr. Stoff zu einem feinen Anzug in dunkel, gestreift od. klein farirt, modernste Muster, tragbar bei Sommer u. Winter.

Zu 4 Mark 80 Pf.

Stoff zu einem vollkommenen Damenregenmantel in heller oder dunkler Farbe, sehr dauerhafte Waare.

Zu 6 Mark 60 Pf.

Englisch Lederstoff für einen vollkommenen waschechten und sehr dauerhaften Herrenanzug.

Zu 9 Mark

3 1/4 Meter Buxting zu einem Anzug, geeignet für jede Jahreszeit und tragbar bei jeder Witterung, in den neuesten Farben, modern farirt, glatt und gestreift.

Zu 12 Mark

3 Meter kräftigen Buxting-Stoff für einen soliden praktischen Anzug.

Zu 7 Mark

2 1/4 Meter schweren Stoff für einen Ueberzieher, sehr dauerhafte Waare.

Zu 16 Mark 50 Pf.

Stoff zu einem Festtagsanzug aus hochfeinem Buxting.

Ferner empfehlen wir unser reichhaltiges Lager in hochfeinen Tuchen, Buxtings, Paletotsstoffe, Billard-Tuche, Chaisen- und Vivree-Tuche, Kammgarn-Stoffe, Cheviots, Westenstoffe, wasserdichte Stoffe, vulkanisirte Stoffe mit Gummi-Einlage, garantirt wasserdicht, Boden-Keiseroch- und Havelock-Stoffe, forstgraue Tuche, Feuerwehrtuche, Damentuche in allen Gattungen, Satin, Croissee etc. etc. zu en gros Preisen.

Bestellungen werden alle franko ausgeführt.

Muster nach allen Gegenden franco.

Adresse: Tuchausstellung Augsburg
(Wimpfheimer & Cie.)

Gesinde=Dienstbücher

bei

A. L. Budack's Erben.

Essliner Marktpreis vom 9. März 1889.

Weizen, 50 Kilogr.	9 25	Zwiebeln	Mtr. — 15
Roggen, do.	7 50	Butter, 1/2 Kilogr.	— 90
Gerste, do.	6 —	Buchweizengröße "	— 40
Erbsen, do.	10 —	Weisse Bohnen "	— 40
Hafer, do.	6 50	Bad-Planken "	— 30
Kartoffeln, pro. Centner	2 70	Rindfleisch 1/2 Kilogr.	— 55
Heu, 50 Kilogr.	3 —	Schweinefleisch 1/2 do.	— 55
Stroh, 600 Kilogr.	30 —	Kalbsteisch 1/2 do.	— 40
Eier, Schock	2 70	Hammelfleisch 1/2 do.	— 45

Berliner Anilinfabrik, 4 1/2 pSt. Partial-Obligationen.

Die nächste Ziehung findet am 1. April statt. Gegen den Coursverlust von ca. 3 pSt. bei der Auslosung übernimmt das Bankhaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von 7 Pf. pro 100 Mark.

Der heutigen Nummer liegt ein Prospekt der Maschinenbau-Anstalt v. Carl Beermann Berlin S.O. 36, bei, worauf wir noch besonders aufmerksam machen.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Theil Ernst Budack. — Druck und Verlag von A. L. Budack's Erben.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark.

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steindruckerei v. A. L. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 21.

Cöslin, den 15. März

1889

Amtliche Bekanntmachungen.

Die diesjährigen Frühjahrs-Controlversammlungen finden im Kreise Cöslin wie folgt statt:
Es haben sich zu stellen:

Sämmtliche Reservisten und Mannschaften der Landwehr 1. Aufgebots aller Waffengattungen, die zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen und zur Disposition der Truppentheile Beurlaubten sowie die Ersatz-Reservisten und Marine-Ersatz-Reservisten

und zwar:

in Manow den 3. April Vormittags 8 Uhr
sämmliche Mannschaften der Ortschaften: Bonin, Manow, Mersin, Mocker, Medlin, Rosnow, Schwessin, Seydel, Steglin, Streckenthin, Wisbuhr, Ederndauß, Jewellin;

in Cöslin den 3. April Nachmittags 2 Uhr
die Reservisten d.: Stadt Cöslin;

in Cöslin den 4. April Vormittags 8 Uhr
die Mannschaften der Landwehr 1. Aufgebots der Stadt Cöslin;

in Cöslin den 4. April Nachmittags 2 Uhr
sämmliche Ersatz-Reservisten der Stadt Cöslin;

in Cöslin den 5. April Vormittags 8 Uhr
sämmliche Mannschaften der Ortschaften: Bannow, Barzlin, Deep, Gölz, Jamund, Güttenhagen, Kleist, Laase, Labuß, Groß- und Klein-Möllen, Nest, Neuenhagen, Puddensdorf, Reptow, Schwerinsthal, Groß- und Klein-Streit, Wuffelen, Zuchen;

in Cöslin den 5. April Nachmittags 2 Uhr
sämmliche Mannschaften der Ortschaften: Augustin, Alt-Belz, Eluß, Grettmin, Dörsenthin, Gohrband, Gollendorf, Koutlow, Rüprow, Masow, Mehlingen, Neuklenz, Roggow, Schübben, Vangerow, Wilhelmshof;

in Biziker den 6. April Vormittags 8 Uhr
die Mannschaften der Ortschaften: Biziker, Neu-Belz, Cragig, Datjow, Geritz, Gieskow, Rothlow, Lagig, Nassow, Paruow, Parsow, Plümenhagen, Poppenhagen, Schwemmin, Todenhagen, Tessin a und b, Thunow, Varchmin, Varchminshagen, Warnin;

in Hohenfelde Gut den 6. April Nachmittags 2 Uhr
die Mannschaften der Ortschaften: Alt- u. Neu-Banzin, Bast, Bauerhufen, Borkenhagen, Bornhagen, Castmirsburg, Hohenfelde, Kiepersdorf, Schreitstalen, Schützenwerder, Sorenbohm, Wolfshagen, Cordeshagen mit Schmollenhagen, Funkenhagen, Kallenhagen, Lappenhagen, Lassehne, Parpart, Pleushagen, Schulzenhagen, Strachmin, Strippow, Timmenhagen, Wendhagen.

Dispensationen von der Controlversammlung sind nur in dringenden Fällen zulässig und sind desfallsig Gesuche stets mit einem Zeugniß der Ortsbehörde oder in Krankheitsfällen mit einem ärztlichen Attest versehen dem **Haupt-Melde-Amt** so früh einzusenden, daß hierüber noch eine Entscheidung vor den Controlversammlungen getroffen werden kann.

Die Militärapapiere sind mit zur Stelle zu bringen.

Wer bei der Controlversammlung ohne genügende Entschuldigung gefehlt hat, wird disziplinarisch bestraft.
Cöslin, den 7. März 1889. Königliches Bezirks-Commando Cöslin.

Indem ich den vorstehenden Beorderungsplan für die diesjährige Frühjahrs-Controlversammlung zur öffentlichen Kenntniß bringe, veranlasse ich den Magistrat hier, sowie die Guts- und Gemeindevorstände d.s.

Kreises, die sich in ihren Bezirken aufhaltenden, zur Geseßung bei der Controlversammlung verpflichteten Mannschaften vorschriftsmäßig und zwar so zu beordern, daß Entschuldigungen der Leute, „sie seien nicht bestellt worden“, vermieden werden.

Die Bezirks-Gendarmen haben sich auf den in ihrem Patrouillenbezirke belegenen Controlplätzen einzufinden und für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Cöslin, den 11. März 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Zur Beachtung bei Aufstellung der Fourage-Liquidationen theile ich den Guts- und Gemarkungs-Vorständen des Kreises mit Bezug auf § 9 ad 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 23) über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in Verbindung mit No. 1 Absatz 3 der Instruction vom 2. September 1875, Reichs-Gesetzblatt Seite 26, mit, daß im Monate Februar cr. auf den Cösliner Wochenmärkten durchschnittlich:

für je 100 Kilogramm Hafer 12 M. 98 Pf.
 „ „ 100 „ Stroh 5 „ — „
 „ „ 100 „ Heu 6 „ — „

bezahlt worden sind.

Cöslin, den 12. März 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

B e k a n n t m a c h u n g

betreffend die nach § 19 des Gesetzes über die Arztleistungen vom 13. Juni 1873 festzustellenden Durchschnitts-Marktpreise für Landlieferungen.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 2. März v. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die Zeit vom 1. April 1889 bis Ende März 1890 nachstehende, unter Zugrundelegung des Jahres 1889 als Liquidationsjahres ermittelte Durchschnitts-Marktpreise für die Höhe der Vergütung der Landlieferungen maßgebend sind:

Lau- fende No.	Namen der Normal- Marktorthe.	Durchschnittspreis für je 50 Kilogramm													
		Weizen.		Mehl excl. Mahllohn.		Roggen.		Mehl excl. Mahllohn.		Hafer.		Heu.		Stroh.	
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
1	Belgard	9	16	10	26	7	35	8	82	7	11	2	80	2	30
2	Bublitz	9	12	10	21	7	15	8	58	6	26	2	39	1	96
3	Bütow	8	96	10	04	7	49	8	99	6	73	2	40	2	19
4	Cöslin	9	35	10	47	7	49	8	99	7	02	2	42	1	87
5	Colberg	9	01	10	09	6	95	8	34	6	51	2	60	2	13
6	Dramburg	9	07	10	16	6	90	8	28	6	21	2	25	2	05
7	Lauenburg	8	75	9	80	7	10	8	52	6	34	1	87	2	03
8	Neufettin	9	15	10	25	6	93	8	32	6	50	1	95	1	82
9	Rummelsburg	9	37	10	49	7	16	8	59	6	13	2	42	2	12
10	Schivelbein	8	97	10	05	6	84	8	21	6	22	2	08	2	15
11	Schlawa	9	51	10	65	7	96	9	55	6	92	1	86	1	79
12	Stolp	9	10	10	19	7	02	8	42	6	65	2	39	2	01

Stettin, den 28. Februar 1889.

Der Ober-Präsident. Graf Behr Regendaur.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Aus dem Fürstlich Hohenzollern'schen
Forstrevier **Manow**, Kreis Cöslin, sollen am
Dienstag den 19. März 1889

von Vormittags 10 Uhr

in der Restauration von **Stolze** in **Cöslin**
folgende Brennholz veräußert werden:

Schutzbezirk Sehdel, Dist. XII, 8:

Kiefern: 39 rm Kloben, 90 rm Spaltknüppel, 50 rm
Reisig.

Schutzbezirk Rohnow, Dist. XVII, 13 f:

Kiefern: 128 rm Kloben, 10 rm Spaltknüppel, 196
rm Reisig.

Schutzbezirk Manow,

Dist. XIV, 4 und XVII, 5:

Eichen: $\left\{ \begin{array}{l} 116 \text{ rm Kloben, } 22 \text{ rm Spaltknüppel,} \\ 23 \text{ rm Reisig und } 20 \text{ rm } 2,5 \text{ m lange} \\ \text{Bambpfähle.} \end{array} \right.$

Kiefern: 224 rm Kloben, 135 rm Reisig u. 42 rm
Stockholz.

Die Forstschutzbeamten sind zur Vorzeigung der
Hölzer an den drei Tagen vor dem Verkauf ange-
wiesen. Die Verkaufsbedingungen können bei dem
Fürstlichen Rentamte in Cöslin und bei der Forst-
verwaltung eingesehen werden.

Manow, den 7. März 1889.

Der Fürstl. Obersförster.

Ein bis zwei Schüler die zu Ostern d. Js. das
hiesige Gymnasium besuchen wollen, finden freundliche
Aufnahme bei **Frau Pastor Wentzel**.
Greifenberg i/Pomm. 1889.

Polster-Möbel

stets in großer Auswahl gut und billig.

Möbelstoffe, Posamenten, eine Partie

 guter Teppiche 

verlaufe und berechne zu Fabrikpreisen.

Paul Flügge,

Tapezier und Decoratnr.

Polster-Möbel-Lager

Neuethorstrasse 23.

Dr. Harder's Augen-Klinik.

Stettin. Kleine Dom-Strasse 25 I.

Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.

Maschinweizenstroh zu 24 M.
Maschinensommerstroh zu 30 M.
pro Schock (12 Centner) ab hier
verkauft das **Dominium**
Casimirsburg.

Meine

Honig-Kräuter-Brust-Caramellen,
vielseitig empfohlen, vorzüglich gegen Husten und
Heiserkeit, $\frac{1}{4}$ Pfd. 30 Pfg. empfiehlt

Ludwig Reichardt,
Hofconditor.

Gegen **Feldmäuse**
empfiehlt

Phosphorpillen
per $\frac{1}{2}$ Kilo-Packet 75 Pfg. incl.
Verpackung. Postcolli von 5 Ko.
franco jeder Station.

Strychninweizen

per $\frac{1}{2}$ Kilo-Packet Mk. 1,00
incl. Verpackung. Postcolli von 5 Kilo franco
jeder Station. Bei grösseren Bezügen
entsprechend billiger.

Versandt-Comptoir

M. Brockmann, Lindenau
bei Leipzig.

Wunder-Bücher,

Curiositäten, Raritäten,
und

Bücher aller Art

liefert zu den billigsten Preisen

H. Haake, Export-Buchhandlung
in Bremen.

Fr a n z e i t u n g.



der Leidenwäsche überhaupt genügend für den ausgedehntesten Bedarf. — Das Unterhaltungsblatt bringt außer Novellen, einem vielseitigen Feuilleton und Briefen über das gesellschaftliche Leben

Abonnements werden jederzeit angenommen bei allen Buchhandlungen und Postanstalten. — Probenummern gratis und franko durch die Expedition, Berlin W. Potsdamer Straße 38, Wien I. Operngasse 3.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Theil Ernst Budack. — Druck und Verlag von H. L. Budack's Erben.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Siehege beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buchn. Steindruckerei v. A. L. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 22.

Cöslin, den 19. März

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Dem Magistrat hier, sowie den Guts- und Gemeinde-Vorständen des Kreises werden in den nächsten Tagen die Loosungsscheine für die 20jährigen Militairpflichtigen per Couvert zugehen.

Dieselben sind den betreffenden Militairpflichtigen sofort auszuhändigen.

Die Scheine für die etwa inzwischen verzogenen resp. abgewanderten Militairpflichtigen sind mir unter genauer Angabe des jetzigen Wohnorts derselben zurückzusenden.

Cöslin, den 19. März 1889.

Der Landrath. J. B. Pomrenig, Kreis-Schr.

In einiger Zeit beginnt an der Küste wieder der Fang der sogenannten Speikfen. Die letzteren bilden nicht etwa eine eigene Art Fische, sondern sind junge, etwa dreijährige, noch nicht geschlechtsreife Lachse.

Ich welse deshalb die sämtlichen zur Ausübung der Fischereipolizei berufenen Behörden und Beamten an, den Fang der sogenannten Speikfen zu kontrolliren, und soweit dieselben unter dem für Lachse vorgeschriebenen Minimalmaasse gefangen werden, gegen die betreffenden Contravenienten die Einleitung des Strafverfahrens zu beantragen. Sind die betreffenden Beamten zugleich Hülsbeamten der Staatsanwaltschaft, so haben sie die untermässigen festgebotenen, verlaufen oder versandten Lachse im Beschlagnahme zu nehmen. (§§ 47 48 und 51 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 und §§ 93 und 105 der Strafprozessordnung.)

Ich bemerke dazu noch, daß der deutsche Fischerei-Verein in Berlin hervorragende Leistungen in Entdeckung der bezüglichen Ueberschreitungen durch Prämien zu belohnen sich bereit erklärt hat.

Cöslin, den 6. März 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Böttcher.

Die gemäß § 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichsgesetzblatt S. 248) betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, resp. gemäß der Instruktion vom 30. August 1887 zu § 9 No. 3 (Reichsgesetzblatt S. 444) zu ver-

gütigenden höchsten Durchschnitts-Tagespreise, welche in den Hauptmarkorten der einzelnen Lieferungsverbände für Hafer, Heu und Stroh gezahlt wurden, sind, wie folgt:

Namen der Hauptmarkorte	für den Monat Februar 1889.					
	Hafer.		Heu.		Stroh.	
	für je 100 Kilogramm.					
	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
Belgard	13	80	7	—	5	—
Pubitz	12	50	6	—	5	—
Bütow	12	91	5	—	5	—
Cöslin	13	—	6	—	5	—
Colberg	13	45	7	—	5	50
Dramburg	12	72	6	—	5	—
Lauenburg	12	—	4	80	5	—
Neustettin	13	20	5	—	4	—
Rummelsburg	11	87	5	50	5	—
Schivelbein	12	80	4	50	4	50
Schlawa	12	80	5	—	4	50
Stolz	13	20	6	—	5	18

Cöslin, den 5. März 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Böttcher.

Redaktion des ämtlichen Theils: im landrätthlichen Bureau hierselbst.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Auf der Chausseestrecke Cöslin—Zanow sollen am
23. März cr. Nachmittags 2 Uhr
74 Pappelbäume
in den Stationen 2,5—3,2 meistbietend gegen Baar-
zahlung verkauft werden.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt
gemacht.

Versammlungsort: Station 2,5.

Cöslin, den 15. März 1889.

Der Kreistechniker.
Lepflen.

Meine

Mahl- und Schneidemühle

(sogenannte Hammermühle bei Steglin Kr. Cöslin)
mit Acker und Wiesen

soll zum **1. April d. Js.**

anderweitig verpachtet werden, eventl. bin ich auch
geneigt, die Mühle zu verkaufen.

F. Knop,
Schäferei bei Steglin.

Abonnements-Einladung

auf die

Berliner Gerichts-Zeitung.

2. Vierteljahr 1889.

Man abonniert bei allen Post-Ämtern Deutschlands,
Oesterreichs, der Schweiz u. für 2 Mark 50 Pf.
für das Vierteljahr, in Berlin bei allen Zeitungs-
Expeditoren für 2 Mark 40 Pf. vierteljährlich, für
80 Pf. monatlich einschließlich des Bringerslohns.

Wer sein Recht nicht kennt, hat den Schaden zu tragen! Wer sich vor solchem Schaden an Ehre und Vermögen bewahren will,
abonnire auf die „Berliner Gerichtszeitung“, die, von den hervorragendsten Berliner Schriftstellern und Juristen redigirt bei ihrem
niedrigen Abonnementspreis, bei ihrem reichhaltigen belehrenden und unterhaltenden Inhalt in keinem deutschen Haushalte fehlen
sollte. Die Ausführlichkeit von jedermann durchaus nöthiger, sehr leichtverständlich dargestellter Belehrung in Verbindung mit dem
reichhaltigen, allen Abonnenten in schwierigen Rechtsfragen kostenfreien Rath ertheilenden Briefkasten, das anerkannt höchst gebiegene
Feuilleton, welches stets die neuesten, besten Romane sowie belehrende und humoristische Artikel unserer ersten Schriftsteller enthält,
führen der Berliner Gerichts-Zeitung unausgesetzt eine große Anzahl neuer Abonnenten zu, so daß sich dieselbe mit vollem Rechte
zu den gelesensten, verbreitetsten Blättern Deutschlands rechnen darf. — Die Redaktion wird fortfahren, in den belehrenden juristi-
schen Leitartikeln auf den Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich näher einzugehen, um dieses große Gesetzes-
werk, das bestimmt ist, in nicht ferne Zeit ein neues einigendes Band für die bisher in hemmender Rechtsverschiedenheit getrennten
deutschen Stämme zu bilden, allgemein verständlich zu machen, in weiten Kreisen dafür reges Interesse zu erwecken. Um den neuen
Abonnenten einen Beweis von dem gebiegenen unterhaltenden Theil der Berliner Gerichts-Zeitung zu geben, liefern wir jedem der-
selben von den werthvollen, sehr guten Romanen in Buchform aus unserem Verlage, welche Romane früher in der Berliner Gerichts-
Zeitung zum Abdruck gelangten, zwei der folgenden Romane ganz kostenlos:

Erlösende Worte von Botho von Breßenthin.

Die Meineidigen von Schmidt-Weissenfels.

König Null von Schmidt-Weissenfels.

Bartholomäus Blume von Wilh. Grothe.

Die Prophezeiung der Zigeuerin v. Th. Griesinger.

Wir bitten um sofortige Einsendung der Abonnements-Quittung für das 2. Vierteljahr 1889, um die ausgewählten Ro-
mane alsbald vollständig gratis abschicken zu können.

Probenummern der Zeitung werden auf Wunsch gesandt.

Die Expedition der Berliner Gerichts-Zeitung, W. Charlotten-Str. 27.



Am Sonnabend, den 16. d. Mts., Abends
9 $\frac{1}{4}$ Uhr, verstarb im Wochenbette meine ge-
liebte Frau,

Laura,

geb. Stieg,

im Alter von 37 $\frac{1}{2}$ Jahren.

Die Beerdigung findet Mittwoch, den 20.
d. Mts., Nachmittags 3 Uhr statt. Trauer-
feier $\frac{1}{2}$ Stunde früher.

Cöslin, 18. März 1889.

Albert Marten.

Arbeitsarten und Arbeitsbücher
bei **A. P. Budack's Erben** in Cöslin.

37. Jahrgang.

Die Berliner Gerichts-Zeitung, in Berlin wie im
ganzen übrigen Deutschland vorzugeweise in den gut
situirten Kreisen verbreitet, ist bei ihrer sehr großen Auf-
lage für Inserate, deren Preis mit 35 Pf. für die
4 gespaltene Zeile sehr niedrig gestellt ist, von ganz
bedeutender Wirksamkeit.

Wirre Fäden von C. Plonheart.

Befreit von F. Arnesfeldt.

Der Vater Schuld von F. Arnesfeldt.

Russische Rebellen von Wilhelm Grothe.

Verhängnisvolles Erbe von C. Plonheart.

M.
4,50.

Vier Mark 50 Pf.
pro Quartal bei allen Deutschen Postanstalten.

M.
4,50.

Die „**Berliner Neueste Nachrichten**“
Unparteiische Zeitung.
2 mal täglich (auch Montags)

Schnelle ausführliche und unparteiische politische Berichterstattung. — Wiedergabe interessirender Meinungsäußerungen der Parteiblätter aller Richtungen. — Ausführliche Parlaments-Berichte. — Militairische Aufsätze. — Interessante lokale Theater- und Gerichts-Nachrichten. — Gute Feuilletons. — Eingehendste Nachrichten über Musik, Kunst und Wissenschaft. — Ausführlicher Handelszeit. — Vollständigstes Coursblatt. — Votterielisten. — Personal-Veränderungen in der Armee und in der Civilverwaltung (vollständig)

7 (Gratis-) Beiblätter:

1. Deutscher Hausfreund, illustrierte Zeitschrift v. 16 Druckseiten in eleganter Ausstattung wöchentlich.
2. Illustrierte Wochenzeitung, monatlich.
3. Humoristisches Echo, wöchentlich.
4. Verlosungsblatt, zehntägig.
5. Landwirthschaftl. Zeitung, vierzehntägig.
6. Zeitung für Hausfrauen, do.
7. Produkten- und Waaren-Marktbericht, wöchentlich.

Im täglichen Feuilleton Romane und Novellen der hervorragenden Autoren.

Das zweite Quartal bringt u. A. folgende:

Rudolf Elcho: Tedesco.

Wolfg. Brachvogel: Die stolze Schwäbin.

Dates: Die verlorene Hoffnung.

Ferner feuilletonistische Beiträge von Hans v. Hopfen, Gerhard von Amynor, Fr. von Kapf-Essenther, Julius Stettenheim, D. Dunder, Hermann Heiberg, Ferdinand Groß, Heinrich Friedjung u. A. m.

Auf Wunsch Probe-Nummern 8 Tage lang täglich gratis und franko!

Meine

Honig-Kräuter-Brust-Caramellen,
vielseitig empfohlen, vorzüglich gegen Husten und
Heiserkeit, $\frac{1}{4}$ Pfd. 30 Pfg. empfiehlt

Ludwig Reichardt,
Hofconditor.

Deutsche Delicatessen-Zeitung.

Bestes und erfolgreichstes
Insertions-Organ der Nahrungs-
und Genußmittelbranche.

Probeummern gratis.

Expedition der Deutschen
Delicatessen-Zeitung Dortmund.

Ein bis zwei Schüler die zu Ostern d. Js. das
hiesige Gymnasium besuchen wollen, finden freundliche
Aufnahme bei
Frau Pastor **Wentzel**.
Greifenberg i/Pomm. 1889.

Müller-Akademie zu Worms

bestehend seit 22 Jahren und zahlreich besucht
von Müllern aller Länder beginnt den Sommer-
Cursus am 1. Mai. — Programme zu erhalten durch
die Direction

Dr. Schneider.

Wunder-Bücher,

Curiositäten, Raritäten,
und

Bücher aller Art

liefert zu den billigsten Preisen

H. Haake, Export-Buchhandlung
in **Bremen**.

Einladung zum Abonnement
auf die seit 64 Jahren bestehende, täglich erscheinende

Zeitung für Hinterpommern

(Stolper Wochenblatt).

Die „Zeitung für Hinterpommern“, das am meisten verbreitete umfangreiche Provinzialblatt Pommerns erscheint in einer Auflage von 5500 Exemplaren, bringt in zeitgemäßen Zeitartikeln, einer täglichen politischen Rundschau, regelmäßigen und vollständigen Berichten über die Landtags- und Reichstagsverhandlungen, übersichtlicher Zusammenstellung der Tagesneuigkeiten, politischen Depeschen zc., stets das **Neueste und Wissenswertheste**. Eine besondere Berücksichtigung läßt sie den lokalen und provinziellen Angelegenheiten zu theil werden und bietet durch Aufnahme gemeinnütziger Artikel aus dem Gebiete der Volkswirtschaft, Gesetzgebung, Industrie und Landwirtschaft, sowie durch ein reichhaltiges Feuilleton eine gehaltvolle und angenehme Lektüre. Die Tendenzen und Notirungen der Berliner und Stettiner Getreidebörse sowie des Berliner Viehmarktes läßt sich die „Zeitung für Hinterpommern“ telegraphisch berichten, sodas die Leser aufs schnellste darüber unterrichtet werden. In dem „Briefkasten“ wird über alle Fragen des praktischen Lebens Abonnenten unentgeltlich Auskunft erteilt.

Bei bevorstehendem Quartalswechsel halten wir deshalb unsere Zeitung als größtes, nützlichstes und billigstes Organ zum Abonnement bestens empfohlen.

Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich bei allen Kaiserlichen Postanstalten

nur 2 Mk.

mit „Sonntagsblatt“

2 Mark 40 Pfennig.

Eine besondere Aufmerksamkeit widmet die „Zeitung für Hinterpommern“ dem Feuilleton. Sie publiziert demgemäß die besten Sachen unserer auf diesem Gebiete beliebtesten Autoren.

Dem inserirenden Publikum

halten wir die „Zeitung für Hinterpommern“ als wirksamstes Publikationsorgan hiermit angelegentlich empfohlen. Dieselbe wird nachweislich in über 600 Dristchaften gelesen, von denen ca. 490 in den Kreisen **Stolp, Schlawe, Rummelsburg, Rauenburg und Bütow** liegen, der Rest ungefähr zur Hälfte auf den übrigen Theil Pommerns, zur Hälfte auf außers halb kommt.

Bei der hohen Abonnentenzahl der „Zeitung für Hinterpommern“, welche noch von keiner andern in Stolp erscheinenden Zeitung auch nur zum vierten Theil erreicht wurde, ist

Inseraten

eine bedeutende Wirksamkeit gesichert, zu welcher der überaus billige Insertionspreis von 15 Pf. für die sechsspaltene Zeile in durchaus keinem Verhältnisse steht. Aufträge, an die Expedition der „Zeitung für Hinterpommern“ oder an unsere Firma gerichtet, finden prompteste Erledigung. Bei größeren Aufträgen bewilligen wir Rabatt.

**W. Delmanzo'sche Buchdruckerei,
Stolp in Pommern.**

Ihren Husten beseitigen Sie am raschesten

durch das allermärs so sehr in Aufnahme gekommene, von einigen hundert hervorragenden Aerzten und fast sämmtlichen Bühnen-Celebritäten warm empfohlene **Dr. R. Pock's Pectoral** (Hustensiller), die Dose (60 Pastillen enthaltend) à M. 1 in den Apotheken. Die Bestandtheile sind: Kustlath, Süßholz, Isländisches Moos, Sternanis, röm. Chamillen, Weidenwurzel, Eibischwurzel, Schafgarbe, Klatzschrose, Malzextract, Salmial, Traganth, Zuckerpulver, Vanilleextract, Rosenöl.

Meininger Hypothekenbank 4 pCt. Pfandbriefe.

Die nächste Ziehung findet am 1. April statt. Gegen den Coursverlust von ca. 3 pCt. bei der Auslosung übernimmt das Bankhaus **Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13**, die Versicherung für eine Prämie von 4 Pf. pro 100 Mark.

Stöliner Marktpreis vom 16. März 1889.

Weizen, 50 Kilogr.	9 —	Zwiebeln	Litr. —	15
Roggen, do.	7 50	Butter, ½ Kilogr.	—	90
Gerste, do.	5 50	Buchweizengrütze „	—	40
Erbsen, do.	10 —	Weisse Bohnen „	—	40
Kaser, do.	6 50	Bach-Pflaumen	—	30
Kartoffeln, pro. Centner	2 80	Rindfleisch ½ Kilogr.	—	55
Heu, 50 Kilogr.	3 —	Schweinefleisch ½ do.	—	55
Stroh, 600 Kilogr.	30 —	Kalbsfleisch do.	—	40
Eier, Schock	2 70	Lammfleisch ½ do.	—	45

Sehr beliebt und verbreitet an allen Orten ist die „**Berliner Abendpost**“; dieselbe vermeldet jedes politische Raisonnement und ist eigentlich eine Zeitung der Thatsachen und Ereignisse. Der unterhaltende Theil, durch Romane, Novellen zc., ist sehr reichhaltig. Was aber am meisten die Zeitung auszeichnet, das ist das billige Abonnement von Eine Mark für das ganze Quartal. Im Uebrigen verweisen wir auf einliegenden Prospekt.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Theil Ernst Budack. — Druck und Verlag von A. L. Budack's Erben.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steindruckerei v. A. L. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 23.

Cöslin, den 22. März

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Die Klassensteuerrollen für das Rechnungsjahr 1889/90 sind von der königlichen Regierung festgesetzt, es können die Unilate derselben und die Einkommens-Nachweisungen im landrätlichen Geschäftslokale in Empfang genommen werden und ebenso auch die Protokolle über die Wahl der Klassensteuer-Einschätzungs-Commission für das Steuerjahr 1889/90. Letztere sind bis zum Schlusse des Rechnungsjahres, also bis zum 31. März 1890 sorgfältig zu verwahren, sodann aber zu vernichten.

Die bis zum 28. d. Mts. nicht abgeholtten Steuerlisten werden den betreffenden Ortsvorständen durch die Post zugehen.

Auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 veranlasse ich hierdurch den Magistrat hieselbst sowie die Gemeinde- und Gutsvorstände, die Klassensteuer Rollen, — nicht aber die Einkommensnachweisungen, deren Geheimhaltung ausdrücklich angeordnet ist — an den hierzu bestimmten Orten **acht Tage lang** und zwar in der Zeit vom **1. bis zum 8. April** zu Jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen, vorher aber in ortsüblicher Weise die Zeit und den Ort der Auslegung gehörig bekannt zu machen, damit die Steuerpflichtigen sich von ihrer Veranlagung die nöthige Ueberzeugung verschaffen können.

Denselben ist zu eröffnen, daß es Jedem, falls er sich mit der ihm auferlegten Steuer überbürdet glaubt, freisteht, innerhalb **2 (zwei)** Monaten nach erfolgter Auslegung der Rollen gegen die Veranlagung schriftlich zu reklamiren, daß ferner die Reklamationschriften, denen die in Bezug genommenen Schriftstücke als Zinsquittungen u. s. w. beizufügen, **direkt hierher** eingereicht werden müssen, und daß Eingaben und Ermäßigungs-gesuche, welche **nach Ablauf** der gedachten Frist bei mir eingehen, **nicht** berücksichtigt werden können.

Nach geschehener Offenlegung der Rollen ist das auf denselben vordruckte Attest von den Ortsvorständen auszufüllen. Jedem Steuerpflichtigen ist nach § 16 Abs. 2 der Instruktion vom 29. Mai 1873 vom Ortsvorstande ein Steuerzettel zuzufertigen, auf welchem der **neunmonatliche** Steuerbetrag verzeichnet, auch der Tag der Zustellung vermerkt werden muß.

(Formulare hierzu sind in der Budack'schen Druckerei zu haben.)

Die bei mir eingehenden Reklamationen werden, soweit erforderlich, dem Vorsitzenden der Klassensteuer-Einschätzungs-Commission mittelst besonderer Verfügung zur Prüfung und Begutachtung zugesandt und müssen die in letzterer gestellten Fragen **sorgfältig** beantwortet, auch der in derselben von mir gesetzte Termin zur Rückreichung **pünktlich** inne gehalten werden.

Schließlich werden die Ortsvorstände, welche die **Gemeindevorsteher** (soweit sie nicht selbst Steuererheber sind von dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen haben, veranlaßt, die **Erhebungsbeträge** der Klassensteuer sofort in das neu anzulegende **Heberegister** für das Steuerjahr 1889/90 einzutragen.

Die Steuer ist stets pünktlich einzuziehen, auch die Soll-Einnahme regelmäßig an den für jede Ortschaft bestimmten Zahlungstagen an die königliche Kreis-Kasse hieselbst abzuführen.

Cöslin, den 18. März 1889.

Der Landrath. J. B. Pomrenig, Kreis-Schr.

Die liquidirten Vergütungen für die bei den vorjährigen Herbstübungen gelieferte Fourage sind von der königlichen Intendantur des 2. Armee Corps zur Zahlung angewiesen und können gegen vorchriftsmäßige auf die Corps-Zahlungsstelle des 2. Armee-Corps zu Stettin lautende Quittung bei der königlichen Kreis-Kasse hier abgehoben werden. Die Vergütungen betragen:

Für die Gemeinde Schwemmin pro Monat September 1888, 35,51 M., Gut Merstin für Juni 24,72 M., Gem. Cordeshagen für Juni 33,52 M., Gem. Schulzenhagen für Juni 34,33 M., Gut Strippow für Juni 16,73 M., Gut Manow für Juni 33,27 M., Gut und Gem. Wisbühr für Juni 33,84 M., Gemeinde Crettmün für Juni 57,70 M., Gut Hohenfelde für Juni und August 34,34 M., Gut Manow für Juni und

August 16 M., Gut Merstin für August 4,72 M., Gem. Bast für August 6,03 M., Gut Wisbuhre für August 17,79 M., Gem. Merstin für August 14,54 M., Gem. Cordeshagen für August 37,26 M., Gut Merstin für September 37,01 M., Gut Jewelin für September 37,01 M., Gut Manow do. 31,45 M., Gut Bonin do. 18,50 M., Gem. Konikow do. 52,72 M., Gem. Augustin do. 17,89 M., Gem. Neuklenz do. 57,35 M., Gem. Dörsenthin do. 22,21 M., Gem. Bizer do. 43,75 M., Gem. Gütz do. 45,38 M., Gem. Schwessin do. 51,15 M., Gut Cragig do. 53,63 M., Gem. Südenhagen do. 93,24 M., Gut Manow do. 14,03 M., Gut Jewelin do. 16,50 M., Gem. Jewelin do. 16,50 M., Gut und Gemeinde Wisbuhre do. 50,34 M.

Cöslin, den 19. März 1889.

Der Landrath. J. B. Pomrenig, Kreis-Sekretär.

Seitens der Kaiserlich Russischen Regierung ist für die Einfuhr lebender Pflanzen — mit Ausnahme von Weinreben, sofern diese nicht etwa für den Kaiserlichen botanischen Garten und die Universitäten bestimmt sind, — sowie von Weintrauben als Beeren oder Trauben und von Weinstretern für den Bereich des Baltischen Meeres neben den bereits früher genannten Häfen von Libau, Riga und St. Petersburg neuerdings auch der Hafen von Reval freigegeben worden.

Euerer Excellenz gebe ich anheim, dies in gleicher Weise, wie die unterm 20. November v. Js. — I. 19141 — mitgetheilte Verordnung zur Kenntniß der betreffenden Gewerbetreibenden bringen zu wollen.

Berlin, den 28. Februar 1889.

Der Minister für Landwirtschaft, Domainen und Forsten. J. B. v. Marcard.

An den Königl. Ober-Präsidenten, Herrn Grafen Behr-Megendorf, Excellenz Stettin. I. 3102.

Vorstehendes Rescript theile ich den Gewerbetreibenden zur Kenntnisaufnahme mit.

Cöslin, den 18. März 1889.

Der Landrath. J. B. Pomrenig, Kreis-Sekr.

Die Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises werden hierdurch angewiesen, die Auszüge aus den Registern der Gemeinde-Krankenversicherung pro 1. Quartal 1889 Januar/März mir bis zum 7. April cr. bei Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung durch einen Eilboten einzureichen.

Sämmtliche Rechnungen für Arzt und Arzneikosten sind mit einzureichen.

Cöslin, den 22. März 1889.

Namens des Kreis-Ausschusses.

Der Vorsitzende. von Gerlach.

Der Eigenthümer August Strutz in Seydel ist als 2. Schöffe der Gemeinde Seydel gewählt, beßätigt und verpflichtet worden.

Cöslin, den 19. März 1889.

Der Landrath. J. B. Pomrenig, Kreis-Sekr.

Des Königs Majestät haben dem Komite für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung bei Gelegenheit des diesjährigen Zuchtmarktes daselbst zu veranstaltenden Auspielung von Pferden, Equipagen, Reit-, Fahr- und Stallutensilien auch im dießseitigen Staatsgebiete, und zwar im ganzen Bereiche desselben, Loose zu vertreiben.

Der Vertrieb der Loose ist daher im dießseitigen Bezirke nicht zu beanstanden.

Cöslin, den 7. März 1889.

Der Reglerungs-Präsident. J. B. Böttcher.

Mittwoch, den 8. Mai d. Js., von 9 Uhr Vormittags ab, sollen hiersebst ungefähr 100 Gekütpferde, bestehend aus Mutterstuten (meistens be-

deckt), Fohlen, 4jährigen Hengsten, Wallachen und Stuten meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 3, 4jährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zum Verkauf kommenden gerittenen Pferde werden am 6. und 7. Mai von 7 bis 10 Uhr Vormittags unter dem Reiter, sowie sämmtliche von 4 bis 6 Uhr Nachmittags auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Listen über die zum Verkauf gelangenden Pferde werden am 24. April zum Versandt pp. fertig gestellt sein und auf Ansuchen zugesandt werden.

Für Personenbeförderung zu den bezüglichen Zügen vom und zum Bahnhof Trakehnen wird am 6., 7. und 8. Mai gesorgt sein.

Trakehnen, den 27. Februar 1889.

Der Landstallmeister.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Aus dem Fürstlich Hohenzollern'schen
Forstrevier Manow, Kreis Cöslin, sollen am
Dienstag den 2. April 1889
von Vormittags 10 Uhr an
in der Restauration von **Stolze in Cöslin**
folgende Hölzer versteigert werden:

A. Nuthölzer:

Schutzbezirk Bieberow, Distr. I, 3 u. 6:
36 Eichen mit 26 fm., 26 Kiefern mit 28 fm.,
8 rm. Buchenschnittnutholz 1 m. lang.

Schutzbezirk Seydel, Distr. XVIII, 4 und Totalität:
56 Eichen mit 21,31 fm., 2 Birken mit 1,19 fm.,
57 Kiefern mit ca. 50 fm., 40 Kiefern-Stangen
II. Klasse.

Schutzbezirk Rohnow, Distr. XVII, 13, XIX, 3 u. 8:
Etwa 250 Eichen mit ca. 150 fm., 149 Kiefern
VI. Klasse (Lattkämme).

B. Brennholz:

Schutzbezirk Bieberow, Distr. I, 3 u. 6; II, 7; III, 8:
Eichen: 93 rm. Kloben, 12 rm. Spaltknüppel, 15
rm. Reisig.
Buchen: 317 rm. Kloben, 97 rm. Spaltknüppel, 71
rm. Reisig.
Birken und Erlen: 44 rm. Kloben, 89 rm. Spalt-
knüppel, 44 rm. Reisig.
Kiefern: 43 rm. Kloben, 11 rm. Spaltknüppel, 34
rm. Reisig.

Schutzbezirk Seydel, Distr. XII Abth. 6:
Eichen: 114 rm. Kloben, 32 rm. Spaltknüppel, 19
rm. Reisig.

Schutzbezirk Rohnow, Distr. XIX Abth. 3:
Eichen: 59 rm. Kloben, 14 rm. Spaltknüppel, 46
rm. Reisig.
Kiefern: 89 rm. Kloben, 17 rm. Spaltknüppel, 55
rm. Reisig.

Die Forstschutzbeamten sind zur Vorzeigung der
Hölzer an den drei Tagen vor dem Verkauf ange-
wiesen. Die Verkaufsbedingungen können bei dem
Fürstlichen Rentamte in Cöslin und bei der Forstver-
waltung eingesehen werden.

Manow, den 18. März 1889.

Der Fürstl. Obersförster.

Meine

Honig-Kräuter-Brust-Caramellen,
vielseitig empfohlen, vorzüglich gegen Husten und
Heiserkeit, 1/4 Pfd. 30 Pfg. empfiehlt

Ludwig Reichardt,
Sofconditor.

Sichere Kapitalanlage

bei

hoher Rentabilität u. Gewinnchance

zu finden, ist das Bestreben jedes Kapitalisten. Leider
gelangt er hierbei aus Unkenntniß und, weil er schlecht
berathen ist, oft zu dem entgegengesetzten Resultat.
Aus der großen Zahl der Börsenartikel sich ein Urtheil
zu bilden, ist nicht Jedermanns Sache, es ist daher
eine Nothwendigkeit für den Kapitalisten einen er-
fahrenen, gebiegenen, unparteiischen

Rathgeber

zur Seite zu haben.

Die **Neue Börsenzeitung**, das ein-
zige täglich in Berlin erscheinende Fach-
blatt, beantwortet in der Rubrik

Rathgeber

alle Anfragen ihrer Abonnenten über den Werth, An-
und Verkauf von Effekten. Für den geringen Abonne-
mentspreis von

fünf Mark pro Quartal

erwirbt daher jeder Abonnent das Recht, für seine
Kapitalanlagen sich unparteiischen, sachmännischen Rath
zu holen.

Die **Neue Börsen-Zeitung** erscheint in
Berlin täglich nach Schluß der Börse und berichtet
ausführlich über die **Tendenz** und Ereignisse der
Börsen-Versammlungen. In sachmännischen **Leitar-
tikeln** werden die einzelnen Aktien-Gesellschaften und
die wichtigsten Ereignisse aus der Handelswelt be-
sprochen. **Spezialität der Neuen Börsen-
Zeitung** sind ausführliche möglichst wort-
getreue Berichte über alle wichtigen **Gene-
ral-Versammlungen**. Die **Neue Börsen-
Zeitung** hat keinen politischen Theil. Der
Conrßzettel der **Neuen Börsen-Zeitung** wird
von keinem anderen an Vollständigkeit, Uebersichtlich-
keit und Correctheit übertroffen. Die **Verloofungs-
listen** der **Neuen Börsen-Zeitung** sind die einzig
maßgebenden und allen anderen vorzuziehen.

Den Abonnenten steht die Benutzung der Rubrik

Rathgeber

in welcher sämtliche Anfragen eingehend und gewissen-
haft beantwortet werden, zur unentgeltlichen Be-
nutzung frei.

Probenummern stets gratis und franko.

Expedition der

„Neuen Börsen-Zeitung“,

SW. Berlin, Kochstraße No. 3.

Meine
Mahl- und Schneidemühle
 (sogenannte Hammermühle bei Steglin Kr. Gösslin)
 mit Acker und Wiesen

soll zum 1. April d. Js.
 anderweitig verpachtet werden, eventl. bin ich auch
 gewillt, die Mühle zu verkaufen.

F. Knop,
 Schäferei bei Steglin.

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches
 Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrenge-
 räuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschrei-
 bung desselben in deutscher Sprache allen An-
 suchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H.
 NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.

Muster

nach allen Gegenden franko.

Zu 4 Mark

Stoff für einen vollkommenen großen Herrenanzug in den
 verschiedensten Farben

Zu 2 Mark

Stoff in gestreift, karirt und allen Farben, hinreichend zu
 einer Herrenhose für jede Größe.

Zu 1 Mark

Stoff für eine vollkommene, waschechte Weste in lichten
 und dunkeln Farben.

Zu 5 Mark

3 Meter Diagonal-Stoff für einen Herrenanzug mittlerer
 Größe in Grau, Marengo, Olive und Braun.

Zu 3 Mark 50 Pf.

2 Meter Diagonalstoff, besonders geeignet zu einem Herbst-
 oder Frühjahrspaletot in den verschiedensten Farben.

Zu 3 Mark 75 Pf.

Stoff zu einer Toppe, passend für jede Jahreszeit in grau,
 braun, melirt und olive.

Zu 10 Mark

Stoff zu einem hochfeinen Ueberzieher in jeder denkbaren
 Farbe und zu jeder Jahreszeit tragbar.

Zu 13 Mark

3 1/4 Meter imprägnirten Stoff in allen Farben zu einem
 Anzug echte wasserdichte Waare, neueste Erfindung.

Zu 7 Mark

3 Mtr. Stoff zu einem feinen Anzug in dunkel, gestreift ob.
 klein karirt, modernste Muster, tragbar bei Sommer u. Winter.

Zu 4 Mark 80 Pf.

Stoff zu einem vollkommenen Damenregenmantel in heller
 oder dunkler Farbe, sehr dauerhafte Waare.

Zu 6 Mark 60 Pf.

Englisch Lederstoff für einen vollkommenen waschechten und
 sehr dauerhaften Herrenanzug.

Zu 9 Mark

3 1/4 Meter Buxting zu einem Anzug, geeignet für jede Jahres-
 zeit und tragbar bei jeder Witterung, in den neuesten Far-
 ben, modern karirt, glatt und gestreift.

Zu 12 Mark

3 Meter kräftigen Buxting-Stoff für einen soliden prak-
 tischen Anzug.

Zu 7 Mark

2 1/4 Meter schweren Stoff für einen Ueberzieher, sehr
 dauerhafte Waare.

Zu 16 Mark 50 Pf.

Stoff zu einem Festtagsanzug aus hochfeinem Buxting.

Zu 9 Mark

2 1/4 Meter imprägnirten Stoff in allen Farben zu einem
 Paletot, echte wasserdichte Waare, neueste Erfindung.

Ferner empfehlen wir unser reichhaltiges Lager in hochfeinen Tuchen, Buxtings, Paletotsstoffe,
 Billard-Tuche, Chaisen- und Vivree-Tuche, Kammgarn-Stoffe, Cheviots, Westenstoffe, wasserdichte
 Stoffe, vulkanisirte Stoffe mit Gummi-Einlage, garantirt wasserdicht, Loden-Neiseroch und Havelock-Stoffe,
 forstgrüne Tuche, Feuerwehrtuche, Damentuche in allen Gattungen, Satin, Croisèe etc. etc. zu en gros Preisen.

Bestellungen werden alle franko ausgeführt.

Muster nach allen Gegenden franco.

Adresse: **Tuchausstellung Augsburg**

(Wimpfheimer & Cie.)

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steindruckerei v. A. L. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 25.

Cöslin, den 29. März

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Vom 3. April d. Js. ab wird die Kreis-Communal-Kasse und die Kreis-Feuer-Sozietäts-Kasse von der **Königlichen Kreis-Kasse** getrennt und in die unmittelbare Verwaltung des Kreises übernommen.

Das Geschäftslokal für die Kreis-Communal- und Feuer-Sozietäts-Kasse befindet sich vom genannten Tage ab in dem früheren Geschäftslokal der Kreis-Sparkasse im landrätlichen Bureaugebäude hier selbst und sind die Rendanturgeschäfte dem Herrn Kreis-Ausschuß-Sekretair **Stoltmann** hier selbst übertragen.

In den Geschäftskreis der Kreis-Communal-Kasse gehört die Zahlung und Erhebung derjenigen Gefälle, welche sich auf die Verwaltung der Provinzial-Fonds, Landarmengelder, Kreisbeiträge, Chaussee-Unterhaltung, ländliche Gemeinde-Krankenkasse u. dergl. beziehen.

Cöslin, den 26. März 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

In Veranlassung einer Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten mache ich namentlich die kleineren Grundbesitzer des diesseitigen Kreises auf die Nothwendigkeit aufmerksam, ihre Feldfrüchte gegen Hagelschaden zu versichern. Gerade bei dem kleinen Grundbesitzer sind die Folgen eines zerstörenden Hagelschlages, wenn keine Versicherung gegen den Hagelschaden genommen ist, naturgemäß schwerwiegender als bei dem Großgrundbesitzer, da bei dem geringen Umfange seines Besitzes meist seine sämtlichen Feldfrüchte von dem in Rede stehenden Naturereignisse betroffen werden und er somit einer Ernte von Früchten überhaupt verlustig geht. Eintretenden Falls geht er dem traurigsten Nothstande, ja einem vollständigen Wirthschaftsruine entgegen.

Die aufzuwendende Versicherungsprämie steht in keinem Verhältnisse zu den schweren wirthschaftlichen Nachtheilen, welche die in Rede stehenden zerstörenden Naturereignisse in den meisten Fällen mit sich zu führen pflegen. Ich will nicht unterlassen, die Grundbesitzer wiederholt darauf hinzuweisen, daß ihnen, wenn sie von solchem Unglück betroffen werden, nach § 52 des Gesetzes, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den 6 östlichen Provinzen vom 8. Februar 1864, Ges.-S. S. 212, ein Anspruch auf Erlass oder Ersatz der Grundsteuer nicht zusteht.

Die Guts- und Gemeinde-Vorsteher, sowie den Magistrat hier, veranlasse ich, diesen Erlass ungesäumt in geeigneter Weise zur Kenntniß der Grundbesitzer ihres Bezirks zu bringen und darauf hinzuwirken, daß dieselben ihre Feldfrüchte gegen Hagelschaden versichern.

Cöslin, den 25. März 1889.

Der Landrath. J. B. Pomrenig, Kreis-Sekr.

Die Polizei-Verwaltungen, Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises werden hierdurch ergebenst ersucht, von den Inhabern des **Militair-Ehrenzeichens** 1. und 2. Klasse die Besitzzeugnisse und Militair-Pässe einzufordern und **schleunigst, spätestens aber bis zum 3. April d. Js.** dem unterzeichneten Bezirks-Commando einzusenden.

Cöslin, den 26. März 1889.

Königliches Bezirks-Commando.

Die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises, in deren Bezirken gemäß § 18 der Kreisordnung und des Gesetzes vom 11. Juli 1822 von den Kreis-Communalbeiträgen befreite bezw. nur theilweise zu denselben heranzuziehende Personen wohnhaft sind, veranlasse ich hierdurch die Nachweisung der Steuerbeträge, welche Zweck definitiver Vertheilung der Kreisabgaben von der veranlagten Staatssteuer abzusetzen sind, nach dem umstehend abgedruckten Schema aufzustellen und unter Beifügung der Klassensteuer-Einkommens-Nachweisungen pro 1889/90 bis spätestens zum 1. Mai d. Js. hierher einzureichen.

Die übrigen Guts- und Gemeinde-Vorsteher haben bis zu dem genannten Termin eine bezügliche Valut- anzeige zu erstatten.

A u s f a l l - N a c h w e i s u n g
für den Gemeinde- (Guts-) Bezirk pro 1888.

Lau- fende No.	No. der Klassensteuer bezw. Ein- kommen- steuerrolle.	Name und Stand des Steuer- pflichtigen.	Jahres- betrag der Klassen- steuer.	Commu- nalsteuer- freies Ein- kommen.	Communalsteuerpflichtiges Einkommen und zwar				Summa Col. 7 und 9.	Dem- nach Ausfall.	Bemer- kungen.
					die Hälfte des Dienst- ein- kom- mens.	Steuer betrag Col. 6.	das Privatj Ein- kom- men.	Steuer betrag Col. 8.			
					Mt.	Mt.	Mt.	Mt.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Cöslin, den 29. März 1889.

Namens des Kreis-Ausschusses.
Der Vorsigende. von Gerlach.

Eine vorgekommene Zuwiderhandlung veranlaßt mich, den Guts- und Gemeinde-Vorstehern der Amts-
bezirke Schwesin, Roggow, Bangerow und Jamund den Ministerial-Erlaß vom 15. März 1888 (Kreisblatt
1888 No. 29) zur Beachtung in vor kommenden Fällen in Erinnerung zu bringen.

Cöslin, den 22. März 1889.

Der Amtsvorsteher. Wernede.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars
öffentlich bewirkten 7. Verloosung von 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen,
unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuld-
scheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern
gezogen worden.

Dieselben werden den Besthern mit der Auffor-
derung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern
verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1889 ab
gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuld-scheine
und der nach dem 1. Juli d. Js. fällig werdenden
Zinsscheine Reihe XX No. 6 bis 8 nebst Zinsschein-
Anweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse
Laubenstraße No. 29, hier selbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis
1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und
Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regie-
rungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der
Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Effekten einer
dieser Kassen schon vom 1. Juni d. Js. ab einge-
reicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungs-
kasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter
Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1889 ab
bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird
vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1889 hört die Verzin-
sung der verloosten Staatsschuld-scheine auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften,
auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen
Staatsschuld-scheine wiederholt und mit dem Bemerken
aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den ein-
zelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in
einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Staats-
schuld-scheine über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämt-
lichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 1. März 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Be-
merken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern
er verloosten Staatsschuld-scheine sowohl diesem
Amtsblatte beigelegt ist, als auch bei der Regierungs-
Hauptkasse, bei den königlichen Landraths-Aemtern,
Kreis-Kassen und Forstkassen, sowie bei den Magi-
straten und Kammerei-Kassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachteile
aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten ent-
stehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der ver-
loosten Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 4. März 1889.

Königliche Regierung. Böttcher.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

P Gegen **Feldmäuse**
empfiehlt
Phosphorpillen
per $\frac{1}{2}$ Kilo-Packet 75 Pfg. incl.
Verpackung. Postcolli von 5 Ko.
franco jeder Station.

Strychninweizen
per $\frac{1}{2}$ Kilo-Packet Mk. 1,00
incl. Verpackung. Postcolli von 5 Kilo franco
jeder Station. Bei grösseren Bezügen
entsprechend billiger.

Versandt-Comptoir

M. Brockmann, Lindenau
bei **Leipzig.**

Kein Geheimmittel!!!

Seit 12 Jahren bestens bewährt!

Oberstabsarzt und Physikus Dr. G. Schmidt's

Gehör-Oel

heilt schnell u. gründlich temporäre Taub-
heit, Ohrenfluß, Ohrenstechen, selbst in den
ältesten und hartnäckigsten Fällen. — Das
lästige Ohrensausen, sowie leichte Schwer-
hörigkeit sofort beseitigt, wie tausende Original-
Atteste beweisen. Preis pro Flasche mit Gebrauchs-
anweisung 3 Mk. 50 Pf.

Zu haben in den renommirtesten Apotheken. In
C. Haubener's Engels-Apothek Wien I.

Haupt-Depot in Stettin.

Königliche Hof- & Garnison-Apothek.

Lustige

Gesellschafts-Spiele

Die Reichte.

50 Pf.

Köck und Luste.

50 Pf.

Beliebtes Frag- u. Antwort-Spiel.

50 Pf.

Alle 3 Spiele zusammen **nur 1 Mk.**

Gegen vorherige Einsendung des Betrages ver-
senbet franco

H. Haake, Buchhandlung, Bremen.

Meine

Honig-Kräuter-Brust-Caramellen,
vielseitig empfohlen, vorzüglich gegen **Husten und**
Heiserkeit, $\frac{1}{2}$ Pfd. 30 Pfg. empfiehlt

Ludwig Reichardt,
Hofconditor.

Für nur 50 Pfg.

abonnirt man bei seiner nächsten Postanstalt
auf ein hochinteressantes Blatt: die

Thierbörse

welche in Berlin erscheint. Jeder Thierliebhaber
sollte Abonnent der „Thierbörse“ sein;
für jeden Gutsbesitzer, Förster, Lehrer, Thierzüchter,
Thier- und Naturalienhändler aber ist das Blatt un-
entbehrlich. Das sehr beliebte Blatt, welches in ganz
Deutschland und im Auslande stark verbreitet ist,
bringt in jeder Nummer prachtvolle Bilder, anregende
Artikel aller Art, einen Briefkasten, in dem sich jeder
Abonnent über Alles unentgeltlich Rathsholen kann:
eine Fülle des Wissenswerthen und außerdem hat jede
Nummer ein Gratisbeiblatt: **Die Naturalien-,**
Lehrmittel- und Pflanzenbörse. Der Annoncen-
theil ist so reichhaltig wie bei keinem zweiten Blatt.
Vom Geflügel, Hunden, Pferden, Rühen, Schafen,
Kaninchen, Fischen, Vienen, bis selbst zu dem kleinsten
Insekt ist Alles auf's Reichhaltigste in Angebot und
Nachfrage vertreten; aber auch von geschäftlichen An-
zeigen aller Art findet man eine reiche Auswahl. So
findet in der Familie Mann, Frau und Kind in jeder
Nummer Etwas, was auf's Lebhafteste interessirt.
Und das Alles für nur 50 Pfg. Man braucht nur
zu seiner nächsten Postanstalt zu gehen, oder wenn man
auf dem Lande wohnt, es dem Briefträger zu sagen,
50 Pfg. zu zahlen oder wenn man das Blatt in die
Wohnung gebracht haben will, 15 Pfg. mehr und er-
hält jede Woche pünktlich Mittwochs die „Thierbörse.“
Man versäume nicht, baldmöglichst die „Thierbörse“
bei seiner nächsten Postanstalt zu bestellen.

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches
Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrenge-
räuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschrei-
bung desselben in deutscher Sprache allen An-
suchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H.
NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.

本

F r a n z e n z e i t u n g.

der Leibwäsche überhaupt genügend für den ausgedehntesten Bedarf. — Das Unterhaltungsblatt bringt außer Novellen, einem vielseitigen Feuilleton und Briefen über das gesellschaftliche Leben

Abonnements werden jederzeit angenommen bei allen Buchhandlungen und Postanstalten. — Probenummern gratis und franko durch die Expedition, Berlin W. Potsdamer Straße 38, Wien I, Dornbachgasse 3.



Während des Jahres scheidet das Blut fortwährend unbrauchbare Stoffe aus, die, wenn sie nicht rechtzeitig nach außen abgeführt werden, die mannigfachsten und oft schwere Krankheiten hervorrufen können. Im Frühjahr und Herbst ist aber die rechte Zeit, um die sich im Körper abgesetzten, überschüssigen und die Thätigkeit der einzelnen Organe hemmenden Stoffe und Säfte (Galle und Schleim) durch eine regelrechte, den Körper nicht schädigende Abführung zu entfernen und hierdurch schweren anderen Leiden, welche durch diese Stoffablagerungen leicht hervorgerufen werden, vorzu-

beugen. Nicht nur für Diejenigen, welche an gestörter Verdauung, Verstopfung, Blähungen, Hautausschlag, Blutandrang, Schwindel, Trägheit und Müdigkeit der Glieder, Hypochondrie, Hysterie, Hämorrhoiden, Schmerzen im Magen, in der Leber und den Därmen leiden, sondern auch den Gesunden oder den sich für gesund Haltenden kann nicht dringend genug angerathen werden, dem kostbaren rothen Lebenssaft die volle Reinheit und Stärkung durch eine zweckmäßige und regelmäßig durchgeführte Kur vorsichtig zu wahren. Als das vorzüglichste Mittel hierzu können Jedermann die Apotheker Richard Brandt's Schweizerpillen, welche unsere hervorragendsten medizinischen Autoritäten als ebenso wirksam wie absolut unschädlich wärmstens empfehlen, aufs Beste angerathen werden und findet man dieselben in den Apotheken à Schachtel 1 Mark. Man sei vorsichtig keine werthlose Nachahmung zu erhalten.

Die nächste Ziehung findet am 15. April statt. Gegen den Coursverlust von ca. 16 Mark pro Stück bei der Auslosung übernimmt das Banthaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von Mark 0,70 pro Stück.

Unsere Leser verweisen wir auf einliegenden Prospekt.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Stiefige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steindruckerei v. A. L. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 26.

Cöslin, den 2. April

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Das Bureau des Bezirks-Commandos und Hauptmelbeamts zu Cöslin befindet sich vom 30. März d. J. ab im Hause des Kaufmanns Herrn Glasenapp am Markt, Eingang von der Badstüberstraße, 1 Treppe.

Königliches Bezirks-Commando zu Cöslin.

Zu Folge höheren Orts ergangenen Verfügung sollen die in den einzelnen Ortschaften aufgestellten Ortstafeln eine neue Aufschrift erhalten, wie z. B.

Ortschaft Schwessin.
Kreis Cöslin.
Landwehrbezirk Cöslin.
Hauptmelbeamte Cöslin.

Die Ortsvorsteher fordere ich daher auf, die Abänderung der Ortstafeln in vorbemerktter Weise vorzunehmen und, daß solches geschehen ist, mir bis **spätestens den 1. Mai er.** anzuzeigen.

Es wird bemerkt, daß der Schildfabrikant Anton Schuster aus Montabaur (Hessen-Nassau) neue Ortstafeln, äußerst stark aus Stahlblech, mit beliebiger Aufschrift, zum Preise von Sechsz Mark das Stück liefert; auch würde derselbe die Abänderung resp. die Neuherrichtung der noch brauchbaren Tafeln zum Preise von 3 M. 50 Pf. pro Stück übernehmen.

Es erscheint erwünscht, wenn sämtliche Ortsbehörden der Gleichmäßigkeit wegen von dieser Offerte Gebrauch machen.

Cöslin, den 2. April 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Die jährlichen Beiträge sowie die Antritts- und Gehaltsverbesserungsgelder, welche auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 über die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer (Gesetzsamml. von 1870 S. 1) bis zu den daselbst bestimmten Höchstbeträgen von den Lehrern an öffentlichen Schulen einschließlich der Emeriten an die nach den Vorschriften dieses Gesetzes beziehungsweise des Abänderungsgesetzes vom 24. Februar 1881 (Gesetzsamml. S. 41) eingerichteten Wittwen- und Waisenkassen für die Zeit vom 1. April 1889 ab statutenmäßig gezahlt werden müssen, sind, wie ich mit Rücksicht auf die bereits eingeleitete anderweitige gesetzliche Ordnung dieser Angelegenheit hierdurch zu bestimmen mich veranlaßt sehe, vorläufig nicht zu erheben. Ausgenommen hiervon sind die rückständigen und gestundeten Beiträge der vorbezeichneten Art, die Beiträge für die Versicherung mehrerer Pensionsportionen, die Heirathsgelder, die von den Lehrern und Emeriten selbst an Stelle der Gemeinden (§ 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869) zu entrichtenden Beiträge, sowie die jährlichen Beiträge und Gehaltsverbesserungsgelder derjenigen Lehrer und Emeriten, welche als Staatsbeamte beziehungsweise pensionirte Staatsbeamte unter das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 20. Mai 1882 (Gesetzsamml. S. 298) und unter das Gesetz, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 28. März 1888 (Gesetzsamml. S. 48) fallen.

Berlin, den 23. März 1889.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten. von Goffler.

An sämtliche Königliche Regierungen rc.

Die Orts- und Gemeinde-Vorsteher werden hierdurch aufgefordert, vorstehendes Reskript den Lehrern und den emeritirten Lehrern zur Kenntniß mitzutheilen.

Cöslin, den 2. April 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Vom 3. April d. Js. ab wird die Kreis-Communal-Kasse und die Kreis-Feuer-Sozietäts-Kasse von der **Königlichen Kreis-Kasse** getrennt und in die unmittelbare Verwaltung des Kreises übernommen.

Das Geschäftslocal für die Kreis-Communal- und Feuer-Sozietäts-Kasse befindet sich vom genannten Tage ab in dem früheren Geschäftslocal der Kreis-Sparcasse im landrätlichen Bureaugebäude hieselbst und sind die Rendanturgeschäfte dem Herrn Kreis-Ausschuß-Sekretair **Stoltman** hieselbst übertragen.

In den Geschäftskreis der Kreis-Communal-Kasse gehört die Zahlung und Erhebung derjenigen Gefälle, welche sich auf die Verwaltung der Provinzial-Fonds, Landarmengelder, Kreisbeiträge, Chauffee-Unterhaltung, ländliche Gemeinde-Krankencasse u. dergl. beziehen.

Cöslin, den 2. April 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

In Veranlassung einer Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten mache ich namentlich die kleineren Grundbesitzer des hiesigen Kreises auf die Nothwendigkeit aufmerksam, ihre Feldfrüchte gegen Hagelschaden zu versichern. Gerade bei dem kleinen Grundbesitzer sind die Folgen eines zerstörenden Hagelschlages, wenn keine Versicherung gegen den Hagelschaden genommen ist, naturgemäß schwerwiegender als bei dem Großgrundbesitzer, da bei dem geringen Umfange seines Besitzes meist seine sämmtlichen Feldfrüchte von dem in Rede stehenden Naturereignisse betroffen werden und er somit einer Ernte von Früchten überhaupt verlustig geht. Eintretenden Falls geht er dem traurigsten Nothstande, ja einem vollständigen Wirthschaftsruine entgegen.

Die aufzuwendende Versicherungsprämie steht in keinem Verhältnisse zu den schweren wirthschaftlichen Nachtheilen, welche die in Rede stehenden zerstörenden Naturereignisse in den meisten Fällen mit sich zu führen pflegen. Ich will nicht unterlassen, die Grundbesitzer wiederholt darauf hinzuweisen, daß ihnen, wenn sie von solchem Unglück betroffen werden, nach § 52 des Gesetzes, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den 6 östlichen Provinzen vom 8. Februar 1864, Ges.-S. S. 212, ein Anspruch auf Erlass oder Ersatz der Grundsteuer nicht zusteht.

Die Guts- und Gemeinde-Vorsteher, sowie den Magistrat hier, veranlasse ich, diesen Erlass ungesäumt in geeigneter Weise zur Kenntniß der Grundbesitzer ihres Bezirks zu bringen und darauf hinzuwirken, daß dieselben ihre Feldfrüchte gegen Hagelschaden versichern.

Cöslin, den 25. März 1889.

Der Landrath. J. B. Pomrenig, Kreis-Sekr.

Die sämmtlichen, bisher noch nicht zur Verlosung gekommenen Schuldverschreibungen der 4^o/igen Staatsanleihen von 1852, 1853 und 1862 werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. October dieses Jahres ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, W. Taubenstraße Nr. 29, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen zu erheben. Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 ist der Zinschein Reihe X Nr. 7, mit denjenigen der Anleihe von 1862 der Zinschein Reihe VII Nr. 8 nebst Anweisung unentgeltlich abzuliefern. Der Betrag etwa fehlender Zinscheine wird vom Kapital abgezogen.

Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1853, zu welchen der letzte Zinschein Nr. 8 der im Jahre 1885 ausgereichten Reihe IX am 1. April d. Js. fällig wird, sind die Anweisungen zur Abhebung der Zinscheinreihe X zurückzugeben. Neue Zinscheine der Reihe X werden zu dieser Anleihe nicht ausgereicht; der Betrag der Zinsen für die Zeit vom 1. April bis 30. September d. Js. wird bei Auszahlung des Kapitals baar gezahlt.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und

Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Zahlung geschieht auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Königlichen Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinscheinen und Zinscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. September d. J. ab eingereicht werden, welche die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. October d. Js. ab zu bewirken hat.

Vom 1. October 1889 ab hört die Verzinsung der Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Staatsanleihen auf.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern von Schuldverschreibungen über die Zahlungseistung nicht einlassen. Formulare zu den Quittungen werden von den sämmtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 21. März 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. **Sybow.**

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Dr. Harder's Augen-Klinik.

Stettin. Kleine Dom-Straße 25 I.

Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.

Meine

Honig-Kräuter-Brust-Caramellen,

vielseitig empfohlen, vorzüglich gegen Husten und Heiserkeit, $\frac{1}{4}$ Pfd. 30 Pfg. empfiehlt

Ludwig Reichardt,
Konditor.

Kein Geheimmittel!!!

Seit 12 Jahren bestens bewährt!

Oberstabsarzt und Physikus Dr. G. Schmidt's

Gehör-Oel

heilt schnell u. gründlich temporäre Taubheit, Ohrenfluß, Ohrenstechen, selbst in den ältesten und hartnäckigsten Fällen. — Das lästige Ohrensausen, sowie leichte Schwerhörigkeit sofort beseitigt, wie tausende Original-Atteste beweisen. Preis pro Flasche mit Gebrauchsanweisung 3 Mk. 50 Pf.

Zu haben in den renommirtesten Apotheken. In C. Haubener's Engels-Apothek Wien I.

Haupt-Depot in Stettin.

Königliche Hof- & Garnison-Apothek.

Komische Vorträge.

Der Freiwilligen Frack. Der Poet. Der Dorfjude. Die Reichenpredigt (2 Personen). Leiden einer alten Jungfer. Der Berliner Dreschlenkutscher. Schuster Siebel. Aurora Strampelmeier (3 Personen). Das Twee Dahlerstück. De Holt-Aufschen. Der Schutzgeist. Schlemm's verschwarztes Schicksal. Der Jude und sein Exerciermeister (2 Personen). Ganz ohne Grund. Die vier Jahreszeiten in der Ehe (2 Personen). Verkehrte Reime. Liebeslage eines gebildeten Hausknechtes. Des Schneiders Höllenfahrt. Ragenjammer. Scheerenschleifer und Dienstmädchen (2 Personen). Hundert Ausdrücke der Trunkenheit. Der Mäßigkeits-Verein (2 Personen). Franz und Laura. Der unglückliche Liebhaber. Die Schwiegermutter. Die Berliner Gemüthlichkeit. Kaff oder Goos, Goos oder Kaff. De Groffschmedelnecht und de Siedergerfell. Das Hästen im Kohl. Der Korkzieher. He kann dohn, he kann laten. Ein Traum.

Die ganze Sammlung für nur 1 Mark.

Zu beziehen gegen vorherige Einsendung des Betrages, auch in Briefmarken oder Postnachnahme von **H. Haake,** Verlags-Buchhandlung in Bremen.

Achtzig Pfennig vierteljährlich.



Illustriertes Familienblatt mit zahlreichen Musik u. a. werthvollen Extrabeilagen.

Die Neue Musik-Zeitung enthält in jeder Nummer eine Fülle des originellsten und interessantesten Lesestoffes, bringt außerdem als ständige **Gratisbeilagen:** Melodische Musikstücke und Illustrierte Musik-Geschichte.*

Probe-Nummern gratis und franko durch jede Buch- oder Musikalienhandlung, sowie direkt vom Verleger

Carl Grüniger, Stuttgart.

* Die bereits erschienenen Bogen der „Illustrierten Musik-Geschichte“ werden neu eintretenden Abonnenten gegen Einsendung von 30 Pf. in Briefmarken franko nachgeliefert.

Deutsche Delicatessen-Zeitung.

**Bestes und erfolgreichstes
Insertions-Organ der Nahrungs-
und Genussmittelbranche.**

— Probenummern gratis. —

**Expedition der Deutschen
Delicatessen-Zeitung Dortmund.**

Müller-Akademie zu Worms

bestehend seit 22 Jahren und zahlreich besucht von Müllern aller Länder beginnt den Sommer-Cursus am 1. Mai. — Programme zu erhalten durch die Direction

Dr. Schneider.

Gesinde-Dienstbücher

bei

M. L. Budack's Erben.

Muster

nach allen Gegenden franko.

Zu 4 Mark

Stoff für einen vollkommenen großen Herrenanzug in den verschiedensten Farben

Zu 2 Mark

Stoff in gestreift, karirt und allen Farben, hinreichend zu einer Herrenhose für jede Größe.

Zu 1 Mark

Stoff für eine vollkommene, waschichte Weste in lichten und dunkeln Farben.

Zu 5 Mark

3 Meter Diagonal-Stoff für einen Herrenanzug mittlerer Größe in Grau, Marengo, Olive und Braun.

Zu 3 Mark 50 Pf.

2 Meter Diagonalstoff, besonders geeignet zu einem Herbst- oder Frühjahrspaletot in den verschiedensten Farben.

Zu 3 Mark 75 Pf.

Stoff zu einer Joppe, passend für jede Jahreszeit in grau, braun, melirt und olive.

Zu 10 Mark

Stoff zu einem hochfeinen Ueberzieher in jeder denkbaren Farbe und zu jeder Jahreszeit tragbar.

Zu 13 Mark

3 1/4 Meter imprägnirten Stoff in allen Farben zu einem Anzug echte wasserdichte Waare, neueste Erfindung.

Zu 7 Mark

3 Mtr. Stoff zu einem feinen Anzug in dunkel, gestreift od. klein karirt, modernste Muster, tragbar bei Sommer u. Winter.

Zu 4 Mark 80 Pf.

Stoff zu einem vollkommenen Damenregenmantel in heller oder dunkler Farbe, sehr dauerhafte Waare.

Zu 6 Mark 60 Pf.

Englisch Lederstoff für einen vollkommenen waschichten und sehr dauerhaften Herrenanzug.

Zu 9 Mark

3 1/4 Meter Buxting zu einem Anzug, geeignet für jede Jahreszeit und tragbar bei jeder Witterung, in den neuesten Farben, modern karirt, glatt und gestreift.

Zu 12 Mark

3 Meter kräftigen Buxting-Stoff für einen soliden praktischen Anzug.

Zu 7 Mark

2 1/4 Meter schweren Stoff für einen Ueberzieher, sehr dauerhafte Waare.

Zu 16 Mark 50 Pf.

Stoff zu einem Festtagsanzug aus hochfeinem Buxting.

Zu 9 Mark

2 1/4 Meter imprägnirten Stoff in allen Farben zu einem Paletot, echte wasserdichte Waare, neueste Erfindung.

Ferner empfehlen wir unser reichhaltiges Lager in hochfeinen Tuchen, Buxtings, Paletotstoffe, Billard-Tuche, Chaisens- und Vivree-Tuche, Kammgarn-Stoffe, Cheviots, Westenstoffe, wasserdichte Stoffe, vulkanisirte Stoffe mit Gummi-Einlage, garantirt wasserdicht, Loden-Keiseroch- und Havelock-Stoffe, forstgrüne Tuche, Feuerwehrtuche, Damentuche in allen Gattungen, Satin, Croisée etc. etc. zu en gros Preisen.

Bestellungen werden alle franko ausgeführt.

Muster nach allen Gegenden franco.

Adresse: Tuchausstellung Augsburg

(Wimpfheimer & Co.)

Wenn so berufene Personen wie hunderte von practischen Aerzten

und fast sämmtliche erste Bühnenkünstler Deutschlands sich ausschließlich des Dr. A. Döcl'schen Pectoral (Hustenstiller) zur Beseitigung von Husten, Heiserkeit, Schnupfen etc. bedienen, so ist dies die beste Gewähr für die Realität und die vorzügliche Wirksamkeit dieses Hustenmittels. Man findet dasselbe in Dosen (60 Pastillen enthaltend) à Mark 1 in den Apotheken.

Die Bestandtheile sind: Huflattich, Süßholz, Isländisches Moos, Sternanis, röm. Chamillen, Weilschenwurzel, Elbischwurzel, Schafgarbe, Altschraube, Malzextrakt, Salmiak, Traganth, Zuckerpulver, Vanilleextrakt, Rosenöl.

Frankfurter Tramway-Gesellschaft, Actien.

Die nächste Ziehung findet am 15. April statt. Wegen den Coursverlust von ca. 16 Mark pro Stück bei der Auslosung übernimmt das Bankhaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von Mark 1,00 pro Stück.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Theil Ernst Budad. — Druck und Verlag von A. L. Budad's Erben.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steinbruderei v. A. L. Budas Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 27.

Cöslin, den 5. April

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Durch meinen Erlaß vom 7. April 1874 ist sämtlichen königlichen Regierungen und Landdrosteten Folgendes zu besonderer Beachtung empfohlen worden:

Die Anforderungen, welche auf Grund des § 107 (jetzt § 120) der Gewerbeordnung hinsichtlich der gesunden und gefahrlosen Beschaffenheit der Arbeitsräume zu stellen sind, können zwar auch für bestehende gewerbliche Anlagen durch allgemeine Beordnungen oder spezielle Verfügungen zur Geltung gebracht werden.

Die Durchführung solcher Anordnungen wird indessen häufig, namentlich soweit die vorhandenen Uebelstände in baulichen Einrichtungen ihren Grund haben, daran scheitern, daß sie mit unverhältnismäßigen Opfern für die Unternehmer verbunden ist. Es ist daher von Wichtigkeit Vorsorge zu treffen, daß gleich bei der ersten Einrichtung jeder gewerblichen Anlage dem Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit namentlich in baulicher Beziehung, die erforderliche Berücksichtigung zu Theil werde. Bei denjenigen Anlagen, welche unter den § 16 der Gewerbeordnung fallen, bietet das Konzessionsverfahren hierfür eine ausreichende Handhabe. Bei allen übrigen Anlagen aber kann der Zweck nur erreicht werden, wenn mit der baupolizeilichen Genehmigung für ein Gebäude, welches für eine gewerbliche Anlage bestimmt ist, dem Unternehmer zugleich auch die auf Grund des § 107 (jetzt § 120) der Gewerbeordnung zu stellenden Anforderungen zur Beachtung mitgetheilt werden. Um dies zu ermöglichen, werden, soweit die bestehenden Baupolizeiordnungen nicht etwa schon ausreichende Vorschriften enthalten, im Wege der Bezirks- oder Ortspolizei-Verordnung Bestimmungen zu treffen sein, wonach gleichzeitig mit dem Antrage auf Ertheilung des Baukonsenses für jedes Gebäude, welches für einen gewerblichen Betrieb bestimmt ist,

Art und Umfang des letzteren, Zahl, Größe und Bestimmung der Arbeitsräume, deren Zugänglichkeit, Licht- und Luftversorgung,

die Maximalzahl der in jedem Räume zu beschäftigenden Arbeiter und die aufzustellenden Maschinen angegeben werden müssen.

Die gleiche Verpflichtung wird für die Fälle auszusprechen sein, in welchen ein bereits vorhandenes Gebäude für einen gewerblichen Betrieb in Benutzung genommen werden soll.

Die Ortspolizeibehörden werden auf Grund dieser Vorlagen, unter Berücksichtigung der für einzelne Kategorien gewerblicher Anlagen etwa bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften und soweit nöthig, unter sachverständigem Bericht in jedem einzelnen Falle zu prüfen haben, welche Anforderungen auf Grund des § 107 (jetzt § 120) der Gewerbeordnung zu stellen und dem Unternehmer unter Hinweisung auf die Strafbestimmung des § 147 No. 4 daselbst als solche zu bezeichnen sind.

Der Umstand, daß bei den in letzter Zeit vorgekommenen Fabrikbränden nicht selten Arbeiter in größerer Anzahl ihr Leben eingebüßt haben, läßt vermuthen, daß die in Vorstehendem zu thunlichstem Schutze der Arbeiter gegebene Anleitung nicht überall die gebührende Beachtung gefunden hat.

Es. Hochgeboren bringe ich deshalb diese Bestimmungen mit dem ergebensten Ersuchen in Erinnerung, gefälligst die in Betracht kommenden Behörden von Neuem auf dieselben hinzuweisen. — In Ergänzung derselben bemerke ich, daß bei Neuerrichtung von Fabriken namentlich darauf hinzuwirken ist, daß den Arbeitern mehrere Ausgänge aus den Arbeitsräumen in's Freie zu Gebote stehen, daß also bei Hochbauten Treppen und Ausgangsthüren in ausreichender Zahl angelegt werden, ferner daß die Fenster die erforderliche Größe besitzen, um im Falle einer Feuersbrunst als Ausweg benutzt werden zu können, sowie daß Thüren und Fenster nach außen hin aufschlagen.

Berlin, den 28. Februar 1889.

Der Minister für Handel u. Gewerbe. J. B. Magdeburg.

Abdruck des vorstehenden Ministerial-Erlasses theile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntniß und Beachtung in vorkommenden Fällen mit.

Cöslin, den 29. März 1889.

Der Landrath. von Gerslach.

Unter Bezugnahme auf die im Kreisblatt No. 18 pro 1887 publicirte Verordnung der Königl. Regierung vom 8. September 1886, betreffend die Einrichtung und Verwaltung der Schulkassen des platten Landes, sowie unter Hinweis auf meine Verfügung vom 19. April 1887 — Kreisblatt No. 31 pro 1887 — werden die Schulkassen-Verordnungen wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 10 der gedachten Verordnung das Schulkassenbuch am 31. März jeden Jahres abzuschließen und bis zum 15. April mit den Belägen (Hebelisten, Zahlungsanweisungen, Quittungen u. s. w.) und der Bescheinigung eines Mitgliedes des Schulvorstandes über den vorhandenen Kassenbestand durch Vermittelung des Gutsheeren des Schulorts, bezw., soweit ein solcher nicht vorhanden, abwesend oder verhindert ist, direkt dem Orts-Schulinspektor zur Prüfung einzureichen ist. Das weitere Verfahren regelt ebenfalls der § 10 der bezeichneten Verordnung.

Hiernach wollen die Herren Orts-Schulinspektoren auf die rechtzeitige Einreichung der Schulkassen-Bücher und Beläge pp. halten und das Weitere zum Zwecke der Dechargirung der Rechnung veranlassen.

Gleichzeitig erinnere ich die Herren Orts-Schulinspektoren an Einreichung der Berichte über die nach § 9 der mehrgedachten Verordnung alljährlich mindestens einmal vorzunehmende außerordentliche Revision der ihrer Aufsicht unterstellten Schulkassen.

Die Ortsvorsteher haben dies Kreisblatt den Herren Orts-Schulinspektoren und den Schulkassen-Verordnungen sogleich vorlegen zu lassen.

Cöslin, den 1. April 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Im Anschluß an die trigonometrischen Vermessungen finden nunmehr die topographischen Aufnahmen im hiesigen Kreise statt.

Die von Seiten der Königl. Landes-Aufnahme hiermit betrauten Vermessungs-Dirigenten, Offiziere und Topographen sind mit „Offenen Ordres“ versehen, welche die ihnen zu gewährenden Hülfsleistungen enthalten.

Alle Grundeigenthümer und Einsassen des Kreises, sowie die Ortsbehörden werden hiermit wiederholt aufgefordert, zur Ausführung dieses gemeinnützigen und wissenschaftlichen Unternehmens den betreffenden Vermessungs-Dirigenten, Offizieren und Topographen nach Kräften entgegenzukommen und sie mit gewohnter Bereitwilligkeit in Allem zu unterstützen, dessen sie zur Beförderung und Erleichterung ihres Auftrages bedürfen.

Cöslin, den 2. April 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Nachstehend bringe ich den § 4 der Polizei-Verordnung vom 26. März 1885 — Amtsblatt Seite 79 — den Schutz nützlicher Vögel betreffend, sowie die §§ 2 und 3 der in ihren übrigen Theilen aufgehobenen Polizei-Verordnung vom 24. Januar 1844 — Amtsblatt Seite 23 — das Halten von Nachtigallen betreffend, mit dem Bemerkten wiederholt zur Kenntniß, daß die letztgedachten Bestimmungen gemäß der Polizei-Verordnung vom 27. März 1861 sich auch auf die Sprosser beziehen.

Schutz nützlicher Thiere.

§ 4. Das Tödten oder Einfangen folgender Vögel als Nachtigall, Sprosser, Blaulehler, Rothleher, Rothschwanz, Grasmücken, Steinmeyer, Wiesenschmeyer, Nachsele, Piper, Zaunkönig, Pirol, Drossel, Goldhähnchen, Meise, Lerche, Ammer, Dompfaffen, Fliegenschnepper, Fink, Hänfling, Zeisig, Stieglitz, Baumläufer, Wiedehopf, Schwalbe, Staar, Dohle, Rade (Mandelträhe), Kukul, Specht, Wendehals und Eule, mit Ausschluß des Uhu während der Zeit vom 1. Dezember jeden Jahres bis zum 1. Oktober des folgenden Jahres ist verboten.

Insgeheim ist das Ausnehmen der Eier oder der Brut und das Zerführen der Nester dieser Vogelarten, — es sei denn, daß das Zerführen der Nester in der Absicht geschieht, — Gebäude vor Beschmutzung oder Beschädigung zu sichern, — untersagt.

Ebenso ist es unstatthaft, in der oben angegebenen Zeit Buffarde zu tödten oder zu fangen oder Nester derselben zu zerstören oder Eier oder Junge aus denselben zu entnehmen, sofern dies nicht seitens des Jagdberechtigten des betreffenden Grundstücks oder dessen Beauftragten geschieht.

Ferner sind alle Vorbereitungen zum Fangen der obenbezeichneten Vogelarten, namentlich das Aufstellen von Leimruthen, Vogelnezen, Sölingen, Dohnen, Sprekeln, Fangkäfigen während jener Schonzeit verboten; auch macht sich strafbar, wer unbefugt auf fremden Grund und Boden im Besitze derartiger Geräthe angetroffen wird, oder wer jene Vogelarten in ihrer Schonzeit feilhält.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach § 34 des Feld- und Forst-Polizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 150 Mark bestraft.

Das Einfangen und Halten von Nachtigallen betreffend.

§ 2. Wer eine Nachtigall in einem Käfig hält oder eine auswärts eingefangene halten will, ist verbunden, der Ortspolizeibehörde binnen acht Tagen davon Anzeige zu machen und für die von derselben zu ertheilende Erlaubniß eine Abgabe von 5 Thalern zur Ortsarmenlasse zu entrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung dieser Abgabe und zur Erstattung der vorgeschriebenen Anzeige erneuert sich mit jedem Kalender-

jahre, so lange die Nachtigall gehalten wird. Wer die Anzeige unterläßt, zahlt, außer der Jahresabgabe eine Polizeistrafe von 5 Thalern, wofür im Unvermögensfalle achtzigstündiges Gefängniß eintritt.

§ 3. Diejenigen welche bei Verkündung gegenwärtiger Verordnungen schon Nachtigallen im Käfige haben, dürfen dieselben zwar ohne Entrichtung der im § 2 bestimmten Abgabe bis zum 1. Mai d. Js. behalten, damit sie aus der Abgabe nicht einen Grund hernehmen, um die Vögel bis zum Eintritte der für ihr Fortkommen im Freien geeigneten Jahreszeit dem Mangel an Nahrung und der rauhen Witterung Preis zu geben. Sie haben aber nichtsdestoweniger die im § 2 vorgeschriebene Anzeige bei Vermehrung der auf die Unterlassung angeordneten Strafe an die Ortspolizeibehörde, welche darüber eine Liste zu führen hat, schon jetzt zu machen; und wenn sie die Nachtigallen über den 1. Mai d. Js. hinaus behalten wollen, so sind sie dann den Bestimmungen des § 2 in ihrem ganzen Umfange unterworfen.

Esslin, den 25. März 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Böttcher.

Die sämmtlichen, bisher noch nicht zur Verlosung gekommenen Schuldverschreibungen der 4^o/igen Staatsanleihen von 1852, 1853 und 1862 werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. Oktober dieses Jahres ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, W. Taubenstraße Nr. 29, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen zu erheben. Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 ist der Zinsschein Reihe X Nr. 7, mit denjenigen der Anleihe von 1862 der Zinsschein Reihe VII Nr. 8 nebst Anweisung unentgeltlich abzuliefern. Der Betrag etwa fehlender Zinsscheine wird vom Kapital abgezogen.

Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1853, zu welchen der letzte Zinsschein Nr. 8 der im Jahre 1885 ausgereichten Reihe IX am 1. April d. Js. fällig wird, sind die Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe X zurückzugeben. Neue Zinsscheine der Reihe X werden zu dieser Anleihe nicht ausgereicht; der Betrag der Zinsen für die Zeit vom 1. April bis 30. September d. Js. wird bei Auszahlung des Kapitals baar gezahlt.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Zahlung geschieht auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der königlichen Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. September d. J. ab eingereicht werden, welche die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Oktober d. Js. ab zu bewirken hat.

Vom 1. Oktober 1889 ab hört die Verzinsung der Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Staatsanleihen auf.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern von Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Formulare zu den Quittungen werden von den sämmtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 21. März 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.



Pfeil engl. Vollblut. Emilus a. d. Marplot deckt in **Natzlaß** fremde Stuten Morgens 9 Uhr und Nachmittags 4 Uhr für 20 Mk. und 1 Mk. in den Stall. Das Deckgeld muß beim 2. Decken entrichtet werden.

Für Augen- u. Ohrenkrankte
ist täglich zu sprechen
Dr. Simson, pr. Arzt,
Cöslin, Markt 25 I.

Meine
Honig-Kräuter-Brust-Caramellen,
vielseitig empfohlen, vorzüglich gegen Husten und
Heiserkeit, $\frac{1}{4}$ Pfd. 30 Pfg. empfiehlt
Ludwig Belchardt,
Hofconditor.

Treibriemen
aus **garantirt reinem Kernerleder** empfiehlt in
allen Längen und Breiten
die Lederhandlung von
J. de Veer & Tampe
in Cöslin.

NB. Etwa nicht vorrätige Riemen werden in
kürzester Zeit prompt angefertigt.

Kein Geheimmittel!!!
Seit 12 Jahren bestens bewährt!
Oberstabsarzt und Physikus Dr. G. Schmidt's
Gehör-Oel
heilt schnell u. gründlich temporäre Taub-
heit, Ohrenfluß, Ohrenstichen, selbst in den
ältesten und hartnäckigsten Fällen. — Das
lästige Ohrensausen, sowie leichte Schwer-
hörigkeit sofort beseitigt, wie tausende Original-
Atteste beweisen. Preis pro Flasche mit Gebrauchs-
anweisung 3 Mk. 50 Pf.

Zu haben in den renommirtesten Apotheken. In
C. Haubener's Engels-Apothek Wien I.
Haupt-Depot in Stettin.
Königliche Hof- & Garnison-Apothek.

Augen, Wunden und Flechten
werden schnell und gut geheilt von

E. Jasmer,
Runderteich 73.

Humoristische Vorträge.

Der sächsische Dorfschulmeister (4 Personen).
Monolog eines Berliner Schusters. Der todte Soldat.
Das Abenteuer des Pfarrers Schmolte und des Schul-
meisters Bucke (2 Personen). Johann der Seifensieder.
Die Milchfrau. Gardinenpredigt. Die Kennzeichen
der Ehe (2 Personen). Brief aus Amerika. Die Wette.
Fanne soll „Nee“ sagen. Der Mieths-Contrakt. Kommt
raus der Jüd! Geld und Brief. Der Bankier Silber-
stein. So was kommt jetzt nicht mehr vor. Des
Bierwirths Trost. Der große und der kleine Bär
(2 Personen). Ein Männchen oder Weibchen. Der
Kümmeltürle und die Nachtigall (2 Personen). Eine
wohlriechende Familie. Nietschle's verwickelte Familien-
verhältnisse. Brömmels trauriges Schicksal. Das
heißt Jähzihen. Verschiedene Lehrbücher. Was sich
der Kuhstall erzählt. Glocken-Parodie. Narrische Be-
trachtungen. Der erste Kranke. Petrus Himmelfahrt.
Die vollständige Sammlung für nur 1 Mk.

Zu beziehen gegen vorherige Einsendung des Be-
trages, auch in Briefmarken oder Postnachnahme von
H. Haake, Buchhandlung in Bremen.

Technicum Mittweida.
(Sachsen.) — Höhere Fachschule
für Maschinen-Ingenieure und
Werkmeister. Vorunterricht frei.
Aufnahmen: Mitte April u. October.

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches
Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrenge-
räuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschrei-
bung desselben in deutscher Sprache allen An-
suchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H.
NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.

Ungarische 100 Fl.-Loose.

Die nächste Ziehung findet am 15. April statt. Gegen
den Coursverlust von ca. 5 Mark pro Stück bei der Aus-
loosung übernimmt das Banthaus Carl Neuburger, Berlin,
Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie
von 30 Pf. pro Stück.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark.

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steindruckerei v. A. L. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

Nr. 28.

Cöslin, den 9. April

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Das Geschäfts-Lokal der Königlichen Kreis-Kasse befindet sich seit dem 3. d. Mts. in dem Hause Bubliger-Strasse No. 38.

Cöslin, den 8. April 1889.

Leich, Königlicher Rentmeister.

In einer Anzahl von Exemplaren des unserer Bekanntmachung vom 1. d. Mts. beigefügten Verzeichnisses der in der 7. Verloosung gezogenen, zur baaren Einlösung am 1. Juli d. Js. gekündigten $3\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsschuldsscheine vom 2. Mai 1842 ist zwischen den Nummern Lit. F. 203490 und 203494 der Strich (das Zeichen für „bis“) nicht mitgedruckt worden.

Wir machen hierdurch besonders darauf aufmerksam, daß die Nummern Lit. F. 203490 bis 203494 über je 100 Thaler gezogen worden sind.

Berlin, den 28. März 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Syndom.

Wiederholte, zu meiner Kenntniß gelangte Verstöße der Transportbehörden gegen die Bestimmungen wegen des Transportes von Militair-Arrestanten, sowie die dadurch entstandenen Weiterungen wegen der Ungleichung der betreffenden Transportkosten veranlassen mich, Em. Hochgeboren ergebenst zu ersuchen, die Behörden des dortigen Verwaltungsbezirktes gefälligst darauf hinzuweisen, daß sie die von ihnen angehaltenen Fahnenflüchtigen und sonstigen Militair-Arrestanten nur der nächsten Militairbehörde zuzuführen und letzterer den Weitertransport zu überlassen haben. Etwaige Aufforderungen in den Seitens der Truppentheile erlassenen Steckbriefen, verfolgte Militairpersonen im Ergreifungsfalle „dem betreffenden Truppentheile“ zuzuführen, schließen den Weitertransport dorthin durch die Militairbehörden nicht aus (sfr. die Erlasse des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 10. Mat 1856 — M.-Bl. f. d. i. B. S. 159 — und vom 19. Februar 1876 — M.-Bl. f. d. i. B. S. 82).

Berlin, den 13. März 1889.

Der Minister des Innern. gez. Herrfurth.

An den Königlichen Reglerungs-Präsidenten Herrn Grafen Clairon d'Haussonville Hochgeboren Cöslin.

Abdruck vorstehenden Erlasses theile ich hiermit den Ortsbehörden des Kreises zur Kenntniß und genauesten Beachtung mit.

Cöslin, den 5. April 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Der Arbeiter Friedrich Waldow in Jewelin ist zum Nachtwächter der Gemeinde Jewelin gewählt, als solcher bekäftigt und vereidigt worden.

Cöslin, den 1. April 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Der Major von Egiby in Königstein, Königreich Sachsen, hat diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche bei der von der neuen Deutschen Wehrordnung ins Auge gefaßten Mitwirkung der Ortspolizei- und Ortskommunalbehörden beim Ersatzwesen, wie bei der Kontrolle der Mannschaften des Beurlaubtenstandes in Frage kommen, in einem Werkchen in sehr übersichtlicher Weise zusammengestellt. Ich kann dieses Werkchen, welches im Verlage der Morchel'schen Buchhandlung zu Dresden zu dem Preise von 50 Pf. vorrätig ist, den Guts- und Gemeindevorstehern zur Anschaffung nur empfehlen und bin bereit, den Bezug derselben zu vermitteln. Es werden deshalb Bestellungen auf dasselbe in meinem Bureau, in welchem ein Exemplar des Werkchens eingesehen werden kann, angenommen werden.

Cöslin, den 8. April 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Die in der Richtung von Cordeshagen durch die Feldmark Barchmin bis zur Barnow'er Grenze führende Wegefrecke der alten Cöslin-Colberger Landstraße wird mit Rücksicht auf den Chauffee-Neubau für den öffentlichen Verkehr bis auf weiteres gesperrt.

Barchmin, den 6. April 1889.

Der Amtsvorsteher. von Kamete, Major z. D.

Zur Abhaltung der Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Aufbeschlag-Gewerbes ist von der unterzeichneten Prüfungs-Commission ein Termin auf **den 29. Juni d. Js.** angesetzt worden.

Die Prüflinge haben sich mindestens 4 Wochen vor diesem Termin unter Einsendung der Prüfungsgebühren, welche 10 Mk. betragen, eines Geburtscheines und der etwaigen Zeugnisse über die erlangte Ausbildung bei dem Unterzeichneten zu melden.

Cöslin, den 5. April 1889.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission. E. Gips, Departements-Thierarzt.

Im Interesse des öffentlichen Verkehrs ist es nothwendig, daß mit der Instandsetzung der öffentlichen Wege und, soweit dies noch nicht geschehen, mit dem Nachpflanzen der ausgegangenen oder abgebrochenen Allee-bäume nunmehr angefaßt vorgegangen wird.

Die sämmtlichen Wegebaupflichtigen werden daher zur Vornahme dieser Arbeiten aufgefordert und wollen die Herrn Amtsvorsteher dahin sehen, daß die Arbeiten überall am **1. Mai d. Js.** beendet sind.

Die nachzupflanzenden Bäume müssen mindestens 2,50 m Kronenhöhe haben und von kräftigem Wuchse sein. Die Baumarten sind möglichst nach der Beschaffenheit des Bodens, wo sie ein gutes Fortkommen versprechen, zu wählen.

Zur Warnung für die Säumigen wird die im Kreisbl. No. 24 von 1876 abgedruckte Polizei-Verordnung vom 15. März 1876 hier nochmals in Erinnerung gebracht:

„Wegebaupflichtige, welche es unterlassen, innerhalb der von mir oder einem Amtsvorsteher bestimmten Frist die Pflanzung fehlender Allee-Bäume zu bewirken, verfallen in eine Geldbuße von 50 Pfennig für jeden fehlenden Baum bis zum Gesamtbetrage von 30 Mark.“

Die Herrn Amtsvorsteher ersuche ich, die bis zum 1. Mai d. Js. nicht ausgeführten Baumpflanzungen bezw. Wegebetterungen auf Kosten der Säumigen ausführen zu lassen, auch die Bestrafung der Säumigen nach Maßgabe obiger Polizei-Verordnung herbeizuführen.

Die Bezirks-Gendarmen des Kreises veranlasse ich, auf die sorgfältige Bepflanzung und Instandsetzung der Wege, in letzterer Beziehung auf eine ausreichende Räumung der Seitengräben, Einebnung der Geleise, Abeggen und Wölben der Wege zu achten und von etwaigen Mängeln den Herrn Amtsvorstehern unverzüglich Mittheilung zu machen.

Bis zum 10. Mai d. Js. wollen die Herren Amtsvorsteher über die Revision der Wegebetterung auf Grund persönlicher Wahrnehmung in ihren resp. Amtsbezirken an mich eingehend Bericht erstatten.

Cöslin, den 9. April 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Aus dem Fürstlich Hohenzollern'schen
Forstrevier Manow, Kreis Cöslin, sollen am

Dienstag den 16. April 1889

von Vormittags 10 Uhr ab

in der Restauration von **Stolze zu Cöslin**
folgende

Brennhölzer

versteigert werden:

Schutzbezirk Bieberow: Distr. II, Abth. 7.

Eichen: 76 rm Kloben, 111 rm Spaltknüppel, 71 rm
Reisig.

Birken: 74 rm Kloben, 17 rm Spaltknüppel, 15 rm
Reisig.

Kiefern und Aspen: 91 rm Kloben, 8 rm Spalt-
knüppel, 23 rm Reisig.

Schutzbezirk Seydel: Distr. XVIII, Abth. 4.

Eichen: 154 rm Kloben, 35 rm Spaltknüppel, 84 rm
Reisig.

Erlen und Birken: 30 rm Kloben, 25 rm Spalt-
knüppel, 48 rm Reisig.

Kiefern: 141 rm Kloben, 140 rm Spaltknüppel,
332 rm Reisig, 24 rm Stubben.

Schutzbezirk Rognow: Distr. XIX,
Abth. 3, 7 und 8.

Eichen: 239 rm Kloben, 83 rm Spaltknüppel, 167 rm
Reisig.

Kiefern: 96 rm Kloben, 23 rm Spaltknüppel, 96 rm
Reisig.

Die Forstschutzbeamten sind zur Vorzeigung der
Hölzer an den drei Tagen vor dem Verkauf ange-
wiesen. Die Verkaufsbedingungen können bei dem
Fürstlichen Rentamte in Cöslin und bei der Forstver-
waltung eingesehen werden.

Manow, den 5. April 1889.

Der Fürstl. Oberförster.

Treibriemen

aus **garantirt reinem Kernleder** empfiehlt in
allen Längen und Breiten

die **Lederhandlung von**
J. de Veer & Tampe
in **Cöslin.**

NB. Etwa nicht vorrätige Riemen werden in
kürzester Zeit prompt angefertigt.

Augen, Wunden und Flechten

werden schnell und gut geheilt von

E. Jasmer,
Runderteich 73.

Kein Geheimmittel!!!

Seit 12 Jahren bestens bewährt!
Oberstabsarzt und Physikus Dr. G. Schmidt's

Gehör-Oel

heilt schnell u. gründlich temporäre Taub-
heit, Ohrenfluß, Ohrenstechen, selbst in den
ältesten und hartnäckigsten Fällen. — Das
lästige Ohrensausen, sowie leichte Schwer-
hörigkeit sofort beseitigt, wie tausende Original-
Atteste beweisen. Preis pro Flasche mit Gebrauchs-
anweisung 3 Ml. 50 Pf.

Zu haben in den renomirtesten Apotheken. In
C. Haubener's Engels-Apothek Wien I.

Haupt-Depot in Stettin.

Königliche Hof- & Garnison-Apothek.

Deutsche Delicatessen-Zeitung.

Bestes und erfolgreichstes
Insertions-Organ der Nahrungs-
und Genussmittelbranche.

Probenummern gratis.

Expedition der Deutschen
Delicatessen-Zeitung Dortmund.

Georg Coste, Kiel, (Lackfabrik mit Dampfbetrieb)

sucht für seine Spezialität

Fußboden-Glanzlacke,

in über 400 Städten Deutschlands
eingeführt,

eine repräsentable Firma, welche
gewillt, für obige Artikel hier den Vertrieb zu
übernehmen. Der Verkauf der als **vorzüg-**
lich bekannten Fabrikate wird durch **regel-**
mäßige Annoncen seitens der Fa-
brik unterstützt.

Reflektirende erfahren Näheres in der Ex-
pedition dieses Blattes.

Gesinde-Dienstbücher

bei

A. L. Budack's Erben.

Bekanntmachung.

Bezugnehmend auf die Verfügung des Herrn Landraths im Kreisblatt No. 26 d. Js., betreffend

Abänderungen der Ortstafeln

machte ich den Herrn Ortsvorstehern bekannt, daß ich die Tafeln genau nach Vorschrift zum Preise von M. 5,50 resp. 3,00 M. herstelle. Empfehle aber den Herrn Ortsvorstehern Tafeln von Holz, da dieselben besser und dauerhafter sind, als von Stahlblech, weil die Farbe von letzteren leicht abblättert.

Cöslin, den 9. April 1889.

E. Heinritz,

Zimmer- und Schilder-Maler.

Wilhelmstr. 71 b.

Humoristische Vorträge.

Der sächsische Dorfschulmeister (4 Personen). Monolog eines Berliner Schülers. Der todte Soldat. Das Abenteuer des Pfarrers Schmolke und des Schulmeisters Bude (2 Personen). Johann der Seifenfieder. Die Milchfrau. Gardinenpredigt. Die Kennzeichen der Ehe (2 Personen). Brief aus Amerika. Die Wette. Hanne soll „Nee“ sagen. Der Mieths-Contrakt. Kommt raus der Rüd! Geld und Brief. Der Bankier Silberstein. So was kommt jetzt nicht mehr vor. Des Bierwirths Trost. Der große und der kleine Bär (2 Personen). Ein Männchen oder Weibchen. Der Kimmeltürke und die Nachtigall (2 Personen). Eine wohlriechende Familie. Nieschke's verwickelte Familienverhältnisse. Brömmels trauriges Schicksal. Das heißt Inbilden. Verschiedene Lehrbücher. Was sich der Kuhstall erzählt. Glocken-Parodie. Nürrische Betrachtungen. Der erste Kranke. Petrus Himmelfahrt. Die vollständige Sammlung für nur 1 M.

Zu beziehen gegen vorherige Einsendung des Betrages, auch in Briefmarken oder Postnachnahme von **H. Haake**, Buchhandlung in Bremen.

Müller-Akademie zu Worms

bestehend seit 22 Jahren und zahlreich besucht von Müllern aller Länder beginnt den Sommer-Cursus am 1. Mai. — Programme zu erhalten durch die Direction

Dr. Schneider.

Dr. Harder's Augen-Klinik.

Stettin. Kleine Dom-Straße 25 I.

Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.

Cösliner Marktpreis vom 6. April 1889.

Weizen, 50 Kilogr.	9 —	Zwiebeln	Ltr.	15
Roggen, do.	7 50	Butter, $\frac{1}{2}$ Kilogr.		1 —
Gerste, do.	6 —	Buchweizengrütze „		40
Erbisen, do.	10 —	Weiße Bohnen „		40
Hafer, do.	7 —	Bach-Plausen „		30
Kartoffeln, pro. Centner	2 60	Rindfleisch $\frac{1}{2}$ Kilogr.		55
Heu, 50 Kilogr.	3 —	Schweinefleisch $\frac{1}{2}$ do.		55
Stroh, 600 Kilogr.	30 —	Kalbsteisch $\frac{1}{2}$ do.		40
Eier, Schoß	2 10	Lammfleisch $\frac{1}{2}$ do.		45

— Eine große Seltenheit ist es, wenn in Deutschland einem Buche das Schicksal widerfährt, innerhalb eines einzigen Vierteljahres in nicht weniger als 15000 Exemplaren abgesetzt zu werden! Der Deutsche verhält sich im Allgemeinen viel gleichgültiger gegen die Erzeugnisse der Litteratur, als dies beispielsweise der Engländer und Franzose thut. Die Leihbibliotheken und Lesezirkel werden freilich frequentirt, aber das Kaufen der Bücher ist in Deutschland wenig beliebt. Uasomehr ist es zu verwundern, daß man in Deutschland ein Buch innerhalb eines Vierteljahres in 15000 Exemplaren kauft. Das ist das Prachtwerk „In Lust und Sonne“, (Preis geb. 8 M., Verlag von Schöners Familienblatt in Berlin) welches kurz vor Weihnachten 1888 erschien und dessen gesammter Reinertrag den Vereinigungen für alle Ferienkolonien Deutschlands zufließt. Obgleich wir annehmen dürfen, daß der größte Theil unserer Leser das schöne Werk kennt, so wollen wir doch noch einmal dessen Inhalt andeuten. „In Lust und Sonne“ ist ein Werk originellsten Inhalts. An seinem Entstehen haben Kaiser und Könige, Staatsmänner, Gelehrte und Künstler mitgeholfen und es ist ein Buch entstanden, wie es originell kaum gedacht werden kann. Alles, was die genannten Personen für das Album geschrieben haben, ist in ihrer eignen Handschrift wiedergegeben und so finden wir darin u. a. Aussprüche von Kaiser Friedrich und seiner hohen Wittve, von dem regierenden Kaiser Wilhelm und seiner hohen Gemahlin, von Moltke, Baldersee etc. Die Künstler haben dem Werk — zum Theil auch durch bunte Bilder — einen reichen Bilderschmuck verliehen. — Wir empfehlen das schöne Werk, das zwölf Bogen 4^o feinsten Kupferdruckpapiers umfaßt, aufs Neue zum Ankauf, zumal sein Reinertrag so vortrefflichen Zwecken gewidmet ist. Es gilt, armen Kindern zu helfen und dazu beizutragen, daß ein gesundes Geschlecht in Deutschland emporkommt.

Breslau Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Prioritäten Litr. K.

Die nächste Ziehung findet Ende April statt. Gegen den Coursverlust von ca. 4 $\frac{1}{2}$ pSt. bei der Auslosung übernimmt das Banthaus Carl Neuburger, Berlin Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von 6 Pf. pro 100 Mark.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Theil Ernst Budack. — Druck und Verlag von A. L. Budack's Erben.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steinruderei v. A. L. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

M. 29.

Cöslin, den 12. April

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Nach Vorschrift des § 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1837 B.-G. S. 360 betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 B.-G. S. 197 ff. in der Provinz Pommern treten für den Betrieb nachfolgende Beschränkungen ein:

§ 4. Für den Betrieb der Fischerei treten nachfolgende Beschränkungen ein:

1. in den Rüsten- und nicht geschlossenen Binnenfischereigewässern ist der Betrieb der Fischerei in der Zeit von Sonnabend Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr verboten (wöchentliche Schonzeit);
2. in den nachbenannten Binnengewässern:

III. im Regierungsbezirk Cöslin

- a. in der Rega und ihren Nebengewässern,
- b. in der Persante,
- c. in der Wipper,
- d. in der Grabow und
- e. in der Stolpe
mit sämtlichen Nebengewässern, von ihrer Mündung in die Ostsee an aufwärts,
- f. in der Lupow und ihren Nebengewässern, von ihrem Einfluß in den Gardeschen See an aufwärts,
- g. in der Leba und ihren Nebengewässern, von ihrem Einfluß in den Lebasee an aufwärts,
- h. in dem Neßbach und
- i. in dem Schwarzwasser

ist der Betrieb der Fischerei während der Zeit vom 15. October Morgens 6 Uhr bis 14. Dezember Abends 6 Uhr (Winterschonzeit) nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig. Diese Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die Benutzung der Fortpflanzungstoffe der gefangenen Laichreife oder der Laichreife nahestehenden Salmoniden (Lachse, Meerforellen, Forellen u. s. w.) zum Zwecke der künstlichen Fischzucht gesichert ist. Die erteilte Erlaubnis ist zu widerrufen, sobald die übernommene Verpflichtung nicht erfüllt wird;

3. in allen übrigen, vorstehend unter Ziffer 2 nicht bezeichneten Binnenfischereigewässern findet während der Zeit vom 10. April Morgens 6 Uhr bis zum 9. Juni Abends 6 Uhr eine verstärkte wöchentliche Schonzeit (Frühjahrschonzeit) statt, derart, daß die Fischerei nur an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, von Montag Morgen 6 Uhr beginnend und Donnerstag Morgen 6 Uhr schließend, betrieben werden darf.

Die Herrn Amtsvorsteher, die Bezirksgendarmen und Fischerei-Aufsichtsbeamten ersuche bezw. veranlasse ich auf die Innehaltung der wöchentlichen, bezw. verstärkten wöchentlichen Frühjahrschonzeit zu achten und Zuwiderhandlungen unnaheförmlich zur Anzeige zu bringen.

Cöslin, den 8. April 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Der Major von Egby in Königsstein, Königreich Sachsen, hat diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche bei der von der neuen Deutschen Wehrordnung ins Auge gefaßten Mitwirkung der Ortspolizei- und Ortsgemeindebehörden beim Ersatzwesen, wie bei der Kontrolle der Mannschaften des Wehrtaubtenstandes in Frage kommen, in einem Werkchen in sehr übersichtlicher Weise zusammengestellt. Ich kann dieses Werkchen, welches im Verlage der Morchel'schen Buchhandlung zu Dresden zu dem Preise von 50 Pf. vorrätig ist, den Guts- und Gemeindevorstehern zur Anschaffung nur empfehlen und bin bereit, den Bezug derselben zu vermitteln. Es werden deshalb Bestellungen auf dasselbe in meinem Bureau, in welchem ein Exemplar des Werkchens eingesehen werden kann, angenommen werden.

Cöslin, den 8. April 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

B e k a n n t m a c h u n g,
den Ankauf von Remonten für 1889 betreffend.
Regierungs-Bezirk
Cöslin.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königl. Regierung zu Cöslin für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

- am 10. Mai in Lauenburg,
- 11. " " Stolp,
- 13. " " Schlawe,
- 14. " " Groß-Reichow,
- 16. " " Neustettin,
- 17. " " Tempelburg,
- 18. " " Dramburg.

Die von der Remonte-Ankauf-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippenseher und Klopfige, welche sich in den ersten acht und zwanzig Tagen nach Entlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimierten Bevollmächtigten der Kommission vorgeführt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Strichen ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abkämpfung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen; auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweiß der Pferde nicht zu leupieren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu mäßiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangel-

hafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 14. März 1889.

Kriegeministerium. Remontirungs-Abtheilung.
gez. Freiherr von Troschke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 4. April 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. W. v. Hirschfeld.

In der Ortschaft Cordeshagen hiesigen Kreises wird vom 15. d. Mts. ab eine Postagentur in Wirksamkeit treten.

Dem Landbestellbezirke derselben sind zugetheilt: Cordeshagen, westliche Abbanten, Strippow Dorf, Ritterg. und Abbanten, Hölentaten Abbau, Jallenburg, Ritterg., Schmollenhagen Dorf, Forst Abbau, Endhof Ritterg., Steinkrausfelde Abbau, Barchmin Dorf und Ritterg., Farthlaten Abbau, Ziegenberg Abbau, Sydowwiese Abbau, Leizenhagen Abbau, Barchminshagen Dorf, Ritterg. und Abbau (bisher zum Bestellbezirk Hohenfelde gehörig).

Dies wird hiermit den betheiligten Kreiseingesessenen zur Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 8. April 1889.

Der Landrath. von Verlooh.

Nach den Bestimmungen der Postordnung hat jeder Landbriefträger auf seinem Befestigungsgange ein Annahmebuch mit sich zu führen, welches zur Eintragung der von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Posten, Nachnahmendeckungen und Zeitungsgeldbeträge dient. Will der Entlieferer bezw. der Einzahler die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch zu diesem Behufe vorzulegen. Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Uebersetzung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Auf das Befolgen der vorgebachten Bestimmungen welche ein wirksames Mittel zur Sicherstellung des Publikums darbieten, wird hierdurch besonders aufmerksam gemacht.

Cöslin, den 28. März 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Zur Vermeidung unnöthigen Feuerlärms wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Zeit vom 15. April bis 1. Mai cr. in der Carzin'er Forst auf einer zu cultivirenden Forstfläche in der Nähe des Carzin'er Kruges Strauchabraum verbrannt werden wird.

Bublitz, den 11. April 1889.

Der Landrath. gez. von Bersen.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Aus dem Fürstlich Hohenzollern'schen
Forstrevier **Manow**, Kreis Cöslin, sollen am
Dienstag den 16. April 1889
von Vormittags **10 Uhr** ab
in der Restauration von **Stolze** zu **Cöslin**
folgende

Brennhölzer

versteigert werden:

Schutzbezirk Bieberow: Distr. II, Abth. 7.
Eichen: 76 rm Kloben, 111 rm Spaltknüppel, 71 rm Reifig.
Birken: 74 rm Kloben, 17 rm Spaltknüppel, 15 rm Reifig.
Kiefern und Lärchen: 91 rm Kloben, 8 rm Spaltknüppel, 23 rm Reifig.

Schutzbezirk Seydel: Distr. XVIII, Abth. 4.
Eichen: 154 rm Kloben, 35 rm Spaltknüppel, 84 rm
Reisig.
Erlen und Birken: 30 rm Kloben, 25 rm Spalt-
knüppel, 48 rm Reisig.
Kiefern: 141 rm Kloben, 140 rm Spaltknüppel,
332 rm Reisig, 24 rm Stubben.

Schutzbezirk Rosnow: Distr. XIX,
Abth. 3, 7 und 8.

Eichen: 239 rm Kloben, 83 rm Spaltknüppel, 167 rm
Reisig.
Kiefern: 96 rm Kloben, 23 rm Spaltknüppel, 96 rm
Reisig.

Die Forstschungsbeamten sind zur Vorzeigung der Hölzer an den drei Tagen vor dem Verlauf ange-
kiesen. Die Verkaufsbedingungen können bei dem
Fürstlichen Rentamte in Gösslin und bei der Forstver-
waltung eingesehen werden.

Manow, den 5. April 1889.

Der Fürstl. Oberförster.

Augen, Wunden und Flechten

werden schnell und gut geheilt von

**E. Jasmer,
Hundertreich 73.**

Treibriemen

aus **garantirt reinem Kernleder** empfiehlt in
allen Längen und Breiten

die Lederhandlung von

J. de Veer & Tampe
in Cöslin.

NB. Etwas nicht vorrathige Riemen werden in kürzester Zeit prompt angefertigt.

Für Augen- u. Ohrenkrankte
ist täglich zu sprechen
Dr. Simson, pr. Arzt,
Cöslin, Markt 25 I.

Kein Geheimmittel!!!

Seit 12 Jahren bestens bewährt!

Oberstabsarzt und Physikus Dr. G. Schmidt's

Gehör-Oel

heilt schnell u. gründlich temporäre Taubheit, Ohrenfluß, Ohrenstechen, selbst in den ältesten und hartnäckigsten Fällen. — Das lästige Ohrensausen, sowie leichte Schwerhörigkeit sofort beseitigt, wie tausende Originalatteste beweisen. Preis pro Flasche mit Gebrauchsanweisung 3 Mk. 50 Pf.

Sie haben in den renommirtesten Apotheken. In
C. Haubener's Engels-Apothek Wien I.

Haupt-Depot in Stettin.

Königliche Hof- & Garnison-Apothek.



Arbeitskarten und Arbeitsbücher
bei **M. L. Budack's Erben in Göstin.**

Bekanntmachung.

Bezugnehmend auf die Verfügung des Herrn Landraths im Kreisblatt No. 26 d. Js., betreffend

Abänderungen der Ortstafeln

mache ich den Herrn Ortsvorstehern bekannt, daß ich die Tafeln genau nach Vorschrift zum Preise von M. 5,50 resp. 3,00 M. herstelle. Empfehle aber den Herrn Ortsvorstehern Tafeln von Holz, da dieselben besser und dauerhafter sind, als von Stahlblech, weil die Farbe von letzteren leicht abblättert.

Cöslin, den 9. April 1889.

E. Heinritz,

Zimmer- und Schilder-Maler.

Wilhelmstr. 71 b.

Technicum Mittwelda.

(Sachsen.) — Höhere Fachschule
für Maschinen-Ingenieure und
Werkmeister. Vorunterricht frei.
Aufnahmen: Mitte April u. October.

Humoristische Vorträge.

Der sächsische Dorfschulmeister (4 Personen). Monolog eines Berliner Schusters. Der todte Soldat. Das Abenteuer des Pfarrers Schmolke und des Schulmeisters Bucke (2 Personen). Johann der Seifensieder. Die Milchfrau Gardinenpredigt. Die Kennzeichen der Ehe (2 Personen). Brief aus Amerika. Die Wette. Hanne soll „Nee“ seggen. Der Mieths-Contract. Kommt raus der Jüd! Geld und Brief. Der Bankier Silberstein. So was kommt jetzt nicht mehr vor. Des Bierwirths Trost. Der große und der kleine Bär (2 Personen). Ein Männchen oder Weibchen. Der Rummeltürke und die Nachtigall (2 Personen). Eine wohlriechende Familie. Nietschke's verwickelte Familienverhältnisse. Brömmels trauriges Schicksal. Das heißt Jubilen. Verschiedene Lehrbücher. Was sich der Kuhstall erzählt. Gloden-Parodie. Narrische Betrachtungen. Der erste Kranke. Petrus Himmelfahrt. Die vollständige Sammlung für nur 1 M.

Zu beziehen gegen vorherige Einsendung des Betrages, auch in Briefmarken oder Postnachnahme von
H. Haake, Buchhandlung in Bremen.

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrengeräuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschreibung desselben in deutscher Sprache allen Ansuchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H. NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.

Ostpreussische Südbahn Prioritäts-Obligationen

Em. III. und IV.

Die nächste Ziehung findet Ende April statt. Gegen den Coursverlust von ca. 4½ pCt. bei der Auslosung übernimmt das Bankhaus **Carl Neuburger, Berlin Französische Straße 13,** die Versicherung für eine Prämie von 7 Pf. pro 100 Mark.

Vermischtes.

— Gewiß ist es für Jedermann von größtem Interesse das Urtheil eines Arztes zu hören, welcher sich 8 Jahre lang mit den Apotheker **Rich. Brandt's** Schweizerpillen beschäftigt hat und über dieselben Folgendes schreibt: Ärztliches Zeugniß. Nach achtjähriger eigener Beobachtung und nach hundert von Zeugnissen von Patienten meiner Anstalt, welche bei habitueller Stuhlanhaltung verschiedenster Ursachen die Apotheker **Rich. Brandt's** Schweizerpillen mit Erfolg gebrauchten, halte ich dieselben vor allen anderen zu gleichem Zwecke medicinisch verordneten Pillen für die am sichersten wirkenden und auch nach langem Gebrauche die Magen- und Darmschleimhaut als am wenigsten reizenden. Zürich, Dr. F. Zneichen, dirigirender Arzt der Dr. Wiesel'schen diätetischen Anstalt für Magen- und Darmtrankte. — Die Apotheker **Richard Brandt's** Schweizerpillen sind in den Apotheken à Schachtel 1 Mark vorrätzig, doch achte man genau auf das weiße Kreuz in rothem Felde und den Vornamen.

Gute reine Schafwolle

gewinnt man am sichersten und auf die leichteste Weise, wenn man die Schafe nach Anleitung des Herrn Hof- und Bezirksthierarztes **Georges** in Gotha mit **M. Brockmann's Kresolin** wäscht. Außer dem sicheren Erfolge und der Billigkeit hat diese Wäsche noch den großen Vorzug, daß nicht nur die mit Ungeziefer oder mit verschiedenen Hautausschlägen behafteten Thiere von dieser Plage oder Krankheit ohne nachtheilige Folgen befreit werden, sondern daß dadurch auch das Wachsthum der Wolle ganz außerordentlich befördert wird. — Für die Schafzüchter wird es gewiß von großem Interesse sein, zu erfahren, daß in der kürzlich in 8. Auflage erschienenen Broschüre der Firma **M. Brockmann, Cütrich**, unter den Gebrauchsanweisungen und Zeugnissen über die von diesem Hause geführten landwirthschaftlichen Hilfsmittel auch die oben erwähnte Anleitung zur **Schafwäsche und Schafräudebehandlung** enthalten ist. Dieses interessante Werkchen erhält man durch das Versand-Comptoir gedachter Firma in **Lindenau b/Leipzig** auf Wunsch gratis und franko.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buchn. Steindruckerei v. A. L. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 30.

Cöslin, den 16. April

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Die bei dem Kreisausschusse eingehenden Gesuche um Ertheilung der Ausnahme-Bauerlaubnis sind häufig ebensowenig sachlich als der Form nach begründet.

Aus den eingehenden Gesuchen sollte wenigstens der Grund ersichtlich sein, weshalb der Antragsteller den Bestimmungen der Baupolizei-Ordnung nicht genügen kann.

Sodann aber lassen auch die beigebrachten Bauzeichnungen in Ansehung der Form ebensowenig die Absicht des die Bauerlaubnis Nachsuchenden, als die Lage der Gebäude, deren Beschaffenheit, Bauart, Bedachung, die Entfernung u. s. w. so klar erhellen, daß die Beschlußbehörde ohne weitgehende Rückfragen ein Urtheil über den beabsichtigten Bau mit Sicherheit abgeben kann.

Demnach sehe ich mich veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß allen Gesuchen, welche auf die Ertheilung einer Ausnahme von den Vorschriften der Baupolizei-Ordnung hingingen, eine von einem Sachverständigen anzufertigende Bauzeichnung gemäß § 3 der Baupolizei-Ordnung vom 5. November 1880 beizufügen, auch das Gesuch selbst eingehend zu begründen ist.

Gesuche, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden kurzer Hand zurück gegeben werden.
Cöslin, den 13. April 1889.

Namens des Kreis-Ausschusses.
Der Vorsitzende. von Gerlach.

Nach § 84 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 hat derjenige, welcher einen Meldechein zum freiwilligen Eintritt in den Militärdienst nachsucht, außer der Einwilligung des Vaters oder Vormundes und eventl. des Lehrherrn, sowie des Taufseins ein Zeugniß des Amtsvorstehers resp. der Polizei-Verwaltung über untadelhafte Führung und Moralität beizubringen. Letzteres Attest wird fast immer unvollständig und mangelhaft abgefaßt, so daß ich mich veranlaßt sehe, nachstehend ein Schema, welches in Zukunft bei Ausfertigung von dergleichen Attesten zu beachten ist, mitzutheilen.

Cöslin, den 15. April 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

S c h e m a.

Dem N. N., welcher am 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk) geboren ist und sich gegenwärtig zu (Ort) aufhält, wird laut Einwilligung seines (Vater oder Vormundes, Stand und Namen) hiermit bescheinigt, daß derselbe durch Lehrkontrakte und sonstige Civilverhältnisse nicht gebunden ist, oder gegenwärtig in keiner Untersuchung sich befindet, auch früher noch keine gerichtlichen Ehrenstrafen erlitten, vielmehr sich stets moralisch gut geführt hat und daß seinem freiwilligen Eintritt in den Königl. Militärdienst nichts entgegensteht.

. den 18 . .

Der Ortsvorsteher.

Die Polizei-Verwaltung.

(Siegel).

Zur Beachtung bei Aufstellung der Fourage-Liquidationen theile ich den Guts- und Gemeinde-Vorständen des Kreises mit Bezug auf § 9 ad 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 23) über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in Verbindung mit No. 1 Absatz 3 der Instruction vom 2. September 1875, Reichs-Gesetzblatt Seite 26, mit, daß im Monate März cr. auf den Cösliner Wochenmärkten durchschnittlich:

für je 100 Kilogramm	Hafer	13 Mk. 07 Pf.
" " 100	Stroh	5 " — "
" " 100	Heu	6 " — "

bezahlt worden sind.

Cöslin, den 12. April 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Die Mitglieder der Fischerei-Schutzgenossenschaft für den Jamund-See werden hierdurch unter Bezugnahme auf § 14 u. 16 des Statuts vom 5. November 1888 zu der auf

Dienstag den 23. April d. Js. Nachmittags 3 Uhr

im Peglow'schen Saale zu Nest anberaumten General-Versammlung eingeladen.

Zur Verhandlung werden folgende Gegenstände gestellt:

1. Feststellung der Abschätzung des Kapitalwerthes der Fischereiberechtigungen der Genossenschaftsmitglieder. (§ 7 des Statuts).
 2. Entscheidung über die Gebührenfreiheit, oder über die Höhe der Gebühren für die Beglaubigung der Fischereierlaubnißscheine. (§ 15 des Fischereigesetzes.)
 3. Feststellung des Voranschlages der jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft. (§ 12 des Statuts.)
 4. Beschlußfassung über Ausschreibung außerordentlicher Mitglieder-Beiträge.
- Nest, den 13. April 1889.

Der Genossenschafts-Vorstand.

J. V. Parnow.

Zur Vermeidung falschen Feuerlärms wird hiermit bekannt gemacht, daß in der Zeit vom 17. bis 28. d. Mts. in der Forst des Dominium Jewelin Abraumstrauch verbrannt werden wird.

Bovin, den 11. April 1889.

Der Amtsvorsteher. R. Holz.

Den Magistrat hierselbst sowie die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises erinnere ich hiermit unter Bezugnahme auf meinen Kreisblatts-Erlass vom 9. Juni 1887 — Kreisblatt No. 46 — an die pünktliche Einreichung der zum 1. Mai cr. fällig werdenden Jahres-Übersichten der zur Zwangsvollstreckung überwiesenen Rückstände an direkten Communal-, Kreis- und Provinzial-Steuern, sowie Schulsteuern und Schulgeld.

Cöslin, den 16. April 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Die von dem Königl. Kreisphysikus Herrn Sanitätsrath Dr. Lebram revidirten Tagebücher der Hebammen pro 1888 sind Seitens der letzteren aus meinem Bureau innerhalb 14 Tagen während der Dienststunden abzuholen.

Die innerhalb dieser Frist nicht abgeholten Tagebücher werden per Briefumschlag portopflichtig abgesandt.

Die Polizeiverwaltung sowie die Guts- und Gemeindevorsteher wollen die in ihren Bezirken wohnhaften Hebammen von dem Vorstehenden in Kenntniß setzen.

Cöslin, den 15. April 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Die Union, Allgemeine Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

zu Weimar

gegründet im Jahre 1853

mit einem Grundkapitale von 9 Millionen Mark,

wovon 5,019 Aktien mit 7,528,500 Mark emittirt sind.

Reserven ult. 1888 1,790,597 =

Gesamtgarantie-Kapital 9,319,097 Mark.

Die Union versichert Feldfrüchte zu festen Prämien ohne Nachzahlung. Bei Versicherung auf mehrere Jahre wird ein namhafter Prämien-Rabatt gewährt.

Besondere Erleichterungen werden für kleine Versicherungen bewilligt, namentlich für Sammelpolizen.

Die Vergütung der Schäden gelangt spätestens binnen Monatsfrist, in der Regel aber früher, zur vollen und baaren Auszahlung.

Weitere Auskunft wird erteilt und Versicherungen werden vermittelt durch die unterzeichneten Agenten.

Wilhelm Werner, Kaufmann in Cöslin, G. Scheunemann, Rentier in Cöslin.

Dr. Harder's Augen-Klinik.

Stettin. Kleine Dom-Strasse 25 I.

Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.

Reibriemen

aus garantiert reinem Kernleder empfiehlt in allen Längen und Breiten

die Lederhandlung von

J. de Veer & Tampe
in Cöslin.

NB. Etwa nicht vorrätige Riemen werden in kürzester Zeit prompt angefertigt.

Kein Geheimmittel!!!

Seit 12 Jahren bestens bewährt!

Oberstabsarzt und Physikus Dr. G. Schmidt's

Gehör-Oel

heilt schnell u. gründlich temporäre Taubheit, Ohrenfluß, Ohrenschmerzen, selbst in den ältesten und hartnäckigsten Fällen. — Das lästige Ohrensausen, sowie leichte Schwerhörigkeit sofort beseitigt, wie tausende Originalatteste beweisen. Preis pro Flasche mit Gebrauchsanweisung 3 Mk. 50 Pf.

Zu haben in den renommirtesten Apotheken. In C. Haubener's Engels-Apothek Wien I.

Haupt-Depot in Stettin.

Königliche Hof- & Garnison-Apothek.

Arbeitskarten und Arbeitsbücher

bei A. L. Budack's Erben in Cöslin.

Deutsche Delicatessen-Zeitung.

Bestes und erfolgreichstes
Insertions-Organ der Nahrungs-
und Genussmittelbranche.

Probenummern gratis.

Expedition der Deutschen
Delicatessen-Zeitung Dortmund.

Augen, Wunden und Flechten

werden schnell und gut geheilt von

E. Jasmer,

Runderteich 73.

Cösliner Marktpreis vom 13. April 1889.

Weizen, 50 Kilogr.	9 —	Zwiebeln	Litr. — 15
Roggen, do.	7 50	Butter, $\frac{1}{2}$ Kilogr.	1 10
Gerste, do.	6 —	Buchweizenmehl „	— 40
Erbsen, do.	10 —	Weisse Bohnen „	— 40
Hafer, do.	7 —	Bach-Krauten „	— 30
Kartoffeln, pro. Centner	2 70	Rindfleisch $\frac{1}{2}$ Kilogr.	— 55
Heu, 50 Kilogr.	3 —	Schweinefleisch $\frac{1}{2}$ do.	— 55
Stroh, 600 Kilogr.	30 —	Kalbsteisch $\frac{1}{2}$ do.	— 40
Eier, Schöck	2 10	Lammsteisch $\frac{1}{2}$ do.	— 45

Berlin-Hamburger 4 pSt. Eisenbahn-Priorit. Em. I.

Die nächste Ziehung findet Ende April statt. Gegen den Coursverlust von ca. 4 $\frac{1}{2}$ pSt. bei der Auslosung übernimmt das Bankhaus Carl Neuburger, Berlin Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von 6 Pf. pro 100 Mark.

Bekanntmachung.

Bezugnehmend auf die Verfügung des Herrn Landraths im Kreisblatt No. 26 d. Js., betreffend

Abänderungen der Ortstafeln

mache ich den Herrn Ortsvorstehern bekannt, daß ich die Tafeln genau nach Vorschrift zum Preise von M. 5,50 resp. 3,00 M. herstelle. Empfehle aber den Herrn Ortsvorstehern Tafeln von Holz, da dieselben besser und dauerhafter sind, als von Stahlblech, weil die Farbe von letzteren leicht abblättert.

Esslin, den 9. April 1889.

E. Heinritz,

Zimmer- und Schilber-Maler.

Wilhelmstr. 71 b.

Muster

nach allen Gegenden franko.

Zu 4 Mark

Stoff für einen vollkommenen großen Herrenanzug in den verschiedensten Farben

Zu 2 Mark

Stoff in gestreift, karirt und allen Farben, hinreichend zu einer Herrenhose für jede Größe.

Zu 1 Mark

Stoff für eine vollkommene, waschechte Weste in lichten und dunkeln Farben.

Zu 5 Mark

3 Meter Diagonal-Stoff für einen Herrenanzug mittlerer Größe in Grau, Marengo, Olive und Braun.

Zu 3 Mark 50 Pf.

2 Meter Diagonalstoff, besonders geeignet zu einem Herbst- oder Frühjahrspaletot in den verschiedensten Farben.

Zu 3 Mark 75 Pf.

Stoff zu einer Foppe, passend für jede Jahreszeit in grau, braun, melirt und olive.

Zu 10 Mark

Stoff zu einem hochfeinen Ueberzieher in jeder denkbaren Farbe und zu jeder Jahreszeit tragbar.

Zu 13 Mark

3 1/4 Meter imprägnirten Stoff in allen Farben zu einem Anzug echte wasserdichte Waare, neueste Erfindung.

Zu 7 Mark

3 Mtr. Stoff zu einem feinen Anzug in dunkel, gestreift od. klein karirt, modernste Muster, tragbar bei Sommer u. Winter.

Zu 4 Mark 80 Pf.

Stoff zu einem vollkommenen Damenregenmantel in heller oder dunkler Farbe, sehr dauerhafte Waare.

Zu 6 Mark 60 Pf.

Englisch Lederstoff für einen vollkommenen waschechten und sehr dauerhaften Herrenanzug.

Zu 9 Mark

3 1/4 Meter Burking zu einem Anzug, geeignet für jede Jahreszeit und tragbar bei jeder Witterung, in den neuesten Farben, modern karirt, glatt und gestreift.

Zu 12 Mark

3 Meter kräftigen Burking-Stoff für einen soliden praktischen Anzug.

Zu 7 Mark

2 1/4 Meter schweren Stoff für einen Ueberzieher, sehr dauerhafte Waare.

Zu 16 Mark 50 Pf.

Stoff zu einem Festtagsanzug aus hochfeinem Burking.

Zu 9 Mark

2 1/4 Meter imprägnirten Stoff in allen Farben zu einem Paletot, echte wasserdichte Waare, neueste Erfindung.

Ferner empfehlen wir unser reichhaltiges Lager in hochfeinen Tuchen, Burkings, Paletotstoffe, Billard-Tuche, Chaifens- und Vivree-Tuche, Kammgarn-Stoffe, Cheviots, Westenstoffe, wasserdichte Stoffe, vulkanisirte Stoffe mit Gummi-Einlage, garantirt wasserdicht, Boden-Reiseroch- und Havelock-Stoffe, forstgrüne Tuche, Feuerwehrtuche, Damentuche in allen Gattungen, Satin, Croisèe etc. etc. zu en gros Preisen.

Bestellungen werden alle franko ausgeführt.

Muster nach allen Gegenden franco.

Adresse: Tuchausstellung Augsburg

(Wimpfheimer & Cie.)

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark.

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steinruderei v. A. L. Budas Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 31.

Cöslin, den 23. April

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Am **Dienstag den 14. Mai d. Js. Vormittags 11 Uhr** findet in der Kreisstube auf dem Rathhause hieselbst eine öffentliche Sitzung des Kreistages statt.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Tagesordnung in dem Bureau des Kreis Ausschusses hieselbst eingesehen werden kann.

Cöslin, den 16. April 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Unter Bezugnahme auf die §§ 8, 9 und 10 des Regulativs über die Ausführung der öffentlichen Schutzpockenimpfung vom 2. März 1875, welches sämtlichen Behörden im Kreise als besondere Beilage zum Kreisblatt No. 21 pro 1875 zugegangen ist, und die im Kreisblatt No. 15 pro 1877 abgedruckte Instruction der Königl. Regierung, betreffend die von den Direktoren bzw. Vorstehern der öffentlichen oder Privatschulen zu führenden und einzureichenden Listen über die noch nicht geimpften und wiederzuimpfenden Kinder, ersuche ich die hiesige **Polizei-Verwaltung** sowie die Herrn **Ämtervorsteher** des Kreises die Aufstellung der **Listen der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder für das Jahr 1889** durch die Guts- und Gemeindevorsteher und der **Listen der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder für das Jahr 1889** durch die Vorsteher der Lehranstalten oder Privatschulen in vorgeschriebener Weise bewirken zu lassen, nach erfolgter Aufstellung aber die **Listen einer eingehenden Revision zu unterziehen** und sodann dieselben bis zum **15. Mai d. Js.** bei Vermeidung portopflichtiger Erinnerung an mich einzureichen.

In die **Erstimpfungsliste** sind **sämtliche während des Kalenderjahres 1888 geborenen und am Schlusse desselben im Impfbezirke lebenden Kinder** aufzunehmen, gleichviel ob dieselben während des verfloffenen Kalenderjahres (also im Geburtsjahre selbst) bereits geimpft worden sind oder nicht.

In gleicher Weise sind diejenigen Kinder in die **Impfliste** aufzunehmen, welche aus irgend einem Grunde **bisher ungeimpft** geblieben, oder bei denen die **im Vorjahre ausgeführte Impfung ohne Erfolg** geblieben ist.

In die von den Lehranstalten aufzustellenden Listen sind alle Schüler aufzunehmen, welche im Jahre 1889 das 12. Lebensjahr erreichen, sofern sie nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben oder mit Erfolg geimpft worden sind.

Außerdem sind diejenigen Zöglinge aufzunehmen, welche im **verfloffenen Jahre zur Impfung nicht** erschienen oder **ohne Erfolg** geimpft sind; ferner sind etwaige Veränderungen in der Zahl der Impflinge, welche durch Zu- und Abgänge oder in anderer Weise eintreten, in den betreffenden Listen sorgfältig zu vermerken, damit Uebergehungen von Impfpflichtigen nicht stattfinden können. Nur erst, nachdem sämtliche Veränderungen in den Listen vermerkt sind und die Ortsvorstände von deren Vollständigkeit sich überzeugt haben, ist die auf der Rückseite der Impfliste vorgedruckte **Bescheinigung** zu vollziehen und sind die Listen hierauf den Herrn **Ämtervorstehern zur Prüfung** zu übergeben. -- Die Liste der zur **Erstimpfung vorzustellenden Kinder** ist gemäß § 8 Absatz 2 des Impfregulativs auf Grund eines Auszuges aus dem Standesamts-Geburtsregister aufzustellen und muß alle im Jahre 1888 geborenen Kinder enthalten.

Im Uebrigen bleibt die **Polizei-Verwaltung** und jeder der Herrn **Ämtervorsteher** für die Richtigkeit der Listen verantwortlich.

Die zu den Impflisten erforderlichen Formulare nebst den vorjährigen Listen werden der **Polizei-Verwaltung** hieselbst und den Herrn **Ämtervorstehern** zugehen und wollen die letzteren die rechtzeitige Vertheilung derselben an die Guts- und Gemeindevorsteher ihres Amtsbezirks gefälligst bewirken.

Cöslin, den 16. April 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Eintheilung der Gendarmerte-Patrouillen-Bezirke vom 1. Mai d. Js. ab eine Aenderung dahin eintritt, daß dem Bezirk des in Cordeshagen stationirten Fußgendarmen (z. Bt. int. Fußgendarm Bergin) die Ortschaften:

Bauerhufen und Sorenbohm von dem Bezirk des berittenen Gendarm Hiller in Cöslin, sowie Alt-Bauzin und Bast vom Bezirk des Fußgendarm Wendt in Bizer, zugelegt werden.

Die betreffenden Gendarmen haben ihre Bezirks-Uebersicht hiernach zu berichtigen.

Cöslin, den 18. April 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Der Nachtwächter Friedrich Kroll in Roggow ist zum Exekutor der Gemeinde Gollendorf bestellt, als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Cöslin, den 16. April 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Der Bauerhofsbesitzer Gustav Mielke in Schreitstaken ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Schreitstaken gewählt, als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

Cöslin, den 18. April 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Die Herren Ortssteuer-Erheber wollen sich zur Schlußabrechnung und zur Empfangnahme der Hebegebühren für das Rechnungsjahr 1888/89 in den Tagen vom 24. bis incl. 27. d. Mts. hier einfinden.

Cöslin, den 16. April 1889.

Königliche Kreis-Kasse. Tesch.

Um die Kenntniß der zur Wiederbelebung Ertrunkener geeigneten Maßregeln in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, hat der Vorstand des deutschen Samaritervereins eine durch Zeichnungen erläuterte Anweisung zusammenstellen und auf Blechtaseln überdrucken lassen, die er unentgeltlich an die Eigentümer und Führer aller Preussischen See-, Fluß- und Binnenschiffe abzugeben bereit ist, sobald dieselben in einer Empfangsbescheinigung sich verpflichten, jene Taseln auf ihren Schiffen anzuhängen.

Im diesseitigen Regierungsbezirk werden die Taseln Seitens der nachbenannten Behörden auf Verlangen verabsolgt:

1. Hafenbauinspektor Anderson in Colbergermünde,
2. Amtsvorsteher Lewien in Stolpmünde,
3. Kreisbauinspektor Schwarze in Lauenburg,
4. Ober-Jollinspektor Schreyer in Rügenwalde,
5. Ober-Jollinspektor Steuerrath Stämmler in Colbergermünde,
6. Steuerinspektor Strandhauptmann Castendyl in Stolp.

Cöslin, den 6. April 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. B. v. Hirschfeld.

Die gemäß § 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichsgesetzblatt S. 248) betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, resp. gemäß der Instruktion vom 30. August 1887 zu § 9 No. 3 (Reichsgesetzblatt S. 444) zu ver-

gütigenden höchsten Durchschnitts-Tagespreise, welche in den Hauptmarkttorten der einzelnen Lieferungsverbände für Hafer, Heu und Stroh gezahlt wurden, sind unter Zuschlag von 5% wie folgt:

Namen der Hauptmarkttorte		für den Monat März 1889.					
		Hafer.		Heu.		Stroh.	
		für je 100 Kilogramm.					
		Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
Belgard		14	60	7	35	5	39
Bublitz		13	65	6	30	5	25
Bütow		13	89	5	25	5	25
Cöslin		13	86	6	30	5	25
Colberg		14	66	7	35	6	04
Dramburg		13	02	6	30	5	25
Lauenburg		14	18	4	62	5	25
Neustettin		14	28	6	30	5	25
Rummelsburg		13	65	5	78	5	25
Schivelbein		13	86	4	73	4	73
Schlawe		13	74	5	25	4	73
Stolp		13	86	6	30	6	24

Cöslin, den 5. April 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. B. v. Hirschfeld.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Norddeutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin (auf Gegenseitigkeit).

1869 Erstes Geschäftsjahr: 2797 Policen mit 13,568,715 Mt. Versicherungssumme
 1878 Zehntes " 23,500 " " 232,957,985 " "
 1888 Zwanzigstes " 57,499 " " 450,182,473 " "

Die Gesellschaft ist schon seit ihrem 8. Jahre die weitaus größte aller bestehenden Hagel-Versicherungs-Gesellschaften und bietet sowohl durch die Zahl und Versicherungssumme ihrer Mitglieder als durch ihre Ausdehnung über ganz Deutschland die größte Sicherheit, selbst in den hagelreichsten Jahren, zugleich aber eine Garantie für mäßige Durchschnitts-Beiträge.

Reserven: 1,652,782 Mark 14 Pf.

Zur Aufnahme von Anträgen, sowie zur Ertheilung jeder näheren Auskunft sind die unterzeichneten Vertreter der Gesellschaft jederzeit gern bereit.

R. Placnsdorff-Cöslin.

General-Agentur der Provinz Pommern „Stettin“, Victoriaplatz 5
F. A. Lezius.



Rittergut Klemzow,

5 km. ab Bahnhof Schivelbein, verkauft
 Wirthschaftsveränderung halber seine gesunde

Merino-Kammwoll-Heerde

340 junge Mutterschafe,
 100 Jährlingszibben,
 216 Zeit- und Jährlingshammel,
 300 diesjährige Lämmer, geb. Januar,
 2 vorzügliche junge Böcke aus Gnebfow,
 1 do. aus Jozewo,
 1 Shropshire-Bock,
 5 starke gröbener Böcke.

Züchter **A. Dörschlag-Colberg.** Abgabe nach der Schur. Besichtigung in der Wolle jederzeit. Auf Anmeldung Wagen Bahnhof Schivelbein.

Dachstöcke,

sowie Kiefern-Stangen in verschiedenen Stärken hat billigst abzugeben

H. Koehn-Crettmin.

Freibriemen

aus garantirt reinem Kernleder empfiehlt in allen Längen und Breiten

die Lederhandlung von
J. de Veer & Tampe
 in Cöslin.

Für Augen- u. Ohrenkrankte
 ist täglich zu sprechen

Dr. Simson, pr. Arzt,
 Cöslin, Markt 25 L.

Deutsche Delicatessen-Zeitung.

Bestes und erfolgreichstes
 Insertions-Organ der Nahrungs-
 und Genussmittelbranche.

Probenummern gratis.

Expedition der Deutschen
 Delicatessen-Zeitung Dortmund.

Kein Geheimmittel!!!

Seit 12 Jahren bestens bewährt!

Oberstabsarzt und Physikus Dr. G. Schmidt's

Gehör-Oel

heilt schnell u. gründlich temporäre Taubheit, Ohrenfluß, Ohrenstechen, selbst in den ältesten und hartnäckigsten Fällen. — Das lästige Ohrensausen, sowie leichte Schwerhörigkeit sofort beseitigt, wie tausende Original-Atteste beweisen. Preis pro Flasche mit Gebrauchsanweisung 3 Mt. 50 Pf.

Zu haben in den renomirtesten Apotheken. In C. Haubener's Engels-Apothek Wien I.

Haupt-Depot in Stettin.
 Königliche Hof- & Garnison-Apothek.

Die Herabsetzung des Zinsfußes
der Staatsanleihen veranlaßt das Privatpublikum zur Anlage seiner Ersparnisse in Dividenden-Papieren und auswärtigen Renten. Das hiermit naturgemäß verbundene Risiko läßt einen erfahrenen gewissenhaften unparteiischen

Rathgeber

wünschenswerth erscheinen. Einen solchen bietet ihren Abonnenten die wochentäglich nach Schluß der Börse in Berlin erscheinende

Neue Börsen-Zeitung (19. Jahrgang).

Jeder Abonnent derselben erhält in der Rubrik „Rathgeber“ auf alle Anfragen ausführliche Auskunft über den Werth seines Effektenbesitzes und Rath für Neuanschaffungen.

Specialität: Ausführliche Berichte der wichtigsten General-Versammlungen. Die „Neue Börsen-Zeitung“ bespricht alle wichtigen finanziellen Ereignisse ausführlich und bringt täglich Berichte über den Verlauf der Börse; ausführlichster correctester und übersichtlichster **Courszettel**; beste und reichhaltigste **Verloofungsliste**; **Billigkeit**.

Abonnement pro Mai-Juni nur **3 M. 34 Pf.**
Für auswärtige Abonnenten nehmen nur die Postanstalten Abonnements an.

Probenummern unentgeltlich.

**Expedition der
„Neuen Börsenzeitung“.**
SW. Berlin, Kochstraße 3.

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrengeräuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschreibung desselben in deutscher Sprache allen Ansuchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H. NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.

Husten, Heiserkeit, Schnupfen

beseitigt in kürzester Zeit Dr. R. Voč's Pectoral (Hustensiller), welches Mittel rasch in allen Kreisen durch die ihm zur Seite stehenden gewichtigen Empfehlungen und seine vorzügliche Wirksamkeit, Eingang gefunden. Man findet Dr. R. Voč's Pectoral in Dosen (60 Pastillen enth.) à M. 1 in den Apotheken. Die Bestandtheile sind: Huflattich, Süßholz, Isländisches Moos, Sternanis, röm. Chamillen, Veilchenwurzel, Eibischwurzel, Schafgarbe, Klattschrofe, Malzextrakt, Salmiak, Traganth, Zuckerpulver, Vanilleextrakt, Rosenöl.

— Die in Stuttgart bei Carl Grüninger erscheinende „**Neue Musik-Zeitung**“ vertritt das Prinzip „billig und gut“, sie ermöglicht dadurch auch dem weniger Bemittelten, der ein Verehrer der hohen Kunst ist, die Anschaffung gediegener und gefälliger Hausmusik und versorgt ihn gleichzeitig mit einer gesunden, nützlichen und angenehmen Lektüre. Eine solche Zeitschrift macht sich in hohem Grade um Verbreitung des guten Geschmacks in Sachen der Kunst wie der Litteratur verdient und es gebührt ihr daher immer wieder warme Anerkennung. —

Der eben abgeschlossene 1. Vierteljahr-Band der „Neuen Musik-Zeitung“ enthält eine solche Fülle fesselndsten Unterhaltungs- und Belehrungsstoffs, daß wir uns staunend fragen müssen, wie es möglich sei, so vieles und wertvolles für den geringen Preis von 80 Pf. zu bieten. Wir finden in dem stattlichen Bande die wohlgeordneten Porträts und Biographien von Joseph und Rosa Sucher, Julius Stockhausen, Bianca Bianchi, Alb. Niemann, Anna Sachse-Hofmeister, Herm. Winkelmann, Engerth'sche Illustrationen z. Figaros Hochzeit, feuilletonistische Beiträge d. beliebtesten Schriftsteller und Dichter, wie Hermann Blegg, Ernst Ziel, Ludwig Hartmann, E. Veltz, Paul von Schönthan, Elise Volko, Oskar Justinius, Herm. Ritter, Alexander Moszkowski, August Reishmann, A. Godin, A. Müller-Guttenbrunn, La Mara, Julius Stettenheim u. a., sowie Klavierstücke, Violintcompositionen und Lieder von F. Brassin, Ch. Morley, Adolf Jensen, Graben-Hoffmann, R. Urbach, Fr. Abt u. s. w., außerdem eine sorgfältig und interessant zusammengestellte Rundschau über das gesammte moderne Opern- und Konzertleben: auch der Humor kommt in hübschen Anekdoten zu seinem Recht.

Ein Probeabonnement auf das neu beginnende II. Quartal der „Neuen Musik-Zeitung“, in der jetzt eine größere, neue Novelle von Ernst Eckstein zu erscheinen anfängt, wird am besten jeden Musikfreund von der Reichhaltigkeit und Trefflichkeit dieser beliebten Zeitschrift überzeugen.

Gösliner Marktpreis vom 20. April 1889.

Weizen, 50 Kilogr.	9 —	Zwiebeln	Vtr. — 15
Roggen, do.	7 50	Butter, $\frac{1}{2}$ Kilogr.	1 20
Gerste, do.	6 —	Buchweizengröße „	— 40
Erbisen, do.	10 —	Weisse Bohnen „	— 40
Hafer, do.	7 50	Bach-Bläumen „	— 30
Kartoffeln, pro. Centner	2 70	Rindfleisch $\frac{1}{2}$ Kilogr.	— 55
Hen, 50 Kilogr.	3 —	Schweinefleisch $\frac{1}{2}$ do.	— 55
Stroh, 600 Kilogr.	30 —	Kalbsteisch $\frac{1}{2}$ do.	— 40
Eier, Schod	2 10	Hammelfleisch $\frac{1}{2}$ do.	— 45

Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Prioritäts-Oblig. Lit. B.

Die nächste Ziehung findet Ende April statt. Gegen den Coursverlust von ca. 4 pCt. bei der Ausloosung übernimmt das Bankhaus Carl Neuburger, Berlin Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von 7 Pf. pro 100 Mark.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark.

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steindruckerei v. A. L. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 32.

Cöslin, den 26. April

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Nachdem in Gemäßheit der §§ 6 und 7 des Statuts vom 4. September 1885 das aufgestellte Genossenschafts-Kataster ausgelegt hat und gegen die nach Vorschrift des § 11 a. a. O. aufgestellte Stimmliste Einsprüche nicht erhoben worden sind, wird nunmehr gemäß § 17 des Statuts die dritte General-Versammlung der Genossen auf

Freitag den 10. Mai d. Js. Nachmittags 3 Uhr
im Scharping'schen Lokale hierselbst

zusammen berufen.

Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen werden unterbreitet:

1. Die Wahl des Vorstehers und 6 Ausschußmitglieder nebst 3 Stellvertreter für die nächsten 3 Jahre (§ 12 des Statuts);
2. Festsetzung der dem Vorsteher für die nächsten 3 Jahre zu gewährenden Entschädigung.

Bauerhufen, den 18. April 1889.

Der Vorsteher der Bauerhufen'er Meliorations-Genossenschaft.
Holz.

Der Inspektor Hermann Schenkow in Schlibben ist zum stellvertretenden Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Schlibben gewählt, als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Cöslin, den 23. April 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Die von der Königlichen Regierung festgesetzten Klassensteuer-Zu- und Abganglisten für das II. Halbjahr 1888/89 sowie die zugehörigen Rollen und Einkommens-Nachweisungen zc. sind Seitens der Guts- und Gemeinde-Vorsteher gelegentlich aus meinem Bureau abzuholen.

Die bis zum 8. Mai cr. nicht abgeholten Listen zc. werden den betreffenden Ortsvorständen per couvert übersandt werden.

Cöslin, den 25. April 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 7. Verloosung von $3\frac{1}{2}$ prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuld-scheinen sind die in der Anlage bezeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besthern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1889 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuld-scheine und der nach dem 1. Juli d. Js. fällig werdenden Zins-scheine Reihe XX No. 6 bis 8 nebst Zins-schein-Anweisungen bei der Staatsschulden-Zilgungs-kasse Taubenstraße No. 29, hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis

1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regie-rungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreis-kasse.

Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Klassen schon vom 1. Juni d. Js. ab einge-reicht werden, welche sie der Staatsschulden-Zilgungs-kasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1889 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins-scheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1889 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Staatsschuldscheine wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Ründigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Eiligungs-Kasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Staatsschuldscheine über die Zahlungseistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 1. März 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verloosten Staatsschuldscheine sowohl diesem Amtsblatte beigelegt ist, als auch bei der Regierungshauptkasse, bei den königlichen Landraths-Ämtern, Kreis-Kassen und Forstkassen, sowie bei den Magisträten und Kammerlei-Kassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verloosten Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 4. März 1889.

Königliche Regierung. Böttcher.

Bekanntmachung,
den Ankauf von Remonten für 1889 betreffend.
Regierungs-Bezirk
Cöslin.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der königlichen Regierung zu Cöslin für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

- am 10. Mai in Lauenburg,
- 11. " " Stolp,
- 13. " " Schlawe,
- 14. " " Groß-Reichow,
- 16. " " Neustettin,
- 17. " " Tempelburg,
- 18. " " Dramburg.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippenseker und Klopfbengel, welche sich in den ersten acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhälfte von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer er sucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu maffiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu übersehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 14. März 1889.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.
gez. Freiherr von Troschke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 4. April 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. B. v. Hirschfeld.

Früher schon ist als **Warnung** für das Publikum zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß das von **Roman Weissmann** in Bilschhofen unter der Bezeichnung „Schlagwasser“ vertriebene Mittel nichts anderes ist, als eine mit etwas Natanhla oder Rindotinktur versetzte Arnikainfektur, deren Verkaufspreis den wahren Werth um das **20 — 30fache** übersteigt.

Obwohl der Genannte nach amtlichen Feststellungen bereits im Juli 1888 und zwar — soweit bekannt — am Schlagfluß verstorben ist, wird unter dessen Namen noch jetzt in den Zeitungen jenes Mittel bezw. eine Broschüre über Nervenkrankheiten und Schlagfluß angepriesen. Auch daraus dürfte hervorgehen, daß mit der Anpreisung bezw. dem Verlaufe des gedachten Mittels lediglich eine **Täuschung und Uebervorthellung des Publikums** beabsichtigt wird.

Von einem „Centralvertriebsbureau Berlin NO., Straußbergerstraße 19“, welches der Kaufmann E. Kürbis unterhält, werden gegenwärtig auf Anfragen, zu welchen alle an Epilepsie Leidenden durch dasselbe veranlaßt werden, die Gehelmmittel „W. Wepler's Krampfpulver Antiepilepticum und Krampfshee“ durch eine kleine Schrift angepriesen. Dieselben besitzen indeß die von ihnen behauptete Wirkung gegen Krampfleiden nicht.

Berlin, den 25. März 1889.

Der Polizei-Präsident.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Die Berliner Hagel-Assicuranz-Gesellschaft von 1832

versichert Feldfrüchte gegen Hagelschaden zu festen Prämien, also ohne die Versicherten zu irgend welchen Nachzahlungen zu verpflichten, falls die Prämien-Einnahme zur Deckung der Schäden und Kosten des betreffenden Jahres nicht ausreichen sollte. In solchem Falle deckt die Gesellschaft den Verlust aus ihrem Reservefonds oder aus ihrem Grundkapital von 3,000,000 Mark.

Die Prämien sind billig, und überdies treten bei Verpflichtung zu mehrjähriger Versicherungsnahme, sowie bei Erneuerung vorjähriger Versicherungen noch Ermäßigungen derselben ein.

Entschädigungen werden binnen kürzester, längstens Monatsfrist nach Feststellung voll ausgezahlt.

Zur Vermittelung von Versicherungen empfehlen sich: **Emil Starck**, Ziegeleibesitzer in Cöslin.

Fr. Gollatz, Haupt-Agent in Cöslin. **Louis Wolff**, Kaufmann in Cörlin.

Otto Kasiske, Kaufmann in Belgard. **Petermann**, Haupt-Agent in Colberg.

Der Eigenthümer **Herm. Schulz-Neu-Cösternitz** hat am 17. d. Mts. in der Rogow'er Allee bei Cöslin einen **Scheffel Seradella** gefunden. Der Saad war gezeichnet: **F. Priebe**. Derselbe ist gegen gesetzlichen Finderlohn vom Amtsbureau abzuholen.

Cösternitz, 23. April 1889.

Der Amtsvorsteher.

Für Augen- u. Ohrenkrankte
ist täglich zu sprechen

Dr. Simson, pr. Arzt,
Cöslin, Markt 25 I.

Dachstöcke,

sowie Riesen-Stangen in verschiedenen Stärken
hat billigst abzugeben

H. Koehn-Crettnin.

Kein Geheimmittel!!!

Seit 12 Jahren bestens bewährt!

Oberstabsarzt und Physikus Dr. W. Schmidt's

Gehör-Oel

heilt schnell u. gründlich temporäre Taubheit, Ohrenfluß, Ohrenstechen, selbst in den ältesten und hartnäckigsten Fällen. — Das lästige Ohrensausen, sowie leichte Schwerhörigkeit sofort beseitigt, wie tausende Original-Atteste beweisen. Preis pro Flasche mit Gebrauchsanweisung 3 Mk. 50 Pf.

Zu haben in den renommirtesten Apotheken. In C. Haubener's Engels-Apothek Wien I.

Haupt-Depot in Stettin.

Königliche Hof- & Garnison-Apothek.

Arbeitskarten und Arbeitsbücher
bei **A. L. Budack's Erben** in Cöslin.

In dem Konkurse über das Vermögen der Handlung **M. Below** soll Schlussvertheilung erfolgen. Bei einer verfügbaren Masse von 760 Mark sind 5653 Mark Forderungen ohne Vorrecht zu berücksichtigen.

Cöslin, den 27. April 1889.

Der Konkursverwalter.

Riemann, Rechtsanwalt.

WER

umsonst ein reichillustriertes, werthvolles Prachtwerk haben will, der abonnire auf „Schorers Familienblatt“, welches seinen Abonnenten des Jahrgangs 1889 das originale nationale Prachtwerk

In Luft und Sonne

(erschiene Weihnachten 1888. Preis sonst 8 Mk.! 15000 Expl. in 3 Monaten verkauft) völlig umsonst giebt. Probenummern in jeder Buchhandlung oder auch beim Verleger

J. S. Schorer, Berlin SW. 11.

Treibriemen

aus garantirt reinem Kernleder empfiehlt in allen Längen und Breiten

die Lederhandlung von
J. de Veer & Tampe
in Cöslin.

Bukarester 20 Frcs.-Loose.

Die nächste Ziehung findet am 1. Mai statt. Gegen den Coursverlust von ca. 35 Mark pro Stück bei der Auslosung übernimmt das Banthaus **Carl Neuburger**, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von Mark 4,00 pro Stück.



Carbolineum Wingenroth

bestes antiseptisch (fäulniswidrig) wirkendes Anstrich- und Imprägniröl, zur Erhaltung von Holzbauten und Holzgegenständen jeder Art. Billiger Ersatz für Oelfarbe. Sicherster Schutz gegen Haus- u. Mauerschwamm und gegen feuchte Wände. — 1 Kilo für wenige Pfennige reicht für 6 Qm. —

Brochüren und Gebrauchsanweisungen in den Niederlagen bei:

A. R. Modigell in Cöslin, Franz Zelenka in Zanow.

General-Vertreter für die Provinz Pommern: **Hermann Oelkers in Stettin.**

„Gratisnummern“ der

Reich
illustriert.
Unterhaltend.



Schön
ausgestattet.
Belehrend.

(Mit zahlreichen Klavierstücken, Liedern, Unterhaltungsspielen etc.)

Preis vierteljährlich 1 Mark

liefert jede Buch- und Musikalienhandlung, sowie der

Verlag von Carl Grüniger in Stuttgart.

„ Ich möchte allen Vätern das reichhaltige Blatt für ihre musikalischen Kinder empfehlen.

Preuß. Lehrer-Zeitung.

„ Nicht genug zu lobende Zeitschrift.“

Kölner Nachrichten.

— Die am 1. April d. Js. neben einer nicht unerheblichen Fahrpreisermäßigung eintretenden sonstigen Erleichterungen des Rückfahrverkehrs, namentlich die Verlängerung der kürzesten Gültigkeitsdauer der gewöhnlichen Rückfahrkarten auf drei Kalendertage und die Beseitigung der Verpflichtung zur Wiederabstempelung dreitägiger Rückfahrkarten vor Antritt der Rückreise, machen eine besonders verschärfte Ueberwachung zur Verhütung von Unregelmäßigkeiten und Unterschleifen erforderlich. Insbesondere soll streng darauf gehalten werden, daß die Rückfahrkarten von dem Fahrpersonal sogleich bei Antritt der Fahrt bezw. beim Bestiegen des Zuges durchlocht werden; auch dann, wenn die Fahrkarte als auf die nächste Station lautend dem Reisenden nicht zurückgegeben wird, sondern in den Händen der Zugbeamten verbleibt.

Auch von dem Publikum wird erwartet werden dürfen, daß es die Verwaltung in der Durchführung der Verkehrs-Erleichterungen unterstützt und auch seiner-

seits möglichst darauf achtet, daß die den Zugbeamten vorzuweisenden Rückfahrkarten in vorgeschriebener Weise sofort durchlocht werden und nicht undurchlocht zurückgegeben werden.

§ An dem zehn Jahre bestehenden Technikum Lingen (Provinz Hannover) wurden bis jetzt eine Anzahl junger Leute ausgebildet, welche als Maschinen- und Bautechniker meistens gut dotierte Stellen bekleiden. Auch im verflossenen Schuljahr, welches recht stark besucht war, erhielten die absolvirenden Schüler nach Ablegung der Schlussprüfung ihre bezüglichen Diplome, und übernahm die Direktion gern die Verpflichtung, diesen jungen Leuten entsprechende Stellen zu besorgen. Diese höhere technische Fachschule giebt jungen Leuten, denen es nicht vergönnt ist, eine technische Hochschule zu besuchen, Gelegenheit, sich wissenschaftlich und technisch im gesammten Maschinen- und Baufach auszubilden. Prospekte können vom Direktor Daltrop zu Lingen gratis bezogen werden.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Theil Ernst Budack. — Druck und Verlag von A. L. Budack's Erben.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steindruckerei v. A. L. Budas Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

Nr 33.

Cöslin, den 30. April

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im Anschluß an die früheren Arbeiten im Laufe dieses Sommers — etwa vom 1. Mai ab — trigonometrische Vermessungen unter Leitung des Chefs der trigonometrischen Abtheilung der Landes-Aufnahme, Oberlieutenant Morsbach, à la suite des Generalstabes der Armee, und topographische Vermessungen unter Leitung des Chefs der topographischen Abtheilung der Landes-Aufnahme, Oberst Steinhäusen, à la suite des Generalstabes der Armee, im diesseitigen Regierungsbezirk zur Ausführung gelangen werden.

Die hierzu erforderlichen offenen Ordres sind von den Königl. Ministerien des Innern und für Landwirthschaft, Domainen und Forsten ausgemacht worden.

Cöslin, den 12. April 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. B. v. Hirschfeld.

Der Eigenthümer Heinrich Bierkant in Eluß ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Eluß gewählt, als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

Cöslin, den 25. April 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Zum Schutze des Wildbestandes bringe ich die Amtsblatts-Verordnungen der Königl. Regierung vom 12. Juni 1818, 30. Juni 1823 und 26. März 1845 hiermit in Erinnerung, nach welcher Uebertretungen der gegen das Umherlaufenlassen ungeknechteter Hunde auf dem platten Lande ergangenen Verbote außer der Verbindlichkeit zur Zahlung des verordneten Schießgeldes von 3 Mk. an den die Contravention anzeigenden Jäger und Forstbeamten, auch noch eine Polizeistrafe von 1—3 Mark, wofür im Unermögensfalle verhältnismäßige Haftstrafe eintritt, zur Folge haben sollen.

Niemand darf Hunde ledig laufen lassen, als auf demselben Jagddistrict, wozu er berechtigt ist und wo er die Hunde gebraucht; in allen übrigen Fällen sollen die Hunde, welche in den Wäldern, Feldern und Landstraßen ledig umherlaufen und nicht am Stricke geführt, oder gehörig geknechtet, oder an dem Hinterfuße gelähmt sind, von den dazu Berechtigten todtgeschossen werden. Die Knüttel sollen 1½—2½ Fuß lang und 6 Zoll dick sein.

Die Herren Amtsvorsteher, die Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie die Gendarmen des Kreises wollen auf die Befolgung der vorerwähnten Vorschriften strenge halten und Uebertretungen unnausweichlich behufs der Bestrafung zur Anzeige bringen.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher werden außerdem veranlaßt, Vorstehendes in ihren Orten gehörig bekannt zu machen.

Cöslin, den 21. April 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Bekanntmachung,
betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der Cösliner Stadtanleihscheine vom Jahre 1886.

Nachdem durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. Dezember 1888 der von dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung gefaßte Beschluß, den Zinsfuß der laut Allerhöchsten Privilegiums vom 6. Mai 1885 (Gesetzsammlung für 1885, Seite 288 und Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin vom 11. Juni 1885, No. 24 Seite 138) ausgegebenen, vom 2. Ja-

nuar 1886 datirten Anleihscheine der Stadt Cöslin Buchstabe A No. 1 bis 20, Buchstabe B No. 21 bis 220, Buchstabe C No. 221 bis 720 und Buchstabe D No. 721 bis 1720 im Gesamtbetrage von 750 000 Mark von vier auf drei und ein halb Prozent herabzusetzen, mit der Maßgabe genehmigt ist, daß die in dem gedachten Privilegium festgesetzte Tilgungsfrist innegehalten werde, kündigen wir die vorbezeichneten Anleihscheine deren Inhabern zur Rückzahlung auf den 1. August 1889 dergestalt, daß

von diesem Tage ab die weitere Verzinsung aufhört. Die Rückzahlung erfolgt bei der hiesigen Stadthauptkasse.

Den Inhabern dieser gekündigten Anleihscheine wird gleichzeitig freigestellt, dieselben in solche umwandeln zu lassen, welche für die Folge nur noch drei und ein halb Prozent Zinsen tragen. Diejenigen Inhaber von Anleihscheinen, welche von diesem Anerbieten Gebrauch machen wollen, werden aufgefordert bis zum 1. Juni 1889 die Anleihscheine nebst der Anweisung (Talon) und den Zinscheinen Reihe 1 No. 8 bis 12, behufs Abstempelung der hiesigen Stadthauptkasse portofrei einzusenden. Die Abstempelung der Anweisungen und der Zinscheine erfolgt ebenso wie die der Anleihscheine selbst; die Ausgleichung des Zinsunterschiedes für den Monat Juli von 4 gegen $3\frac{1}{2}\%$ findet bei der Einlösung der am 2. Januar 1890 fälligen Zinscheine statt.

Cöslin, den 19. Januar 1889.

Der Magistrat.

Sachse. Rutschke.

Bekanntmachung.

den Ankauf von Remonten für 1889 betreffend.
Regierungs-Bezirk

Cöslin.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königl. Regierung zu Cöslin für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

- am 10. Mai in Lauenburg,
- 11. " " Stolp,
- 13. " " Schlawa,
- 14. " " Groß-Reichow,
- 16. " " Neustettin,
- 17. " " Tempelburg,
- 18. " " Dramburg.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippenseher und Klopfbengel, welche sich in den ersten acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgeführt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindeberne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schwänze der Pferde nicht zu kuppeln oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu maffiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 14. März 1889.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.

gez. Freiherr von Troschke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 4. April 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. B. v. Hirschfeld.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 3 des Flößungs-Reglements vom 25. Januar 1875 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in diesem Jahre auf der Radu und Persante folgende Flößungen von unverbundenen Hölzern stattfinden:

1. In der Zeit vom 15. Mai bis 15. Juni Flößung des Kaufmanns Jgig Bader zu Belgard, 3000 Raummeter liefern Klobenholz von Brückentrug nach Kolberg.
2. In der Zeit vom 6. bis 27. Juli Flößung der Kaufmann-Fränkischen Erben zu Medlin, 4400 Raummeter liefern Klobenholz von Turjewanz nach Kolberg.
3. In der Zeit vom 28. J. u. bis 18. August Flößung der Kaufleute Radu und Markwald zu Berlin, 6000 Raummeter liefern Klobenholz von Margu und Brückentrug nach Kolberg.
4. In der Zeit vom 19. August bis 6. September Flößung des Baummeisters Bötz zu Köbitz 6000 Raummeter liefern Klobenholz von Labow nach Kolberg.
- 5 u. 6. In der Zeit vom 26. August bis 6. September und vom 28. September bis 15. Oktober zwei Flößungen des Rittergutsbesizers Schulz Köderitz je 3000 Raummeter liefern Klobenholz von Rosnow bis Seeger.
7. In der Zeit vom 22. September bis 15. Oktober Flößung der Kaufleute W. Friedländer Söhne zu Kolberg 5000 Raummeter liefern Klobenholz von Brückentrug nach Kolberg.

Köbitz a. Pers., den 25. April 1889.

Der Flößungs-Kommissar.

Gartenschläger, Bürgermeister.

Dachstöcke,

sowie Kiefern-Stangen in verschiedenen Stärken hat billigst abzugeben

H. Koehn-Crettmin.

**Lehrergehaltsquittungen,
Schulversäumnislisten,
Schulentlassungszeugnisse,
Schulabgangszeugnisse**

sind stets vorrätig bei

A. L. Budack's Erben.

Radau-Marsch.

Radau, Radau, so'n bischen bum,
bum, bum.

Marsch für Klavier mit humoristischem Text
von

Friedr. Ullrich.

Op. 13. Mk. 1,—.

Seit dem heiteren Marsche „Die Musik kommt“, hat wohl keine Komposition einen solchen Riesenerfolg wie Ullrichs Radau-Marsch.

Gegen Einsendung des Betrages versende ich franko.

P. J. Tonger in Köln a. Rhein.

Kein Geheimmittel!!!

Seit 12 Jahren bestens bewährt!

Dachstuhl- und Phlegma Dr. G. Schmidt's

Gehör-Oel

heilt schnell u. gründlich temporäre Taubheit, Ohrenfluß, Ohrenstechen, selbst in den ältesten und hartnäckigsten Fällen. — Das lästige Ohrensausen, sowie leichte Schwerhörigkeit sofort beseitigt, wie tausende Original-Atteste beweisen. Preis pro Flasche mit Gebrauchsanweisung 3 Mk. 50 Pf.

Zu haben in den renommiertesten Apotheken. In C. Haubener's Engels-Apotheke Wien I.

Haupt-Depot in Stettin.

Königliche Hof- & Garnison-Apotheke.

Formulare

zu

Nachweisungen

der

ausgeführten Regiebauern

sind vorrätig in der Buchdruckerei von

A. L. Budack's Erben.

Meine

Honig-Kräuter-Brust-Caramellen,

vielseitig empfohlen, vorzüglich gegen Husten und Heiserkeit, 1/4 Pfd. 30 Pfg. empfiehlt

**Ludwig Reichardt,
Hofconditor.**

von

empfeht sich zur schnellen und billigen Anfertigung jeder Art von

als: Contobücher, landwirthschaftliche Tabellen, Preis-Courante, Rechnungsformulare, Facturen, Quittungen, Briefbogen mit Firma, Bestellzettel, Plakate, Etiquette, Rechnungskonten

Verlobungs-, Hochzeits-, Entbindungs- und Todes-Anzeigen

und sichert geschmackvolle und saubere Ausführung aller Bestellungen zu.

Eine Person, welche durch ein einfaches Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrengeräuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschreibung desselben in deutscher Sprache allen Ansuchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H. NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.

— Nur eine Mark kostet die Schachtel, enthaltend 50 Bissen, der echten Apotheker Richard Brandt's Schweizerpflaster in den Apotheken. Selbst bei täglichem Gebrauch reicht eine Schachtel für einen Monat.

sodass die Kosten nur wenige Pfennige pro Tag ausmachen. Hieraus geht hervor, daß Bitterwässer, Magentropfen, Salzpastillen, Ricinusöl und sonstige Präparate dem Publikum viel theurer als die echten Apotheker Rich. Brandt's Schweizerpillen zu stehen kommen, dabei werden sie von keinem andern Mittel in der angenehmen, unschädlichen und sicheren Wirkung bei Magen-, Leber-, Gallen-, Hämorrhoidal-leiden zc. zc. übertroffen. Man sei stets vorsichtig, die echten Apotheker Rich. Brandt's Schweizerpillen zu erhalten, da täuschend ähnlich verpackte sogenannte Schweizerpillen sich im Verlehr befinden.

— Ein treffliches, der Belehrung und Unterhaltung unserer Kinder gewidmetes Unternehmen ist die von L. Hellborn redigirte „**Musikalische Jugendpost**“, deren nunmehr kompletter erster Quartalband dieses Jahres sich wieder durch Reichhaltigkeit, gediegensten und ansprechendsten Inhalts auszeichnet. Wir finden darin interessante Biographien berühmter Komponisten, reizend geschriebene Erzählungen, Humoreszen, Gedichte, Unterhaltungsspiele und Rätsel, sowie melodiose und instruktive Klavierstücke, Lieder, Violinkompositionen etc. Alles das im Verein mit den künstlerisch ausgeführten zahlreichen Illustrationen muß auf den musikalischen Geschmack, auf das Gemüth und auf das Verständniß kleiner Musikfreunde segensreich einwirken. Auch Erwachsene werden sich an dem frischen, heiteren Ton, der überall darin angeschlagen wird, an dem kindlichen Humor, an den poesievollen Märchen gerne ergötzen. Wir dürfen Eltern und Lehrern das Abonnement auf die geschmackvoll ausgestattete „**Musikalische Jugendpost**“ (Preis 1 Mk. vierteljährlich, Verlag von Carl Grüniger in Stuttgart) angelegentlichst empfehlen.

Oesterreichische Kredit 100 Fl.-Loose von 1858.

Die nächste Ziehung findet am 1. Mai statt. Gegen den Courseverlust von ca. 23 Mark pro Stück bei der Auslosung übernimmt das Bankhaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von 50 Pf. pro Stück.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Theil Ernst Budack. — Druck und Verlag von A. L. Budack's Erben.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark.

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steindruckerei v. A. F. Budad's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

Nr. 34.

Cöslin, den 3. Mai

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Durch den Tod des Kreistagsabgeordneten Wegel in Schreitstaken wird für den II. Wahlbezirk die Neuwahl eines Kreistagsabgeordneten erforderlich.

Zu diesem rechtskräftig festgestellten, im Kreisblatt No. 63 pro 1888 publicirten Wahlbezirk gehören folgende Landgemeinden, die zunächst die in dem Verzeichnisse vom 5. Juni 1888 — Kreisblatt No. 46 — angegebene Zahl von Wahlmännern zu wählen und welche letztere demnächst die Kreistags-Abgeordneten-Wahl zu vollziehen haben:

Basst, Alt-Banzin, Schützenwerder, Neu-Banzin, Poppenhagen, Kiepersdorf, Schreitstaken, Bornhagen und Bornhagen Gut.

Die Gemeindevorsteher der vorgenannten Ortschaften werden hierdurch veranlaßt, mit Aufstellung der Gemeindegewählerliste, zu welcher ihnen die Formulare unter Umschlag zugehen werden, sogleich zu beginnen. Bei Aufstellung der Wählerliste ist das im Kreisblatt No. 81 pro 1888 Gesagte zu beachten.

Spätestens am 8. Mai ist die Wählerliste mit Ort, Datum und Unterschrift abzuschließen, sodann am 9., 10. und 11. Mai cr. auf dem Gemeindevorsteher-Amte öffentlich auszulegen und, daß dies geschehen werde, sogleich in ortsüblicher Weise mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß während dieser 3 Tage jedes Mitglied gegen die Richtigkeit der Wählerliste bei dem Gemeindevorsteher bezw. der Gemeindevertretung Einwendungen erheben könne. Ueber etwaige Einwendungen hat der Gemeindevorsteher bezw. die Gemeindevertretung sofort, spätestens aber binnen 3 Tagen zu entscheiden und die Entscheidung dem Reklamanten schriftlich mitzutheilen.

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichung und Nachträge in derselben — Col. 13 — unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Die etwaigen Belagsstücke sind der Liste beizufügen. Bis zum 18. Mai cr. ist zur Vermeidung der Abholung durch einen expresse Boten darüber Anzeige zu erstatten, daß die Auslegung der Wählerliste ordnungsmäßig stattgefunden hat und ob Reclamationen gegen dieselbe erhoben worden sind.

Wegen Abhaltung des Wahlaktes bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Cöslin, den 24. April 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Diejenigen Guts- und Gemeinde-Vorstände, welche noch mit Einreichung der Ausfall-Nachweisungen bezw. Vacatanzeigen im Rückstande sind, werden hierdurch aufgefordert, dieselben mit bis zum 10. d. Mts. bei Vermeidung der Abholung durch einen kostenpflichtigen Eilboten einzureichen.

Cöslin, den 1. Mai 1889.

Namens des Kreis-Ausschusses.
Der Vorsitzende. von Gerlach.

V o r s c h r i f t e n ,

welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind.

§ 1. Bereits bei Bekanntmachung des Impftermins ist dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltensvorschriften für die Behandlung der Impflinge erhalten, eventl. hat die Aus-händigung dieser Verhaltensvorschriften beim Impftermin zu erfolgen.

Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen in größerer Verbreitung auf, so wird die Impfung ausgesetzt. Die Orts-polizeibehörden haben sich während der Dauer der Impfzeit über das Vorhandensein dieser Krankheiten fort-dauernd mit besonderer Aufmerksamkeit Kenntniß zu verschaffen.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfszeit vorgekommen sind, dürfen Kinder zum öffentlichen Termin nicht gebracht werden; auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermine fern zu halten.

Die Ortsbehörde hat für die strenge Aufrechterhaltung dieses Verbots zu sorgen. Treten Zuwiderhandlungen ein, so sind die verbotswidrig anwesenden Personen zu entfernen. Wegen etwaiger Aufhebung des Impftermins ist die Entscheidung des Impsarztes einzuholen.

Impfung und Nachschau an Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden.

Ebenso ist zu verfahren, wenn in einem Hause die natürlichen Pocken aufgetreten sind.

Ueber diese durch die genannten Krankheiten eingetretenen Hindernisse haben sich die Ortsbehörden mit den Impsarzten schleunigst ins Vernehmen zu setzen und für die Aufhebung der etwa anberaumten Impftermine Sorge zu tragen. Bei obwaltenden Zweifeln am Vorhandensein oder an der Verbreitung der genannten Krankheiten ist die Entscheidung der Kreispolizeibehörde einzuholen.

§ 2. Für die öffentliche Impfung sind **helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume** bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraumes vom Operationszimmer gestatten.

Weder die öffentliche Impfung noch die Nachschau darf in einem Hause stattfinden, in welchem ein an den im § 1 namhaft gemachten Krankheiten Leidender vorhanden ist.

Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

§ 3. Ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde sei im Impftermin zur Stelle, um im Einvernehmen mit dem Impsarzt für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.

Entsprechende Schreibhülfe ist bereit zu stellen.

Bei der **Wiederimpfung** und der **darauf folgenden Nachschau** sei ein **Lehrer** anwesend.

§ 4. Eine **Ueberfüllung der Impf Räume**, namentlich des Operationszimmers, werde **vermieden**.

Die Zahl der vorzuladenden Impflinge richte sich nach der Größe der Impf Räume.

§ 5. Man verhüte thunlichst, daß die Impfung mit der Nachschau bereits früher Geimpfter zusammenfällt.

Jedenfalls sind Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Revaccinanden, Schulkinder) möglichst von einander zu trennen.

§ 6. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit **reingewaschenem Körper und reinen Kleidern** zum Impftermine kommen.

Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern sind vom Termin zurückzuweisen.

Verhaltens-Vorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termin nicht gebracht werden.

2. Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden. Kinder mit unreinem Körper oder schmutzigen Kleidern werden vom Impftermine zurückgewiesen.

3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

4. Wenn das tägliche Baden des Impflings nicht ausführbar ist, so versäume man wenigstens die tägliche sorgfältige Abwaschung nicht.

5. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

6. Bei günstigem Wetter darf dasselbe ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

7. Die Impfstellen sind mit der größten Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren. Die Hemdärmel müssen hinreichend weit sein, damit sie nicht durch Scheuern die Impfstellen reizen.

8. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem rothen Entzündungshofe umgebenen Schutzpocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am 8. Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach 3 bis 4 Wochen von selbst abfällt. Die Entnahme von Lymphe zum Zwecke weiterer Impfung ist schmerzlos und bringt dem Kinde keinen Nachtheil.

Wird sie unterlassen, so pflegen sich die Pocken von selbst zu öffnen.

9. Bei regelmäßigem Verlaufe der Impfpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke breite Rötze entstehen sollte, oder wenn die Pocken sich öffnen, so umwickelt man den Oberarm mit einem in Baumöl getauchten oder noch besser mit Vaseline bestrichenen kleinen Leinwandläppchen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen.

10. An einem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Dieselben erhalten, wenn die Impfung Erfolg hatte, an diesem Tage den Impfschein. Der letztere ist sorgfältig zu verwahren.

11. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht, (§ 1) nicht in das Impfstofal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

Das durch die obigen Vorschriften anempfohlene Verhalten muß in erster Reihe schon aus Rücksicht auf das Wohl der Impflinge durchgeführt werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß ein Theil dieser Vorschriften zu denjenigen Aufsichtsmaßregeln gehört, welche von den zuständigen Behörden zur Verhütung des Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind (§ 327 des Deutschen Strafgesetzbuchs). Die wissentliche Verletzung derartiger Aufsichtsmaßregeln wird unter Umständen mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachungen vom 23. März und 2. April cr. Kreisblatt No 24 und 26 fordere ich diejenigen Guts- und Gemeinde-Vorstände, welche noch mit Einreichung der Anzeigen, betreffend die Abänderung der Ortstafeln, im Rückstande sind, hiermit auf, mir nunmehr bis spätestens den

15. d. Mts. Bericht zu erstatten.

Cöslin, den 2. Mai 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Mit Einreichung der zum 1. d. Mts. fällig gewesenenen Jahres-Uebersichten der zur Zwangsvollstreckung überwiesenen Rückstände an direkten Communal-, Kreis- und Provinzialsteuern, sowie Schulsteuern und Schulgeld sind trotz der Erinnerung vom 16. April d. Js. im Kreisblatt No. 30 noch im Rückstande:

a) Die Gemeinden:

Alt-Banzin, Barzin, Borkenhagen, Cordeshagen, Datjow, Deep, Gollendorf, Gühlenhagen, Neuenz, Parsow, Pliimenhagen, Roßnow, Schulzenhagen, Schweffin, Steglin, Klein Streitz, Timmenhagen.

b) Die Güter:

Barzin, Cordeshagen, Cragig, Thunow, Stredenthin und Geritz, Gühlenhagen, Kaltenhagen, Moder, Neblin, Parsow, Roßnow, Schulzenhagen a, b und c, Strippow, Tessin a, Timmenhagen, Todenhagen Amt, Warzhminshagen a.

Die vorstehend aufgeführten Guts- und Gemeinde-Vorstände werden hierdurch aufgefordert, die qu. Nachweisungen nunmehr innerhalb 3 Tagen bei Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung hierher einzureichen.

Cöslin, den 2. Mai 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Der Amtsvorsteher und Standesbeamte des Amtsbezirks Parsow, Herr Rittergutsbesitzer, General-Landschafts-Direktor von Kamele-Warnin ist vom 3. d. Mts. ab auf die Dauer von 5 Wochen beurlaubt und wird während dieser Zeit durch den stellvertretenden Amtsvorsteher, Herrn Gutspächter Weske in Schwemmin bezw. durch den stellvertretenden Standesbeamten, Herrn Lehrer Asmus in Warnin vertreten werden.

Cöslin, den 2. Mai 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.



Carbolineum Wingenroth

bestes antiseptisch (fäulniswidrig) wirkendes Anstrich- und Imprägniröl, zur Erhaltung von Holzbauten und Holzgegenständen jeder Art. Billiger Ersatz für Oelfarbe. Sicherster Schutz gegen Haus- u. Mauerschwamm und gegen feuchte Wände. — 1 Kilo für wenige Pfennige reicht für 6 Qm. —

Brochüren und Gebrauchsanweisungen in den Niederlagen bei:

A. R. Modigell in Cöslin, Franz Zelenka in Zanow.

General-Vertreter für die Provinz Pommern: **Hermann Oelkers in Stettin.**



Bullen-Verkauf.



10 sprungfähige Bullen, rein holländer Race, im Alter von 14—18 Monaten zum Preise von ca. 30 Mark p. 100 Pfund lebend Gewicht verkaufe ich aus meiner bekannten Seeger'schen holländer Heerde.

Näheres beim Administrator **Radnick** in Seeger bei Bahnhof Rastow.

Schulz-Cösternitz.

Für Augen- u. Ohrenfranke
ist täglich zu sprechen

Dr. Simson, pr. Arzt,
Cöslin, Markt 25 I.

Kein Geheimmittel!!!

Seit 12 Jahren bestens bewährt!

Oberstabsarzt und Physikus Dr. G. Schmidt's

Gehör-Oel

heilt schnell u. gründlich temporäre Taubheit, Ohrenfluß, Ohrenstechen, selbst in den ältesten und hartnäckigsten Fällen. — Das lästige Ohrensausen, sowie leichte Schwerhörigkeit sofort beseitigt, wie tausende Original-Atteste beweisen. Preis pro Flasche mit Gebrauchsanweisung 3 Mk. 50 Pf.

Zu haben in den renommirtesten Apotheken. In C. Haubener's Engels-Apothek Wien I.

Haupt-Depot in Stettin.

Königliche Hof- & Garnison-Apothek.

Dr. Harder's Augen-Klinik.

Stettin. Kleine Dom-Straße 25 I.

Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrengeräuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschreibung desselben in deutscher Sprache allen Ansuchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H. NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.

— Herr Eduard Strauß, Kaiserl. Königl. Oesterr. Hofballmusikdirektor und Kaiserl. brasilianischer Ehrenhofkapellmeister wird bis Anfang Mai mit seiner gesammten Kapelle aus Wien in Hamburg concertiren und dann zum ersten Mal eine Tournee durch Mecklenburg, die Provinz Pommern u. s. w. unternehmen und auf derselben auch in Cöslin concertiren.

§ Holzerhaltung. Aus einer uns von der chemischen Fabrik A. Wingenroth in Mannheim überlassenen Broschüre über Carbolineum Wingenroth ersehen wir, daß sich dieses Präparat ganz ausgezeichnet zum Imprägniren aller hölzernen Gegenstände und landwirthschaftlichen Geräthe eignet und dieselben somit vor dem Verfaulen und Verderben auf lange Zeit schützt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß es sehr lohnend ist, alles im Freien befindliche Holz, wie Gartenzäune, Scheunenthore u., auch solche Gegenstände, welche in die Erde oder unter Wasser kommen, mit diesem Holzconservierungsmittel anzureichen, welches nebenbei noch die beachtenswerthe Eigenschaft besitzt, daß es dem Holze eine schöne braune Farbe verleiht und somit einen viel theureren Oelfarben-Anstrich ersetzt. Es geht aus der Broschüre ferner hervor, daß das Carbolineum Wingenroth namentlich bei verseuchten Viehställen mit großem Erfolg verwendet werden kann; wir möchten deshalb dieses Produkt auch allen Gutsbesitzern empfohlen haben. Auch gegen Haus- und Mauerschwamm leistet es vorzügliche Dienste.

Ansbach Gunzenhauser 7 Fl.-Loose.

Die nächste Ziehung findet am 15. Mai statt. Gegen den Coursverlust von ca. 20 Mark pro Stück bei der Auslosung übernimmt das Banthaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von 1 Mk. pro Stück.

Verantwortlich für den amtlichen Theil Ernst Budack. — Druck und Verlag von A. E. Budack's Erben.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steindruckerei v. A. L. Budad's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

Nr. 35.

Cöslin, den 7. Mai

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,
den Anlauf von Remonten für 1889 betreffend.
Regierungs-Bezirk
Cöslin.

Zum Anlaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königl. Regierung zu Cöslin für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

- am 10. Mai in Rauenburg,
- 11. " " Stoß,
- 13. " " Schlawa,
- 14. " " Groß-Reichow,
- 16. " " Neuhettin,
- 17. " " Tempelburg,
- 18. " " Dramburg.

Die von der Remonte-Anlaufs-Kommission erkaufte Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippenseher und Klopfigste, welche sich in den ersten acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hans mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu kuppiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu maffiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu übersehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 14. März 1889.

Kriegsministerium. Remontierungs-Abtheilung.
gez. Freiherr von Troschke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 4. April 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. B. v. Hirschfeld.

Sr. Majestät der Kaiser und König haben die Fortführung der Ehejubiläumsmedaille zu beschließen geruht. Demnach wird die Ehejubiläumsmedaille an würdige, einer Unterstützung nicht bedürftige Ehepaare zur Erinnerung an die Feier ihrer goldenen oder diamantenen Hochzeit verliehen.

Etwaige Anträge sind bei mir so rechtzeitig zu stellen, daß die Jubelpaare das Allerhöchste Erinnerungszeichen am Tage der Jubiläumsfeier selbst empfangen können.

Cöslin, den 1. Mai 1889.

Der Landrath. von Verlach.

Nachstehend theile ich den Orts- und Gemeinde-Vorständen hiesigen Kreises die Nachweisung der pro 1. Quartal 1889 (Januar/März) eingehobenen Krankenversicherungsbeiträge mit dem Bemerken mit, daß die Beiträge in Colonne 3 an die Krankenversicherungskasse hieselbst abzuführen und die in Colonne 4 bemerkten Beträge von der Krankenversicherungskasse gegen Quittung abzuheben sind.

Nachweisung
der erhobenen Krankenversicherungs-Beträge pro 1. Quartal 1889.

1. Laufende No.	2. Namen der Guts- und Gemeinde-Bezirke.	Pro 1. Quartal				5. Bemerkungen.
		3.		4.		
		einge- nommen.		gezahlt.		
		M.	Pf.	M.	Pf.	
1	Alt-Danzin Gem.	3	80	—	—	Zu 2. Dem p. Pittelkow u. Tribbensee sind je 3 Pf. zurückzuzahlen.
2	Neu-Danzin, Gem.	3	63	—	—	
3	Danzlin, Gem.	28	50	6	50	
4	Bast, Gem.	4	87	—	—	
5	Bauerhufen, Gem.	4	96	9	—	Zu 6. Dem p. Belbe, Wegel und Schühmann sind je 2 Pf. zurückzuzahlen. Zu 7. Dem p. Schmidt sind 3 Pf., dem p. Ledebuhr 6 Pf. zurückzuzahlen. Von dem p. Schmidt sind 72 Pf. zu viel gezahltes Krankengeld wieder einzuziehen.
6	Alt-Belz, Gem.	7	82	1	89	
7	Biziler, Gem.	4	73	22	49	
8	Biziler, Gut	1	90	—	—	Zu 8. Dem p. Funt sind 3 Pf. zurückzuzahlen. Zu 9. Dem p. Bilm, Bierwagen, Neuenfeld, Ohlow, Scheunemann sind je 5 Pf., der p. Mürset 2 Pf. zurückzuzahlen
9	Bonin, Gut	10	78	—	—	
10	Cordeshagen, Gem.	12	83	37	32	
11	Cragitz, Gut	1	90	—	—	
12	Crettmin, Gem.	2	03	—	—	
13	Cluß, Gem.	3	45	—	—	
14	Dörsenthin, Gem.	1	90	—	—	Zu 15. Dem p. Krause sind 12 Pf. zurückzuzahlen. Zu 17. Dem p. Lesch sind 10 Pf. zurückzuzahlen. Zu 18. Dem p. Rumrow und Freyer sind je 5 Pf., dem p. Prohen 25 Pf. zurückzuzahlen.
15	Finkenhausen, Gut	2	02	—	—	
16	Gieslow, Gem.	1	71	—	—	
17	Gollendorf, Gem.	—	50	—	—	Zu 19. Von dem p. Lüd und Wegel sind je 35 Pf. einzuziehen. Zu 20. Dem p. Westphal, Bohn, Ripschoß, Treichel und Holz sind je 3 Pf. zurückzuzahlen.
18	Güdenhausen, Gem.	4	32	—	—	
19	Hohenfelde, Gut	3	80	—	—	
20	Jamund, Gem.	8	76	27	79	
21	Kaltenhausen, Gem.	2	07	—	—	
22	Kiepersdorf, Gem.	2	40	—	—	Zu 23. Dem p. Müller, Bahr und Bahnke sind je 3 Pf. zurückzuzahlen. Zu 24. Dem p. Klein sind 2 Pf. zurückzuzahlen.
23	Konikow, Gem.	9	86	4	80	
24	Kothlow, Gem.	1	90	—	—	
25	Kothlow, Gut	1	03	—	—	
26	Lassehne m. Lappenhagen und Wendhausen	4	96	—	—	Zu 26. Dem p. Streck und Kirstein sind je 2 Pf. zurückzuzahlen. Zu 27. Dem p. Domke, Sietz, Naß, Seltow und Struß sind je 2 Pf. zurückzuzahlen.
27	Manow, Gut	9	50	—	—	
28	Manow, Fürstl. Hohenz. Forstverwaltung	115	25	183	52	
29	Möder, Gem.	1	90	—	—	Zu 29. Dem p. Stöber sind 3 Pf. zurückzuzahlen.
30	Groß-Möllen	5	70	—	—	
31	Neuklenz, Gem.	5	85	—	—	
32	Parnow, Gut	1	02	—	—	
33	Barpart, Gem.	1	90	—	—	
34	Parfow, Gut	3	20	—	—	
35	Poppenhausen, Gem.	1	57	6	93	
36	Replow, Gem.	3	02	—	—	
37	Roggow, Gem.	1	—	—	—	
38	Roskow, Gem.	3	80	—	—	
39	Roskow, Gut	5	70	—	—	Zu 39. Dem p. Ruffe, Romoll und Mews sind je 3 Pf. zurückzuzahlen. Zu 40. Dem p. Abraham sind 2 Pf. zurückzuzahlen. Zu 41. Dem p. Bohn sind 2 Pf. zurückzuzahlen. Zu 42. Dem p. Winnew sind 2 Pf. zurückzuzahlen.
40	Schübben, Gut	1	02	—	—	
41	Schulzenhausen B.	1	90	—	—	
42	Schulzenhausen C.	1	70	—	—	

1. Laufende No.	2. Namen der Guts- und Gemeinde-Bezirke.	Pro 1. Quartal				5. B e m e r k u n g e n.
		3.		4.		
		einge- nommen.		gezahlt.		
		M.	Pf.	M.	Pf.	
43	Schwemmin, Gem.	1	03	—	—	
44	Schwemmin, Gut	4	43	—	—	Zu 44. Dem p. Schwarz und Basalla sind je 3 Pf. zurückzuzahlen.
45	Schwerinsthal, Gem.	—	96	4	26	
46	Schweßta, Gem.	6	53	12	—	
47	Seydel, Gem.	—	50	—	—	
48	Sorenbohm, Gem.	6	67	—	—	Zu 48. Dem p. Lüdtke sind 12 Pf. zurückzuzahlen.
49	Steglin, Gem.	1	—	—	—	
50	Strachmin, Gem.	—	90	—	—	
51	Strachmin, Gut	4	83	—	—	Zu 51. Dem p. Voigt und Radow sind je 3 Pf. zurückzuzahlen.
52	Groß-Streit, Gem.	—	50	—	—	
53	Klein-Streit, Gem.	1	02	—	—	
54	Strippow, Gut	1	92	—	—	
55	Thunow, Gem.	1	02	—	—	
56	Thunow, Gut	1	90	—	—	Zu 56. Dem p. Holz sind 5 Pf. zurückzuzahlen.
57	Timmenhagen, Gut	5	—	—	—	
58	Todenhagen, Gem.	1	90	—	—	Zu 57. Dem p. Kietzhofer, Mitschke und Pittelkow sind je 5 Pf. zurückzuzahlen.
59	Todenhagen b, c.	1	50	—	—	
60	Varckmin, Gem.	1	90	—	—	Zu 58. Dem p. Boneß sind 2 Pf. zurückzuzahlen.
61	Varckmin, Gut	3	80	—	—	
62	Warnin, Gut	9	50	—	—	Zu 60. Dem p. Lüdtke sind 3 Pf. zurückzuzahlen.
63	Wissbühr, Gut	13	42	—	—	
64	Wolfschagen, Gem.	—	50	—	—	Zu 61. Dem p. Ludow und Wilm sind je 3 Pf. zurückzuzahlen.
65	Wuffelen, Gem.	1	01	—	—	
66	Wuffelen, Gut	2	80	—	—	
67	Zewelin, Gut	1	90	—	—	
68	Zuchen, Gut	1	20	—	—	

Cöslin, den 3. Mai 1889.

Namens des Kreis-Ausschusses.
Der Vorsitzende. von Gerlach.

Unter Bezugnahme auf meinen Kreisblatts-Erlass vom 16. April cr. — Kreisblatt No. 31 — ersuche ich die Herrn Amtsvorsteher mit Rücksicht darauf, daß das diesjährige Impfgeschäft bereits am 20. d. M. seinen Anfang nimmt, ergebenst, gefälligst umgehend für die Rückreichung der Impf- und Wiederimpflisten Sorge tragen zu wollen.

Gleichzeitig veranlasse ich die Ortsvorstände, die vorbezeichneten Listen — falls dies noch nicht geschehen sein sollte — sofort aufzustellen und an die Herrn Amtsvorsteher abzugeben.

Cöslin, den 7. Mai 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Redaction des amtlichen Theils: im landrathlichen Bureau hieselbst.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Meine Ernennung zum

Notar

zeige ich hiermit an.

Cöslin, den 3. Mai 1889.

Timm,

Rechtsanwalt.



Bullen- Verkauf.



10 sprungfähige Bullen, rein holländer Race, im Alter von 14—18 Monaten zum Preise von ca. 30 Mark p. 100 Pfund lebend Gewicht verkaufe ich aus meiner bekannten Seeger'schen holländer Heerde.

Näheres beim Administrator Radnick in Seeger bei Bahnhof Nassow.

Schulz-Cösternitz.

Kein Geheimmittel!!!

Seit 12 Jahren bestens bewährt!

Oberstabsarzt und Physikus Dr. G. Schmidt's

Gehör-Oel

heilt schnell u. gründlich temporäre Taubheit, Ohrenfluß, Ohrenstechen, selbst in den ältesten und hartnäckigsten Fällen. — Das lästige Ohrensausen, sowie leichte Schwerhörigkeit sofort beseitigt, wie tausende Original-Atteste beweisen. Preis pro Flasche mit Gebrauchsanweisung 3 Mk. 50 Pf.

Zu haben in den renommirtesten Apotheken. In C. Haubener's Engels-Apotheke Wien I.

Haupt-Depot in Stettin.

Königliche Hof- & Garnison-Apotheke.

Dr. Harder's Augen-Klinik.

Stettin. Kleine Dom-Straße 25 I.

Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.

Formulare

zu

Nachweisungen

der

ausgeführten Regiebauten

sind vorrätzig in der Buchdruckerei von A. E. Budack's Erben.

+ Selbst dem oberflächlichen Beobachter wird es nicht entgangen sein, welch' ein Umschwung sich in den letzten vier bis fünf Jahren auf dem Gebiete der deutschen Journal-Literatur vollzogen hat, wie die Leistungen der verschiedensten Blätter enorm größer geworden sind und wie man allenthalben bemüht ist, dem Publikum für einen mäßigen Preis das Beste zu bieten. Ganz besonders trifft dies bei den illustrierten Familien-Zeitschriften zu. Die Ursache hiervon liegt wohl zum Theil in der sich immer mehr der höchsten Feinheit und Vollkommenheit nähernden Ausbildung der bei der Herstellung in Frage kommenden technischen Hilfsmittel, doch ist sicher weit mehr noch das thatkräftige Vorwärtsschreiten einiger hervorragender Blätter die Ursache, daß unsere tonangebende Zeitschriften-Literatur textlich wie illustrativ gegenwärtig auf einem Punkte steht, welcher sich weit über die meisten Erzeugnisse des Auslandes erhebt. Einer der unverdrossenen Kämpfer für die Gemeinbildung, für die Entwicklung des Kunstsinnes und Verbreitung einer ausgewählten Lektüre ist ohne Zweifel das „Universum“. Welche Opfer diese vortreffliche Zeitschrift der guten Sache bringen mußte, bevor ihr die wohlverdiente Anerkennung seitens unseres theilweise leider immer noch mit Vorliebe zur Sensations-Lektüre hinneigenden Publikums wurde, davon kann sich auch der Laie bei Durchsicht des ersten besten Heftes ein Bild machen. Diese Solidität in der Ausstattung, diese Reichhaltigkeit und Vielseitigkeit, dieser äußerst feine und doch volksthümlich ausgewählte Bilderschmuck müssen Jedem in die Augen fallen. Die Zeitschrift hat sich denn auch in den fünf Jahren ihres Bestehens einen Weltruf erworben und ist heute fast in jeder gebildeten deutschen Familie des In- und Auslandes zu finden. Es gereicht uns zur Freude, diejenigen unserer Leser, welche dieselbe noch nicht kennen sollten, besonders darauf hinzuweisen. Der Preis von 50 Pfennigen für ein vierzehntägiges Heft ist im Hinblick auf das Gebotene beispieillos billig zu nennen.

Cösliner Marktpreis vom 4. Mai 1889.

Weizen, 50 Kilogr.	9 —	Wiebels	Pir.	— 15
Roggen, do.	7 50	Butter, $\frac{1}{2}$ Kilogr.		1 10
Gerste, do.	6 —	Buchweizengröße		— 40
Erbsen, do.	10 —	Weisse Bohnen		— 40
Hafer, do.	7 50	Bad-Pflaumen		— 30
Kartoffeln, pro. Centner	2 50	Rindfleisch $\frac{1}{2}$ Kilogr.		— 55
Hen, 50 Kilogr.	3 —	Schweinefleisch $\frac{1}{2}$ do.		— 55
Stroh, 600 Kilogr.	30 —	Kalbsteisch $\frac{1}{2}$ do.		— 40
Eier, Schod	2 10	Lammfleisch $\frac{1}{2}$ do.		— 45

Northern Pacific 1. Prioritäten.

Die nächste Ziehung findet am 15. Mai statt. Gegen den Comsverlust von ca. 6 pSt. bei der Auslosung übernimmt das Bankhaus Carl Neubarger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von Mark 2,50 pro Stück.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Theil Ernst Budack. — Druck und Verlag von A. E. Budack's Erben.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steindruckerei v. A. S. Budas Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 36.

Cöslin, den 10. Mai

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Impf- Reiseplan

des Kreiswundarztes Dr. Heidenhain-Cöslin für das Jahr 1889.

	Vormittags	in	
Montag, 20. Mai	10 Uhr	Roggow	Roggow, Gollendorf, Dörsenthin.
	11 ¹ / ₂ "	Maslow	Maslow, Rüptow.
Dienstag, 21. Mai	1 "	Steglin	Steglin, Vangerow, Moder.
	10 "	Ronikow	Ronikow, Augustin, Grettmin, Neukenz.
Mittwoch, 22. Mai	11 ¹ / ₂ "	Schweffin	Schweffin, Merzin.
	11 "	Nedlin	Nedlin.
	12 "	Gülz	Gülz, Thrunow, Streckenthin, Geritz, Barzlin.
Freitag, 24. Mai	10 "	Manow	Manow, Bonin, Jewelsin, Rosnow, Wischuh.
	11 ¹ / ₂ "	Seydel	Seydel.
Dienstag, 4. Juni	10 "	Jamund	Jamund, Labuß, Deep.
	11 ¹ / ₂ "	Schwerinsthal	Schwerinsthal, Meyringens, Gohrhaud.
Mittwoch, 5. Juni	10 "	Cluß	Cluß.
	11 ¹ / ₂ "	Buchen	Buchen, Schübben, Kleß.
	Nachmittags 2 Uhr	Wuffeten	Wuffeten, Baase, Neptow.
Donnerstag, 6. Juni	Vormittags 10 Uhr	Alt-Bez	Alt-Bez, Neu-Bez, Gieslow, Datzow.
	11 ¹ / ₂ "	Parnow	Tessin, Parnow.
Freitag, 7. Juni	11 "	Dizker	Dizker, Rothlow, Bahig.
	Nachmittags 5 Uhr	Güdenhagen	Güdenhagen, Plümenhagen, Todenhagen.
Sonnabend, 8. Juni	6 "	Gr.-Streitz	Groß-Streitz, Klein-Streitz, Puddensdorf, Neuenhagen.

Die Revisionen finden statt an demselben Tage der nächsten Woche.

Abdruck vorstehenden Impf-Reiseplans theile ich den Guts- und Gemeinde-Vorständen des Kreises unter Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Versügung vom heutigen Tage und den hinter dieser befindlichen Vorschriften, mit dem Auftrage mit, die Impf- und Revisionsstermine den Herrn Lehrern, sowie den Angehörigen der Impflinge (Eltern, Vormünder u.) sofort gehörig bekannt zu machen.

Gleichzeitig veranlasse ich die Guts- und Gemeinde-Vorstände derjenigen Impfstationen, in denen sich Lokale, wie sie der § 2 obiger Vorschriften als geeignet zum Impfstolal bezeichnet, nicht befinden, sich mit dem Herrn Lokalschulinspektoren und Lehrern dahin ins Einvernehmen setzen zu wollen, daß die Schulzimmer zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt und der etwa in die Zeit der Impfung und Revision fallende Schulunterricht so lange ausgesetzt wird. — Im Uebrigen mache ich noch ganz besonders darauf aufmerksam, daß Seitens der Ortsvorstände dem betreffenden Herrn Impfarzte sofort von dem Ausbruche ansteckender Krankheiten (siehe § 1 Absatz 1 der Vorschriften) Anzeige zu erstatten ist, damit eventl. der Impftermin ausgesetzt werden kann. Aus einem Hause, in welchem solche Krankheiten zur Impfszeit vorkommen, dürfen Kinder zum öffentlichen Impftermine nicht gebracht werden, auch Erwachsene aus solchen Häusern haben sich vom Impftermine fern zu halten.

Cöslin, den 9. Mai 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Den Guts- und Gemeinde-Vorständen des Kreises werden in den nächsten Tagen von den Herrn Amtsvorstehern die Listen der im Jahre 1889 zur Erst- und Wieder-Impfung vorzustellenden Kinder zugestellt werden.

Indem ich dies hiermit bekannt mache, veranlasse ich die Ortsvorstände, unter Bezugnahme auf meinen Kreisblatts-Erlass vom 16. April cr. -- Kreisblatt No. 31 -- diejenigen Veränderungen in der Zahl der Impfpflichtigen, welche in der Zeit seit Aufstellung der Listen bis zum Impftermine durch Zu- oder Abgänge oder in anderer Weise entstanden sind bezw. noch eintreten, in den betreffenden Listen **sorgfältig** zu vermerken, damit Uebergehungen von Impfungen nicht stattfinden können, und mache ich in dieser Beziehung die Ortsvorstände verantwortlich. Nur erst, nachdem sämtliche Veränderungen in den Listen vermerkt sind und die Ortsvorstände sich von deren Vollständigkeit überzeugt haben, ist die auf der Rückseite der Impflisten vorgedruckte Bescheinigung zu vollziehen. Die Impflisten aber sind beim Beginn des Impfgeschäfts dem Impfarzte zu übergeben.

Gleichzeitig mit den Impflisten werden den Ortsvorständen Druckeremplare der von den Herrn Ministern des Innern und der geistlichen u. Angelegenheiten erlassenen „**Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge**“ zugehen und sind, falls die übersandte Anzahl nicht ausreichen sollte, die fehlenden bei mir sofort nachzuliquidiren. — Von diesen Vorschriften sind den Angehörigen der Impflinge noch **vor** dem Impftermine je ein Exemplar einzuhändigen.

Die Impf- und Revisionstermine, welche in diesem Kreisblatt und später veröffentlicht werden, sind in **ortsüblicher Weise gehörig bekannt zu machen** und die Eltern, Pflegeeltern, Vormünder u. der impfpflichtigen Kinder zur pünktlichen Befolgung der letzteren zu den Terminen aufzufordern, auch davon in Kenntniß zu setzen, daß sie, falls die Kinder ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Wiederimpfung entzogen bleiben und auch privatim nicht nachgeimpft werden, mit einer Geldstrafe bis zu **50 Mark** oder mit **Gast bis zu 3 Tagen** bestraft werden können.

Unter Bezugnahme auf § 3 der von den oben genannten Herrn Ministern erlassenen Vorschriften für die Ortspolizeibehörden, welche ich nachstehend der Polizei-Verwaltung hierselbst, den Herrn Amtsvorstehern und Guts- und Gemeinde-Vorständen des Kreises nochmals zur Kenntniß und **strengsten Nachachtung** mittheile, stelle ich den Herrn Amtsvorstehern anheim, die betreffenden Guts- und Gemeinde-Vorsteher zu ihren Beauftragten zu ernennen und im Einvernehmen mit dem Impfarzte für Aufrechterhaltung der Ordnung, sowie auch für die entsprechende Schreibhülfe Sorge zu tragen.

In dem Impf- und Revisionstermine der **Wiederimpfungen** müssen die **Lehrer** gleichfalls anwesend sein. Unter Vorlegung dieser Verfügung sind denselben die Impf- und Revisionstermine zur Kenntniß und Beachtung bekannt zu machen.

Im Termine selbst haben die zur Aufrechterhaltung der Ordnung bestellten Personen die ihnen übermittelten Atteste der durch Krankheit an der Befolgung behinderten Impflinge, sowie die Impfscheine derjenigen Kinder, welche bereits privatim geimpft worden sind, dem Impfarzte vorzulegen.

Spätestens 8 Tage nach stattgehabtem Impfgeschäft ist von der Polizei-Verwaltung und den Guts- und Gemeinde-Vorständen auf Grund der Impflisten eine Nachweisung derjenigen Kinder, welche zu den öffentlichen Impfterminen von den Eltern u. nicht gestellt, also auch ungeimpft geblieben sind, aufzustellen und eine Abschrift dieser Nachweisung bezw. eine **Salat-Anzeige** bis zum **15. August cr.** an mich einzureichen. — **Am Jahreschlusse** sind die Eltern u. der in dieser Nachweisung bezeichneten Kinder zur Vorlegung des Impfscheines aufzufordern; wird die Bescheinigung über die stattgefundene Impfung nicht innerhalb 3 Tagen erbracht, so ist die bezügliche Nachweisung der zuständigen Polizei-Behörde (Amtsvorsteher) sogleich vorzulegen, von welcher sodann nach vergeblicher Aufforderung zur Beibringung des Nachweises der geschehenen Nachimpfung binnen einer zu bestimmenden Frist die Bestrafung der Eltern u. zu veranlassen und mir bis zum **1. April 1890** das Ergebnis der erfolgten Bestrafungen mitzutheilen resp. eine **Salat-Anzeige** zu erstatten ist.

Die Vorsteher der Schulen bezw. die Herren **Lehrer** haben bei Aufnahme neuer Schüler durch Einfördern der Impfscheine festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist; ferner haben sie dafür zu sorgen, daß die Schüler, welche während des Schulbesuchs in dem Jahre, in welchem sie das 12. Lebensjahr zurücklegen, impfpflichtig werden, sofern sie nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten fünf Jahren die natürliche Blattern überstanden haben oder mit Erfolg geimpft worden sind, dieser Verpflichtung genügen und, falls die Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, auf deren Nachholung dringen. Sie sind auch verpflichtet, **vier Wochen vor Schluß des Schuljahres** der zuständigen Behörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

Wism, den 9. Mai 1889.

Der Landrath. von Versch.

Vorschriften,

welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

§ 1. Bereits bei Bekanntmachung des Impftermins ist dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen

der Impflinge gedruckte Verhaltensvorschriften für die Behandlung der Impflinge erhalten, eventl. hat die Aushändigung dieser Verhaltensvorschriften beim Impftermin zu erfolgen.

Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen in größerer Verbreitung auf, so wird die Impfung ausgesetzt. Die Ortspolizeibehörden haben sich während der Dauer der Impfzeit über das Vorhandensein dieser Krankheiten fortwährend mit besonderer Aufmerksamkeit Kenntniß zu verschaffen.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfzeit vorgekommen sind, dürfen Kinder zum öffentlichen Termin nicht gebracht werden; auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermine fern zu halten.

Die Ortsbehörde hat für die strenge Aufrechterhaltung dieses Verbots zu sorgen. Treten Zuwiderhandlungen ein, so sind die verbotswidrig anwesenden Personen zu entfernen. Wegen etwaiger Aufhebung des Impftermins ist die Entscheidung des Impfarztes einzuholen.

Impfung und Nachschau an Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden.

Ebenso ist zu verfahren, wenn in einem Hause die natürlichen Pocken aufgetreten sind.

Ueber diese durch die genannten Krankheiten eingetretenen Hindernisse haben sich die Ortsbehörden mit den Impfarzten schleunigst ins Vernehmen zu setzen und für die Aufhebung der etwa anberaumten Impftermine Sorge zu tragen. Bei obwaltenden Zweifeln am Vorhandensein oder an der Verbreitung der genannten Krankheiten ist die Entscheidung der Kreispolizeibehörde einzuholen.

§ 2. Für die öffentliche Impfung sind **helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume** bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraumes vom Operationszimmer gestatten.

Weder die öffentliche Impfung noch die Nachschau darf in einem Hause stattfinden, in welchem ein an den im § 1 namhaft gemachten Krankheiten Leidender vorhanden ist.

Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

§ 3. Ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde sei im Impftermin zur Stelle, um im Einvernehmen mit dem Impfarzt für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.

Entsprechende Schreibhülfe ist bereit zu stellen.

Bei der **Wiederimpfung** und der **darauf folgenden Nachschau** sei ein **Lehrer** anwesend.

§ 4. Eine **Ueberfüllung der Impfräume**, namentlich des Operationszimmers, werde **vermieden**.

Die Zahl der vorzuladenden Impflinge richte sich nach der Größe der Impfräume.

§ 5. Man verhüte thunlichst, daß die Impfung mit der Nachschau bereits früher Geimpfter zusammenfällt.

Jedenfalls sind Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Revaccinanden, Schulkinder) möglichst von einander zu trennen.

§ 6. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit **reingewaschenem Körper** und **reinen Kleidern** zum Impftermine kommen.

Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern sind vom Termin zurückzuweisen.

Verhaltens-Vorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termin nicht gebracht werden.

2. Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden. Kinder mit unreinem Körper oder schmutzigen Kleidern werden vom Impftermine zurückgewiesen.

3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

4. Wenn das tägliche Baden des Impflings nicht ausführbar ist, so versäume man wenigstens die tägliche sorgfältige Abwaschung nicht.

5. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

6. Bei günstigem Wetter darf dasselbe ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißen Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

7. Die Impfstellen sind mit der größten Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren. Die Hemdärmel müssen hinreichend weit sein, damit sie nicht durch Schuern die Impfstellen reizen.

8. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem rothen Entzündungshofe umgebenen Schupocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am 8. Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach

3 bis 4 Wochen von selbst abfällt. Die Entnahme von Pympe zum Zwecke weiterer Impfung ist schmerzlos und bringt dem Kinde keinen Nachtheil.

Wird sie unterlassen, so pflegen sich die Pocken von selbst zu öffnen.

9. Bei regelmäßigem Verlaufe der Impfpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke breite Rötthe entstehen sollte, oder wenn die Pocken sich öffnen, so umwickelt man den Oberarm mit einem in Baumöl getauchten oder noch besser mit Vaseline bestrichenen kleinen Leinwandläppchen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen.

10. An einem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Dieselben erhalten, wenn die Impfung Erfolg hatte, an diesem Tage den Impfschein. Der letztere ist sorgfältig zu verwahren.

11. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht, (§ 1) nicht in das Impflokale gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

Das durch die obigen Vorschriften anempfohlene Verhalten muß in erster Reihe schon aus Rücksicht auf das Wohl der Impflinge durchgeführt werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß ein Theil dieser Vorschriften zu denjenigen Aufsichtsmaßregeln gehört, welche von den zuständigen Behörden zur Verhütung des Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind (§ 327 des Deutschen Strafgesetzbuchs). Die wissentliche Verletzung derartiger Aufsichtsmaßregeln wird unter Umständen mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Die gemäß § 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichsgesetzblatt S. 248) betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, resp. gemäß der Instruktion vom 30. August 1887 zu § 9 No. 3 (Reichsgesetzblatt S. 444) zu vergütenden höchsten Durchschnitts-Tagespreise, welche in den Hauptmarkttorten der einzelnen Lieferungsverbände für Hafer, Heu und Stroh gezahlt wurden, sind unter Zuschlag von 5% wie folgt:

Namen der Hauptmarkttorte	für den Monat April 1889.					
	Hafer.		Heu.		Stroh.	
	für je 100 Kilogramm.					
	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
Belgard	15	49	7	35	5	46
Bublitz	13	86	5	25	6	30
Bütow	14	91	5	46	5	25
Cöslin	15	75	6	30	5	25
Colberg	14	86	7	35	6	30
Dramburg	12	39	6	30	6	30
Lauenburg	14	17	4	83	5	04
Neustettin	14	72	6	30	4	20
Rummelsburg	15	64	5	77	5	25
Schivelbein	14	28	4	71	4	71
Schlawa	14	49	5	25	4	71
Stolp	14	49	6	87	6	—

Cöslin, den 6. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Graf Clairon d'Aussanville.

Bekanntmachung,

die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.

Da es nicht selten vorkommt, daß Reichs-Telegraphenlinien mit Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit beschädigt werden, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß derartige Handlungen durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Strafe bedroht sind.

Die betreffenden Bestimmungen lauten:

§ 317. „Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Drei Jahren bestraft.“

§ 318. „Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.“

Gleichzeitig wird bemerkt, daß für die Ermittlung der Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark in jedem Falle gewährt werden, wenn es gelingt, die Thäter zum Ersatze und zur Strafe zu ziehen, oder wenn die Thäter zwar ermittelt worden sind, aber wegen jugendlichen Alters, mangelnder Zurechnungsfähigkeit oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können. Diese Belohnungen sollen auch dann bewilligt werden, wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit festgestellt, daß die Bestrafung der Schuldigen erfolgen kann.

Cöslin, den 26. April 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. Bergemann.

Bei der hiesigen Königl. Kreis-Kasse findet der Geldverkehr, besonders dringende Fälle ausgenommen, nur in den Vormittagsstunden von 8 bis 1 Uhr, und für das auswärtige Publikum auch in den Nachmittagsstunden von 3—4 Uhr statt. An den Tagen vor der ordentlichen Kassenrevision, ferner am 29. und 30. Juni und 30. September, 30. und 31. Dezember, sowie am 25. bis 30. April findet wegen der nothwendigen Abschlußarbeiten ein Verkehr mit dem Publikum nur von 11 bis 1 Uhr Vormittags statt, auch ist während der Kassenrevision, welche in der Regel monatlich am 17., und falls dieser auf einen Sonn- oder Festtag fällt, am 16. vorgenommen wird, der Verkehr ausgeschlossen.

Zu der durch die Ortssteuererheber zu bewirkenden Ablieferung der direkten Staatssteuern, Renten und der sonstigen zur Königl. Kreis-Kasse fließenden Gefälle sind im Einvernehmen mit der gedachten Kasse die folgenden Zahlungstage für das Etatsjahr 1. April 1889/90 festgesetzt.

R e z e p t u r.	Ablieferungstage im			
	Juni 1889	Sept. 1889	Dez. 1889	März 1890
Augustin, Alt-Banzin, Neu-Banzin, Banzin Gem., Banzin Gut, Bast, Bauerhufen adl., Bauerhufen Amt, Alt-Belz, Neu-Belz, Biziger Gem., Biziger Gut, Bonin, Bor- lenhagen, Bornhagen Amt, Bornhagen adlig	8	9	9	8
Casimirschburg, Cluß, Cordeshagen Gem., Cordeshagen Gut, Crähig Gem., Crähig Gut, Crettmün, Datzow, Deep, Dörsenthin, Funkenhagen Gem., Funkenhagen Gut, Gieslow Gem., Gieslow Gut	12	10	10	10
Gohrband, Gollendorf, Gündenhagen Gem., Gündenhagen Gut, Gölz Gem., Gölz Gut, Hohenfelde, Jamund, Kallenhagen Gem., Kallenhagen Gut, Kiepersdorf, Kleist Gem., Kleist Gut, Konikow, Rothlow, Gem., Rothlow Gut	13	11	11	11
Laase, Labuß, Lappenhagen, Lassehne mit Wendhagen, Läßig Gut, Läßig Gem., Lüptow, Manow, Masow, Merstin Gem., Merstin Gut, Mehlingen, Moder Gem., Moder Forst, Groß-Möllen, Gem., Groß-Möllen Gut	14	12	12	12
Klein-Möllen Gem., Klein-Möllen adlig, Nassow, Nedlin Gem., Nedlin Gut, Nest, Neuenhagen Gem., Neuenhagen Gut, Neuklenz, Barnow, Barpart, Barsow Gem., Barsow Gut, Pleushagen Gem., Pleushagen Gut	15	13	13	13
Plümenhagen Gem., Plümenhagen Gut, Poppenhagen, Puddensdorf, Reptow Gem., Reptow Gut, Roggow, Rosnow Gem., Rosnow Gut, Schreitstaken, Schübben Gem., Schübben Gut, Schützenwerder, Schulzenhagen Gem., Schulzenhagen Gut a, b u. c.	18	14	14	14
Schwemmin Gem., Schwemmin Gut, Schwerinsthal, Schwesin, Seydel Gem., Seydel Gut, Sorenböhm, Steglin, Strachmin Gem., Strachmin Gut, Strippow Gem., Strippow Gut, Groß-Streit Gem., Groß-Streit Gut, Klein-Streit	19	18	18	15
Teßin a, Teßin b, Geritz, Thunow Gem., Thunow Gut, Streckenthin, Timmen- hagen Gem., Timmenhagen Gut, Todenhagen Gem., Todenhagen Gut a, b u. c und Amt, Vangerow Gem., Vangerow Forst, Varchmin Gem., Varchmin Gut, Varchmins- hagen Gem., Varchminshagen Gut a und b.	20	19	19	18
Warrin, Wisbuhr Gem., Wisbuhr Gut, Wolfshagen, Wuffelen Gem., Wuffelen Gut, Jewelin Gem., Jewelin Gut, Zuchen Gem., Zuchen Gut	21	20	20	19
Stadt Cöslin	25	25	23	25

Cöslin, den 1. Mai 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Vorstehende Zahlungstage sind auf der unterzeichneten Kasse zur Entgegennahme der Kreis-Kommunal-
Beiträge pp. erwünscht.

Cöslin, den 4. Mai 1889.

Kreis-Kommunal-Kasse. Stoltmann.

Gegen den Knecht Hermann Bacher früher in Alt-Baalow ist wegen Verdachts des Diebstahls die ge-
richtliche Untersuchungshaft beschloffen.

Die Polizeibehörden werden ersucht, denselben zu verhaften, in das Gefängniß des Königl. Amts-
gerichts hier abliefern zu lassen und mich hiervon benachrichtigen zu wollen.

Schlawa, den 30. April 1889.

Der Amtsanwalt.

Redaktion des amtlichen Theils: im landrathlichen Bureau hieselbst.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Unter Allerhöchstem Protectorat Sr. Majestät des Kaisers.

4. Marienburger

Geld-Lotterie

Ziehung in Danzig vom 5.—7. Juni 1889.

Ganze Loose à 3,50 M., halbe Loose à 1,75 M. empfiehlt und versendet der General-Debitur

Carl Heintze, Berlin W.
Unter den Linden No. 3

Jede Bestellung erbitte auf Postanweisung, derselben sind 30 Pf. für Porto und Gewinnliste (für Einschreiben 20 Pf. extra) beizufügen.

Nur Baargewinne.

1 Gew. à	90 000 M.
1 "	à 30 000 "
1 "	à 15 000 "
2 "	à 6 000 "
5 "	à 3 000 "
12 "	à 1 500 "
50 "	à 600 "
100 "	à 300 "
200 "	à 150 "
1000 "	à 60 "
1000 "	à 30 "
1000 "	à 15 "



Carbolineum Wingenroth

bestes antiseptisch (fäulnißwidrig) wirkendes Anstrich- und Imprägniröl, zur Erhaltung von Holzbauten und Holzgegenständen jeder Art. Billiger Ersatz für Oelfarbe. Sicherster Schutz gegen Haus- u. Mauerschwamm und gegen feuchte Wände. — 1 Kilo für wenige Pfennige reicht für 6 □m. —

Brochüren und Gebrauchsanweisungen in den Niederlagen bei:

A. R. Modigell in Cöslin, Franz Zelenka in Zanow.

General-Vertreter für die Provinz Pommern: **Hermann Oelkers in Stettin.**



Bullen-Berkauf.



10 sprungfähige Bullen, rein holländer Race, im Alter von 14—18 Monaten zum Preise von ca. 30 Mark p. 100 Pfund lebend Gewicht verkaufe ich aus meiner bekannten Seeger'schen holländer Heerde.

Näheres beim Administrator Radnick in Seeger bei Bahnhof Rastow.

Schulz-Cösternitz.

Rostocker Stadt-Anleihe von 1881 und 1884.

Die nächste Ziehung findet im Mai statt. Gegen den Coursverlust von ca. 1 pCt. bei der Auslosung übernimmt das Bankhaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von 3 Pfg. pro 100 Mark.

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrengeräuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschreibung desselben in deutscher Sprache allen Ansuchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H. NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.

Von keinem Hustenmittel übertroffen

ist das allgemein beliebte und ärztlich warm empfohlene Dr. R. Bod's Pectoral (Hustenstiller), erhältlich in Schachteln mit 60 Pastillen à M. 1 in den Apotheken. Die Bestandtheile sind: Hustlath, Süßholz, Isländisches Moos, Sternanis, röm. Chamillen, Beilschwarz, Eibischwurzel, Schafgarbe, Kletschrose, Malzertrakt, Salmiak, Traganth, Zuckerpulver, Vanilleextrakt, Rosenöl.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hefige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steinruderei v. A. F. Budad's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 37.

Cöslin, den 14. Mai

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Cöslin, den 16. März 1889.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1882 wird, nach erfolgter Zustimmung des Gemeindevorstandes und mit Genehmigung des Königl. Regierung-Präsidenten zu Cöslin, für den Polizeibezirk der Stadt Cöslin, mit Ausnahme der Kolonie Wilhelmshof, verordnet wie folgt:

§ 1.

Dunggruben aller Art müssen von den Grenzen benachbarter Grundstücke in jeder Richtung mindestens einen Meter entfernt sein, sofern nicht der Nachbar eine nähere Lage derselben ausdrücklich gestattet. Innerhalb der Grundmauern sowie in unmittelbarer Nähe der Mauern bewohnter Räume dürfen Dunggruben nicht liegen. Nur wenn die Dungbehälter ganz von Metall und völlig undurchlässig sind, ist es gestattet, dieselben hart an der Grenze bewohnter Räume einzurichten.

§ 2.

Menschliche Ausscheidungen dürfen auf bewohnten Grundstücken nur in luftdicht verschließbaren beweglichen Behältern oder in wasserdicht gemauerten, innen mit Cement gefugten und außen mit Cement betrappten Gruben gesammelt werden. Die Gruben dürfen nicht über einen Meter tief sein und müssen so liegen, daß sie leicht zugänglich sind, bequem und vollständig gereinigt werden können und dem hellen Tageslicht Zugang gewähren. Ihr Rand muß mindestens dreißig Centimeter über das Niveau des sie umgebenden Bodens hervorragen; auch müssen sie mit einem sicheren, mindestens fünf Centimeter starken Bohlenbelag versehen sein.

Das Gleiche gilt von den Gruben, in welchen thierischer Dünger aufbewahrt wird. Geschieht die Lagerung des thierischen Düngers frei auf Höfen, so muß dem Dünger eine genügend starke, gut befestigte Unterlage gegeben werden.

§ 3.

Bereits vorhandene Dunggruben und Dungstellen, welche den im § 2 gestellten Anforderungen nicht genügen, müssen denselben entsprechend bis zum 1. October 1891 eingerichtet werden.

§ 4.

Die Anlegung neuer Dunggruben zur Aufnahme und Aufbewahrung menschlicher Ausscheidungen ist unstatthaft.

§ 5.

Dunggruben und Dungstellen aller Art müssen von Brunnen mindestens fünf Meter entfernt sein.

§ 6.

Baustellen, auf welchen Wohngebäude errichtet oder bereits vorhandene Gebäude zu Wohnzwecken eingerichtet werden sollen, dürfen unter Verwendung von Dungstoffen weder aufgehöhht noch ausgefüllt werden. Die auf solchen Stellen etwa vorhandenen Düngermassen sind vor Beginn des Baues gründlich zu entfernen.

§ 7.

Der Dünger darf weder bis unmittelbar an die Decke der Dunggruben aufgehäuft noch auf dem Grubenbelag gelagert werden. Die Gruben sind auszuräumen und der Dung ist fortzuschaffen, wenn und so oft dies von der Polizeiverwaltung in gesundheitlichem Interesse angeordnet wird — in der Regel in jedem Jahre mindestens zwei Mal. Nach jedesmaliger Ausräumung sind die Dunggruben gründlich, mit den von der Polizeiverwaltung für geeignet erachteten Mitteln, zu desinficiren.

§ 8.

Die Ausräumung der Gruben und die Fortschaffung von Dungstoffen aller Art darf, vorbehaltlich der Bestimmung im § 104 der Polizeiverordnung vom 1. März 1882, nur während der Zeit von 10 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens geschehen. Werden zur Fortschaffung der Dungstoffe luftdicht verschlossene Gefäße (Tonnen, Kübel, Kisten und dergl.) benutzt, welche weder ein schlechtes Aussehen haben, noch üble Gerüche verbreiten, so tritt eine Beschränkung bezüglich der Tageszeit, in welcher die Fortschaffung stattfinden hat, nicht ein.

9. d. Mts. ab auf die Dauer von 5 Wochen beurlaubt und wird während dieser Zeit durch den stellvertretenden Amtsvorsteher, Herrn von Blandenburg-Strachmin vertreten werden.
Eöseln, den 9. Mai 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Der Arbeiter Johann Korell, welcher im Monat März v. Js. mit seiner Familie nach Bartenstein zuzog, hat seine Familie Anfang Oktober v. Js. hülfslos in Bartenstein zurückgelassen und soll nach den angestellten Ermittlungen sich im hiesigen Kreise aufhalten.

Die Ortspolizeibehörden sowie die Gendarmen veranlasse ich hierdurch, genaue Nachforschungen nach dem p. Korell anzustellen und im Falle der Ermittlung des Letzteren mir umgehend Mittheilung zu machen.
Eöseln, den 13. Mai 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Zur Beachtung bei Aufstellung der Fourage-Liquidationen theile ich den Guts- und Gemeinde-Vorständen des Kreises mit Bezug auf § 9 ad 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 23) über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in Verbindung mit No. 1 Absatz 3 der Instruktion vom 2. September 1875, Reichs-Gesetzblatt Seite 26, mit, daß im Monate April cr. auf den Eöselner Wochenmärkten durchschnittlich:

für je 100 Kilogramm Hafer	14	Mt.	15	Pf.
„ „ 100 „ Stroh	5	„	—	„
„ „ 100 „ Heu	6	„	—	„

bezahlt worden sind.

Eöseln, den 13. Mai 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

V o r s c h r i f t e n ,

welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind.

§ 1. Bereits bei Bekanntmachung des Impftermins ist dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltensvorschriften für die Behandlung der Impflinge erhalten, eventl. hat die Aushändigung dieser Verhaltensvorschriften beim Impftermin zu erfolgen.

Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen in größerer Verbreitung auf, so wird die Impfung ausgesetzt. Die Ortspolizeibehörden haben sich während der Dauer der Impfzeit über das Vorhandensein dieser Krankheiten fortwährend mit besonderer Aufmerksamkeit Kenntniß zu verschaffen.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfzeit vorgekommen sind, dürfen Kinder zum öffentlichen Termin nicht gebracht werden; auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermin fern zu halten.

Die Ortsbehörde hat für die strenge Aufrechterhaltung dieses Verbots zu sorgen. Treten Zuwiderhandlungen ein, so sind die verbotswidrig anwesenden Personen zu entfernen. Wegen etwaiger Aufhebung des Impftermins ist die Entscheidung des Impfarztes einzuholen.

Impfung und Nachschau an Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden.

Ebenso ist zu verfahren, wenn in einem Hause die natürlichen Pocken aufgetreten sind.

Ueber diese durch die genannten Krankheiten eingetretenen Hindernisse haben sich die Ortsbehörden mit den Impfarzten schleunigst ins Vernehmen zu setzen und für die Aufhebung der etwa anberaumten Impftermine Sorge zu tragen. Bei obwaltenden Zweifeln am Vorhandensein oder an der Verbreitung der genannten Krankheiten ist die Entscheidung der Kreispolizeibehörde einzuholen.

§ 2. Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraumes vom Operationszimmer gestatten.

Weder die öffentliche Impfung noch die Nachschau darf in einem Hause stattfinden, in welchem ein an den im § 1 namhaft gemachten Krankheiten Leidender vorhanden ist.

Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

§ 3. Ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde sei im Impftermin zur Stelle, um im Einvernehmen mit dem Impfarzt für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.

Entsprechende Schreibhülse ist bereit zu stellen.

Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau sei ein Lehrer anwesend.

§ 4. Eine Ueberfüllung der Impfräume, namentlich des Operationszimmers, werde vermieden.

Die Zahl der vorzuladenden Impflinge richte sich nach der Größe der Impfräume.

§ 5. Man verhüte thunlichst, daß die Impfung mit der Nachschau bereits früher Geimpfter zusammenfällt. Jedenfalls sind Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Revaccinanden, Schulkinder) möglichst von einander zu trennen.

§ 6. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit **reingewaschenem Körper** und **reinen Kleidern** zum Impftermine kommen.

Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern sind vom Termin zurückzuweisen.

Verhaltens-Vorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termin nicht gebracht werden.

2. Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden. Kinder mit unreinem Körper oder schmutzigen Kleidern werden vom Impftermine zurückgewiesen.

3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

4. Wenn das tägliche Baden des Impflings nicht ausführbar ist, so versäume man wenigstens die tägliche sorgfältige Abwaschung nicht.

5. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

6. Bei günstigem Wetter darf dasselbe ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

7. Die Impfstellen sind mit der größten Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Verschmutzung zu bewahren. Die Hemdärmel müssen hinreichend weit sein, damit sie nicht durch Scheuern die Impfstellen reizen.

8. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter möglichem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem rothen Entzündungshofe umgebenen Schulpocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am 8. Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach 3 bis 4 Wochen von selbst abfällt. Die Entnahme von Pympe zum Zwecke weiterer Impfung ist schmerzlos und bringt dem Kinde keinen Nachtheil.

Wird sie unterlassen, so pflügen sich die Pocken von selbst zu öffnen.

9. Bei regelmäßigem Verlaufe der Impfpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke breite Rötze entstehen sollte, oder wenn die Pocken sich öffnen, so umwickelt man den Oberarm mit einem in Baumöl getauchten oder noch besser mit Vaseline bestrichenen kleinen Leinwandläppchen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen.

10. An einem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Dieselben erhalten, wenn die Impfung Erfolg hatte, an diesem Tage den Impfschein. Der letztere ist sorgfältig zu verwahren.

11. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht, (§ 1) nicht in das Impflokale gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

Das durch die obigen Vorschriften anempfohlene Verhalten muß in erster Reihe schon aus Rücksicht auf das Wohl der Impflinge durchgeführt werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß ein Theil dieser Vorschriften zu denjenigen Aufsichtsmaßregeln gehört, welche von den zuständigen Behörden zur Verhütung des Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind (§ 327 des Deutschen Strafgesetzbuchs). Die bewusste Verletzung derartiger Aufsichtsmaßregeln wird unter Umständen mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Dießige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steinbruderei v. A. L. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 38.

Cöslin, den 17. Mai

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Mit dem 1. April d. Js. tritt das Gesetz, betreffend die Ergänzung des Gesetzes über die Erleichterung der Volksschulasten vom 14. Juni 1888, vom 31. März 1889 (Gesetz-Sammlung S. 64) in Kraft.

Zur Ausführung desselben wird hierdurch die folgende Anweisung ertheilt:

I. Die Vorschrift in § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juni v. Js., nach welcher die Höhe des aus der Staatskasse zu dem Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen zu leistenden jährlichen Beitrages so zu berechnen war, daß für die Stelle

1. eines allein stehenden sowie eines ersten ordentlichen Lehrers 400 M.
 2. eines anderen ordentlichen Lehrers 200 M. und einer ordentlichen Lehrerin 150 M.,
 3. eines Hülfslehrers und einer Hülfslehrerin 100 M.
- gezahlt werden, ist durch Artikel I des Gesetzes vom 31. März d. Js. dahin abgeändert worden, daß der jährliche Beitrag aus der Staatskasse zu dem Dienst Einkommen

- zu 1. für die Stellen der allein stehenden, sowie der ersten ordentlichen Lehrer von 400 M. auf 500 M.,
- zu 2. für die Stellen der anderen ordentlichen Lehrer von 200 M. auf 300 M.,

vom 1. April d. Js. ab erhöht worden ist.

Die hiernach anderweit zu berechnenden und zutreffenden Fällen in erhöhtem Betrage zu leistenden Staatsbeiträge zu dem Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen sind unverzüglich zur Zahlung vom 1. April d. Js. ab anzuweisen und zwar gemäß der im Uebrigen in Kraft bleibenden zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Juni v. Js. erlassenen Anweisung vom 22. Juni v. Js. unter I—V (Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1888 S. 585 ff.), sowie der weiteren zur Ausführung des gedachten Gesetzes erlassenen Anweisung vom 22. September v. Js. (a. a. O. S. 774 ff.). Selbstverständlich bedingt die Vorschrift des Artikels I des Gesetzes vom 31. März d. Js., daß in der gemäß der Anweisung vom 22. September v. Js. nach dem dort vorgeschriebenen Muster aufzustellenden und der diesfälligen Kassencorde

beizufügenden Nachweisung in Spalte 4 fortan statt der Einzelbeträge von 400 M. und bezw. 200 M. die erhöhten Beträge von 500 M. und bezw. 300 M. in Ansatz zu bringen und danach die Beträge in den Spalten 5 und 13 zu berechnen sind.

Die gedachte Nachweisung selbst erhält vom 1. April d. Js. ab folgende Ueberschrift:

Nachweisung

der auf Grund des Gesetzes vom 14. Juni 1888, betreffend die Erleichterung der Volksschulasten (S. S. 240) und des Gesetzes vom 31. März 1889, betreffend die Ergänzung des Gesetzes über die Erleichterung der Volksschulasten vom 14. Juni 1888 (S. S. 64) vom 1. April 1889 ab im Bezirke der Königl. Regierung zu M. (des Königl. Provinzial-Schulcollegiums zu Berlin) zu dem Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen aus der Staatskasse zu leistenden jährlichen Beiträge.

II. Was die Quittungsleistung über die auf Grund der Gesetze vom 14. Juni v. Js. und vom 31. März d. Js. zu dem Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen aus der Staatskasse geleisteten jährlichen Beiträge betrifft, so ist Voraussetzung für die Leistung dieser Beiträge das Vorhandensein, bezw. der Nachweis derjenigen vollbeschäftigten

allein stehenden und ersten ordentlichen Lehrer, anderen ordentlichen Lehrer und ordentlichen Lehrerinnen,

Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen sowie nicht vollbeschäftigten Lehrkräfte, für deren Stellen und bezw. für welche Zahlungen nach Maßgabe des Gesetzes erfolgen.

Es ist deshalb erforderlich und wird hierdurch im Einverständnisse mit der Königl. Ober-Rechnungskammer angeordnet, daß in den Kassenquittungen sowohl die Einzelbeträge des für jede Lehrer-pp. Stelle der bezüglichen Schulverbände gewährten bezw. berechneten Beitrages ausgedrückt, als auch der für nicht vollbeschäftigte Lehrkräfte gewährte Betrag, und schließlich die Summe des empfangenen Geldebetrages angegeben werden, zumal nach § 87 Titel 16 Zbl. 1 des Preussischen Allgemeinen Landrechts zu einer voll-

ständigen Quittung die Beschreibung oder Benennung der getilgten Schuld gehört.

Ueber die geleisteten Zahlungen sind von den empfangenden Kassen bei Leistung der letzten Vierteljahresrate des betreffenden Etatsjahres General- (Jahres-) Quittungen zu erfordern und solche den in der Anweisung vom 22. September v. Js. (Centralblatt 1888 S. 774 ff.) bezeichneten Theilrechnungen der Regierungs-Hauptkassen und bezw. der Konfiskalkasse zu Berlin beizufügen.

Die Ausstellung einer Quittung über den Jahresbeitrag ist weder schwieriger noch zeitraubender, als die Ausfertigung einer solchen über einen Vierteljahresbeitrag. Uebrigens hat die Beibringung von General- (Jahres-) Quittungen zu den Rechnungen, in Stelle von Vierteljahresquittungen, nicht allein eine von der Königl. Ober-Rechnungskammer allgemein angestrebte Verminderung der Rechnungsbelege, sondern auch eine wesentliche Erleichterung bei der Rechnungsabnahme und Revision zur Folge.

III. Wo bei Volksschulen für Kinder, welche innerhalb des Bezirks der von ihnen besuchten Schulen einheimisch sind, gemäß § 4 No. 2 des Gesetzes vom 14. Juni v. Js. mit Genehmigung der daselbst bezeichneten Behörden innerhalb der durch diese Bestimmung gezogenen gesetzlichen Schranken eine Erhebung von Schulgeld ausnahmsweise einstweilen überhaupt noch stattfindet, fällt dasselbe fortan gemäß der Vorschrift im ersten Satz des Artikels II. des Gesetzes vom 31. März d. Js. in demjenigen Betrage fort, um welchen

in Folge der Einrichtung neuer Schulklassen in einem Schulverbande nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Juni 1888

oder

gemäß der Vorschrift in Artikel I des Gesetzes vom 31. März d. Js.,

eine Erhöhung des Staatsbeitrages bereits eingetreten ist oder fortan eintritt.

Insofern das Schulgeld nach dieser Vorschrift fortfällt, tritt dessen Fortfall kraft des Gesetzes von selbst ein und es ist Aufgabe der Königl. Regierung darauf zu halten, daß vom 1. April d. Js. ab in keinem Schulverbande Schulgeld in höherem Betrage ferner erhoben werde, als nach der Vorschrift in § 4 No. 2 des Gesetzes vom 14. Juni v. Js. und im ersten Satz des Artikels II des Gesetzes vom 31. März d. Js. überhaupt gesetzlich zulässig ist.

Der zweite Satz des Artikels II des Gesetzes vom 31. März d. Js. enthält die Vorschrift, daß das nach § 4 No. 2 des Gesetzes vom 14. Juni v. Js. in Verbindung mit dem ersten Satz in Artikel II des Gesetzes vom 31. März d. Js. einstellende vom 1. April d. Js. ab noch zulässige Schulgeld nach § 4 No. 2 des Gesetzes vom 14. Juni v. Js. erneut festzustellen ist.

Diese Vorschrift ist aus einem von der X. Kommission des Abgeordnetenhauses zur Vorberathung des Gesetzesentwurfs, betreffend die Ergänzung des Gesetzes vom 14. Juni v. Js. (No. 19 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses für 1889) gestellten Antrage hervorgegangen. Sie beruht, wie der Bericht der gedachten Kommission vom 15. Februar d. Js. auf S. 1, 2, 6 und 7 (No. 57 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses für 1889) ergiebt, auf der Erwägung, daß durch die bevorstehende Erhöhung der Staatsbeiträge fortan in manchen Schulverbänden, für welche die Genehmigung zur Forterhebung eines Theils des früheren Schulgeldes seiner Zeit auf der Grundlage der Gestaltung der Verhältnisse unter den nach dem vorjährigen Gesetz normirten Staatsbeiträgen erteilt worden sei, die Schulgeldebeträge, welche noch fortzuheben sein würden, nur noch minimale sein würden, damit aber der frühere Grund zur Ertheilung der Genehmigung der ferneren Schulgelderhebung hinfällig würde.

Hiernach haben die Kreis-Ausschüsse und bezw. die Bezirksausschüsse, in allen Fällen, in welchen s. Z. von ihnen die Genehmigung zur ferneren Erhebung von Schulgeld erteilt worden ist und die fernere Erhebung von Schulgeld im Hinblick auf die durch § 4 No. 2 des Gesetzes vom 14. Juni v. Js. und durch den ersten Satz des Artikels 2 des Gesetzes gezogenen Schranken nicht überhaupt gesetzlich unstatthaft, sondern mit Genehmigung der bezeichneten Behörden gesetzlich noch zulässig sein würde, von neuem über die Ertheilung der Genehmigung zur ferneren Erhebung von Schulgeld Beschluß zu fassen, sofern nicht die betreffenden Schulverbände selbst beschließen, Schulgeld nicht ferner zu erheben und dies der Königl. Regierung oder den im § 4 No. 2 des Gesetzes vom 14. Juni v. Js. bezeichneten Behörden erklären.

Die Königl. Regierung ihrerseits hat in allen Fällen, in welchen es nach dem Vorhergehenden einer erneuten Beschlußfassung des Kreis-Ausschusses bezw. des Bezirks-Ausschusses bedarf, den gedachten Behörden die für deren nochmalige Beschlußfassung erforderlichen ziffermäßigen Unterlagen mitzutheilen, insbesondere hinsichtlich eines jeden theilhabenden Schulverbandes den Jahresbetrag

1. des zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom 14. Juni v. Js. insgesamt erhobenen Schulgeldes (ausschließlich des sogenannten Fremden-schulgeldes — § 4 No. 1 des Gesetzes vom 14. Juni v. Js. —)
2. des gemäß dem Gesetz vom 14. Juni v. Js. gewährten Staatsbeitrages
3. des gemäß dem Gesetz vom 31. März d. Js. fortan zu gewährenden Staatsbeitrages
4. der Kommunalsteuern bezw. der Schulsteuern für das Etatsjahr vom 1. April 1888/89 und für das Etatsjahr vom 1. April 1889/90.

Wie aus der hier beigelegten Zusammenstellung der von den Königlich-Regierungen seiner Zeit eingereichten Nachweisungen der Schulverbände, in welchen die Erhebung eines Schulgeldes bei Volksschulen auch noch nach dem 1. Oktober v. Js. stattfindet nebst Angabe des Gesamtjahresbetrages des Schulgeldes des Näheren zu entnehmen ist, sind bei Ausführung der Vorschrift des § 4 No. 2 des Gesetzes vom 14. Juni v. Js. von den dort bezeichneten Beschlußbehörden die gesetzlichen Vorschriften nicht überall gehörig beachtet worden.

Einzelne der gedachten Behörden haben die Genehmigung zur ferneren Erhebung von Schulgeld in Fällen ertheilt, in welchen dessen fernere Erhebung gesetzlich überhaupt unstatthaft ist, weil der Jahresbetrag des Staatsbeitrages höher ist, als der Jahresbetrag der bis Ende September v. Js. erhobenen Gesamtsumme des Schulgeldes.

Gleichmaßen ist es in nicht seltenen Fällen vorgekommen, daß die Genehmigung ertheilt worden ist, Schulgeld noch ferner in einem Betrage zu erheben, der den gesetzlich überhaupt zulässigen Höchstbetrag des Schulgeldes übersteigt. Dieser Höchstbetrag besteht in der Summe, um welche der Jahresbetrag des Staatsbeitrages geringer ist, als der Jahresbetrag der bis Ende September v. Js. erhobenen Schulgeldes.

Endlich haben einzelne der im § 4 No. 2 des Gesetzes vom 14. Juni v. Js. bezeichneten Beschlußbehörden, statt den Gesamtjahresbetrag an Schulgeld, dessen noch fernere Erhebung genehmigt wurde, auf eine bestimmte Geldsumme festzustellen, in Verletzung der Grenzen ihrer Zuständigkeit und Befugnisse die Festsetzung des Schulgeldtarifs d. h. die Festsetzung der Höhe der Schulgeldsätze (des Einheitsfußes, eventl. der Einheitsätze des Schulgeldes) zum Gegenstande ihrer Beschlußfassung gemacht. Es ist dabei von ihnen außer Acht gelassen worden, daß nach § 18 lit. f der Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 die Regulirung des Schulgeldes, d. h. die Festsetzung bezw. die Genehmigung des Schulgeldtarifs oder Schulgeldregulation der Königlich-Regierung als Schulaufsichtsbehörde gebührt und daß in dieser Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde durch die Vorschrift des § 4 des Gesetzes vom 14. Juni v. Js. weder bezüglich des sogenannten Fremdenschulgeldes (§ 4 No. 1 a. a. O.) noch wegen des Schulgeldes für einheimische Kinder (§ 4 No. 2 a. a. O.) eine Aenderung herbeigeführt worden ist. Selbstverständlich hat die Schulaufsichtsbehörde die Schulgeldsätze für Kinder, welche innerhalb des Bezirks der von ihnen besuchten Schulen einheimisch sind, in derjenigen Höhe zu normiren, welche erforderlich ist, um die Erhebung von Schulgeld in demjenigen Gesamtjahresbetrage zu sichern, welcher von den im § 4 No. 2 des Gesetzes vom 14. Juni v. Js. bezeich-

neten Beschlußbehörden als einstweilen noch ferner zulässig genehmigt und festgestellt ist.

In Fällen, in welchen nach dem Vorbemerkten die zur Ausführung des § 4 No. 2 des Gesetzes vom 14. Juni v. Js. von einzelnen Kreis- oder Bezirksauschüssen gefaßten Beschlüsse die Befugnisse dieser Behörden überschreiten oder, in Verletzung oder nicht gehöriger Beachtung der für die Zuständigkeit der ferneren Erhebung von Schulgeld durch die bezeichnete Gesetzesvorschrift gezogenen, in unserer Anweisung vom 22. Juni v. Js. unter VII dargelegten Schranken, das bestehende Recht verletzen und insoweit als dies geschieht, ohne rechtliche Wirksamkeit sind, bietet die durch den zweiten Satz des Artikels 2 des Gesetzes vom 31. März d. Js. vorgeschriebene erneute Feststellung des vom 1. April d. Js. ab noch zulässigen Schulgeldes zugleich das Mittel dar, die vorerwähnten mit dem Gesetz nicht in Einklang stehenden Beschlüsse nunmehr für die Folge, d. h. vom 1. April d. Js. ab zu berichtigen. Davon für die Vergangenheit, d. h. für die Zeit vom 1. Oktober v. Js. bis Ende März d. Js. nachträglich eine Berichtigung und die Erstattung zu viel erhobenen Schulgeldes herbeizuführen, ist Abstand zu nehmen.

Diejenigen Fälle, in welchen es nach Vorstehendem einer Berichtigung früherer, wegen Genehmigung zur ferneren Erhebung von Schulgeld gefaßter Beschlüsse bedarf, wolle die Königlich-Regierung bezw. dem Herrn Regierungspräsidenten als Vorsitzenden des Bezirksauschusses und den Herren Landräthen als Vorsitzenden der betheiligten Kreis-Auschüsse, besonders bezeichnen.

Die Herren Regierungspräsidenten sind von uns ersucht worden, bei Leitung der Verhandlungen und Beratungen des Bezirksauschusses zur Ausführung der Vorschrift im zweiten Satz des Artikels II des Gesetzes vom 31. März d. Js. auf die Berichtigung früherer, den gesetzlichen Vorschriften etwa nicht entsprechender Beschlüsse des Bezirksauschusses Bedacht zu nehmen, erforderlichen Falles von der nach § 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 ihnen zustehenden Befugniß zur Einlegung der Beschwerde aus Gründen des öffentlichen Interesses, sowie von der nach § 126 a. a. O. ihnen zustehenden Befugniß endgültige, d. h. in der Beschwerdeinstanz von dem Bezirksauschuß gefaßte Beschlüsse anzufechten, Gebrauch zu machen, auch gemäß § 48 a. a. O. die Herren Landräthe als Vorsitzende der betheiligten Kreis-Auschüsse mit entsprechender gleichmäßiger Anweisung zu versehen.

Dieser Erlaß ist seinem ganzen Inhalt und Wortlaut nach zur Kenntniß sämmtlicher Herren Landräthe und Kreisschulinspektoren, sowie der Magistrate (bezw. Oberbürgermeister) derjenigen Städte zu bringen, welche einen eigenen Kreis bilden, auch im Uebrigen

thunlichst für weitere Veröffentlichung dieses Erlasses Sorge zu tragen.

Berlin, den 15. April 1889.

Der Minister der geistlichen, Der Finanz-Minister.
Unterrichts- und Medizinal- In Vertretung.
Angelegenheiten. Meinede.

gez. von Gofler.

An sämtliche Königliche Regierungen,
mit Ausnahme von Posen, Bromberg,
und Schleswig.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit zur
öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 2. Mai 1889.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Berlin, im Mai 1889.

Berliner Wollmarkt.

Der hiesige Wollmarkt findet wie bisher, so auch
in diesem Jahre

**am 19. Juni auf dem Berliner Lagerhof
(früher Viehhof) statt.**

Behufs zweckmäßiger Regelung des Marktverkehrs
und im Interesse der Absender wird die Verladung
der Wollen **per Eisenbahn nach dem Lagerhof**
dringend empfohlen.

Die Wollen werden mittels der Verbindungsbahn
mit der Lagerhofzweigbahn **direkt nach dem Lager-
hofe befördert**, sofern die Sendungen an die
Berliner Lagerhof - Aktien - Gesellschaft
adressirt sind. Es gilt damit auch gleichzeitig die ge-
nannte Gesellschaft für beauftragt und verpflichtet, diese
Wollen gegen die tarifmäßigen Gebühren entladen und
in Zelte einlagern zu lassen.

Die Einlagerung in einen bestimmten Lager-
raum geschieht nur dann, wenn derselbe von dem
Besteller vorausbestellt, diese Bestellung seitens der
Gesellschaft durch Einsendung eines **Bestell-Scheins**
angenommen ist, und außerdem bei der Absendung
folgende Vorschriften befolgt werden:

1. Der Frachtbrief ist an die Gesellschaft zu adressiren.
2. Im Anschluß an die Adresse muß auf demselben
angegeben sein:
 - a. Die Nummer des Bestellscheins,
 - b. " " " Zettes (Z),
 - c. " " " Ganges (G),
 - d. " " " Raumes (R),
 - e. " Bezeichnung der Seite (S), 1. = links,
r. = rechts.
3. Der Frachtbrief muß den Namen des Bestellers,
auf den der Bestellschein lautet, als Unterschrift
tragen.
4. Lautet ein Frachtbrief über mehrere Sendungen,
für welche verschiedene Bestellscheine ausgestellt

sind, so sind auf demselben die bezüglichen Ver-
merke sämtlicher Bestellscheine zu machen.

Die Adresse des Frachtbriefs würde demnach bei-
spielsweise lauten:

An die

Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft

Station: Lagerhof bei Gesundbrunnen.

Berlin

No. 140 (Nummer des Bestellscheins)

Z. 12. G. 9. R. 5. S. r.

Werden bei der Verladung diese Vorschriften nicht
befolgt oder tragen die Frachtbriefe **unvollständige**
Vermerke, so schwindet damit der Anspruch auf Laga-
rung in vorausbestellte Lagerräume und es kann nur
eine ordnungsmäßige Lagerung an einer beliebigen
Zelt-Lagerstelle beansprucht werden.

Es wird nur in bedeckten, regendichten Hallen
gelagert.

Das Lagergeld beträgt 2 Mark pro 100 Kilo;
es ist fällig, sobald die Wollen durch die Thore des
Lagerhofs eingeführt werden, gleichviel ob dieselben
zur Lagerung gebracht sind oder nicht, und ohne Unter-
schied, ob sie per Eisenbahn oder durch Fuhrwerk ein-
gebracht werden.

Für die Entladung und Einlagerung der per
Lagerhofzweigbahn eintreffenden Wollen erhebt die
Gesellschaft 60 Pf. pro 100 Kilo.

Dieselbe ist auch berechtigt, die mittels
Landfuhrwerk ankommenden Wollen durch
ihr eigenes Personal einlagern zu lassen, und
hat für das Einlagern vom Wagen bis ins
Zelt 30 Pfennige pro 100 Kilo zu ver-
langen. Nur den hiesigen Speditoren ist
es gestattet, die von ihnen mittels Land-
fuhrre eingebrachten Wollen durch deren
Personal einlagern zu lassen. —

Bestellscheine, Lagerscheine, Quittungen
erfolgen in der früheren Weise; auch gelten dieselben
Neugeldbestimmungen.

Zum Auffinden der Lagerstellen sind an
jedem Lagerzelt sichtbare, schwarze Holztafeln angebracht,
auf welchen „der Name des Bestellers, das Dominium,
wie auch die Lagerstelle der Wolle“ verzeichnet ist.

Jedem Zelt ist ein **Zelt-Aufscher** beigegeben,
welcher einen Zeltplan mit dem Verzeichniß der Ein-
lagerer bei sich führt. Derselbe ist gehalten, jede ge-
wünschte Auskunft zu ertheilen.

Ist in dieser Weise eine genügende Auskunft nicht
erfolgt, so wende man sich an die Beamten der Ge-
sellschaft im Zelt-Comtoir, verlange aber nicht
eine Auskunft, ohne zuvor in der angegebe-
nen Weise Erkundigungen eingezogen zu
haben.

Zur Beförderung von Briefen und De-
peschen wird auf dem Wollmarktsterrain

selbst eine Post- und Telegraphen-Station eingerichtet werden.

Zur Verwiegung von Wollen durch vereidigte Wiegemeister wird durch Aufstellung von **Waagen** Seitens des Wägeramts des hiesigen Magistrats Sorge getragen.

Um Gelegenheit zu bieten, das Auslagern der Wolle aus den Zelten, Transportiren nach dem Expeditionsplatz und Verwiegen dafelbst zu festen Sätzen zu bewirken, hat die Gesellschaft auf dem Markt-Terrain einen Expeditionsplatz eingerichtet und wird sie

alle diese Arbeiten gegen Zahlung von 60 Pf. pro 100 Rilo zur Ausführung bringen lassen.

Die Gesellschaft vermittelt Vorschüsse auf die eingelagerten Wollen möglichst noch am Tage der Einlagerung und zu constanten Bedingungen.

Die Einlagerung der Wollen kann vom 16. Juni ab geschehen.

Berliner Lagerhof-Actien-Gesellschaft.

Die Direction.

de Grain. hpa. G. Froben.

B e k a n n t m a c h u n g.

betreffend den revidirten Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Vom 18. April 1889.

Für die Versicherungsanstalt der das Gebiet des Reichs umfassenden Tiefbau-Berufsgenossenschaft wird an Stelle des unter dem 8. Dezember 1887 bekanntgemachten provisorischen Prämientarifs nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes und nachdem inzwischen auch für die genannte Berufsgenossenschaft ein Gefahrntarif aufgestellt worden ist, der nachstehende revidirte Tarif auf Grund des § 24 des Bauunfallversicherungsgesetzes hiermit festgesetzt:

Revidirter Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Bau- fende No.	Betriebsarten.	Ge- fahren- Klasse.	Lohn-Pro- cente welche als Prämie zu entrichten sind. %	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Be- tracht kommenden Lohnes zu entrich- tenden Prämie. Pf.
1.	Straßenreinigung und Unterhaltung, sonstige Erdarbeiten, insbesondere Meliorationsarbeiten, Transport von Erde und anderen Baustoffen, Unterhaltung von Schmutzanlagen, soweit nicht nach Ziffer 2 oder 3 eine höhere Gefahrenklasse Anwendung findet.	A.	1	1/2
2.	Größere Erdbauausführungen, alle Arbeiten der Handwerker, wie Maurer-, Blauer-, Dachdecker- pp. Arbeiten, Brunnenbau, Fundirungen, Wasserbauten, Unterhaltung und Reparatur von Mühlengerinnen, Reinigen von Abzugskanälen und Teichen, Dampfwalzenbetrieb, Betrieb von Pumpwerken zu Be- und Entwässerungen, dann von Wasser- und Windmotoren, Herstellung von Steinschlag, Schlackenklöpfen, Betrieb von Steinbrüchen.	B. C.	2 8	1 4
3.	Alle Sammlische Sprengarbeiten, Stollen und Schachtbau.			

Sonstige Bestimmungen und Erläuterungen.

1. Für Arbeiten, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, ist der Prämienfuß der Klasse B. zur Anwendung zu bringen.

2. Wenn bei der Ausführung einer Bauarbeit derselbe Arbeiter mit mehreren Arten (Kategorien) von Arbeiten beschäftigt war (z. B. mit Straßenreinigung und Steinschlagen), so sind die verschiedenen Arten in der monatlichen Nachweisung besonders anzugeben und für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen (vergleiche Anleitung des Reichs-Versicherungsamts, betreffend die Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten vom 12. Dezember 1887). Erfolgt eine solche Trennung nicht, so wird bei der Berechnung der Prämie die höchste in Betracht kommende Gefahrenklasse zu Grunde gelegt.

Berlin, den 18. April 1889.

Das Reichs-Versicherungsamt. Vöbiker.

L i s t e
der im Laufe des Staatsjahres 1888/89 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich
für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichsschuldtiteln.

I. Staatsanleihe von 1850. Lit. E. No. 5199 über 200 Thlr. „ F. „ 49303 „ 100 „ „ F. „ 189681 „ 100 „ „ G. „ 42954 „ 50 „ „ G. „ 43860 „ 50 „ „ H. „ 10263 „ 25 „ „ H. „ 43767 „ 25 „ „ H. „ 44196 „ 25 „	II. Staatsanleihe von 1850. Lit. C. No. 2092 über 200 Thlr. „ D. „ 15779 „ 100 „	III. Staatsanleihe von 1852. Lit. C. No. 1511 über 200 Thlr. „ C. „ 10413 „ 200 „ „ D. „ 12917 „ 100 „ „ D. „ 12918 „ 100 „ „ D. „ 13004 „ 100 „
IV. Staats-Prämienanleihe von 1855. Ser. 738 No. 73763 über 100 Thlr. „ 774 „ 77347 „ 100 „	V. Staatsanleihe von 1868 A. Lit. A. No. 2446 über 1000 Thlr. „ C. „ 1463 „ 300 „	VI. Prioritätsaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Ser. I. No. 10606 über 100 Thlr. „ I. „ 10734 „ 100 „ „ I. „ 10777 „ 100 „ „ I. „ 10859 „ 100 „ Sämmtlich nebst den Zinsscheinen Reihe VIII No. 4—8.
VII. Konfolidirte 4 1/2 prozentige Staatsanleihe. Lit. E. No. 1542 über 100 Thlr. „ E. „ 25344 „ 100 „ „ F. „ 34490 „ 50 „	VIII. Konfolidirte 4prozentige Staatsanleihe. Lit. D. No. 122031 über 500 M. „ F. „ 27374 „ 200 „ „ F. „ 41395 „ 200 „	IX. Vormal's Kurheffische Prämienanleihe von 1845. Ser. 4083 No 102051 über 40 Thlr.
X. Reichsanleihe von 1878. Lit. D. No. 11060 über 500 M. „ E. „ 6032 „ 200 „ „ E. „ 6033 „ 200 „ „ E. „ 22474 „ 200 „		XI. Reichsanleihe von 1879. Lit. E. No 3226 über 200 M. „ E. „ 3227 „ 200 „

Berlin, den 4. April 1889.

Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere.

Fisch. Loose. Gebhardt.

Vorstehende Liste wird in Gemäßheit des § 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gef.-G. S. 157) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Essen, den 30. April 1889.

Königliche Regierung.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Unter Allerhöchstem Protectorat Sr. Majestät des Kaisers.

4. Marlenburger

Geld-Lotterie

Ziehung in
Danzig

vom 5.—7. Juni 1889.

Ganze Loose à 3,50 M., halbe Loose à 1,75 M. empfiehlt und
versendet der General-Debitur

Carl Heintze, Berlin W.
Unter den Linden No. 3

Jede Bestellung erbitte auf Postanweisung, derselben sind 30 Pf. für Porto und Gewinnliste
(für Einschreiben 20 Pf. extra) beizufügen!

Nur Baugewinne.

1	Gew. à	90 000	M.
1	"	30 000	"
1	"	15 000	"
2	"	6 000	"
5	"	3 000	"
12	"	1 500	"
50	"	600	"
100	"	300	"
200	"	150	"
1000	"	60	"
1000	"	30	"
1000	"	15	"

Dr. Harder's Augen-Klinif.

Stettin. Kleine Dom-Strasse 25 I.

Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.

Kein Geheimmittel!!!

Seit 12 Jahren bestens bewährt!

Oberstabsarzt und Physikus Dr. G. Schmidt's

Gehör-Oel

heilt schnell u. gründlich temporäre Taub-
heit, Ohrenfluß, Ohrenstechen, selbst in den
ältesten und hartnäckigsten Fällen. — Das
lästige Ohrensausen, sowie leichte Schwer-
hörigkeit sofort beseitigt, wie tausende Original-
Atteste beweisen. Preis pro Flasche mit Gebrauchs-
anweisung, 3 Ml. 50 Pf.

Zu haben in den renommirtesten Apotheken. In
C. Haubener's Engels-Apothek Wien I.

Haupt-Depot in Stettin.

Königliche Hof- & Garnison-Apothek.

Lehrergehaltsquittungen,
Schulverschäumnislisten,
Schulentlassungszeugnisse,
Schulabgangszeugnisse

sind stets vorrätzig bei

A. E. Budack's Erben.

WER

umsonst ein reichillustrirtes, werthvolles
Prachtwerk haben will, der abonnire auf
„Schorers Familienblatt“, welches seinen
Abonnenten des Jahrgangs 1889 das origi-
nelle „nationale Prachtwerk“

In Luft und Sonne

(erschiene Weihnachten 1888. Preis sonst
8 Ml. 15 000 Expl. in 3 Monaten verkauft)
völlig umsonst giebt. Probenummern in
jeder Buchhandlung oder auch beim Verleger

J. G. Schorer, Berlin SW. 11.

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches
Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrenge-
räuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschrei-
bung desselben in deutscher Sprache allen An-
suchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H.
NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.

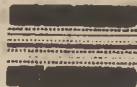
Deutsch-Nordischer Lloyd Prioritäts-Obligationen.
Die nächste Ziehung findet Ende Mai statt. Gegen den
Courseverlust von ca. 3 pSt. bei der Auslosung übernimmt das
Bankhaus Carl Neuburger, Berlin, Französische
Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von 4 Pfg.
pro 100 Mark.

Die
Buch- und Stcindruckerei

VON

A. L. Budack's Erben in Cöslin

empfiehlt sich zur schnellen und billigen Anfertigung jeder Art von



Drucksachen



als: Contobücher, landwirthschaftliche Tabellen, Preis-Courante, Rechnungsformulare, Facturen, Quittungen, Briefbogen mit Firma, Bestellzettel, Plakate, Etiquette,

Empfehlungs- und Visitenkarten

Verlobungs-, Hochzeits-, Entbindungs- und Todes-Anzeigen

auf Briefbogen und Karten etc. etc.

und sichert geschmackvolle und saubere Ausführung aller Bestellungen zu.

— Das Marienburger Hochmeister-schloß, dieser bedeutendste Prosanbau des Mittelalters, welcher ein Terrain von ca. 28 Morgen bedeckt, lenkt jetzt die Blicke jedes gebildeten Deutschen, ange-regt durch den Verein für die Herstellung und Aus-schmückung der Marienburg und die von demselben veranstaltete Lotterie, immer mehr auf sich. Steht der Verein doch unter der hohen Protection Sr. Majestät des Kaisers Wilhelm II., wie er sich auch der wärmsten Sympathie des hochseligen Kaisers Friedrich III. er-freute, und es ist somit wohl erklärlich, wenn in allen deutschen Gauen die Begeisterung für die Wiedererrich-tung des herrlichsten Zeichens echt deutscher Kultur aus der Zeit des deutschen Ritterthums ein lebhaftes Echo findet. Und die Marienburg verdient dieses allgemeine Interesse mit Recht, denn welch' ein Bau-denkmal aus derselben Zeitepoche könnte sich wohl mit ihr messen? Stein auf Stein aus gebrannten Thon erbaut, erhebt sich inmitten fruchtbarer Niebe-rungen auf hohem Mogatuser die Marienburg mit ihren wichtigen Mästen und herrlichen, gewölbten Hallen, die ihresgleichen nirgend finden und welche auch die Kriegesürme und der krasseste Vandalismus nicht gänzlich zu vernichten vermochten. Lag auch zu Anfang dieses Jahrhunderts Vieles in Schutt und Trümmern, so gelang es doch unter der lebhaften Förderung kunstsinziger Herrscher das Mittelschloß in einer Bauzeit von 1817—1847 in altem Glanze wie-dererstehen zu lassen. Daraus trat eine längere Ruhe-pause ein und erst in den letzten Jahrzehnten ist die Vollendung des Wiederherstellungswerkes lebhafter in Anregung gekommen und schließlich in Angriff ge-nommen worden. Galt es doch den ältesten und schönsten Theil des ganzen Bauwerks, das „Hochschloß“, welches vollständig demolirt und zu einem Magazin eingerichtet war, in neuem Glanze wiedererstehen zu lassen. Die anfänglich sehr knappen Mittel liefert jetzt die gesamte deutsche Nation durch Betheiligung an der schon oben erwähnten Lotterie. Reges Bauhätig-keit herrscht überall. Unter der umsichtigen Leitung

des sich mit unermüdlichem Fleiß und großer Liebe dem ehrenvollen Werke widmenden Bauinspektors Steinbrecht wurden zunächst alle störenden Nebendinge entfernt und dann mit der Restauration des Nord-flügels begonnen. Schon ist die Annenkapelle über der Hofmeistergruft wieder hergestellt, die Marienkirche bis auf altes Gefäß und Fußboden fertig, und es überspannt eine neue 3theilige Sternengewölbedecke auf 3 schlanken Granatpfeilern ruhend den 29 Meter lan-gen und 10 Meter breiten Kapitelsaal. Unter der kunstfertigen Hand des Herrn Professor Behrend vom Kunstgewerbemuseum zu Berlin entstanden die mit herrlichen Ornamenten geschmückten Kapitäle, Konsole, Bignetten und Schlusssteine. Die Decke und 9 Fenster harren des Schmuckes durch Kunstmalerei und baldigst dürfte der Saal, dieser schönste Theil des alten Baues, in neuer Pracht strahlen. Auch das auf der Vorburg belegene Karvan, das Ordens-Zeughaus und der Werk-stuhl gehen seiner Vollendung entgegen. Auch den Schloßthurm hat man durch Abtragung der im Jahre 1841 errichteten hölzernen Spitze in Angriff genommen, während der neue Dachstuhl auf der Nord-, West- und Südseite mit den riesenartigen Giebeln vollendet ist. Noch im Laufe dieses Jahres wird der am Ostflügel liegende Theil abgebrochen, in welchem bis-her das Landwehr-Zeughaus untergebracht war, und wird an dessen Stelle mit dem Aufbau des sogenann-ten Pfaffenthurms begonnen werden. Ueberall bieten sich dem schauenden Auge hochinteressante Bilder und anziehende Einzelheiten, es ist demnach nicht zu ver-wundern, wenn auch in diesem Jahre der Fremden-besuch sehr zahlreich ist. — Sind auch die in Troja und Pompeji zu Tage geförderten Kunstschätze des griechischen und römischen Alterthums von hoher Wich-tigkeit für Kunst und Wissenschaft und verdienen die-selbe lebhafteste Förderung, so scheint uns doch die Marienburg als echter deutscher Kunstschatz die Theil-nahme und Opferwilligkeit aller Deutschen in noch er-höhterem Maße zu verdienen.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Theil Ernst Budack. — Druck und Verlag von A. L. Budack's Erben.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark!

**Fünfunddreißigster
Jahrgang.**

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steinbruderei v. A. L. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

Nr. 39.

Cöslin, den 21. Mai

1889

Amtliche Bekanntmachungen.

A u s z u g

aus der Jahres Rechnung der Kreis-Communal-Kasse zu Cöslin pro 1. April 1886/87.

Nach der vorjährig. Rechnung.	Nach dem Etat.		Hiergegen ist		Bleibt rechnungs- mäßiges Sol.		B e z e i c h n u n g.	Jst.		Reß.	
			Zugang.	Abgang.							
M. Pf.	M.	Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.			M. Pf.	M.	Pf.	
E i n n a h m e.											
—	—	4911 95	5798 63	—	—	10710 58	Titel I. Bestand aus dem Vorjahre	10710 58	—	—	—
—	—	2702 04	—	194 30	—	2507 74	II. Aus dem Vermögen	2507 74	—	—	—
—	—	—	135575 80	—	—	135575 80	Eingesch. IIIa. Durchlaufend	135575 80	—	—	—
—	—	624 —	183 —	—	—	807 —	Titel III. Jagdscheinfond	807 —	—	—	—
1 —	23019 56	—	88 39	44 95	—	23064 —	IV. Kreisdotationsfond	23064 —	—	—	—
—	9650 —	—	204 70	—	—	9854 70	V. Kreis-Chauffeen	9854 70	—	—	—
29 50	28400 —	—	257 51	—	—	28687 01	VI. Provinzial-Chauffeen	28629 51	57	50	—
—	50000 —	—	—	143 63	—	49856 37	VII. Kreisbeiträge	49856 37	—	—	—
—	192 45	—	—	21 35	—	171 10	VIII. Sonstige Einnahmen	171 10	—	—	—
30 50	119500 —	—	142108 03	404 23	—	261234 30	Summa der Einnahme	261176 80	—	57	50
A u s g a b e.											
—	—	—	—	—	—	—	Titel I. Vorschuß laut vorjähriger Rechnung	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	II. Zinsbar angelegte Gelder	—	—	—	—
—	—	—	135575 80	—	—	135575 80	Eingesch. IIIa. Durchlaufend	135575 80	—	—	—
—	55 —	—	—	37 —	—	18 —	Titel III. Jagdscheinfond	18 —	—	—	—
—	23019 56	—	906 91	862 47	—	23064 —	IV. Kreisdotationsfond	23064 —	—	—	—
—	22100 —	—	—	3044 70	—	19055 30	V. Kreis-Chauffeen	19055 30	—	—	—
—	27600 —	—	144 —	1275 89	—	26468 11	VI. Provinzial-Chauffeen	26468 11	—	—	—
—	1000 —	—	21 20	—	—	1020 95	VII. Kreisblatt	1020 95	—	—	—
—	220 —	—	—	20 25	—	199 75	VIII. Militär-Aushebungs-Geschäft	199 75	—	—	—
—	22402 02	—	—	493 91	—	21908 11	IX. Verzinsung u. Tilgung d. Kreisschulden	21908 11	—	—	—
—	14300 —	—	—	357 —	—	13943 —	X. Provinzial-Beiträge	13943 —	—	—	—
—	2200 —	—	—	1 18	—	2198 82	XI. Rasenverwaltungs-kosten	2198 82	—	—	—
—	5100 —	—	220 —	711 34	—	4608 66	XII. Zu gemeinnützigen und Kreiszweden	4608 66	—	—	—
—	1503 42	—	—	1419 57	—	83 85	XIII. Insgemein	83 85	—	—	—
—	119500 —	—	136867 91	8223 56	—	248144 35	Summa der Ausgabe	248144 35	—	—	—
A b s c h l u ß.											
Es beträgt die Einnahme								261176 80	—	—	—
Es beträgt die Ausgabe								248144 35	—	—	—
Folglich Bestand								13032 45	—	—	—

Vorstehender Rechnungs-Auszug wird hiermit in Gemäßheit des § 129 der Kreisordnung veröffentlicht.

Cöslin, den 17. Mai 1889.

Namens des Kreis-Ausschusses.
Der Vorstehende. von Gerlach.

Die Gemeindevorsteher der Ortschaften Borkenhagen, Cordeshagen, Funkenhagen, Parpart, Poppenhagen, Schübken, Schwemmin, Al.-Streitz, Wolfshagen, Zuchen, sowie die Gutsvorsteher der Ortschaften Cordeshagen, Funkenhagen, Schwemmin, Wisbuhr, Jewellin und Zuchen werden hierdurch aufgefordert, umgehend die Heberollen der Grund- und Gebäudesteuer pro 1889/90 an das königliche Kataster-Amt hier einzureichen.

Cöslin, den 17. Mai 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Der königliche Förster Julius Walther in Bangerow ist von der königlichen Regierung zu Cöslin zum stellvertretenden Gutsvorsteher des forstfiskalischen Gutsbezirks Bangerow ernannt, als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

Cöslin, den 13. Mai 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Der Knecht Albert Ebert aus Cöslin, welcher seit dem 1. Oktober 1888 bei dem Halbbauern Albert Rath in Neuklenz im Dienst gestanden, hat denselben am 24. April cr. wiederholt ohne gesetzlichen Grund verlassen.

Da sein zeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist, werden die Polizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersucht, auf denselben zu vigiliren und im Falle der Auffindung hierher sofort Nachricht zu geben.

Cöslin, den 17. Mai 1889.

Der Amtsvorsteher. Bernede.

Cöslin, den 2. Mai 1889.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. 265) und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. 195) wird hierdurch unter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Polizeibezirk der Stadt Cöslin verordnet, wie folgt:

§ 1.

Das Fahren Karren, Reiten und Viehtreiben auf dem ausschließlich für den Fußgängerverkehr bestimmten, durch Alleenbäume abgegrenzten Steige neben der Landstraße von Cöslin nach Jamund ist verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu neun Mark bestraft.

§ 3.

Die vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Juni 1889 an Stelle der Polizeiverordnung vom 23. Januar 1886 in Kraft.

Die Polizei-Verwaltung.

Berlin, im Mai 1889.

Berliner Wollmarkt.

Der hiesige Wollmarkt findet wie bisher, so auch in diesem Jahre

am 19. Juni auf dem Berliner Lagerhof (früher Viehhof) statt.

Behufs zweckmäßiger Regelung des Marktverkehrs und im Interesse der Absender wird die Verladung der Wollen per Eisenbahn nach dem Lagerhof dringend empfohlen.

Die Wollen werden mittels der Verbindungsbahn mit der Lagerhofzweigbahn direkt nach dem Lagerhofe befördert, sofern die Sendungen an die

Berliner Lagerhof - Aktien - Gesellschaft adressirt sind. Es gilt damit auch gleichzeitig die genannte Gesellschaft für beauftragt und verpflichtet, diese Wollen gegen die tarismäßigen Gebühren entladen und in Zelte einlagern zu lassen.

Die Einlagerung in einen bestimmten Lager-raum geschieht nur dann, wenn derselbe von dem Besteller vorausbestellt, diese Bestellung seitens der Gesellschaft durch Einendung eines Bestell-Scheins angenommen ist, und außerdem bei der Absendung folgende Vorschriften befolgt werden:

1. Der Frachtbrief ist an die Gesellschaft zu adressiren.
2. Im Anschluß an die Adresse muß auf demselben angegeben sein:

- a. Die Nummer des Bestellscheins,
- b. " " " Zettes (Z),
- c. " " " Ganges (G),
- d. " " " Raumes (R),
- e. " Bezeichnung der Seite (S), l. = links, r. = rechts.

3. Der Frachtbrief muß den Namen des Bestellers, auf den der Bestellschein lautet, als Unterschrift tragen.

4. Lautet ein Frachtbrief über mehrere Sendungen, für welche verschiedene Bestellscheine ausgestellt sind, so sind auf demselben die bezüglichen Vermerke sämtlicher Bestellscheine zu machen.

Die Adresse des Frachtbriefs würde demnach beispielsweise lauten:

An die

Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft

Station: Lagerhof bei Gesundbrunnen.

Berlin

No. 140 (Nummer des Bestellscheins)

Z. 12. G. 9. R. 5. S. r.

Werden bei der Verladung diese Vorschriften nicht befolgt oder tragen die Frachtbriefe unvollständige Vermerke, so schwindet damit der Anspruch auf Lagerung in vorausbestellte Lagerräume und es kann nur

eine ordnungsmäßige Lagerung an einer beliebigen Zelt-Lagerstelle beansprucht werden.

Es wird nur in bedeckten, regendichten Hallen gelagert.

Das Lagergeld beträgt 2 Mark pro 100 Kilo; es ist fällig, sobald die Wollen durch die Thore des Lagerhofs eingeführt werden, gleichviel ob dieselben zur Lagerung gebracht sind oder nicht, und ohne Unterschied, ob sie per Eisenbahn oder durch Fuhrwerk eingebracht werden.

Für die Entladung und Einlagerung der per Lagerhofsweighbahn eintreffenden Wollen erhebt die Gesellschaft 60 Pf. pro 100 Kilo.

Dieselbe ist auch berechtigt, die mittels Landfuhrwerk ankommenden Wollen durch ihr eigenes Personal einlagern zu lassen, und hat für das Einlagern vom Wagen bis ins Zelt 30 Pfennige pro 100 Kilo zu verlangen. Nur den hiesigen Spedituren ist es gestattet, die von ihnen mittels Landfuhrere eingebrachten Wollen durch deren Personal einlagern zu lassen.

Bestellscheine, Lagerscheine, Quittungen erfolgen in der früheren Weise; auch gelten dieselben Kegelbestimmungen.

Zum Auffinden der Lagerstellen sind an jedem Lagerzelt sichtbare, schwarze Holztafeln angebracht, auf welchen „der Name des Bestellers, das Domium, wie auch die Lagerstelle der Wolle“ verzeichnet ist.

Jedem Zelt ist ein Zelt-Aufseher beigegeben, welcher einen Zeltplan mit dem Verzeichniß der Ein-

lagerer bei sich führt. Derselbe ist gehalten, jede gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Ist in dieser Weise eine genügende Auskunft nicht erfolgt, so wende man sich an die Beamten der Gesellschaft im Zelt-Comtoir, verlange aber nicht eine Auskunft, ohne zuvor in der angegebenen Weise Erkundigungen eingezogen zu haben.

Zur Beförderung von Briefen und Depeschen wird auf dem Wollmarktsterrain selbst eine Post- und Telegraphen-Station eingerichtet werden.

Zur Verwiegung von Wollen durch vereidigte Wiegemeister wird durch Aufstellung von Waagen Seitens des Wägeramts des hiesigen Magistrats Sorge getragen.

Um Gelegenheit zu bieten, das Auslagern der Wolle aus den Zelten, Transportiren nach dem Speditionsplatz und Vermiegen dabeist zu festen Sägen zu bewirken, hat die Gesellschaft auf dem Markt-Terrain einen Speditionsplatz eingerichtet und wird sie alle diese Arbeiten gegen Zahlung von 60 Pf. pro 100 Kilo zur Ausführung bringen lassen.

Die Gesellschaft vermittelt Vorschüsse auf die eingelagerten Wollen möglichst noch am Tage der Einlagerung und zu coulanten Bedingungen.

Die Einlagerung der Wollen kann vom 16. Juni ab geschehen.

Berliner Lagerhof-Actien-Gesellschaft.

Die Direction.

de Grain. ppa. G. Froeben.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Für den Chausseebau Jüdenhagen—
Erlitzow werden gesucht
 100 fleißige Arbeiter bei 2,00 M. Tage-
 lohn,
 200 Steinschläger bei hohem Accord.
 Meldungen auf der Strecke bei den Schachtmeistern.
C. Behn,
 Bauunternehmer, Cordeshagen.



Fahrtscheine zur Reise nach Amerika mit den neuen Post- Schnell dampfern

von Stettin nach New-York,
 von Hamburg nach New-York,
 von Hamburg nach Baltimore,
 sind zu haben bei
Bernhard Jacob in Cöslin.

Kein Geheimmittel!!!
 Seit 12 Jahren bestens bewährt!
 Oberstabsarzt und Physikus Dr. G. Schmidt's

Gehör-Oel

heilt schnell u. gründlich temporäre Taub-
 heit, Ohrenfluß, Ohrenstechen, selbst in den
 ältesten und hartnäckigsten Fällen. — Das
 lästige Ohrensausen, sowie leichte Schwer-
 hörigkeit sofort beseitigt, wie tausende Original-
 Atteste beweisen. Preis pro Flasche mit Gebrauchs-
 anweisung 3 M. 50 Pf.

Zu haben in den renommirtesten Apotheken. In
 C. Haubener's Engels-Apotheke Wien I.

Haupt-Depot in Stettin.
 Königliche Hof- & Garnison-Apotheke.

!! Unentbehrlich !!

für jeden **Privat-Kapitalisten** ist die seit
 19 Jahren an allen Wochentagen in Berlin
 erscheinende

Neue Börsen-Zeitung

Abonnement pro Juni nur 1 M. 67 Pf.

Probenummern unentgeltlich.

Expedition der

„Neuen Börsenzeitung“

SW., Berlin, Kochstr. 3.

Treibriemen

aus garantirt reinem Kernleder empfiehlt in
 allen Längen und Breiten

die Lederhandlung von
J. de Veer & Tampe
 in Cöslin.

WER

umsonst ein reichillustriertes, werthvolles
 Prachtwerk haben will, der abonnire auf
 „Schorer's Familienblatt“, welches seinen
 Abonnenten des Jahrgangs 1889 das origi-
 nelle nationale Prachtwerk

In Luft und Sonne

(erschienen n. Weihnachten 1888. Preis sonst
 8 M. 15 000 Expl. in 3 Monaten verkauft)
 völlig umsonst giebt. Probenummern in
 jeder Buchhandlung oder auch beim Verleger
J. S. Schorer, Berlin SW. 11.

Wir machen unsere geehrten Abonnenten aufmerk-
 sam auf die im Verlage von Adolf Geismayr, Frank-
 furt a. M., soeben in der achtzehnten Stereotyp-Auf-
 lage erschienene „Kubittabelle für runde Hölzer“
 von W. Blume, Oberförster a. D.

Der Zweck dieser Tabelle ist der, auf Grund des
 zehntheiligen Meter-Systems bequeme Leitfäden zu geben,
 mittelst deren es den Forstbeamten, Baumeistern,
 Bauunternehmern, Maurern, Zimmer- und Schreiner-
 meistern etc. leicht sein wird, den kubischen Inhalt
 runder Hölzer sofort zu finden.

Die Anordnung der Tabelle ist derartig deutlich
 und übersichtlich, daß selbst dem Laien das Verständ-
 niß überraschend leicht wird.

Für den praktischen Werth dieser Tabellen spricht
 übrigens schon allein der Umstand, daß dieselbe inner-
 halb eines Jahres vier neue Auflagen erlebt hat.

Der Preis beträgt nur 70 Pfennig, gebunden 80
 Pfennig, und ist durch alle Buchhandlungen zu be-
 ziehen.

Vorräthig in der Buchhandlung bei August
 Schulz in Cöslin.

Oesterreichische 100 Fl.-Loose von 1864.

Die nächste Ziehung findet am 1. Juni statt. Gegen den
 Coursverlust von ca. 20 M. pro Stück bei der Auslosung
 übernimmt das Bankhaus Carl Neuburger, Berlin,
 Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie
 von 50 Pf. pro Stück.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steinruderei v. A. L. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

Nr. 40.

Cöslin, den 24. Mai

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

A u s z u g

aus der Jahres-Rechnung der Kreis-Communal-Kasse zu Cöslin pro 1. April 1887/88.

Nach der vorjährig. Rechnung.	M.	Pf.	Nach dem Etat.	M.	Pf.	Hiergegen ist		Bleibt rechnungsmäßiges Sol.	M.	Pf.	B e z e i c h n u n g.	St.		Rest.	
						Zugang.	Abgang.					M.	Pf.	M.	Pf.
						M.	Pf.	M.	Pf.						
E i n n a h m e.															
											Titel				
											I. Bestand von 1886/87	13032	45		
											II. Aus dem Vermögen	12			
											III. Jagdscheinfond	819			
											IV. Kreisdotationsfond	23513	91		
											V. Kreis-Chausseen	9680	52	25	50
											VI. Provinzial-Chausseen	55021	05	13	50
											VII. Kreisbeiträge	49920	63		
											VIII. Sonstige Einnahmen	12	43		
											Summa der Einnahme	152011	99	39	
A u s g a b e.															
											Titel				
											I. Voransch laut Rechnung von 1886/87				
											II. Rinsbar angelegte Gelder				
											III. Jagdscheinfond	18			
											IV. Kreisdotationsfond	23513	91		
											V. Kreis-Chausseen	22477	30		
											VI. Provinzial-Chausseen	51154	96		
											VII. Kreisblatt	1036	50		
											VIII. Militär-Aushebungs-Geschäft	190			
											IX. Verzinsung u. Tilgung d. Kreisschulden	22249	47		
											X. Provinzial-Beiträge	13563			
											XI. Kassenverwaltungs-kosten	2112	58		
											XII. Zu gemeinnützigen und Kreiszweden.	5004	42		
											XIII. Insgemein	69	35		
											Summa der Ausgabe	141389	49		
A b s c h l u ß.															
											Es beträgt die Einnahme	161463	99		
											Es beträgt die Ausgabe	150841	49		
											Folglich Bestand	10622	50		

Vorstehender Rechnungs-Auszug wird hiermit in Gemäßheit des § 129 der Kreisordnung veröffentlicht.

Cöslin, den 17. Mai 1889.

Namens des Kreis-Ausschusses.
Der Vorsitzende. von Gerlach.

In Gemäßheit des § 125 der Kreisordnung bringe ich nachstehend den Inhalt der Kreistagsbeschlüsse vom 14. d. Mts. zur öffentlichen Kenntniß:

1. Die im November 1883 abgehaltenen regelmäßigen Ergänzungswahlen von Kreistagsabgeordneten wurden mit Ausnahme der Wahl des Abgeordneten Bartelt-Vangerow, welcher nicht wahlberechtigt und wahlfähig ist, für gültig erklärt.

Es sind gewählt:

A. aus dem Wahlverbande der Großgrundbesitzer:

1. Rittergutsbesitzer von Blandenburg-Strachmin, 2. Rittergutsbesitzer, Landschaftsrath von Blandenburg-Strippow, 3. Rittergutsbesitzer Pötter-Gr.-Streich, 4. Rittergutsbesitzer von Rameke-Biziler, 5. Rittergutsbesitzer, Generallandschaftsdirektor von Rameke-Warnin, 6. Rittergutsbesitzer von Münchow-Laagig.

B. aus dem Wahlverbande der Stadt Cöslin:

1. Bürgermeister Sachsse, 2. Rentier Wietholz, 3. Brauereibesitzer Risle, 4. Glasermeister E. Krüger, 5. Rentier B. Schmidt,

C. aus dem Wahlverbande der Landgemeinden:

1. Gemeindevorsteher Henkel-Todenhagen, 2. Gemeindevorsteher Broth-Schwerinthal, 3. Gemeindevorsteher Lüdtke-Sendel.

Hierauf wurden folgende Wahlen vollzogen:

2. Es wurden gewählt:

A.

1. als Schiedsmann,

2. als Stellvertretender Schiedsmann bezw. für den

I. Bezirk.

1. Rittergutsbesitzer von Rameke-Cragig, 2. Hofbesitzer Ponick in Biziler.

II. Bezirk.

1. Rittergutsbesitzer Nauen-Tessin, 2. Gemeindevorsteher Henkel-Todenhagen.

V. Bezirk.

1. Rittergutsbesitzer, Landschaftsrath von Blandenburg-Strippow, 2. Rittergutsbesitzer von Blandenburg-Strachmin.

VI. Bezirk.

1. Rittergutsbesitzer von Blandenburg-Kaltenhagen, 2. Rittergutsbesitzer Heinrich Mieske-Schulzenhagen.

IX. Bezirk.

1. Zimmermeister Peglow-Gr.-Streich, 2. Gemeindevorsteher Krause in Gr.-Streich.

X. Bezirk.

1. Hofbesitzer Lüdtke in Wuffelen, 2. Eigenthümer Warske das.

XI. Bezirk.

1. Eigenthümer August Ohlow in Jewelin, 2. Eigenthümer August Böppel in Jewelin.

XIII. Bezirk.

1. Lehrer Asmus in Warnin, 2. Gutspächter Weske in Schwemmin.

XVI. Bezirk.

1. Gastwirth Knappert in Roggow, 2. Gemeindevorsteher Schneider das.

XVIII. Bezirk.

1. Bauer Ferdinand Lenzing in Schwerinthal, 2. Eigenthümer Johann Vassahn in Jamund.

B.

als Schiedsmann für den VII. Bezirk

Gemeindevorsteher Frank in Neu-Vanzin, Eigenthümer Ferdinand Steffen in Moder,

als Stellvertretender Schiedsmann für den XII. Bezirk

Eigenthümer Martin Vahl in Thunow.

3. In die Commission für die Begutachtung der Klassensteuer-Reklamationen pro 1. April 1889/90 und 1. April 1890/91

A. zu Mitgliedern die Herren

1. Rittergutsbesitzer von Rameke-Biziler, 2. Gemeindevorsteher Henkel in Todenhagen, 3. Glasermeister E. Krüger.

B. zu Stellvertretern die Herren

1. Rittergutsbesitzer Pötter-Gr.-Streich, 2. Rentier Carl Bahr.

4. Zu Mitgliedern der Einschätzungs-Commission für die klassifizierte Einkommensteuer für das Etatsjahr 1. April 1889/90 und 1890/91 wurden gewählt:

1. Rittergutsbesitzer von Ramele-Biziler, 2. Rittergutsbesitzer Bötter-Gr.-Streik, 3. Rittergutsbesitzer, Generallandschaftsdirektor von Ramele-Barnin, 4. Landgerichtsrath Brose-Cöslin, 5. Brauereibesitzer Ascher-Cöslin, 6. Kaufmann Julius Bertinetti-Cöslin und stellvertretenden Mitgliedern

1. Rittergutsbesitzer Major z. D. von Ramele-Barchmin, 2. Rittergutsbesitzer von Blandenburg-Strachmin, 3. Kaufmann Laurin-Cöslin, 4. Landrichter Gade-Cöslin, 5. Rentier Wietholz-Cöslin.

5. Zum Mitgliede der Commission für die Aushebung der Mobilmachungspferde für den

I. Bezirk.

Gutsbesitzer Knop-Schäferer, Gemeindevorsteher Paske-Rognow, Rittergutsbesitzer Ristow-Wisbühr.

II. Bezirk.

Rittmeister Holz-Bonin, Rittergutsbesitzer Mielke-Mersin, Bauerhofsbesitzer Bland-Augustin.

III. Bezirk.

Rittergutsbesitzer Mödler-Güll, Bauer Treptow-Schwesin.

IV. Bezirk.

Gemeindevorsteher Rath-Neuklenz, Gemeindevorsteher Barchmin-Alt-Deiz, Gemeindevorsteher Benzke-Konikow.

V. Bezirk.

Gemeindevorsteher Groth-Schwerinsthal, Bauerhofsbesitzer Barchmin-Jamund, Gemeindevorsteher Mallow-Jamund.

VI. Bezirk.

Gemeindevorsteher Panten-Wuffelen.

VII. Bezirk.

Rittergutsbesitzer von Schmeling-Gr.-Möllen, Gutsbesitzer Peglow-Gr.-Streik, Gemeindevorsteher Grün-Neuenhagen.

VIII. Bezirk.

Rittergutsbesitzer Blümcke-Barnow, Gemeindevorsteher Henkel-Todenhagen, Gutsbesitzer Bonin-Todenhagen.

IX. Bezirk.

Rittergutsbesitzer von Ramele-Biziler, Rittergutsbesitzer von Münchow-Paazig.

X. Bezirk.

Major von Ramele-Barchmin, Gemeindevorsteher Schröder-Alt-Panzin, Gemeindevorsteher Töchtenhagen-Barchmin.

XI. Bezirk.

Gutsbesitzer Birchow-Bornhagen, Gemeindevorsteher Wezel-Sorenböhm, Gemeindevorsteher Jähule-Funkenhagen.

XIII. Bezirk.

Rittergutsbesitzer von Blandenburg-Strippow, Rittergutsbesitzer von Blandenburg-Strachmin, Rittergutsbesitzer Sengler-Cordeshagen.

XIV. Bezirk.

Stadtrath Bahr in Cöslin, Rentier Hädge in Cöslin, Rentier Wietholz in Cöslin.

6. Als Taxatoren zur Abschätzung der Mobilmachungspferde

Rittergutsbesitzer Bötter-Gr.-Streik, Rittergutsbesitzer Mielke-Mersin, Rittergutsbesitzer Blümcke-Barnow,

als stellvertretende Taxatoren

Rittergutsbesitzer von Sprenger-Rassow, Gemeindevorsteher Grün in Neuenhagen, Administrator Rohrt in Wuffelen.

7. Zu Mitgliedern des Ausschusses zur Verwaltung der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt

Landgerichtsrath Hildebrand-Cöslin, Rentier Wietholz-Cöslin, Rentier Karltusch-Cöslin.

8. Zu Vertrauensmännern als Beisitzer für den Ausschuss bei der Wahl der Schöffen und Geschworenen für das Amtsgericht Cöslin pro Oktober 1889/90

Beigeordneter Rutschke-Cöslin, Stadtrath Wietholz-Cöslin, Rittergutsbesitzer Mielke-Mersin, Rittergutsbesitzer von Ramele-Biziler, Rittergutsbesitzer, Landschaftsrath von Blandenburg-Strippow, Rittergutsbesitzer Bötter-Gr.-Streik, Zimmermeister Peglow-Gr.-Streik.

9. In die Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern geeigneten Personen wurde für den Amtsbezirk Schulzenhagen der Rittergutsbesitzer von Arnim-Timmenhagen aufgenommen.

10. Der Kreishaushalts Etat pro 1. April 1889/90 wurde laut Anlage in Einnahme und Ausgabe auf 142 450 Mk. festgestellt und der Verwaltungsbericht des Kreisausschusses entgegengenommen.

Zugleich beschloß der Kreistag mit 12 gegen 9 Stimmen den Kreisausschuß zu ersuchen dem nächsten Kreistage eine Vorlage wegen Aufhebung des Chauffeegeldes auf den Kreishauffeen vom 1. April 1890 ab einzubringen.

Des weiteren wurde das von dem Kreisausschusse eingebrachte, in der nächsten Nummer erscheinende Regulativ, betreffend die Instandsetzung und Unterhaltung von öffentlichen Wegen angenommen.

11. Den vorgelegten Rechnungen der Kreisparafosse des vormaligen Fürstenthum-Camminer Kreises für die Jahre 1884, 1885 und 1886 und der Kreis-Communal-Kasse für die Rechnungsjahre 1. April 1886/87 und 1887/88 einschließlich der Rechnung der Gemeinde-Krankenversicherungs-Kasse für das Jahr 1887 wurde die Decharge erteilt.

12. Ueber den Antrag des Kaufmanns und Rittergutsbesitzers H. Schulz-Cösternitz auf Abtrennung des Guts- und Amtsbezirks Cösternitz vom Schlauer Kreise und Einverleibung in den Kreis Cöslin sprach sich die Kreisvertretung ablehnend aus.

13. Der von dem Kreistagsabgeordneten Rittergutsbesitzer Senglier auf Cordeshagen eingebrachte Antrag, betreffend die Chauffirung bezw. Pflasterung der Strecke Rother Krug bei Hohenfelde bis Kirche in Cordeshagen wurde von dem Antragsteller zurückgezogen.

Cöslin, den 20. Mai 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Als Wahlorte zu den im Laufe des Monats Juni cr. stattfindenden Ergänzungswahlen von 2 Kreis-Aggs-Abgeordneten aus dem Wahlverbanne der Landgemeinden sind von dem Kreisausschuß auf Grund des § 103 R. O. Alt-Bauzin für den 2. Bezirk und Steglin für den 8. Bezirk bestimmt worden.

Die Vertreter der Gemeinden der vorbezeichneten Wahlbezirke und die Besitzer der zu den letzteren gehörigen selbstständigen Güter werden eingeladen werden, an den vom Kreisausschusse bestimmten Wahlorten behufs der Wahl der Kreistags-Abgeordneten zusammen zu treten.

Mit der Leitung des Wahlgeschäfts sind von mir die für den betreffenden Wahlort zuständigen Herrn Amtsvorsteher beauftragt.

Cöslin, den 23. Mai 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Nachdem in Folge meiner Kreisblatts-Bekanntmachung vom 24. April v. Js. (Kreisblatt No. 34) die Wählerliste zur Wahl der Wahlmänner für die in dem Wahlbezirk No. 2 vorzunehmende Ergänzungswahl zum Kreistage aufgestellt und Beschwerden gegen die Richtigkeit der Listen nicht eingegangen sind, ist nunmehr mit der Wahl der Wahlmänner, die demnächst die Kreistags-Abgeordneten zu wählen haben, vorzugehen.

Als Wahltermin setze ich **Donnerstag den 6. Juni v. Js.** fest.

Die Gemeindevorsteher haben den Tag und die Stunde der Wahl, sowie das Lokal in welchem die Wahl abgehalten wird, acht Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und das demgemäß auf dem Formular der Wählerliste vorgedruckte Attest auszustellen und zu unterschreiben.

Die Gemeindevorsteher der zu dem obengedachten Wahlbezirke gehörigen Gemeinden ernenne ich hierdurch zu Wahlvorstehern. Sollte einer der Gemeindevorsteher verhindert sein, die Wahl abzuhalten, so tritt der älteste Schöffe als Stellvertreter ein.

Bei Abhaltung der Wahl ist das als Anhang zur Kreisordnung abgedruckte Wahlreglement, welches im Kreisbl. No. 87 pro 1888 abgedruckt ist, sowie der Vordruck des hiernach modificirten Formulars zum Wahlprotokoll genau zu beachten.

Formulare zur Wahlverhandlung und Gegenstimmlliste werden den Wahlvorstehern unter Umschlag zugesandt werden.

Nach Beendigung der Wahl sind

a. die Wahlverhandlung

b. die Gegenstimmlliste

c. die Wählerliste

nachdem dieselben von dem Wahlvorsteher, den Besitzern, den Stimmzählern und dem Protokollführer unterzeichnet sind,

- d. die etwaigen Belagstücke, namentlich auch die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, sowie etwaige besondere Erklärungen der Gewählten über die Annahme der Wahl,

unverzüglich bis zum 8. Juni cr.

bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung durch einen expressen Boten hierher einzusenden.

Cöslin, den 23. Mai 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Von den bei dem am 18. März d. Js. stattgefundenen Klassifications-Geschäfte von Landwehrmannschaften, Reservisten und Ersatz-Reservisten angebrachten Reklamationen auf **Zurückstellung im Falle einer Mobilmachung**, sind die der nachgenannten Mannschaften als begründet anerkannt und sind für das Jahr 1889 zurückgestellt worden:

A. Hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellt.

Gesr. Hermann Bastow, Eigenthümer in Schulzenhagen, Rür. Franz Mielke, $\frac{1}{3}$ Bauer in Südenhagen, Rür. Friedrich Banjelow, Landwirth in Mersin, Gesr. Erich Block, Bauer in Kl.-Möllen, Kan. Carl Barz, Eigenthümer in Seydel, Gesr. Emil Wolter, Rossfäthenf. in Cordeshagen, Musk. Friedr. Schlaach, Eigenthümer in Schwessin, Obergesr. Otto Fennrich, Eigenthümer in Wisbuh.

B. Hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr 1. Aufgebots zurückgestellt.

Gesr. Gustav Lambrecht, Kaufmann in Cöslin, Gesr. Albert Holz, Büdnersohn in Südenhagen, Obergesr. Joachim Barchuin, Bauersohn in Jamund, Gesr. Adolf Seuger, Kaufmann in Cöslin, Fülller Christian Lemke, Eigenthümer in Jamund, Kan. Wilhelm Scheunemann, $\frac{1}{4}$ Bauer in Schwessin, Gren. Gustav Henke, Bauer in Kl.-Möllen, Gesr. Michael Marx, Eigenth. u. Schuhm. in Jamund, Uffz. Otto Krause, Pachtträger in Biktter, Obergesr. Wilhelm Brandenburg, Gastwirth in Bast, Trainf. Herm. Böppel, Eigenthümer in Schützenwerder, Gren. Ferd. Brümmel, Eigenthümer in Biktter, Gren. Reinhard Böppel, Gastwirth in Schwessin, Musketier Albert Rumrow, Rossfäthenf. in Südenhagen, Gesr. Wilhelm Belde, Halbbauer in Neutleng, Uffz. Hermann Firzlass, Böttcher in Cordeshagen, Kan. Hermann Leß, Eigenthümer in Biktter, Gren. Ludwig Leppin, Eigenthümer in Gölz, Hus. August Fik, Rossfäthensohn in Cordeshagen.

C. Hinter die letzte Jahresklasse der Seewehr 1. Aufgebots.

Feuerm. Heinrich Krolle, Maschinenbauer in Cordeshagen.

D. Hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr 2. Aufgebots.

Wehrm. Lauritz Mahler, Fabrikbes. in Cöslin, Wehrmann Wilhelm Volzin, Halbbauer in Kl.-Möllen, Uffz. Friedrich Lange, Büdner in Schwessin, Gesr. August Strenge, $\frac{1}{2}$ Bauer in Thunow, Gren. Hermann Mielke, $\frac{3}{4}$ Bauer in Südenhagen, Wehrm. August Rath, Büdner in Südenhagen, Gren. Ludwig Gänger, Eigenthümer in Datow, Kan. August Unruh, Eigenthümer in Schwessin, Tamb. Bernhard Pomrehn, Eigenthümer in Neubanzin.

E. Hinter die letzte Jahresklasse der Ersatz-Reserve.

Ers.-Res. Herm. Brümmel, Büdner in Neubanzin, Ers.-Res. Peter Lassahn, Bauersohn in Altbeltz, Ers.-Res. Otto Rosenow, Müller in Bauerhusen, Ers.-Res. Gustav Lassahn, Eigenthümers. in Bauerhusen, Ers.-Res. August Schneider, Landwirth in Bast, Ers.-Res. Carl Schwerdtfeger, Eigenthümers. in Gr.-Streitz, Ers.-Res. Albert Schulz, Halbbauer in Kl.-Möllen.

Dies wird in Gemäßheit der Bestimmungen des § 123, 7 der Wehrrordnung vom 22. November 1888 zur weiteren Mittheilung an die Genannten mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Zurückstellungen nur bis zum nächsten Klassificationstermine Gültigkeit haben.

Cöslin, den 22. Mai 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Der Bauerhofsbefiger Friedrich Lüdtke in Schübben ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Schübben gewählt, als solcher bekräftigt und vereidigt worden.

Cöslin, den 20. Mai 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Auf dem Gute Wisbuh ist heute ein Pferd wegen Roßverdacht getödtet, bei der Obduktion rosig befunden, und sind daherhalb daselbst die nothwendigen Schutzmaßregeln von mir angeordnet worden.

Schäfersrei, den 19. Mai 1889.

Der Amtsvorsteher. Knop.

Von den bei dem am 18. März d. Js. stattgefundenen Klassifications-Geschäfte von Landwehrmannschaften, Reservisten und Ersatz-Reservisten angebrachten Reclamationen auf **Zurückstellung im Falle einer Mobilmachung**, sind die der nachgenannten Mannschaften als begründet anerkannt und sind für das Jahr 1889 zurückgestellt worden:

A. Hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellt.

Gesr. Hermann Waslow, Eigenthümer in Schulzenhagen, Kür. Franz Mielke, $\frac{1}{2}$ Bauer in Güttenhagen, Kür. Friedrich Vanselow, Landwirth in Mersin, Gesr. Erich Bloch, Bauer in Kl.-Möllen, Kan. Carl Warz, Eigenthümer in Seydel, Gesr. Emil Wolter, Kossäthens. in Cordeshagen, Musl. Friedr. Schlaad, Eigenthümer in Schwessin, Obergesr. Otto Jennrich, Eigenthümer in Wisbuhz.

B. Hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr 1. Aufgebots zurückgestellt.

Gesr. Gustav Lambrecht, Kaufmann in Cöslin, Gesr. Albert Holz, Bädnersohn in Güttenhagen, Obergesr. Joachim Barchmin, Bauersohn in Jamund, Gesr. Adolf Senger, Kaufmann in Cöslin, Füsilier Christian Lemke, Eigenthümer in Jamund, Kan. Wilhelm Scheunemann, $\frac{1}{4}$ Bauer in Schwessin, Gren. Gustav Henke, Bauer in Kl.-Möllen, Gesr. Michael Marx, Eigenth. u. Schuhm. in Jamund, Uffz. Otto Krause, Pachtträger in Vitzler, Obergesr. Wilhelm Brandenburg, Gastwirth in Vast, Trainf. Herm. Pöppel, Eigenthümer in Schützenwerder, Gren. Ferd. Brummel, Eigenthümer in Vitzler, Gren. Reinhard Pöppel, Gastwirth in Schwessin, Musketier Albert Rumrow, Kossäthens. in Güttenhagen, Gesr. Wilhelm Belde, Halbbauer in Neulenz, Uffz. Hermann Fitzlaff, Böttcher in Cordeshagen, Kan. Hermann Loh, Eigenthümer in Vitzler, Gren. Ludwig Leppin, Eigenthümer in Gütz, Hus. August Fiß, Kossäthensohn in Cordeshagen.

C. Hinter die letzte Jahresklasse der Seewehr 1. Aufgebots.

Feuerm. Heinrich Knolle, Maschinenbauer in Cordeshagen.

D. Hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr 2. Aufgebots.

Wehrm. Laurik Mahler, Fabrikbes. in Cöslin, Wehrmann Wilhelm Polzin, Halbbauer in Kl.-Möllen, Uffz. Friedrich Lange, Bädner in Schwessin, Gesr. August Strenzke, $\frac{1}{2}$ Bauer in Thunow, Gren. Hermann Mielke, $\frac{1}{4}$ Bauer in Güttenhagen, Wehrm. August Rath, Bädner in Güttenhagen, Gren. Ludwig Gänger, Eigenthümer in Datzow, Kan. August Unruh, Eigenthümer in Schwessin, Tamb. Bernhard Pomrehn, Eigenthümer in Neubanzin.

E. Hinter die letzte Jahresklasse der Ersatz-Reserve.

Ers.-Res. Herm. Brummel, Bädner in Neubanzin, Ers.-Res. Peter Lassahn, Bauersohn in Altdelz, Ers.-Res. Otto Rosenow, Müller in Bauerhusen, Ers.-Res. Gustav Lassahn, Eigenthümers. in Bauerhusen, Ers.-Res. August Schneider, Landwirth in Vast, Ers.-Res. Carl Schwerdtfeger, Eigenthümers. in Gr.-Streich, Ers.-Res. Albert Schulz, Halbbauer in Kl.-Möllen.

Dies wird in Gemäßheit der Bestimmungen des § 123, 7 der Wehrordnung vom 22. November 1888 zur weiteren Mittheilung an die Genannten mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Zurückstellungen nur bis zum nächsten Klassificationstermine Gültigkeit haben.

Cöslin, den 22. Mai 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Es ist zum Oesteren vorgekommen, daß Lotterie-Loose außerhalb des dem Unternehmer der Auspielung bei Ertheilung der Genehmigung zugewiesenen beschränkten Absatzgebiets öffentlich feilgeboten und verkauft werden.

Die Herren Amtsvorsteher werden ersucht, sobald es zu Ihrer Kenntniß gelangt, daß Loose zur Auspielung, deren Genehmigungsgebiet den Amtsbezirk nicht umfaßt, innerhalb desselben feilgeboten resp. verkauft werden sollten, mir hiervon sofort Anzeige zu machen, um in Folge dessen das Geeignete veranlassen und namentlich in Erwägung nehmen zu können, ob dem Unternehmer, welcher die ihm gestellten Bedingungen überschritten hat, die Genehmigung zu ferneren Auspielungen zu versagen sein möchte.

Cöslin, den 22. Mai 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Für den Chausseebau Jüdenhagen—
Fritzow werden gesucht
 100 fleißige Arbeiter bei 2,00 M. Tage-
 lohn,
 200 Steinschläger bei hohem Accord.
 Meldungen auf der Strecke bei den Schachtmeistern.
C. Behn,
 Bauunternehmer, Cordeshagen.



Fahrscheine
 zur Reise nach Amerika
 mit den neuen **Post-
 Schnelldampfern**

von **Stettin** nach **New-York**,
 von **Hamburg** nach **New-York**,
 von **Hamburg** nach **Baltimore**,

sind zu haben bei

Bernhard Jacob in Cöslin.

Kein Geheimmittel!!!

Seit 12 Jahren bestens bewährt!

Oberstabsarzt und Physikus Dr. G. Schmidt's

Gehör-Oel

heilt schnell u. gründlich temporäre Taub-
 heit, Ohrenfluß, Ohrenstechen, selbst in den
 ältesten und hartnäckigsten Fällen. — Das
 lästige Ohrensausen, sowie leichte Schwer-
 hörigkeit sofort beseitigt, wie tausende Original-
 Atteste beweisen. Preis pro Flasche mit Gebrauchs-
 anweisung 3 M. 50 Pf.

Zu haben in den renommirtesten Apotheken. In
 C. Haubener's Engels-Apothek Wien I.

Haupt-Depot in Stettin.

Königliche Hof- & Garnison-Apothek.

Dr. Harder's Augen-Klinik.

Stettin. Kleine Dom-Straße 25 I.

Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.

Lehrergehaltsquittungen,
 Schulversäumnislisten,
 Schulentlassungszeugnisse,
 Schulabgangszeugnisse

sind stets vorrätzig bei

A. L. Budack's Erben.



Wir machen unsere geehrten Abonnenten aufmerk-
 sam auf die im Verlage von Adolph Gesteu, Frank-
 furt a. M., soeben in der achtzehnten Stereotyp-Auf-
 lage erschienene „**Kubiktafel für runde Hölzer**“
 von W. Blume, Oberförster a. D.

Der Zweck dieser Tabelle ist der, auf Grund des
 zehnteiligen Metersystems bequeme Kestfäden zu geben,
 mittelst deren es den Forstbeamten, Baumeistern,
 Bauunternehmern, Maurer-, Zimmer- und Schreiner-
 meistern etc. leicht sein wird, den kubischen Inhalt
 runder Hölzer sofort zu finden.

Die Anordnung der Tabelle ist derartig deutlich
 und übersichtlich, daß selbst dem Laien das Verständ-
 niß überraschend leicht wird.

Für den praktischen Werth dieser Tabellen spricht
 übrigens schon allein der Umstand, daß dieselbe inner-
 halb eines Jahres vier neue Auflagen erlebt hat.

Der Preis beträgt nur 70 Pfennig, gebunden 80
 Pfennig, und ist durch alle Buchhandlungen zu be-
 ziehen.

Vorrätzig in der Buchhandlung bei August
 Schulz in Cöslin.

Gotha'er Prämien-Pfandbriefe 2. Abtheilung.

Die nächste Ziehung findet am 1. Juni statt. Gegen den
 Coursverlust von ca. 40 M. pro Stück bei der Auslosung
 übernimmt das Bankhaus **Carl Neuburger**, Berlin,
 Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie
 von Mark 1,20 pro Stück.

Apotheker Rich. Brandt's

Schweizerpillen

Seit 10 Jahren von Professoren, praktischen Aerzten und dem Publikum als billiges, angenehmes, sicheres und unschädliches Haus- und Heilmittel angewandt und empfohlen. Erprobt von:

Prof. Dr. R. Virchow, Berlin,

- „ von Gietl, München (t).
- „ Reclam, Leipzig (t).
- „ v. Nussbaum, München,
- „ Hertz, Amsterdam,
- „ v. Korczynski, Krakau,
- „ Brandt, Klausenburg,

bei Störungen in den

Leberleiden, Hämorrhoidalgang, habitueeller Stuhlverden Beschwerden, wie: Kopfklemmung, Appetitlosigkeit,

Apotheker Richard Brandt's Schweizerpillen sind wegen ihrer milden Wirkung von Frauen gern genommen und den schmerzhaften Salzen, Bitterwässern, Tropfen, Mixturen etc. vorzuziehen.



Prof. Dr. v. Frerichs, Berlin (t).

- „ v. Seanzoni, Würzburg,
- „ C. Witt, Copenhagen,
- „ Zdekauer, St. Petersburg,
- „ Soederstädt, Kasau,
- „ Lambl, Warschau,
- „ Forster, Birmingham,

Unterleibs-Organen

beschwerden, trägem Stuhlgang und daraus resultirenden Schmerzen, Schwindel, Rheumath etc.

— Zum Schutze des kaufenden Publikums —

sei noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sich Schweizerpillen mit täuschend ähnlicher Verpackung im Verkehr befinden. Man überzeuge sich stets beim Ankauf durch Abnahme der um die Schachtel gewickelten Gebrauchsanweisung, daß die Etiquette die obenstehende Abbildung, ein weißes Kreuz in rothem Felde und den Namenszug Rich. Brandt trägt. Auch sei noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Apotheker Rich. Brandt's Schweizerpillen, welche in der Apotheke erhältlich sind, nur in Schachteln zu Mk. 1 (keine kleineren Schachteln) verkauft werden. — Die Bestandtheile sind: Süßholz, Moschusgarbe, Aloe, Absinth, Bitterklee, Gentian.

— Wo sollen junge Mädchen dienen?

Diese Frage beantwortet eine bürgerliche Hausfrau in dem praktischen Wochenblatte „Fürs Haus“ wie folgt: „Leider giebt es viele Mütter, welche darnach streben, ihr Kind in ein möglichst großes Haus zu bringen, um dann zu erzählen, meine Tochter dient bei Frau Geheimrat oder dergl. Ich rate jeder Mutter, ihr unerfahrenes Kind zunächst zu einer tüchtigen Bürgerfrau in den Dienst zu geben. In einem Hause, in dem die Frau selbst mit Hand anlegt, und alle Arbeiten praktisch ausführen kann, lernt ein junges Mädchen viel mehr als in einem Hause, wo viele Diensthboten beisammen sind, wo zur Wäsche und zum Reinemachen immer noch eine Frau ins Haus genommen wird, wo in Küche und Keller große Vorräte sind wo die Frau wegen gefälliger Verpflichtungen nicht immer selbst nachsehen kann, und viele brauchbare Dinge in den Spülleimer wandern. Hat das Mädchen einige Jahre in einem kleinen Haushalt den Segen des eigenen Schaffens und Sparens kennen gelernt, so könnt Ihr sie getrost in jene großen Häuser ziehen lassen. Sie ist jetzt vernünftig genug, um einzusehen, daß sie ihren vereinstigten Haushalt nicht nach dem Maasstabe des großen Hauses einrichten und verwalten darf. Müssen Eure jungen Töchter auch im kleinen Haushalt oft tüchtig anfasseln, so ist ihnen das doch besser, als wenn sie ihre Zeit in gemächlicher Weise hinbringen. Es stärkt und kräftigt ihre Glieder. Wie angenehm ist es für ein so junges

Mädchen, wenn sie abends nach gethauer Arbeit mit der Herrschaft zusammen am Tische sitzt und nun auch zu ihrem eigenen Festen nährt und strickt, um immer nett und sorgfältig gekleidet einhergehen zu können. Dabei wird ihr mancher gute Rat von der fleißigen Hausfrau erteilt.“

— Schutz junger Obstbäume gegen Frost.

Wenn die jungen Obstbäume im Winter vom Froste keinen Schaden erleiden sollen, so ist es durchaus nothwendig, daß sie im Herbst vom Pfahl losgebunden werden. Es wird dies vorgenommen, nachdem die Blätter abgefallen und die Zweige zurückgeschnitten sind. Dann können sich die Bäume in den Winterstürmen tüchtig austoben und für den Sommer stärken, ohne daß man zu befürchten braucht, daß sie brechen, denn ein richtig gezogener Baum biegt sich wohl, aber er bricht nicht. Natürlich muß man den Pfahl entfernen, da derselbe sonst dem Bäumchen durch Reibungen Schaden könnte. Der Pfahl müßte übrigens doch entfernt werden, da es nur sehr selten ist, daß derselbe länger als einen Sommer hindurch an derselben Stelle stehen bleiben kann, also kann man ihn den Winter über lieber ganz fort lassen. Ebenso müssen die Piersträucher, Beerenobststräucher, Spalierbäume und Weinreben im Winter frei gemacht werden; was für ihr gutes Fortkommen durchaus nothwendig ist, und da es ferner ohne große Mühe ist, so kann man dieses Verfahren auch sehr gut anwenden.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buchn. Steindruckerei v. A. F. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämmtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

Nr. 42.

Cöslin, den 31. Mai

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach der hier eingegangenen Anzeige des Königl. Strandamts zu Colberggermünde am Strande bei Rornhagen, Funkenhagen und Groß-Möllen folgende Gegenstände:

1. ein Fichtenstamm ca. 8 m lang und 0,39 m Durchmesser,
2. ein Fichtenstamm ca. 4,80 m lang und 0,35 m Durchmesser,
3. ein Seezeichen sogen. Boje,
4. ein runder Fichtenstamm ca. 8,5 m lang und 0,22 m stark,
5. ein Fichtenstamm ca. 12,25 m lang und 0,35 m. Durchmesser

strandtriftig geborgen worden sind.

Eigenthumsrechte sind innerhalb 4 Wochen bei dem Königl. Strandamte zu Colberggermünde anzubringen.

Cöslin, den 31. Mai 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Die Guts- und Gemeinde-Vorsteher der Ortschaften Vahlg, Gieslow, Thunow, Geritz, Schweffin, Konitzow, Merzin, Augustin, Cretzmin, Bonin und Jewelin werden hierdurch aufgefordert, die Räumung des Schwarzbaches nach den Bestimmungen der im Kreisblatt No. 97, Jahrgang 1879, abgedruckten Kreis-Polizei-Verordnung vom 8. Oktober 1879 ungesäumt und spätestens bis zum 15. Juni cr. von den Verpflichteten, welche dazu auf ortsübliche Weise aufzufordern und nöthigenfalls durch Zwangsmaßregeln anzuhalten sind, in Ausführung bringen zu lassen.

Die Nichtbefolgung dieser Aufforderung würde eventl. durch eine auf Grund des § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 festzusetzende Strafe, welche hierdurch in Höhe von 30 Mark angedroht wird, geahndet werden.

Cöslin, den 27. Mai 1889.

Das beständige Mitglied der Schwarzbach-Schau-Commission. Wernecke.

Durch Verfügung des Herrn Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses de dato 26. Juni 1888 — No. 1416 88 — mit der Wahrnehmung der Wasserpolizei für den Grenzgraben zwischen Neuenhagen und Buddemsdorf bezw. dessen Seitengräben, sowie für den sogenannten Stadtgraben, auf Grund des § 61 der Kreisordnung ernannt, fordere ich die Guts- resp. Gemeindevorsteher der Ortschaften Buddemsdorf, Neuenhagen, Gr.-Möllen, Gr.-Streitz und Gündenhagen, sowie den Magistrat der Stadt Cöslin hierdurch auf, die Räumung des Grenzgrabens zwischen Neuenhagen und Buddemsdorf bezw. dessen Seitengräben, sowie des sogenannten Stadtgrabens ungesäumt und spätestens bis zum 15. Juni d. Js. von den Verpflichteten, welche dazu auf ortsübliche Weise aufzufordern und nöthigenfalls durch Zwangsmaßregeln anzuhalten sind, in Ausführung bringen zu lassen und mir darüber bis zum 20. Juni d. Js. Mittheilung zu machen.

Cöslin, den 27. Mai 1889.

Der Amtsvorsteher. von Ros.

Auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1854, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in Preußen, sind mittelst der Circular-Verfügung vom 2. März 1871 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 59) die Russischen Staatsangehörigen von Beibringung des in § 1 a. D. erwähnten Attestes ein für alle Mal dispensirt worden. Es ist dies geschehen, nachdem auf Grund

der Mittheilung der Kaiserlich Russischen Staatsregierung als festgestellt betrachtet werden konnte, daß Russische Staatsangehörige, ihre Ehemündigkeit pp. vorausgesetzt, eines polizeilichen Ehelosens nicht bedürfen, dergestalt, daß auch bei Schließung der Ehe im Auslande (in Preußen) die Ehefrau ohne Weiteres die Russische Staatsangehörigkeit erwerbe.

Nicht minder ist aber bei Erlaß der Verfügung



vom 2. März 1871 davon ausgegangen worden, daß auch in Rußland die sonst zur Anwendung kommende Rechtsregel in Geltung stehe, wonach die Form der Eheschließung sich nach dem Orte der letzteren richtet.

Nach einer uns gegenwärtig von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zugegangenen Mittheilung ist letzteres jedoch — wie die gelegentlich eines Spezialfalles veranlaßten Erörterungen ergeben haben — nicht der Fall. Die Russische Gesetzgebung betrachtet als Erforderniß einer gültigen Eheschließung, auch wenn dieselbe im Auslande vor sich geht, die Trauung durch einen der Konfession des Russischen Nupturienten zugehörigen Geistlichen, also bei einem orthodoxen Russen die Trauung durch einen Geistlichen der griechischen Kirche. Diesem Erforderniß wird in Preußen fast ohne Ausnahme nicht genügt werden können, und im Resultat gestaltet sich daher in Preußen die Sache thatsächlich dahin, daß Russische Staatsangehörige, wenigstens orthodoxe Russen, hier eine nach Russischer Gesetzgebung gültige Ehe überhaupt nicht schließen können. Damit fällt aber die Voraussetzung der Circular-Verfügung vom 2. März 1871 hinweg und es wird die letztere daher hiermit aufgehoben.

Es wird überdies hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß Russische Staatsangehörige niemals in der Lage sein werden, ein Attest ihrer Ortsobrigkeit wie es der § 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 vorseht, dahin,

daß sie zur Eingehung einer Ehe in Preußen d. h. zur standesamtlichen Eheschließung befugt seien, zu beschaffen, und daß daher Russische Staatsangehörige zur Eheschließung nur nach Beibringung eines besonderen Dispenses (§ 2 des allegirten Gesetzes) zuzulassen sind. Ein solcher besonderer Dispens wird demnächst nur nach eingehender Prüfung der Sachlage und höchstens dann bewilligt werden können, wenn — namentlich bei nichtorthodoxen Russen — die sichere Gewähr dafür gegeben ist, daß die Nupturienten Willens und in der Lage sind, vor standesamtlichen Eheschließung die kirchliche Trauung in einer den An-

forderungen der Russischen Gesetzgebung entsprechenden Weise nachfolgen zu lassen.

Berlin, den 16. April 1889.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. von Götter.

M. d. g. pp. A. G. I. 1040.

Der Minister des Innern.

Herrfurth.

M. d. J. I. A. 711.

Der Justiz-Minister.

von Schelling.

Just.-Min. I. 1059.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) sowie der §§ 37, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird für den Umfang der Provinz Pommern unter Vorbehalt der Zustimmung des Provinzialraths Folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Der 3. Absatz des § 3 der Polizei-Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern vom 11. September 1888 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Stück 40, Seite 279 ff, Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Stück 40, Seite 257 ff, Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund Stück 40, Seite 187 ff) wird aufgehoben. An seine Stelle treten folgende Bestimmungen:

Bei denjenigen Dampffässern, welche mit Dampf, der einem anderen Dampferzeuger entnommen ist, geheizt werden, kann von der Anbringung des Sicherheitsventils und des Manometers in dem Falle Abstand genommen werden, daß der höchste Betriebsdruck im Dampferzeuger denjenigen im Dampfsaß nicht übersteigt.

Stettin, den 18. April 1889.

Der Ober-Präsident.

Graf Behr-Regendank.

B e k a n n t m a c h u n g.

Bei dem Dragoner-Regiment Freiherr von Derfflinger, (Neumärkisches) No. 3 in Bromberg können vierjährig freiwillige, deren Körpergewicht nicht über 65 kg beträgt, am 1. Oktober in größerer Zahl eingestellt werden.

Meldungen sind unter Vorlage des Meldescheins bis zum 1. August an das Regiment einzureichen.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.



Fahrtscheine zur Reise nach Amerika mit den neuen Post- Schnelldampfern

von Stettin nach New-York,
von Hamburg nach New-York,
von Hamburg nach Baltimore,
sind zu haben bei
Bernhard Jacob in Cöslin.

Kein Geheimmittel!!!

Zeit 12 Jahren bestens bewährt!

Oberstabsarzt und Physikus Dr. G. Schmidt's

Gehör-Oel

heilt schnell u. gründlich temporäre Taubheit, Ohrenfluß, Ohrenstechen, selbst in den ältesten und hartnäckigsten Fällen. — Das lästige Ohrensausen, sowie leichte Schwerhörigkeit sofort beseitigt, wie tausende Original-Atteste beweisen. Preis pro Flasche mit Gebrauchsanweisung 3 Mk. 50 Pf.

Zu haben in den renomirtesten Apotheken. In C. Haubener's Engels-Apothek Wien I.

Haupt-Depot in Stettin.

Königliche Hof- & Garnison-Apothek.

Prächtige neue Lieder von Franz Abt.

Franz Abt, Das erste Lied.

Für hohe Stimme M. 1,50

Für tiefe Stimme M. 1,50.

„Du fragst, was singen die Vöglein all.“ (Abt's letztes Lied.)

Für hohe Stimme M. 1,50.

Für tiefe Stimme M. 1,50.

Beide Lieder sind von zündender Wirkung und gehören zu den Besten, was Abt geschaffen hat.

Die Hefte sind mit dem Bildniß Abt's geschmückt.

Verlag von **Gehr. Hug in Leipzig.**

Aerztliches Institut für Ammen-Nachweis.

Berlin NW., Albrecht-Str. 17.

Unentgeltliche Aufnahme auswärtiger mit ärztlichem Attest versehener Ammen nebst Kind. Stellenvermittlung kostenfrei. Auslagen für Reise und Attest werden im Institut ersetzt.

Dr. Richard Klein
Kinderarzt.

Freibriemen

aus garantirt reinem Kernleder empfiehlt in allen Längen und Breiten

die Lederhandlung von
J. de Veer & Tampe
in Cöslin.

NB. Etwa nicht vorrätige Riemen werden in kürzester Zeit prompt angefertigt.

Meine

Honig-Kräuter-Brust-Caramellen,
vielseitig empfohlen, vorzüglich gegen Husten und Heiserkeit, $\frac{1}{4}$ Pfd. 30 Pfg. empfiehlt

Ludwig Reichardt,
Hofconditor.

Dachstöcke,

sowie Kiefern-Stangen in verschiedenen Stärken hat billigst abzugeben

H. Kochu-Crettmin.

**Lehrergehaltsquittungen,
Schulversäumnislisten,
Schulentlassungszeugnisse,
Schulabgangszeugnisse**

sind stets vorrätig bei

A. Z. Budack's Erben.

Cöln Mindener $\frac{3}{2}$ pSt. Prämien-Ausleihe.

Die nächste Ziehung findet am 1. Juni statt. Gegen den Courseverlust von ca. 105 Mk. pro Stück bei der Auslosung übernimmt das Banthaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von 60 Pfg. pro Stück.

Muster

nach allen Gegenden franko.

Zu 4 Mark

Stoff für einen vollkommenen großen Herrenanzug in den verschiedensten Farben

Zu 2 Mark

Stoff in gestreift, karirt und allen Farben, hinreichend zu einer Herrenhose für jede Größe.

Zu 1 Mark

Stoff für eine vollkommene, waschechte Weste in lichten und dunkeln Farben.

Zu 5 Mark

3 Meter Diagonal-Stoff für einen Herrenanzug mittlerer Größe in Grau, Marengo, Olive und Braun.

Zu 3 Mark 50 Pf.

2 Meter Diagonalstoff, besonders geeignet zu einem Herbst- oder Frühjahrspaletot in den verschiedensten Farben.

Zu 3 Mark 75 Pf.

Stoff zu einer Toppe, passend für jede Jahreszeit in grau, braun, melirt und olive.

Zu 10 Mark

Stoff zu einem hochfeinen Ueberzieher in jeder denkbaren Farbe und zu jeder Jahreszeit tragbar.

Zu 13 Mark

3 1/4 Meter imprägnirten Stoff in allen Farben zu einem Anzug echte wasserdichte Waare, neueste Erfindung.

Zu 7 Mark

3 Mtr. Stoff zu einem feinen Anzug in dunkel, gestreift od. klein karirt, modernste Muster, tragbar bei Sommer u. Winter.

Zu 4 Mark 80 Pf.

Stoff zu einem vollkommenen Damenregenmantel in heller oder dunkler Farbe, sehr dauerhafte Waare.

Zu 6 Mark 60 Pf.

Englisch Lederstoff für einen vollkommenen waschechten und sehr dauerhaften Herrenanzug.

Zu 9 Mark

3 1/4 Meter Burking zu einem Anzug, geeignet für jede Jahreszeit und tragbar bei jeder Witterung, in den neuesten Farben, modern karirt, glatt und gestreift.

Zu 12 Mark

3 Meter kräftigen Burking-Stoff für einen soliden praktischen Anzug.

Zu 7 Mark

2 1/4 Meter schweren Stoff für einen Ueberzieher, sehr dauerhafte Waare.

Zu 16 Mark 50 Pf.

Stoff zu einem Festtagsanzug aus hochfeinem Burking.

Zu 9 Mark

2 1/4 Meter imprägnirten Stoff in allen Farben zu einem Paletot, echte wasserdichte Waare, neueste Erfindung.

Ferner empfehlen wir unser reichhaltiges Lager in hochfeinen Tuchen, Burkings, Paletotstoffe, Billard-Tuche, Chaisen- und Livrée-Tuche, Kammgarn-Stoffe, Cheviots, Westenstoffe, wasserdichte Stoffe, vulkanisirte Stoffe mit Gummi-Einlage, garantirt wasserdicht, Loden-Reiseroock- und Havelock-Stoffe, forstgraue Tuche, Feuerwehrtuche, Damentuche in allen Gattungen, Satin, Croissee etc. etc. zu en gros Preisen.

Bestellungen werden alle franko ausgeführt.

Muster nach allen Gegenden franco.

Adresse: **Tuchausstellung Augsburg**
(Wimpfheimer & Cie.)

Wir machen unsere geehrten Abonnenten aufmerksam auf die im Verlage von Adolf Gestewitz, Frankfurt a. M., soeben in der achtzehnten Stereotyp-Auslage erschienene „**Kubiktafel für runde Hölzer**“ von W. Blume, Oberförster a. D.

Der Zweck dieser Tabelle ist der, auf Grund des zehnthelligen Metersystems bequeme Leitfäden zu geben, mittelst deren es den Forstbeamten, Baumeistern, Bauunternehmern, Maurer-, Zimmer- und Schreinermeistern etc. leicht sein wird, den kubischen Inhalt runder Hölzer sofort zu finden.

Die Anordnung der Tabelle ist derartig deutlich und übersichtlich, daß selbst dem Laien das Verständniß überraschend leicht wird.

Für den praktischen Werth dieser Tabellen spricht übrigens schon allein der Umstand, daß dieselbe innerhalb eines Jahres vier neue Auflagen erlebt hat.

Der Preis beträgt nur 70 Pfennig, gebunden 80 Pfennig, und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Vorräthig in der Buchhandlung bei **August Schulz in Cöslin.**

Verantwortlich für den nichtamtlichen Theil Ernst Budack. — Druck und Verlag von A. L. Budack's Erben.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steinbruderei v. A. L. Budas Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

Nr. 43.

Cöslin, den 4. Juni

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Zur Bestreitung der Ausgaben der Kreis-Kommunal-Kasse sind laut Titel VII der Einnahme des dem Kreisblatt No. 40 beigegebenen Kreis-Haushalts-Etats pro 1. April 1889 bis dahin 1890 baar aufzubringen

50000,00 M.

Für den Landkreis, welcher die in dieser Summe enthaltene Tantieme für die Ortserheber nach Titel XI mit 1000, sowie ein Drittel der Beiträge zur Verzinsung und Amortisation der Cösliner Kreisanleihe laut Titel IX mit 5260 Mark und die Remuneration an einen Thierarzt mit 600 Mark allein aufzubringen hat, treten noch hinzu die Kosten für die Amtsverwaltung, soweit dieselben durch die gewährten Zuschüsse nicht gedeckt werden nach Titel IV^e der Einnahme mit

8000,00 Mark

Diese Summe ermäßigt sich noch um die pro 1887/88 im Bestande verbliebenen Zuwendungen aus der lex Huene von

2441,76 Mark

bleiben

5558,24 M.

so daß in Summa aufzubringen sind.

55558,24 M.

Diese Beträge sind dem Kreistagsbeschlusse vom 24. Juni 1874 — Kreisbl. No. 55 pro 1874 — gemäß nach der Klassen-, klassifizierten Einkommen-, Grund- und Gebäude-, sowie der Gewerbesteuer — jedoch mit Ausschluß der Hausirgewerbesteuer — mit der Maßgabe repartirt, daß der Fiskus mit seinen Eigenschaften um 50% höher herangezogen worden ist.

Bei der Vertheilung sind die Vorschriften des § 18 der Kreisordnung und des Gesetzes vom 11. Juli 1822 — G.-G. S. 184 — bezw. 29. Juni 1886 — G.-G. S. 181 — berücksichtigt worden.

In der unten stehenden Vertheilung ist das Kreisabgabensoll für die einzelnen Gemeinde- und Gutsbezirke im Ganzen berechnet und wird hiermit zur Untervertheilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach dem obenbezeichneten Maßstabe überwiesen. — Zur Erleichterung der Untervertheilung Seitens der Ortserheber wird bemerkt, daß in den einzelnen Gemeinde- und Gutsbezirken des Landkreises für jede Mark Staatssteuer 29,964772 Pfennig an Kreisabgaben zu erheben sind.

Der Magistrat hieselbst, sowie die Guts- und Gemeindevorstände werden hierdurch ersucht bezw. veranlaßt, die Kreisabgaben zu den für die Abführung der Staatssteuern festgesetzten Terminen an die hiesige Kreis-Kommunal-Kasse abzuführen.

Etwaige Reklamationen, welche sich auf Abgänge gegen das zu Grunde liegende Jahressteuersoll gründen, bleiben unberücksichtigt. Derartige Abgänge fallen der Stadt Cöslin bezw. den Guts- und Gemeindebezirken zur Last, sowie ihnen aber auch andererseits die Zugänge zu Gute kommen, welche gegen das genannte Steuersoll entstehen. — Es werden also nur solche Reklamationen berücksichtigt, welche sich auf eine unrichtige Berechnung dem zu Grunde liegenden Jahressteuersoll gegenüber gründen.

Diese unrichtige Berechnung kann entstanden sein:

1. aus einer unrichtigen Anwendung der Veranlagungsgrundsätze,
2. aus Berechnungsfehlern.

Außerdem ist Voraussetzung, daß die Reklamationen rechtzeitig d. h. innerhalb der Frist von zwei Monaten (§ 19 der Kreisordnung) vom Tage der Herausgabe des diese Vertheilung enthaltenden Kreisblatts an gerechnet, angebracht worden sind.

Cöslin, den 24. Mai 1889.

Der Kreisausschuß des Kreises Cöslin.

Repar-
der Kreis-Abgaben für den

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.			
Lau- fende No.	Name der Gemeinde- und B u t s b e z i r k e.	Herabge- setzter Jahresbe- trag der Klassensteuer	Einkommen- steuer.	Grund- steuer.	Gebäude- steuer.	Gewerbe- steuer excl. der Hausfir- gewerbe- steuer.	Summa der Colonnen 3-7.	Es sind aufzu- bringen.			
		M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.			
1	Augustin, Gem.	270	—	90	—	306 18	79 20	—	—	745 38	223 35
2	Alt-Banzin, Gem.	882	—	—	—	1245 37	169 —	99 —	—	2395 37	717 77
3	Neu-Banzin, Gem.	471	—	—	—	738 96	105 —	24 —	—	1338 96	401 22
4	Barzlin, Gem.	130	50	—	—	77 78	25 70	15 —	—	248 98	74 61
5	Barzlin, Gut	54	—	144	—	297 67	23 —	—	—	518 67	155 42
6	Bast, Gem.	319	50	1	50	755 09	128 70	84 —	—	1288 79	386 16
7	Bauerhufen, adl. Gem.	85	50	—	—	147 09	51 —	97 —	—	380 59	114 04
8	Bauerhufen, Amt Gem.	69	—	—	—	19 60	29 40	15 —	—	133 —	39 85
9	Alt-Belz, Gem.	921	—	—	—	1271 52	211 10	51 —	—	2454 62	735 52
10	Neu-Belz, Gut mit Datjow	72	—	90	—	399 32	25 80	—	—	587 12	175 93
11	Bizifer, Gem.	496	50	—	—	454 49	112 10	45 —	—	1108 09	332 04
12	Bizifer, Gut	150	—	342	—	723 51	46 60	12 —	—	1274 11	381 78
13	Bonin, Gut	99	—	144	—	1142 28	68 80	15 —	—	1469 08	440 21
14	Borkenhagen, Gem.	129	—	—	—	244 13	29 20	3 —	—	405 33	121 46
15	Bornhagen, adl. Gut	81	—	—	—	103 10	11 40	—	—	195 50	58 58
16	Bornhagen, Amt Gem.	24	—	90	—	187 58	18 60	—	—	320 18	95 94
17	Casimirschburg, Domaine	78	—	144	—	—	—	—	—	222 —	66 52
18	Cluß, Gem.	183	—	—	—	59 44	29 60	24 —	—	296 04	88 71
19	Cordesenhagen, Gem.	1206	—	12	—	1599 15	274 20	270 —	—	3361 35	1007 22
20	Cordesenhagen, Gut mit Falkenburg	51	—	612	—	522 98	37 50	18 —	—	1241 48	372 01
21	Cratzig, Gem.	229	50	—	—	193 67	58 80	18 —	—	499 97	149 81
22	Cratzig, Gut	93	—	63	—	831 15	55 70	24 —	—	1036 85	310 69
23	Crettmin, Gem.	435	—	—	—	443 24	84 60	21 —	—	983 84	294 80
24	Datjow, Gem.	18	—	—	—	42 60	8 40	—	—	69 —	20 68
25	Deep, Gem.	115	50	—	—	20 54	15 —	—	—	151 04	45 26
26	Dörsenthin, Gem.	288	—	—	—	203 81	65 90	18 —	—	572 71	171 61
27	Funkenhagen, Gem.	81	—	—	—	164 81	37 —	12 —	—	294 81	88 34
28	Funkenhagen, Gut	159	—	180	—	774 08	37 20	24 —	—	1174 28	351 87
29	Geritz, Gut	9	—	—	—	239 23	2 60	—	—	250 83	75 16
30	Gieslow, Gem.	178	50	—	—	171 53	40 —	9 —	—	399 03	119 57
31	Gieslow, Gut	78	—	—	—	323 92	31 40	—	—	448 32	134 34
32	Gohrband, Gem.	190	50	—	—	180 14	37 —	—	—	407 64	122 15
33	Gollenborf, Gem.	228	—	—	—	70 57	112 20	27 —	—	437 77	131 16
34	Güldenbagen, Gem.	525	—	—	—	770 87	129 80	42 —	—	1467 67	439 79
35	Güldenbagen, Gut	12	—	108	—	779 49	32 40	—	—	931 89	279 24
36	Gülz, Gem. m. Gülz A, Gut	303	—	—	—	285 43	60 20	21 —	—	669 63	200 65
37	Gülz B, Gut	15	—	72	—	86 71	12 40	—	—	186 11	55 77
38	Hohenfelde, Gut mit Amalienhof	219	—	1008	—	1319 11	105 90	48 —	—	2700 01	809 05
39	Jamund, Gem.	1392	—	180	—	1556 34	283 40	69 —	—	3480 74	1043 —
40	Kaltenhagen, Gem.	165	—	—	—	399 69	36 60	27 —	—	628 29	188 27
41	Kaltenhagen, Gut	66	—	180	—	731 31	45 40	—	—	1022 71	306 45
42	Kiepersdorf, Gem.	150	—	—	—	238 03	31 —	—	—	419 03	125 56
43	Kleitz, Gem.	103	50	—	—	107 32	24 60	—	—	235 42	70 56
44	Kleitz, Gut	81	—	—	—	378 31	23 30	9 —	—	491 61	147 31
45	Konitow, Gem.	889	50	1	50	731 70	212 50	48 —	—	1883 20	564 30
46	Kothlow, Gem.	73	50	—	—	80 34	16 80	12 —	—	182 64	54 73
47	Kothlow, Gut	42	—	78	—	289 33	17 60	—	—	426 93	127 93
48	Laase, Gut	100	50	—	—	84 84	23 40	12 —	—	220 74	66 15
49	Labuß, Gem.	267	—	—	—	208 —	55 60	—	—	530 60	158 99
50	Lappenhagen, Gut	96	—	—	—	985 66	17 40	—	—	1099 06	329 33
51	Lassehne, Gut mit Wendhagen	154	50	324	—	1432 48	57 10	48 —	—	2016 08	604 11
52	Laagig, Gem.	138	—	—	—	149 46	38 20	6 —	—	331 66	99 38
53	Laagig, Gut	88	50	126	—	375 30	40 60	—	—	630 40	183 90
54	Lüptow, Gem.	238	50	—	—	169 15	33 40	—	—	441 05	132 16
55	Manow, Gut	145	50	1296	—	670 40	1 20	18 —	—	2131 10	638 55

titution.

Kreis Cöslin pro 1. April 1889/90.

10.

Bemerkungen.

- Zu 1. Abgef. Lehrer Müller mit 6 M. Klassensteuer.
 Zu 2. Abgef. Lehrer Mett mit 24 M. und Chauffeegelpächter Schneider mit 3 M. Klassensteuer.
 Zu 3. Abgef. Lehrer Häger mit 9 M. Klassensteuer.
 Zu 4. Abgef. Lehrer Dahlke mit 7,50 M. Klassensteuer.
 Zu 5. Zugef. Besitzer mit 144 M. Einkommensteuer.
 Zu 6. Abgef. Briefträger Jenke mit 1,50 M. und Lehrer Lesche mit 18 M. Klassensteuer und Pastor Klawon mit 88,50 M. Einkommensteuer, sowie für den Pfarrbanerhof 98,23 M. Grundsteuer.
 Zu 7. Abgef. Lehrer Haffe mit 6 M. und Lehrer Ring mit 7,50 M. Klassensteuer.
 Zu 9. Abgef. Lehrer Winter mit 6 M., Lehrer Meyer mit 6 M. Klassensteuer und Pastor Richter mit 90 M. Einkommensteuer, sowie die Pfarrländereien mit 13,23 M. Grundsteuer.
 Zu 11. Abgef. Lehrer Bösel mit 9 M., Lehrer Warth mit 6 M. und Wittwe Maske mit 1,50 M. Klassensteuer.
 Zu 13. Abgef. Lehrer Dahlke mit 6 M. Klassensteuer und Rittergutsbesitzer Holz mit 432 M. Einkommensteuer für Wojenthin.
 Zu 18. Abgef. Lehrer Vogel mit 6 M. Klassensteuer.
 Zu 19. Abgef. Lehrer Schinemann mit 16,50 M., Lehrer Rüter mit 6 M., Lehrer Sid mit 6 M., verm. Gensdarm Maas mit 4,50 M., Invalide Ott mit 6 M., Invalide Nörenberg mit 1,50 M., Postbote Schwantes mit 1,50 M. Klassensteuer und Pastor Eichenbach mit 96 M. Einkommensteuer sowie die Pfarrländereien mit 79,03 M. Grundsteuer und 4,80 M. Gebäudesteuer.
 Zu 21. Abgef. Lehrer Rath mit 10,50 M., Postbote Kunde mit 1,50 M. und Postbote Jenke mit 1,50 M. Klassensteuer, und Pastor Dittmar mit 108 M. Einkommensteuer sowie 8 Pf. Grundsteuer.
 Zu 22. Abgef. Pr.-Lieutenant von Kameke mit 45 M. Einkommensteuer.
 Zu 23. Abgef. Lehrer Pänge mit 6 M. Klassensteuer.
 Zu 25. Abgef. Lehrer Gufke mit 4,50 M. Klassensteuer.
 Zu 26. Abgef. emer. Lehrer Treichel mit 6 M. und Lehrer Rüdert mit 6 M. Klassensteuer.
 Zu 27. Abgef. Lehrer Glauber mit 3 M. Klassensteuer.
 Zu 28. Abgef. Leuchthurmwärter Post mit 4,50 M., Leuchthurmwärter Gieseler mit 3 M. und Dünenaufseher Hannemann mit 4,50 M. Klassensteuer.
 Zu 29. Abgef. Prediger Vedmann mit 48 M. Klassensteuer.
 Zu 30. Abgef. Lehrer Krause mit 7,50 M., Hülfswärter Knop mit 1,50 M., Bahnwärter Gerth mit 3 M. und Bahnwärter Strug mit 1,50 M. Klassensteuer.
 Zu 32. Abgef. Lehrer Sommerfeldt mit 6 M., Bahnwärter Ruppelt mit 3 M., Hülfsbahnwärter Ring mit 1,50 M. Klassensteuer.
 Zu 34. Abgef. Lehrer Haffe mit 12 M. und Lehrer Will mit 6 M. Klassensteuer.
 Zu 36. Abgef. Lehrer Biemer mit 9 M. Klassensteuer.
 Zu 38. Abgef. Postverwalter Duple mit 18 M. und Lehrer Rades mit 6 M. Klassensteuer, General der Infanterie z. D. von Kameke mit 252 M.
 Zu 39. Abgef. Pastor Kapler mit 72 M. und Lehrer Braun mit 9 M. Klassensteuer.
 Zu 40. Abgef. Lehrer Ott mit 6 M. Klassensteuer.
 Zu 42. Abgef. Lehrer Lüdtk mit 9 M. Klassensteuer.
 Zu 43. Abgef. Lehrer Panten mit 7,50 M. Klassensteuer.
 Zu 45. Abgef. Lehrer Dreptow mit 22,50 M., Lehrer Post mit 6 M. und Invalide Hardike mit 3 M. Klassensteuer und Pastor Höppner mit 142,50 M. Einkommensteuer.
 Zu 46. Abgef. Lehrer Kornmesser mit 7,50 M. Klassensteuer.
 Zu 47. Abgef. der Besitzer mit 48 M. für Friedrichsfelde.
 Zu 48. Abgef. Lehrer Schinemann mit 4,50 M. Klassensteuer.
 Zu 49. Abgef. Lehrer Puzig mit 6 M. Klassensteuer.
 Zu 51. Abgef. Lehrer Biemer mit 10,50 M. Klassensteuer und Pastor Bluth mit 126 M. Einkommensteuer, sowie die Pfarrländereien mit 141 M. Grundsteuer und 2,40 M. Gebäudesteuer. Zugef. die Besitzerin mit 324 M. Einkommensteuer.
 Zu 52. Abgef. Lehrer Hellermann mit 9 M., Invalide Bonin mit 4,50 M. und Invalide Wegel mit 4,50 M. Klassensteuer.
 Zu 53. Abgef. Bahnwärter Zirbel mit 4,50 M. Klassensteuer.
 Zu 54. Abgef. Lehrer Schwabe mit 4,50 M. Klassensteuer.
 Zu 55. Abgef. Lehrer em. Hänisch mit 7,50 M., Lehrer Grünwald mit 9 M., Oberförster Ulrich mit 33 M., Förster Olsen mit 18 M. und Forst-Sekretair Bergemann mit 3 M. Klassensteuer und Pastor Enghardt mit 108 M. Einkommensteuer. Zugef. Besitzer mit 1080 M. Einkommensteuer.

(Fortsetzung folgt.)

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Die Buch- und Steindruckerei

von

A. L. Budack's Erben in Cöslin

empfehlte sich zur schnellen und billigen Anfertigung jeder Art von



Drucksachen



als: Contobücher, landwirthschaftliche Tabellen, Preis-Courante, Rechnungsformulare, Facturen, Quittungen, Briefbogen mit Firma, Bestellzettel, Plakate, Etiquette,

Empfehlungs- und Visitenkarten

Verlobungs-, Hochzeits-, Entbindungs- und Todes-Anzeigen
auf Briefbogen und Karten etc. etc.

und sichert geschmackvolle und saubere Ausführung aller Bestellungen zu.



Fahrtscheine zur Reise nach Amerika mit den neuen Post- Schnelldampfern

von **Stettin** nach **New-York**,

von **Hamburg** nach **New-York**,

von **Hamburg** nach **Baltimore**,

sind zu haben bei

Bernhard Jacob in Cöslin.

Aerztliches Institut für Ammen-Nachweis.

Berlin NW., Albrecht-Str. 17.

Unentgeltliche Aufnahme auswärtiger
mit ärztlichem Attest versehener Ammen **nebst**
Kind. Stellenvermittlung **kostenfrei.** Aus-
lagen für Reise und Attest werden im In-
stitut ersetzt.

Dr. Richard Klein
Kinderarzt.

Dachstöcke,

sowie **Riefern-Stangen** in verschiedenen Stärken
hat billigst abzugeben

H. Koehn-Crettmin.

Prächtige neue Lieder von Franz Abt.

Franz Abt, Das erste Lied.

Für hohe Stimme M. 1,50

Für tiefe Stimme M. 1,50.

**„Du fragst, was singen die
Vöglein an.“ (Abt's letztes Lied.)**

Für hohe Stimme M. 1,50.

Für tiefe Stimme M. 1,50.

Beide Lieder sind von zündender Wirkung
und gehören zu den Besten, was Abt geschaffen
hat.

Die Hefte sind mit dem Bildniß Abt's
geschmückt.

Verlag von **Gebr. Hug in Leipzig.**

Cösliner Marktpreis vom 1. Juni 1889.

Weizen, 50 Kilogr.	8 75	Zwiebeln	Litr. — 20
Roggen, do.	7 50	Butter, $\frac{1}{2}$ Kilogr.	1 20
Gerste, do.	7 50	Buchweizengrütze „	— 40
Erbsen, do.	10 —	Weiße Bohnen „	— 40
Hafer, do.	7 50	Bach-Pflaumen „	— 30
Kartoffeln, pro. Centner	2 20	Rindfleisch $\frac{1}{2}$ Kilogr.	— 55
Heu, 50 Kilogr.	3 —	Schweinefleisch $\frac{1}{2}$ do.	— 55
Stroh, 600 Kilogr.	31 50	Kalbsteisch $\frac{1}{2}$ do.	— 40
Eier, Schock	2 40	Lammsteisch $\frac{1}{2}$ do.	— 45

Kurhessische 40 Thaler-Loose.

Die nächste Ziehung findet am 1. Juni statt. Gegen den
Courseverlust von ca. 70 Mk. pro Stück bei der Auslosung
übernimmt das Banthaus **Carl Neuburger, Berlin**,
Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie
von 6 Mk. pro Stück.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steinruderei v. A. L. Budad's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

Nr. 44.

Cöslin, den 7. Juni

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

III. Bezirk.

Impf- und Reiseplan
des praktischen Arztes Gessler in Hohenfelde pro 1889.

am Donnerstag, 13. Juni	2 Uhr Nachm.	Cordeshagen (Hohenfelde-Amalienhof.)
do.	5 „	Strachmin (Strippow.)
am Freitag, 14. Juni	2 „	Altbanzin (Neu-Banzin-Schreitstaken-Schützenwerder-Wolfshagen.)
do.	5 „	Barchmin (Barchminshagen-Poppenhagen.)
am Sonnabend, 15. Juni	2 „	Gräßig (Warnin-Rassow.)
do.	5 „	Parlow (Schwemmin.)
am Montag, 17. Juni	2 „	Lassehne (Lappenhagen-Wendhagen.)
do.	4 „	Schulzenhagen (Kaltshagen-Vorkshagen-Timmenhagen.)
am Dienstag, 18. Juni	2 „	Funkenhagen (Pleushagen-Parpart.)
do.	4 „	Sorenbohm (Dauerhufen Vornhagen-Kiepersdorf.)
am Mittwoch, 19. Juni	2 „	Dast (Casimirsburg.)
do.	4 „	Gr.-Möllen (Al.-Möllen-Bannow-Nest.)

Die Revision findet am Impforte zur selben Tageszeit an den betreffenden Tagen der nächsten Woche (jedesmal 8 Tage später) statt.

Cöslin, den 7. Juni 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Sowelt das geschüttete Planum der im Bau begriffenen Chaussee von Südenhagen nach Strachmin von den angrenzenden Ortschaften als Verkehrsweg benutzt wird, liegt es in der Billigkeit, wie auch im Verkehrs-Interesse, daß die auf der Fahrbahn entstandenen tiefen Geleise von den Grundbesitzern der betheiligten Feldmarken, wie bisher, eingeebnet werden.

Ein tüchtiges Abeggen der Fahrbahn wird meistens genügen, dieselbe für den Verkehr angemessen herzustellen.

Die betheiligten Guts- und Gemeindevorstände ersuche ich hiernach die Einebnung der fraglichen Fahrbahn auszuführen bezw. zu veranlassen.

Cöslin, den 5. Juni 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Der Bauerhofsbesitzer Friedrich Holz aus Schreitstaken ist zum 1. Schöffen der Gemeinde Schreitstaken gewählt, als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Cöslin, den 5. Juni 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Der Bauerhofsbesitzer Julius Wolter in Seydel ist zum 1. Schöffen der Gemeinde Seydel gewählt, als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Cöslin, den 4. Juni 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Der Amtsvorsteher und Standesbeamte des Amtsbezirks Tessin, Herr Rittergutsbesitzer Blümcke-Parnow ist vom 12. d. Mts. ab auf die Dauer von 4 Wochen beurlaubt und wird während dieser Zeit durch den Amtsvorsteher Herrn von Kameke-Bizler bezw. durch den stellvertretenden Standesbeamten Herrn Lehrer Leschke in Parnow vertreten werden.

Cöslin, den 5. Juni 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Repar-
des Preis-Abgaben für den

1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.		9.	
Zu- fende No.	Name der Gemeinde- und Gutsbezirke.	Herabge- setzter Jahresbe- trag der Klassensteuer	Einkommen- steuer.		Grund- steuer.		Gebäude- steuer.		Gewerbe- steuer excl. der Hausfir- gemesche- steuer.		Summa der Colonnen 3-7.		Es sind aufzu- bringen.	
			M.	℥	M.	℥	M.	℥	M.	℥	M.	℥	M.	℥
56	Nassow, Gem.	201	—	—	218	67	64	40	15	—	499	07	149	55
57	Nersin, Gem.	129	—	—	153	39	37	60	—	—	319	99	95	88
58	Nersin, Gut	75	—	163	691	65	42	40	—	—	971	05	290	97
59	Neyringen, Gem.	189	—	—	114	10	38	60	—	—	341	70	102	39
60	Noder, Gem.	210	—	—	94	85	82	60	39	—	426	45	127	79
61	Noder, Gut	3	—	—	204	82	—	—	—	—	207	82	62	27
62	Gr.-Möllen, Gem.	231	—	1	50	336	62	79	40	51	699	52	209	51
63	Gr.-Möllen, Gut incl. Bannow	78	—	324	—	563	40	76	30	—	1041	70	312	14
64	Al.-Möllen, adl. Gem.	327	—	—	415	26	86	40	9	—	837	66	251	10
65	Al.-Möllen, Amt Gem.	225	—	—	348	52	58	20	3	—	634	72	190	19
66	Nassow, Gut	99	—	1404	—	316	94	67	—	18	1904	94	570	81
67	Nedlin, Gem.	234	—	—	116	66	50	40	3	—	404	06	121	08
68	Nedlin, Gut	42	—	—	227	51	12	60	—	—	282	11	84	53
69	Neß, Gem.	196	50	—	29	13	74	70	21	—	321	33	96	29
70	Neuenhagen, Gem.	267	—	—	470	83	57	—	—	—	794	83	238	17
71	Neuenhagen, Gut	3	—	594	—	525	74	27	40	—	1150	14	344	64
72	Neuklenz, Gem.	537	—	—	785	87	163	80	18	—	1504	67	450	87
73	Barnow, Gut	84	—	324	—	1539	11	66	—	—	2013	11	603	22
74	Parpart, Gem.	102	—	—	199	93	22	60	9	—	333	53	99	94
75	Parfow, Gem.	45	—	—	75	26	21	60	—	—	141	86	42	51
76	Parfow, Gut	108	—	612	—	678	84	65	30	—	1464	14	438	73
77	Plessenhagen, Gem. mit Altenhagen	42	—	—	88	83	10	80	9	—	150	63	45	14
78	Plessenhagen, Gut	24	—	—	194	79	25	60	—	—	244	39	73	23
79	Plümenhagen, Gem.	60	—	—	87	59	24	60	—	—	172	19	51	60
80	Plümenhagen, Gut	3	—	—	585	47	20	60	—	—	609	07	182	51
81	Poppenhagen, Gem.	342	—	—	912	02	123	—	24	—	1401	02	419	81
82	Puddensdorf, Gem.	72	—	—	193	52	27	60	—	—	293	12	87	83
83	Reptow, Gem.	114	—	—	182	30	53	—	24	—	373	30	111	86
84	Reptow, Gut	105	—	—	557	46	26	60	—	—	689	06	206	47
85	Roggow, Gem.	748	50	—	383	79	394	40	81	—	1607	69	481	74
86	Rosnow, Gem.	180	—	—	146	57	43	40	48	—	417	97	125	25
87	Rosnow, Gut	195	—	—	646	47	—	—	48	—	889	47	266	53
88	Schreitsteden, Gem.	222	—	90	417	53	41	—	—	—	770	53	230	89
89	Schübben, Gem.	237	—	—	145	98	52	80	—	—	435	78	130	57
90	Schübben Gut	189	—	216	424	39	32	80	12	—	874	19	261	95
91	Schützenwerder, Gem.	42	—	—	36	69	18	—	12	—	103	69	31	07
92	Schulzenhagen, Gem.	186	—	1	50	341	31	45	—	18	591	81	177	33
93	Schulzenhagen, A Gut	6	—	90	—	372	45	18	—	—	486	45	145	76
94	Schulzenhagen, B Gut	30	—	—	—	480	80	5	20	—	516	—	154	62
95	Schulzenhagen, C Gut	21	—	90	—	472	63	24	—	—	607	63	182	07
96	Schwemmin, Gem.	132	—	—	—	274	01	43	20	12	461	21	138	20
97	Schwemmin, Gut	144	—	144	—	1032	42	23	—	12	1355	42	406	15
98	Schwerinsthal, Gem.	546	—	—	315	84	92	80	18	—	972	64	291	45
99	Schweßin, Gem.	1186	50	—	832	32	243	40	93	—	2385	22	714	73
100	Seydel, Gem.	405	—	—	187	52	79	80	66	—	738	32	221	24
101	Seydel, Gut	75	—	—	415	81	—	—	—	—	490	81	147	07
102	Sörenbohm, Gem.	708	—	30	722	90	199	—	173	—	1832	90	549	22
103	Steglin, Gem.	133	50	—	173	69	51	40	51	—	409	59	122	73
104	Strachmin, Gem.	147	—	—	193	49	47	20	18	—	405	69	121	57
105	Strachmin, Gut	90	—	360	—	1291	36	50	70	72	1864	05	558	56
106	Gr.-Streis, Gem.	282	—	109	50	467	70	65	60	—	924	80	277	11
107	Gr.-Streis, Gut	6	—	108	—	416	99	26	40	18	575	39	172	42
108	Al.-Streis, Gem.	126	—	—	—	327	04	23	60	—	476	64	142	82
109	Strippow, Gem.	99	—	—	—	246	63	29	40	—	375	03	112	38
110	Strippow, Gut	135	—	504	—	1553	42	51	10	39	2282	52	683	95
111	Tessin, A Gut	24	—	90	—	256	38	12	40	—	382	78	114	69
112	Tessin, B Gut	48	—	90	—	610	41	44	—	—	792	41	237	45

tion.

Preis Cöslin pro 1. April 1889/90.

10.

Bemerkungen.

- Zu 56. Abgef. Lehrer Simon mit 9 M., Baldwärter Reddmann mit 3 M. Klassensteuer.
- Zu 57. Abgef. Lehrer Laude mit 9 M. Klassensteuer.
- Zu 59. Abgef. Forstausseher Neils mit 7,50 M., Lehrer Ramm mit 6 M. und Bahnwärter Scheil mit 4,50 M. Klassensteuer.
- Zu 60. Abgef. Lehrer emer. Post mit 16,50 M., Lehrer Göde mit 7,50 M., pens. Förster Nerenz mit 6 M. und Hülsförster Tsch mit 3 M. Klassensteuer.
- Zu 61. Abgef. Förster Nerenz mit 15 M. Klassensteuer.
- Zu 62. Abgef. Postagent Jüg mit 3 M., Lehrer Kloth mit 16,50 M. und Postbote Holz mit 1,50 M. Klassensteuer und Pastor am Ende mit 88,50 M. Einkommensteuer.
- Zu 64. Abgef. Lehrer Müller mit 9 M., Postbote Berndt mit 3 M., Invalide Wegel mit 3 M. Klassensteuer.
- Zu 66. Abgef. Lehrer Franz mit 9 M. Klassensteuer und der Besitzer mit 756 M. Einkommensteuer.
- Zu 67. Abgef. Lehrer Rühl mit 9 M. Klassensteuer.
- Zu 69. Abgef. Lehrer Kückle mit 6 M., Steuerausseher Websow mit 7,50 M. Klassensteuer.
- Zu 70. Abgef. Lehrer Mandle mit 4,50 M. und pens. Bahnwärter Heibke mit 1,50 M. Klassensteuer.
- Zu 71. Zugef. Besitzer mit 504 M. Einkommensteuer.
- Zu 72. Abgef. pens. Haupt-Kassen-Buchhalter Belbe mit 36 M., Bahnwärter Schwizewski mit 4,50 M., Lehrer Priebe mit 6 M. und Bahnwärter Schnitt mit 1,50 M. Klassensteuer.
- Zu 73. Abgef. Lehrer Pelsche mit 6 M. Klassensteuer.
- Zu 75. Abgef. Lehrer Bülow mit 12 M. Klassensteuer.
- Zu 76. Zugef. Besitzer mit 612 M. Einkommensteuer.
- Zu 81. Abgef. Lehrer Wegel mit 9 M. Klassensteuer.
- Zu 83. Abgef. Lehrer Döring mit 6 M. Klassensteuer.
- Zu 85. Abgef. Bahnwärter Kroll mit 3 M., Lehrer Krämer mit 10,50 M., Lehrer Stern mit 6 M. und Lehrer Heise mit 6 M. Klassensteuer.
- Zu 86. Abgef. Lehrer Klemz mit 9 M. Klassensteuer.
- Zu 87. Abgef. Invalide Böge mit 3 M. und Forstgehülfe Dumke mit 3 M. Klassensteuer.
- Zu 89. Abgef. Postbote Prange mit 1,50 M., Lehrer Dewert mit 9 M. und Bahnwärter Fribel mit 1,50 M. Klassensteuer.
- Zu 90. Abgef. Stationsausseher Woschee mit 36 M., Stationsassistent Guttnecht mit 18 M., Weichensteller Reigel mit 1,50 M., Bahnarbeiter Haase mit 1,50 M. und Lehrer emer. Guttnecht mit 6 M. Klassensteuer. Zugef. Besitzerin mit 216 M. Einkommensteuer.
- Zu 91. Abgef. Lehrer Hasse mit 9 M. Klassensteuer und Pastor Adler mit 106,50 M. Einkommensteuer.
- Zu 96. Abgef. Lehrer Reifins mit 6 M. Klassensteuer.
- Zu 98. Abgef. Lehrer Reske mit 6 M., Lehrer emer. Bartelt mit 4,50 M., Bahnwärter Krause mit 1,50 M. Klassensteuer.
- Zu 99. Abgef. Lehrer A. Ziemer mit 12 M., Lehrer L. Ziemer mit 6 M., Lehrer Boldt mit 9 M., Lehrer Buchholz mit 6 M., Invalide Ziemer mit 3 M., Invalide Mantle mit 1,50 M., Invalide Tribbensee mit 1,50 M., Invalide Müller mit 1,50 M. Klassensteuer.
- Zu 100. Abgef. Lehrer Zager mit 9 M., Lehrer Schröder mit 6 M., Invalide Oberstein mit 1,50 M. und Lehrermittwe Buhrow mit 1,50 M. Klassensteuer.
- Zu 102. Abgef. Küster Schwarz mit 7,50 M., Invalide Krolow mit 1,50 M. Klassensteuer und Superintendent Gausse mit 96 M. Einkommensteuer.
- Zu 103. Abgef. Lehrer Vorbau mit 7,50 M., Lehrer Steffen mit 6 M., Postagent Schulz mit 3 M. und Lehrer emer. Fanz mit 3 M. Klassensteuer.
- Zu 104. Abgef. Lehrer Pieper mit 6 M. Klassensteuer.
- Zu 105. Abgef. der Besitzer mit 180 M. Einkommensteuer für Schöbrow.
- Zu 106. Abgef. Lehrer Wäste mit 12 M. Klassensteuer und Pastor Medenwald mit 106,50 M. Einkommensteuer, sowie die Pfarrlänbereien mit 2,34 M. Grundsteuer.
- Zu 109. Abgef. Küster Guss mit 4,50 M. und Invalide Beiersdorf mit 4,50 M. Klassensteuer und Pastor Schirrlitz mit 90 M. Einkommensteuer, sowie die Pfarrlänbereien mit 2,40 M. Gebäudesteuer.
- Zu 111. Abgef. Pastor Buchholz mit 90 M. Einkommensteuer.
- Zu 112. Abgef. Lehrer Pöppel mit 6 M. Klassensteuer.

(Schluß folgt.)

Redaktion des amtlichen Theils: im landrätthlichen Bureau hieselbst.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Zum öffentlichen Verkauf des Pferde Düngers aus den hiesigen Garnisonställen für die Monate Juli, August und September 1889 ist ein Termin auf den **15. Juni cr., Vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr** zu Rathhause, Zimmer No. 6, angesetzt, wozu Kauf- lustige eingeladen werden.

Cöslin, den 4. Juni 1889.

Der Magistrat.

Am Freitag den 14. und Sonnabend den 15. Juni cr. soll der diesjährige

Grasschnitt

auf den fiskalischen Rieselwiesen in **Schloss- kämpfen** versteigert werden. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Versammlung Vormittags 10 Uhr Försterei Schloßkämpfen.

Oberster, den 5. Juni 1889.

Der Königliche Oberförster.



Der Verkauf von

**75 engl.
Fleischböcken**

der großen und mittlere Race (Oxfordshire, Shropshire) beginnt

Freitag, 21. Juni

cr., Vormittags 10 Uhr. Zeitgemäß herabgesetzte Preise. Weitgehendste Garantie. Bahnstationen Wangerin und Ruhnow.

Stammshäferei Claushagen

bei Wangerin i. B. **Saatz.**

Aerztliches Institut für Ammen-Nachweis.

Berlin NW., Albrecht-Str. 17.

Unentgeltliche Aufnahme auswärtiger mit ärztlichem Attest versehener Ammen **nebst Kind.** Stellenvermittlung **kostenfrei.** **Auslagen** für Reise und Attest werden im Institut ersetzt.

Dr. Richard Klein
Kinderarzt.

Dr. Harder's Augen-Klinik.

Stettin. Kleine Dom-Straße 25 II.

Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.

WER

umsonst ein reichillustriertes, werthvolles Prachtwerk haben will, der abonniere auf „Schorers Familienblatt“, welches seinen Abonnenten des Jahrgangs 1889 das originale nationale Prachtwerk!

In Luft und Sonne

(erschieneu Weihnachten 1888. Preis sonst 8 Mt. 15000 Expl. in 3 Monaten verkauft) **völlig umsonst** giebt. Probenummern in jeder Buchhandlung oder auch beim Verleger

J. S. Schorer, Berlin SW. 11.

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrengeräuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschreibung desselben in deutscher Sprache allen Ansuchern gratis zu übersenden. **Adr.: J. H. NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.**

— **Der beste Beweis, daß es kein besseres Mittel giebt.** Stavenhagen in Mecklenburg. Schon seit 5 Jahren magenleidend, gab ich alle Hoffnung auf Genesung auf. Im vorigen Jahre hörte ich von den Apotheker Rich. Brandt'schen Schweizerpillen, mit denen ich sofort einen Versuch machte. Nach Verbrauch einer Schachtel wurde das Uebel schon etwas gehoben. Heute bin ich nun ganz gesund und kann meine Wirthschaft, ohne von Schmerzen geplagt zu sein, besorgen. Verdanke diese Genesung den oben genannten Schweizerpillen und versehe nicht, allen Leidenden dieselben besonders zu empfehlen. Frau Sophie Dettmann. (Unterschrift beglaubigt.) — Man sei stets vorsichtig, auch die ächten Apotheker Richard Brandt's Schweizerpillen und keine Nachahmung zu empfangen.

Venediger 30 Vire-Loose.

Die nächste Ziehung findet am 30. Juni statt. Gegen den Coursverlust von ca. 10 Mk. pro Stück bei der Auslosung übernimmt das Bankhaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von 40 Pf. pro Stück.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark.

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steinruderei v. A. P. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

Nr. 45.

Cöslin, den 11. Juni

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Behufs Herbeiführung einer einheitlichen Handhabung des Wildschongesetzes vom 26. Februar 1870 (G.-S. S. 120) bestimmen wir Folgendes:

1. Die Befugniß zum Erlass polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen dieses Gesetzes ist für die Folge in den Stadtkreisen von den Ortspolizeibehörden, in den Landkreisen von den Landrathen auszuüben.
2. Durch die Bestimmung im Absatz 2 § 5 des Gesetzes cit. hat die Befugniß der Polizeibehörden zum Erlass vorläufiger Straffestsetzungen keineswegs beschränkt werden sollen. Die Polizeibehörden sind deshalb zur Verfolgung von Uebertretungen des mehrgedachten Gesetzes einerseits auch dann für zuständig zu erachten, wenn nach ihrer Ueberzeugung für den Thäter mildernde Umstände vorliegen, andererseits aber hat diese Zuständigkeit auch bei Zuwiderhandlungen in Bezug auf die Ziffern 1, 2, 3, Absatz 1 des § 5 cit. einzutreten, wenn solche mit einer 30 M. nicht übersteigenden Strafe (s. Gesetz vom 23. April 1883 — G.-S. S. 65 —) als genügend geahndet erscheint.

Euer Hochgebornen wollen die betheiligten Behörden gefälligst hiernach mit entsprechender Anweisung versehen.

Berlin, den 21. April 1889.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen
und Forsten.

Der Minister des Innern.
gez. Herrfurth.

gez. Freiherr von Lucius.

An den Königlich Regierungs-Präsidenten Herrn Grafen Clairon d'Haussonville, Hochgebornen zu Cöslin.

Abdruck vorstehenden Erlasses theile ich der hiesigen Polizei-Verwaltung und den Herrn Amtsvorstehern des Kreises zur gefälligen Kenntniß und Nachachtung ergehen mit.

Cöslin, den 5. Juni 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Der in meiner Bekanntmachung vom 27. Mai cr. (Kreisblatt v. 31. Mai 1889, No. 42) zur Räumung des Stadigrabens und des Grenzgrabens zwischen Neuenhagen und Puddensdorf pp. festgesetzte Termin vom 15. Juni wird bis zum 25. Juni d. Js., der Termin vom 20. Juni für die mir darüber zu machende Mittheilung bis zum 1. Juli d. Js. verlängert.

Cöslin, den 7. Juni 1889.

Der Amtsvorsteher. von Ros.

Zur Beachtung bei Aufstellung der Fourage-Liquidationen theile ich den Guts- und Gemeinde-Vorständen des Kreises mit Bezug auf § 9 ab 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 23) über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in Verbindung mit No. 1 Absatz 3 der Instruction vom 2. September 1875, Reichs-Gesetzblatt Seite 26, mit, daß im Monate Mai cr. auf den Cösliner Wochenmärkten durchschnittlich:

für je 100 Kilogramm Hafer	14 M.	60 Pf.
" " 100 "	Stroh	5 " — "
" " 100 "	Heu	6 " — "

bezahlt worden sind.

Cöslin, den 11. Juni 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Der Bauerhofsbesitzer Julius Wolter in Seydel ist zum 1. Schöffen der Gemeinde Seydel gewählt, als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Cöslin, den 4. Juni 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Repar-
der Kreis-Abgaben für den

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.							
Laufende No.	Name der Gemeinde- und Gutsbezirke.	Herabge-	Einkommen-	Grund-	Gebäude-	Gewerbe-	Summa	Es sind							
		setzter	steuer.	steuer.	steuer.	steuer excl.	der	aufzu-							
		Jahresbe- trag der Klassensteuer				der Hausfir- gewerbe- steuer.	Colonnen 3—7.	bringen.							
		M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.							
113	Hunow, Gem.	252	—	215	70	60	20	24	—	551	90	165	38		
114	Hunow, Gut mit Stredenthin	61	50	180	—	518	61	39	40	—	794	51	238	97	
		27	—	—	—	253	06	25	40	—	305	46	91	53	
115	Limmenhagen, Gem.	91	50	—	—	220	15	20	40	—	332	05	99	50	
116	Limmenhagen, Gut	81	—	180	—	1263	98	37	20	12	1594	18	477	69	
117	Lodenhagen, adl. Gem.	364	50	—	—	648	04	94	60	33	1140	14	341	64	
118	Lodenhagen A, Gut	33	—	90	—	549	02	18	—	—	690	02	206	76	
119	Lodenhagen B, C, Gut	30	—	90	—	619	74	35	—	—	774	74	232	15	
120	Lodenhagen Amt, Gut	21	—	144	—	391	86	19	60	—	576	46	172	73	
121	Vangerow, Gem.	294	—	—	—	358	42	122	80	30	805	22	241	28	
122	Vangerow, Gut	3	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	90	
123	Varchmin, Gem.	217	50	—	—	221	33	47	20	24	510	03	152	93	
124	Varchmin, Gut	141	—	255	—	931	75	54	30	24	1406	05	421	32	
125	Varchminshagen, Gem.	135	—	—	—	316	11	43	60	12	506	71	151	83	
126	Varchminshagen A, Gut	51	—	90	—	499	78	27	40	—	668	18	200	22	
127	Varchminshagen B, Gut	24	—	3	—	137	23	4	20	—	168	43	50	47	
128	Warnin, Gut	120	—	90	—	1020	05	52	80	—	1302	85	390	40	
129	Wisbubr, Gem.	150	—	—	—	131	95	29	—	—	310	95	93	17	
130	Wisbubr, Gut	246	—	216	—	875	—	116	40	111	1564	40	468	77	
131	Wolfschagen, Gem.	378	—	—	—	545	44	85	20	39	1047	64	313	92	
132	Wulfelen, Gem.	127	50	—	—	220	36	57	80	9	414	66	124	25	
133	Wulfelen, Gut	252	—	360	—	776	44	33	60	30	1452	04	435	10	
134	Zewelien, Gem.	255	—	—	—	214	21	73	20	9	551	41	165	83	
135	Zewelien, Gut	57	—	—	—	334	80	16	40	12	420	20	125	91	
136	Zuchen, Gem.	129	—	—	—	102	91	30	40	9	271	31	81	30	
137	Zuchen, Gut	93	—	114	—	566	99	38	80	—	812	79	243	55	
138	Königl. Domainen-Fiskus (Casimirsburg)	—	—	+	50%	1250	55	33	80	—	1926	53	577	28	
		—	—	—	—	625	28	16	90	—	—	—	—	—	
139	Königl. Forst-Fiskus (Vangerow)	—	—	+	50%	251	04	—	—	—	376	56	112	83	
		—	—	—	—	125	52	—	—	—	—	—	—	—	
140	Berlin-Stettiner Eisenbahn (plattes Land)	—	—	+	50%	1	41	33	—	—	51	62	15	47	
		—	—	—	—	—	71	16	50	—	—	—	—	—	
Summa		27265	50	12442	50	64118	86	7902	30	2697	—	114421	16	34286	04
Hierzu die Stadt Cöslin		28199	—	29367	—	9282	44	27545	25	16911	—	111304	69	21272	20
Summa Kreis Cöslin		55464	50	41809	50	73396	30	35447	55	19608	—	225725	85	55558	24

tion.

Preis Cöslin pro 1. April 1889/90.

10.

Bemerkungen.

- Zu 113. Abgef. Lehrer Man mit 15 M. und Postbote Stahle mit 3 M. Klassensteuer.
 Zu 114. Abgef. Bahnwärter Ligs mit 4,50 M. Klassensteuer und der Besitzer mit 108 M. Einkommensteuer für den Besitz in Cöslin
 Zu 115. Abgef. Lehrer News mit 7,50 M. Klassensteuer.
 Zu 117. Abgef. Lehrer Radtke mit 7,50 M. und Javalide Pantay mit 3 M. Klassensteuer.
 Zu 121. Abgef. Lehrer Pofahl mit 4,50 M., Lehrer Ketz mit 6 M., Förster Hensel mit 1,50 M. und pens. Wachtmeister Reiz mit 3 M. Klassensteuer.
 Zu 122. Abgef. Förster Walther mit 6 M. Klassensteuer.
 Zu 123. Abgef. Lehrer Böfel mit 16,50 M. und Lehrer Krüger mit 6 M. Klassensteuer.
 Zu 124. Abgef. Major z. D. von Kamele mit 33 M. Einkommensteuer.
 Zu 127. Zugef. Besitzer mit 3 M. Einkommensteuer.
 Zu 128. Abgef. Lehrer Kunnz mit 6 M. Klassensteuer und der Besitzer mit 72 M. für Gersin und 1 Haus in Berlin
 Zu 129. Abgef. Pastor Ramlow mit 60 M. und Lehrer Barz mit 9 M. Klassensteuer.
 Zu 131. Abgef. Lehrer Pittelkow mit 9 M. Klassensteuer.
 Zu 132. Abgef. Postbote Czirr mit 1,50 M., Lehrer Rallow mit 10,50 M. und Prediger Adam mit 70,50 M. Klassensteuer.
 Zu 133. Zugef. Besitzer mit 360 M. Einkommensteuer.
 Zu 134. Abgef. Lehrer Wegel mit 9 M. und Lehrer emer. Glasbagen mit 6 M. Klassensteuer.
 Zu 136. Abgef. Lehrer Winkel mit 27 M. Klassensteuer.
 Zu 137. Abgef. Rittmeister a. D. von Beerfelde mit 30 M. Einkommensteuer.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 7. Verloosung von $3\frac{1}{2}$ prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuld-scheinen sind die in der Anlage bezeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1889 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuld-scheine und der nach dem 1. Juli d. Js. fällig werdenden Zins-scheine Reihe XX No. 6 bis 8 nebst Zins-schein-Anweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse Taubenstraße No. 29, hieselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regie-rungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreis-kasse.

Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Juni d. Js. ab einge-reicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungs-kasse zur Prüfung vorzulegen, hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1889 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins-scheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1889 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuld-scheine auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage bezeichneten, noch rückständigen Staatsschuld-scheine wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den ein-gezeichneten Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Staats-schuld-scheine über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämt-lichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 1. März 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Be-merken veröffentlicht, daß ein Verzeichnis der Nummern der verloosten Staatsschuld-scheine sowohl diesem Amtsblatte beigesügt ist, als auch bei der Regierungs-Hauptkasse, bei den königlichen Landraths-Aemtern, Kreis-Kassen und Forstkassen, sowie bei den Magi-straten und Rammerei-Kassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten ent-stehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der ver-loosten Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 4. März 1889.

Königliche Regierung. Böttcher.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.



Der Verkauf von

75 engl.

Fleischböcken

der großen und mittlere Race (Oxfordshire, Shropshire) beginnt

Freitag, 21. Juni

er., Vormittags 10 Uhr. Zeitgemäß herabgesetzte Preise. Weitgehendste Garantie. Bahnstationen Wangerin und Ruhnow.

Stammshäuferei Claushagen

bei Wangerin i. P.

Saatz.

Fahrscheine

zur Reise nach Amerika

mit den neuen Post-

Schnelldampfern



von Stettin nach New-York,

von Hamburg nach New-York,

von Hamburg nach Baltimore,

sind zu haben bei

Bernhard Jacob in Cöslin.

Aerztliches Institut
für Ammen-Nachweis.

Berlin NW., Albrecht-Str. 17.

Unentgeltliche Aufnahme auswärtiger mit ärztlichem Attest versehener Ammen nebst Kind. Stellenvermittlung kostenfrei. Auslagen für Reise und Attest werden im Institut ersetzt.

Dr. Richard Klein
Kinderarzt.

Dachstöcke,

sowie Kiefern-Stangen in verschiedenen Stärken hat billigst abzugeben

H. Koehn-Crettmin.



Formulare

zu

Nachweisungen

der

ausgeführten Regiebauern

sind vorrätig in der Buchdruckeret von

A. L. Budack's Erben.

Cösliner Marktpreis vom 8. Juni 1889.

Weizen, 50 Kilogr.	8 75	Zwiebeln	litr.	— 20
Roggen, do.	7 50	Butter, $\frac{1}{2}$ Kilogr.		1 20
Gerste, do.	7 50	Buchweizengröße "		— 40
Erbfen, do.	10 —	Weisse Bohnen "		— 40
Hafer, do.	7 50	Bad-Pflaumen "		— 30
Kartoffeln, pro. Centner	2 —	Rindfleisch $\frac{1}{2}$ Kilogr.		— 55
Sen, 50 Kilogr.	3 —	Schweinefleisch "	do.	— 55
Stroh, 600 Kilogr.	31 50	Kalbsteisch "	do.	— 40
Eier, Schöck	2 40	Lammsteisch $\frac{1}{2}$ do.		— 45

Mailänder 45 Lire-Loose.

Die nächste Ziehung findet am 1. Juli statt. Gegen den Coursverlust von ca. 10 Mk. pro Stück bei der Auslosung übernimmt das Bankhaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von 50 Pf. pro Stück.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Theil Ernst Budack. — Druck und Verlag von A. L. Budack's Erben.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buchn. Steindruckerei v. A. L. Budad's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 46.

Cöslin, den 14. Juni

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Am 17. und 18. d. Mts. von 6 Uhr Vormittags bis zum Abend wird das Bataillon auf den Höhen bei Dörsenthin Schießübungen mit scharfen Patronen abhalten.

Die Schußrichtung wird nach Norden und Nordosten gehen, sodaß das Terrain zwischen den Wegen Dörsenthin—Lüptow, Chaussee Hammerwald—Raskow und Raskow—Lüptow gefährdet wird. Die betreffenden Wege selbst können benutzt werden.

Das Publikum wird vor unvorsichtiger Annäherung an die Schußlinie gewarnt.

Cöslin, den 12. Juni 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Gemäß der §§ 12 und 13 des Statuts für die Bauerhufen'er Meliorations-Genossenschaft — Amtsblatt Stück 39 vom 24. September 1885 — sind in den Genossenschafts-Vorstand:

a. als Vorsteher:

Rittergutsbesitzer von Schmeling in Groß-Möllen.

b. als Ausschussmitglieder:

1. Gemeindevorsteher, Bauerhofsbesitzer Wegel in Sorenbohm, 2. Bauerhofsbesitzer Ramlow in Sorenbohm, 3. Gemeindevorsteher Hobus in Bauerhufen, 4. Eigenthümer August Lüdike in Bauerhufen, 5. Bauerhofsbesitzer W. Lüdike in Klein-Möllen, 6. Gemeindevorsteher Polzin in Kl.-Möllen.

c. als stellvertretende Mitglieder des Ausschusses:

1. Bauerhofsbesitzer Gottlieb Pittelkow in Sorenbohm, 2. Eigenthümer Ferdinand Kloth in Bauerhufen, 3. Bauerhofsbesitzer Hobuß in Klein-Möllen

für die Dauer von 3 Jahren gewählt, bezw. bestätigt und verpflichtet worden.

Cöslin, den 13. Juni 1889.

Namens des Kreis-Ausschusses.

Der Vorsitzende. von Gerlach.

Der Rittergutsbesitzer, Premier-Lieutenant Nauen auf Tessin B. beabsichtigt den von der Todenhagen—Tessin'er Straße nach der Tessin—Barchmin'er Landstraße über das Tessin'er Feld führenden einspurigen Feldweg (sogenannten Todenhagen—Parnow'er Weg) eingehen zu lassen.

Dies wird gemäß § 57 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen hiergegen innerhalb einer präklusivischen Frist von 4 Wochen, vom Tage der Herausgabe dieses Blattes an gerechnet, bei mir angebracht werden können.

Die Ortsvorstände von Tessin, Todenhagen und Parnow werden ersucht, diese Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Bezirkseingesessenen zu bringen und mir nach Ablauf von 4 Wochen eine diesbezügliche Bescheinigung zugehen zu lassen.

Barchmin, den 7. Juni 1889.

Der mit Wahrnehmung des öffentlichen Interesses in dieser Sache kommissarisch beauftragte Amtsvorsteher.
von Kameke, Major z. D.

Auf den Wunsch mehrerer Adjacenten wird die Frist zur Räumung des Schwarzbaches bis zum 1. Juli er. verlängert.

Cöslin, den 8. Juni 1889.

Das beständige Mitglied der Schwarzbachs-Schau-Commission. Werner.

P o m m e r s c h e F e u e r - S o z i e t ä t . M i e t h e n - V e r s i c h e r u n g .

A. Höhe der Versicherung und besondere Bedingungen für dieselbe.

(§ 15 der Mob.-Versich.-Bed.)

1. Ernte-, Stroh- und Futtervorräthe in Miethe, — Schobern, Diemen, Feimen — können in derselben Weise, wie in den Gebäuden versichert werden, sofern das übrige Mobiliar des Besitzers bei der Sozietät versichert ist, und wenn die ihrem Standorte nach genau bezeichneten Miethe von Gebäuden, von anderen Miethe und vorüberführenden öffentlichen Wegen mindestens 35 Meter entfernt aufgestellt sind.

2. Der Versicherungswert einer Miethe darf die Summe von 15,000 Mark nicht übersteigen. Dabei werden mehrere in geringer, als der vorgeschriebenen Entfernung von einander aufgestellten Miethe — Miethekomplex — bis zum Gesamtversicherungswert von 15,000 Mark als eine einzige Miethe betrachtet. Ueberschreitungen der Maximalsumme können nur ausnahmsweise nach besonderer Vereinbarung mit dem Landes-Direktor gestattet werden.

3. Jede Miethe muß mit einem sichtbar angebrachten Versicherungsschild versehen sein.

4. Die Deklaration der zu versichernden Miethe hat genau nach Anleitung des vorgeschriebenen Formulars zu erfolgen, und erstreckt sich auf die Lage, die Form, die Größenverhältnisse, den Inhalt und den Versicherungspreis.

5. Die Lage ist auf der ersten Seite des Formulars möglichst durch einen Situationsplan so genau zu bezeichnen, daß eine Verwechslung nicht möglich ist. Zu diesem Zwecke sind Angaben über die Nummern der betreffenden Adressblätter, über die vorüberführenden Wege und die Entfernungen von letzteren, sowie von den nächststehenden Gebäuden und anderen Miethe zu machen.

6. Die Form — ob rund, ob viereckig — ist durch Eintragung der Größenverhältnisse in die entsprechende Kolonne des Formulars ersichtlich zu machen.

7. Der Inhalt ist entweder nach der Fuderzahl oder nach dem Kubikinhalte zu deklarieren. Im ersteren Falle ist außer Angaben über die Größe der Fuder — ob vier-, drei- oder zweispännig — noch anzugeben, wieviel Stiegen oder Mandeln durchschnittlich aufgeladen sind.

8. Der Versicherungspreis ist der Versicherungsart entsprechend für das Fuder oder für 10 Kubikmeter anzugeben. Die Bestimmung der Höhe desselben bleibt dem Antragsteller freigestellt.

9. Miethe zu einer Pauschalsumme derart im Voraus zu versichern, daß schon während der Aufstellung Garantie geleistet wird, ist zulässig, der Versicherte ist jedoch verpflichtet, spätestens innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Aufstellung jeder Miethe dem Geschäftsführer eine vorchriftsmäßige Anzeige zuzustellen, bei einem etwa während der Aufstellung oder unmittelbar nachher eintretenden Brande aber auf zuverlässige Weise den Nachweis über den Inhalt der Miethe zu führen. — Geht die Anzeige von der Aufstellung erst nach Verlauf von 14 Tagen bei dem Geschäftsführer ein, so ruht die Versicherung vom Ablaufe dieser Frist bis zum Eingang der Anzeige, so daß ein in der Zwischenzeit erfolgender Schaden nicht vergütet wird.

10. Sobald die Pauschalsumme einer derartig generell genommenen Versicherung durch die nach und nach gesetzten und deklarierten Miethe erschöpft ist, muß der Versicherte, wenn er seine etwa sonst noch aufgestellten Miethe im Brandschadensfalle entschädigt haben will, dies durch eine spezielle Versicherung bewirken.

11. Die Beiträge werden nicht von der Pauschalsumme, sondern von den speziell deklarierten Summen berechnet.

12. Nach dem Ausdruche der Miethe geht die Versicherung auf Körner, Stroh, Raff zc. bis zu dem für die Mietheversicherung normirten Versicherungsbetrage und bis zu dem bestimmten Ablaufstermine über; das Stroh muß indessen wieder in ordnungsmäßig gesetzte Miethe in einer Entfernung von höchstens 30 Meter von der ausgedroschenen Miethe aufgestellt, das Getreide, Raff zc. aber in Gebäuden, für deren sonstigen Inhalt bereits im Hauptversicherungsvertrage Versicherung genommen ist, aufbewahrt werden. Auch muß das Quantum der aus Miethe herrührenden Körner genau nachgewiesen werden können.

13. Der Anspruch auf Entschädigung vom Feuer zerstörter Miethe ist von der Innehaltung aller in Vorstehendem angeführten Bestimmungen abhängig.

B. Beitrags-Tarif.

1. Der Versicherungs-Beitrag beträgt für die ersten drei Monate:

bei Getreide- und Heu-Miethe	3 pro Mille
bei Stroh-Miethe	5 " "

und erhöht sich für jeden weiteren Monat um 1/2 " "

2. Es kann nur auf volle Monate versichert werden.

3. Der Minimal-Beitrag für eine Miethe beträgt 3 Mark.

4. Stroh-Miethe können bis zu drei Monaten nach ihrer Aufstellung zum vollen Werthe versichert werden. Bei der Versicherung auf längere Dauer tritt eine, der Werthverminderung des Strohes in Folge von Witterungseinflüssen entsprechende Ermäßigung der Versicherungssumme ein, und zwar wird letztere für die Zeit vom 3. bis 6. Monat nach Aufstellung der Miethe um 10%, vom 6. bis 9. Monat um 20%, vom 9. bis 12. Monat um 30% u. s. w. herabgesetzt. Beiträge werden nur von den herabgesetzten Beträgen erhoben.

5. Uebersteigt der Versicherungswerth einer Miethe, bezw. eines Miethekomplexes die Summe von 15,000 Mark, oder sind die im § 15 der Mobiliarversicherungs-Bedingungen bezeichneten Entfernungen nicht innegehalten, so kann, wenn die Versicherung überhaupt angenommen wird, der Beitrag, der gesteigerten Gefahr entsprechend, bis zu 50% erhöht, auch kann ein Theil des Werthes auf Selbstversicherung abgesetzt werden.

Vorstehende Bedingungen bringe ich hiermit mit dem Bemerken zur Kenntniß der Kreiseingeseffenen, daß von dem Geschäftsführer Plänsdorf hier selbst besonders abgedruckte Exemplare dieser Bedingungen auf Verlangen kostenfrei bezogen werden können.

Cöslin, den 13. Juni 1889.

Der Kreis-Feuer-Societäts-Direktor. von Gerlach.

A u f f o r d e r u n g zur Bewerbung um zwei Stipendien der Jacob Saling'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung“ für Studierende der Königl. Gewerbe-Akademie, jetzt Fachabtheilung III und IV der Königl. technischen Hochschule in Berlin, begründeten Stipendien-Stiftung sind vom 1. Oktober d. Js. ab zwei Stipendien in Höhe von je 600 M. zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen pp. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preussischen Staatsverbande angehörige Studierende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu vertheilen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studierende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die vom 1. Oktober d. Js. ab zu vergebenden Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königl. Regierung zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwähnten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3. ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
4. die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5. ein Führungs-Attest,
6. ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
7. die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.
8. falls der Bewerber bereits Studirender der III. und IV. Fach-Abtheilung der hiesigen Königl. technischen Hochschule ist, ein von dem Rektor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 25. Mai 1889.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A. Greiff.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.



Der Verkauf von
**75 engl.
Fleischböcken**

der großen und mittlere
Race (Oxfordshire,
Shropshire) beginnt
Freitag, 21. Juni

er., **Vormittags 10 Uhr.** Zeitgemäß herabge-
setzte Preise. Weitgehendste Garantie. Bahnstationen
Wangerin und Ruhnow.

Stammschäferei Clausnagen
bei Wangerin i. B. **Saatz.**

Dr. Harder's Augen-Klinik.

Stettin. Kleine Dom-Strasse 25 I.

Sprechstunden: 9—12 und 3—5 Uhr.

Abonnements-Einladung

auf die

Berliner Gerichts-Zeitung.

3. Vierteljahr 1889.

Man abonniert bei allen Post-Aemtern Deutschlands,
Oesterreichs, der Schweiz u. für 2 Mark 50 Pf.
für das Vierteljahr, in Berlin bei allen Zeitungs-
Expeditoren für 2 Mark 40 Pf. vierteljährlich, für
80 Pf. monatlich einschließlich des Druckerlohns.

Wer sein Recht nicht kennt, hat den Schaden zu tragen! Wer sich vor solchem Schaden an Ehre und Vermögen bewahren will,
abonnire auf die „Berliner Gerichtszeitung“, die, von den hervorragendsten Berliner Schriftstellern und Juristen redigirt bei ihrem
niedrigen Abonnementspreis, bei ihrem reichhaltigen belehrenden und unterhaltenden Inhalt in keinem deutschen Haushalte fehlen
sollte. In vollsthümlicher und pitanter Darstellungsweise berichtet das Blatt über alle interessanten Kriminal- und Civilprozeße
des In- und Auslandes, namentlich der Berliner Gerichtshöfe, unterzieht es die neuen Reichs- und Landesgesetze leicht faßlicher,
eingehender Erörterung, und erklärt es alle beachtenswerthen, neuesten Entscheidungen des Reichsgerichts, Kammergerichts und Ober-
verwaltungsgerichts, deren Kenntniß in den weitesten Kreisen, namentlich allen Fabrikanten, Kaufleuten, Haus- und Gutsbesitzern u.,
selbstverständlich allen Juristen unentbehrlich ist. Diese Ausführlichkeit von jedermann durchaus nöthiger, sehr leichtverständlich dar-
gestellter Belehrung in Verbindung mit dem reichhaltigen, allen Abonnenten in schwierigen Rechtsfragen kostenfreien Rath ertheilenden
Artikel unserer ersten Schriftsteller enthält, führen der Berliner Gerichts-Zeitung unausgesetzt eine große Anzahl neuer Abonnenten
zu, so daß sich dieselbe mit vollem Rechte zu den gelesensten, verbreitetsten Blättern Deutschlands rechnen darf. Außer dem vorher
Angeführten bringt die Zeitung den Lesern eine Fülle von Unterhaltung durch eine umfassende Chronik der Berliner Tagesereignisse
vermischte Nachrichten von nah und fern, unparteiische Kritiken über Berliner Kunst- und Theater Novitäten, eine ganze eigenartige,
höchst pitante politische Rundschau aus der Feder eines der beliebtesten Berliner Publizisten, welche die Leser über alle wichtigen
politischen Ereignisse orientirt, endlich Reichstags- und Landtags-Berichte u. u. Um den neuen Abonnenten einen Beweis von dem
gebiegenen unterhaltenden Theil der Berliner Gerichts-Zeitung zu geben, liefern wir jedem derselben von den werthvollen, sehr
guten Romanen in Buchform aus unserem Verlage, welche Romane früher in der Berliner Gerichts-Zeitung zum Abdruck gelangten,
zwei der folgenden Romane ganz kostenlos:

Erlösende Worte von Botho von Preßenthin.

Die Meineidigen von Schmidt-Weißenfels.

König Null von Schmidt-Weißenfels.

Die Prophezelung der Zigeunerin v. Th. Griesinger.

Wirre Fäden von C. Lionheart.

Befreit von F. Arnesfeldt.

Der Väter Schuld von F. Arnesfeldt.

Russische Rebellen von Wilhelm Grothe.

Verhängnißvolles Erbe von C. Lionheart.

Wir bitten um sofortige Einsendung der Abonnements-Duittung für das 3. Vierteljahr 1889, um die ausgewählten Ro-
mane alsbald vollständig gratis abschicken zu können.

Probenummern der Zeitung werden auf Wunsch gesandt.

Die Expedition der Berliner Gerichts-Zeitung, W. Charlotten-Str. 27.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Theil Ernst Budack. — Druck und Verlag von A. L. Budack's Erben.

**Aerztliches Institut
für Ammen-Nachweis.**

Berlin NW., Albrecht-Str. 17.

**Unentgeltliche Aufnahme auswärtiger
mit ärztlichem Attest versehener Ammen nebst
Kind. Stellenvermittlung kostenfrei. Aus-
lagen für Reise und Attest werden im In-
stitut ersetzt.**

**Dr. Richard Klein
Kinderarzt.**

Meininger 7 Fl.-Loose.

Die nächste Ziehung findet am 1. Juli statt. Gegen den
Coursverlust von ca. 15 Mk. pro Stück bei der Auslosung
übernimmt das Bankhaus Carl Neuburger, Berlin
Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie
von 60 Pf. pro Stück.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steinbruderei v. A. L. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 47.

Cöslin, den 18. Juni

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Das Militair-Aushebungs-Geschäft durch die Ober-Ersatz-Commission pro 1889 findet für den Kreis Cöslin, in Cöslin im Lokale des Restaurateurs Hageneß in der Renenthorstraße statt:

am Mittwoch den 3. Juli 1889
von 6 Uhr Morgens ab

die Musterung der zur Ersatz-Reserve, der zum Landsturm 1. Aufgebots, sowie der dauernd untauglich designirten Mannschaften, der Militairpflichtigen der seemannischen Bevölkerung, welche an der Musterung theilgenommen haben, der von den Truppentheilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen und der dienstunbrauchbaren Wehrleute.

Am Donnerstag den 4. Juli 1889
und

Freitag den 5. Juli 1889
jedesmal von 6 Uhr Morgens ab:

die Musterung der als brauchbar und einstellungsfähig erachteten Mannschaften sowie der temporär Invaliden.

Den Magistrat hier, sowie die Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises weise ich hierdurch an, die durch die ihnen von hier aus zugehende Beordnungsliste namhaft gemachten, am Orte befindlichen Militairpflichtigen unter Androhung einer Strafe von 3 bis 30 Mark bezw. verhältnismäßiger Haftstrafe sowie des Verlustes des Loosungsrechts und der Reklamationsgründe zu beordern.

Die Beordnungslisten sind mir, nachdem die am Schlusse derselben befindliche Bescheinigung ausgefüllt resp. die in denselben verzeichneten Militairpflichtigen die stattgehabte Beordnung durch Eintragen der Namensunterschrift in der letzten Spalte anerkannt haben, vor dem Geschäft zurückzureichen.

Die Gestellung der Mannschaften jeden Orts erfolgt bei 3 bis 15 Mark Strafe zu den bestimmten Stunden durch ein Mitglied des Magistrats der Stadt Cöslin bezw. durch die Guts- und Gemeinde-Vorsteher und in deren Behinderung durch einen mit den Verhältnissen der Leute bekannten Schöffen oder Stellvertreter des Gutsvorstehers.

Die Guts- und Gemeinde-Vorsteher oder deren Stellvertreter haben sich bei voller eigener Verantwortlichkeit von der Identität der aus ihren Bezirken erschienenen Militairpflichtigen zu überzeugen, Zweifel in dieser Beziehung sind zur Kenntniß zu bringen, damit jederzeit die nothwendig werdende Auskunft ertheilt werden kann, müssen die Genannten während der Dauer des ganzen Geschäfts anwesend sein.

Die seit dem diesjährigen Musterungsgeschäfte nach den Ortschaften des diesseitigen Kreises zugezogenen Militairpflichtigen, welche nach Ausweis ihres Gestellungsscheines eine der oben bezeichneten Entscheidungen erhalten haben, sind in die Beordnungsliste einzutragen und beim Geschäft selbst in Person vorzuführen, auch mir hiervon unter Einreichung des Gestellungsscheines sofort Anzeige zu machen. Sollten Militairpflichtige, welche in den übersandten Beordnungslisten aufgeführt sind, verzogen sein, so ist mir davon unter Angabe ihres Wohnortes ungesäumt Mittheilung zu machen.

Die über das Verhalten der Ortsvorstände und der Militairpflichtigen während des Musterungsgeschäfts in meinem Kreisblattverlaß vom 20. Februar cr. — Kreisblatt No. 15 — gegebenen Vorschriften sind auch für das vorstehende Geschäft maßgebend und den betreffenden Militairpflichtigen daher nochmals durch Verlesung bekannt zu machen. Si rbei bemerke ich nochmals, daß den Militairpflichtigen das Mitbringen von Handstöcken nach dem Geschäftslokale aufs Strengste untersagt wird.

An den einzelnen Geschäftstagen findet gleichzeitig die Prüfung der beim Musterungsgeschäft vorschriftsmäßig angebrachten und begutachteten Reklamationen statt.

Die Eltern, Geschwister oder sonstigen Angehörigen über 14 Jahre alt, zu deren Gunsten Heerespflichtige reklamirt werden sollen, müssen an den betreffenden Gestellungstagen um 9 Uhr Morgens pünktlich zur Stelle und ihres Aufrufs gewärtig sein, da sonst beim Fehlen der Angehörigen auf die Reklamation keine Rücksicht genommen werden kann.

Ist ein persönliches Erscheinen der Angehörigen vor der Aushebungs-Commission nicht möglich, so muß im Krankheitsfalle ein von dem Kreisphysikus oder einem Militärarzt ausgestelltes, in anderen Fällen ein behördliches Attest beigebracht werden.

Ausgenommen vom persönlichen Erscheinen sind jedoch die über 26 Jahre alten Brüder der Reklamanten, welche bereits verheirathet sind und einen eignen Hausstand haben.

Neue Reklamationen können nur berücksichtigt werden, wenn seit dem Musterungsgeschäfte solche Veränderungen in den Verhältnissen der Reklamanten eingetreten sind, welche selbst die Entlassung aus dem stehenden Heere rechtfertigen werden, z. B. Tod oder bescheinigte lange andauernde Arbeits- oder Aufsichtsunfähigkeit des Familienhauptes, für welches kein anderer als der Reklamirte eintreten kann. Dergleichen Reklamationen sind mir sofort einzureichen und die erforderlichen Bescheinigungen als Sterbeurkunde u. s. w. beizufügen.

Diesem zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, welche von den Truppentheilen als untauglich zurückgewiesen sind und deren Ausstand abgelassen ist, haben sich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines bei mir sofort zu melden und sich am 3. Juli cr. im Musterungsorte zur bestimmten Stunde einzufinden.

Den Magistrat hier, sowie die Guts- und resp. Gemeindevorsteher des Kreises fordere ich hierdurch auf, den vorstehenden Erlaß zu wiederholten Malen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Esslin, den 15. Juni 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Die Guts- und Gemeinde-Vorstände derjenigen Bezirke, aus welchen Klassensteuer-Reklamationen eingegangen sind, veranlasse ich hierdurch die Klassensteuer-Rollen und Einkommens-Nachweisungen umgehend hieher einzusenden.

Die Reklamationen, welche von den Guts- und Gemeindevorständen mit der geforderten Aeußerung noch nicht zurückgesandt sind, sind ebenfalls umgehend mit der betreffenden Auskunft einzureichen.

Esslin, den 17. Juni 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

In meinem Bureau liegt der siebzehnte Bericht über die Wirksamkeit der Kaiser-Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden für das Jahr 1888 zur Einsicht aus.

Esslin, den 13. Juni 1889.

Der Landrath. J. B. Pomrenig, Kreis-Schr.

Da gegen das Verbot der Verwendung von denaturirtem Salze zu anderen als den gestatteten Zwecken noch häufig verstoßen wird, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß:

1. denaturirtes Viehsalz nur zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehs und zur Düngung und
2. denaturirtes Gewerbefalz nur zu gewerblichen Zwecken, jedoch nicht zur Bereitung von Nahrungs- und Genußmitteln für Menschen und namentlich auch nicht zur Herstellung von Tabacksfabrikaten, Mineralwassern und Bädern verwendet werden darf.

Colbergmünde, den 14. November 1887.

Königliches Haupt-Zollamt.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Die diesjährige Versammlung der Kreissynode Cöslin findet am **27. Juni c. Vormittags 10 Uhr** im Saal des Herrn Hotelbesitzer Hoppenrath in Cöslin statt.

Die evangelischen Mitglieder der an der Kirchenverwaltung theilnehmenden Provinzial- und Kreisbehörden, die evangelischen Kirchenpatrone, die Ältesten und Kandidaten des Synodalkreises haben als Gäste Zutritt.

Andere Personen, welche als Zuhörer Theil nehmen wollen, haben sich an den Synodal-Vorstand zu wenden.

Sorenthohn, den 13. Juni 1889.

Causse,
Superintendent.

Dr. Harder's Augen-Klinik.

Stettin. Kleine Dom-Straße 25 I.

Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.

Bei dem Ballfeste am 1. Juni im **Lüdtke'schen Saale** ist ein **Chapeau-claque** mit dem Zeichen **E. H.** verwechselt worden.

Es wird gebeten, den Umtausch daselbst zu bewirken.

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrengeräuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschreibung desselben in deutscher Sprache allen Ansuchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H. NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.

Arbeitskarten und Arbeitsbücher
bei **A. L. Budack's Erben** in Cöslin.

Abonnements-Einladung

auf die

Berliner Gerichts-Zeitung.

3. Vierteljahr 1889.

Man abonniert bei allen Post-Ämtern Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz u. für 2 Mark 50 Pf. für das Vierteljahr, in Berlin bei allen Zeitungs-Expeditoren für 2 Mark 40 Pf. vierteljährlich, für 80 Pf. monatlich einschließlich des Bringerlohns.

Wer sein Recht nicht kennt, hat den Schaden zu tragen! Wer sich vor solchem Schaden an Ehre und Vermögen bewahren will, abonniere auf die „Berliner Gerichts-Zeitung“, die, von den hervorragendsten Berliner Schriftstellern und Juristen redigirt bei ihrem niedrigen Abonnementspreis, bei ihrem reichhaltigen belehrenden und unterhaltenden Inhalt in keinem deutschen Haushalte fehlen sollte. In volksthümlicher und pitanter Darstellungsweise berichtet das Blatt über alle interessanten Kriminal- und Civilprozeße des In- und Auslandes, namentlich der Berliner Gerichtshöfe, unterzieht es die neuen Reichs- und Landesgesetze leicht faßlicher, eingehender Erörterung, und erklärt es alle beachtenswerthen, neuesten Entscheidungen des Reichsgerichts, Kammergerichts und Obergerichts, deren Kenntniß in den weitesten Kreisen, namentlich allen Fabrikanten, Kaufleuten, Haus- und Gutsbesitzern u., selbstverständlich allen Juristen unentbehrlich ist. Diese Ausführlichkeit von jedermann durchaus nöthiger, sehr leichtverständlich dargestellter Belehrung in Verbindung mit dem reichhaltigen, allen Abonnenten in schwierigen Rechtsfragen kostenfreien Rath ertheilenden Briefkasten, das anerkannt höchst gebiegene Feuilleton, welches stets die neuesten, besten Romane sowie belehrende und humoristische Artikel unserer ersten Schriftsteller enthält, führen der Berliner Gerichts-Zeitung unausgesetzt eine große Anzahl neuer Abonnenten zu, so daß sich dieselbe mit vollem Rechte zu den gelesensten, verbreitetsten Blättern Deutschlands rechnen darf. Außer dem vorher Angeführten bringt die Zeitung den Lesern eine Fülle von Unterhaltung durch eine umfassende Chronik der Berliner Tagesereignisse vermischte Nachrichten von nah und fern, unparteiische Kritiken über Berliner Kunst- und Theater-Novitäten, eine ganze eigenartige, höchst pitante politische Rundschau aus der Feder eines der beliebtesten Berliner Publizisten, welche die Leser über alle wichtigen politischen Ereignisse orientirt, endlich Reichstags- und Landtags-Berichte u. u. Um den neuen Abonnenten einen Beweis von dem gebiegenen unterhaltenden Theil der Berliner Gerichts-Zeitung zu geben, liefern wir jedem derselben von den werthvollen, sehr guten Romanen in Buchform aus unserem Verlage, welche Romane früher in der Berliner Gerichts-Zeitung zum Abdruck gelangten, zwei der folgenden Romane ganz kostenlos:

Erlösende Worte von Botho von Preßenthin.

Die Meineidigen von Schmidt-Weissenfels.

König Null von Schmidt-Weissenfels.

Die Prophezelung der Zigeunerin v. Th. Griesinger.

Wirre Fäden von C. Blonheart.

Befreit von F. Arnesfeldt.

Der Väter Schuld von F. Arnesfeldt.

Russische Rebellen von Wilhelm Grothe.

Verhängnißvolles Erbe von C. Blonheart.

Wir bitten um sofortige Einsendung der Abonnements-Quittung für das 3. Vierteljahr 1889, um die ausgewählten Romane alsbald vollständig gratis abschicken zu können.

Probennummern der Zeitung werden auf Wunsch gesandt.
Die Expedition der Berliner Gerichts-Zeitung, W. Charlotten-Str. 27.

M.
4,50.

Vier Mark 50 Pf.
pro Quartal bei allen Deutschen Postanstalten.

M.
4,50.

Die „**Berliner Neueste Nachrichten**“
Unparteiische Zeitung.
2 mal täglich (auch Montags)

Schnelle ausführliche und unparteiische politische Berichterstattung. — Wiedergabe interessirender Meinungsäußerungen der Parteiblätter aller Richtungen. — Ausführliche Parlaments-Berichte. — Militairische Aufsätze. — Interessante lokale Theater- und Gerichts-Nachrichten. — Gute Feuilletons. — Eingehendste Nachrichten über Musik, Kunst und Wissenschaft. — Ausführlicher Handelsbeil. — Vollständigstes Coursblatt. — Lotterielisten. — Personal-Veränderungen in der Armee und in der Civilverwaltung (vollständig)

7 (Gratis-)Beiblätter:

1. Deutscher Hausfreund, illustrierte Zeitschrift v. 16 Druckseiten in eleganter Ausstattung wöchentlich.
2. Illustrierte Modenzeitung, monatlich.
3. Humoristisches Echo, wöchentlich.
4. Verlosungsblatt, zehntägig.
5. Landwirthschaftl. Zeitung, vierzehntägig.
6. Zeitung für Hausfrauen, do.
7. Produkten- und Waaren-Marktbericht, wöchentlich.

Feuilletons, Romane und Novellen
der
hervorragendsten Autoren.

Unter Anderem erscheint im nächsten Quartal:

Die stolze Schwäbin
von
Wolfg. Brachvogel.

Auf Wunsch Probe-Nummern **8 Tage lang täglich gratis und franko!**



Fahrscheine
zur Reise nach Amerika
mit den neuen **Post-Schnelldampfern**

von **Stettin** nach **New-York**,
von **Hamburg** nach **New-York**,
von **Hamburg** nach **Baltimore**,
sind zu haben bei
Bernhard Jacob in Cöslin.

Treibriemen

aus garantirt reinem Kernenleder empfiehlt in
allen Längen und Breiten
die Lederhandlung von
J. de Veer & Tampe
in Cöslin.

Meine
Honig-Kräuter-Brust-Caramellen,
vielseitig empfohlen, vorzüglich gegen Husten und
Heiserkeit, $\frac{1}{4}$ Pfd. 30 Pfg. empfiehlt
Ludwig Reichardt,
Sofconditor.

Cösliner Marktpreis vom 15. Juni 1889.

Weizen, 50 Kilogr.	8 75	Zwiebeln	Litr.	— 20
Roggen, do.	7 50	Butter, $\frac{1}{2}$ Kilogr.		1 10
Gerste, do.	7 50	Buchweizengrütze „		— 40
Erbsen, do.	10 —	Weisse Bohnen „		— 40
Hafer, do.	7 50	Bach-Pflaumen „		— 30
Kartoffeln, pro. Centner 2	—	Rindfleisch $\frac{1}{2}$ Kilogr.		— 55
Sen, 50 Kilogr.	3 —	Schweinefleisch $\frac{1}{2}$ do.		— 55
Stroh, 600 Kilogr.	31 50	Kalbsteisch $\frac{1}{2}$ do.		— 40
Eier, Schod	2 40	Hammelfleisch $\frac{1}{2}$ do.		— 45

Oesterreichische 250 Fl.-Loose von 1854.

Die nächste Ziehung findet am 1. Juli statt. Gegen den
Coursverlust von ca. 95 Mk. pro Stück bei der Auslosung
übernimmt das Bankhaus **Carl Neuburger**, Berlin,
Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie
von 3 Mk. pro Stück.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Theil **Ernst Budack**. — Druck und Verlag von **H. E. Budack's Erben.**

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steinbruderei v. A. L. Budas's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

Nr. 48.

Cöslin, den 21. Juni

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Dem Magistrat hier sowie den Guts- und Gemeindevorstehern des Kreises theile ich hierdurch mit, daß in Folge höherer Anordnung eine nochmalige Loosung für die 20jährigen Militairpflichtigen vorgenommen werden soll.

Die Loosung findet in meinem Bureau

am Dienstag den 25. d. Mts. Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr statt.

Für diejenigen 20jährigen Militairpflichtigen, welche sich zur Loosung nicht persönlich einfinden, wird das Loos von fremder Hand gezogen, ohne daß hierdurch eine Beeinträchtigung derselben eintritt.

Gleichzeitig werden die Guts- und Gemeinde-Vorsteher aufgefordert von den 20jährigen d. h. im Jahre 1869 geborenen Militairpflichtigen, welche sich in diesem Jahre in Cöslin zum Ersatz-Geschäft gestellt haben, die Loosungsscheine einzufordern und binnen 3 Tagen hierher einzusenden.

Cöslin, den 21. Juni 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Das Militair-Aushebungs-Geschäft durch die Ober-Ersatz-Commission pro 1889 findet für den Kreis Cöslin, in Cöslin im Lokale des Restaurateur Hageneß in der Neuenthorstraße statt:

am Mittwoch den 3. Juli 1889

von 6 Uhr Morgens ab

die Musterung der zur Ersatz-Reserve, der zum Landsturm 1. Aufgebots, sowie der dauernd untauglich designirten Mannschaften, der Militairpflichtigen der seemannischen Bevölkerung, welche an der Musterung theilgenommen haben, der von den Truppentheilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen und der dienstunbrauchbaren Wehrlente.

Am Donnerstag den 4. Juli 1889

und

Freitag den 5. Juli 1889

jedesmal von 6 Uhr Morgens ab:

die Musterung der als brauchbar und einstellungsfähig erachteten Mannschaften sowie der temporär Invaliden.

Den Magistrat hier, sowie die Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises weisse ich hierdurch an, die durch die ihnen von hier aus zugehende Beorderungsliste namhaft gemachten, am Orte befindlichen Militairpflichtigen unter Androhung einer Strafe von 3 bis 30 Mark bezw. verhältnismäßiger Haftstrafe sowie des Verlustes des Loosungsrechts und der Reklamationsgründe zu beordern.

Die Beorderungslisten sind mir, nachdem die am Schlusse derselben befindliche Bescheinigung ausgefüllt resp. die in denselben verzeichneten Militairpflichtigen die stattgehabte Beordnung durch Eintragen der Namensunterschrift in der letzten Spalte anerkannt haben, vor dem Geschäft zurückzureichen.

Die Bestellung der Mannschaften jeden Orts erfolgt bei 3 bis 15 Mark Strafe zu den bestimmten Stunden durch ein Mitglied des Magistrats der Stadt Cöslin bezw. durch die Guts- und Gemeinde-Vorsteher und in deren Behinderung durch einen mit den Verhältnissen der Leute bekannten Schöffen oder Stellvertreter des Gutsvorstehers.

Die Guts- und Gemeinde-Vorsteher oder deren Stellvertreter haben sich bei voller eigener Verantwortlichkeit von der Identität der aus ihren Bezirken erschienenen Militairpflichtigen zu überzeugen. Zweifel in dieser Beziehung sind zur Kenntniß zu bringen. Damit jederzeit die nothwendig werdende Auskunft ertheilt werden kann, müssen die Genannten während der Dauer des ganzen Geschäfts anwesend sein.

Die seit dem diesjährigen Musterungsgeschäfte nach den Ortschaften des diesseitigen Kreises zugezogenen Militairpflichtigen, welche nach Ausweis ihres Gestellungsscheines eine der oben bezeichneten Entscheidungen erhalten haben, sind in die Beorderungsliste einzutragen und beim Geschäft selbst in Person vorzuführen, auch mir hiervon unter **Einreichung des Gestellungsscheines sofort** Anzeige zu machen. Sollten Militairpflichtige, welche in den übersandten Beorderungslisten aufgeführt sind, **verzogen** sein, so ist mir davon unter Angabe ihres Wohnortes **ungefäumt** Mittheilung zu machen.

Die über das Verhalten der Ortsvorstände und der Militairpflichtigen während des Musterungsgeschäfts in meinem Kreisblattserlasse vom 20. Februar cr. — Kreisblatt No. 15 — gegebenen Vorschriften sind auch für das vorstehende Geschäft maßgebend und den betreffenden Militairpflichtigen daher **nochmals** durch Verlesung bekannt zu machen. Hierbei bemerke ich nochmals, daß den Militairpflichtigen das Mitbringen von Handstöcken nach dem Geschäftslokale aufs Strengste untersagt wird.

An den einzelnen Geschäftstagen findet gleichzeitig die Prüfung der beim Musterungsgeschäft vorschriftsmäßig angebrachten und begutachteten Reklamationen statt.

Die Eltern, Geschwister oder sonstigen Angehörigen über 14 Jahre alt, zu deren Gunsten Heerespflichtige reklamirt werden sollen, müssen an den betreffenden Gestellungstagen um 9 Uhr Morgens pünktlich zur Stelle und ihres Aufrufs gewärtig sein, da sonst beim Fehlen der Angehörigen auf die Reklamation keine Rücksicht genommen werden kann.

Ist ein persönliches Erscheinen der Angehörigen vor der Aushebungs-Commission nicht möglich, so muß im Krankheitsfalle ein von dem Kreisphysikus oder einem Militairarzt ausgestelltes, in anderen Fällen ein behördliches Attest beigebracht werden.

Ausgenommen vom persönlichen Erscheinen sind jedoch die **über 26 Jahre** alten Brüder der Reklamanten, welche bereits verheirathet sind und einen eignen Hausstand haben.

Neue Reklamationen können nur berücksichtigt werden, wenn **seit dem Musterungsgeschäfte** solche Veränderungen in den Verhältnissen der Reklamanten eingetreten sind, welche selbst die Entlassung aus dem stehenden Heere rechtfertigen werden, z. B. Tod oder bescheinigte lange andauernde Arbeits- oder Aufsichtsunfähigkeit des Familienhauptes, für welches kein anderer als der Reklamirte eintreten kann. Dergleichen Reklamationen sind mir **sofort** einzureichen und die erforderlichen Bescheinigungen als Sterbeurkunde u. s. w. beizufügen.

Diejenigen zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, welche von den Truppen theilen als untauglich zurückgewiesen sind und deren Ausstand abgelaufen ist, haben sich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines bei mir **sofort** zu melden und sich am 3. Juli cr. im Musterungslokale zur bestimmten Stunde einzufinden.

Den Magistrat hier, sowie die Guts- und resp. Gemeindevorsteher des Kreises fordere ich hierdurch auf, den vorstehenden Erlaß zu wiederholten Malen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Cöslin, den 15. Juni 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Die Scharfrichtereibefitzer Fuchs'schen Erben zu Cöslin, vertreten durch den Königl. Rentmeister Richter in Rosenberg, beabsichtigen auf dem Grundstück Band 1 Blatt 55 des Grundbuchs der Stadt Cöslin eine Abdeckerei zu errichten.

Dies wird gemäß § 35 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom **4. September 1869** **19. Juli 1884**

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen hiergegen innerhalb einer prä-Ausschließlichen Frist von 14 Tagen, vom Tage der Herausgabe dieses Blattes gerechnet, bei dem unterzeichneten, mit Wahrnehmung des öffentlichen Interesses in dieser Sache kommissarisch beauftragten Amtsvorsteher schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll in dessen Bureau (Publikerstraße No. 46) angebracht werden können, woselbst die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht während der Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr ausliegen. Nach Ablauf der gestellten Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird ein Termin auf **Montag, den 15. Juli cr., Vormittags 10 Uhr** in meinem Bureau anberaumt, zu welchem die Parteien unter der Eröffnung hierdurch vorgeladen werden, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Cöslin, den 20. Juni 1889.

Der Amtsvorsteher. Werneke.

A n f r u f!

Stettin, im Mai 1889.

Vor fünf Jahren wandten wir uns zum erstenmal an die Bewohner unserer heimatlichen Provinz mit der Bitte, die armen bleichen Kinder ihrer Hauptstadt während der Sommerferien unentgeltlich aufzunehmen. Wir haben dann unsere Bitte in jedem Jahre wiederholt; und in jedem Jahre hat sich die Zahl unserer Gönner vermehrt. Indem wir hierdurch für die unseren armen kränklichen Kindern erwiesenen Wohlthaten herzlich danken, bitten wir wieder um Freiquartiere für dieses Jahr.

Unsre Kinder beanspruchen weiter nichts als frische Luft und einfache Kost.

Zu jeder weiteren Auskunft ist gern bereit:

Das Comité für Ferienkolonien und Speisung armer Schulkinder.

Dr. Kroka, Stadtschulrath, Vorsitzender. Schlutow, Geheimer Kommerzienrath, Schatzmeister. Sielaff, Rektor, Schriftführer. Geheimer Sanitätsrath Dr. Brand. Stadtrath Couvreur. Pastor primarius Friedrichs. Polizei-Präsident Freiherr von Müßling. Rektor Schneider.

Auf Grund des § 25 Absatz 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und § 51 Absatz 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 haben wir die nachstehende Communal-Bezirks Veränderung genehmigt.

Name des neuen Besizers.	Name des bisherigen Bezirks.	Bezeichnung des Grundstücks.	Name des neuen Bezirks.	Bemer- kungen.
v. Ramele, General d. Instr. z. D. u. Rittergutsbes. auf Hohenfelde.	Cordes- hagen, Gemeinde.	Wüstenei, Kartenbl. 1 No. 4 Holzung 14,3670 ha. No 5 Wasserstück 0,0610 14,4280 ha.	Hohenfelde, Gut	am Hohen- felde'schen Holz.

Cöslin, den 20. Juni 1889.

Namens des Kreis-Ausschusses.
Der Vorsitzende. von Gerlach.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die am 1. Juli 1889 fälligen Zinsscheine der Preussischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hieselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königl. Kassen und Reichsbankanstalten vom 24. d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Juli fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittels der Post sowie ihre Unterschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. Juni und 8. Juli erfolgt; die Barzahlung

aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. Juni, bei den Regier. Hauptkassen am 24. Juni und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. Juli beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Aus- schluß des vorletzten Tages in jedem Monat, am letzten Monattage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preussischer 4prozentiger und 3½prozentiger Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch, dritte Ausgabe“ aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franko zu beziehen sind.

Berlin, den 3. Juni 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Muster

nach allen Gegenden franko.

Zu 4 Mark

Stoff für einen vollkommenen großen Herrenanzug in den verschiedensten Farben.

Zu 2 Mark

Stoff in gestreift, karirt und allen Farben, hinreichend zu einer Herrenhose für jede Größe.

Zu 1 Mark

Stoff für eine vollkommene, waschechte Weste in lichten und dunkeln Farben.

Zu 5 Mark

3 Meter Diagonal-Stoff für einen Herrenanzug mittlerer Größe in Grau, Marengo, Olive und Braun.

Zu 3 Mark 50 Pf.

2 Meter Diagonalstoff, besonders geeignet zu einem Herbst- oder Frühjahrspaletot in den verschiedensten Farben.

Zu 3 Mark 75 Pf.

Stoff zu einer Toppe, passend für jede Jahreszeit in grau, braun, melirt und olive.

Zu 10 Mark

Stoff zu einem hochfeinen Ueberzieher in jeder denkbaren Farbe und zu jeder Jahreszeit tragbar.

Zu 13 Mark

3 1/4 Meter imprägnirten Stoff in allen Farben zu einem Anzug echte wasserdichte Waare, neueste Erfindung.

Zu 7 Mark

3 Mtr. Stoff zu einem feinen Anzug in dunkel, gestreift od. klein karirt, modernste Muster, tragbar bei Sommer u. Winter.

Zu 4 Mark 80 Pf.

Stoff zu einem vollkommenen Damenregenmantel in heller oder dunkler Farbe, sehr dauerhafte Waare.

Zu 6 Mark 60 Pf.

Englisch Lederstoff für einen vollkommenen waschechten und sehr dauerhaften Herrenanzug.

Zu 9 Mark

3 1/4 Meter Burlington zu einem Anzug, geeignet für jede Jahreszeit und tragbar bei jeder Witterung, in den neuesten Farben, modern karirt, glatt und gestreift.

Zu 12 Mark

3 Meter kräftigen Burlington-Stoff für einen soliden praktischen Anzug.

Zu 7 Mark

2 1/4 Meter schweren Stoff für einen Ueberzieher, sehr dauerhafte Waare.

Zu 16 Mark 50 Pf.

Stoff zu einem Festtagsanzug aus hochfeinem Burlington.

Zu 9 Mark

2 1/4 Meter imprägnirten Stoff in allen Farben zu einem Paletot, echte wasserdichte Waare, neueste Erfindung.

Ferner empfehlen wir unser reichhaltiges Lager in hochfeinen Tuchen, Burlingtons, Paletotsstoffe, Billard-Tuche, Chaisen- und Livree-Tuche, Kammgarn-Stoffe, Cheviots, Westenstoffe, wasserdichte Stoffe, vulkanisirte Stoffe mit Gummi-Einlage, garantirt wasserdicht, Boden-Reiseroch- und Havelock-Stoffe, forstgraue Tuche, Feuerwehrtuche, Damentuche in allen Gattungen, Satin, Croisèe 2c. 2c. zu en gros Preisen.

Bestellungen werden **alle** franko ausgeführt.

Muster nach allen Gegenden franco.

Adresse: **Tuchausstellung Augsburg**
(Wimpfheimer & Cie.)

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrengeräuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschreibung desselben in deutscher Sprache allen Ansuchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H. NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.

➡ Treibriemen

aus garantirt reinem Kernleder empfiehlt in allen Längen und Breiten

die Lederhandlung von
J. de Veer & Tampe
in Cöslin.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buchn. Steinruderei v. A. v. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 49.

Cöslin, den 25. Juni

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Mitteltst Erlasses vom 26. November 1878 (Min.-Bl. f. d. l. Verm. 1879 S. 3) habe ich Em. Excellenz behufs entsprechender Anweisung der Standesbeamten Kenntniß von der Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals vom 11. Oktober dess. Js. gegeben, in welcher angenommen war, daß nach Ablauf der in § 22 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 bestimmten zweimonatlichen Frist die Eintragung der einem Kinde gegebenen Vornamen in das Standesregister nur auf Grund gerichtlicher Anordnung in dem in den §§ 65, 66 a. a. O. vorgeschriebenen Verfahren erfolgen könne.

Mitteltst der in einem anderen Falle erlassenen Entscheidung vom 28. Juni 1879 hat das Königl. Ober-Tribunal diese Rechtsauffassung verlassen und ausgesprochen, daß die Versäumung der vorgedachten Frist den zur Anzeige Verpflichteten zwar strafbar mache, daß aber einer solchen Versäumung wegen die durch das Gesetz gebotene nachträgliche Eintragung der Vornamen nicht als eine **Verichtigung** im Sinne der allegirten §§ 65 und 66 a. a. O. zu betrachten sei und daß daher diese Eintragung **nach** Ablauf ebenso wie **vor** Ablauf der zweimonatlichen Frist ohne Mitwirkung der Gerichte erfolgen könne.

Die letztgedachte Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals findet sich im Justiz-Ministerialblatt von 1879 No. 42 und in der Zeitschrift „der Standesbeamte“ S. 209 abgedruckt. Verschiedene Gerichte haben sich inzwischen den Ausführungen derselben angeschlossen und den bei ihnen — nach Ablauf der zweimonatlichen Frist — in Antrag gebrachten Erlaß einer Anordnung behufs nachträglicher Eintragung der Vornamen als nicht erforderlich abgelehnt.

Unter diesen Umständen wird der Erlaß vom 4. Dezember 1878 hiermit zurückgenommen und es werden die Standesbeamten demgemäß fortan die Eintragung der Vornamen auch nach Ablauf der im § 22 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 bestimmten Frist ohne Mitwirkung der Gerichte vorzunehmen haben.

In allen anderen Fällen, in denen es sich um eine (in dem Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 nicht ausdrücklich nachgelassene) nachträgliche Vervollständigung einer Eintragung handelt, ist dagegen nach dem Erlasse vom 13. Juni 1878 (Verm.-Min.-Bl. S. 114) zu verfahren, so lange nicht etwa das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das betreffende Standesamt gehört, im Beschwerdeweg sich dahin aussprechen sollte, daß auch solche Fälle unabhängig von einer gerichtlichen Mitwirkung zu erledigen seien.

Em. Excellenz ersuche ich im Einverständnisse mit dem Herrn Justiz-Minister ganz ergebenst hiernach behufs Instruirung der Standesbeamten gefälligst das Erforderliche zu veranlassen und von den etwa ergehenden bezüglichen Entscheidungen der Oberlandes-Gerichte mir alsbald Kenntniß geben zu wollen.

Berlin, den 5. Februar 1880.

Der Minister des Innern. J. B. gez. Starke.

An den Königl. Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Rath,

Herrn Freiherrn von Münchhausen, Excellenz zu Stettin.

I. A. 895.

Aus Anlaß eines Spezialfalles, welcher Seitens eines Standesbeamten nicht in dem Sinne des vorstehenden Ministerial-Reskripts behandelt worden, bringe ich letzteres durch wiederholten Abdruck (erster Abdruck in No. 16 des Kreisblatts für 1880 Seite 31) den Herrn Standesbeamten zur gefälligen Beachtung in vorkommenden Fällen ergebenst in Erinnerung.

Cöslin, den 20. Juni 1889.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. Landrath von Gerlach.

Bezüglich der Stempelpflichtigkeit der von Ortspolizeibehörden beziehungsweise Gemeindebehörden ausgestellten Zeugnisse über den Ursprung zur Ausfuhr gelangender einheimischer Waaren ist neuerdings von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe im Einverständnisse mit dem mitunterzeichneten Finanz-Minister in dem folgenden Sinne Entscheidung getroffen:

Die bezeichneten Zeugnisse unterliegen als ämtliche Atteste in Privatsachen, einem Stempel von 1,50 M., insoweit nicht auf sie die im § 3 lit. a. des Stempelsteuergesetzes vom 7. März 1822 und der Stempelsteuer-Verordnungen vom 19. Juli und 7. August 1867 wegen des Werthes des Gegenstandes vorgesehene Stempelfrei-

heit Anwendung findet. Dieselben sind demgemäß nicht allein in solchen Fällen stempelfrei, in welchen der Werth der Sendung weniger als 150 M. beträgt, sondern dem Interesse der Exporteure entsprechend auch dann, wenn der Unterschied im Zoll, welcher auf der Waare im Lande der Bestimmung ruht, je nachdem dieselbe von einem Ursprungszeugnisse begleitet ist oder nicht, sich auf weniger als 150 M. beläuft. Vorausgesetzt ist hierbei, daß aus dem Inhalte des Zeugnisses hervorgeht, daß dasselbe zum Zwecke der Versendung der Waare nach einem bestimmten Lande und behufs Erlangung eines niedrigen Zollsatzes im Lande der Bestimmung ausgestellt ist, und daß die betreffenden Behörden eventuell von den Betheiligten in den Stand gesetzt werden, die Höhe des Zollunterschiedes, um den es sich handelt, in zuverlässiger Weise feststellen zu können.

Em. Hochgeboren ersuchen wir ergebenst, die betheiligten Behörden von dieser Entscheidung gefälligst in Kenntniß setzen zu lassen.

Berlin, den 25. Mai 1889.

Der Finanz-Minister. J. A. Groß.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

An den Königl. Regierung-Präsidenten, Herrn Grafen Clairon d'Haussonville, Hochgeboren Cöslin.

F. M. III. 8222. M. d. J. II. 4869.

Abdruck bringe ich den Ortspolizei- und Gemeindebehörden des Kreises behufs Nachachtung zur Kenntniß.

Cöslin, den 21. Juni 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 17. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4 prozentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1890 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Januar l. Js. fällig werdenden Zinscheine Reihe VI No. 5 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe VII bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Taubenstraße No. 29 zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungshauptklassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinscheinen und Zinschein-Anweisungen einer dieser Klassen schon vom 1. Dezember d. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar 1890 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1890 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den oben gedachten Klassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß § 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Gef. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter III aufgeführten Nummern bisher nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den bezogenen Umtausch zur Vermeidung von Zinsverlusten alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die mit den neuen 4 prozentigen Verschreibungen von 1885 zur Ausreichung gelangenden Zinscheine Reihe I No. 3 bis 20, von welchen die Scheine No. 3 bis 9 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Der erste dieser Zinscheine No. 3, am 1. April 1886 fällig geworden, verjährt demnach am 31. März 1890.

Berlin, den 1. Juni 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verloosten Schuldverschreibungen sowohl diesem Amtsblatte beigelegt ist, als auch bei der Regierungshauptkasse, bei den Königl. Landraths-Aemtern, Kreis-Kassen und Forstklassen, sowie bei den Magisträten und Rammerei-Kassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachteile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verloosten Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 4. Juni 1889.

Königliche Regierung.

Graf Clairon d'Haussonville.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Cöslin, den 23. Mai 1889.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) und des § 143 über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195) wird hierdurch unter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Polizeibezirk der Stadt Cöslin verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die Entnahme von Wasser aus der städtischen Wasserleitung zur Pflege des in der Mühlenhor-Vorstadt belegenen, der St. Marienkirchengemeinde gehörigen Kirchhofes und der auf demselben befindlichen Gräber und sonstigen Anlagen ist verboten.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark bestraft.

§ 3.

Die vorstehende Polizeiverordnung tritt sofort mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Verpachtung von Naturwiesen der Königl. Oberförsterei Oberfier am Freitag den 28. Juni cr. Vormittags 9 Uhr im Gasthause zu Vorst für die Wiesen aus den Schutzbezirken Linow, Hammer, Alweberg, Oberfier, Carzenburg.

Am Sonnabend den 29. Juni cr. Vormittags 10 Uhr in der Försterei Schloßkämpen für die Wiesen aus den Schutzbezirken Schloßkämpen und Crampe. (Darunter auch die früher zu Darfow gehörigen Radue-Wiesen von 4,321 ha. Größe).

Die Verpachtung geschieht auf ein Jahr, die näheren Bedingungen werden in den Terminen bekannt gemacht.

Oberfier, den 19. Juni 1889.

Der Königl. Oberförster.

Lehrergehaltsquittungen,
Schulversäumnislisten,
Schulentlassungszeugnisse,
Schulabgangszeugnisse

sind stets vorrätig bei

A. E. Budack's Erben.

Fahrtscheine

zur Reise nach Amerika

mit den neuen Post-

Schnelldampfern



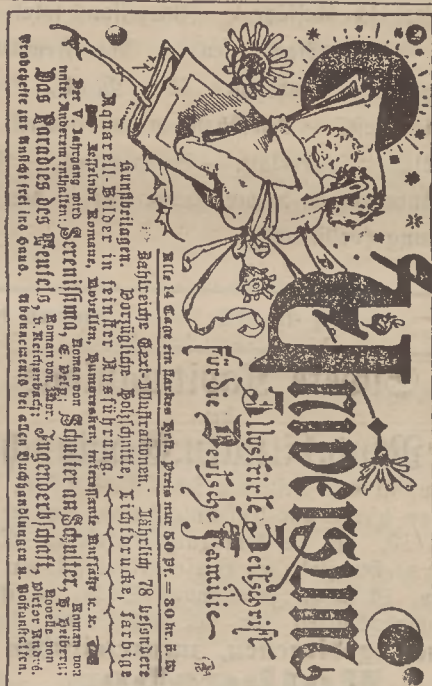
von Stettin nach New-York,

von Hamburg nach New-York,

von Hamburg nach Baltimore,

sind zu haben bei

Bernhard Jacob in Cöslin.



Cösliner Marktpreis vom 22. Juni 1889.

Weizen, 50 Kilogr.	8 75	Zwiebeln	ltr. — 20
Roggen, do.	7 50	Butter, 1/2 Kilogr.	1 10
Gerste, do.	7 50	Buchweizengrütze „	— 40
Erbsen, do.	10 —	Weisse Bohnen „	— 40
Hafer, do.	7 50	Bach-Blumen „	— 30
Kartoffeln, pro. Centner 2	—	Rindfleisch 1/2 Kilogr.	— 55
Heu, 50 Kilogr.	3 —	Schweinefleisch 1/2 do.	— 55
Stroh, 600 Kilogr.	31 50	Kalb- und Hammelfleisch 1/2 do.	— 40
Eier, Schöck	2 70		

Donau-Dampfschiffahrt 100 Fl. Loose.

Die nächste Ziehung findet am 1. Juli statt. Gegen den Coursverlust von ca. 80 Mk. pro Stück bei der Auslosung übernimmt das Bankhaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von 6,50 Mk. pro Stück.

M.
4,50.

Vier Mark 50 Pf.
pro Quartal bei allen Deutschen Postanstalten.

M.
4,50.

Die „**Berliner Neueste Nachrichten**“

Unparteiische Zeitung.

2 mal täglich (auch Montags)

Schnelle ausführliche und unparteiische politische Berichterstattung. — Wiedergabe interessirender Meinungsäußerungen der Parteiblätter aller Richtungen. — Ausführliche Parlaments-Berichte. — Militairische Aufsätze. — Interessante lokale Theater- und Gerichts-Nachrichten. — Gute Feuilletons. — Eingehendste Nachrichten über Musik, Kunst und Wissenschaft. — Ausführlicher Handelstheil. — Vollständigstes Coursblatt. — Potteriellisten. — Personal-Veränderungen in der Armee und in der Civilverwaltung (vollständig)

7 (Gratis-) Beiblätter:

1. Deutscher Hausfreund, illustrierte Zeitschrift v. 16 Druckseiten in eleganter Ausstattung wöchentlich.
2. Illustrierte Modenzeitung, monatlich.
3. Humoristisches Echo, wöchentlich.
4. Verloosungsblatt, zehntägig.
5. Landwirthschaftl. Zeitung, vierzehntägig.
6. Zeitung für Hausfrauen, do.
7. Produkten- und Waaren-Marktbericht, wöchentlich.

Feuilletons, Romane und Novellen
der
hervorragendsten Autoren.

Unter Anderem erscheint im nächsten Quartal:

Die stolze Schwäbin
von

Wolfg. Brachvogel.

Auf Wunsch Probe-Nummern **8 Tage lang täglich gratis und franko!**

Sichere Kapitalanlage

bei

hoher Rentabilität u. Gewinnchance

zu finden, ist das Bestreben jedes Kapitalisten. Leider gelangt er hierbei aus Unkenntniß und, weil er schlecht berathen ist, oft zu dem entgegengesetzten Resultat. Aus der großen Zahl der Börsenartikel sich ein Urtheil zu bilden, ist nicht Jedermanns Sache, es ist daher eine Nothwendigkeit für den Kapitalisten einen erfahrenen, gediegenen, unparteiischen

Rathgeber

zur Seite zu haben.

Die **Neue Börsenzeitung**, das einzige täglich in Berlin erscheinende Fachblatt, beantwortet in der Rubrik

Rathgeber

alle Anfragen ihrer Abonnenten über den Werth, An- und Verkauf von Effecten. Für den geringen Abonnementspreis von

fünf Mark pro Quartal

erwirbt daher jeder Abonnent das Recht, für seine Kapitalanlagen sich unparteiischen, sachmännischen Rath zu holen.

Die **Neue Börsen-Zeitung** erscheint in Berlin täglich nach Schluß der Börse und berichtet ausführlich über die Tendenz und Ereignisse der Börsen-Versammlungen. In sachmännischen **Veitar-tikeln** werden die einzelnen Aktien-Gesellschaften und die wichtigsten Ereignisse aus der Handelswelt besprochen. **Spezialität der Neuen Börsen-Zeitung** sind ausführliche möglichst wortgetreue Berichte über alle wichtigen **General-Versammlungen**. Die **Neue Börsen-Zeitung** hat keinen politischen Theil. Der **Courszettel** der **Neuen Börsen-Zeitung** wird von keinem anderen an Vollständigkeit, Uebersichtlichkeit und Correlltheit übertroffen. Die **Verloosungs-listen** der **Neuen Börsen-Zeitung** sind die einzig maßgebenden und allen anderen vorzuziehen.

Den Abonnenten steht die Benutzung der Rubrik

Rathgeber

in welcher sämtliche Anfragen eingehend und gewissenhaft beantwortet werden, zur **unentgeltlichen** Benutzung frei.

Probennummern stets gratis und franko.

Expedition der

„Neuen Börsenzeitung“

SW., Berlin, Kochstraße No. 3.

Verantwortlich für den nicht amtlichen Theil Ernst Budack. — Druck und Verlag von A. E. Budack's Erben.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Diefige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steinruderei v. A. L. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 50.

Cöslin, den 28. Juni

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Für die Verhandlung und Entscheidung in den im § 27 bezw. 28 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 — Reichsgesetzblatt 41 — gedachten Strafsachen werden nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes (Titel 4 und 6) bezw. des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 — Gesetzsammlung Seite 230 — Schöffen- und Schwurgerichte gebildet.

Die Schöffen und Geschworenen werden aus einem von dem Vorsteher einer jeden (Stadt- und Land-) Gemeinde bezw. eines jeden selbstständigen Gutsbezirks aufzustellenden Verzeichnisse der in der Gemeinde pp. wohnenden Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen berufen werden können (Urkliste), von einem nach § 40 bezw. 67 des Gerichtsverfassungsgesetzes besonders zu bildenden Ausschuß gewählt.

Das Amt eines Schöffen und Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben,
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Velleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den 3 letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

Zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte und Forstschutzbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen;
10. die Bahnmeister und Hilfsbahnmeister;
11. die Oberbahnwärter, Bahnwärter, Brücken-, Schlag-, Signal-, Straßenwärter und Hilfsbahnwärter (Beiwärter);
12. der Bahnkontroleur und Betrie Kontroleur;
13. die Stationsvorsteher, Stationsmeister bezw. Bahnhofszuspektoren und Bahnhofsvorwarter;

14. die Stationsaufseher und Bahnhofsaufseher;
15. die Stationsassistenten und Bahnhofszuspektions-Assistenten;
16. die Weichensteller, Weichenwärter, Stationswärter und Hülfsweichenwärter;
17. die Oberzugmeister, Zugführer, Packmeister, Schaffner, Zugmeister, Kondukteure, Rangirmeister und Wagenwärter, sowie die Portiers und Nachtwächter.

Außerdem sollen zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen nicht berufen werden:

1. die vortragenden Räte der Ministerien einschließlich des General-Zuspektors des Katasters;
2. die Provinzialsteuerdirektoren;
3. der Dirigent der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin;
4. die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts, sowie die ständigen Mitglieder der Bezirksverwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichts für die Stadt Berlin.

Sofern nach Vorstehendem Personen von dem Amte eines Schöffen und Geschworenen nicht ausgeschlossen sind, sind sämtliche Personen eines Gemeinde- resp. eines Gutsbezirks in die Urliste aufzunehmen, auch solche, welche nach § 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Ablehnung des qu. Amtes berechtigt sind. Insbesondere hebe ich hervor, daß bei Aufstellung der Urliste für die Schöffen und Geschworenen weder zu hohes Alter, noch der Steuersatz einer Person in Betracht zu ziehen ist.

Dies vorausgeschickt, ersuche bezw. veranlasse ich den Magistrat, sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, die Urliste der in ihrem Bezirke wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen berufen werden können, nach dem untenstehenden Schema aufzustellen, dieselbe in der Gemeinde resp. dem Gutsbezirke eine Woche lang, also volle sieben Tage, den Tag der ersten Auslegung und der Abnahme nicht mitgerechnet, zu Jedermanns Einsicht auszulegen und den Zeitpunkt der Auslegung vorher öffentlich (in ortsüblicher Weise) bekannt zu machen. Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Listen kann innerhalb der einwöchentlichen (Auslage-) Frist schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden.

Die vorschriftsmäßig aufgestellten, bescheinigten und mit dem Dienstsiegel versehenen Listen sind bis spätestens den **1. September cr.** dem Königl. Amtsgericht I. hier einzureichen.

Cöslin, den 27. Juni 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

U r l i s t e

der in der Gemeinde (dem Gutsbezirke) N. N. wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen berufen werden können.

(Die Spalte 6 wird erst nach der Auslegung ausgefüllt, sie ist für alle erforderlich erscheinenden Bemerkungen, namentlich über eingegangene Einsprachen, und über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen bestimmt).

1. N ^o . Stbe.	2. Vor- und Zunamen.	3. Beruf.	4. Wohnort.	5. Lebensalter nach Jahren.	6. B e m e r k u n g e n.
1	Abel, Wilhelm	Kaufmann.	N. N.	36	
2	Breiting, Carl	Gastwirth.	N. N.	60	
3	Conrad, Hugo	Bauer.	N. N.	52	

Daß die vorstehende Urliste eine Woche lang und zwar vom bis einschließlich — den Tag der ersten Auslegung und der Abnahme nicht mitgerechnet — in der Gemeinde (dem Gutsbezirke) N. N. zu Jedermanns Einsicht ausgelegt hat, und daß vorher der Zeitpunkt und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, bescheinige ich hiermit.

N. N., den 1889.

Der Gemeinde-Vorsteher (Guts-Vorsteher).
(Siegel). N. N.

Die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden hierdurch angewiesen, die Auszüge aus den Registern der Gemeindefrankenversicherung pro 2. Quartal 1889 April—Juni mir bis zum 7. Juli cr. bei Vermeldung der kostenpflichtigen Abholung durch einen Eilboten einzureichen.

Sämmtliche Rechnungen für Arzt und Arzneikosten sind mit einzureichen.

Cöslin, den 27. Juni 1889.

Namens des Kreis-Ausschusses.
Der Vorsitzende. von Gerlach.

Nachstehend bringe ich das Verzeichniß der für die Standesämter des hiesigen Kreises angewiesenen Entschädigungen für die Anfertigung der Zählkarten über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle pro 1. April 1888/89 mit dem Ersuchen zur Kenntniß der Herrn Standesbeamten, die festgesetzten Beträge binnen 14 Tagen gegen Quittung bei der Königl. Kreis-Kasse (Pöblitzer Straße No. 38) hieselbst abzuheben.

A u s z u g

aus der Nachweisung der an die Standesämter des Regierungsbezirks Cöslin für das Etatsjahr 1888/89 zu zahlenden Kopialien-Entschädigungen.

Kreis Cöslin.

No.	Bezirk, Kreis, Standesamt.	Sitz des Standesamts.	Postort.	Anzahl der Karten.	Geldbetrag pro Karte 3 Pf.		Zahlstelle.
					M.	Pf.	
1	Diziter	Diziter	Grätzig	164	4	92	Kreis-Kasse Cöslin.
2	Geritz	Thunow	Thunow	88	2	64	
3	Jamund	Cöslin	Cöslin	93	2	79	
4	Cöslin	Cöslin	Cöslin	1108	33	24	
5	Cordezhagen	Cordezhagen	Cordezhagen	89	2	67	
6	Manow	Bonin	Cöslin	154	4	62	
7	Möllen (Groß)	Cöslin	Cöslin	67	2	01	
8	Barlow	Warnin	Grätzig	39	1	17	
9	Roggow	Cöslin	Cöslin	116	3	43	
10	Schulzenhagen	Kaltenhagen	Hohenfelde	106	3	18	
11	Schweßin	Cöslin	Cöslin	195	5	85	
12	Sorenbohm	Funkenhagen	Hohenfelde	104	3	12	
13	Streitz (Groß)	Groß Streitz	Groß-Möllen	70	2	10	
14	Strippow	Strachmin	Frißow	44	1	32	
15	Tessin	Barnow	Cöslin	53	1	59	
16	Vangerow	Cöslin	Cöslin	27	—	81	
17	Varchmin	Varchmin	Cordezhagen	105	3	15	
18	Wissbühr	Schäferrei	Steglin	96	2	88	
19	Wuffelen	Wuffelen	Wuffelen	97	2	91	
				2815	84	45	

Cöslin, den 19. Juni 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die von der Kommission zur Räumung der Bast'er Seegräben pro 1. April 1888 bis ult. März 1889 gelegte Rechnung liegt im hiesigen Amtsbureau zur Einsichtnahme Seitens der Interessenten vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet 14 Tage lang öffentlich aus. Während dieser Zeit können Einwendungen gegen die Richtigkeit derselben bei mir erhoben werden. Sollten solche nicht erfolgen, so wird die Rechnung als genehmigt betrachtet werden.

Zur Deckung der durch die diesjährige Räumung der Bast'er Seegräben entstehenden Kosten hat jeder Interessent pro Morgen Seemiese einen Beitrag von 0,23 M. zu leisten.

Es treffen demnach auf: Alt-Banzin mit 76 Morgen 21,25 M., Neu-Banzin mit 43 Morgen 13,41 M., Bast mit 90 Morgen 25,20 M., Bauerhufen mit 2 Morgen 0,56 M., Bornhagen und Funkenhagen mit 44 Morgen 12,32 M., Casimirsburg mit 5 Morgen 1,40 M., Groß-Möllen mit 9 Morgen 2,52 M., Kl.-Möllen Adlig mit 25 Morgen 7 M., Kl.-Möllen Amt mit 21 Morgen 5,25 M., Poppenhagen mit 75 Morgen 21 M., Parpart mit 5 Morgen 1,40 M., Sorenbohm mit 100 Morgen 28 M., Schützenwerder mit 42½ Morgen 11,90 M., Schreitzfaken mit 22 Morgen 6,16 M., Todenhagen mit 2 Morgen 0,56 M., Varchminshagen mit 1½ Morgen 0,42 M. und Wolfshagen mit 40 Morgen 11,20 M.

Die betreffenden Ortsvorstände ersuche ich, Vorstehendes schleunigst zur Kenntniß der Interessenten zu bringen, von Letzteren die auf sie entfallenden Beträge einzuziehen und alsdann den Gesamtbeitrag ihrer Ortschaft spätestens bis zum 1. Juli d. Js. an den Eigenthümer Carl Janke zu Schützenwerder bei Bast porto-frei abzuführen. Etwaige Restanten bitte ich mir direkt namhaft zu machen.

Barchmin, den 22. Juni 1889.

Der Amtsvorsteher. von Kamcke, Major z. D.

Redaktion des amtlichen Theils: im landrathlichen Bureau hieselbst.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Wegen Ausführung von Pflasterungs-Arbeiten wird die Wilhelmsstraße vom 3. Juli cr. ab bis auf Weiteres für Fuhrwerke und Reiter gesperrt.

Cöslin, den 26. Juni 1889.

Der Magistrat.

Bordeaux 3 pCt. 100 Frs.-Loose.

Die nächste Ziehung findet am 1. Juli statt. Gegen den Coursverlust von ca. 25 Mk. pro Stück bei der Auslosung übernimmt das Banthaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von 1 Mk. pro Stück.

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrengeräuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschreibung desselben in deutscher Sprache allen Ansuchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H. NICHOLSON, Wien IX., Kollingasse 4.

Arbeitskarten und Arbeitsbücher

bet A. L. Budack's Erben in Cöslin

Einladung zum Abonnement

auf die seit 64 Jahren bestehende, täglich erscheinende

Beitung für Hinterpommern

(Stolper Wochenblatt).

Die „Zeitung für Hinterpommern“, das am meisten verbreitete umfangreichste Provinzialblatt Pommerns erscheint in einer Auflage von 5500 Exemplaren, bringt in zeitgemäßen Leitartikeln, einer täglichen politischen Rundschau, regelmäßigen und vollständigen Berichten über die Landtags- und Reichstagsverhandlungen, übersichtlicher Zusammenstellung der Tagesneuigkeiten, politischen Depeschen etc., stets das **Neueste und Wissenswertheste**. Eine besondere Berücksichtigung läßt sie den lokalen und provinziellen Angelegenheiten zu theil werden und bietet durch Aufnahme gemeinnütziger Artikel aus dem Gebiete der Volkswirtschaft, Gesetzgebung, Industrie und Landwirtschaft, sowie durch ein reichhaltiges Feuilleton eine gehaltvolle und angenehme Lektüre. Die Tendenzen und Notirungen der Berliner und Stettiner Getreidebörse sowie des Berliner Viehmarktes läßt sich die „Zeitung für Hinterpommern“ telegraphisch berichten, sodaß die Leser aufs schnellste darüber unterrichtet werden. In dem „Briefkasten“ wird über alle Fragen des praktischen Lebens Abonnenten unentgeltlich Auskunft erteilt.

Bei bevorstehendem Quartalswechsel halten wir deshalb unsere Zeitung als größtes, nützlichstes und billigstes Organ zum Abonnement bestens empfohlen.

Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich bei allen Kaiserlichen Postanstalten

nur 2 Mk.

mit „Sonntagsblatt“

2 Mark 40 Pfennig.

Eine besondere Aufmerksamkeit widmet die „Zeitung für Hinterpommern“ dem Feuilleton. Sie publiziert demgemäß die besten Sachen unserer auf diesem Gebiete beliebtesten Autoren.

Dem inserierenden Publikum

halten wir die „Zeitung für Hinterpommern“ als wirksamstes Publikationsorgan hiermit angelegentlichst empfohlen. Dieselbe wird nachweislich in über 600 Ortschaften gelesen, von denen ca. 490 in den Kreisen Stolp, Schlawe, Rummelsburg, Bannenburg und Bütow liegen, der Rest ungefähr zur Hälfte auf den übrigen Theil Pommerns, zur Hälfte auf außerhalb kommt.

Bei der hohen Abonnentenzahl der „Zeitung für Hinterpommern“, welche noch von keiner andern in Stolp erscheinenden Zeitung auch nur zum vierten Theil erreicht wurde, ist

Inseraten

eine bedeutende Wirksamkeit gesichert, zu welcher der überaus billige Insertionspreis von 15 Pf. für die sechsgespaltene Zeile in durchaus keinem Verhältnisse steht. Aufträge, an die Expedition der „Zeitung für Hinterpommern“ oder an unsere Firma gerichtet, finden prompteste Erledigung. Bei größeren Aufträgen bewilligen wir Rabatt.

**W. Delmanzo'sche Buchdruckerei,
Stolp in Pommern.**

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark.

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buchn. Steindruckerei v. A. L. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

Nr. 51.

Cöslin, den 2. Juli

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Unter Bezugnahme auf § 5 des Geschäfts-Regulativs vom 28. Februar 1884 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kreis-Ausschuß während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September cr. Ferien hält und daß während dieser Zeit in öffentlicher Sitzung des Kreis-Ausschusses nur schleunige Sachen zur Verhandlung gelangen werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen sind die Ferien ohne Einfluß.

Cöslin, den 3. Juli 1889.

Namens des Kreis-Ausschusses.
Der Vorsitzende. von Gerlach.

Die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden hierdurch angewiesen, die Auszüge aus den Registern der Gemeindefrankenversicherung pro 2. Quartal 1889 April—Juni mir bis zum 7. Juli cr. bei Vermeldung der kostenpflichtigen Abholung durch einen Eilboten einzureichen.

Sämtliche Rechnungen für Arzt und Arzneikosten sind mit einzureichen.

Cöslin, den 27. Juni 1889.

Namens des Kreis-Ausschusses.
Der Vorsitzende. von Gerlach.

Um die Beschaffung des für den anatomischen Unterricht an den Universitäten unentbehrlichen Leichenmaterials nach Möglichkeit sicher zu stellen, wird in Betreff der Ablieferung von Leichen aus öffentlichen Anstalten bestimmt, was folgt:

Die Leichen der in den Strafanstalten und Gefängnissen des Ministerii des Innern verstorbenen Strafgefangenen, gleichviel ob sie zum ersten Mal bestraft oder rückfällig sind, werden, wenn öffentlich anatomische Institute darauf antragen, an dieselben abgeliefert. Von der Ablieferung sind ausgeschlossen die Leichen solcher Sträflinge, deren Verwandte der Ablieferung widersprechen und die Beerdigung der Leiche auf ihre Kosten übernehmen. Um hierbei begründeten Beschwerden vorzubeugen, ist, wenn Gefangene, die an ein anatomisches Institut abgeliefert werden sollen, lebensgefährlich erkranken oder sterben, den Angehörigen derselben, sofern solche bekannt sind, zur eventuellen Erhebung des Widerspruchs Kenntniß zu geben und die Ablieferung an die Anatomie erst 24 Stunden nach dem Eintritt des Todes zu bewirken.

Von der Ablieferung sind ferner auszuschließen die Leichen derjenigen Sträflinge, denen während ihrer letzten Krankheit zur Beseitigung großer innerer Unruhe, auf ausdrückliches und aus eigenem Antriebe gestelltes Begehren die Nichtablieferung an eine anatomische Anstalt zugesichert worden ist oder hinsichtlich deren, in Rücksicht auf ihre frühere Lebensstellung,

ihre Familien oder andere besondere Umstände, die Ablieferung nach dem gutachtlichen Ermessen der Behörden unzulässig erscheint.

Ein gleiches Verfahren, wie es vorstehend für die unter staatlicher Verwaltung stehenden Strafanstalten und Gefängnisse des Ministerii des Innern angeordnet ist, wird auch den Kommunalbehörden hinsichtlich der in den Korrektionsanstalten sowie in den Arbeits- und Landarmenhäusern verstorbenen Bettler und Landstreicher hinsichtlich deren die Herren Ober-Präsidenten das Erforderliche veranlassen werden, empfohlen. Mit den Leichen in den Hospitälern, Leichenhallen und ähnlichen Anstalten, sowie mit den unbekannten Leichen ist in jedem einzelnen Falle, unter Berücksichtigung der obwaltenden besonderen Umstände, nach dem verständigen Ermessen der betreffenden Polizei- und Verwaltungsbehörden zu verfahren. Hierbei bleiben betreffs der Abgabe der in das polizeiliche Leichenhaus zu Berlin eingelieferten Leichen theils an die Anatomie theils an die praktische Unterrichtsanstalt für Staatsarzneikunde die Bestimmungen des § 7 der Hausordnung für das polizeiliche Leichenhaus vom 30. August 1888 maßgebend.

Der Mangel an Leichenmaterial hat schon wiederholtlich bei einzelnen Universitäten zu sehr unerfreulichen Störungen des anatomischen Unterrichts geführt, der die Grundlage des medizinischen Studiums bildet, und ich darf deshalb erwarten, das sämtliche Behörden im Hinblick auf das große öffentliche In-

teresse, um das es sich hierbei handelt, bemüht sein werden, zur Beseitigung des in Rede stehenden Uebelstandes mitzuwirken, soweit die lokalen Verhältnisse an ten einzelner Orten solches ermöglichen.

Wenn das Leichenmaterial einzelner Strafanstalten durch diesseitige Verfügung bereits bestimmten anatomischen Instituten zugewiesen ist, so hat es dabei zu bewenden. In allen Fällen aber sind die anatomischen Institute verpflichtet, die sämtlichen durch die Ablieferung entstehenden Kosten zu übernehmen, auch für angemessene (und, sofern solches von kompetenter Seite in einzelnen Fällen gewünscht wird, dem konfessionellen Ritus der Verstorbenen entsprechende) Bestattung der Leichen, nachdem dieselben als Unterrichtsmaterial gebient haben, zu sorgen.

Schließlich mache ich auf die im Verwaltungsministerialblatt von 1888 Seite 185 abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Reichsanzlers vom 14. Dezember v. Js. aufmerksam, durch welche der § 34 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands zu No. 8 nachstehende Fassung erhalten hat:

Bei dem Transport von Leichen, welche von Polizeibehörden, Krankenhäusern, Strafanstalten u. s. w. an öffentliche höhere Lehranstalten übersandt werden, bedarf es einer Begleitung nicht. Auch genügt es, wenn solche Leichen in dichtverschlossenen Kisten aufgegeben werden. Die Beförderung kann in einem offenen Güterwagen erfolgen.

Berlin, den 9. Juni 1889.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

Bekanntmachung.

betreffend den Erwerb der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst ertheilt die unterzeichnete Prüfungs-Kommission an Militärpflichtige, die im Regierungsbezirk Cöslin gesellungspflichtig sind.

Diese Berechtigung darf im Allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden.

Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde 3. Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheins nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.

Der Nachweis der Berechtigung bezw. die Beibringung der für die Ertheilung des Berechtigungsscheins erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres, also desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Militärpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, zu erfolgen.

Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der

Kommission schriftlich zu melden.

Mit der Meldung sind folgende Atteste im Original in nachstehender Reihenfolge geheset und folliert einzureichen:

- a. ein Geburtszeugniß,
- b. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

Die Fähigkeit hierzu muß von der betreffenden Ortspolizeibehörde amtlich beglaubigt sein.

- c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Böglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Real Schulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde oder die Polizei-Obriegkeit auszustellen ist.

Außerdem haben diejenigen Aspiranten, welche auf Entbindung von der wissenschaftlichen Prüfung Anspruch machen, das zur Begründung derselben erforderliche Schulzeugniß vorzulegen.

Diesen jungen Leute dagegen, die nicht mit einem den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Zeugniß über ihre wissenschaftliche Qualifikation versehen sind, haben sich einer Prüfung zu unterwerfen, welche sich auf Sprachen und Wissenschaften erstreckt.

Die sprachliche Prüfung umfaßt neben der deutschen noch zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird zwischen der lateinischen, griechischen, französischen und englischen Sprache.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

Die unterzeichnete Kommission, welche für den diesjährigen Herbsttermin behufs Feststellung der wissenschaftlichen Qualifikation am Donnerstag den 26. und Freitag den 27. September v. Js. im Dienstgebäude der hiesigen königlichen Regierung zusammentritt, fordert diejenigen, welche die Vergünstigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst durch eine abzulegende Prüfung erwerben wollen, resp. deren Eltern oder Vormünder auf, ihr die besaglichen Gesuche bis spätestens zum 1. August d. Js. einzureichen.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung, dem ein selbst gefertigter und eigenhändig geschriebener und unterzeichneter Lebenslauf beizufügen, ist gleichzeitig anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der Aspirant geprüft sein will.

Nach dem 1. August d. Js. eingehende Gesuche um Zulassung zur Prüfung können erst für den folgenden Frühjahrstermin berücksichtigt werden.

Die ausführlichen Bestimmungen über den einjährig-freiwilligen Militärdienst und die Prüfung zur Erlangung des Berechtigungsscheins für denselben sind in den §§ 88—94 des ersten Theils der deutschen Wehrordnung vom 24. November 1888 und in der Anlage 2 zu § 91 loc. cit. enthalten.

Cöslin, den 14. Juni 1889.

Königliche Prüfungs-Kommission
für Einjährig-Freiwillige.

Der Vorsitzende. J. B. Das militärische Mitglied.
Herrmann, Herrlich,
Regierungs-Asseffor. Major.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 17. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4 prozentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1890 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Januar t. Js. fällig werdenden Zinscheine Reihe VI No. 5 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe VII bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Taubenstraße No. 29 zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Auschluss der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungen-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinscheinen und Zinschein-Anweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar 1890 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1890 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten,

auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerkten aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den oben gedachten Kassen unentgeltlich verapfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 1/2 prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß § 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges. S. 55) und der dieselbigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter III aufgeführten Nummern bisher nicht eingereicht worden sind.

Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den beregten Umtausch zur Vermeidung von Zinsverlusten alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die mit den neuen 4 prozentigen Verschreibungen von 1885 zur Anrechnung gelangenden Zinscheine Reihe I No. 3 bis 20, von welchen die Scheine No. 3 bis 9 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verzähren. Der erste dieser Zinscheine No. 3, am 1. April 1886 fällig geworden, verzährt demnach am 31. März 1890.

Berlin, den 1. Juni 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verloosten Schuldverschreibungen sowohl diesem Amtsblatte beigelegt ist, als auch bei der Regierung-Hauptkasse, bei den königlichen Landraths-Ämtern, Kreis-Kassen und Forstkassen, sowie bei den Magisträten und Kämmererei-Kassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Bethetheilten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verloosten Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 4. Juni 1889.

Königliche Regierung.

Graf Clairon d'Haussonville.

Der Gendarm Hüller hieselbst ist mit dem heutigen Tage pensionirt und in dessen Stelle der Gendarm Harder aus Brückentug nach Cöslin versetzt worden.

Cöslin, den 1. Juli 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 17. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4 prozentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1890 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Januar l. Js. fällig werdenden Zinscheine Reihe VI No. 5 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe VII bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Taubenstraße No. 29 zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungskassen-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinscheinen und Zinschein-Anweisungen einer dieser Klassen schon vom 1. Dezember d. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar 1890 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1890 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerkten aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der konsolidirten $4\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß § 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter III aufgeführten Nummern bisher nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den beregten Umtausch zur Vermeidung von Zinsverlusten alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die mit den neuen 4prozentigen Verschreibungen von 1885 zur Ausreichung gelangenden Zinscheine Reihe I No. 3 bis 20, von welchen die Scheine No. 3 bis 9 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Der erste dieser Zinscheine No. 3, am 1. April 1886 fällig geworden, verjährt demnach am 31. März 1890.

Berlin, den 1. Juni 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verloosten Schuldverschreibungen sowohl diesem Amtsblatte beigefügt ist, als auch bei der Regierungskassen-Hauptkasse, bei den königlichen Landraths-Kleinern, Kreis-Kassen und Forstkassen, sowie bei den Magisträten und Rammerei-Kassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachteile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verloosten Schuldverschreibungen unterlassen.

Esslin, den 4. Juni 1889.

Königliche Regierung.

Graf Claiton d'Haussonville.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Tiedemann's Vorbereitungsanstalt für die Postgehülfenprüfung i. Kiel.

Junge Leute von 15 J. an werd. f. obige Prüf. sicher u. gut vorbereitet. Falls d. Ziel nicht erreicht wird, zahle ich den vollen Pensions- u. Unterrichtspreis zurück. Augenblicklich 340 Schüler hier. Bisher haben 380 meiner Schüler d. Prüfung bestanden. Am 10. August beginnt ein neuer Cursus. Anmeldungen mit genauer Altersangabe nimmt entgegen
J. H. F. Tiedemann,
Kiel, Ringstr. 55.



Fahrscheine zur Reise nach Amerika mit den neuen Post- Schnelldampfern

von **Stettin** nach **New-York**,
von **Hamburg** nach **New-York**,
von **Hamburg** nach **Baltimore**,

sind zu haben bei

Bernhard Jacob in Cöslin.

Dr. Harder's Augen-Klinik.

Stettin. Kleine Dom-Straße 25 I.
Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.

Treibriemen

aus garantirt reinem Kernleder empfiehlt in allen Längen und Breiten

die Lederhandlung von
J. de Veer & Tampe
in Cöslin.

NB. Etwa nicht vorrätige Riemen werden in kürzester Zeit prompt angefertigt.

Meine

Honig-Kräuter = Brust-Caramellen,
vielseitig empfohlen, vorzüglich gegen Husten und
Heiserkeit, $\frac{1}{4}$ Pfd. 30 Pfg. empfiehlt

Ludwig Reichardt,
Hofconditor.

Achtzig Pfennig vierteljährlich.



Reich illustirt. Schön ausgestattet.
Illustriertes Familienblatt mit zahlreichen
Musik- u. a. werthvollen Extrabeilagen.
Probe-Nummern gratis und franko
durch jede Buch- oder Musikalienhandlung, sowie
direkt vom Verleger

Carl Grüniger, Stuttgart.

Abonnementsbestellungen auf die „Neue Musik-
Zeitung“ bei der nächsten Buch-, Musikalienhandlung
oder Postanstalt. Bei Postbestellungen bitte zu be-
merken Reichspost-Zeitungskatalog Nr. 4104.

WER

umsonst ein reichillustriertes, werthvolles
Prachtwerk haben will, der abonnire auf
„Schorers Familienblatt“, welches seinen
Abonnenten des Jahrgangs 1889 das origi-
nelle nationale Prachtwerk

In Luft und Sonne

(erschienen Weihnachten 1888. Preis sonst
8 Mk. 15000 Expl. in 3 Monaten verkauft)
völlig umsonst giebt. Probenummern in
jeder Buchhandlung oder auch beim Verleger

J. S. Schorer, Berlin SW. 11.

Russische Prämien-Anleihe von 1864.

Die nächste Ziehung findet am 13. Juli statt. Gegen den
Coursverlust von ca. 330 Mk. pro Stück bei der Auslosung
übernimmt das Banthaus **Carl Neuburger, Berlin,**
Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie
von 2,50 Mk. pro Stück.

Die
Buch- und Steindruckerei

VON

A. L. Budack's Erben in Cöslin

empfehlte sich zur schnellen und billigen Anfertigung jeder Art von



Drucksachen



als: Contobücher, landwirthschaftliche Tabellen, Preis-Courante, Rechnungsformulare, Facturen, Quittungen, Briefbogen mit Firma, Bestellzettel, Plakate, Etiquette,

Empfehlungs- und Visitenkarten
Verlobungs-, Hochzeits-, Entbindungs- und Todes-Anzeigen

auf Briefbogen und Karten etc. etc.

- und sichert geschmackvolle und saubere Ausführung aller Bestellungen zu.

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrengeräuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschreibung desselben in deutscher Sprache allen Ansuchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H. NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.

— Eine **Franz Schubert-Nummer**, die in Wort, Bild und Ton den Großmeister der musikalischen Lyrik behandelt, gab soeben die „**Neue Musik-Zeitung**“ (Verlag von Carl Grüniger in Stuttgart) heraus; Redaktion und Verlag verdienen für die gelungene Ausführung dieser hübschen Idee wärmste Anerkennung und die Nummer selbst dürfte entsprechend der vollsthümlichen Beliebtheit unseres ersten Vederkomponisten auch überall sehr willkommen geheißen werden, zumal der vielgestaltige, interessante Inhalt sich durch ganz besondere Frische und Originalität auszeichnet. Zudem ist die Ausstattung eine recht splendide, der illustrative Schmuck reich und künstlerisch vornehm.

Gleich die erste Seite ziert Schuberts Porträt, das bisher weiteren Kreisen unbekannt geblieben, dasselbe ist die Reproduktion einer Porträtskizze, die aus dem Nachlaß des verstorbenen Dichters und bekannten Schubertfreundes Franz von Schober her stammt und als das beste Bild des Komponisten gilt. Der textliche Theil wird mit einem charakteristischen Lebensbild eröffnet, das La Mara mit bekannter Meisterschaft entwirft; nicht minder interessant sind die bisher noch nirgends veröffentlichten Schubertiana von „La Mara“, nach Altenstücken, die sich im Archiv der Wiener Hofkapelle befinden. Sehr ansprechende und fesselnd geschilderte Plaudereien sind die von Ernst Pasqué über Franz Schuberts am meisten aufgeführte Oper „Der hässliche Krieg“, mit Illustration von M. v. Schwind, sowie die Skizze von J. Baly „Frühlingsglaube“,

eine Episode aus Schuberts Liebesleben. Auch dem Dichter der Schubertlieder Wilh. Müller ist ein Erinnerungsbild gewidmet. Der heiteren Seite werden die lebensgeschichtlichen Anekdoten gerecht. Ganz besonderes Interesse beanspruchen namentlich noch das von Prof. Götschius für Klavier bearbeitete Melodiensträußchen aus Schuberts beliebtesten Kompositionen, sowie der elegante Umschlag mit der prächtigen Titelillustration und dem Facsimile eines Symphonieanfanges. Die geschmackvolle Franz Schubert-Nummer erhalten die Abonnenten unentgeltlich, Nichtabonnenten für den Preis von 40 Pf.

— **Barfußgehen.** Viel zu wenig wird in jetziger Zeit auf die Pflege des Fußes gesehen, jenes Körperteils, welcher jahraus, jahrein die Last des ganzen Körpers zu tragen gezwungen ist und den man doch, der Eitelkeit und der herrschenden Mode zu Liebe, in allerlei unmögliche, enge und spitze Formen zusammengepreßt, wodurch einestheils der Fuß verkrüppelt wird, andernteils auch der Anfang jener, jetzt so häufig zu findenden langwierigen Fußübel gegeben ist. In der letzten Nummer des praktischen Wochenblattes für alle Hausfrauen „Fürs Haus“ bricht ein Mitarbeiter desselben eine Lanze für das Barfußgehen. Dasselbe wird jetzt, bei Herannahen des Sommers, zeitweilig im Zimmer oder Garten geübt, zu einer wahren Wohlthat für die Füße, und hat durchaus nicht die nachtheiligen Folgen, die man allgemein von demselben fürchtet. Wir können unseren Lesern die Lektüre dieses interessanten Artikels nicht dringend genug empfehlen. Die betr. Nummer ist in jeder Buchhandlung erhältlich; Abonnements auf dieses wahrhaft billige (vierteljährlich 1 M.) und dabei doch eine Fülle des Nützlichen und Interessanten bringende Blatt nehmen alle Postanstalten und Buchhandlungen entgegen.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steindruckerei v. A. L. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 53.

Cöslin, den 9. Juli

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Das Füsilier-Bataillon des Infanterie-Regiments von der Goltz, 7. Pommersches No. 54 wird am 20. und 24. d. Mts. von Morgens 8 Uhr bis 7 Uhr Abends auf der **Nester Strandhütung Schießübungen mit scharfer Munition** abhalten.

Die Schießrichtung wird nach Nordosten und Südosten gehen, so daß der Jamunder See bis zur Rinte Labuß-Deep, ferner das Gelände von Nest (Ostausgang) bis Deep (Westausgang) sowie die Annäherung von Booten auf der Ostsee zwischen Nest und Deep bis auf eine Entfernung von 200 Meter von der Küste gefährdet ist.

Die betreffenden Gemeindebehörden von Nest, Deep, Laase, Wuffeken, Labuß, Jamund und Buddemsdorf haben dies in ortsüblicher Weise gehörig bekannt zu machen und das Publikum vor unvorsichtiger Annäherung an das Übungsterrain, sowie auch die auf der Ost- und dem Jamunder See verkehrenden Bootsfahrer zu warnen.

Das Schießübungsterrain wird durch Militairposten abgesperrt werden.

Cöslin, den 3. Juli 1889.

Der Landrath. von Serlach.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung im Kreisblatt No. 10 vom 5. Februar d. J. betreffend die Aufstellung der Nachweisungen von Bauarbeiten — Kreisblatt No. 9 von 1888 — bringe ich den Guts- und Gemeindevorständen hierdurch in Erinnerung, daß die für die Monate April, Mai und Juni d. Js. bis zum 3. jedes Monats von den betreffenden Unternehmern einzureichenden Nachweisungen Seitens der Guts- und Gemeindevorstände nunmehr binnen 2 Wochen nach Ablauf des Kalendervierteljahres an den bezw. Genossenschaftsvorstand abzugeben sind unter der Bescheinigung,

daß ihnen über die Ausführung weiterer Bauarbeiten, für welche nach den gegebenen Vorschriften in ihren Bezirken Nachweisungen vorzulegen wären, nichts bekannt geworden ist.

Die vorerwähnten Nachweisungen sind abzugeben

1. an den Vorstand der nordöstlichen Baugewerks-Vereinsgenossenschaft zu Berlin SW. Friedrichstr. 32 bezüglich der

Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnenarbeiten, Lüncher-, Verputzer-, Gypser-, Stuckateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackirerarbeiten bei Bauten, für die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur der Wetterrouleaux (Marquisen, Jalousien) u. s. w.

2. an den Vorstand der Tiefbau-Vereinsgenossenschaft zu Berlin W. Leipzigerstraße 125 für die Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich-, Meliorations-, Entwässerungs-, Bewässerungs-, Drainirungs- und anderen Erdbarbeiten.

Es erhalten die Gemeindebehörden (Guts- und Gemeindevorstände) für die Einziehung der für die Regie-Bauarbeiten zu entrichtenden Prämien, einerlei, für welche Versicherungs-Anstalt dieselbe erfolgt, gleichmäßig vier Procent Vergütung.

Die Gemeindebehörden sind berechtigt diesen Betrag, sowie etwaige Portoauslagen, unter Einwendung einer Berechnung von der abzuführenden Prämie zu kürzen.

Für Bauarbeiten, welche von den Gemeinden selbst für eigene Rechnung ausgeführt werden, wird die Vergütung nicht gezahlt.

Cöslin, den 4. Juli 1889.

Der Landrath. J. B. Pomrenig, Kreis-Sekr.

Der Amtsvorsteher der Amtsbezirke Schwessin, Roggow, Bangerow u. Jamund, Herr Hauptmann a. D. Wernecke ist vom 11. Juli bis einschließlich 14. August d. Js. beurlaubt und wird in den bezüglichen Amtsgeschäften durch den Amtsvorsteher Herrn Major a. D. von Roß hieselbst vertreten.

Der Landrath. von Gerlach.

B e k a n n t m a c h u n g,
betreffend den Erwerb der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erteilt die unterzeichnete Prüfungs-Kommission an Militäirpflichtige, die im Regierungsbezirke Cöslin gestellungspflichtig sind.

Diese Berechtigung darf im Allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden.

Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde 3. Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheins nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.

Der Nachweis der Berechtigung bezw. die Beibringung der für die Ertheilung des Berechtigungsscheines erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militäirpflichtjahres, also desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Militäirpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, zu erfolgen.

Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militäirpflichtjahres bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Kommission schriftlich zu melden.

Mit der Meldung sind folgende Atteste im Original in nachstehender Reihenfolge gesetzt und follirt einzureichen:

- a. ein Geburtszeugniß,
- b. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu betheilen, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

Die Fähigkeit hierzu muß von der betreffenden Ortspolizeibehörde amtlich beglaubigt sein.

- c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Böglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürger-schulen und den übrigen militäirberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch ihre vorge-setzte Dienstbehörde oder die Polizei-Obriegkeit auszustellen ist.

Außerdem haben diejenigen Aspiranten, welche auf Entbindung von der wissenschaftlichen Prüfung Anspruch machen, das zur Begründung derselben erforderliche Schulzeugniß vorzulegen.

Diesen jungen Leute dagegen, die nicht mit einem den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Zeugnisse über ihre wissenschaftliche Qualifikation versehen sind, haben sich einer Prüfung zu unterwerfen, welche sich auf Sprachen und Wissenschaften erstreckt.

Die sprachliche Prüfung umfaßt neben der deutschen noch zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird zwischen der lateinischen, griechischen, französischen und englischen Sprache.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

Die unterzeichnete Kommission, welche für den diesjährigen Herbsttermin behufs Feststellung der wissenschaftlichen Qualifikation am Donnerstag den 26. und Freitag den 27. September d. Js. im Dienstgebäude der hiesigen Königl. Regierung zusammentritt, fordert diejenigen, welche die Vergünstigung zum einjährigen Militärdienst durch eine abzulegende Prüfung erwerben wollen, resp. deren Eltern oder Vormünder auf, ihr die desfallsigen Gesuche bis spätestens zum 1. August d. Js. einzureichen.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung, dem ein selbst verfertigter und eigenhändig geschriebener und unterzeichneter Lebenslauf beizufügen, ist gleichzeitig anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der Aspirant geprüft sein will.

Nach dem 1. August d. Js. eingehende Gesuche um Zulassung zur Prüfung können erst für den folgenden Frühjahrstermin berücksichtigt werden.

Die ausführlichen Bestimmungen über den einjährig-freiwilligen Militärdienst und die Prüfung zur Erlangung des Berechtigungsscheins für denselben sind in den §§ 88—94 des ersten Theils der deutschen Wehrrordnung vom 24. November 1888 und in der Anlage 2 zu § 91 loc. cit. enthalten.

Cöslin, den 14. Juni 1889.

Königliche Prüfungs-Kommission
für Einjährig-Freiwillige.

Der Vorsitzende. J. B. Das militärische Mitglied.
Herrmann, Herrlich,
Regierungs-Assessor. Major.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Bekanntmachung.

Sonderzüge von Colberg nach Cöslin an den Sonntagen.

Am 7. und 21. Juli, am 4. und 18. August d. Js. wird ein Sonderzug von Colberg nach Cöslin eingelegt werden, der von Colberg 10 Uhr 4 Min. Abends abfährt, auf sämtlichen Zwischenstationen anhält, in Belgard 10 Uhr 58 Minuten und in Cöslin 11 Uhr 46 Minuten eintrifft.

Zu diesem Zuge sind tarismäßige Fahrkarten der drei ersten Wagenklassen zu lösen, auch haben die Rückfahrkarten zu demselben Gültigkeit.

Stettin, den 2. Juli 1889.

Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt.



Fahrtscheine
zur Reise nach Amerika
mit den neuen **Post-Schnelldampfern**

von **Stettin** nach **New-York**,
von **Hamburg** nach **New-York**,
von **Hamburg** nach **Baltimore**,

sind zu haben bei

Bernhard Jacob in Cöslin.

Tiedemann's Vorbereitungsanstalt
für die

Postgehülfenprüfung i. Kiel.

Junge Leute von 15 J. an werd. f. obige Prüf. sicher u. gut vorbereitet. Falls d. Ziel nicht erreicht wird, zahle ich den vollen Pensions- u. Unterrichtspreis zurück. Augenblicklich 340 Schüler hier. Bisher haben 380 meiner Schüler d. Prüfung bestanden. Am 10. August beginnt ein neuer Course. Anmeldungen mit genauer Altersangabe nimmt entgegen

J. H. F. Tiedemann,
Kiel, Ringstr. 55.

Treibriemen

aus garantiert reinem Kernleder empfiehlt in allen Längen und Breiten

die Lederhandlung von
J. de Veer & Tampe
in Cöslin.

Achtzig Pfennig vierteljährlich.



Neue Musik-Zeitung.

Reich illustriert.

Schön ausgestattet.

Illustriertes Familienblatt mit zahlreichen Musik- u. a. werthvollen Extrabeilagen.

Probe-Nummern gratis und franko durch jede Buch- oder Musikalienhandlung, sowie direkt vom Verleger

Carl Grüniger, Stuttgart.

Abonnementsbestellungen auf die „Neue Musik-Zeitung“ bei der nächsten Buch-, Musikalienhandlung oder Postanstalt. Bei Postbestellungen bitte zu bemerken Reichspost-Zeitungskatalog Nr. 4104.

Technicum Mittweida.
(Sachsen.) — Höhere Fachschule
für Maschinen-Ingenieure und
Werkmeister. Vorunterricht frei.
Aufnahmen: Mitte April u. October.

Georg Coste, Kiel,
(Lackfabrik mit Dampfbetrieb)

sucht für seine Spezialität

Fußboden-Glanzlacke,

in über 400 Städten Deutschlands
eingeführt,

eine repräsentable Firma, welche
gewillt, für obige Artikel hier den Vertrieb zu
übernehmen. Der Verkauf der als vorzüg-
lich bekannten Fabrikate wird durch regel-
mäßige Annoncen seitens der Fa-
brik unterstützt.

Reflektirende erfahren Näheres in der Ex-
pedition dieses Blattes.

Gratisnummern der „Musikalischen Jugendpost“.

Reich
illustriert.
Unterhaltend.



Schön
ausgestattet.
Belehrend.

(Mit zahlreichen Klavierstücken, Liedern, Unterhaltungsspielen etc.)

Preis vierteljährlich 1 Mk.

liefert jede Buch- und Musikalienhandlung, sowie der
Verlag von **Carl Grüniger in Stuttgart.**

„ Ich möchte allen Vätern das reichhaltige Blatt für ihre musikalischen Kinder empfehlen.“

Preussische Lehrer-Zeitung.

„ Nicht genug zu lobende Zeitschrift.“

Kölner Nachrichten.

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrengeräuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschreibung desselben in deutscher Sprache allen Ansuchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H. NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.

— **Ein lustiger Spielfkamerad**, ein guter Gesellschafter, aber auch ein treuer zuverlässiger Berater, das alles ist die „**Musikalische Jugendpost**“ für unsere kleinen Leute, denen das Leben der Musik und das Bekanntwerden mit deren Meister durch die Lectüre dieser reizenden Zeitschrift und das Spielen und Singen ihrer Musikbeilagen wesentlich erleichtert und befördert wird. Wie vortrefflich es die Redaktion versteht, in Ernst und Scherz Interesse und Verständnis für die Tonkunst beizubringen, das beweist wieder so recht die letzte Nummer (12), aus deren wunderhübschem Inhalt wir hier folgendes hervorheben: „**Gaudeamus igitur.**“ Aus dem Leben eines kleinen Bauernmädchens. Von M. Lederer. — „**Die Unte.**“ Von Ada Linden. — „**Etwas von den Glocken.**“ Von Schulte vom Brühl. (Mit Illustrationen). — „**Giuseppe Verdi.**“ Seine Kindheit und Jugend. Von August

Lesimple. (Mit Porträt.) „**Der Dant einer Blume.**“ Märchen von E. B. Gosh. — „**Musikalisches Plauder-echen.**“ — „**Zwei Preisknaednisse.**“ (Preisräthsel und Preisrebus.) — **Briefkasten.**

Die Musikbeilage enthält: Ed. Rohde, „**Jugend-lust.**“ Klavierstück. — R. Richard, „**Scherzo**“, für Klavier. — E. Liebe, „**Papas Geburtstag**“, Lied für 1 Singstimme mit Klavierbegleitung.

Probenummern der auch gut ausgestatteten „**Musikalischen Jugendpost**“ (1 Mk. vierteljährlich) versendet der Verlag von Carl Grüniger in Stuttgart auf Wunsch bereitwilligst unentgeltlich.

Cösliner Marktpreis vom 6. Juli 1889.

Weizen, 50 Kilogr.	8 75	Zwiebeln	Litr. — 20
Roggen, do.	7 50	Butter, $\frac{1}{2}$ Kilogr.	1 —
Gerste, do.	7 50	Buchweizengrütze „	— 40
Erbsen, do.	10 —	Weisse Bohnen „	— 40
Hafer, do.	8 —	Bad-Pflaumen „	— 30
Kartoffeln, pro. Centner	2 50	Rindfleisch $\frac{1}{2}$ Kilogr.	— 55
Heu, 50 Kilogr.	3 —	Schweinefleisch $\frac{1}{2}$ do.	— 55
Stroh, 600 Kilogr.	30 —	Kalb-fleisch $\frac{1}{2}$ do.	— 40
Eier, Schod	2 70	Lammfleisch $\frac{1}{2}$ do.	— 45

Angsbürger 7 Fl.-Loose.

Die nächste Ziehung findet am 1. August statt. Gegen den Coursverlust von ca. 14 Mk. pro Stück bei der Auslosung übernimmt das Bankhaus **Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13**, die Versicherung für eine Prämie von Mk. —,50 pro Stück.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steinbruderei v. A. L. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

Nr. 54.

Cöslin, den 12. Juli

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Im Namen des Königs!

In Sachen, betreffend den in der Civilprozeßsache des Rittergutsbesizers N. N. zu N. N. wider den Kreisphysikus und den Kreisthierarzt N. N. zu N. N. wegen Schadenersatzes, von der Königlichen Regierung zu N. N. erhobenen Konflikt, hat das Königliche Ober-Verwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 30. März 1889, für Recht erkannt, daß der erhobene Konflikt für begründet zu erachten und das gerichtliche Verfahren daher endgültig einzustellen.

Von Rechts wegen.

Gründe:

Der Rittergutsbesitzer N. zu N. ließ zwanzig seiner Fethammel, welche an der Lupinosis erkrankt waren, schlachten und sandte sie durch seinen Kutscher und seinen Inspektor am 3. April 1886 früh nach N. behufs Verkaufs auf dem dortigen Markte. Der Inspektor machte dem Marktpolizeibeamten Mitteilung davon, daß die Hammel an der Lupinosis erkrankt gewesen seien und ging auf dessen Veranlassung, um das Fleisch untersuchen zu lassen, zunächst zu dem Kreisthierarzt und, da er diesen nicht zu Hause traf, zu dem Thierarzt 1. Klasse N. Auf Grund der Bescheinigung des Letzteren, daß das Fleisch für die menschliche Gesundheit unschädlich sei, wurde der Verkauf gestattet.

Bald darauf — etwa um 9 Uhr — erschien der Kreisthierarzt auf dem Markt, nahm Einsicht von dem Attest des Thierarztes 1. Kl. N., besichtigte das Fleisch und verbot den weiteren Verkauf der noch vorhandenen neunzehn Hammel. Gegen 11 Uhr wurde dann das Fleisch nochmals von dem Kreisthierarzt und dem Kreisphysikus sowie dem Bürgermeister besichtigt, und auf Grund des Gutachtens der beiden Erstgenannten sind demnächst die neunzehn Hammel konfisziert, mit Petroleum begossen und vergraben worden. Der Rittergutsbesitzer N. erhob hierauf gegen den Kreisphysikus und den Kreisthierarzt Klage auf Schadenersatz mit der unter Beweis gestellten Behauptung, daß die erwähnten Fethammel am Abend vor dem Verkauf im allerersten Stadium der Lupinosis geschlachtet seien, und daß erfahrungsmäßig sowie nach wissenschaftlichen Feststellungen Fleisch von im ersten Stadium der Lupinosis abgeschlachteten Schafen der menschlichen Gesundheit durchaus unschädlich sei, die Beklagten aber, indem sie Gegentheiliges begutachteten, sich eines vertretbaren Verschehens schuldig gemacht hätten.

Nachdem das Königliche Amtsgericht zu N. Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 18. Oktober 1886 anberaumt hatte, ist vor Abhaltung dieses Termins durch Plenarbeschluß der Königlichen Regierung zu N. vom 15. September 1886 der Konflikt erhoben und damit begründet worden, daß keine Thatsachen vorgebracht seien, welche auf ein pflichtwidriges Verhalten der beiden Beklagten bei Abgabe ihres Gutachtens schließen ließen.

Die beiden Beklagten haben sich über den Konflikt nicht geäußert. Der Kläger erachtet den Konflikt nicht für begründet und macht noch geltend, daß, wenn das Fleisch wirklich bei der Konfisation ungenießbar gewesen, dies der klagende Kreisthierarzt verschuldet habe, da auf dessen Veranlassung der Wagen mit den Hammeln mehrere Stunden in der Sonne habe halten müssen.

Das Königliche Oberlandesgericht zu Stettin hat ausgeführt, daß die von dem Kläger behaupteten Thatsachen eine Pflichtwidrigkeit der Beklagten nach § 11 des Einführungs-gesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und § 89 Tit. 10 Theil II des Allgemeinen Landrechts enthalten könnten, ein Urtheil hierüber aber dadurch ausgeschlossen sei, daß zur Zeit nur die Klageschrift vorliege, der Sachverhalt also gänzlich unaufgeklärt sei. Die Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten haben sich nicht geäußert.

Nach Feststellung des Sachverhalts mußte der Konflikt für begründet erachtet werden.

Die Gutachten der betheiligten Sachverständigen lauten wie folgt:

- a. des Thierarztes N. vom 3. April 1886: „Nach Besichtigung des Fleisches gebe ich mein Gutachten dahin ab, daß dasselbe, wenngleich es einen Stich ins Gelbliche zeigte (wie es im ersten Stadium der Lupinose sich konstant findet), für die menschliche Gesundheit unbedingt unschädlich ist.“
- b. des Kreissthierarztes vom 3. April 1886: „Wengleich das Fleisch solcher Schafe allgemein als unschädlich für die menschliche Gesundheit angesehen werden kann, so ist in diesem Falle der Umstand zu berücksichtigen, daß die Schafe zu spät abgeschlachtet wurden, nicht vollständig ausgeblutet haben, und daß daher das Fleisch ein ekelregendes Ansehen hat. — Diesem Besunde nach kann ich das Fleisch der qu. Schafe als Nahrungsmittel für Menschen nicht erachten.“
- c. des Kreisphysikus vom 3. April 1886: „Auch ich habe das Fleisch heute gegen 11 Uhr Vormittags besichtigt, es nicht nur gelblich, sondern auch dunkler und trüber als normal aussehend gefunden. — Ich glaube, daß das Fleisch schnell der Fäulnis verfallen wird und halte es daher für Menschen als ungenießbar.“

Bei ihrer Vernehmung vor dem Königlichen Amtsgericht zu N. bekundeten die beklagten Sachverständigen Folgendes: Der Kreisphysikus erklärt, er habe die Untersuchung der Hammel auf Veranlassung der Polizeiverwaltung in seiner Eigenschaft als Kreisphysikus vorgenommen. Er sei damals im hohen Grade innerlich erregt gewesen, daß Fleisch, welches schon ein Late als zersehtes und krankmachendes erkennen mußte — und dieser Umstand habe in der That zu seiner Requisition Anlaß gegeben — mitten auf dem Markte zum Verkauf gebracht werden konnte. Außerdem hebt er hervor, daß das Sonnenlicht, welches auf einen Theil des Fleisches gefallen sei, die Zerfetzung und krankhaften Veränderungen deutlicher habe erkennen lassen. Auch habe er, nachdem er Kenntniß von den Vorgängen erhalten, die strafrechtliche Verfolgung des Klägers beantragt.

Der Kreissthierarzt giebt eine mit der vorstehenden übereinstimmende Erklärung ab: Er sei am 3. April 1886 von der Polizeiverwaltung durch einen Polizeibediener aufgefordert worden, das Schaffleisch zu untersuchen, da dasselbe dem Fleischbeschauer und dem Publikum nicht recht richtig vorgekommen sei. Das Fleisch habe einen gelben Anstrich gehabt und die Gefäße hätten dunkles, zersehtes Blut enthalten; auch sei die Farbe des Fleisches dunkler als gewöhnlich gewesen. Die von ihm untersuchten Schafe seien zu spät geschlachtet worden und hätten nicht vollständig ausgeblutet; dadurch sei ein Zustand schneller Zerfetzung herbeigeführt worden, der das Fleisch entschieden nachtheilig für die Gesundheit gemacht habe. Die Polizei habe hierauf das Fleisch mit Petroleum begießen und vergraben lassen. — Am Abend desselben Tages habe er das Fleisch zufällig noch einmal auf der Abdeckerei gesehen. Inzwischen sei es in der Zerfetzung soweit vorgeschritten gewesen, daß es intensiv grün ausgesehen habe. Er müsse deshalb annehmen, daß die Hammel nicht im ersten, sondern im letzten Stadium der Lupinose geschlachtet worden seien. Der Sachverständige Thierarzt N. dagegen erklärt bei seiner Vernehmung am 27. Juni 1888, er hätte gefunden, daß die Schlachtung regelrecht geschehen wäre, und halte daher sein Gutachten aufrecht. Er sagt dann ferner aus: „Das Fleisch war etwas gelblich, wie es in der Regel bei Vieh, welches an der Lupinose erkrankt war, zu sein pflegt, es schien mir aber sonst ganz gesund.“

Die Vernehmung der Zeugen hat in thätssächlicher Beziehung Nachstehendes ergeben:

1. der Schäfer N., um die betreffende Zeit im Dienste des Klägers, bekundet bei seiner Vernehmung am 28. September 1887, daß ihm Ende März 1886 der Kläger befohlen habe, die Schafe mit Lupinen zu füttern. Er hätte dies gethan. Hierauf wären die Schafe bereits am dritten Tage krank geworden. Sie ließen Ohren und Köpfe hängen und taumelten umher, als ob sie sinnlos wären. Am folgenden Tage sei eins gefallen, am nächstfolgenden mehrere und am dritten Tage etwa 17 Stück. Der Kläger habe ihn sodann beauftragt, die kranken Schafe zu schlachten. Dies sei denn auch geschehen, indeß erst im letzten Stadium der Krankheit, wenn die Schafe schon hingefallen waren. Das Fleisch und alle Eingeweide hätten sich beim Schlachten gelb gezeigt und Leber und Lunge wären sehr groß gewesen. Die kranken Schafe seien nicht verkauft, sondern von den Hunden verzehrt oder vergraben worden. — Am 28. Dezember 1887 erklärt dieser Zeuge: die Schafe hätten nach seiner Meinung ausgeblutet, wenn dies auch bei dem eiligen Schlachten nicht so sorgfältig habe beobachtet werden können, wie bei gesundem Vieh. Er glaube, wenn die hingefallenen Schafe nicht geschlachtet worden wären, sie mindestens zum Theil bald krepirt wären. In einer schriftlichen Erklärung vom 23. November 1887 hat er seine Angaben noch dahin erläutert, daß er unter „Fallen“ nicht „Krepiren“ sondern nur „Niederlegen“ gemeint habe. Krepirt sei kein Schaf, bevor ihm der Befehl zum Schlachten erteilt worden sei. Den Ausdruck „im letzten Stadium“ kenne er nicht, da er nicht wisse, was „Stadium“ bedeute. Wenn er gesagt habe, daß die Schafe schon hingefallen waren, so habe er damit gemeint, daß dieselben theilweise manchmal schon auf die Seite gefallen waren, und nicht gemeint, daß damit der letzte Augenblick gekommen wäre.

2. Der frühere Inspektor des Klägers erklärt bei seiner Vernehmung am 18. Juli 1888: Ende März 1886 sei bei ungefähr 90 Hammeln die Lupinose aufgetreten. An einem Montag wollten die Hammel nicht mehr fressen und zeigten sich zum Theil schon etwas unruhig. Er sei damals von seinem Dienstherrn beauftragt worden, die Schafe zu beobachten und sie, falls die Krankheit bereits in einem hohen Stadium begriffen, noch zur rechten Zeit abzuschlachten. Gleichzeitig sei ihm befohlen worden, die besten Hammel gut auszuschlachten und in

den Keller schaffen zu lassen. Die 20 besten von diesen Fethammeln habe er nach N. auf den Markt gebracht. Der Thierarzt N. habe damals jeden einzelnen der 20 Hammel untersucht, das Fleisch für gesund und genießbar erklärt und ihm hierauf ein dahin lautendes Attest gegen Entgelt von 3 M. verabsolgt. Als er bereits 2 Hammel verkauft gehabt hätte, sei plötzlich der Kreisbierarzt gekommen und habe, nachdem er einen raschen Blick auf die Schafe geworfen, den Kreisphysikus herbeigerufen. Das Fleisch der Hammel habe roth und gesund ausgesehen und wäre wohl genießbar gewesen. Nur das Fett habe einen gelblichen Anflug gehabt. Von den 90 Fethammeln wären ungefähr 50 Stück geschlachtet worden, da man angenommen habe, sie müßten sonst an der Lupinose oder deren Folge krepiren. Die übrigen 40 Stück seien am Leben geblieben und etwa 6 Wochen später verkauft worden.

3. Der Scharfrichter erklärt: Das Fleisch sei hübsch fett gewesen, habe aber etwas gelb und nicht frisch ausgesehen. Er habe dies dem längeren Transporte zugeschrieben. Er wolle indeß hervorheben, daß er das Fleisch nicht so genau gesehen habe, um beurtheilen zu können, ob dasselbe gehörig ausgeblutet hatte.

4. Der Bürgermeister hat das Fleisch an dem betreffenden Tage gegen 11 Uhr Vormittags gesehen. Damals hatte es nicht mehr die frische Farbe des Fleisches sondern einen Anflug von gelber Farbe. Nachmittags 2 Uhr hat er das Fleisch in einer Grube der Abdeckerei wieder gesehen und gefunden, daß es ganz citronengelb, ja grünlich ausgesehen habe; es hat auf ihn den Eindruck gemacht, als müßte es in kurzer Zeit in Verwesung übergehen.

5. Der Fleischbeschauer fand das Fleisch der Hammel citronengelb und nicht vollständig ausgeblutet, so daß es den Eindruck machte, als ob die Hammel bereits im Absterben geschlachtet worden wären.

Der Kläger, wie die Beklagten haben nach diesen Ermittlungen auf ein Gutachten der technischen Deputation für das Veterinärwesen über ihre entgegengesetzten Annahmen in Betreff der Unschädlichkeit bezw. des Verdorbenseins des Fleisches der zum Verlaufe gestellten Hammel provocirt. Diesem Antrage war nach der Sachlage zu entsprechen und hat demnach auf diesseitiges Ersuchen die genannte Deputation ihr Gutachten unterm 4. Februar d. J. dahin erstattet:

Gutachten:

„Durch die Zeugenaussagen ist festgestellt, daß die an der Lupinose erkrankten Schafe erst dann abgeschlachtet worden sind, als sie bereits hingefallen waren und man befürchten mußte, sie würden krepiren, ferner, daß der Inspektor N. den Befehl erhalten und ausgeführt hat, die erkrankten Schafe, „falls die Krankheit in einem hohem Stadium begriffen wäre, noch zur rechten Zeit abzuschlachten.“

Hierdurch ist dargethan, daß die Schafe nicht im ersten Stadium der Lupinose, in welchem sie die Ohren und Köpfe hängen ließen, und umhertaumelten, als ob sie sinnlos wären und in welchem sie nicht fressen wollten, und sich zum Theil schon etwas unruhig zeigten, sondern wahrscheinlich erst im letzten Stadium, jedenfalls aber nachdem die Krankheit bereits weiter vorgeschritten war, abgeschlachtet worden sind. Aus den Verhandlungen hat sich ferner ergeben, daß das Fleisch gelb und nicht frisch ausgesehen hat, daß es nicht mehr die frische Farbe des Fleisches, sondern einen Anflug von gelber Farbe hatte, daß es citronengelb und nicht vollständig ausgeblutet war, so daß es den Eindruck machte, als ob die Hammel bereits im Absterben geschlachtet worden wären, daß es einen Stich ins Gelbliche zeigte und endlich, daß es 3 Stunden nach der ersten Besichtigung von dem Zeugen N. citronengelb bis grünlich befunden wurde, so daß es den Eindruck machte, als müsse es in kurzer Zeit verweisen.

Es kann somit als festgestellt erachtet werden, daß das Fleisch schon auf dem Markte zu N. eine veränderte Beschaffenheit, mindestens eine gelbliche Farbe gehabt hat.

Nun tritt Gelbfärbung des Fleisches stets später ein, als Gelbfärbung des Fettes und gewöhnlich nur bei höherem Grade der Krankheit. Ein solcher kann sich bei der Lupinose aber schon in einigen Tagen ausbilden. Auch stellen sich bei höheren Graden der Lupinose noch anderweitige Veränderungen des Fleisches, nämlich parenchymatöse Entartungen der Muskelsubstanz ein, welche die vollständige Ausblutung des Schlachtthieres verhindern und die Haltbarkeit des Fleisches beeinträchtigen. Wenn daher schon das misfarbige Fleisch an sich ekel-erregend ist, so muß dasselbe bei höheren Graden der Lupinose geradezu als verdorben im Sinne des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, bezeichnet werden.

Die beklagten Sachverständigen waren daher verpflichtet, das betreffende Fleisch zu beanstanden, nachdem sie dasselbe als zu spät geschlachtet, nicht vollständig ausgeblutet und daher ekel-erregend bezw. nicht nur gelblich, sondern auch dunkler und trüber als normal, und leicht zerfälig erkannt hatten. Sie würden dagegen tabelnswürth gehandelt haben, wenn sie das misfarbige Fleisch als genießbar begutachtet hätten. Der Einwand, daß das Fleisch durch Stehen an der Sonne verdorben worden wäre, ist nicht stichhaltig, da gesundes Fleisch durch die Aprilsonne in wenig Stunden nicht dergestalt geschädigt werden kann.

Wir geben somit unser Gutachten dahin ab,

daß nach dem ermittelten Sachverhalt nicht anzunehmen, daß die Beklagten sich bei der Untersuchung und Begutachtung der am 3. April 1886 auf dem Markt zu N. gebrachten, wegen Erkrankung an der Lupinose geschlachteten Schafe eines schuld-baren Versehens schuldig gemacht haben.“

Durch dieses Gutachten steht fest, daß die Beklagten sich weder einer Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse, noch der Unterlassung einer ihnen obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht haben (§ 11 des Einführungs-gesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze), daß vielmehr beide Beklagte pflichtgemäß und den Regeln der Wissenschaft entsprechend handelten, wenn sie das Fleisch der auf dem Markte zum Verkauf gestellten Hammel für gesundheitlich schädlich erklärten und die Vernichtung desselben veranlaßten.

Der Konflikt war deshalb für begründet zu erachten und die endgültige Einstellung des gerichtlichen Verfahrens auszusprechen.

Urkundlich unter dem Siegel des Königl. Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

Abdruck des vorstehenden Erkenntnisses des Königl. Ober-Verwaltungsgerichts bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, indem ich das gewerbetreibende Publikum auf die demselben erwachsenden finanziellen Nachteile noch besonders aufmerksam mache.

Cöslin, den 14. Juni 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Zur Abwendung der Schäden, welche durch die sog. Engerlinge in der Haut des Rindviehes bedingt werden.

Von Dr. Schmidt-Mülheim.

Vom Vorsitzenden des „Börsenvereins der Häute-, Fell- und Lederbranche für Rheinland und Westfalen“ wurde Verfasser aufgefordert, sich über die Frage zu äußern, was zur Abwendung der Schäden geschehen könne, welche durch den Aufenthalt der sog. Engerlinge in der Haut des Rindviehes verursacht werden. Diesem Ersuchen sei um so lieber entsprochen, weil die genannte Frage eine weit größere volkswirtschaftliche Bedeutung besitzt, als allgemein bekannt ist, und weil Verfasser in der Lage zu sein glaubt, einfache und ohne große Mühe und Kosten anwendbare Mittel angeben zu können, welche zu einer Verminderung, vielleicht zu einer völligen Abwendung dieser Schäden führen können. Diesen Vorschlägen seien einige orientirende Bemerkungen vorausgeschickt.

Die sog. „Dasselbeulen“ in der Haut des Rindes enthalten die Larven (Engerlinge) der Dasselfliege, Biesfliege oder Rinderbremse — *Oestrus bovis* — einer ca. 1 1/2 cm langen, schwarzen und dicht behaarten Fliege mit weißgelbem Gesicht. Dieses Insekt schwärmt vom Juni bis September, am liebsten an schwülen Tagen in der Mittagssonne. Das Weibchen legt dabei seine Eier auf die Haut der Rinder. Aus den Eiern gehen Maden hervor, welche in die Unterhaut eindringen, hier ihren Wohnsitz aufschlagen, sich daselbst völlig entwickeln und zur Bildung von taubeneigroßen Beulen mit einem grüßgelartigen Inhalt Veranlassung geben. Nach einem Aufenthalte von ca. 9 Monaten verlassen die reifen Larven ihre Wohnstätte, durchbohren die Haut, fallen auf den Erdboden und verpuppen sich in den oberflächlichen Erdschichten meistens noch innerhalb der ersten 24 Stunden zu einem tonnenförmigen Gebilde, aus welchem nach Verlauf von 28—30 Tagen das fertige Insekt entküpft.

Wenn die Fliege an heißen Sommertagen schwärmt und sich den Rindern auf der Weide nähert, so werden die Thiere durch das Summen des Insektes außerordentlich geängstigt, laufen laut brüllend und mit aufgerichteten Schwänze wie toll umher und stürzen sich, wo es angeht, in ein schützendes Wasser. Dieses ganz eigenartige Benehmen des Rindviehes bezeichnet man als „Biesen“, und es dürfte von Interesse sein, daß bereits Virgil (Georgica, Lib. 146—151) dasselbe genau beschreibt. Die Angst der Thiere vor ihren besüßelten Peinigern ist so außerordentlich groß, daß Rinder sich schon wie wahnsinnig gebärden, sobald ein Mensch das eigen- thümliche Summen der Fliege mit dem Munde nachmacht.

Das Insekt richtet nun nach vierfacher Richtung hin Schaden an:

1. Die gewaltige Unruhe, welche die schwärmende Fliege unter den Thieren auf der Weide verursacht, beeinträchtigt den Fleischansatz und die Milchproduktion der Rinder in ganz namhafter Weise. Einer der obersten Grundsätze der Viehproduktionslehre verlangt, daß Thiere, die zu den genannten Nutzungszwecken gehalten werden, vor jeder Aufregung zu schützen sind.
2. Die Rinder können sich bei ihrem rasenden Benehmen erhebliche Beschädigungen zuziehen.
3. Eine zahlreiche Ansiedelung der schwarzen Larven unterhält einen Hautreiz, der bei seinem monatelangen Bestehen nicht selten zu einem bemerkenswerthen Rückgange der Thiere im Ernährungs- zustande und in der Milchabsonderung führt;
4. Die Köcher in der Haut, durch welche die Larven ein- und auswandern, führen zu einer namhaften Entwerthung der Häute und verursachen den Gerbern zahllose Verdrießlichkeiten.

Diese immerhin ganz namhaften Schäden müssen die Beachtung der Viehproduzenten um so mehr verdienen, als sie sich bei einiger Umsicht auf ein Minimum reducieren oder vielleicht völlig vermeiden lassen, wenn auch zugestanden werden muß, daß die Maßnahmen, welche man bisher zur Abwendung der Schäden empfohlen hat, sich kaum sonderlich bewähren konnten.

Ein von Brauer (Ueber Destridentlarven, Zool. Anzeiger, 1865, Jahrgang 6) gemachter Vorschlag, alle Viehbesitzer einer von „Biesen“ geplagten Gegend möchten sich vereinigen, ihre Rinder von April bis August erst nach 10 Uhr Morgens auf die Weide zu treiben, stützt sich auf die an sich ganz zutreffende Beobachtung, daß die Larven stets an den frühen Morgenstunden (etwa bis 8 Uhr Vormittags) die Haut ihrer Wirthe verlassen, auf den Boden fallen und in den Stallungen entweder zertreten werden oder dort durch die Einwirkung der Masse zu Grunde gehen. Denn aus der Larve geht ja, wie oben erwähnt wurde, nicht alsbald das fertige Insekt hervor, sondern zunächst bildet sich eine Larve, die erst in 28–30 Tagen zum Ausschlüpfen der Fliege reif ist. Der Vorschlag hat hin und wieder Beachtung gefunden; seine praktische Anwendbarkeit für weitere Gegenden scheitert aber wesentlich daran, daß die wirthschaftlichen Verhältnisse den Weidebetrieb meistens nur bei ununterbrochenem Aufenthalt der Thiere auf den Weiden rentabel erscheinen lassen.

Sodann hat man eine Reihe von therapeutischen Maßnahmen sowohl zur Abhaltung der Fliegen von der Haut als zur Entfernung oder Zerstörung der Eier auf der Haut empfohlen. Alle diese Mittel haben nur eine sehr untergeordnete Bedeutung, da sie einen Aufwand an Mühen und Kosten verursachen, der zu dem erzielten Vortheil nicht immer in dem richtigen Verhältnisse steht. So hat man z. B. empfohlen, die Haut auf dem Rücken, am Kreuz und an den Schultern regelmäßig mit einer Abkochung von Wallaußblättern, Wermuth oder Asa foetida in Essig zu waschen, oder Petroleum, Theer und ähnliche Substanzen auf die besonders bedrohten Hautstellen zu applizieren. Praktischer erscheint uns dann noch der auf einigen größeren Gütern Schlesiens bestehende Brauch, das Vieh auf den Weiden mit in Theer oder Petroleum getränkten Decken zu versehen. Doch alle diese Maßnahmen sind nur Palliativmitteln, welche zudem das von den Landwirthen mit Recht gefürchtete Biesen nicht zu verhindern vermögen.

Ein Radikalmittel kann nur in der völligen Ausrottung der Dasselfliege gefunden werden, und diese dürfte bei einiger Umsicht ohne gar zu große Mühe wohl zu bewirken sein. Man weiß, daß die Larve nur in der Haut des Rindes (sehr selten auch in der des Pferdes, Fels und Schafes) gedeiht und daß sie sich hier ohne Weiteres durch leicht wahrnehmbare Beulen verräth. Man weiß ferner, daß die Larve viele Monate lang in diesen Beulen leben muß, bevor sie einer weiteren Entwicklung fähig ist und weiß auch, daß die Auswanderung der Larven aus der Haut nicht vor Beginn des Monats Mai erfolgt. Achtet man deshalb bei den Thieren sorgfältig auf das Vorkommen von Dasselbeulen und zerstört dieselben, wo man sie antrifft, so wird man der Plage vollständig Herr werden können. Ganz besonders möchte es sich empfehlen, vor dem Austrieb des Rindes im Frühjahr, etwa im Monate April, die ganzen Viehbestände einer Gegend auf Dasselbeulen zu untersuchen, eine Maßnahme, die man zweckmäßig mit „Dasselschau“ bezeichnen und zu deren Ausführung man besondere Kommissionen ernennen könnte. Wo man hierbei Dasselbeulen begegnet — sie sitzen gewöhnlich auf dem Rücken, am Kreuz, an der Schulter oder an der Brust — da drücke man sie unter Zuhilfenahme eines geeigneten kleinen Messers gehörig aus und vernichte sorgfältig ihren Inhalt. Bei dieser Operation, für welche die Bezeichnung „Abdasseln“ vorgeschlagen sei, verfahre man mit der nöthigen Umsicht und berücksichtige, daß schon einzelne zurückbleibende Larven den Erfolg der ganzen Maßregel in Frage stellen können. Denn aus jeder Larve kann sich eine Fliege entwickeln und ein einziges weibliches Insekt vermag nach Kenntnis soviel Eier zu legen, daß es eine ganze Viehheerde mit Engerlingen versorgen kann. Diese Vorschläge seien hiermit der besonderen Beachtung der Landwirthe, namentlich auch derjenigen der landwirthschaftlichen Vereine, empfohlen.

Auf die Vorstellung vom 20. d. Mts. ertheile ich dem Vorstande des Hauptvereins der evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung hierdurch die Genehmigung, für Zwecke der Stiftung bei den evangelischen Einwohnern der Provinz Pommern in der Zeit vom 1. Juli 1889 bis dahin 1890 eine einmalige Hauskollekte abzuhalten.

Stettin, den 21. Juni 1889.

Der Ober-Präsident. Graf Vehr-Regendank.

An den Pastor prim. Herrn Pauli, Hofschröden hier.

Die Kreiseingekessenen mache ich auf die vorbezeichnete Kollekte aufmerksam.

Cöslin, den 5. Juli 1889.

Der Landrath. J. B. Pomrenig, Kreis-Schr.

Der Bauer Albert Treichel in Schulzenhagen ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Schulzenhagen gewählt, als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

Cöslin, den 8. Juli 1889.

Der Landrath. J. B. Pomrenig, Kreis-Schr.

Das Dienstmädchen Friederike Knop aus Plümenhagen hat ihren Dienst bei dem Bauerhofbesitzer Otto Schreiber in Neuenhagen ohne gesetzlichen Grund verlassen. Da ihr gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, so werden die Polizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersucht, auf dieselbe zu vigiliren und im Falle der Auffindung hierher sofort Nachricht zu geben.

Cöslin, den 8. Juli 1889.

Der Amtsvorsteher. von Ros.

Redaktion des amtlichen Theils: im landrätthlichen Bureau hiersebst.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.



Merino-Kammwoll-Stammheerde

(französ. Blutes)

Dünnow bei Stolpmünde.

Diesjähriger Vockverkauf am

Sonnabend, den 3. August.

Zuchtprincip: Edle ausgeglichene Kammwolle auf möglichst schweren Körpern.

Wagen auf Bestellung an den Bahnhöfen Stolp und Stolpmünde.

Scheunemann.



Fahrcheine zur Reise nach Amerika mit den neuen Post- Schnelldampfern

von **Stettin** nach **New-York**,

von **Hamburg** nach **New-York**,

von **Hamburg** nach **Baltimore**,

sind zu haben bei

Bernhard Jacob in Cöslin.

Reibriemen

aus garantiert reinem Kernleder empfiehlt in allen Längen und Breiten

die Lederhandlung von

J. de Veer & Tampe
in Cöslin.

NB. Etwa nicht vorrätige Riemen werden in kürzester Zeit prompt angefertigt.

Dr. Harder's Augen-Klinik.

Stettin. Kleine Dom-Straße 25 I.

Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.

Tiedemann's Vorbereitungsanstalt für die Postgehülfenprüfung i. Kiel

Junge Leute von 15 J. an werd. f. obige Prüf. sicher u. gut vorbereitet. Falls d. Ziel nicht erreicht wird, zahle ich den vollen Pensions- u. Unterrichtspreis zurück. Augenblicklich 340 Schüler hier. Bisher haben 380 meiner Schüler d. Prüfung bestanden. Am 10. August beginnt ein neuer Course. Anmeldungen mit genauer Altersangabe nimmt entgegen

J. H. F. Tiedemann,
Kiel, Ringstr. 55.

Technicum Mittwolda.
(Sachsen.) — Höhere Fachschule
für Maschinen-Ingenieure und
Werkmeister. Vorunterricht frei.
Aufnahmen: Mitte April u. October.

Lehrergehaltsquittungen, Schulversäumnislisten, Schulentlassungszeugnisse, Schulabgangszeugnisse

sind stets vorrätig bei

A. L. Budack's Erben.

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrengeräuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschreibung desselben in deutscher Sprache allen Ansuchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H. NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.

Bukarest 20 Francs-Loose.

Die nächste Ziehung findet am 1. August statt. Gegen den Courseverlust von ca. 32 Mk. pro Stück bei der Auslosung übernimmt das Bankhaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von Mk. 4,50 pro Stück.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hefige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buchn. Steinbruderei v. A. L. Budad's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 55.

Cöslin, den 16. Juli

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Am 12. d. Mts. starb auf seinem Gute Strippow

der Königliche Landschafts-Rath Herr Theodor von Blanckenburg

langjähriges Mitglied des Kreistages und Amtsvorsteher.

Ausgezeichnet durch reiche praktische Begabung verbunden mit edler Menschenfreundlichkeit und großer Herzensgüte hatte der Entschlafene es sich zur Lebensaufgabe gemacht, gemeinnützige Unternehmungen zu fördern, ein Wohltäter der Armen zu sein und Alle, welche seine Hilfe in Anspruch nahmen, mit Rath und That zu unterstützen.

Die Kreiseingefessenen werden seiner in Verehrung und Dankbarkeit gedenken.

Cöslin, den 15. Juli 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Angelegenheit des Meliorationsfonds.

Nach § 10 des Reglements für die Verwaltung des Meliorationsfonds der Provinz Pommern (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin No. 23, Cöslin No. 24 und Stralsund No. 25 pro 1881) müssen alle Darlehnsgesuche, welche für das folgende Jahr berücksichtigt sein wollen,

spätestens bis zum 1. Oktober unter Beibringung aller im § 11 des Reglements vorgeschriebenen Erfordernisse eingereicht sein.

Stettin, den 2. Juli 1889.

Der Landes-Director der Provinz Pommern. Dr. Freiherr von der Goltz.

Da gegen das Verbot der Verwendung von denaturirtem Salze zu anderen als den gestatteten Zwecken noch häufig verstoßen wird, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß:

1. denaturirtes Viehsalz nur zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehs und zur Düngung und
2. denaturirtes Gewerbefalz nur zu gewerblichen Zwecken, jedoch nicht zur Bereitung von Nahrungs- und Genußmitteln für Menschen und namentlich auch nicht zur Herstellung von Tabacksfabrikaten, Mineralwassern und Bädern verwendet werden darf.

Colbergmünde, den 14. November 1887.

Königliches Haupt-Zollamt.

Als Schiedsmann resp. stellvertretender Schiedsmann sind bestätigt und verpflichtet worden:

1. der Rittergutsbesitzer v. Ramele zu Gragig für den I. Bezirk (Bizler),
2. der Hofbesitzer Ponick in Bizler zum Schiedsmannsstellvertreter desselben Bezirks,
3. der Rittergutsbesitzer Nauen zu Tessin zum Schiedsmann für den II. Bezirk (Tessin),
4. der Gemeindevorsteher Henkel zu Todenhausen zum Schiedsmannsstellvertreter desselben Bezirks,
5. der Rittergutsbesitzer von Blandenburg zu Strachmin zum Schiedsmannsstellvertreter für den V. Bezirk (Strippow),
6. der Rittergutsbesitzer von Blandenburg zu Kaltenhausen zum Schiedsmann für den VI. Bezirk (Schulzenhausen),
7. der Rittergutsbesitzer Heinrich Mielke zu Schulzenhausen zum Schiedsmannsstellvertreter desselben Bezirks,
8. der Gemeindevorsteher Frank zu Neu-Danzin zum Schiedsmann für den VII. Bezirk (Sorensbohm),
9. der Zimmermeister Beglow zu Groß-Streitz zum Schiedsmann für den IX. Bezirk (Gr.-Streitz),
10. der Gemeindevorsteher Krause zu Gr.-Streitz zum Schiedsmannsstellvertreter desselben Bezirks,
11. der Hofbesitzer Lüdtke zu Wuffelen zum Schiedsmann für den X. Bezirk (Wuffelen),
12. der Eigenthümer Barske zu Wuffelen zum Schiedsmannsstellvertreter desselben Bezirks,
13. der Eigenthümer Ohlow zu Jewellin zum Schiedsmann für den II. Bezirk (Manow),
14. der Eigenthümer Böppel zu Jewellin zum Schiedsmannsstellvertreter desselben Bezirks,
15. der Lehrer Astmuss zu Wartin zum Schiedsmann für den XIII. Bezirk (Parfow),
16. der Eigenthümer Ferdinand Steffen zu Moder zum Schiedsmann für den XIV. Bezirk (Wisbuhr),
17. der Gastwirth Knappert zu Roggow zum Schiedsmann für den XVI. Bezirk (Roggow),
18. der Gemeindevorsteher Schneider zu Roggow zum Schiedsmannsstellvertreter desselben Bezirks,
19. der Bauer Ferdinand Penzing zu Schwerinsthal zum Schiedsmann für den XVIII. Bezirk (Jamund),
20. der Eigenthümer Johann Passahn zu Jamund zum Schiedsmannsstellvertreter desselben Bezirks.

Der Landrath. von Gerlach.

Seit einiger Zeit werden durch die Firma J. Beckhausen u. Weies, Maschinenfabrik und Gravir-anstalt zu Cöln a. Rhein unter dem Namen „Cassens Kunststoffe“ künstliche Kaffeebohnen in den Handel gebracht, welche den gebrannten natürlichen Kaffeebohnen so ähnlich sind, daß eine betrügerische Beimengung zu den letzteren stattfinden kann.

Nach der von einem Chemiker ausgeführten Analyse enthalten die erwähnten künstlichen Bohnen:

Wasser und Feuchtigkeit	2,26%
Aether-Extrakt	2,78 "
Wasser-Extrakt	27,58 "
stickstoffhaltige Bestandtheile	11,46 "
Zucker	1,94 "
Asche	1,77 "
Kaffein	0,55 "

Gesundheitschädliche Metalle sind nicht nachgewiesen worden. In der Glasur findet sich sehr viel (Eisen blau färbender) Gerbstoff mit Harz. Der hohe Stickstoffgehalt rührt von Lupinen, das Kaffein aus Kola-Würsten her.

Wenngleich in der Tages- und Fachpresse bereits von verschiedenen Seiten auf dieses Präparat aufmerksam gemacht worden ist, so haben wir doch nicht

unterlassen wollen, Euer Hochgeboren Aufmerksamkeit hierauf noch besonders hinzulenken.

Zugleich verbinden wir damit das ergebene Ersuchen, die zuständigen Behörden mit entsprechender Benachrichtigung zu versehen, damit im Falle der Verwendung jener Bohnen zu betrügerischen Zwecken auf Grund des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 145) eingeschritten werde.

Berlin, den 14. Juni 1889.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. J. B. Hoffe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B. Magdeburg.

An den Königl. Regierungspräsidenten Herrn Grafen Clairon d'Haussonville Hochgeboren Cöslin,

C. 3029. M. f. H.

M. 5200. M. d. g. A.

Abdruck des vorstehenden Ministerial-Erlasses theile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnissnahme und Nachachtung ergebenst mit.

Cöslin, den 10. Juli 1889.

Der Landrath. J. B. Pomrenig, Kreis-Schr.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Ausverkauf.

Wegen anderer Unternehmungen bin ich gezwungen, mein mit Hilfe meines Vaters betriebenes Herrengarderobengeschäft bis zum 1. Oktober d. J. zu liquidiren. Ich verkaufe daher von heute ab sämtliche am Lager befindlichen

ff. Anzug- u. Stoffe zum Selbstkostenpreise aus; ebenso werden Anzüge nach Maß zum Selbstkostenpreise abgegeben.

Otto Püttelkow, Bergstraße 1.



Merino-Kammwoll-Stammheerde

(franzöf. Blutes)

Dünnow bei Stolpmünde.

Diesjähriger Vockverkauf am
Sonnabend, den 3. August.

Zuchtprincip: Edel ausgeglichene Kammwolle auf möglichst schweren Körpern.

Wagen auf Bestellung an den Bahnhöfen Stolp und Stolpmünde.

Scheunemann.

Lehrergehaltsquittungen,
Schulversäumnislisten,
Schulentslassungszeugnisse,
Schulabgangszeugnisse

sind stets vorrätzig bei

A. L. Budack's Erben.

Arbeitskarten und Arbeitsbücher

bei **A. L. Budack's Erben** in Cöslin.

Dr. Harder's Augen-Klinik.

Stettin. Kleine Dom-Straße 25 I.

Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.



Fahrtscheine

zur Reise nach Amerika

mit den neuen **Post-**

Schnelldampfern

von **Stettin** nach **New-York**,

von **Hamburg** nach **New-York**,

von **Hamburg** nach **Baltimore**,

sind zu haben bei

Bernhard Jacob in Cöslin.

Treibriemen

aus garantiert reinem Kernleder empfiehlt in allen Längen und Breiten

die Lederhandlung von

J. de Veer & Tampe

in Cöslin.

NB. Etwa nicht vorrätigke Riemen werden in kürzester Zeit prompt angefertigt.

Meine

Honig-Kräuter-Brust-Caramellen,

vielseitig empfohlen, vorzüglich gegen Husten und Heiserkeit, $\frac{1}{4}$ Pfd. 30 Pfg. empfiehlt

Ludwig Reichardt,
Süßconditor.

Muster

nach allen Gegenden franko.

Zu 4 Mark

Stoff für einen vollkommenen großen Herrenanzug in den verschiedensten Farben

Zu 2 Mark

Stoff in gestreift, karirt und allen Farben, hinreichend zu einer Herrenhose für jede Größe.

Zu 1 Mark

Stoff für eine vollkommene, waschichte Weste in lichten und dunkeln Farben.

Zu 5 Mark

3 Meter Diagonal-Stoff für einen Herrenanzug mittlerer Größe in Grau, Marengo, Olive und Braun.

Zu 3 Mark 50 Pf.

2 Meter Diagonalstoff, besonders geeignet zu einem Herbst- oder Frühjahrspaletot in den verschiedensten Farben.

Zu 3 Mark 75 Pf.

Stoff zu einer Joppe, passend für jede Jahreszeit in grau, braun, melirt und olive.

Zu 10 Mark

Stoff zu einem hochfeinen Ueberzieher in jeder denkbaren Farbe und zu jeder Jahreszeit tragbar.

Zu 13 Mark

3 1/4 Meter imprägnirten Stoff in allen Farben zu einem Anzug echte wasserdichte Waare, neueste Erfindung.

Zu 7 Mark

3 Mtr. Stoff zu einem feinen Anzug in dunkel, gestreift od. klein karirt, modernste Muster, tragbar bei Sommer u. Winter.

Zu 4 Mark 80 Pf.

Stoff zu einem vollkommenen Damenregenmantel in heller oder dunkler Farbe, sehr dauerhafte Waare.

Zu 6 Mark 60 Pf.

Englisch Lederstoff für einen vollkommenen waschichten und sehr dauerhaften Herrenanzug.

Zu 9 Mark

3 1/4 Meter Buxting zu einem Anzug, geeignet für jede Jahreszeit und tragbar bei jeder Witterung, in den neuesten Farben, modern karirt, glatt und gestreift.

Zu 12 Mark

3 Meter kräftigen Buxting-Stoff für einen soliden praktischen Anzug.

Zu 7 Mark

2 1/4 Meter schweren Stoff für einen Ueberzieher, sehr dauerhafte Waare.

Zu 16 Mark 50 Pf.

Stoff zu einem Festtagsanzug aus hochfeinem Buxting.

Zu 9 Mark

2 1/4 Meter imprägnirten Stoff in allen Farben zu einem Paletot, echte wasserdichte Waare, neueste Erfindung.

Ferner empfehlen wir unser reichhaltiges Lager in hochfeinen Tuchen, Buxtings, Paletotstoffe, Billard-Tuche, Chaisen- und Vivree-Tuche, Kammgarn-Stoffe, Cheviots, Westenstoffe, wasserdichte Stoffe, vulkanisirte Stoffe mit Gummi-Einlage, garantirt wasserdicht, Boden-Reisrock- und Havelock-Stoffe, forstgrüne Tuche, Feuerwehrtuche, Damentuche in allen Gattungen, Satin, Croisèe etc. etc. zu en gros Preisen.

Bestellungen werden alle franko ausgeführt.

Muster nach allen Gegenden franko.

Adresse: Tuchausstellung Augsburg

(Wimpfheimer & Co.)

Cösliner Marktpreis vom 13. Juli 1889.

Weizen, 50 Kilogr.	8 75	Zwiebeln	Litr. — 20
Roggen, do.	7 50	Butter, 1/2 Kilogr.	1 10
Gerste, do.	7 50	Buchweizengröße "	— 40
Erbfen, do.	10 —	Weisse Bohnen "	— 40
Hafer, do.	8 —	Bad-Plausmen "	— 30
Kartoffeln, pro. Centner	2 50	Rindfleisch 1/2 Kilogr.	— 55
Sen, 50 Kilogr.	3 —	Schweinefleisch 1/2 do.	— 55
Stroh, 600 Kilogr.	30 —	Kalbsteisch 1/2 do.	— 40
Eier, Schod	2 70	Hammeisteisch 1/2 do.	— 45

Gesinde-Dienstbücher

bei

A. L. Budack's Erben.

Finuländische 10 Thaler-Loose.

Die nächste Ziehung findet am 1. August statt. Gegen den Coursverlust von ca. 20 Mk. pro Stück bei der Auslosung übernimmt das Banthaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von Mk. 1,— pro Stück.

Verantwortlich für den nicht amtlichen Theil Ernst Budack. — Druck und Verlag von A. L. Budack's Erben.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steindruckerei v. A. L. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

Nr. 56.

Cöslin, den 19. Juli

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 9. Verloosung von Kurmärkischen Schuldverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gelündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. November 1889 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. November d. J. fällig werdenden Zinscheine Reihe XIII No. 5 bis 8 nebst Zinscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße No. 29, hiersebst zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Oktober d. Js. ab eingebracht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. November 1889 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. November 1889 hört die Verzinsung der verloosten Kurmärkischen Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 1. Juli 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verloosten Schuldverschreibungen sowohl diesem Amtsblatte beigelegt ist, als auch bei der Regierungshauptkasse, bei den königlichen Landraths-Ämtern, Kreis-Kassen und Forstkassen, sowie bei den Magisträten und Kammerei-Kassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachteile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verloosten Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 3. Juli 1889.

Königliche Regierung.

Graf Clairon d'Haussonville.

Seit einiger Zeit werden durch die Firma J. Hechhausen u. Weies, Maschinenfabrik und Gravieranstalt zu Cöln a. Rhein unter dem Namen „Gassens Kunstkaffe“ künstliche Kaffeebohnen in den Handel gebracht, welche den gebrannten natürlichen Kaffeebohnen so ähnlich sind, daß eine betrügerische Beimischung zu den letzteren stattfinden kann.

Nach der von einem Chemiker ausgeführten Analyse enthalten die erwähnten künstlichen Bohnen:

Wasser und Feuchtigkeit	2,26%
Äther-Extrakt	2,78 "
Wasser-Extrakt	27,58 "
stickstoffhaltige Bestandtheile	11,46 "
Zucker	1,94 "
Asche	1,77 "
Kaffein	0,55 "

Gesundheitsschädliche Metalle sind nicht nachgewiesen worden. In der Glasur findet sich sehr viel (Eisen blau färbender) Gerbstoff mit Harz. Der hohe Stickstoffgehalt rührt von Lupinen, das Kaffein aus Kola-Rüssen her.

Wenngleich in der Tages- und Fachpresse bereits von verschiedenen Seiten auf dieses Präparat aufmerksam gemacht worden ist, so haben wir doch nicht unterlassen wollen, Euer Hochgeboren Aufmerksamkeit hierauf noch besonders hinzulenken.

Zugleich verbinden wir damit das ergebene Er-

suchen, die zuständigen Behörden mit entsprechender Benachrichtigung zu versehen, damit im Falle der Verwendung jener Bohnen zu betrügerischen Zwecken auf Grund des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 145) eingeschritten werde.

Berlin, den 14. Juni 1889.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. J. B. Haffs.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B. Magdeburg.

An den königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Grafen Clairon d'Haussonville Hochgeboren Cöslin.
C. 3029. M. f. H.
M. 5200. M. d. g. A.

Abdruck des vorstehenden Ministerial-Erlasses theile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnissnahme und Nachachtung ergebenst mit.

Cöslin, den 10. Juli 1889.

Der Landrath. J. B. Pomrenig, Kreis-SEkr.

Die gemäß § 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 248) betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, resp. gemäß der Instruction vom 30. August 1887 zu § 9 No. 3 (Reichs-Gesetzblatt S. 444) zu ver-
gütigenden höchsten Durchschnittstagespreise, welche in den

Hauptmarkttorten der einzelnen Lieferungsverbände für Hafer, Heu und Stroh gezahlt wurden, sind unter Zuschlag von 5% wie folgt:

		für den Monat Juni 1889.					
Namen der Hauptmarkttorte	Hafer.		Heu.		Stroh.		
	für je 100 Kilogramm.						
	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	
Belgard	16	10	6	32	5	46	
Bubitz	14	70	3	15	5	25	
Bütow	16	67	5	25	5	25	
Cöslin	15	75	6	30	5	51	
Colberg	16	24	6	56	6	83	
Dramburg	15	54	5	25	6	30	
Lauenburg	15	49	5	04	6	09	
Neustettin	15	12	6	30	5	25	
Nummelsburg	15	40	5	78	5	25	
Schivelbein	15	12	4	73	4	73	
Schlame	15	58	5	25	4	73	
Stolp	15	12	6	30	5	48	

Cöslin, den 4. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Hoefler.

Da gegen das Verbot der Verwendung von denaturirtem Salze zu anderen als den gestatteten Zwecken noch häufig verstoßen wird, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß:

1. denaturirtes Viehsalz nur zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehs und zur Düngung und
2. denaturirtes Gewerksalz nur zu gewerblichen Zwecken, jedoch nicht zur Bereitung von Nahrungs- und Genußmitteln für Menschen und namentlich auch nicht zur Herstellung von Tabacksfabrikaten, Mineralwassern und Bädern verwendet werden darf.

Colbergmünde, den 14. November 1887.

Königliches Haupt-Zollamt.

Zur Beachtung bei Aufstellung der Fourage-Liquidationen theile ich den Guts- und Gemeinde-Vorständen des Kreises mit Bezug auf § 9 ad 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 23) über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in Verbindung mit No. 1 Absatz 3 der Instruction vom 2. September 1875, Reichs-Gesetzblatt Seite 26, mit, daß im Monate Juni cr. auf den Cösliner Wochenmärkten durchschnittlich:

für je 100 Kilogramm Hafer 14 Mt. 93 Pf.
" " 100 " Stroh 5 " 14 "
" " 100 " Heu 6 " — "

bezahlt worden sind.

Cöslin, den 11. Juli 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Der Bauer Hermann Scheel in Schübben ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Schübben gewählt, als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

Cöslin, den 12. Juli 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Veraktion des omtikden Theils: im landrätthlichen Bureau htersebst.

A detailed black and white illustration of a ram standing on a wooden platform. The ram is facing left, with its head turned slightly towards the viewer. It has large, thick, spiraling horns and a thick, textured coat. The background is plain white.

(französ. Blutes)

Diesjähriger Buchverkauf am

Zuchtprincip: Edle ausgeglichene Schammwolle auf möglichst schweren Körpern.

Wagen auf Bestellung an den Bahnhöfen Stolp
und Stolpmünde.

Scheuermann.

Zwei in **Gross-Möllen** an der Dorfstraße
nahe der Chaussee gelegene

Baustellen

zu jedem Geschäfte sich eignend, sind unter günstigen Bedingungen zu verkaufen.

Jütz.

Technicum Mittweida.
(Sachsen.) — Höhere Fachschule
für Maschinen-Ingenieure und
Werkmeister. Vorunterricht frei.
Aufnahmen: Mitte April u. October.



Eine Person, welche durch ein einfaches Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrengeräuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschreibung desselben in deutscher Sprache allen Ansuchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H. NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.

Oesterreichische 500 Fl.=Loose von 1860.

Die nächste Ziehung findet am 1. August statt. Gegen den Courseverlust von ca. 270 Mk. pro Stück bei der Auslosung übernimmt das Banthaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von Mk. 4,— pro Stück.

 Ausverkauf.

Wegen anderer Unternehmungen bin ich gezwungen, mein mit Hülfe meines Vaters betriebenes Herrengarderobengeschäft bis zum 1. Oktober d. J. zu liquidiren. Ich verkaufe daher von heute ab sämtliche am Lager befindlichen

ff. Anzug- u. Stoffe zum Selbstkostenpreise
aus; ebenso werden Anzüge nach Maß zum Selbstkostenpreise abgegeben.

Otto Püttelkow, Bergstraße 1.

Vom 1. Oktober ab führt mein Vater, der Schneidermeister F. Büttelkow, ein Herren-
Garderoben-Geschäft im Hause des Herrn Füttner, Hohethorstraße, weiter. **D. O.**

Treibriemen

aus garantirt reinem Kernleder empfiehlt in
allen Längen und Breiten

die Lederhandlung von
J. de Veer & Tampe
in Cöslin.

NB. Etwa nicht vorrätigke Riemen werden in
kürzester Zeit prompt angefertigt.

Lehrergehaltsquittungen,
Schulversäumnislisten,
Schulentlassungszeugnisse,
Schulabgangszeugnisse

sind stets vorrätig bei

A. L. Budack's Erben.

An unsere Leser!

Mit der Verlagsbuchhandlung der „**Höinghaus'schen Bearbeitung der neuen Deutschen Reichs-Justizgesetze**“ haben wir die günstige Vereinbarung getroffen, der zufolge unsere Abonnenten diese für den praktischen Gebrauch und zum Verständniß für Jedermann bearbeiteten Handbücher zu nachstehenden, **beispielloos billigen Preisen** beziehen können:

Höinghaus, Civil-Prozeß-Ordnung, 3. Auflage, brochirt	(statt M. 4,50)	für M. 1,50.
— gebunden	(statt M. 5,—)	= 1,80.
— Straf-Prozeß-Ordnung, 3. Auflage, brochirt	(statt M. 3,—)	= 1,—.
— gebunden	(statt M. 3,50)	= 1,25.
— Concurs-Ordnung, 4. Auflage, brochirt	(statt M. 3,—)	= 1,—.
— gebunden	(statt M. 3,50)	= 1,25.
Alle 3 Bände zusammen brochirt	(statt M. 10,50)	= 3,—.
gebunden	(statt M. 12,—)	= 4,—.

Jedem Bande sind die **Einführungsgesetze** und das **Gerichtsverfassungsgesetz**, sowie vollständige **Inhalts- und Sachregister** angefügt.

Der Herausgeber Höinghaus, auf dem Gebiete der Gesetzeskunde wohl erfahren und bewährt, hat bei der Bearbeitung rein praktische Ziele verfolgt, um diese Ausgabe als eine allgemein verständliche zu gestalten.

Sachgemäße Erläuterungen sind, wo nothwendig, den einzelnen Paragraphen beigelegt. Diese Ausgabe enthält daher alles Nöthige, um sich selbst Rath in allen vorkommenden Fällen zu verschaffen. Der so außerordentlich billige **Ausnahme-Preis** macht es einem Jeden möglich, sich in den Besitz dieses Haus-schatzes, im wahren Sinne des Wortes, zu setzen.

Diese Vergünstigung gilt nur bis zum 1. Oktober cr. — Man wolle sich daher mit der Ausfüllung des nachstehenden Bestellcheines beeilen und ihn der nächsten Buchhandlung oder direkt an die Verlagsbuchhandlung: **S. Gerstmann's Verlag, Berlin NW. Unter den Linden 61** zur Ausführung, unter Beifügung des Betrages, übersenden.

Die Expedition.

Bestell-Schein.

Unterzeichneter Abonnent dieses Blattes bestellt hiermit aus dem Verlage S. Gerstmann's Verlag in Berlin NW., Unter den Linden 61

zu den angekündigten **Ausnahme-Preisen**:

Höinghaus, Civil-Prozeßordnung, 3. Auflage, brochirt	1,50,	gebunden	1,80 M.
— Straf-Prozeßordnung, 3. Auflage, =	1,00	=	1,25
— Concurs-Ordnung, 4. Auflage, =	1,00	=	1,25

Alle 3 Bände zusammen brochirt für 3 M., gebunden 4 M.

Ort und Datum:

Name und Adresse:

Zur Bequemlichkeit der Abonnenten werden Bestellungen auch in der „**Expedition dieses Blattes**“ angenommen.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steinbruderei v. A. L. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 57.

Cöslin, den 23. Juli

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Bei der heute nach Maßgabe der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 76. öffentlichen Verloosung Pommerscher Rentenbriefe, sind die in nachfolgendem Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden. Sie werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie V No. 15/16 nebst Talons vom 19. September 1889 ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in unserem Kassentokale grüne Schanze No. 15 in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober 1889 ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Inhaber von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen, können die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung durch die Post an unsere Kasse einsenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

In dem Verzeichnisse b sind die Nummern der bereits seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe, welche noch nicht zur Zahlung präsentirt sind, beziehungsweise die Nummern derjenigen Rentenbriefe, welche als verloren angemeldet sind, abgedruckt. Die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

1. Rentenbriefe der Provinz Pommern.

Verloosung am 14. Mai 1889.

Auszahlung vom 19. September 1889 ab bei der königlichen Rentenbank-Kasse zu Stettin.

lit. A zu 3000 M. No. 750 941 1082 1193 1209 1886 1960 2014 2159 2165 2304 2382 2523 2688 2705 2987 3021 3239 3324 3359 3918 4124 4211 4474 4496 4555 4647 4690 4721 4903 5136 5425 5654 6114 6247 6258 6280 6363 6382 6401 6452 6471 6581 6779 6792 6907 6992 7114 7276

7444 7477 7610 7622 7726 8006 8105 8143 8213 8214 8349 8358 8512 8570 8776 8904 9185 9392 9746 9846 9933 9935 10037 10138 10146 10197 lit. B zu 1500 M. No. 135 139 401 497 886 1049 1321 1423 1457 1666 1777 1834 1947 1953 1988 1991 2129 2242 2539 2697 2727 2987 lit. C zu 300 M. No. 83 183 213 285 286 512 646 769 808 933 934 987 1561 2312 2744 2957 3094 3135 3280 3414 3578 3853 3899 3938 3967 4120 4218 4466 4469 4632 4676 4802 4855 5309 5456 5480 5879 5908 5909 5986 6011 6117 6425 6487 6619 6877 6916 6919 6975 7004 7129 7138 7235 7242 7250 7289 7400 7496 7533 7772 7885 8135 8370 8388 8514 8669 8901 9037 9397 9463 9473 9474 9563 9610 9835 9891 9999 10086 10156 10280 10291 10314 10323 10806 10840 10912 10945 11024 11210 11366 11509 11677 11685 11722 12017 12032 12168 12183 12298 12661 12721 13089 13284 13307 13350 13451 13478 13512 13666 13818 14415 14818 14984 lit. D zu 75 M. No. 135 144 310 392 812 1365 1383 1492 1745 1844 1968 2113 2267 2378 2412 2522 2820 2862 3010 3292 3481 3652 3773 3850 3881 3966 4026 4165 4245 4389 4426 4626 4721 4767 4770 4989 5017 5049 5424 5443 5448 5530 5541 5593 5724 5850 5851 5892 6291 6497 6518 6561 6629 6786 6946 7010 7017 7027 7049 7105 7154 7179 7282 7523 7526 7563 7747 7920 7946 8073 8156 8409 8433 8834 8935 8949 8962 9204 9311 9342 9582 9842 9843 10028 10217 10274 10456 10656 10751 10780 10832 10912 11102 11273 11356 11393 11482 11536 11539 11554 11629 11632 11805 11812 11866 11913 11943.

b. Rückständig sind:

Für 1. April 1882 lit. D No. 3829. Für 1. April 1883 lit. C No. 2047 2646 lit. D No. 1790. Für 1. Oktober 1883 lit. C No. 5520. Für 1. April 1884 lit. C No. 5064 lit. D No. 3886. Für 1. Oktober 1884 lit. C No. 1972 lit. D No. 345 1850 1954. Für 1. April 1885 lit. C No. 4835 5165 12419 lit. D No. 1120 3554 5341. Für 1. Oktober 1885 lit. A No. 7155 lit. C No.

3454 14278 lit. D No. 1875. Für 1. April 1886
lit. C No. 8954 10893 lit. D No. 515 10363.
Für 1. Oktober 1886 lit. A No. 2669 lit. C No.
161 1663 2364 4403 lit. D No. 1619 4673. Für
1. April 1887 lit. B No. 1050 lit. C No. 745 3114
8581 12268 12854 lit. D No. 1567 1658 3324
3336 3718 4667 9703 10732.

Stettin, den 14. Mai 1889.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Seit einiger Zeit werden durch die Firma J. Heckhausen u. Weies, Maschinenfabrik und Graviranstalt zu Köln a. Rhein unter dem Namen „Gassens Kunstkaffe“ künstliche Kaffeebohnen in den Handel gebracht, welche den gebrannten natürlichen Kaffeebohnen so ähnlich sind, daß eine betrügerische Beimengung zu den letzteren stattfinden kann.

Nach der von einem Chemiker ausgeführten Analyse enthalten die erwähnten künstlichen Bohnen:

Wasser und Feuchtigkeit	2,26%
Äther-Extrakt	2,78 "
Wasser-Extrakt	27,58 "
Stichstoffhaltige Bestandtheile	11,46 "
Zucker	1,94 "
Asche	1,77 "
Kaffein	0,55 "

Gesundheits-schädliche Metalle sind nicht nachgewiesen worden. In der Glasur findet sich sehr viel (Eisen blau färbender) Gerbstoff mit Harz. Der hohe

Stickstoffgehalt rührt von Lupinen, das Kaffein aus Kola-Wurzen her.

Wenngleich in der Tages- und Fachpresse bereits von verschiedenen Seiten auf dieses Präparat aufmerksam gemacht worden ist, so haben wir doch nicht unterlassen wollen, Euer Hochgeboren Aufmerksamkeit hierauf noch besonders hinzulenken.

Zugleich verbinden wir damit das ergebene Ersuchen, die zuständigen Behörden mit entsprechender Benachrichtigung zu versehen, damit im Falle der Verwendung jener Bohnen zu betrügerischen Zwecken auf Grund des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 145) eingeschritten werde.

Berlin, den 14. Juni 1889.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, J. B. Sasse.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B. Magdeburg.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Grafen Clairon d'Haussonville Hochgeboren Cöslin.
C. 3029. M. f. D.
M. 5200. M. d. g. A.

Abdruck des vorstehenden Ministerial-Erlasses theile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnissnahme und Nachachtung ergebenst mit.

Cöslin, den 10. Juli 1889.

Der Landrath. J. B. Pomrenig, Kreis-Setr.

Bei den Unteroffizierschulen Potsdam, Marienwerder und Dieblich gelangen im Oktober d. Js. noch Freiwillige zur Einstellung und können hierzu Anmeldungen bei dem unterzeichneten Bezirks-Commando stattfinden.

Die Anmeldungen müssen an den Wochentagen Vormittags 8 Uhr im diesseitigen Bureau — Markt- und Badstüberstraßen-Ecke — erfolgen.

Cöslin, den 15. Juli 1889.

Königliches Bezirks-Commando.

Unter Hinweis auf die Vorschriften des Gesetzes vom 12. Oktober 1867 betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz (Bundes-Ges.-Bl. Seite 41 §§ 11 und folgende) machen wir unsere Leser darauf aufmerksam, daß die Verwendung von denaturirtem Salz zu anderen als den gestatteten Zwecken verboten ist und Zuwiderhandlungen dagegen mit Defraudationsstrafe belegt werden können.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Ausverkauf.

Wegen anderer Unternehmungen bin ich gezwungen, mein mit Hülfe meines Vaters betriebenes Herrengarderobengeschäft bis zum 1. Oktober d. J. zu liquidiren. Ich verlaufe daher von heute ab sämtliche am Lager befindlichen

ff. Anzug- u. Stoffe zum Selbstkostenpreise aus; ebenso werden Anzüge nach Maß zum Selbstkostenpreise abgegeben.

Otto Püttelkow, Bergstraße 1.

Vom 1. Oktober ab führt mein Vater, der Schneidermeister F. Püttelkow, ein Herren-Garderoben-Geschäft im Hause des Herrn Jüttner, Hohethorstraße, weiter. **D. O.**

Zwei in **Gross-Möllen** an der Dorfstraße nahe der Chaussee gelegene

Bauustellen

zu jedem Geschäfte sich eignend, sind unter günstigen Bedingungen zu verkaufen.

Jütz.

Fahrtscheine

zur Reise nach Amerika

mit den neuen **Post-**

Schnelldampfern



von **Stettin** nach **New-York**,

von **Hamburg** nach **New-York**,

von **Hamburg** nach **Baltimore**,

sind zu haben bei

Bernhard Jacob in Cöslin.

Dr. Harder's Augen-Klinik.

Stettin, Kleine Dom-Straße 25 I.

Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.

Formulare

zu

Nachweisungen

über

ausgeführte Regie-Bauarbeiten

sind vorrätig bei

A. L. Budack's Erben.

Achtzig Pfennig vierteljährlich.



Neue Musik-Zeitung.

Reich illustriert.

Schön ausgestattet.

Illustriertes Familienblatt mit zahlreichen Musik- u. a. werthvollen Extrabeilagen.

 **Probe-Nummern gratis und franko** durch jede Buch- oder Musikalienhandlung, sowie direkt vom Verleger

Carl Grüninger, Stuttgart.

Abonnementsbestellungen auf die „Neue Musik-Zeitung“ bei der nächsten Buch-, Musikalienhandlung oder Postanstalt. Bei Postbestellungen bitte zu bemerken Reichspost-Zeitungskatalog Nr. 4104.

Treibriemen

aus garantirt reinem Kernenleder empfiehlt in allen Längen und Breiten

die Lederhandlung von

J. de Veer & Tampe
in Cöslin.

Meine

Honig-Kräuter-Brust-Caramellen,
vielseitig empfohlen, vorzüglich gegen Husten und Heiserkeit, $\frac{1}{4}$ Pfd. 30 Pfg. empfiehlt

Ludwig Reichardt,
Sofconditor.

Muster

nach allen Gegenden franko.

Zu 4 Mark

Stoff für einen vollkommenen großen Herrenanzug in den verschiedensten Farben

Zu 2 Mark

Stoff in gestreift, karirt und allen Farben, hinreichend zu einer Herrenhose für jede Größe.

Zu 1 Mark

Stoff für eine vollkommene, waschechte Weste in lichten und dunkeln Farben.

Zu 5 Mark

3 Meter Diagonal-Stoff für einen Herrenanzug mittlerer Größe in Grau, Marengo, Olive und Braun.

Zu 3 Mark 50 Pf.

2 Meter Diagonalstoff, besonders geeignet zu einem Herbst- oder Frühjahrspaletot in den verschiedensten Farben.

Zu 3 Mark 75 Pf.

Stoff zu einer Toppe, passend für jede Jahreszeit in grau, braun, melirt und olive.

Zu 10 Mark

Stoff zu einem hochfeinen Ueberzieher in jeder denkbaren Farbe und zu jeder Jahreszeit tragbar.

Zu 13 Mark

3 1/4 Meter imprägnirten Stoff in allen Farben zu einem Anzug echte wasserdichte Waare, neueste Erfindung.

Zu 7 Mark

3 Mr. Stoff zu einem feinen Anzug in dunkel, gestreift od. klein karirt, modernste Muster, tragbar bei Sommer u. Winter.

Zu 4 Mark 80 Pf.

Stoff zu einem vollkommenen Damenregentmantel in heller oder dunkler Farbe, sehr dauerhafte Waare.

Zu 6 Mark 60 Pf.

Englisch Lederstoff für einen vollkommenen waschechten und sehr dauerhaften Herrenanzug.

Zu 9 Mark

3 1/4 Meter Buxting zu einem Anzug, geeignet für jede Jahreszeit und tragbar bei jeder Witterung, in den neuesten Farben, modern karirt, glatt und gestreift.

Zu 12 Mark

3 Meter kräftigen Buxting-Stoff für einen soliden praktischen Anzug.

Zu 7 Mark

2 1/4 Meter schweren Stoff für einen Ueberzieher, sehr dauerhafte Waare.

Zu 16 Mark 50 Pf.

Stoff zu einem Festtagsanzug aus hochfeinem Buxting.

Zu 9 Mark

2 1/4 Meter imprägnirten Stoff in allen Farben zu einem Paletot, echte wasserdichte Waare, neueste Erfindung.

Ferner empfehlen wir unser reichhaltiges Lager in hochfeinen Tuchen, Buxtings, Paletotsstoffe, Billard-Tuche, Chaisen- und Livree-Tuche, Kammgarn-Stoffe, Cheviots, Westenstoffe, wasserdichte Stoffe, vulkanisirte Stoffe mit Gummi-Einlage, garantirt wasserdicht, Boden-Reiserock- und Havelock-Stoffe, forstgrüne Tuche, Feuerwehrtuche, Damentuche in allen Gattungen, Satin, Croisêe etc. etc. zu en gros Preisen.

Bestellungen werden alle franko ausgeführt.

Muster nach allen Gegenden franco.

Adresse: Tuchausstellung Augsburg

(Wimpfheimer & Cie.)

Gefinde-Dienstbücher

bei

A. L. Budack's Erben.

Oesterreichische 100 Fl.-Loose von 1860.

Die nächste Ziehung findet am 1. August statt. Gegen den Coursverlust von ca. 65 Mk. pro Stück bei der Auslosung übernimmt das Banthaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von Mk. 1,20 pro Stück.

Cösliner Marktpreis vom 20. Juli 1889.

Weizen, 50 Kilogr.	8 75	Zwiebeln	Litr.	— 20
Roggen, do.	7 50	Butter, 1/2 Kilogr.		1 10
Gerste, do.	7 50	Buchweizengröße "		— 40
Erbsen, do.	10 —	Weisse Bohnen "		— 40
Hafer, do.	8 —	Bach-Plausen "		— 30
Kartoffeln, pro. Centner	2 50	Rindfleisch 1/2 Kilogr.		— 55
Heu, 50 Kilogr.	3 —	Schweinefleisch 1/2 do.		— 70
Stroh, 600 Kilogr.	30 —	Kalbsteisch do.		— 40
Eier, Schod	2 40	Lammsteisch 1/2 do.		— 45

Verantwortlich für den nicht amtlichen Theil Ernst Budack. — Druck und Verlag von A. L. Budack's Erben.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steinruderei v. A. L. Buback's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 58.

Cöslin, den 26. Juli

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Im Regierungsbezirk Cöslin wird die Jagd auf Rebhühner am 11. August dieses Jahres und auf Hasen am 16. September dieses Jahres eröffnet.
Cöslin, den 20. Juli 1889.

Der Bezirksausschuß zu Cöslin.
Graf Clairon d'Haussonville.

Zum 1. Oktober dieses Jahres wird das für den hiesigen Regierungsbezirk bestimmte Stipendium zum Besuche der königlichen technischen Hochschule in Berlin wieder verfügbar. Dasselbe beträgt für den Zeitraum von drei Jahren jährlich 200 Thaler.

Bewerber um das Stipendium fordere ich hiermit auf, sich bis zum 15. August d. J. bei mir mit den desfalligen Anträgen zu melden.

Zur Begründung des Gesuches um das fragliche Stipendium hat der Bewerber, wenn derselbe noch nicht Schüler der technischen Hochschule ist, mir folgende Zeugnisse einzureichen:

- seinen Geburtschein,
- ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß er die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengung des Unterrichts in der Akademie besitze,
- ein Zeugnis der Reise von einer zu Entlassungs-Prüfung berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder einem Gymnasium,
- die über seine praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse,
- ein Führungs-Attest,
- ein Zeugnis der Ortsbehörde seines Domizils über seine Bedürftigkeit,
- die über seine militärischen Verhältnisse sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung der Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Von früheren Gymnasialen und Real-Schülern ist der Nachweis, daß sie die nöthige Übung im Freihand- und Linear-Zeichnen erworben haben, sowie eine einfache Maschine oder ein Gebäude aufzunehmen im Stande sind, noch besonders zu führen.

Unterstützungen zur Reise nach Berlin und von dort zurück werden den Bewerbern nicht bewilligt.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. Oktober 1860 (Amtsblatt de 1860 No. 43) mache ich auch darauf aufmerksam, daß, wer ein Stipendium erhalten hat, zur Theilnahme an den, gegen das Ende eines jeden Semesters in den theorethischen Lehrgegenständen abzuhaltenden Repetitionen verpflichtet ist, und daß die Verlegung dieser Verpflichtung oder ein ungünstiges Ergebnis der Repetition die Entziehung des Benefiziums zur Folge hat.

Cöslin, den 15. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Clairon d'Haussonville.

Vom 21. Juli dieses Jahres ab werden zur Erleichterung des Besuchs der in Berlin stattfindenden Unfallverhütungs-Ausstellung während der Dauer derselben von den größeren Stationen besondere Ausstellungs-Rückfahrarten für gewerbliche Arbeiter nach Berlin Stadtbahn bezw. Berlin-Stettiner Bahnhof mit sechstägiger Geltungsdauer zum einfachen Preise der vierten Wagenklasse, gültig für die dritte Wagenklasse der Personenzüge, an diejenigen gewerblichen Arbeiter (oder Arbeiterinnen) ausgegeben, welche durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde ihre Eigenschaft als gewerbliche Arbeiter und den Reisezweck (Besuch der Ausstellung für Unfallverhütung) nachweisen.

Bei Arbeitern solcher gewerblichen Anlagen, welche unter Staats- oder Communal-Verwaltung stehen, genügt die Bescheinigung der betreffenden Verwaltungsbehörde.

Die Bescheinigung ist von der Billet-Expedition beim Antritt der Reise abzustempeln, von dem Inhaber während der Hin- und Rückfahrt auf Verlangen dem Controlpersonale vorzuweisen und bei Beendigung der Rückreise mit der Rückfahrkarte von dem Schaffner abzunehmen. Freigeпад wird nicht gewährt.

Fahrunterbrechung auf der Hinfahrt wird nicht gestattet. Näheres auf den Plakaten u. bei den Stationen.

Bromberg, den 12. Juli 1889.
Königliche Eisenbahn-Direktion.

Seit einiger Zeit werden durch die Firma J. Pechhausen u. Weies, Maschinenfabrik und Grabineranstalt zu Cöln a. Rhein unter dem Namen „Cassens Kunstkaffe“ künstliche Kaffeebohnen in den Handel gebracht, welche den gebrannten natürlichen Kaffeebohnen so ähnlich sind, daß eine betrügerische Beimengung zu den letzteren stattfinden kann.

Nach der von einem Chemiker ausgeführten Analyse enthalten die erwähnten künstlichen Bohnen:

Wasser und Feuchtigkeit	2,26%
Aether-Extrakt	2,78 „
Wasser-Extrakt	27,58 „
Stickstoffhaltige Bestandtheile	11,46 „
Zucker	1,94 „
Asche	1,77 „
Kaffein	0,55 „

Gesundheitschädliche Metalle sind nicht nachgewiesen worden. In der Glasur findet sich sehr viel (Eisen blau färbender) Gerbstoff mit Harz. Der hohe Stickstoffgehalt rührt von Lupinen, das Kaffein aus Kola-Wursten her.

Wenngleich in der Tages- und Fachpresse bereits von verschiedenen Seiten auf dieses Präparat aufmerksam gemacht worden ist, so haben wir doch nicht

unterlassen wollen, Euer Hochgeboren Aufmerksamkeit hierauf noch besonders hinzulenken.

Zugleich verbinden wir damit das ergebene Ersuchen, die zuständigen Behörden mit entsprechender Benachrichtigung zu versehen, damit im Falle der Verwendung jener Bohnen zu betrügerischen Zwecken auf Grund des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 145) eingeschritten werde.

Berlin, den 14. Juni 1889.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. J. B. Haffse.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B. Magdeburg.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Grafen Claron d'Haussonville Hochgeboren Cöslin. C. 3029. M. f. H.

M. 5200. M. d. g. A.

Abdruck des vorstehenden Ministerial-Erlasses theile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntniznahme und Nachachtung ergebenst mit.

Cöslin, den 10. Juli 1889.

Der Landrath. J. B. Pomrenig, Kreis-Scr.

In Berichtigung meiner Kreisblatts-Bekanntmachung vom 12. d. M. in No. 56 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Bauer Hermann Scheel in **Zuchen** zum Gemeindevorsteher der Gemeinde **Zuchen** gewählt, als solcher bekräftigt und verpflichtet worden ist.

Cöslin, den 23. Juli 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Der 14½ Jahre alte Bernhard Gohrke, Sohn des Arbeiters Gohrke zu Augustin, welcher als Hütling im Dienste des Halbbauern Fritz Mews zu Cretmin stand, hat sich am Sonntag den 21. d. Mts. aus Cretmin entfernt und ist bis heute nicht zurückgekehrt.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen ersuche ich, auf den p. Gohrke zu vigiliren und im Falle der Ermittlung desselben seinem Vater in Augustin Mittheilung zu machen.

Cöslin, den 25. Juli 1889.

Der Landrath. J. B. Pomrenig, Kreis-Scr.

Bei den Unteroffizierschulen Potsdam, Markenwerder und Biebrich gelangen im Oktober d. Js. noch Freiwillige zur Einstellung und können hierzu Anmeldungen bei dem unterzeichneten Bezirks-Commando stattfinden.

Die Anmeldungen müssen an den Wochentagen Vormittags 8 Uhr im diesseitigen Bureau — Markt- und Badstr. über Straßen-Ecke — erfolgen.

Cöslin, den 15. Juli 1889.

Königliches Bezirks-Commando.

Unter Hinweis auf die Vorschriften des Gesetzes vom 12. Oktober 1867 betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz (Bundes-Ges.-Bl. Seite 41 §§ 11 und folgende) machen wir unsere Leser darauf aufmerksam, daß die Verwendung von denaturirtem Salz zu anderen als den gestatteten Zwecken verboten ist und Zuwiderhandlungen dagegen mit Defraudationsstrafe belegt werden können.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Aus Anlaß des in Colberg stattfindenden Winterpommerschen Gesangsfestes wird auch am Sonntag, den 28. Juli d. J., ein Sonderzug von Colberg bis Cöslin nach dem bestehenden Fahrplan — Abfahrt von Colberg 10 Uhr 4 Min. Abends — und unter den für die übrigen Sonntags-Sonderzüge geltenden Bedingungen eingelegt werden.

Stettin, den 19. Juli 1889.

Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt.
(Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg.)

Zwei in **Gross-Möhlen** an der Dorfstraße nahe der Chauffee gelegene

Baustellen
zu jedem Geschäfte sich eignend, sind unter günstigen Bedingungen zu verkaufen.

Jütz.

!! Unentbehrlich !!

für jeden **Privat-Kapitalisten** ist die seit 19 Jahren an allen Wochentagen in Berlin erscheinende

Neue Börsenzeitung.

Abonnement pro August-September nur
3 Mk. 43 Pf.

Probenummern unentgeltlich.

Expedition der
„Neuen Börsenzeitung“.

Berlin SW., Kochstr. 3.



Königl. Domäne Casimirschburg, Kreis Cöslin.
Auktion

Sonnabend, den 24. August 1889,

Mittags 12 Uhr,

über ca. 70 Stück sprungfähige

Rambouillet-Vollblut-Böcke.

Kayser, Königl. Amtsrath.

Dr. Harder's Augen-Klinik.

Stettin. Kleine Dom-Strasse 25 I.

Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrengeräuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschreibung desselben in deutscher Sprache allen Ansuchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H. NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.

Happenheimer 7 Fl.-Loose.

Die nächste Ziehung findet am 1. August statt. Gegen den Coursverlust von ca. 10 Mk. pro Stück bei der Ausloosung übernimmt das Banthaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von Mk. 0,90 pro Stück.

Ausverkauf.

Wegen anderer Unternehmungen bin ich gezwungen, mein mit Hilfe meines Vaters betriebenes Herrengarderobengeschäft bis zum 1. Oktober d. J. zu liquidiren. Ich verlaufe daher von heute ab sämtliche am Lager befindlichen

ff. Anzug- u. Stoffe zum Selbstkostenpreise aus; ebenso werden Anzüge nach Maß zum Selbstkostenpreise abgegeben.

Otto Püttelkow, Bergstraße 1.

Vom 1. Oktober ab führt mein Vater, der Schneidermeister F. Püttelkow, ein Herren-Garderoben-Geschäft im Hause des Herrn Jüttner, Hohethorstraße, weiter.

D. O.

Treibriemen

aus garantiert reinem Kernleder empfiehlt in
allen Längen und Breiten

die Lederhandlung von
J. de Veer & Tampe
in Cöslin.

NB. Etwa nicht vorrätige Riemen werden in
kürzester Zeit prompt angefertigt.

Lehrergehaltsquittungen,
Schulversäumnislisten,
Schulentlassungszeugnisse,
Schulabgangszeugnisse

sind stets vorrätig bei

A. L. Budack's Erben.

An unsere Leser!

Mit der Verlagsbuchhandlung der „**Höinghaus'schen** Bearbeitung der neuen Deutschen Reichs-Justizgesetze“ haben wir die günstige Vereinbarung getroffen, der zufolge unsere Abonnenten diese für den praktischen Gebrauch und zum Verständniß für Jedermann bearbeiteten Handbücher zu nachstehenden, **beispiellos billigen Preisen** beziehen können:

Höinghaus, Civil-Prozeß-Ordnung, 3. Auflage, brochirt	(statt M. 4,50)	für M. 1,50.
— — — — — gebunden	(statt M. 5,00)	„ „ 1,80.
— Straf-Prozeß-Ordnung, 3. Auflage, brochirt	(statt M. 3,00)	„ „ 1,00.
— — — — — gebunden	(statt M. 3,50)	„ „ 1,25.
— Concurs-Ordnung, 4. Auflage, brochirt	(statt M. 3,00)	„ „ 1,00.
— — — — — gebunden	(statt M. 3,50)	„ „ 1,25.
Alle 3 Bände zusammen brochirt	(statt M. 10,50)	„ 3,00.
— — — — — gebunden	(statt M. 12,00)	„ 4,00.

Jedem Bande sind die **Einführungsgesetze** und das **Gerichtsverfassungsgesetz**, sowie vollständige **Inhalts- und Sachregister** angefügt.

Der Herausgeber Höinghaus, auf dem Gebiete der Gesezeskunde wohl erfahren und bewährt, hat bei der Bearbeitung rein praktische Ziele verfolgt, um diese Ausgabe als eine allgemein verständliche zu gestalten.

Sachgemäße Erläuterungen sind, wo nothwendig, den einzelnen Paragraphen beigelegt. Diese Ausgabe enthält daher alles Nöthige, um sich selbst Rath in allen vorkommenden Fällen zu verschaffen. Der so außerordentlich billige **Ausnahme-Preis** macht es einem Jeden möglich, sich in den Besitz dieses Haus-schatzes, im wahren Sinne des Wortes, zu setzen.

Diese Vergünstigung gilt nur bis zum 1. Oktober cr. — Man wolle sich daher mit der Ausfüllung des nachstehenden Bestellscheines beeilen und ihn der nächsten Buchhandlung oder direkt an die Verlagsbuchhandlung: **S. Gerstmann's Verlag, Berlin NW Unter den Linden 61** zur Ausführung, unter Beifügung des Betrages, übersenden.

Die Expedition.

Bestell-Schein.

Unterzeichneter Abonnent dieses Blattes bestellt hiermit aus dem Verlage S. Gerstmann's Verlag in Berlin NW., Unter den Linden 61

zu den angekündigten **Ausnahme-Preisen:**

Höinghaus, Civil-Prozeßordnung, 3. Auflage, brochirt	1,50,	gebunden	1,80 M.
„ Straf-Prozeßordnung, 3. Auflage, „	1,00,	„	1,25 „
„ Concurs-Ordnung, 4. Auflage, „	1,00,	„	1,25 „

Alle 3 Bände zusammen brochirt für 3 M., gebunden 4 M.

Ort und Datum:

Name und Adresse:

Zur Bequemlichkeit der Abonnenten werden Bestellungen auch in der „**Expedition dieses Blattes**“ angenommen.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark.

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steindruckerei v. A. P. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 59.

Cöslin, den 30. Juli

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Im Regierungsbezirk Cöslin wird die Jagd auf Rebhühner am 19. August dieses Jahres und auf Hasen am 16. September dieses Jahres eröffnet.

Cöslin, den 20. Juli 1889.

Der Bezirksausschuß zu Cöslin.
Graf Clairon d'Haussonville.

Zum 1. Oktober dieses Jahres wird das für den hiesigen Regierungsbezirk bestimmte Stipendium zum Besuche der königlichen technischen Hochschule in Berlin wieder verfügbar. Dasselbe beträgt für den Zeitraum von drei Jahren jährlich 200 Thaler.

Bewerber um das Stipendium fordere ich hiermit auf, sich bis zum 15. August d. J. bei mir mit den desfallsigen Anträgen zu melden.

Zur Begründung des Gesuches um das fragliche Stipendium hat der Bewerber, wenn derselbe noch nicht Schüler der technischen Hochschule ist, mir folgende Zeugnisse einzureichen:

- seinen Geburtschein,
- ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß er die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengung des Unterrichts in der Akademie besitze,
- ein Zeugniß der Reise von einer zu Entlassungs-Prüfung berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder einem Gymnasium,
- die über seine praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse,
- ein Führungs-Attest,
- ein Zeugniß der Ortsbehörde seines Domizils über seine Bedürftigkeit,
- die über seine militairischen Verhältnisse sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung der Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Von früheren Gymnasiasten und Real-Schülern ist der Nachweis, daß sie die nöthige Übung im Freihand- und Linien-Zeichnen erworben haben, sowie eine einfache Maschine oder ein Gebäude aufzunehmen im Stande sind, noch besonders zu führen.

Unterstützungen zur Reise nach Berlin und von dort zurück werden den Bewerbern nicht bewilligt.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. Oktober 1860 (Amtsblatt de 1860 No. 43) mache ich auch darauf aufmerksam, daß, wer ein Stipendium erhalten hat, zur Theilnahme an den, gegen das Ende eines jeden Semesters in den theorethischen Lehrgegenständen abzuhaltenden Repetitionen verpflichtet ist, und daß die Verletzung dieser Verpflichtung oder ein ungünstiges Ergebnis der Repetition die Entziehung des Benefiziums zur Folge hat.

Cöslin, den 15. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Graf Clairon d'Haussonville.

Vom 21. Juli dieses Jahres ab werden zur Erleichterung des Besuchs der in Berlin stattfindenden Unfallverhütungs-Ausstellung während der Dauer derselben von den größeren Stationen besondere Ausstellungs-Rückfahrkarten für gewerbliche Arbeiter nach Berlin Stadtbahn bezw. Berlin-Stettiner Bahnhof mit sechstägiger Geltungsdauer zum einfachen Preise der vierten Wagenklasse, gültig für die dritte Wagenklasse der Personenzüge, an diejenigen gewerblichen Arbeiter (oder Arbeiterinnen) ausgegeben, welche durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde ihre Eigenschaft als gewerbliche Arbeiter und den Reisezweck (Besuch der Ausstellung für Unfallverhütung) nachweisen.

Bei Arbeitern solcher gewerblichen Anlagen, welche unter Staats- oder Communal-Verwaltung stehen, genügt die Bescheinigung der betreffenden Verwaltungsbehörde.

Die Bescheinigung ist von der Billet-Expedition beim Antritt der Reise abzustempeln, von dem Inhaber während der Hin- und Rückfahrt auf Verlangen dem Controlpersonal vorzuweisen und bei Beendigung der Rückreise mit der Rückfahrkarte von dem Schaffner abzunehmen. Freigepäd wird nicht gewährt.

Fahrunterbrechung auf der Hinreise wird nicht gestattet. Näheres auf den Plakaten u. bei den Stationen.

Bromberg, den 12. Juli 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Nach Kaiserlicher Verordnung vom 14. Juli d. Js. (R. G. Bl. No. 15 S. 149) ist die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Rußland, Oesterreich-Ungarn und den Hinterländern Oesterreich-Ungarns über die Grenzen des Reichs bis auf Weiteres verboten.

Die Herrn Amtsvorsteher des Kreises mache ich hierauf zur gefl. Nachachtung ergebenst aufmerksam.
Göstin, den 27. Juli 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Circular an die Herrn Ober-Präsidenten und an den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen, den Vertrieb von Lotterielooseen betreffend, vom 30. März 1882.

Durch das im Bande 5 S. 39 ff. der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen abgedruckte Erkenntniß vom 29. September v. J. hat das Reichsgericht den Grundsatz ausgesprochen, daß wenn Loose zu Lotterien, welche nur für einzelne Theile des Preussischen Staates zugelassen sind, über das erlaubte Gebiet hinaus verkauft werden, hierin das Veranstellen einer Lotterie im Sinne des § 286 des Strafgesetzbuchs nicht zu finden und diese Handlung daher straffrei sei.

Damit dieser Entscheidung eine Bedeutung über ihren Inhalt hinaus nicht beigelegt werde, bemerke ich zunächst, daß es sich dort nur um inländische Lotterien handelt, für ausländische Lotterien aber die besonderen Vorschriften der Verordnung vom 5. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 261) und 25. Juni 1867 Art. 4 Z. 1 (Ges.-Samml. S. 921) fortbestehen, nach welchen jedes Spielen in auswärtigen Lotterien, der Verkauf solcher Loose und die Beförderung des Verkaufs durch Mittelspersonen unter Strafe gestellt ist.

Der Kauf und Verkauf von Looseen zu inländischen Lotterien wird allerdings durch den § 286 des Strafgesetzbuchs nicht verboten, sondern nur die Veranstaltung öffentlicher Lotterien ohne obrigkeitliche Erlaubniß.

Es entsteht aber die Frage, ob es nicht als Veranstaltung einer neuen Lotterie ohne obrigkeitliche Erlaubniß anzusehen ist, wenn Derjenige, welchem die Erlaubniß zu einer Auspielung für eine bestimmte Provinz gegeben worden ist, ohne obrigkeitliche Erlaubniß Loose zu dieser Lotterie für seine Rechnung durch einen Agenten in einer andern Provinz verkaufen läßt. Diese Frage ist zu bejahen, da der nicht genehmigte Looseverkauf in der That als ein selbstständiges Unternehmen angesehen werden muß.

Wenn daher Loose zu solchen inländischen Lotterien, welchen ein beschränktes Absatzgebiet bewilligt worden ist, über diesen Bereich hinaus öffentlich ausgebaut oder verkauft werden, so liegt für die Polizeibehörden begründete Veranlassung vor, zu ermitteln, ob der Handel mit gedachten Looseen von dem Unternehmer der Lotterie ausgeht und der Händler hierbei als Agent des Unternehmers anzusehen ist. Eintretenden Falles wird hiervon der Staatsanwaltschaft Kenntniß zu geben sein, um den Unternehmer wegen Veranstaltung einer Lotterie ohne obrigkeitliche Erlaubniß und den Agenten wegen Theilnahme an diesem Vergehen zu verfolgen.

Um indeß auch noch auf anderem Wege dem Verkaufe von Looseen zu Lotterien außerhalb des gestatteten Absatzgebietes durch Händler entgegenzutreten, erscheint es räthlich, künftig bei jeder Genehmigung eines inländischen Lotterie-Unternehmens für eine bestimmte Provinz oder einen Theil derselben den Unternehmern die Bedingung aufzuerlegen, daß auf den zum Verkaufe bestimmten Looseen in deutlicher Weise vermerkt werde, für welchen Bereich der Vertrieb der Loose gestattet ist. Hierdurch werden die Polizei-Verwaltungen in den Stand gesetzt werden, aus der äußeren Erscheinung des Loosees zu ersehen, ob die inländische Lotterie, mit deren Looseen Jemand Handel treibt, in dem betreffenden Landestheile auch zugelassen ist. Es wird ihnen sodann überlassen bleiben, im Interesse der öffentlichen Ordnung den öffentlichen Verkauf von Looseen in nicht genehmigten Absatzgebieten zu verhindern, auch wenn der Händler gegen ein bestimmtes Strafgesetz nicht verstoßen haben sollte. Andererseits aber läßt sich auch erwarten, daß, wenn sich auf den Looseen der Vermerk befindet, daß sie nur in einer bestimmten Provinz abgesetzt werden dürfen, das Publikum in anderen Provinzen Anstand nehmen wird, solche Loose zu kaufen.

Em. Excellenz gebe ich daher ganz ergebenst anheim, hiernach zu verfahren und namentlich bei künftiger Genehmigung von Lotterien gefälligst die gedachte Bedingung ausdrücklich zu stellen und die Ausfuhr dieser Bedingung unter die auf den Looseen abzudruckenden Modalitäten der Verloosung zu überwachen.

Es wird sich schließlich auch empfehlen, solchen Unternehmern, welche Loose in nicht consentirten Absatzgebieten verkaufen lassen, zur Veranstaltung fernerer Lotterien die Genehmigung zu versagen.

Berlin, den 30. März 1882.

Der Minister des Innern. von Puttkamer.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Ausverkauf.

Wegen anderer Unternehmungen bin ich gezwungen, mein mit Hilfe meines Vaters betriebenes Herrengarderobengeschäft bis zum 1. Oktober d. J. zu liquidiren. Ich verkaufe daher von heute ab sämtliche am Lager befindlichen

ff. Anzug- u. Stoffe zum Selbstkostenpreise aus; ebenso werden Anzüge nach Maß zum Selbstkostenpreise abgegeben.

Otto Püttelkow, Bergstraße 1.

Vom 1. Oktober ab führt mein Vater, der Schneidermeister F. Püttelkow, ein Herren-Garderoben-Geschäft im Hause des Herrn Füttner, Hohethorstraße, weiter. **D. O.**

Treibriemen

aus garantiert reinem Kernleder empfiehlt in allen Längen und Breiten

die Lederhandlung von
J. de Veer & Tampe
in Cöslin.

NB. Etwa nicht vorrätige Riemen werden in kürzester Zeit prompt angefertigt.

Meine
Honig-Kräuter-Brust-Caramellen,
vielseitig empfohlen, vorzüglich gegen Husten und
Heiserkeit, $\frac{1}{4}$ Pfd. 30 Pfg. empfiehlt

Ludwig Reichardt,
Hofconditor.

!! Unentbehrlich !!

für jeden **Privat-Kapitalisten** ist die seit
19 Jahren an allen Wochentagen in Berlin
erscheinende

Neue Börsenzeitung.

Abonnement pro August-September nur
3 Mk. 43 Pf.

Probenummern unentgeltlich.

Expedition der

„Neuen Börsenzeitung“.

Berlin SW., Kochstr. 3.

Dr. Harder's Augen-Klinik.

Stettin. Kleine Dom-Straße 25 I.

Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.

Achtzig Pfennig vierteljährlich.



Neue Musik-Zeitung.

Reich illustriert.

Schön ausgestattet.

Illustriertes Familienblatt mit zahlreichen
Musik- u. a. werthvollen Extrabeilagen.

Probe-Nummern gratis und franko
durch jede Buch- oder Musikalienhandlung, sowie
direkt vom Verleger

Carl Grüniger, Stuttgart.

Abonnementsbestellungen auf die „Neue Musik-
Zeitung“ bei der nächsten Buch-, Musikalienhandlung
oder Postanstalt. Bei Postbestellungen bitte zu be-
merken Reichspost-Zeitungskatalog Nr. 4104.

Formulare

zu

Nachweisungen

über

ausgeführte Regie-Bauarbeiten

sind vorrätig bei

A. L. Budack's Erben,

Muster

nach allen Gegenden franko.

Zu 4 Mark

Stoff für einen vollkommenen großen Herrenanzug in den verschiedensten Farben

Zu 2 Mark

Stoff in gestreift, karirt und allen Farben, hinreichend zu einer Herrenhose für jede Größe.

Zu 1 Mark

Stoff für eine vollkommene, waschechte Weste in lichten und dunkeln Farben.

Zu 5 Mark

3 Meter Diagonal-Stoff für einen Herrenanzug mittlerer Größe in Grau, Marengo, Olive und Braun.

Zu 3 Mark 50 Pf.

2 Meter Diagonalstoff, besonders geeignet zu einem Herbst- oder Frühjahrspaletot in den verschiedensten Farben.

Zu 3 Mark 75 Pf.

Stoff zu einer Foppe, passend für jede Jahreszeit in grau, braun, melirt und olive.

Zu 10 Mark

Stoff zu einem hochfeinen Ueberzieher in jeder denkbaren Farbe und zu jeder Jahreszeit tragbar.

Zu 13 Mark

3 1/4 Meter imprägnirten Stoff in allen Farben zu einem Anzug echte wasserdichte Waare, neueste Erfindung.

Zu 7 Mark

3 Mtr. Stoff zu einem feinen Anzug in dunkel, gestreift od. klein karirt, modernste Muster, tragbar bei Sommer u. Winter.

Zu 4 Mark 80 Pf.

Stoff zu einem vollkommenen Damenregenmantel in heller oder dunkler Farbe, sehr dauerhafte Waare.

Zu 6 Mark 60 Pf.

Englisch Lederstoff für einen vollkommenen waschechten und sehr dauerhaften Herrenanzug.

Zu 9 Mark

3 1/4 Meter Bugling zu einem Anzug, geeignet für jede Jahreszeit und tragbar bei jeder Witterung, in den neuesten Farben, modern karirt, glatt und gestreift.

Zu 12 Mark

3 Meter kräftigen Bugling-Stoff für einen soliden praktischen Anzug.

Zu 7 Mark

2 1/4 Meter schweren Stoff für einen Ueberzieher, sehr dauerhafte Waare.

Zu 16 Mark 50 Pf.

Stoff zu einem Festtagsanzug aus hochfeinem Bugling.

Zu 9 Mark

2 1/4 Meter imprägnirten Stoff in allen Farben zu einem Paletot, echte wasserdichte Waare, neueste Erfindung.

Ferner empfehlen wir unser reichhaltiges Lager in hochfeinen Tuchen, Buglings, Paletotstoffe, Billard-Tuche, Chaisen- und Livrée-Tuche, Kammgarn-Stoffe, Cheviots, Westenstoffe, wasserdichte Stoffe, vulkanisirte Stoffe mit Gummi-Einlage, garantirt wasserdicht, Loden-Reiseroock und Havelock-Stoffe, forstgraue Tuche, Feuerwehrtuche, Damentuche in allen Gattungen, Satin, Croisèe etc. etc. zu en gros Preisen.

Bestellungen werden alle franko ausgeführt.

Muster nach allen Gegenden franco.

Adresse: Tuchausstellung Augsburg

(Wimpfheimer & Cie.)

Gesinde-Dienstbücher

bei

A. L. Budack's Erben.

Ungarische 100 Fl.-Loose.

Die nächste Ziehung findet am 15. August statt. Gegen den Coursverlust von ca. 10 Mk. pro Stück bei der Auslosung übernimmt das Banthaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von Mk. 0,40 pro Stück.

Essliner Marktpreis vom 27. Juli 1889.

Weizen, 50 Kilogr.	8 75	Zwiebeln	Vitr.	— 20
Roggen, do.	7 50	Butter, 1/2 Kilogr.		1 10
Gerste, do.	7 50	Buchweizengröße "		— 40
Erbsen, do.	10 —	Weisse Bohnen "		— 40
Hafer, do.	8 —	Bach-Plausen "		— 30
Kartoffeln, pro. Centner	2 50	Rindfleisch 1/2 Kilogr.		— 55
Heu, 50 Kilogr.	3 —	Schweinefleisch 1/2 do.		— 70
Stroh, 600 Kilogr.	36 —	Kalbsteisch 1/2 do.		— 40
Eier, Schock	2 40	Lammfleisch 1/2 do.		— 45

Verantwortlich für den nicht amtlichen Theil Ernst Budack. — Druck und Verlag von A. L. Budack's Erben.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitag. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Briefe beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buchn. Steinbruderei v. A. L. Duda's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

Nr. 60.

Cöslin, den 2. August

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Im Regierungsbezirk Cöslin wird die Jagd auf Rebhühner am 19. August dieses Jahres und auf Hasen am 16. September dieses Jahres eröffnet.

Cöslin, den 20. Juli 1889.

Der Bezirksauschuß zu Cöslin.
Graf Clatrou d'Haussonville.

In Sachen der land- und forstwirtschaftlichen Unfall-Versicherung wird dem Magistrat hieselbst, sowie den Guts- und Gemeinde-Vorständen des Kreises in den nächsten Tagen ein Auszug aus der Genossenschafts-Heberolle, sowie eine spezielle Heberolle (Untertheilung) übersandt werden.

Die Kosten der Genossenschaft und die Verwaltungskosten der Section Cöslin für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1888 betragen 312 M. 55 Pf.

Von den einzuziehenden Beiträgen gebühren den Ortsverhebern 4% Hebegebühren.

An die Kreis-Communal-Kasse ist nur derjenige Betrag abzuführen, welcher nach Abzug

a. der Hebegebühr,

b. der für die Einsendung an die Kasse entstehenden Portos

übrig bleibt.

Der Auszug aus der Genossenschafts-Heberolle soll nach dem dritten Absatz nebst der Heberolle zwei Wochen zur Einsicht der Betheiligten ausliegen.

Daß die Auslegung stattgefunden hat, ist unter dem Auszuge zu bescheinigen. Die Bescheinigung kann folgende Form haben:

Es wird hierdurch bescheinigt, daß der vorstehende Auszug und die Hebeliste nach ortsüblicher Bekanntmachung während der Dauer von zwei Wochen zur Einsicht der Betheiligten ausgelegt haben.

N. N. den 18

(Siegel). Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.

Bei Abführung der Beiträge an die Kasse sind zurückzugeben:

1. der mit der vorstehenden Bescheinigung versehene Auszug aus der Genossenschafts-Heberolle,

2. die Hebeliste.

Cöslin, den 1. August 1889.

Namens des Sections-Vorstandes
der Pommerschen land- und forstwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaft.

Der Vorsitzende. von Serlach.

Verteilung

der Verwaltungskosten der Section Cöslin für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1888 in Sachen der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung

No.	Namen der Ortschaft.	Betrag der Grund- steuer.	Beitrag.
1	Cöslin, Stadt	5009 04	22 06
2	Augustin, Gem.	307 15	1 37
3	Banzin-Alte, Gem.	1223 50	5 40
4	Banzin-Neu, Gem.	726 74	3 26
5	Barzlin, Gem.	77 12	— 35
6	Barzlin, Gut	297 49	1 30
7	Bast, Gem.	738 68	3 25
8	Bauerhufen, Gem.	151 84	— 68
9	Bolz-Alte, Gem.	1411 18	6 23
10	Bolz-Neu, Gut	384 —	1 69
11	Bizker, Gem.	528 80	2 30
12	Bizker, Gut	723 67	3 18
13	Bonin, Gut	1143 28	5 04
14	Borkenhagen, Gem.	244 10	1 07
15	Bornhagen, Gem.	183 28	— 80
16	Bornhagen, Gut	103 11	— 45
17	Casimirschburg, Gut	1273 65	5 60
18	Cluß, Gem.	120 64	— 50
19	Cordeshagen, Gem.	1498 02	6 48
20	Cordeshagen, Gut	522 66	2 30
21	Cragig, Gem.	378 21	1 66
22	Cragig, Gut	801 64	3 53
23	Crettmin, Gem.	463 16	2 02
24	Datzow, Gem.	60 31	— 26
25	Deep, Gem.	85 83	— 39

No.	Namen der Ortschaft.	Betrag der Grund- steuer.	Beitrag.
26	Dörsenthin, Gem.	221 89	— 99
27	Funkenhagen, Gem.	65 18	— 30
28	Funkenhagen, Gut	882 10	3 93
29	Geritz, Gut	304 34	1 33
30	Gieslow, Gem.	158 19	— 70
31	Gieslow, Gut	338 92	1 49
32	Gohrband, Gem.	147 77	— 62
33	Gollendorf, Gem.	76 81	— 40
34	Güldenhausen, Gem.	830 95	3 61
35	Güldenhausen, Gut	779 40	3 43
36	Gülz, Gem.	294 90	1 30
37	Gülz b, Gut	86 70	— 38
38	Hohenfelde, Gut	1099 08	4 83
39	Hamund, Gem.	2149 47	9 28
40	Kaltenhagen, Gem.	292 59	1 30
41	Kaltenhagen, Gut	849 30	3 74
42	Kiepersdorf, Gem.	236 08	1 02
43	Kleist, Gem.	119 45	— 51
44	Kleist, Gut	387 17	1 70
45	Konikow, Gem.	1129 13	4 97
46	Kothlow, Gem.	60 83	— 27
47	Kothlow, Gut	289 33	1 27
48	Laase, Gut	82 92	— 41
49	Labuß, Gem.	284 67	1 26
50	Lassehne mit Wendhausen, Gut	994 23	4 36
51	Lappenhagen, Gut	1657 56	7 27
52	Laatzig, Gem.	132 10	— 55
53	Laatzig, Gut	375 30	1 65
54	Lüptow, Gem.	184 18	— 77
55	Manow, Gut	1321 03	5 81
56	Maslow, Gem.	201 37	— 97
57	Merzin, Gem.	144 67	— 61
58	Merzin, Gut	696 70	3 07
59	Mehringen, Gem.	131 41	— 57
60	Moder, Gem.	108 35	— 55
61	Moder, Gut	32 22	— 14
62	Möhlen-Groß, Gem.	281 37	1 20
63	Möhlen-Groß, Gut	563 40	2 47
64	Möhlen-Klein, adl. Gem.	431 07	1 88
65	Möhlen-Klein, Amt Gem.	316 64	1 39
66	Rassow, Gut	325 92	1 43
67	Redlin, Gem.	119 14	— 55
68	Redlin, Gut	226 51	1 —
69	Reft, Gem.	57 64	— 34
70	Reuenhagen, Gem.	492 44	2 12
71	Reuenhagen, Gut	467 16	2 05
72	Reutlenz, Gem.	936 70	4 11
73	Rarnow, Gut	1539 11	6 77
74	Rarpant, Gem.	187 67	— 85
75	Rarsow, Gem.	50 86	— 22

No.	Namen der Ortschaft.	Betrag der Grund- steuer.	Beitrag.
76	Rarsow, Gut	678 84	2 99
77	Reushagen, Gem.	41 12	— 17
78	Reushagen i, Gut	214 99	— 94
79	Reushagen, Gem.	86 76	— 38
80	Reushagen, Gut	585 47	2 57
81	Reushagen, Gem.	694 61	3 09
82	Reushagen, Gem.	154 23	— 68
83	Reushagen, Gem.	172 22	— 76
84	Reushagen, Gut	557 25	2 45
85	Rogow, Gem.	328 64	1 62
86	Rogow, Gem.	150 10	— 66
87	Rogow, Gut	415 06	1 82
88	Schretstaken, Gem.	440 44	1 93
89	Schülbben, Gem.	135 23	— 59
90	Schülbben, Gut	426 52	1 87
91	Schützenwerder, Gem.	39 18	— 17
92	Schulzenhagen, Gem.	351 11	1 53
93	Schulzenhagen a, Gut	471 53	2 07
94	Schulzenhagen b, Gut	571 57	2 51
95	Schulzenhagen c, Gut	472 64	2 08
96	Schwemmin, Gem.	144 51	— 63
97	Schwemmin, Gut	1166 69	5 13
98	Schwerinsthal, Gem.	570 35	2 50
99	Schweffin, Gem.	847 71	3 72
100	Seydel, Gem.	192 88	— 99
101	Seydel, Gut	266 32	1 18
102	Sorenbohm, Gem.	747 38	3 27
103	Steglin, Gem.	153 49	— 69
104	Stredenthin, Gut	253 05	1 11
105	Strachmin, Gem.	200 88	— 87
106	Strachmin, Gut	1291 36	5 68
107	Streitz-Groß, Gem.	616 07	2 71
108	Streitz-Groß, Gut	722 83	3 18
109	Streitz-Klein, Gem.	122 60	— 54
110	Strippow, Gem.	380 27	1 67
111	Strippow, Gut	1679 14	7 39
112	Tessin a, Gut	322 40	1 41
113	Tessin b, Gut	618 20	2 72
114	Thunow, Gem.	220 91	— 97
115	Thunow, Gut	513 61	2 26
116	Timmenhagen, Gem.	149 54	— 66
117	Timmenhagen, Gut	1354 61	5 96
118	Todenhagen, Gem.	656 85	2 85
119	Todenhagen a, Gut	549 02	2 42
120	Todenhagen be, Gut	619 74	2 73
121	Todenhagen, Amt Gut	461 60	2 03
122	Vangerow, Gem.	354 61	1 54
123	Vangerow, Gut	49 33	— 22
124	Varchmin, Gem.	227 25	— 98
125	Varchmin, Gut	1094 14	4 81
126	Varchminshagen, Gem.	261 31	1 14

N ^o . Sphe.	Namen der Ortschaft.	Betrag der Grund- steuer.	Beitrag.			
127	Barchminshagen a, Gut	499	78	2	20	
128	Barchminshagen b, Gut	137	20	—	60	
129	Wartin, Gut	1040	05	4	58	
130	Wissbühr, Gem.	211	89	—	94	
131	Wissbühr, Gut	874	92	3	85	
132	Wolfsbagen, Gem.	553	38	2	43	
133	Wuffelen, Gem.	196	74	—	87	
134	Wuffelen, Gut	901	16	3	96	
135	Zewellin, Gem.	204	25	—	92	
136	Zewellin, Gut	342	25	1	49	
137	Zuchen, Gem.	107	99	—	47	
138	Zuchen, Gut	566	99	2	49	

Unter Bezugnahme auf meinen Kreisblatts-Erlass vom 1. September 1887 — Krbl. No. 70 pro 1887 — betreffend die Geschäftslage der Fabriken und industriellen Etablissements, sowie die durchschnittlichen Lohn- bezw. Erwerbsverhältnisse der einzelnen Arbeiterklassen und Handwerker, mache ich den Magistrat sowie die Herrn Amtsvorsteher des Kreises ergebend darauf aufmerksam, daß mir **spätestens bis zum 15. August** er. ein Bericht über die Geschäftslage der Fabriken sowie eine Nachweisung der durchschnittlich gezahlten Arbeitslöhne einzureichen ist.

Esslin, den 30. Juli 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Der Fürstlich Hohenzollern'sche Domainenpächter Lieutenant Albert Eucht in Rosnow ist zum stellvertretenden Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Rosnow ernannt, als solcher befristet und vereidigt worden.

Esslin, den 29. Juli 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Reglement

die polizeiliche Behandlung der Fundfachen im Geltungsgebiete des Allgemeinen Landrechts betreffend, vom 21. April 1882.

Nachdem durch § 23 des zur Deutschen Civilprozeß-Ordnung erlassenen Preussischen Ausführungsgesetzes vom 24. März 1879 (Ges.-Samml. S. 281) die §§ 23 bis 48, 57 bis 60, 76 bis 80 Allgemeinen Landrechts Theil 1 Titel 9 durch die dort an deren Stelle gesetzten Bestimmungen abgeändert und die §§ 49 bis 56 a. a. O. aufgehoben worden sind, wird über die polizeiliche Behandlung der Fundfachen Nachstehendes angeordnet:

Anmeldung der Funde bei der Polizeibehörde.

§ 1. Der Finder ist nach §§ 20, 22 und 70 Allg. Landrechts Theil 1 Titel 9 verpflichtet binnen 3 Tagen bei Verlust der Belohnung, welcher abgesehen von der sonst etwa verwirkten Strafe der Fundunterschlagung eintritt, den Fund der Polizeibehörde anzuzeigen unter bestimmter Angabe, wie und wo er zum Besitze der gefundenen Sachen gelangt sei. Die Polizeibehörde hat über diese Anzeigen ein Verzeichniß zu führen und dem Verlierer oder Eigenthümer einer Sache auf Nachfrage über die Seitens des Finders erfolgte polizeiliche Anmeldung des Fundes Auskunft zu ertheilen.

Wenn die gefundene Sache nach ihren Merkmalen oder wenn die besonderen Umstände, unter welchen die Sache gefunden worden, auf die Person des Verlierers schließen lassen oder zu polizeilichen Nachforschungen irgend welchen Anhalt geben, hat die Polizeibehörde sich die Ermittlung des Verlierers anzuverwandeln zu lassen.

§ 2. Die Polizeibehörde hat ein Verzeichniß der angemeldeten Funde, unbeschadet sonstiger Publikation, mindestens mittelst Aushangs oder Auslegung in dem Polizeilokale durch 14 Tage mit der an die Verlierer und, soweit die Finder unbekannt sind, auch an diese zu richtenden Aufforderung, bekannt zu machen, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte binnen 3 Monaten zu melden.

Ueberschreitet der Werth der gefundenen Sache den Betrag von 3 M., so muß diese Bekanntmachung außerdem durch die zu polizeilichen Bekanntmachungen bestimmten öffentlichen Blätter verlassen werden.

Ist die gefundene Sache von besonderem Werthe, so ist die in der polizeilichen Bekanntmachung zu bestimmende Frist zur Anmeldung der Ansprüche auf den Fund angemessen zu verlängern und die Bekanntmachung nach Umständen zu wiederholen und in noch andere Blätter einzurücken zu lassen.

Von jedem Funde im Werthe von mehr als 300 Mark ist der Ortsarmen-Kasse des Fundortes besondere Mittheilung zu machen.

Annahme gefundener Sachen in polizeiliche Verwahrung.

§ 3. Die Polizeibehörde hat sich der Verwahrung gefundener Sachen zu unterziehen, wenn der Finder die gefundene Sache zur polizeilichen Verwahrung anbietet.

Bei der Annahme des Fundes ist eine ausdrückliche schriftliche oder protokolllarische Erklärung des Finders darüber zu erfordern, ob er sich selbst die Fundrechte vorbehalte, oder die ihm zustehenden Rechte der Ortsarmen-Kasse des Fundortes abtrete.

§ 4. Liefert der Finder die gefundene Sache nicht an die Polizeibehörde ab, so bleibt ihm die Verwahrung

überlassen. Im Falle des Verdachts einer Fundunterschlagung erfolgt die Beschlagnahme gesunder Sachen nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung §§ 94, 95, 98.

§ 5. In den Fällen, wo die Kosten der Unterhaltung den Werth einer gefundenen Sache zu übersteigen oder unverhältnißmäßig zu vermindern drohen oder wo diese Sache bei längerer Aufbewahrung dem Verderben ausgesetzt ist, oder wo die Sache nirgends in geeigneter und sicherer Weise untergebracht werden kann, hat die Polizeibehörde alsbald die gefundene Sache bestmöglichst zu verkaufen.

Schließliche Verfügung über den Fund.

1) Wenn der Verlierer oder Eigenthümer sich meldet.

§ 6. Meldet sich der Verlierer oder Eigenthümer der Sache, so hat die Polizeibehörde, welche die Sache in Verwahrung hat, die Legitimation des sich Meldenden zu prüfen und über die Herausgabe der gefundenen Sache, zugleich aber über die Gewährung eines Fundgeldes, soweit solches vom Finder gefordert und vom Verlierer oder Eigenthümer bewilligt wird, zu befinden. In Ermangelung einer Einigung über das Fundgeld ist der Finder auf den Rechtsweg zu verweisen; auch kann die Fundsache, soweit es zur Deckung des Fundgeldes erforderlich erscheint, bis zur Entscheidung in polizeilicher Verwahrung behalten oder hinterlegt werden.

§ 7. Wenn der Finder die gefundene Sache in seiner Verwahrung behalten hat, und dieselbe nicht herausgeben will, oder einen Anspruch auf Ueberlassung der Sache, oder auf einen Werthsantheil, unter einstweiliger Zurückbehaltung derselben erhebt, so ist dem sich meldenden Verlierer oder Eigenthümer die Verständigung mit dem Finder über die Herausgabe der Sache oder die Leschreitung des Rechtsweges gegen den Finder zu überlassen.

2) Wenn der Verlierer oder Eigenthümer sich nicht meldet.

§ 8. Meldet sich der Verlierer oder Eigenthümer innerhalb der in der polizeilichen Bekanntmachung festgesetzten Abhebungsfrist nicht, so ist

A. Wenn der Werth der in polizeilicher Verwahrung befindlichen Fundsache den Betrag von 500 M. übersteigt, dem Finder und der Ortsarmen-Kasse des Fundortes zu überlassen, zu ihren Gunsten das Aufgebotsverfahren zu veranlassen, nach dessen Beendigung die gefundene Sache dem Berechtigten ausgehändigt wird.

B. Wenn der Werth der Fundsache weniger beträgt, so ist dieselbe

- a. entweder dem Finder, sofern derselbe auf die Ueberlassung der Sache Anspruch macht, zurückzugeben,
- b. oder sofern der Finder keinen Anspruch auf die Ueberlassung der Sache macht, oder sich gar nicht gemeldet hat, oder sich nicht erklärt, nach Ablauf der Abhebungsfrist bestmöglichst zu verkaufen und den Erlös einstweilen in polizeiliche Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

Befindet die Fundsache in Geld, so ist mit demselben ebenso wie mit dem Erlöse aus dem Verkauf zu verfahren.

Die in Verwahrung und Verwaltung genommenen Beträge sind durch ein Jahr, von der Anzeige des Fundes ab, aufzubewahren.

Nach Ablauf dieser Zeit, falls der Verlierer oder Eigenthümer sich nicht nachträglich meldet und die Rückgabe verlangt, fließen diese Beträge zur Kasse der Polizeiverwaltung, vorbehaltlich der Ansprüche, welche sonst noch etwa von irgend welcher Seite auf dieselben gemacht werden können.

c. Sofern der Finder seinen Anspruch auf Ueberlassung der Sache an die Armentasse abtritt, ist die Sache nach Ablauf der Abhebungsfrist der Ortsarmen-Kasse des Fundortes zu überlassen, vorbehaltlich aller etwaigen Ansprüche, welche nachträglich von dem Verlierer oder Eigenthümer an die Fundsache oder deren Erlös erhoben werden sollten.

d. Sofern in den Fällen zu b und c der Finder Anspruch auf das gesetzliche Finderlohn erhebt, und dieses Anspruchs nicht durch unterlassene rechtzeitige Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde verlustig gegangen ist, hat die Polizeibehörde das Finderlohn aus dem Funde, oder dessen Erlöse, zu zahlen.

Kosten des Verfahrens.

§ 9. Alle von der Polizeibehörde für die Ermittlung des Verlierers oder Eigenthümers, oder für die Aufbewahrung und Verwaltung der Fundsachen verwendeten Ausgaben, wie die Kosten der Bekanntmachung, des Verkaufs und der etwaigen Hinterlegung sind aus dem Funde oder dessen Erlöse zu entnehmen, oder von dem Empfänger, welchem Seitens der Polizeibehörde die gefundene Sache ausgehändigt wird, hierbei einzuziehen.

Berlin, den 21. April 1882.

Der Minister des Innern. von Puttkamer.

Da gegen das Verbot der Verwendung von denaturirtem Salze zu anderen als den gestatteten Zwecken noch häufig verstoßen wird, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß:

1. denaturirtes Viehsalz nur zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehs und zur Düngung und
2. denaturirtes Gewerbesalz nur zu gewerblichen Zwecken, jedoch nicht zur Bereitung von Nahrungsmitteln für Menschen und namentlich auch nicht zur Herstellung von Tabacksfabrikaten, Mineralwassern und Bädern verwendet werden darf.

Colbergermünde, den 14. November 1887.

Königliches Haupt-Zollamt.

Auszug

aus der durch Allerhöchste Ordre vom 8. Mai 1883 genehmigten Instruktion für die bei den größeren Truppenübungen zur Verhinderung von Flurbeschädigungen durch das Publikum fungirenden Gendarmerie-Patrouillen.

1—8 pp.

9. Die von den Truppen zur Unterstützung der Landgendarmen kommandirten Mannschaften sind, sobald sie zur Wahrnehmung des Polizeidienstes auftreten, im Dienst und es stehen ihnen, solange sie sich im Dienste befinden, diejenigen Befugnisse zu, welche durch die Instruktion vom 29. Januar 1881 für die Wachen in Hinsicht der von denselben vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen vorgeschrieben sind.

Vorstehenden Auszug bringe ich mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 25. Juli 1883 — abgedruckt in dem am 30. Juli desselben Jahres herausgegebenen Extra-Blatte zum diesseitigen Amtsblatte — und mit Rücksicht auf die in diesem Jahre im diesseitigen Regierungs-Bezirk stattfindenden größeren Truppenübungen zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 26. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Graf Clairon d'Haussonville.

Am 1. August d. J. erscheint eine neue Ausgabe des Rheinischen Eisenbahn-Kursbuchs, enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Straßburg-Berlin-Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Post- und Dampfschiffs-Verbindungen, Angaben über Rundreise- und Sommerarten u. s. w.

Das Kursbuch ist bei allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks an der Billet-Ausgabestelle, bei den Bahnhofsbuchhändlern, sowie in Cöslin in der Buchhandlung von E. G. Hendes, in Colberg in der Buchhandlung von E. Burmann zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 25. Juli 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Für die erfahrungsmäßig im Herbst eintretende erhebliche Steigerung des Güterverkehrs auf den Eisenbahnen sind zwar Seitens der Eisenbahnverwaltung Vorkehrungen getroffen, um erhöhten Anforderungen an den Wagenpark nach Möglichkeit genügen zu können, der gewünschte Erfolg wird jedoch nur zu erreichen sein, wenn auch das verkehrtreibende Publikum seinerseits dazu mitwirkt, indem es frühzeitig mit der Anfuhr des Herbst- und Winterbedarfs beginnt.

Wir ersuchen daher alle Betheiligten, namentlich die Inhaber von Fabriken u. s. w. im eigenen Interesse, die Eisenbahnverwaltung in dem Bestreben, dem Mangel an Wagen vorzubeugen, dadurch zu unterstützen, daß, wenn irgend zugänglich, mit dem Bezuge der für den Winter erforderlichen Materialien, wie Kohlen, Kokes u. s. w. bereits mit Anfang August begonnen wird.

Bromberg, den 25. Juli 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Cöslin, den 3. Juli 1889.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird, nach Verathung mit dem Gemeindevorstande und mit Genehmigung des Königl. Regierungs-Präsidenten zu Cöslin, für den Polizeibezirk der Stadt Cöslin verordnet, wie folgt:

§ 1.

An Oefen in Räumen, welche — wenn auch nur vorübergehend — zum Wohnen oder Schlafen für Menschen bestimmt sind, dürfen Verschuß-Vorrichtungen, welche geeignet sind, den Abzug des Rauches nach dem Schornstein zu verhindern, als Klappen, Schieber und dergl., nicht angebracht werden.

Bei Umsehung von Oefen sind die vorhandenen Vorrichtungen der gedachten Art zu beseitigen und dasselbe gilt, wenn dergleichen Vorrichtungen durch den Gebrauch oder auf andere Weise derartig schadhast geworden sind, daß ihre Ersezung durch eine anderweitige gleiche oder ähnliche Vorrichtung würde erfolgen müssen.

§ 2.

Bis zum 1. Oktober 1891 müssen Verschußvorrichtungen der im § 1 gedachten Art an den in Wohn- und Schlafräumen, auch solchen, die nur vorübergehend zum Aufenthalt für Menschen bestimmt sind, befindlichen Oefen überhaupt und auch in dem Falle beseitigt sein, daß letztere in der Zwischenzeit nicht umgesezt bzw. die Verschußvorrichtungen nicht schadhast geworden sind.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 4.

Die vorstehende Polizeiverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Die Polizei-Verwaltung.

Sachse.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.



Königl. Domäne Casimirschburg, Kreis Cöslin.
Auktion

Donnabend, den 24. August 1889,

Mittags 12 Uhr,

über ca. 70 Stück sprungfähige

Rambouillet-Vollblut-Böcke.

Kayser, Königl. Amterath.

Suche gute Stubenmädchen und tüchtige Landmädchen.

Frau Littmann, Böttcherstr. 10.

Dr. Harder's Augen-Klinik.

Stettin. Kleine Dom-Strasse 25 I.

Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.

Meine

Honig-Kräuter-Brust-Caramellen,

vielseitig empfohlen, vorzüglich gegen Husten und Heiserkeit, $\frac{1}{4}$ Pfd. 30 Pfg. empfiehlt

Ludwig Reichardt,
Hofconditor.



Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrengeräuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschreibung desselben in deutscher Sprache allen Ansuchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H. NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.

Ausverkauf.

Wegen anderer Unternehmungen bin ich gezwungen, mein mit Hilfe meines Vaters betriebenes Herrengarderobengeschäft bis zum 1. Oktober d. J. zu liquidiren. Ich verkaufe daher von heute ab sämtliche am Lager befindlichen

ff. Anzug- u. Stoffe zum Selbstkostenpreise aus; ebenso werden Anzüge nach Maß zum Selbstkostenpreise abgegeben.

Otto Püttelkow, Bergstraße 1.

Vom 1. Oktober ab führt mein Vater, der Schneidermeister F. Püttelkow, ein Herrengarderobengeschäft im Hause des Herrn Füttner, Hohethorstraße, weiter.

D. O.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und
Freitags. Preis pro Quartal für aus-
wärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Post-
anstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim
Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder
deren Raum 10 Pf. werden in der Buch-
u. Steindruckerei v. A. L. Budack's Erben
in Cöslin, sowie von sämtlichen Annon-
cen-Bureaus angenommen.

N. 61.

Cöslin, den 6. August

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Verzeichniß der in den Monaten März, April, Mai, Juni und Juli cr. ertheilten Jagdscheine.

Nr.	Gültig bis zum	1890
18 Reuche, Rudolf, Jäger, Buchen	2. März	
19 von Blandenburg, Curt, Deconom Kaltenhagen	6. "	
20 Hübel, Rudolf, Fürstl. Hohenzoll. Förster, Seydel	6. "	
21 Schneider, Hermann, Bauerhofs- besitzer, Bornhagen	23. "	
22 Schröder, Herm., Jäger, Mersin	30. "	
23 Angern, Lieutenant, Cöslin	11. April	
24 Krüger, Ernst, Landwirth, Cöslin	23. "	
25 Hackbarth, Gottlieb, Hofmeister, Gülz	29. "	
26 Klok, Wilhelm, Jäger, Wisbuh	29. "	
27 Timm, Heinr., Rechtsanwalt, Cöslin	1. Mai	
28 Berle, Max, Inspektor, Wisbuh	4. "	
29 Werner, Wilh., Kaufmann, Cöslin	8. "	
30 Schneider, Regier.-Assessor, Cöslin	11. "	
31 Pehling, August, Eisenbahn-Bureau- Voté, Cöslin	20. "	
32 Rosenow, Hermann, Bauersohn, Alt-Banzin	25. "	
33 Michaelis, Inspektor, Cragig	25. "	
34 Ulrich, Rgl. Forstassessor, Manow	31. "	
35 Schröder, Reinhard, Gärtner, Barzlin	1. Juni	
36 Maaß, Erich, Lieutenant, Cöslin	3. "	
37 Wittenberg, Heinrich, Wirthschafts- Inspektor, Baagig	6. "	
38 Burmeister, Ludwig, Lieutenant, Cöslin	8. "	
39 Blasemann, Otto, Kaufmann, Cöslin	14. "	
40 Hildebrand, Georg, Gymnasiast, do.	15. "	
41 Strigel, Hermann, Gärtner, Tim- menhagen	20. "	
42 Hauswald, Friedrich, Zahntechniker, Cöslin	22. "	
43 von Heydebreck, Hauptmann i. 35. Regiment, z. St. Neu-Buckow, Kreis Bublitz	26. "	
44 Schwerdtfeger, Restaurateur, Cöslin	28. "	
45 Ulrich, Paul, Cöslin	28. "	
46 Hasse, Lieutenant, Cöslin	28. "	
47 Kriesler, Wikt, Wirthschaftsbelevé, Wisbuh	29. "	

Cöslin, den 1. August 1889.

Nr.	Gültig bis zum	1890
48 Peterck, Rudolf, Forsthaus Ham- merwald	1. Juli	
49 Dr. Naglaff, prakt. Arzt, Cöslin	3. "	
50 Rucht, Fürstl. Hohenzoll. Domänen- Pächter, Kognow	4. "	
51 Redieske, Wilhelm, Wirthschafter, Blümenhagen	6. "	
52 Maaß, Hermann, Bauerhofsbesitzer, Alt-Banzin	9. "	
53 Henning, Gustav, Gymnasiast, z. St. Barnow	10. "	
54 Brettschneider, Reg.-Supen., Cöslin	13. "	
55 Ristow, Fritz, Rittergsh., Wisbuh	13. "	
56 Griep, Arnold, Vorwerkbes., Cöslin	16. "	
57 Neuenfelder, Wilhelm, Eigenthümer, Schützenwerder	17. "	
58 Jeske, Hermann, Jäger, Wuffelen	18. "	
59 Hildebrand, Carl, Volontair, z. St. Cöslin	18. "	
60 Krause, August, Bauerhofsbesitzer u. Gemeindevorst., Gr.-Streich	20. "	
61 Rath, August, Gärtner, Wisbuh	20. "	
62 Lambrecht, Reinhold, Hülfeförster, Hammerwald	20. "	
63 Reddmann, Joh., Waldw., Maslow	20. "	
64 Grimm, Fritz, do. Kognow	20. "	
65 Neils, Carl, do. do.	20. "	
66 Jinger, Ferdin., Forstkauff., Buchwald	20. "	
67 Tech, Theodor, do. Moder	20. "	
68 Treichel, August, Gemeindevorsteher, Dörsenthin	24. "	
69 von Beerfelde, Rittmeister, Buchen	25. "	
70 Ladewig, Prem.-Lieut., Neu-Belz	27. "	
71 Bahr, Max, Dr. med., Cöslin	30. "	
72 Peterck, Rudolf, städt. Oberförster, Hammerwald	20. "	
73 Schröder, Julius, städt. Förster, Gollenberg	20. "	
74 Koch, Ewald, do. Buchwald	20. "	
75 Döring, August, do. Gluß	20. "	
76 Krenz, Emil, do. Moder	22. "	

Der Landrath. von Gerlach.

Die Herrn Amtsvorsteher ersuche ich, falls in ihren Bezirken Dampfschöpfwerke zur Entwässerung von Niederungen vorhanden sind, mir binnen 14 Tagen davon Mittheilung zu machen.

Der Einreichung von **Vacat-Anzeigen** bedarf es nicht.

Esslin, den 1. August 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Der Hofgänger Ferdinand Stahnke, der aus dem Dienst des Tagelöhners Carl Dall zu Wuffelen am 29. Juni d. Js. ohne Grund entlaufen ist, hat sich am 28. d. Mts. mit einem umherziehenden Leierkastenmann in Ratteich, Kreis Schlawa, gezeigt.

Da nun sein zeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist, werden die Polizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersucht, auf denselben zu vigiliren und im Falle der Auffindung gebeten, denselben sofort auf Kosten des Antragstellers in dessen Dienst zurück zu transportiren.

Buchen, den 1. August 1889.

Der Amtsvorsteher. von Beerfelde.

Um gefällige Mittheilung des zeitigen Aufenthaltsortes des Pferdeknechts Wilhelm Witt, früher in Wollin, Kreis Stolp, wohnhaft, wird ergebenst ersucht.

Lauenburg, den 29. Juli 1889.

Der Amtsanwalt.

Seit einiger Zeit werden durch die Firma J. Heckhausen u. Weies, Maschinenfabrik und Graviranstalt zu Köln a. Rhein unter dem Namen „Cassens Kunstkaffe“ künstliche Kaffeebohnen in den Handel gebracht, welche den gebrannten natürlichen Kaffeebohnen so ähnlich sind, daß eine betrügerische Beimengung zu den letzteren stattfinden kann.

Nach der von einem Chemiker ausgeführten Analyse enthalten die erwähnten künstlichen Bohnen:

Wasser und Feuchtigkeit	2,26%
Aether-Extrakt	2,78 "
Wasser-Extrakt	27,58 "
Stichstoffhaltige Bestandtheile	11,46 "
Zucker	1,94 "
Asche	1,77 "
Kaffein	0,55 "

Gesundheitschädliche Metalle sind nicht nachgewiesen worden. In der Glasur findet sich sehr viel (Eisen blau färbender) Gerbstoff mit Harz. Der hohe Stickstoffgehalt rührt von Lupinen, das Kaffein aus Kola-Wursten her.

Wenngleich in der Tages- und Fachpresse bereits von verschiedenen Seiten auf dieses Präparat aufmerksam gemacht worden ist, so haben wir doch nicht

unterlassen wollen, Euer Hochgeboren Aufmerksamkeit hierauf noch besonders hinzulenken.

Zugleich verbinden wir damit das ergebene Ersuchen, die zuständigen Behörden mit entsprechender Benachrichtigung zu versehen, damit im Falle der Verwendung jener Bohnen zu betrügerischen Zwecken auf Grund des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 145) eingeschritten werde.

Berlin, den 14. Juni 1889.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. J. B. Haff.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B. Magdeburg.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Grafen Clairon d'Haussonville Hochgeboren Esslin. C. 3029. M. f. S.

M. 5200. M. d. g. A.

Abdruck des vorstehenden Ministerial-Erlasses theile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisknahme und Nachachtung ergebenst mit.

Esslin, den 10. Juli 1889.

Der Landrath. J. B. Pomrenig, Kreis-Setr.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.



Dom. Alt-Marrin
XX. Vockverkauf

am
23. September 1889
aus meiner

Deutsch. Merino-Kammwoll-Stammherde
Alt-Marrin bei Frigow. v. Holtz.

Suche gute Stubenmädchen und tüchtige Landmädchen.

Frau Littmann, Böttcherstr. 10.

Dr. Harder's Augen-Klinik.

Stettin. Kleine Dom-Straße 25 I.
Sprechstunde: 9-12 und 3-5 Uhr.

Technicum Mittweida.
(Sachsen.) — Höhere Fachschule
für Maschinen-Ingenieure und
Werkmeister. Vorunterricht frei.
Aufnahmen: Mitte April u. October.

Georg Coste, Kiel,
(Lackfabrik mit Dampfbetrieb)

sucht für seine Spezialität

Fußboden-Glanzlacke,
in über 400 Städten Deutschlands
eingeführt,

eine repräsentable Firma, welche
gewillt, für obige Artikel hier den Vertrieb zu
übernehmen. Der Verkauf der als **vorzüg-**
lich bekannten Fabrikate wird durch **regel-**
mäßige Annoncen seitens der Fa-
brik unterstützt.

Reflektirende erfahren Näheres in der Ex-
peditio dieses Blattes.

Meine

Honig-Kräuter-Brust-Caramellen,
vielseitig empfohlen, vorzüglich gegen Husten und
Heiserkeit, $\frac{1}{4}$ Pfd. 30 Pfg. empfiehlt

Ludwig Reichardt,
Posconditor.

In der Buch- und Steindruckerei von
A. L. Budack's Erben in Cöslin
sind nachstehende Formulare stets vorrätzig:

Heberolle zur Klassensteuer,
Klassensteuer-Rolle,
Einkommens-Nachweisung zur Klassensteuer-Rolle,
Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten,
do. Beläge, (Postkarten.)

Zuzugs-Anzeigen an den Amtsvorsteher,
Abzugs-Atteste,

Lieferzettel,
Wahnzettel,
Schulversäumnislisten,
Schulentlassungs-Zeugnisse,
Pfändungs- und Versteigerungs-Protokolle,
Renten-Vertheilungs-Plan,
Polizei-Straf-Formulare,

Forststraflisten,
Rekrutierungs-Stammrollen,
Marschverpflegungs-liquidationen, Quittungen, so-
wie Meilengeld-Liste,

Klammations-Nachweisungen,
Bieh-Atteste,

Abgaben-Regulierungs-Plan,
Bau-Anschläge,

sämmtliche Gewerbesteuer-Formulare,

Jagdrecht-Verträge,

Niedererschlagungs-Listen,

Vermögens-Verzeichnisse,

Vormundschafts-Formulare,

Steuerzettel,

Lehrergehalts-Quittungen,

Pensions-Quittungen für Invaliden,

Ein- und Ausgabe-Journal,

Nachweisung der zur Zwangsvollstreckung über-
wiesenen Rückstände an direkten Kommunal-
Kreis- und Provinzial-Steuern,

sowie der zur Zwangsvollstreckung überwiesenen
Rückstände an Schulsteuern und Schulgeld bei
öffentlichen Volksschulen.

Frachtbriefe u.

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches
Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrenge-
räuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschrei-
bung desselben in deutscher Sprache allen An-
suchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H.
NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.

Ungarische 100 Fl.-Loose.

Die nächste Ziehung findet am 15. August statt. Gegen den
Courseverlust von ca. 10 Mk. pro Stück bei der Auslosung
übernimmt das Bankhaus Carl Neuburger, Berlin,
Französische Straße 18, die Versicherung für eine Prämie
von Mk. 0,40 pro Stück.

➡ **Ausverkauf.** ➡

Wegen anderer Unternehmungen bin ich gezwungen, mein mit Hilfe meines Vaters betriebenes Herrengarderobengeschäft bis zum 1. Oktober d. J. zu liquidiren. Ich verkaufe daher von heute ab sämtliche am Lager befindlichen

ff. Anzug- u. Stoffe zum Selbstkostenpreise aus; ebenso werden Anzüge nach Maß zum Selbstkostenpreise abgegeben.

Otto Püttelkow, Bergstraße 1.

Vom 1. Oktober ab führt mein Vater, der Schneidermeister F. Püttelkow, ein Herren-Garderoben-Geschäft im Hause des Herrn Füttner, Hohethorstraße, weiter. **D. O.**

Die **Buch- und Steindruckerei**

VON

A. L. Budack's Erben in Cöslin

empfehlte sich zur schnellen und billigen Anfertigung jeder Art von



Drucksachen



als: Contobücher, landwirthschaftliche Tabellen, Preis-Courante, Rechnungsformulare, Facturen, Quittungen, Briefbogen mit Firma, Bestellzettel, Plakate, Etiquette,

➡ **Empfehlungs- und Visitenkarten** ➡
Verlobungs-, Hochzeits-, Entbindungs- und Todes-Anzeigen

auf Briefbogen und Karten etc. etc.

und sichert geschmackvolle und saubere Ausführung aller Bestellungen zu.

— In gewohnter pünktlicher Weise stellt sich **Payne's Illustrierter Familien-Kalender** auch für 1890 ein, jedes Mal eine angenehme Ueberraschung bereitend.

Das hochinteressante Unterhaltungsbuch voller schöner Erzählungen, Humoresken, Anekdoten, Welt ereignisse, belehrenden und nützlichen Beiträge, wirklich prächtig illustriert, enthält außerdem noch 5 Gratisbeigaben: Einen Wand-Kalender, Portemonnaie-Kalender in Goldblech-Etui und mit sog. „Engl. Pflaster“, ein schönes Holzdruckbild „Erste Kritik“, sowie eine **Eisenbahnkarte von Deutschland**, in drei Farben gedruckt und bis zur Neuzeit ergänzt, 63 Ctm. breit, 49 Ctm. hoch, welche in diesem Jahre zum leichteren Auffinden der Ortschaften mit einem Quadranten überzogen ist, und auf der Rückseite ein vollständiges alphabetisches Ortsverzeichnis aufweist. Hierzu gesellt sich als fünfte Beilage das allseitig große Sensationserregende, bunte, humoristische Gruppenbild: **„Was Marie, das Stubenmädchen, in den Taschen des Studenten fand!“** und dies Alles kostet nur 50 Pfg. Bei solcher Viel-

seitigkeit, welche Payne's Illustrierter Familien-Kalender bietet, wundert es uns überhaupt nicht, daß derselbe bei weitem der verbreitetste und beliebteste Kalender Deutschlands ist. Nur wolle man genau darauf achten, **Payne's Illustrierten Familien-Kalender** zu erhalten, da unter der Bezeichnung „Familien-Kalender“ verschiedene Kalender zur Ausgabe gelangen, welche geeignet sind, den Käufer zu täuschen.

Cösliner Marktpreis vom 3. August 1889.

Weizen, 50 Kilogr.	8 75	Zwiebeln	Litr.	— 20
Roggen, do.	7 50	Butter, $\frac{1}{2}$ Kilogr.		1 —
Gerste, do.	7 50	Buchweizengröße „		— 40
Erbsen, do.	10 —	Weißer Bohnen „		— 40
Hafer, do.	8 —	Bock-Pflaumen		— 30
Kartoffeln, pro. Centner	2 50	Rindfleisch $\frac{1}{2}$ Kilogr.		— 55
Hen, 50 Kilogr.	3 —	Schweinefleisch $\frac{1}{2}$ do.		— 70
Stroh, 600 Kilogr.	36 —	Kalb fleisch $\frac{1}{2}$ do.		— 40
Eier, Schod	2 40	Sammelfleisch $\frac{1}{2}$ do.		— 45

Verantwortlich für den nicht amtlichen Theil Ernst Budack. — Druck und Verlag von A. L. Budack's Erben.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steindruckerei v. A. L. Budas's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 62.

Cöslin, den 9. August

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domainen und Forsten hat dem Pommerschen Fischereiverein behufs Zahlung von Prämien für die Erlegung von Fischottern und Reihern in der ganzen Provinz eine Staatsbeihilfe von 700 M. für 1889/90 bewilligt.

Ich bringe dies zur allgemeinen Kenntniß mit dem Wunsche, daß Seitens aller nach der Ämtsblatts-Bekanntmachung vom 16. Oktober 1884 (Ämtsblatt für 1884 Stück 43 S. 225) dazu Berechtigten auf möglichste Vertilgung dieser Fischseinde hingewirkt werden möge.

Cöslin, den 30. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. W. Böttcher.

Bekanntmachung.

Bei der heute nach Maßgabe der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 76. öffentlichen Verloosung Pommerscher Rentenbriefe, sind die in nachfolgendem Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden. Sie werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie V No. 15/16 nebst Talons vom 19. September 1889 ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in unserem Kassenlokal grüne Schanze No. 15 in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober 1889 ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Inhaber von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen, können die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung durch die Post an unsere Kasse einenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

In dem Verzeichnisse b sind die Nummern der bereits seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe, welche noch nicht zur Zahlung präsentiert sind, beziehungsweise

die Nummern derjenigen Rentenbriefe, welche als verloren angemeldet sind, abgedruckt. Die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

1. Rentenbriefe der Provinz Pommern.
Verloosung am 14. Mai 1889.

Auszahlung vom 19. September 1889 ab bei der Königl. Rentenbank-Kasse zu Stettin.

lit. A zu 3000 M. No. 750 941 1082 1193
1209 1886 1960 2014 2159 2165 2304 2382 2523
2688 2705 2987 3021 3239 3324 3359 3918 4124
4211 4474 4496 4555 4647 4690 4721 4903 5136
5425 5654 6114 6247 6258 6280 6363 6382 6401
6452 6471 6581 6779 6792 6907 6992 7114 7276
7444 7477 7610 7622 7726 8006 8105 8143 8213
8214 8349 8358 8512 8570 8776 8904 9185 9392
9746 9846 9933 9935 10037 10138 10146 10197
lit. B zu 1500 M. No. 135 139 401 497 886
1049 1321 1423 1467 1666 1777 1834 1947 1953
1988 1991 2129 2242 2539 2697 2727 2887 lit. C
zu 300 M. No. 83 183 213 285 286 512 646
769 808 933 934 987 1561 2312 2744 2957 3094
3135 3280 3414 3578 3853 3899 3938 3967 4120
4218 4466 4469 4632 4676 4802 4855 5309 5456
5480 5879 5908 5909 5986 6011 6117 6425 6487
6619 6877 6916 6919 6975 7004 7129 7138 7235
7242 7250 7289 7400 7496 7533 7772 7885 8135
8370 8388 8514 8669 8901 9087 9397 9468 9473
9474 9563 9610 9835 9891 9999 10086 10156
10280 10291 10314 10323 10806 10840 10912
10945 11024 11210 11366 11509 11677 11685
11722 12017 12032 12168 12183 12298 12661
12721 13089 13284 13307 13350 13451 13478
13512 13666 13818 14415 14818 14984 lit. D
zu 75 M. No. 135 144 310 392 812 1365 1383
1492 1745 1844 1968 2113 2267 2378 2412 2522
2820 2862 3010 3292 3481 3652 3773 3850 3881
3966 4026 4165 4245 4389 4426 4626 4721 4767
4770 4989 5017 5049 5424 5443 5448 5530 5541
5598 5724 5850 5851 5892 6291 6497 6518 6561
6629 6786 6946 7010 7017 7027 7049 7105 7154

7179 7282 7523 7526 7563 7747 7920 7946 8073
8156 8409 8433 8834 8935 8949 8962 9204 9311
9342 9582 9842 9843 10028 10217 10274 10456
10656 10751 10780 10832 10912 11102 11273
11356 11393 11482 11536 11539 11554 11629
11632 11805 11812 11866 11913 11943.

b. Rückständig sind:

Für 1. April 1882 lit. D No. 3829. Für 1.
April 1883 lit. C No. 2047 2646 lit. D No. 1790.
Für 1. Oktober 1883 lit. C No. 5520. Für 1.
April 1884 lit. C No. 5064 lit. D No. 3886.
Für 1. Oktober 1884 lit. C No. 1972 lit. D No.
345 1850 1954. Für 1. April 1885 lit. C No.
4935 5165 12419 lit. D No. 1120 3554 5341.
Für 1. Oktober 1885 lit. A No. 7155 lit. C No.
3454 14278 lit. D No. 1875. Für 1. April 1886
lit. C No. 8954 10893 lit. D No. 515 10363.
Für 1. Oktober 1886 lit. A No. 2669 lit. C No.
161 1663 2364 4403 lit. D No. 1619 4673. Für
1. April 1887 lit. B No. 1050 lit. C No. 745 3114
8581 12268 12854 lit. D No. 1567 1658 3324
3336 3718 4667 9703 10732.

Stettin, den 14. Mai 1889.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars
öffentlich bewirkten 9. Verloosung von Kurmärkischen
Schuldverschreibungen sind die in der Anlage verzeich-
neten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Auffor-
derung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern
verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. November 1889 ab
gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen
und der nach dem 1. November d. J. fällig werdenden
Zinsscheine Reihe XIII No. 5 bis 8 nebst Zinsschein-
anweisungen bei der Staatsschulden-Eilungskasse,
Taubensirasse No. 29, hieselbst zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis
1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und
Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regie-
rungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der
Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Effekten einer
dieser Kassen schon vom 1. Oktober d. J. ab einge-
reicht werden, welche sie der Staatsschulden-Eilungs-
kasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter
Feststellung die Auszahlung vom 1. November 1889 ab
bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird
vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. November 1889 hört die Ver-
zinsung der verloosten Kurmärkischen Schuld-
verschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten,
auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen
Kurmärkischen Schuldverschreibungen wiederholt und mit
dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben
mit den Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Eilungskasse kann sich in
einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldver-
schreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämt-
lichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 1. Juli 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Be-
merken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern
der verloosten Schuldverschreibungen sowohl diesem
Amtsblatte beigelegt ist, als auch bei der Regierungs-
Hauptkasse, bei den königlichen Landraths-Ämtern,
Kreis-Kassen und Forstkassen, sowie bei den Magi-
straten und Kammerei-Kassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachteile
aufmerksam gemacht, welche für die Bethelligten ent-
stehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der ver-
loosten Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 3. Juli 1889.

Königliche Regierung.

Graf Clairon d'Haussonville.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.



Königl. Domäne Casimirschburg, Kreis Cöslin.

Auktion

Sonnabend, den 24. August 1889,

Mittags 12 Uhr,

über ca. 70 Stück sprungfähige

Rambouillet-Vollblut-Böcke.

Kayser, Königl. Amterath.

Suche gute Stubenmädchen und tüchtige Landmädchen.

Frau Littmann, Böttcherstr. 10.

Dr. Harder's Augen-Klinik.

Stettin. Kleine Dom-Straße 25 I.

Sprechstunde: 9-12 und 3-5 Uhr.

Technicum Mittweida.
(Sachsen.) — Höhere Fachschule
für Maschinen-Ingenieure und
Werkmeister. Vorunterricht frei.
Aufnahmen: Mitte April u. October.

Arbeitskarten und Arbeitsbücher

bei A. L. Budack's Erben in Cöslin.

Georg Coste, Kiel,
(Lackfabrik mit Dampfbetrieb)

sucht für seine Spezialität

Fußboden-Glanzlacke,

in über 400 Städten Deutschlands
eingeführt,

eine repräsentable Firma, welche
gewillt, für obige Artikel hier den Vertrieb zu
übernehmen. Der Verkauf der als **vorzüg-**
lich bekannten Fabrikate wird durch **regel-**
mäßige Annoncen seitens der Fa-
brik unterstützt.

Reflektierende erfahren Näheres in der Ex-
pedition dieses Blattes.

Meine

Honig-Kräuter-Brust-Caramellen,
vielseitig empfohlen, vorzüglich gegen Husten und
Heiserkeit, $\frac{1}{4}$ Pfd. 30 Pfg. empfiehlt

Ludwig Reichardt,
Konditor.

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches
Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrenge-
räuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschrei-
bung desselben in deutscher Sprache allen An-
suchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H.
NICHOLSON, Wien IX., Kollingasse 4.



Ausverkauf.



Wegen anderer Unternehmungen bin ich gezwungen, mein mit Hilfe meines Vaters betriebenes
Herrengarderobengeschäft bis zum 1. Oktober d. J. zu liquidiren. Ich verkaufe daher von
heute ab **sämmtliche** am Lager befindlichen

ff. Anzug- u. Stoffe zum Selbstkostenpreise
aus; ebenso werden Anzüge nach Maß zum Selbstkostenpreise abgegeben.

Otto Püttelkow, Bergstraße 1.

Vom 1. Oktober ab führt mein Vater, der Schneidermeister F. Püttelkow, ein Herren-
Garderoben-Geschäft im Hause des Herrn Jüttner, Hohethorstraße, weiter.

D. O.

Jedes 2. Loos
gewinnt.

181. Königl. Preuss. Staats-Lotterie

Ziehung 1. Classe Haupttreffer 600 000 Mk.

Hierzu offerire ich **Depôt** und **Antheilloose**:

für die	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{32}$	$\frac{1}{40}$	$\frac{1}{64}$
I. Classe:	M. 50,—	25,—	12,50	6,25	5,—	3,25	2,50	1,75	1,50	1,—
für alle	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{32}$	$\frac{1}{40}$	$\frac{1}{64}$
4 Classen	M. 200,—	100,—	50,—	25,—	20,—	12,50	10,—	6,50	5,50	3,50

Porto für jede Classe 10 Pfg. Listen für alle Classen 1 Mark.

Rothe Kreuz-Geld-Lotterie

Haupttreffer 150 000, 75 000, 20 000

2 à 10 000 Mark etc.

Originalloose $3\frac{1}{2}$ M., $\frac{1}{2}$ Antheilloos 1,75 M., $\frac{1}{4}$ Antheilloos 1 M.
 11 Viertel sortirt 10 M. Porto und Liste 30 Pfg. (Ausland 60 Pfg.)
 (Da Preussische Loose sehr knapp, so empfiehlt es sich Bestellungen bald zu machen,
 um die Gewinnchancen zu erhöhen möglichst viele Antheile an verschiedenen Nummern zu
 nehmen und Porto-Ersparniss halber alle Classen im Voraus zu bezahlen.)

Aug. Fuhse Bank-Geschäft **Berlin W.** Friedrichstr. 79
 im Faberhause.

Telegraph-Adresse:
Fuhsebank Berlin.

— **Müßiggang ist aller Laster Anfang**
 und die Trägheit ist ein Uebel, welches jedes Glück unabänderlich zerstören muß. Sie lähmt die Willenskraft, sie erzeugt üble Neigungen und führt Jeden, der sich ihrem Banne nicht zu entziehen vermag, dem moralischen oder materiellen Ruin, oft genug auch beiden, entgegen. Wie soll sich aber derjenige zu energischer Thätigkeit aufraffen, dem alle Glieder bleischwer am Leibe hängen, der beständig gegen eine fast unüberwindliche Müdigkeit ankämpfen hat und schließlich zu einer Trägheit verurtheilt wird, die ursprünglich seinem Charakter völlig fremd war. Denn diese Schwere und Trägheit all seiner Glieder ist nichts anderes, als ein körperliches Leiden, dessen Ursprung in Störungen des Bluts und damit des ganzen Stoffwechsels zu suchen ist. Man bringe mit Hilfe der echten Apotheker Richard Brandt's Schweizerpillen (in den Apotheken à Schachtel 1 Mk. erhältlich) das Blut wieder in frische Bewegung und regulire die Verdauung, dann wird sich auch jene Trägheit der Glieder sehr rasch verlieren und der Genesene kann auf's Neue frisch und fröhlich an seine Arbeit gehen. Man achte auf das weiße Kreuz in rothem Felde und den Vornamen.

— **Aus Berlin erhalten wir eine Nachricht**, die manchem unserer Leser sehr willkommen sein wird. Bekanntlich hat die Verlagsbuchhandlung von

„Schorers Familienblatt“ dieser Zeitschrift in diesem Jahr eine Gratisbeilage gegeben, wie sie schöner und reichhaltiger wohl nie von einem Journal seinen Abonnenten geboten wurde. Es ist das prachtvolle Künstler- und Selbstschriften-Album „In Luft und Sonne“, in welchem alle berühmten und bekannten Persönlichkeiten auch die Kaiser Friedrich und Wilhelm II. durch eigenhändige Zeichnungen vertreten sind. — Dieses Album war durch die ungeheure Nachfrage vergriffen, doch ist jetzt ein Neudruck vollendet, sodaß alle jetzt eintretenden Abonnenten auf Schorers Familienblatt „In Luft und Sonne“ gratis erhalten. Bis jetzt sind davon 6 Lieferungen ausgegeben; wer diese nachbeziehen will, kann vom 1. Januar 1889 ab nachträglich abonniren. Das Werk, dessen Wert 8 M. beträgt, wird also allen Abonnenten **umsonst** gegeben und wird vor Weihnachten fertig im Besitz der Abonnenten sein. Schorers Familienblatt kostet 2 M. vierteljährlich.

Stettiner $3\frac{1}{2}$ pSt. Stadt-Anleihe La. K.—N.

Die nächste Ziehung findet Ende August statt. Gegen den Coursverlust von ca. 2pSt. bei der Auslosung übernimmt das Banhaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von 8 Pf. pro 100 Mk.

Verantwortlich für den nicht amtlichen Theil Ernst Budack. — Druck und Verlag von A. L. Budack's Erben.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steinbindererei v. A. L. Budad's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 63.

Cöslin, den 13. August

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domainen und Forsten hat dem Pommer'schen Fischerei-Berein behufs Zahlung von Prämien für die Erlegung von Fischottern und Reihern in der ganzen Provinz eine Staatsbeihilfe von 700 M. für 1889/90 bewilligt.

Ich bringe dies zur allgemeinen Kenntniß mit dem Wunsche, daß Seitens aller nach der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. Oktober 1884 (Amtsblatt für 1884 Stück 43 S. 225) dazu Berechtigten auf möglichste Vertilgung dieser Fischfeinde hingewirkt werden möge.

Cöslin, den 30. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Böttcher.

Seit einiger Zeit werden durch die Firma J. Heckhausen u. Weies, Maschinenfabrik und Graviranstalt zu Cöln a. Rhein unter dem Namen „Gassens Kunststoffe“ künstliche Kaffeebohnen in den Handel gebracht, welche den gebrannten natürlichen Kaffeebohnen so ähnlich sind, daß eine betrügerische Beimengung zu den letzteren stattfinden kann.

Nach der von einem Chemiker ausgeführten Analyse enthalten die erwähnten künstlichen Bohnen:

Wasser und Feuchtigkeit	2,26%
Aether-Extrakt	2,78 "
Wasser-Extrakt	27,58 "
stickstoffhaltige Bestandtheile	11,46 "
Zucker	1,94 "
Asche	1,77 "
Kaffein	0,55 "

Gesundheitschädliche Metalle sind nicht nachgewiesen worden. In der Glasur findet sich sehr viel (Eisen blau färbender) Gerbstoff mit Harz. Der hohe Stickstoffgehalt rührt von Lupinen, das Raffein aus Kola-Rüssen her.

Wenngleich in der Tages- und Fachpresse bereits von verschiedenen Seiten auf dieses Präparat aufmerksam gemacht worden ist, so haben wir doch nicht unterlassen wollen, Euer Hochgeboren Aufmerksamkeit hierauf noch besonders hinzulenken.

Zugleich verbinden wir damit das ergebene Ersuchen, die zuständigen Behörden mit entsprechender Benachrichtigung zu versehen, damit im Falle der Verwendung jener Bohnen zu betrügerischen Zwecken auf Grund des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 145) eingeschritten werde.

Berlin, den 14. Juni 1889.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. J. B. Haffs.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B. Magdeburg.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Grafen Clairon d'Haussonville Hochgeboren Cöslin.

C. 3029. M. f. H.

M. 5200. M. d. g. A.

Abdruck des vorstehenden Ministerial-Erlasses theile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnissnahme und Nachachtung ergebenst mit.

Cöslin, den 10. Juli 1889.

Der Landrath. J. B. Pomrenig, Kreis-Scrr.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.



Bock-Verkauf

in

Carwitz, Bahnstation,
Sonntag, den 31. August cr.
1 Uhr Mittags.

Dalmer.

200 große Hammel,
auch in kleineren Posten zu kaufen gesucht.
Angebote mit Alters- und Preisangabe
erbeten von
Dom. Liepz b. Schivelbein.

Ein junger Landwirth, welcher
seiner Dienstpflicht als Einjährig-Frei-
williger genügt hat, sucht eine Stellung als
Inspektor.

Zu erfragen unter E. A. 12 in der
Expedition.

Tapeten

in größter Auswahl zu den billigsten
Preisen empfiehlt **A. R. Modigell.**

Treibriemen

aus garantirt reinem Kernenleder empfiehlt in
allen Längen und Breiten

die Lederhandlung von
J. de Veer & Tampe
in Cöslin.

NB. Etwa nicht vorrätliche Riemen werden in
kürzester Zeit prompt angefertigt.

Meine

Honig-Kräuter-Brust-Caramellen,
vielseitig empfohlen, vorzüglich gegen Husten und
Heiserkeit, $\frac{1}{4}$ Pfd. 30 Pfg. empfiehlt
Ludwig Reichardt,
Sofeconditor.

Wer 50 Pfennig hat

und einige vergnügte Stunden erleben will, der kaufe
sich schleunigst **Pahne's Illustr. Familien-Ka-
lender per 1890.** Er findet darin eine Fülle der
unterhaltendsten und belehrendsten Lektüre, sowie das
jenige

**Was Marie, das Stubenmädchen, in den
Taschen des Studenten fand!**

Er erhält neben dem eigentlichen Kalender mit einer
Masse Illustrationen als Beigabe

ein reizendes Delbruckbild,
einen Wand-Kalender,
einen Portemonnaie-Kalender in Goldblech Stut,
eine Eisenbahnkarte von Deutschland mit Qua-
dratennet und Verzeichniß von ca. 5000
Ortsnamen.

Man achte ja darauf, **Pahne's** Illustrirten
Familien-Kalender zu erhalten, da unter ähnlichem
Titel ganz werthlose Erzeugnisse verkauft werden.

Zu beziehen durch die Expedition dieses Blattes.

Achtzig Pfennig vierteljährlich.



Neue Musik-Zeitung.

Reich illustirt. Schön ausgestattet.
Illustrirtes Familienblatt mit zahlreichen
Musik- u. a. werthvollen Extrabeilagen.

Probe-Nummern gratis und franko
durch jede Buch- oder Musikalienhandlung, sowie
direkt vom Verleger

Carl Grüninger, Stuttgart.

Abonnementsbestellungen auf die „Neue Musik-
Zeitung“ bei der nächsten Buch-, Musikalienhandlung
oder Postanstalt. Bei Postbestellungen bitte zu be-
merken Reichspost-Zeitungskatalog Nr. 4104.

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches
Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrenge-
räuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschrei-
bung desselben in deutscher Sprache allen An-
suchern gratis zu übersenden. Adr.: **J. H.
NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.**

Muster

nach allen Gegenden franko.

Zu 4 Mark

Stoff für einen vollkommenen großen Herrenanzug in den verschiedensten Farben.

Zu 2 Mark

Stoff in gestreift, karirt und allen Farben, hinreichend zu einer Herrenhose für jede Größe.

Zu 1 Mark

Stoff für eine vollkommene, waschichte Weste in lichten und dunkeln Farben.

Zu 5 Mark

3 Meter Diagonal-Stoff für einen Herrenanzug mittlerer Größe in Grau, Marengo, Olive und Braun.

Zu 3 Mark 50 Pf.

2 Meter Diagonalstoff, besonders geeignet zu einem Herbst- oder Frühjahrspaletot in den verschiedensten Farben.

Zu 3 Mark 75 Pf.

Stoff zu einer Toppe, passend für jede Jahreszeit in grau, braun, melirt und olive.

Zu 10 Mark

Stoff zu einem hochfeinen Ueberzieher in jeder denkbaren Farbe und zu jeder Jahreszeit tragbar.

Zu 13 Mark

3 1/4 Meter imprägnirten Stoff in allen Farben zu einem Anzug echte wasserdichte Waare, neueste Erfindung.

Zu 7 Mark

3 Mtr. Stoff zu einem feinen Anzug in dunkel, gestreift od. klein karirt, modernste Muster, tragbar bei Sommer u. Winter.

Zu 4 Mark 80 Pf.

Stoff zu einem vollkommenen Damenregenmantel in heller oder dunkler Farbe, sehr dauerhafte Waare.

Zu 6 Mark 60 Pf.

Englisch Lederstoff für einen vollkommenen waschichten und sehr dauerhaften Herrenanzug.

Zu 9 Mark

3 1/4 Meter Burling zu einem Anzug, geeignet für jede Jahreszeit und tragbar bei jeder Witterung, in den neuesten Farben, modern karirt, glatt und gestreift.

Zu 12 Mark

3 Meter kräftigen Burling-Stoff für einen soliden praktischen Anzug.

Zu 7 Mark

2 1/4 Meter schweren Stoff für einen Ueberzieher, sehr dauerhafte Waare.

Zu 16 Mark 50 Pf.

Stoff zu einem Festtagsanzug aus hochfeinem Burling.

Zu 9 Mark

2 1/4 Meter imprägnirten Stoff in allen Farben zu einem Paletot, echte wasserdichte Waare, neueste Erfindung.

Ferner empfehlen wir unser reichhaltiges Lager in hochfeinen Tuchen, Burklings, Paletotsstoffe, Billard-Tuche, Chaifsen- und Vivree-Tuche, Kammgarn-Stoffe, Cheviots, Westenstoffe, wasserdichte Stoffe, vulkanisirte Stoffe mit Gummi-Einlage, garantirt wasserdicht, Boden-Reiseroch- und Havelock-Stoffe, forstgrüne Tuche, Feuerwehrtuche, Damentuche in allen Gattungen, Satin, Croisee etc. etc. zu en gros Preisen.

Bestellungen werden alle franko ausgeführt.

Muster nach allen Gegenden franco.

Adresse: Tuchausstellung Augsburg

(Wimpfheimer & Cie.)

Suche gute Stubenmädchen und tüchtige Landmädchen.

Frau Littmann, Böttcherstr. 10.

Formulare

zu

Nachweisungen

über

ausgeführte Regie-Bauarbeiten

sind vorrätig bei

A. L. Budack's Erben.

Gösliner Marktpreis vom 10. August 1889.

Weizen, 50 Kilogr.	8 75	Zwiebeln	Litr.	— 20
Roggen, do.	7 50	Butter, 1/2 Kilogr.		1 10
Gerste, do.	7 50	Buchweizengröße "		— 40
Erbsen, do.	10 —	Weisse Bohnen "		— 40
Hafer, do.	8 —	Bad-Pflaumen "		— 30
Kartoffeln, pro. Centner	2 50	Rindfleisch 1/2 Kilogr.		— 55
Heu, 50 Kilogr.	3 —	Schweinefleisch 1/2 do.		— 70
Stroh, 600 Kilogr.	36 —	Kalbsteisch do.		— 40
Eier, Schod	2 40	Lammfleisch 1/2 do.		— 45

Lütticher 2 1/2 pSt. 80 Frcs. Loose von 1853.

Die nächste Ziehung findet am 31. August statt. Gegen den Courseverlust von ca. 5 Mark pro Stück bei der Auslosung übernimmt das Bankhaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von 40 Pf. pro Stück.

Ausverkauf.

Wegen anderer Unternehmungen bin ich gezwungen, mein mit Hilfe meines Vaters betriebenes Herrengarderobengeschäft bis zum 1. Oktober d. J. zu liquidiren. Ich verkaufe daher von heute ab sämtliche am Lager befindlichen

ff. Anzug- u. Stoffe zum Selbstkostenpreise aus; ebenso werden Anzüge nach Maß zum Selbstkostenpreise abgegeben.

Otto Püttelkow, Bergstraße 1.

Vom 1. Oktober ab führt mein Vater, der Schneidermeister F. Püttelkow, ein Herren-Garderoben-Geschäft im Hause des Herrn Füttner, Hohethorstraße, weiter. **D. O.**

Jedes 2. Loos
gewinnt.

181. Königl. Preuss. Staats-Lotterie Ziehung 1. Classe Haupt- 600 000 Mk. treffer

Hierzu offerire ich **Depôt und Anthilloose:**

	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{32}$	$\frac{1}{40}$	$\frac{1}{64}$
I. Classe:	M. 50,—	25,—	12,50	6,25	5,—	3,25	2,50	1,75	1,50	1,—
für alle	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{32}$	$\frac{1}{40}$	$\frac{1}{64}$
4 Classen	M. 200,—	100,—	50,—	25,—	20,—	12,50	10,—	6,50	5,50	3,50

Porto für jede Classe 10 Pfg. Listen für alle Classen 1 Mark.

Rothe Kreuz-Geld-Lotterie Haupttreffer 150 000, 75 000, 20 000 2 à 10 000 Mark etc.

Originalloose $3\frac{1}{2}$ M., $\frac{1}{2}$ Anthelloos 1,75 M., $\frac{1}{4}$ Anthelloos 1 M.
11 Viertel sortirt 10 M. Porto und Liste 30 Pfg. (Ausland 60 Pfg.)

(Da Preussische Loose sehr knapp, so empfiehlt es sich Bestellungen bald zu machen, um die Gewinnchancen zu erhöhen möglichst viele Anthelle an verschiedenen Nummern zu nehmen und Porto-Ersparniß halber alle Classen im Voraus zu bezahlen.)

Aug. Fuhse Bank- **Berlin W.** Friedrichstr. 79
Geschäft im Faberhause.

— Wer verschafft mir ein gutes und tüchtiges Dienstmädchen? rufen tausende unserer Hausfrauen ohne zu fragen, wie erhalte ich mir meine Diensthöten? Denn der Grund warum sich so viele arbeitstüchtige Mädchen vom Dienst in einer Häuslichkeit abwenden und die Arbeiten in Fabriken bevorzugen, liegt wohl größtentheils an unseren Hausfrauen selbst. Jede Frau sollte, um den Mädchen den nötigen Respekt einzufößen, selbst mit dem besten Beispiel vorangehen und selbst jede Arbeit verstehen. Auch ist es unglaublich, wie wenig zuweilen auf das Wohl der Diensthöten geachtet wird, die Pflege des Körpers

und der Gesundheit den Leuten selbst überlassen, wie auch die Wahl ihrer Bekleidung, ihrer Vergnügen u. s. w. Zeigt man dem Mädchen, daß sie durch treue Pflichterfüllung unsere Achtung und Anerkennung erwerben, so wird man sich gewiß gute und treue Diensthöten für die Dauer erhalten. — Wir entnehmen diese Betrachtungen verschiedenen Nummern der praktischen Wochenschrift „Fürs Haus“, welche unter der Rubrik „Diensthöten“ mannichfaltige Anweisungen dieser Art bringt und deswegen jeder Hausfrau angelegentlich empfohlen werden darf.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steindruckerei v. A. L. Budas Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 64.

Cöslin, den 16. August

1889

Amtliche Bekanntmachungen.

Nachweisung
der den Kommunalverbänden aus den landwirthschaftlichen Böden des Etatsjahres 1888/89 zu überweisenden Beträge.

Kreis.	Bevölke- rungszahl nach der Volks- zählung vom Dezember 1885.	Sollauskommen des Etatsjahres 1885/86 einschließlich der fingirt veranlagten			Es werden überwiesen aus der Hauptsumme		
		Grund- steuer.	Gebäude- steuer.	Grund- und Ge- bäudesteuer. (Sp. 3 und 4.)	$\frac{1}{3}$ nach der Bevöl- kerung.	$\frac{2}{3}$ nach dem Steuerfoll.	im Ganzen. (Sp. 6 und 7.)
1	2	3	4	5	6	7	8
1 Schivelbein	18 981	25 355	9 156	34 511	6 674	9 508	16 182
2 Dramburg	35 934	42 626	15 433	58 059	12 635	15 996	28 631
3 Neustettin	74 454	82 132	28 367	110 499	26 179	36 444	56 623
4 Belgard	45 454	61 917	21 040	82 957	15 982	22 856	38 838
5 Colberg-Cörlin	49 582	79 989	42 616	122 605	17 434	33 779	51 213
6 Cöslin	44 425	73 630	33 888	107 518	15 621	29 622	45 243
7 Pubitz	21 001	23 949	7 545	31 494	7 384	8 677	16 061
8 Schlawa	75 300	129 208	32 365	161 573	26 477	44 515	70 992
9 Rummelsburg	33 994	33 275	8 760	42 035	11 953	11 581	23 534
10 Stolp	98 048	125 787	56 545	182 332	34 476	50 234	84 710
11 Rauenburg i. P.	42 873	48 525	16 322	64 847	15 075	17 866	32 941
12 Bütow	24 144	18 129	7 987	26 116	8 489	7 195	15 684
Zusammen	564 190	744 522	280 024	1 024 546	198 379	282 273	480 652

Festgestellt Berlin, den 19. Juli 1889.

Der Finanz-Minister.

In Vertretung. Meinecke.

Vorstehende Nachweisung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 8. August 1889.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage. Braunbehrens.

Der Regierungs-Präsident. J. B. v. Hirschfeld.

Der Rittergutsbesitzer Dr. jur. Gerhard von Blandenburg auf Strippow ist zum Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Strippow ernannt, als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

Cöslin, den 12. August 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Der Amtsvorsteher, Herr Hauptmann a. D. Wernecke hieselbst ist von seiner Reise zurückgekehrt und hat die Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Cöslin, den 15. August 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Redaktion des amtlichen Theils: im landrathlichen Bureau hieselbst.

in

Dalmer.

[illegible]

Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.

Nester und vorjährige Muster um damit zu räumen für jeden nur annehmbaren Preis bei **A. R. Modigell.**

Frau **Littmann**, Böttcherstr. 10.

In der Buch- und Steindruckerei von
A. L. Budack's Erben in Cöslin
sind nachstehende Formulare stets vorrätzig:

Heberolle zur Klassensteuer,
Klassensteuer-Rolle,
Einkommens-Nachweisung zur Klassensteuer-Rolle,
Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten,
do. Beläge, (Postkarten.)
Zugangs-Abgangs-Atteste,
Lieferzettel,
Mahnzettel,
Schulversäumnislisten,
Schulentlassungs-Zeugnisse,
Pfandungs- und Versteigerungs-Protokolle,
Renten-Vertheilungs-Plan,
Polizei-Straf-Formulare,
Forststrafslisten,
Rekrutirungs-Stammrollen,
Marschverpflegungsliquidationen, Quittungen, so-
wie Meilengeld-Liste,
Reklamations-Nachweisungen,
Vieh-Atteste,
Abgaben-Regulierungs-Plan,
Bau-Anschläge,
sämmliche Gewerbesteuer-Formulare,
Jagdpacht-Verträge,
Niederschlagungs-Risiken,
Vermögens-Verzeichnisse,
Vormundschafts-Formulare,
Steuerzettel,
Lehrvergehalts-Quittungen,
Pensions-Quittungen für Invaliden,
Einz- und Ausgabe-Journal,
Nachweisung der zur Zwangsvollstreckung über-
wiesenen Rückstände an direkten Kommunal-
Kreis- und Provinzial-Steuern,
sowie der zur Zwangsvollstreckung überwiesenen
Rückstände an Schulsteuern und Schulgeld bei
öffentlichen Volksschulen.
Frachtbriefe &c.

Jedes 2. Loos
gewinnt.

181. Königl. Preuss. Staats-Lotterie

Ziehung 1. October 1889 Haupttreffer 600000 Mk.

Hierzu offerire ich **Depôt** und **Antheilloose**:

für die	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{32}$	$\frac{1}{40}$	$\frac{1}{64}$
I. Classe:	M. 50,—	25,—	12,50	6,25	5,—	3,25	2,50	1,75	1,50	1,—
für alle	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{32}$	$\frac{1}{40}$	$\frac{1}{64}$
4 Classen	M. 200,—	100,—	50,—	25,—	20,—	12,50	10,—	6,50	5,50	3,50

Porto für jede Classe 10 Pfg. Listen für alle Classen 1 Mark.

Rothe Kreuz-Geld-Lotterie

Haupttreffer 150000, 75000, 20000

2 à 10000 Mark etc.

Originalloose $3\frac{1}{2}$ M., $\frac{1}{2}$ Antheilloos 1,75 M., $\frac{1}{4}$ Antheilloos 1 M.

11 Viertel sortirt 10 M. Porto und Liste 30 Pfg. (Ausland 60 Pfg.)

(Da Preussische Loose sehr knapp, so empfiehlt es sich Bestellungen bald zu machen, um die Gewinnchancen zu erhöhen möglichst viele Antheile an verschiedenen Nummern zu nehmen und Porto-Ersparniss halber alle Classen im Voraus zu bezahlen.)

Aug. Fuhse Bank-Geschäft **Berlin W.** Friedrichstr. 79
im Faberhause.

Telegramm-Adresse:
Fuhsebank Berlin.



Vanne's Illustrierte Familien-Kalender

für 1890

ist bereits erschienen und in der Expedition dieses Blattes zu haben. Dieser vorzüglich ausgestattete 31. Jahrgang bringt jedem Käufer 5 werthvolle Gratis-Beilagen: Kalender „Globe Artist“, Portemonnaie-Kalender mit Goldblech-Stul und losen Engl. Pfeifern — Wand-Kalender — Neue Eisenbahnkarte Deutschlands mit höchst praktischer Verkehrsangabe — und das internationale zweifarbige humoristische Gruppenbild in Quirbros „Das Marie, das Stubenmädchen, in den Taschen des Studenten fand!“ oder pitantes Rätsel aus:

Marie's Entdeckungen!



Ausverkauf.



Wegen anderer Unternehmungen bin ich gezwungen, mein mit Hilfe meines Vaters betriebenes Herrengarderobengeschäft bis zum 1. October d. J. zu liquidiren. Ich verkaufe daher von heute ab sämmtliche am Lager befindlichen

ff. Anzug- u. Stoffe zum Selbstkostenpreise aus; ebenso werden Anzüge nach Maß zum Selbstkostenpreise abgegeben.

Otto Püttelkow, Bergstraße 1.

Vom 1. October ab führt mein Vater, der Schneidermeister F. Püttelkow, ein Herren-Garderoben-Geschäft im Hause des Herrn Jüttner, Hohethorstraße, weiter. **D. O.**

Muster

nach allen Gegenden franko.

Zu 4 Mark

Stoff für einen vollkommenen großen Herrenanzug in den verschiedensten Farben.

Zu 2 Mark

Stoff in gestreift, karirt und allen Farben, hinreichend zu einer Herrenhose für jede Größe.

Zu 1 Mark

Stoff für eine vollkommene, waschechte Weste in lichten und dunkeln Farben.

Zu 5 Mark

3 Meter Diagonal-Stoff für einen Herrenanzug mittlerer Größe in Grau, Marengo, Olive und Braun.

Zu 3 Mark 50 Pf.

2 Meter Diagonalstoff, besonders geeignet zu einem Herbst- oder Frühjahrspaletot in den verschiedensten Farben.

Zu 3 Mark 75 Pf.

Stoff zu einer Joppe, passend für jede Jahreszeit in grau, braun, melirt und olive.

Zu 10 Mark

Stoff zu einem hochfeinen Ueberzieher in jeder denkbaren Farbe und zu jeder Jahreszeit tragbar.

Zu 13 Mark

3 1/4 Meter imprägnirten Stoff in allen Farben zu einem Anzug echte wasserdichte Waare, neueste Erfindung.

Zu 7 Mark

3 Mtr. Stoff zu einem feinen Anzug in dunkel, gestreift od. fein karirt, modernste Muster, tragbar bei Sommer u. Winter.

Zu 4 Mark 80 Pf.

Stoff zu einem vollkommenen Damenregenmantel in heller oder dunkler Farbe, sehr dauerhafte Waare.

Zu 6 Mark 60 Pf.

Englisch Lederstoff für einen vollkommenen waschechten und sehr dauerhaften Herrenanzug.

Zu 9 Mark

3 1/4 Meter Buxling zu einem Anzug, geeignet für jede Jahreszeit und tragbar bei jeder Witterung, in den neuesten Farben, modern karirt, glatt und gestreift.

Zu 12 Mark

3 Meter kräftigen Buxling-Stoff für einen soliden praktischen Anzug.

Zu 7 Mark

2 1/4 Meter schweren Stoff für einen Ueberzieher, sehr dauerhafte Waare.

Zu 16 Mark 50 Pf.

Stoff zu einem Festtagsanzug aus hochfeinem Buxling.

Zu 9 Mark

2 1/4 Meter imprägnirten Stoff in allen Farben zu einem Paletot, echte wasserdichte Waare, neueste Erfindung.

Ferner empfehlen wir unser reichhaltiges Lager in hochfeinen Tuchen, Buxlings, Paletotstoffe, Billard-Tuche, Chaisen- und Livree-Tuche, Kammgarn-Stoffe, Cheviots, Westenstoffe, wasserdichte Stoffe, vulkanisirte Stoffe mit Gummi-Einlage, garantirt wasserdicht, Boden-Keiseroch- und Gavelock-Stoffe, forstgrüne Tuche, Feuerwehrtuche, Damentuche in allen Gattungen, Satin, Croisec etc. etc. zu en gros Preisen.

Bestellungen werden **alle** franko ausgeführt.

Muster nach allen Gegenden franco.

Adresse: Tuchausstellung Augsburg
(Wimpfheimer & Cie.)

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrengeräuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschreibung desselben in deutscher Sprache allen Ansuchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H. NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.

Technicum Mittweida.

(Sachsen.) -- Höhere Fachschule für Maschinen-Ingenieure und Werkmeister. Voranterricht frei. Aufnahmen: Mitte April u. October.

Oesterreichische Credit 100 Fl.-Loose von 1858.

Die nächste Ziehung findet am 2. September statt. Gegen den Coursverlust von ca. 10 Mark pro Stück bei der Auslosung übernimmt das Bankhaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von 50 Pf. pro Stück.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steindruckerei v. A. L. Budad's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

Nr. 65.

Cöslin, den 20. August

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Am 10. d. Mts. verstarb nach 23 jährigem schweren Leiden mein Amtsvorgänger

der Landrath a. D.

Herr Wilhelm v. Hellermann auf Cartzin,

Ritter des Rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife
und des Johanniterordens.

Ausgestattet mit reichen Geistesgaben, hoher Willenskraft, unwandelbarer Königstreue und einer durch und durch vornehmen Denkungsweise, übernahm der Entschlafene im Jahre 1848 unter sehr schwierigen Verhältnissen die Verwaltung des vormaligen Kreises Fürstenthum-Camin und führte dieselbe mit fester Hand. Er war längere Zeit Mitglied des Abgeordnetenhauses, wurde später in das Herrenhaus berufen und widmete sich mit voller Hingebung den öffentlichen Interessen bis ihn auf einer für den Kreis unternommenen Reise im besten Mannesalter eine unheilbare Krankheit befiel und seinem erfolgreichen Wirken ein zu frühes Ziel setzte.

Ehre seinem Andenken!

Cöslin, den 16. August 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

In nächster Zeit werden den Guts- und Gemeinde-Vorständen des Kreises die Bescheide auf die gegen die Klassensteuer-Veranlagung des Etatsjahres pro 1889/90 angebrachten Reklamationen mittelst Briefumschlag zugehen. Dieselben, sowie die beiliegenden Beläge, als Kontrakte, Zinsquittungen u. s. w. sind dem Reklamanten sogleich zuzustellen, auf den Reklamationsbescheiden aber der Tag dieser Zustellung zu bezeichnen.

Den Reklamanten, für welche Bescheide nicht beiliegen, ist zu eröffnen, daß ihre Klassensteuer-Ermäßigungs-Besuche der Bezirks-Commission zur Entscheidung vorliegen und diese letztere ihnen später mitgetheilt werden wird.

Ueber die ergangenen Reklamationsbescheide ist Seitens der Guts- und Gemeindevorstände in den Klassensteuerrollen und Einkommens-Nachweisungen die erforderliche Notiz zu machen, auch in Betreff der eingetretenen Ermäßigungen die Hebeliste zu berichtigen, die herabgesetzten Klassensteuerbeträge aber in der Veränderungs-Nachweisung des 1. Halbjahres unter Beifügung des Auszuges aus der Klassensteuer-Ermäßigungs-Nachweisung in Ausgabe nachzuweisen.

Unter Hinweis auf die §§ I. 5—8 und II. 2—10 der als Beilage zum Kreisblatte No. 3 pro 1874 mitgetheilten Instruktion des Herrn Finanzministers vom 12. Dezember 1873 über die Erhebung der Klassensteuer und Behandlung der diese Steuer betreffenden Ab- und Zugänge, veranlasse ich den Magistrat hieselbst, sowie die Guts- und Gemeinde-Vorsteher unter Zuziehung der Steuer-Erheber mit der Anfertigung

a. der Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten für die Stufen 3—12 für das 1. Halbjahr des Veranlagungsjahres 1889/90, nebst den nach H. § 9 besonders zu führenden Einkommens-Nachweisungen,

b. der Listen der zu den Klassensteuerstufen 1 und 2 durch Zugangstellung neu veranlagten — bisher in keiner Rolle aufgenommenen — Personen

(Kreisblatt de 1883 No. 28 Seite 49/50 und No. 71 Seite 161 und 163) unter Benützung des vorgeschriebenen Schemas und unter genauer Befolgung der hierüber ergangenen Vorschriften vorzugehen und in der Zeit vom 5. bis incl. 12. September cr. in meinem Bureau abzuliefern oder mit der Post portofrei einzusenden.

Die Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten sind wie bisher **doppelt** aufzustellen und einzureichen.

Die Zugänge müssen alphabetisch, die Abgänge dagegen genau nach den laufenden Nummern der Klassensteuerrolle bezw. der Zugangsliste geordnet werden. In die Zu- und Abgangslisten sind nur Klassensteuerpflichtige Personen der 3. bis einschließlich 12. Steuerstufe aufzunehmen. Falls weder Zu- noch Abgänge an Klassensteuer vorgekommen sind, ist eine Bescheinigung hierüber auf einem besonderen halben Bogen vorzulegen.

Die Einkommens-Nachweisung ist nur einfach anzulegen. In der ersten Spalte derselben sind die gleichen Nummern der Zugangsliste einzutragen.

Die im Reklamations-Verfahren bewilligten Ermäßigungen sind ebenfalls in die Abgangsliste aufzunehmen und als Belag ist die betreffende diesseitige Verfügung beizufügen. Nach einer in einem Spezialfalle erlassenen Verfügung der Königl. Regierung sind diejenigen Gutszinsen, welche von auswärts zuziehen und besteuert waren, sich aber in den Haushalt der Eltern zc. begeben, nicht, wie bisher, sogleich steuerfrei zu stellen, sondern zunächst mit der bisher gezahlten Steuer in Zugang zu bringen, demnächst aber, als in einen steuerpflichtigen Haushalt verzogen, in derselben Nachweisung wieder in Abgang zu bringen, was vorkommendenfalls zu beachten ist.

In dem zu ertheilenden Zugangs-Belag ist zu bescheinigen, daß die Zugangstellung mit dem bisherigen Steuerlage erfolgen wird.

Die Berechnung der Zu- und Abgänge erfolgt bis zum Schlusse des Veranlagungsjahres und zwar nach der im Kreisblatt No. 64 pro 1886 Seite 162 abgedruckten Tabelle.

Jeder Zu- und Abgang ist durch Vorlegung des vorschriftsmäßigen Belages nachzuweisen.

Die Beläge sind wie bisher nach der Reihenfolge (für Zu- und Abgang in einem Aktenstücke zusammen) zu heften und mit einer durchlaufenden Nummer zu versehen, in der Liste selbst ist auch die Nummer des Belages zu vermerken oder anzugeben, weshalb der Belag fehlt.

Die nicht nach den gegebenen Vorschriften aufgestellten Listen werden zur sofortigen Umschreibung zurückgegeben oder **portopflchtig** zurückgesandt resp. wird die Anfertigung derselben auf Kosten der Verpflichteten veranlaßt werden.

Die am 12. September cr. Abends 6 Uhr noch fehlenden Veränderungslisten werden durch kostenpflichtige Boten eingeholt werden.

Mit vorzulegen bei der Revision sind:

a. die Klassensteuerrolle pro 1889/90,

b. die Unikate der Ab- und Zugangslisten für das 2. Halbjahr 1888/89 resp. die Vakantbescheinigungen (ohne Beläge).

Göslin, den 19. August 1889.

Der Landrath. J. B. Pomrenig, Kreis-Sekr.

Diejenigen Klassensteuerbeträge, welche ungeachtet der eingelegten Exelution nicht einzuziehen gewesen sind, müssen am Schlusse des ersten Steuerhalbjahres 1889/90 zur Niederschlagung liquidirt werden. Den Magistrat hier, sowie die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises ersuche resp. veranlasse ich, sofern derartige Reste im 1. Steuerhalbjahr verblieben sind, die vorschriftsmäßige Ausfallliste nach dem unten abgedruckten Muster in zwei Exemplaren aufzustellen und unter Beifügung der Rolle pro 1889/90 und der Berichte des Vollziehungsbeamten bis zum 15. September d. Js. an mich einzureichen.

Ich bemerke ausdrücklich, daß nur solche Beträge zur Niederschlagung kommen können, wegen welcher die

11

64
13

4

に

62

10

10

cit

 $n =$ $n =$

ge
er

ie

22

ft

It

en

ॐ

1)

er

11

11

11

—

11
11
11

3

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.



**Dom. Alt-Marrin
XX. Bockverkauf**

am
23. September 1889

aus meiner

**Deutsch. Merino-Kammwoll-Stammheerde
Alt-Marrin bei Frizow. v. Holtz.**



Bock-Verkauf

in

**Carwitz, Bahnstation,
Sonntag, den 31. August cr.**

1 Uhr Mittags.

Dalmer.

Ein junger Landwirth, welcher
seiner Dienstpflicht als Einjährig-Freir
williger genügt hat, sucht eine Stellung als

Inspektor.

Zu erfragen unter **E. A. 12** in der
Expedition.

Tapeten

in größter Auswahl zu den billigsten
Preisen empfiehlt **A. R. Modigell.**



Rumänische 5 pCt. fundirte Rente.

Die nächste Ziehung findet am 2. September statt. Gegen den
Courseverlust von ca. 1 1/2 pCt. bei der Auslosung über-
nimmt das Bankhaus **Carl Neuburger, Berlin, Fran-
zösische Straße 13**, die Versicherung für eine Prämie von
9 Pf. pro 100 Mark.

Ausverkauf.

Wegen anderer Unternehmungen bin ich gezwungen, mein mit Hilfe meines Vaters betriebenes
Herrengarderobengeschäft bis zum 1. Oktober d. J. zu liquidiren. Ich verkaufe daher von
heute ab sämmtliche am Lager befindlichen

ff. Anzug- u. Stoffe zum Selbstkostenpreise
aus; ebenso werden Anzüge nach Maß zum Selbstkostenpreise abgegeben.

Otto Püttelkow, Bergstraße 1.

Vom 1. Oktober ab führt mein Vater, der Schneidermeister **F. Püttelkow**, ein Herren-
Garderoben-Geschäft im Hause des Herrn **Füttner, Hohethorstraße, weiter.**

D. O.

Verantwortlich für den nicht amtlichen Theil **Ernst Duda.** — Druck und Verlag von **A. E. Duda's Erben.**

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steindruckerei v. A. L. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 66.

Cöslin, den 23. August

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Nachstehend theile ich den Guts- und Gemeinde-Vorständen hiesigen Kreises die Nachweisung der pro II. Quartal 1889 (April/Juni 1889) eingehobenen Krankenversicherungs-Beiträge mit dem Bemerken mit, daß die Beiträge in Col. 3 an die Krankenversicherungs-Kasse hierselbst abzuführen und die in Col. 4 bemerkten Beträge von der Krankenversicherungs-Kasse gegen Quittung abzugeben sind.

Nachweisung
der erhobenen Krankenversicherungs-Beiträge pro II. Quartal 1889.

1. Laufende No.	2. Name der Guts- und Gemeinde-Bezirke.	Pro II. Quartal				5. Bemerkungen.
		3.		4.		
		einge- nommen.		gezahlt.		
		Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	
1	Danzin-Alte, Gem.	5	85	—	—	Zu No. 4. Von dem Chauffearbeiter Lüdtke sind pro 25/2 89 bis 30/6 89 1,68 M. und von der Kreis-Rom.-Kasse für den 90 Pf. Kreisbeitrag einzuziehen. Zu No. 6. Von der Kreis-Rom.-Kasse sind für Scheunemann und Groth 90 Pfg. bzw. 30 Pfg. Kreisbeitrag einzuziehen. Dem p. Scheunemann sind 5 Pfg. zurück zu erstatten. Zu No. 7. Wie zu lfd. No. 4 für den Arbeiter Groth. Zu No. 8. An p. Teske sind 72 Pfg. zurück zu zahlen. p. Teske hat 2,10 M. überhobenes Krankengeld zurück zu erstatten. Zu No. 12. Den Lehrlingen Otte und Sasse sind je 4 Pfg. zurück zu erstatten. p. Meyer hat 30 Pfg. überhobenes Krankengeld zurück zu erstatten. Zu No. 14. Von Münke sind 1,20 M. und von der Kreis-Rom.-Kasse für den p. Münke 90 Pfg. Kreisbeitrag einzuziehen. Zu No. 15. p. Krause sind 13 Pfg. zurück zu zahlen. Zu No. 17. Von der Kreis-Rom.-Kasse sind für den Arbeiter Besch 90 Pfg. Kreisbeitrag einzuziehen. Zu No. 18. Für p. Progen sind noch pro I. Quartal 1889 25 Pfg. Kreisbeiträge abzuliefern. Zu No. 19. Von Seid sind 27 Pfg., von Zilsdorf und Ott je 19 Pfg. und von Wegel 7 Pfg. nachträglich einzuziehen.
2	Danzin-Neu, Gem.	1	42	—	—	
3	Danzin, Gem.	35	15	—	—	
4	Dast, Gem.	8	69	—	—	
5	Bauerhufen, Gem.	2	97	—	—	
6	Delz-Alte, Gem.	14	75	—	—	
7	Wiziter, Gem.	6	21	6	—	
8	Wiziter, Gut	2	27	15	74	
9	Bonin, Gut	9	10	—	—	
10	Casimirsburg, Gut	—	68	—	—	
11	Cluß, Gem.	4	50	—	—	
12	Cordeßhagen, Gem.	13	94	23	42	
13	Cragig, Gut	1	85	—	—	
14	Erettmin, Gem.	2	31	—	—	
15	Funkenhagen, Gut	2	79	—	—	
16	Gieslow, Gem.	1	87	—	—	
17	Gollendorf, Gem.	2	20	—	—	
18	Güdenhagen, Gem.	5	29	—	—	
19	Hohensfelde, Gut	4	20	—	—	
20	Jamund, Gem.	8	62	7	—	
21	Kaltenhagen, Gem.	—	02	—	—	
22	Kiepersdorf, Gem.	2	04	—	—	
23	Kleiß, Gut	—	99	—	—	
24	Konikow, Gem.	9	26	—	—	
25	Kothlow, Gem.	3	18	—	—	

1. Laufende No.	2. N a m e der Guts- und Gemeinde-Bezirke.	Pro II. Quartal				5. B e m e r k u n g e n.
		3.		4.		
		einge- nommen.		gezahlt.		
		Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	
26	Rassehne, Gut	4	03	15	88	
27	Rahig, Gut	—	94	—	—	
28	Manow, Gut	9	35	—	—	
29	Manow, Fürstlich Hohen- zollernsche Forstver- waltung.	88	93	70	25	
30	Merfin, Gut	1	04	—	—	
31	Mader, Gem.	1	95	—	—	
32	Möllen-Groß, Gem.	9	32	—	—	Zu No. 32. Vom dem Chauffearbeiter Kunde sind
33	Neuklenz, Gem.	5	70	1	26	1,68 M. und von der Kreis-Rom.-Kasse für den-
34	Parpart, Gem.	1	65	—	—	selben 90 Pf. Kreisbeitrag einzuziehen.
35	Parlow, Gut	5	95	—	—	Zu No. 33. Von Bagel sind 4 Pf. überhobenes
36	Poppenhagen, Gem.	2	15	—	—	Krankengeld zurück zu erstatten.
37	Repfow, Gem.	3	40	—	—	Zu No. 35. Für den Arbeiter Fick sind 25 Pf.
38	Roggow, Gem.	5	15	9	45	Kreisbeitrag pro I. Quartal 1889 abzuliefern.
39	Rosnow, Gem.	3	68	—	—	Zu No. 37. p. Köpfe sind 30 Pf. zurück zu erstatten.
40	Rosnow, Gut	2	53	—	—	Zu No. 38. Den Arbeitern Schintel u. Hackbarth
41	Schöbgen, Gut	1	04	—	—	sind je 7 Pf. zurück zu zahlen. Vom Kreise
42	Schulzenhagen b, Gut	1	95	—	—	Cöslin sind dagegen für die beiden Vorgenannten
43	Schulzenhagen c, Gut	1	75	—	—	je 90 Pf. einzuziehen. Von dem Arbeiter Winkel
44	Schwemmin, Gem.	1	04	—	—	sind 63 Pf. überhobenes Krankengeld zurück zu
45	Schwemmin, Gut	1	95	—	—	erstatten.
46	Schwerinsthal, Gem.	1	85	—	73	
47	Schwellin, Gem.	5	15	—	—	Zu No. 48. Für den Arbeiter Krosfle sind 25 Pf.
48	Sendel, Gem.	3	25	—	—	Kreisbeitrag pro I. Quartal 1889 abzuliefern.
49	Sorenböhm, Gem.	6	82	—	—	Zu No. 49. Dem p. Gleichner sind 20 Pf. zurück
50	Steglin, Gem.	4	40	—	—	zu zahlen.
51	Strachmin, Gem.	3	70	—	—	Zu No. 50. Von den Arbeitern Schmidt und
52	Strachmin, Gut	4	21	2	30	Strelow sind je 1,30 M. und von der Kreis-
53	Streitz-Groß, Gem.	2	10	—	—	Rom.-Kasse für die Vorgenannten je 90 Pf.
54	Streitz-Klein, Gem.	1	02	—	—	Kreisbeitrag einzuziehen.
55	Strippow, Gut	3	45	—	—	Zu No. 53. Dem p. Bärwald sind 10 Pf. zurück
56	Thunow, Gem.	1	—	—	—	zu erstatten. Vom Kreise Cöslin sind für den
57	Thunow, Gut	1	83	—	—	Vorgenannten 90 Pf. einzuziehen.
58	Timmenhagen, Gut	1	82	—	—	
59	Todenhagen, Gem.	3	73	—	—	
60	Todenhagen he, Gut	—	90	—	—	
61	Varckmin, Gem.	2	70	—	—	
62	Varckmin, Gut	3	90	—	—	
63	Warnin, Gut	9	20	—	—	Zu No. 63. Dem p. Reetz sind 1,42 M. zurück
64	Wiesbuh, Gut	10	40	—	—	zu zahlen. Von p. Erdmann sind 1,37 M. ein-
65	Wolfschagen, Gem.	2	10	5	—	zuziehen.
66	Wußfeln, Gem.	3	64	—	—	Zu No. 65. Für den Arbeiter Bucher sind vom
67	Wußfeln, Gut	1	68	—	—	Kreise 90 Pf. zu erheben. Dem p. Bucher sind
68	Zeweltin, Gut	1	83	—	—	10 Pf. zurück zu zahlen.
69	Zuchen, Gut	—	57	—	—	

Cöslin, den 16. August 1889.

Namens des Kreis-Ausschusses.
Der Vorsitzende. von Gerlach.

Zur Beachtung bei Aufstellung der Fourage-Quittationen theile ich den Guts- und Gemeinde-Vorständen des Kreises mit Bezug auf § 9 ad 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 23) über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in Verbindung mit No. 1 Absatz 3 der Instruction vom 2. September 1875, Reichs-Gesetzblatt Seite 26, mit, daß im Monate Juli er. auf den Götter Wochenmärkten durchschnittlich:

für je 100 Kilogramm Hafer	16 Mt.	— Pf.
" " 100 Stroh	5 " 28 "	
" " 100 Heu	6 " — "	

bezahlt worden sind.

Cöslin, den 19. August 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat durch Erlaß vom 3. August d. Js. genehmigt, daß Seitens des Kuratoriums der Anstalt für Blöds- und Schwachsinnige zu Küdenmühle im Jahre 1890 eine einmalige Hauskollekte im Bereiche der Provinz Pommern für Zwecke der Anstalt abgehalten wird.

Cöslin, den 16. August 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Die Bauern Martin Fiß und Bernhard Freter zu Tobenhagen sind zu Schöffen der Gemeinde Tobenhagen gewählt, als solche bestätigt und verpflichtet worden.

Cöslin, den 19. August 1889.

Der Landrath. J. V. Pomrenig, Kreis-Sekr.

Der Bauer August Manke und der Halbbäuer Albert Treichel, beide in Schwessin, sind zu Schöffen der Gemeinde Schwessin gewählt, als solche bestätigt und verpflichtet worden.

Cöslin, den 21. August 1889.

Der Landrath. J. V. Pomrenig, Kreis-Sekr.

Der Knecht Albert Ebert aus Cöslin, welcher seit dem 1. Oktober 1888 bei dem Halbbäuer Albert Rath in Neulenz in Dienst gestanden, hat denselben am 24. April 1889 wiederholt ohne gesetzlichen Grund verlassen. Da sein zeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist, werden die Polizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersucht, auf denselben zu vigiliren und im Falle der Auffindung hierher sofort Nachricht zu geben.

Cöslin, den 19. August 1889.

Der Amtsvorsteher. Wernicke.

Mit dem 1. April d. Js. tritt das Gesetz, betreffend die Ergänzung des Gesetzes über die Erleichterung der Volksschulasten vom 14. Juni 1888, vom 31. März 1889 (Gesetz-Sammlung S. 64) in Kraft.

Zur Ausführung desselben wird hierdurch die folgende Anweisung ertheilt:

Was die Quittungsleistung über die auf Grund der Gesetze vom 14. Juni v. Js. und vom 31. März d. Js. zu dem Dienstseinkommen der Lehrer und Lehrerinnen aus der Staatskasse geleisteten jährlichen Beiträge betrifft, so ist Voraussetzung für die Leistung dieser Beiträge das Vorhandensein bezw. der Nachweis derjenigen vollbeschäftigten

alleinstehenden und ersten ordentlichen Lehrer, anderen ordentlichen Lehrer und ordentlichen Lehrerinnen, Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen, sowie nicht vollbeschäftigten Lehrkräfte,

für deren Stellen und bezw. für welche Zahlungen nach Maßgabe des Gesetzes erfolgen.

Es ist deshalb erforderlich und wird hierdurch im Einverständnisse mit der Königl. Ober-Rechnungskammer angeordnet, daß in den Kassenquittungen sowohl die Einzelbeträge des für jede Lehrer-pp. Stelle der bezüglichen Schulverbände gewährten bezw. berechneten Beitrages ausgedrückt, als auch der für nicht vollbeschäftigte Lehrkräfte gewährte Betrag, und schließlich die Summe des empfangenen Geldbetrages angegeben werden, zumal nach § 87 Titel 16 Thl. 1 des Preussischen Allgemeinen Landrechts zu einer vollständigen Quittung die Beschreibung oder Veneuerung der getilgten Schuld gehört.

Ueber die geleisteten Zahlungen sind von den empfangenden Kassen bei Leistung der letzten Vierteljahrsrate des betreffenden Etatsjahres **General- (Jahres-) Quittungen** zu erfordern und solche den in der Anweisung vom 22. September v. Js. (Centralblatt 1888 S. 774 ff.) bezeichneten Theilrechnungen der Regierungen-Hauptkassen und bezw. der Konsistorialkasse zu Berlin beizufügen. Die Ausstellung einer Quittung über den Jahresbeitrag ist weder schwieriger noch zeitraubender als die Ausfertigung einer solchen über einen Vierteljahrsbeitrag. Ueberdies hat die Beibringung von **General- (Jahres-) Quittungen** zu den Rechnungen, in Stelle von Vierteljahrs-Quittungen, nicht allein eine von der Königl. Ober-Rechnungskammer allgemein angestrebte Verminderung der Rechnungsbeläge, sondern auch eine wesentliche Erleichterung bei der Rechnungsabnahme und Revision zur Folge.

Berlin, den 15. April 1889.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. gez. von Götler.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung. Meinecke.

Schema A.

125 Mark

Einhundert fünf und zwanzig Mark Staatsbeitrag für den alleinstehenden Lehrer hierselbst für das
 Vierteljahr 1889/90 aus der Königlichen Regierungs-Hauptklasse zu Cöslin gezahlt erhalten, worüber hiermit
 quittirt wird.

., den 18 . . .
 Die Schulkasse *
 oder: Die Gemeindefasse. **
 * Beglaubigt
 :, den 18 . . .
 Der Lokalschulinspektor.
 Siegel. Unterschrift.
 ** Beglaubigt.
, den 18 . . .
 Der Gemeindevorsteher.
 Siegel. Unterschrift.

Schema B.

. Mark

buchstäblich
 Staatsbeitrag, und zwar:
 für den ersten ordentlichen Lehrer 125 Mark,
 für den anderen ordentlichen Lehrer 75 "
 wie vor 200 Mark,
 oder
 für zwei erste ordentliche Lehrer à 125 Mark = 250 M. — Pf.
 für fünfzehn andere ordentliche Lehrer à 75 Mark = 1125 " — "
 für drei ordentliche Lehrerinnen à 37,50 Mark = 112 = 50 "
 wie vor 1487 M. 50 Pf.
 für das Vierteljahr 1889/90 aus der Königlichen Regierungs-Hauptklasse zu Cöslin gezahlt erhalten, wo-
 rüber hiermit quittirt wird.

., den 18 . . .
 Die Stadt-Hauptkasse *
 oder: Die Schulkasse **
 oder: Die Gemeindefasse. ***
 * Beglaubigt.
, den 18 . . .
 Der Magistrat.
 Siegel. Unterschrift.
 ** Beglaubigt.
, den 18 . . .
 Der Lokalschulinspektor.
 Siegel. Unterschrift.
 *** Beglaubigt.
, den 18 . . .
 Der Gemeindevorsteher.
 Siegel. Unterschrift.

Abdruck theile ich den Schulvorständen zur Kenntnissnahme und mit dem Bemerkten ergebenst mit, daß
 die Königliche Regierungs-Hauptklasse hierselbst angewiesen worden ist, die auf Grund der vorgenannten Gesetze
 vom 1. April 1889 ab zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen aus der Staatskasse zu leistenden
 jährlichen Beiträge für die in nachfolgender Nachweisung aufgeführten Schulgemeinden in vierteljährlichen Theil-
 beträgen im Voraus durch die Kreisasse zu zahlen.

N a c h w e i s u n g

der vom 1. April 1889 ab zu dem Dienst-einkommen der Lehrer und Lehrerinnen aus der Staatsklasse zu leistenden jährlichen Beiträge.

Ufdr. No.	Bezeichnung der Schulgemeinde.	Vom 1. April 1889 ab zu dem Dienst- einkommen der Lehrer und Lehrerinnen aus der Staatsklasse zu leistender jährlicher Beitrag. <i>M.</i>	Bemer- kungen.	Ufdr. No.	Bezeichnung der Schulgemeinde.	Vom 1. April 1889 ab zu dem Dienst- einkommen der Lehrer und Lehrerinnen aus der Staatsklasse zu leistender jährlicher Beitrag. <i>M.</i>	Bemer- kungen.
1	Amalienhof	500		38	Groß-Möllen	500	
2	Augustin	500		39	Klein-Möllen	500	
3	Alt-Banzin	500		40	Rassow	500	
4	Neu-Banzin	500		41	Nedlin	500	
5	Barzin	500		42	Nest	500	
6	Bast	500		43	Neuenhagen	500	
7	Bauerhufen	500		44	Neuklenz	500	
8	Alt-Belz	800		45	Parnow	500	
9	Bizitzer	800		46	Parfow	500	
10	Bonin	500		47	Blümenhagen	500	
11	Cluß	500		48	Poppenhagen	500	
12	Cordesbagen	1300	Zu No. 12 einschl. 500 M. für den allein stehenden Lehrer in Schmollen- hagen.	49	Replow	500	
13	Cragzig	500		50	Roggow	1100	
14	Crettmin	500		51	Rosnow	500	
15	Deep	500		52	Schübben	500	
16	Dörsenthin	500		53	Schulzenhagen	500	
17	Funkenhagen	500		54	Schwemmin	500	
18	Gieslow	500		55	Schwerinsthal	500	
19	Gohrband	500		56	Schweffin	1600	
20	Gülz	500		57	Seydel	800	
21	Güdenhagen	800		58	Sorenböhm	500	
22	Jamund	500		59	Steglin	800	
23	Kaltenhagen	500		60	Strachmin	500	
24	Kiepersdorf	500		61	Groß-Streitz	500	
25	Kleist	500		62	Strippow	500	
26	Konikow	800		63	Tessin	500	
27	Rothlow	500		64	Thunow	500	
28	Raase	500		65	Timmenhagen	500	
29	Rabus	500		66	Todenhagen	500	
30	Rassehne	500		67	Vangerow	800	
31	Raackig	500		68	Varckmin	800	
32	Rüptow	500		69	Warnin	500	
33	Manow	500		70	Wischuhr	500	
34	Waslow	500		71	Wolfsbagen	500	
35	Werfin	500		72	Wuffelen	500	
36	Weyringen	500		73	Zewelín	500	
37	Woder	500		74	Zuchen	500	

Die Guts- bzw. Gemeindevorstände haben dies Kreisblatt den Herren Volksschulinspektoren sowie den Schulvorstehern und Rentanten vorzulegen.

Cöslin, den 15. August 1889.

Der Landrath, von Gerlach.

Unter Hinweis auf die Vorschriften des Gesetzes vom 12. Oktober 1867 betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz (Bundes-Ges.-Bl. Seite 41 §§ 11 und folgende) machen wir unsere Leser darauf aufmerksam, daß die Verwendung von denaturirtem Salz zu anderen als den gestatteten Zwecken verboten ist und Zuwiderhandlungen dagegen mit Defraudationsstrafe belegt werden können.

Die gemäß § 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichsgesetzblatt S. 243) betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, resp. gemäß der Instruktion vom 30. August 1887 zu § 9 No. 3 (Reichsgesetzblatt S. 444) zu vergütigenden höchsten Durchschnittstagespreise, welche in den Hauptmarkttorten der einzelnen Lieferungsverbände für Hafer, Heu und Stroh gezahlt wurden, betragen unter Zuschlag von 5% wie folgt:

Namen der Hauptmarkttorte	für den Monat Juli 1889.					
	Hafer.		Heu.		Stroh.	
	für je 100 Kilogramm.					
	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
Belgard	16	57	6	09	5	53
Bublitz	15	67	3	99	5	57
Bütow	18	22	—	—	5	21
Cöslin	16	80	6	30	6	30
Colberg	16	17	6	04	6	83
Dramburg	17	29	4	20	5	25
Lauenburg	16	80	5	04	6	30
Neustettin	15	54	5	25	5	78
Rummelsburg	15	30	5	78	5	25
Schivelbein	15	54	4	73	4	73
Schlawa	17	01	5	25	4	73
Stolp	16	50	6	30	6	99

Cöslin, den 6. August 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. B. v. Hirschfeld.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 28. Juni d. J. zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Cöslin belegenen Kolonien Fuchsberg und Bergerberg mit einem Areal von 19,2510 ha beziehungsweise 8,9730 ha von dem forstfiskalischen Ortsbezirke Oberfler abgetrennt und mit dem Gemeinbezirke Dörsenthin, im genannten Kreise, vereinigt werden.

Cöslin, den 15. August 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Böttcher.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 4. Juli d. J. — § 357 der Protokolle — beschlossen hat:

1. dem Absatz 1 unter Ziffer 4 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu dem Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 tritt die folgende Bestimmung hinzu:

Neben den Kosten für die sonstigen notwendigen Zubehörsstücke der Sammelgefäße und Meßapparate werden auch die Kosten

- a) der eisernen, hölzernen oder anderen derartigen Unterlagen unter den Sammelgefäßen,
- b) der Rohrleitungen von den Vorlagen bis zu den Sammelgefäßen beziehungsweise in den mit Meßapparaten ausgerüsteten Brennereien von den Vorlagen bis zu den Apparaten und von den letzteren bis zu den Branntweinaufbewahrungsgefäßen,
- c) der Bohrung von Blombirchern zum Zweck des amtlichen Verschlusses der vorerwähnten Rohrleitungen, der Sammelgefäße und Meßapparate

von der Branntweinsteuergemeinschaft getragen;

2. der Absatz 2 a. a. O. hat zu lauten:

Dagegen haben die Brennerelbesitzer die Kosten für die Unterhaltung der vorbezeichneten Gegenstände, sowie für die sonstige, den maßgebenden Vorschriften entsprechende Einrichtung und Unterhaltung ihrer Betriebsanstalten zu tragen.

3. In denjenigen Fällen, in denen Kosten der unter 1 bezeichneten Art bei Einreichung der Liquidationen (Bundesrathsbeschluß vom 15. Dezember 1887, § 644 der Protokolle) nicht mit in Aufrechnung gebracht worden sind oder in denen die Erstattung derselben abgelehnt ist, dürfen Anträge auf nachträgliche Vergütung dieser Kosten nur dann berücksichtigt werden, wenn sie vor dem 1. Oktober d. J. angebracht worden sind.

Anträge auf nachträgliche Erstattung von Kosten der vorstehend unter 1 bezeichneten Art sind, mit Rechnungen gehörig belegt, bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Ämtern der Provinz bis spätestens zum 30. September d. J. einzureichen.

Stettin, den 8. August 1889.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. v. Mersman.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.



Am 23. September Mittags
12 Uhr beginnt der Vockver-
kauf aus der Rambouillet-
Stammheerde in Kerstin
bei Cörlin a. d. Persf.

Tapeten

Nester und vorjährige Muster um damit
zu räumen für jeden nur annehmbaren
Preis bei **A. R. Modigell.**

Suche gute Stubenmädchen und tüch-
tige Landmädchen.

Frau **Littmann**, Böttcherstr. 10.

Ausverkauf.

Wegen anderer Unternehmungen bin ich gezwungen, mein mit Hülfe meines Vaters betriebenes
Herrengarderobengeschäft bis zum 1. Oktober d. J. zu liquidiren. Ich verlaufe daher von
heute ab sämtliche am Lager befindlichen

ff. Anzug- u. Stoffe zum Selbstkostenpreise
aus; ebenso werden Anzüge nach Maß zum Selbstkostenpreise abgegeben.

Otto Püttelkow, Bergstraße 1.

Vom 1. Oktober ab führt mein Vater, der Schneidermeister F. Püttelkow, ein Herren-
Garderoben-Geschäft im Hause des Herrn Züttner, Hohethorstraße, weiter. **D. O.**

Bruch-Heilung.

Wir wurden durch unschätzbliche Mittel ohne Berufshörung von Leisten-, Hodensack- u. Wasser-
hodenbruch durch briefliche Behandlung vollständig geheilt, so daß wir jetzt ohne Bandage arbeiten können.
Joh. Breit, Ehrenfeld b. Köln; W. Gebhard, Schmiedem., Friedersried-Neutkirchen i. W., 54 J.; Jos. Rast,
Handlung Simmerberg bei Lindau; A. Schwarz, Wagenbauer, Langenpfunzen bei Rosenheim (f. Rind).
Broschüre: Die „Unterleibsbrüche u. ihre Heilung“ gratis. Annahme v. Bandagen-Bestellungen in:

Cöslin Gasthof zum Pommerschen Hof (Marten)

am 28. August von 7 $\frac{1}{2}$ –11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags.

Man adressire: An die Heilanstalt für Bruchleiden in Stuttgart, Alleeustr. 11.

Neue Börsenzeitung

in Berlin

(19. Jahrgang.)

Abonnement pro September nur 1,67 M.

Probenummern gratis.

Expedition der „Neuen Börsenzeitung“.

SW., Berlin, Kochstr. 3.

Technicum Mittweida.
(Sachsen.) — Höhere Fachschule
für Maschinen-Ingenieure und
Werkmeister. Vorunterricht frei.
Aufnahmen: Mitte April u. October.

Preussische 3 $\frac{1}{2}$ pSt. Staatsschuldscheine.

Die nächste Ziehung findet Anfang September statt. Gegen den
Coursverlust von ca. 1 $\frac{1}{2}$ pSt. bei der Auslosung über-
nimmt das Banthaus Carl Neuburger, Berlin, Fran-
zösische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von
10 Pf. pro 100 Mark.

In erweitertem Umfange ohne Preiserhöhung
erscheint vom September ab die

„Berliner Abendpost“

mit Börsen- u. Handelsblatt

Abonnement 1 Mark vierteljährlich

Bei jeder Postanstalt zu bestellen.

Für September 34 Pfg.

Expedition: SW. Berlin.

Jeder 2. Loos
gewinnt.

181. Königl. Preuss. Staats-Lotterie

Ziehung 1. Classe 1. October 1889 Haupt-
treffer

600 000 Mk.

Hierzu offerire ich **Depôt** und **Antheilloose**:

	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{32}$	$\frac{1}{40}$	$\frac{1}{64}$
für die										
I. Classe: M.	50,—	25,—	12,50	6,25	5,—	3,25	2,50	1,75	1,50	1,—
für alle	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{32}$	$\frac{1}{40}$	$\frac{1}{64}$
4 Classen M.	200,—	100,—	50,—	25,—	20,—	12,50	10,—	6,50	5,50	3,50

Porto für jede Classe 10 Pfg. Listen für alle Classen 1 Mark.

Rothe Kreuz-Geld-Lotterie

Haupttreffer 150 000, 75 000, 20 000
2 à 10 000 Mark etc.

Originalloose $3\frac{1}{2}$ M., $\frac{1}{2}$ Antheilloos 1,75 M., $\frac{1}{4}$ Antheilloos 1 M.

11 Viertel sortirt 10 M. Porto und Liste 30 Pfg. (Ausland 60 Pfg.)

(Da Preussische Loose sehr knapp, so empfiehlt es sich Bestellungen bald zu machen, um die Gewinnchancen zu erhöhen möglichst viele Antheile an verschiedenen Nummern zu nehmen und Porto-Ersparniss halber alle Classen im Voraus zu bezahlen.)

Aug. Fuhse Bank-Geschäft **Berlin W.** Friedrichstr. 79
im Faberhause.

Telegraph-Adresse:
Fuhsebank Berlin.

Die Brauer-Akademie zu Worms

begründet 1861 und immer zahlreich besucht von
Bierbauern aus allen Ländern beginnt den nächsten
Cursus am 1. November. — Programme sendet auf
Wunsch

Die Direktion
Dr. Schneider.

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches
Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrenge-
räuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschrei-
bung desselben in deutscher Sprache allen An-
suchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H.
NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steinruderei v. A. L. Budad's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 67.

Cöslin, den 27. August

1889

Amtliche Bekanntmachungen.

Meine Bekanntmachung vom 18. April d. Js. im Kreisblatt No. 31, betreffend die Aenderung in der Eintheilung der Gendarmerie-Patrouillen-Bezirke, wird dahin abgeändert, daß die Ortschaften

Alt-Danzin und Bast

vom 1. September d. Js. ab wieder dem Bezirk des Fußgendarmen Wendt in Bzikler zugetheilt bezw. von dem jetzigen Bezirk des Fußgendarmen Bergin in Cordeshagen abgenommen werden.

Die genannten Gendarmen haben ihre Bezirks-Übersicht hiernach zu berichtigen.

Cöslin, den 24. August 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Seit einiger Zeit werden durch die Firma J. Heckhausen u. Weiss, Maschinenfabrik und Graviranstalt zu Cöln a. Rhein unter dem Namen „Cassens Kunststoffe“ künstliche Kaffeebohnen in den Handel gebracht, welche den gebrannten natürlichen Kaffeebohnen so ähnlich sind, daß eine betrügerische Beimengung zu den letzteren stattfinden kann.

Nach der von einem Chemiker ausgeführten Analyse enthalten die erwähnten künstlichen Bohnen:

Wasser und Feuchtigkeit	2,26%
Aether-Extrakt	2,78 "
Wasser-Extrakt	27,58 "
stickstoffhaltige Bestandtheile	11,46 "
Zucker	1,94 "
Asche	1,77 "
Kaffein	0,55 "

Gesundheitschädliche Metalle sind nicht nachgewiesen worden. In der Glasur findet sich sehr viel (Eisen blau färbender) Gerbstoff mit Harz. Der hohe Stickstoffgehalt rührt von Lupinen, das Kaffein aus Kola-Nüssen her.

Wenngleich in der Tages- und Fachpresse bereits von verschiedenen Seiten auf dieses Präparat aufmerksam gemacht worden ist, so haben wir doch nicht

unterlassen wollen, Euer Hochgeboren Aufmerksamkeit hierauf noch besonders hinzulenken.

Zugleich verbinden wir damit das ergebene Ersuchen, die zuständigen Behörden mit entsprechender Benachrichtigung zu versehen, damit im Falle der Verwendung jener Bohnen zu betrügerischen Zwecken auf Grund des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 145) eingeschritten werde.

Berlin, den 14. Juni 1889.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. J. B. Sasse.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B. Magdeburg.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Grafen Clairon d'Haussonville Hochgeboren Cöslin.

C. 3029. M. f. H.

M. 5200. M. d. g. A.

Abdruck des vorstehenden Ministerial-Erlasses theile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnissnahme und Nachachtung ergebenst mit.

Cöslin, den 10. Juli 1889.

Der Landrath. J. B. Pomrenig, Kreis-Schr.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.



Montag, den 9. Septbr. Mittags 12 Uhr,
werden in

Cöslin, Hôtel Marten

ca. 20, vom Cösliner ökonomischen Verein
angekauft

Oldenburger Fohlen

öffentlich verkauft werden.

Villnow-Rothlow. Munkel-Manow.

Ein junger Landwirth, welcher
seiner Dienstpflicht als Einjährig-Frei-
williger genügt hat, sucht eine Stellung als

Inspektor.

Zu erfragen unter **E. A. 12** in der
Expedition.

Die Brauer-Akademie zu Worms
begründet 1861 und immer zahlreich besucht von
Bierbauern aus allen Ländern beginnt den nächsten
Cursus am 1. November. — Programme sendet auf
Wunsch

Die Direktion
Dr. Schneider.

Gärtnerlehrling

kann sofort eintreten. Lehrgeld nicht verlangt.

W. Schaeffer, Handelsgärtner
Cöslin.

Tapeten

in größter Auswahl zu den billigsten
Preisen empfiehlt **A. R. Modigell.**

Neue Börsenzeitung

in Berlin

(19. Jahrgang.)

Abonnement pro September nur **1,67 M.**

Probenummern gratis.

Expedition der „Neuen Börsenzeitung“.

SW., Berlin, Kochstr. 3.

Technicum Mittweida.
(Sachsen.) — Höhere Fachschule
für Maschinen-Ingenieure und
Werkmeister. Vorunterricht frei.
Aufnahmen: Mitte April u. October.

In erweitertem Umfange ohne Preiserhöhung

erscheint vom September ab die

„Berliner Abendpost“

mit Börsen- u. Handelsblatt

Abonnement 1. Mark vierteljährlich

Bei jeder Postanstalt zu bestellen.

Für September 34 Pfg.

Expedition: SW. Berlin.

Jeder 2. Loos
gewinnt.

181. Königl. Preuss. Staats-Lotterie

Ziehung 1. October 1889

Haupt-
treffer

600 000 Mk.

Hierzu offerire ich **Depôt und Antheilloose:**

	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{32}$	$\frac{1}{40}$	$\frac{1}{64}$
I. Classe: M.	50,—	25,—	12,50	6,25	5,—	3,25	2,50	1,75	1,50	1,—
für alle	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{32}$	$\frac{1}{40}$	$\frac{1}{64}$
4 Classen M.	200,—	100,—	50,—	25,—	20,—	12,50	10,—	6,50	5,50	3,50

Porto für jede Classe 10 Pfg. Listen für alle Classen 1 Mark.

Rothe Kreuz-Geld-Lotterie

Haupttreffer 150 000, 75 000, 20 000

2 à 10 000 Mark etc.

Originalloose $3\frac{1}{2}$ M., $\frac{1}{2}$ Antheilloos 1,75 M., $\frac{1}{4}$ Antheilloos 1 M.

11 Viertel sortirt 10 M. Porto und Liste 30 Pfg. (Ausland 60 Pfg.)

(Da Preussische Loose sehr knapp, so empfiehlt es sich Bestellungen bald zu machen, um die Gewinnchancen zu erhöhen möglichst viele Antheile an verschiedenen Nummern zu nehmen und Porto-Ersparniss halber alle Classen im Voraus zu bezahlen.)

Aug. Fuhse Bank-
Geschäft **Berlin W.** Friedrichstr. 79
im Faberhause.

Telegramm-Adresse:
Fuhsebank Berlin.

Was fand Marie

in den Taschen des Studenten?

Sehr merkwürdige Gegenstände! Man findet sie alle naturgetreu abgebildet in

Payne's Illustr. Familien-Kalender pro 1890.

In der Expedition dieses Blattes zu haben für 50 Pfg. Man verlange ausdrücklich Payne's Illustr. Familien-Kalender und sehe darauf, dass man folgende Beilagen bekommt: Oeldruckbild — Neueste Eisenbahnkarte Deutschlands — Wandkalender — Portemonnaie-Kalender in Goldblech-Etui.



Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrengeräuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschreibung desselben in deutscher Sprache allen Ansuchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H. NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.

Russische Prämien-Anleihe von 1866.

Die nächste Ziehung findet am 13. September statt. Gegen den Coursverlust von ca. 270 Mark pro Stück bei der Auslosung übernimmt das Bankhaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von 2 Mark pro Stück.

Formulare

zu

Nachweisungen

über

ausgeführte Regie-Bauarbeiten

sind vorrätzig bei

A. L. Budack's Erben.

Meine

Honig-Kräuter-Brust-Caramellen,
vielseitig empfohlen, vorzüglich gegen Husten und
Seiserkeit, $\frac{1}{4}$ Pfd. 30 Pfg. empfiehlt

Ludwig Reichardt,
Sofconditor.

Königl. Preuss. 181. Klassen-Lotterie.

Die Ziehung 1. Klasse beginnt am **1. u. 2. October 1889.** Hierzu empfehle Antheile:

$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{32}$	$\frac{1}{40}$	$\frac{1}{64}$	$\frac{1}{80}$
M. 48	24	12	6	5	3,25	2,50	1,75	1,50	1	0,75
Für alle Klassen:										
$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{32}$	$\frac{1}{40}$	$\frac{1}{64}$	$\frac{1}{80}$
M. 192	96	48	24	20	12,50	10	6,50	6	3,50	3

Heinrich Wedel, Amtliche Listen für alle 4 Klassen 1 Mark. Lotterie-Effectenhandlung
Berlin C., Alte Schönhauserstr. 59.

An unsere Leser!

Mit der Verlagsbuchhandlung der „Höinghaus'schen Bearbeitung der neuen Deutschen Reichs-Justizgesetze“ haben wir die günstige Vereinbarung getroffen, der zufolge unsere Abonnenten diese für den praktischen Gebrauch und zum Verständniß für Jedermann bearbeiteten Handbücher zu nachstehenden, beispieillos billigen Preisen beziehen können:

Höinghaus, Civil-Prozeß-Ordnung, 3. Auflage,	brochirt	(statt M. 4,50)	für M. 1,50.
—	gebunden	(statt M. 5,00)	„ „ 1,80.
— Straf-Prozeß-Ordnung, 3. Auflage,	brochirt	(statt M. 3,00)	„ „ 1,00.
—	gebunden	(statt M. 3,50)	„ „ 1,25.
— Concurs-Ordnung, 4. Auflage,	brochirt	(statt M. 3,00)	„ „ 1,00.
—	gebunden	(statt M. 3,50)	„ „ 1,25.
Alle 3 Bände zusammen brochirt		(statt M. 10,50)	„ „ 3,00.
— gebunden		(statt M. 12,00)	„ „ 4,00.

Jedem Bande sind die Einführungs-gesetze und das Gerichtsverfassungsgesetz, sowie vollständige Inhalts- und Sachregister angefügt.

Der Herausgeber Höinghaus, auf dem Gebiete der Gesetzeskunde wohl erfahren und bewährt, hat bei der Bearbeitung rein praktische Ziele verfolgt, um diese Ausgabe als eine allgemein verständliche zu gestalten.

Sachgemäße Erläuterungen sind, wo nothwendig, den einzelnen Paragraphen beigelegt. Diese Ausgabe enthält daher alles Nöthige, um sich selbst Rath in allen vorkommenden Fällen zu verschaffen. Der so außerordentlich billige Ausnahme-Preis macht es einem Jeden möglich, sich in den Besitz dieses Haus-schatzes, im wahren Sinne des Wortes, zu setzen.

Diese Vergünstigung gilt nur bis zum 1. October ex. — Man wolle sich daher mit der Ausfüllung des nachstehenden Bestell-scheines beeilen und ihn der nächsten Buchhandlung oder direct an die Verlagshandlung: S. Gerstmann's Verlag, Berlin NW Unter den Linden 61 zur Ausführung, unter Beifügung des Betrages, übersenden.

Die Expedition.

Bestell-Schein.

Unterzeichneter Abonnent dieses Blattes bestellt hiermit aus dem Verlage S. Gerstmann's Verlag in Berlin NW., Unter den Linden 61

zu den angekündigten Ausnahme-Preisen:

Höinghaus, Civil-Prozeßordnung, 3. Auflage,	brochirt	1,50,	gebunden	1,80 M.
— Straf-Prozeßordnung, 3. Auflage,	„	1,00,	„	1,25 „
— Concurs-Ordnung, 4. Auflage,	„	1,00,	„	1,25 „

Alle 3 Bände zusammen brochirt für 3 M., gebunden 4 M.

Ort und Datum:

Name und Adresse:

Zur Bequemlichkeit der Abonnenten werden Bestellungen auch in der „Expedition dieses Blattes“ angenommen.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steindruckerei v. A. L. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 68.

Cöslin, den 30. August

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Den Gemeinde- und Gutsvorstehern des platten Landes wird in den nächsten Tagen ein Formular zum statistischen Nachweise der Höhe der Belastung der Gemeinden und Gutsbezirke für kommunale zc. Zwecke im Etatsjahre 1888/89 sowie des gegenwärtigen Verhältnisses der stimmberechtigten Gemeindeglieder und der nicht-stimmberechtigten Einwohner in den Gemeinden zugehen.

Indem ich die sorgfame Aufstellung der Nachweise angelegentlichst empfehle, erwarte ich die Zurückreichung derselben spätestens bis zum **14. September d. Js.**

Die Gemeindevorsteher wollen die Nachweise zur Vermeidung von Rückfragen thunlichst bei gelegentlicher Anwesenheit im Bureau des Kreisaußschusses persönlich abgeben.
Cöslin, den 28. August 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

An den nach § 57 des land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter-Unfall-Versicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 vorgeschriebenen Untersuchungen können nach § 53 a. a. O. Theil nehmen:

1. Vertreter der Genossenschaft,
2. der Bevollmächtigte der Krankenlasse oder
3. der von der Gemeindebehörde bezeichnete Arbeiter (§ 59 des Gesetzes) sowie
4. der Betriebsunternehmer, Letzterer entweder in Person oder durch einen Vertreter.

Im Weiteren schreibt der § 58 a. a. O. vor, an wen die Mittheilungen über die Einleitung der Untersuchung zu richten sind.

Indem wir die Ortspolizeibehörden, also die Polizeiverwaltung hier und die Herren Amtsvorsteher des Kreises, auf die Vorschriften des § 58 hinweisen, bemerken wir, daß die an uns einzureichenden Verhandlungen die Erfüllung der gedachten Vorschriften unzweifelhaft erkennen lassen müssen, da von Seiten des Herrn Landes-Direktors, als Vorstand der Pommerschen land- und forstwirtschaftlichen Berufs-Genossenschaft auf das Befolgen dieser Bestimmungen streng gehalten wird und bereits wiederholt darauf hingewiesen ist.

Sollte das uns zugehende Aktenmaterial also in oben gedachter Richtung Mängel erkennen lassen, so müßten die Verhandlungen wiederholt werden, was bei der hierdurch entstehenden Weitläufigkeit besser von vorn herein vermieden wird.

Cöslin, den 27. August 1889.

Namens des Kreisaußschusses des Kreises Cöslin
als Sektionsvorstand. von Gerlach.

Der Bauer Heinrich Behling in Rosnow ist zum Schöffen der Gemeinde Rosnow gewählt, als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

Cöslin, den 29. August 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Den Kreiseingewesenen theile ich hierdurch mit, daß der Kollekteur, Schneidermeister Eduard Kohns zu Labes mit dem Einsammeln der von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern genehmigten Hauskollekte für das Diakonissen-Mutterhaus zu Danzig beauftragt worden ist.

Cöslin, den 27. August 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Verfügung vom 24. September 1879 — Kreisblatt No. 80 — und vom 10. November 1880 — Kreisblatt No. 91 — erinnere ich die Herrn Amtsvorsteher und Gendarmen des Kreises an die bis **spätestens den 20. September cr.** zu erstattenden Berichte über die

Revision der landwirthschaftlichen Maschinen in Betreff der an denselben vorhandenen Sicherheits-
einrichtungen zur Vermeidung von Unglücksfällen und Beschädigungen der dabei beschäftigten Arbeiter.
Cöslin, den 26. August 1888. Der Landrath. von Gerlach.

Pferde-Auktion.

Mittwoch, den 4. September d. Js.,

Vormittags 10 Uhr

sollen auf dem hiesigen Gestüthofe mehrere für königliche Landgestüt-Zwecke nicht mehr geeignete Hengste verschiedener Alters öffentlich und meistbietend verkauft werden.

Risten der zum Verkauf kommenden Hengste können vom 29. August d. Js. ab auf dem hiesigen Bureau eingesehen resp. durch dasselbe bezogen werden.

Rabes, den 24. August 1889.

Der Gestüt-Direktor. Freiherr von Massenbach.

Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges. S. S. 129) § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges. S. S. 11) § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges. S. S. 43) und § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. März 1887 (Ges. S. S. 21) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, nämlich:

der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen La. C., (Privilegium vom 25. August 1875) dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½-prozentigen konsolidirten Staatsanleihe jetzt unter folgenden Bedingungen anbiete:

a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½-prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also bis zum 1. Juli 1890.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis ein-

schließlich den 30. September d. Js. schriftlich oder mündlich bei der königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Berlin, Leipziger-Platz No. 17 unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 15. August 1889.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbcheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt, und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenen Obligationen zurückgegeben.

Die eingereichten Obligationen können nach einiger Zeit wieder in Empfang genommen werden. Sind die Obligationen durch Vermittelung der Post eingereicht worden, so erfolgt die Rücksendung auf demselben Wege unter voller Werthangabe, wenn eine geringere Werthung nicht ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Formulare zu der Annahme-Erklärung und dem Nummern-Verzeichniß werden durch die vorgenannte Kasse unentgeltlich verabfolgt.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½-prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Berlin, den 19. August 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Königl. Preuss. 181. Klassen-Lotterie.

Die Ziehung I. Klasse beginnt am **1. u. 2. October 1889.** Hierzu empfehle Antheile:

$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{32}$	$\frac{1}{40}$	$\frac{1}{64}$	$\frac{1}{80}$
M. 48	24	12	6	5	3,25	2,50	1,75	1,50	1	0,75

Für alle Klassen:

$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{32}$	$\frac{1}{40}$	$\frac{1}{64}$	$\frac{1}{80}$
M. 192	96	48	24	20	12,50	10	6,50	6	3,50	3

Amtliche Listen für alle 4 Klassen 1 Mark.

Lotterie-Effectenhandlung

Heinrich Wedel, Berlin C., Alte Schönhauserstr. 59. Lotterie-Effektenhandlung

Tapeten

Nester und vorjährige Muster um damit zu räumen für jeden nur annehmbaren Preis bei **A. R. Modigell.**

Mottenkönig
(*Plectranthus fruticosus*).

Eine schöne nützliche Pflanze, die als Hausmittel gegen Krämpfe der Menschheit große Dienste leistet, insbesondere aber hoch geschätzt wird, weil sie die Motten überall da vertreibt, wo sie aufgestellt wird. Sie hält die gepolsterten Möbeln, Kleidern, Pelzwerk &c. so schädliche Pelzmotte fern, schlägt vor Ungeziefer, wie Fliegen, Mücken &c. und ist neben ihrer großen nützlichen Wirksamkeit zugleich als Zierde an jedem Fenster oder Blumenbrett zu empfehlen. Blumen schön blau-bühend. Nähere Beschreibung auf der letzten Seite.

Schöne und kräftige Exemplare in Töpfen
per Stück 1 Mark, 6 Stück 5 Mark, 12
Stück 9 Mark, empfiehlt die Kunstgärtnererei
von **Gebrüder Fürst in Frauen-**
dorf, Post Wilschhofen, Niederbayern.

Die Brauer-Akademie zu Worms

begründet 1861 und immer zahlreich besucht von
Bierbrauern aus allen Ländern beginnt den nächsten
Kursus am 1. November. — Programme sendet auf
Wunsch Die Direktion

Die Direktion
Dr. Schneider.

Technicum Mittweida.
(Sachsen.) — Höhere Fachschule
für Maschinen-Ingenieure und
Werkmeister. Vorunterricht frei.
Aufnahmen: Mitte April u. October.

Untersum
Illustrirte Zeitschrift
Für die Deutsche Familie

[illegible]

Wie läßt sich das Wetter voraus
bestimmen?

Einzig nur durch den „**Hygrometer**“, nämlich durch eine vegetabilische Wetteruhr. Dieselbe zeigt bereits 24 Stunden zuvor genau das Wetter an. Allerdings werden solche Wetteruhren an vielen Orten angefertigt, aber nur die vom **Vereins-Centrale** in **Frauen-dorf**, Post Bilsbosen in Bayern, versendeten Hygrometer sind die richtigen. Diese haben die Form einer niedlichen Wanduhr und bilden zugleich einen hübschen und interessanten Zimmerschmuck. Der Preis per Stück ist ungemein billig, nämlich nur 2 Mark. Dieselbe in elegantem Gehäuse von Holz mit Glasdeckel 4 Mark.

Jedes 2. Loos
gewinnt.

181. Königl. Preuss. Staats-Lotterie

Ziehung 1. Classe Haupttreffer 600000 Mk.

Hierzu offerire ich **Depôt und Antheilloose:**

für die	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{32}$	$\frac{1}{40}$	$\frac{1}{64}$
I. Classe: M.	50,—	25,—	12,50	6,25	5,—	3,25	2,50	1,75	1,50	1,—
für alle	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{32}$	$\frac{1}{40}$	$\frac{1}{64}$
4 Classen M.	200,—	100,—	50,—	25,—	20,—	12,50	10,—	6,50	5,50	3,50

Porto für jede Classe 10 Pfg. Listen für alle Classen 1 Mark.

Rothe Kreuz-Geld-Lotterie

Haupttreffer 150000, 75000, 20000

2 à 10000 Mark etc.

Originalloose $3\frac{1}{2}$ M., $\frac{1}{2}$ Antheilloos 1,75 M., $\frac{1}{4}$ Antheilloos 1 M.

11 Viertel sortirt 10 M. Porto und Liste 30 Pfg. (Ausland 60 Pfg.)

(Da Preussische Loose sehr knapp, so empfiehlt es sich Bestellungen bald zu machen, um die Gewinnchancen zu erhöhen möglichst viele Antheile an verschiedenen Nummern zu nehmen und Porto-Ersparniss halber alle Classen im Voraus zu bezahlen.)

Aug. Fuhse Bank-Geschäft **Berlin W.** Friedrichstr. 79 im Faberhause.

Telegramm-Adresse:
Fuhsebank Berlin.

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrengeräuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschreibung desselben in deutscher Sprache allen Ansuchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H. NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.

Der Mottenkönig

(Plectranthus fruticosus).

Der Mottenkönig (Plectranthus fruticosus) ist eine höchst nützliche Zierpflanze, die homöopathisch als Hausmittel gegen Krämpfe verwendet wird und deren frischen wie trockenen, fein und angenehm riechenden Blätter durch ihren Geruch Motten und Ungeziefer vertreiben.

In Wohnräumen unterhalten, hält er die gepolsterten Möbeln, Kleidern, Pelzwerk, Vogelbälgen u. so schädliche Pelzmotte (Tinea pellionella) fern. Alle Theile dieser Pflanze haben einen angenehmen, aromatischen Geruch.

Die Kultur des Mottenkönigs ist sehr einfach, indem er in jeder guten Gartenerde gedeiht und nicht besonders lichtbedürftig ist. Er bleibt das ganze Jahr hindurch in lebhafter Vegetation und muß häufig begossen werden. Die Blumen des Mottenkönigs sind schön blaublühend.

Schon 1 Exemplar in einem Zimmer gehalten schützt alle Gegenstände gegen die Motten; nach unse-

ren persönlichen Beobachtungen ist selbst den im Sommer so lästig werdenden Fliegen und Mücken u. der Geruch des Mottenkönigs unerträglich; an Fenstern, wo wir den Mottenkönig aufstellten, sahen wir nie eine Fliege sitzen.

Exemplare dieser überaus nützlichen Pflanze, die in keinem Zimmer fehlen sollte in Töpfen, per Stück 1 Mark, 6 Stück 5 Mark, 12 Stück 9 Mark. sind von der Kunstgärtnerei Gebrüder Fürst in Frauendorf, Post Wilshofen in Niederbayern, zu beziehen und verweisen wir wegen der Preise auf das in dieser Nummer befindliche Inserat.

— Das Technikum Mittweida (Königreich Sachsen) zählte im vergangenen 22. Schuljahre 839 Schüler, welche die Abtheilung für Maschinen-Ingenieure und Elektrotechniker, bezüglich die für Werkmeister besuchten. Unter den Geburtsländern bemerkten wir: Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Rußland, die Schweiz, Großbritannien, Dänemark, Holland, Italien, Rumänien, Schweden, Norwegen, Bulgarien u., aus Asien besonders Java, Sumatra, Ostindien, aus Afrika: Kapland, ferner Nord- und Südamerika und Australien. Die Eltern der Schüler gehörten hauptsächlich dem Stande der Fabrikanten, Ingenieure, Mühlen- und Brauereibesitzer, Schlosser, Mechaniker, Baugewerke, Staats- und Kommunalbeamten und Kaufleute an. Die Aufnahmen für das nächste Winterhalbjahr beginnen am 14. Oktober. Programm und Jahresbericht erhält man unentgeltlich von der Direction des Technikum Mittweida (Sachsen).

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steindruckerei v. A. L. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 69.

Cöslin, den 3. September

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges. S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (S. S. S. 11) § 5 Absatz 2 des fernerer Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges. S. S. 43) und § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. März 1887 (Ges. S. S. 21) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhaber der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Berlin-Stettiner Eisenbahn nämlich:

1. der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen II. Emission (Privilegium vom 18. August 1856),
2. der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen VI. Emission (Privilegium vom 24. April 1867),

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½-prozentigen konsolidirten Staatsanleihe jetzt unter folgenden Bedingungen anbiete:

- a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½-prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.
- b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also bis zum 1. April 1890.

Diesjenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 30. September d. Js. schriftlich oder mündlich bei der Königl. Eisenbahn-Hauptkasse zu Berlin, Leipziger-Platz No. 17 oder bei der Königl. Eisenbahn-Betriebskasse in Stettin unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 15. August 1889.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbcheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einseitiger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenen Obligationen zurückzugeben.

Die eingereichten Obligationen können nach einiger Zeit bei derjenigen Kasse, welcher sie vorgelegt worden sind, wieder in Empfang genommen werden. Sind die Obligationen durch Vermittelung der Post eingereicht worden, so erfolgt die Rücksendung auf demselben Wege unter voller Werthangabe, wenn eine geringere Werthung nicht ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Formulare zu der Annahme-Erklärung und dem Nummern-Verzeichniß werden durch die vorgenannten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½-prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Berlin, den 19. August 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges. S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges. S. S. 11) § 5 Absatz 2 des fernerer Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges. S. S. 43) und § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. März 1887 (Ges. S. S. 21) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Berlin-Hamburger Eisenbahn, nämlich:

der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen III. Emission (Privilegien vom 25. Juli 1870 und 9. Februar 1880) dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe jetzt unter folgenden Bedingungen anbiete:

- a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.
- b. Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also bis zum 1. Juli 1890.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 30. September d. J. schriftlich oder mündlich bei der Königl. Eisenbahn-Haupt-Kasse zu Berlin, Leipzigerplatz Nr. 17 oder bei der Königl. Eisenbahn-Betriebs-Kasse in Hamburg oder bei der Königl. Eisenbahn-Hauptkasse in Altona unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 15. August 1889.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenen Obligationen zurückzugeben.

Die eingereichten Obligationen können nach einiger Zeit bei derjenigen Kasse, welcher sie vorgelegt worden sind, wieder in Empfang genommen werden. Sind die Obligationen durch Vermittelung der Post eingereicht worden, so erfolgt die Rücksendung auf demselben Wege unter voller Werthangabe, wenn eine geringere Werthung nicht ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Formulare zu der Annahme-Erklärung und dem Nummern-Verzeichniß werden durch die vorgenannten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3 $\frac{1}{2}$ prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Berlin, den 19. August 1889.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Pferde-Auktion.

Mittwoch, den 4. September d. Js.,

Vormittags 10 Uhr

sollen auf dem hiesigen Gestüthofe mehrere für Königl. Landgestüt-Zwecke nicht mehr geeignete Hengste verschiedenen Alters öffentlich und meistbietend verkauft werden.

Risten der zum Verkauf kommenden Hengste können vom 29. August d. Js. ab auf dem hiesigen Bureau eingesehen resp. durch dasselbe bezogen werden.

Lages, den 24. August 1889.

Der Gestüt-Direktor. Freiherr von Massenbach.

Die Wege von Barchmin nach Tessin und Casimirsburg sind wegen Baues der Brücke auf der Chaussee strecke bei Barchmin bis auf Weiteres gesperrt.

Barchmin, den 29. August 1889.

Der Amtsvorsteher. von Kamete.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.



Gross-Tychow

Kreis Belgard.

Der Bock-Verkauf

biefiger Vollblut = Rambouillet = Rammwoll-
heerde findet

am 25. September cr.

Nachmittags 4 Uhr

in öffentlicher Auktion statt.

Im September 1889.

von Kleist-Retzow.

Vorzüglich schönen Saatweizen
zu 220 Mk. und ebenso schönen
Saatroggen zu 180 Mark für
2000 Pfd. ist in **Casimirs-
burg** zu haben.

Wie läßt sich das Wetter voraus bestimmen?

Einzig nur durch den „**Hygrometer**“,
nämlich durch eine vegetabilische Wetteruhr. Die-
selbe zeigt bereits 24 Stunden zuvor genau das
Wetter an. Allerdings werden solche Wetter-
uhren an vielen Orten angefertigt, aber nur die
vom **Vereins-Centrale in Frauen-
dorf**, Post Wilschhofen in Bayern, versendeten
Hygrometer sind die richtigen. Diese haben die
Form einer niedlichen Wanduhr und bilden zu-
gleich einen hübschen und interessanten Zimmer-
schmuck. Der Preis per Stück ist ungemein
billig, nämlich nur 2 Mark. Dieselbe in elegan-
tem Gehäuse von Holz mit Glasdeckel 4 Mark.

Tapeten

in größter Auswahl zu den billigsten
Preisen empfiehlt **A. R. Modigell.**

Mottenkönig

(*Plectranthus fruticosus*).

Eine schöne nützliche Pflanze, die als
Hausmittel gegen Krämpfe der Menschheit
große Dienste leistet, insbesondere aber hoch
geschätzt wird, weil sie die Motten überall da
vertreibt, wo sie aufgestellt wird. Sie hält
die gepolsterten Möbeln, Kleidern, Pelzwerk zc.
so schädliche Pelzmotte fern, schützt vor Unge-
ziefer, wie Fliegen, Mücken zc. und ist neben
ihrer großen nützlichen Wirksamkeit zugleich
als Zierde an jedem Fenster oder Blumen-
brett zu empfehlen. Blumen schön blau-
blühend.

Schöne und kräftige Exemplare in Töpfen
per Stück 1 Mark, 6 Stück 5 Mark, 12
Stück 9 Mark, empfiehlt die Kunstgärtnerei
von **Gebrüder Fürst in Frauen-
dorf**, Post Wilschhofen, Niederbayern.

WER

umsonst ein reichillustriertes, werthvolles
Prachtwerk haben will, der abonnire auf
„**Schorers Familienblatt**“, welches seinen
Abonnenten des Jahrgangs 1889 das origi-
nelle nationale Prachtwerk

In Luft und Sonne

(erschienen Weihnachten 1888. Preis sonst
8 Mk. 15000 Expl. in 3 Monaten verkauft)
völlig umsonst giebt. Probenummern in
jeder Buchhandlung oder auch beim Verleger

J. S. Schorer, Berlin SW. 11.

Dr. Harder's Augen-Klinik.

Stettin. Kleine Dom-Straße 25 A.

Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.

Jedes 2. Loos
gewinnt.

181. Königl. Preuss. Staats-Lotterie

Ziehung 1. Classe Haupttreffer 600 000 Mk.

Hierzu offerire ich **Depôt und Anthellloose:**

für die	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{32}$	$\frac{1}{40}$	$\frac{1}{64}$
I. Classe:	M. 50,—	25,—	12,50	6,25	5,—	3,25	2,50	1,75	1,50	1,—
für alle	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{32}$	$\frac{1}{40}$	$\frac{1}{64}$
4 Classen	M. 200,—	100,—	50,—	25,—	20,—	12,50	10,—	6,50	5,50	3,50

Porto für jede Classe 10 Pfg. Listen für alle Classen 1 Mark.

Rothe Kreuz-Geld-Lotterie

Haupttreffer 150 000, 75 000, 20 000

2 à 10 000 Mark etc.

Originalloose $3\frac{1}{2}$ M., $\frac{1}{2}$ Anthellloos 1,75 M., $\frac{1}{4}$ Anthellloos 1 M.
11 Viertel sortirt 10 M. Porto und Liste 30 Pfg. (Ausland 60 Pfg.)
(Da Preussische Loose sehr knapp, so empfiehlt es sich Bestellungen bald zu machen,
um die Gewinnchancen zu erhöhen möglichst viele Anthelle an verschiedenen Nummern zu
nehmen und Porto-Ersparniss halber alle Classen im Voraus zu bezahlen.)

Aug. Fuhse Bank-Geschäft **Berlin W.** Friedrichstr. 79
im Faberhause.

Telegramm-Adresse:
Fuhsebank Berlin.

Was fand Marie

in den Taschen des Studenten?

Sehr merkwürdige Gegenstände! Man findet sie alle naturgetreu
abgebildet in

Payne's Illustr. Familien-Kalender pro 1890.

In der Expedition dieses Blattes zu haben für 50 Pfg. Man ver-
lange ausdrücklich Payne's Illustr. Familien-Kalender und sehe
darauf, dass man folgende Beilagen bekommt: Oeldruckbild
— Neueste Eisenbahnkarte Deutschlands —
Wandkalender — Portemonnaie-Kalender in
Goldblech-Etui.



Die Brauer-Akademie zu Worms
begründet 1861 und immer zahlreich besucht von
Bierbauern aus allen Ländern beginnt den nächsten
Curfus am 1. November. — Programme sendet auf
Wunsch
Die Direktion
Dr. Schneider.

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches
Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrenge-
räuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschrei-
bung desselben in deutscher Sprache allen An-
suchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H.
NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.

Essliner Marktpreis vom 31. August 1889.

Weizen, 50 Kilogr.	8 75	Zwiebeln	Litr. — 20
Roggen, do.	7 50	Butter, $\frac{1}{2}$ Kilogr.	1 —
Gerste, do.	7 —	Buchweizengröße "	— 40
Erbsen, do.	8 50	Weisse Bohnen "	— 40
Hafer, do.	7 50	Back-Pflaumen "	— 30
Kartoffeln, pro. Centner	1 80	Rindfleisch $\frac{1}{2}$ Kilogr.	— 55
Heu, 50 Kilogr.	3 —	Schweinefleisch $\frac{1}{2}$ do.	— 70
Stroh, 600 Kilogr.	36 —	Kalbsteisch $\frac{1}{2}$ do.	— 40
Eier, Schod	2 70	Lammfleisch $\frac{1}{2}$ do.	— 45

Preussische $3\frac{1}{2}$ pCt. 100 Thaler-Loose von 1855.

Die nächste Ziehung findet am 15. September statt. Gegen den
Courseverlust von ca. 165 Mark pro Stück bei der Aus-
loosung übernimmt das Banthaus Carl Neuburger, Ber-
lin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine
Prämie von 30 Mark pro Stück.

Verantwortlich für den nicht amtlichen Theil Ernst Budack. — Druck und Verlag von A. L. Budack's Erben.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für die hier heim Verleger 1 Mark.

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steindruckerei v. A. L. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

Nr. 70.

Cöslin, den 6. September

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Behufs Unterweisung der Hebammen des Kreises in der Ausführung des Ministerial-Erlasses vom 22. November v. Js., betreffend Verhütung des Kindbettfiebers habe ich die nachstehenden Termine in meiner Wohnung, Bergstraße 35, zu jedes Mal Nachmittags 2 Uhr anberaumt:

September 14.

In demselben haben zu erscheinen die Hebammen: Röhler-Cöslin, Klawin-Alt-Banzin, Treptow-Strippow, Schulz-Wuffelen, Rüttschwager-Steglin, Reckte-Gülz, Lewin-Sorenbohm.

September 21.

In demselben haben zu erscheinen die Hebammen: Finger-Cöslin, Jager-Cöslin, Rubath-Cordeshagen, Hinz-Gr.-Streik, Schülle-Schweffin, Rüttschwager-Jamund, Priebe-Diziter.

September 28.

In demselben haben zu erscheinen die Hebammen: Rosin-Cöslin, Wendelburg-Cöslin, Dumdey-Cöslin, Seefeldt-Cöslin, Timm-Alt-Bez, Klotz-Konikow, Knappert-Rogzow.

Den Magistrat, sowie die Herrn Orts- bzw. Gemeindevorsteher ersuche ich ganz ergebenst, die in ihrem Bezirk ansässigen Hebammen zu den vorbezeichneten Terminen mit dem Bemerken zu laden, daß bei der Wichtigkeit des zu behandelnden Gegenstandes nur die triftigsten Gründe von dem Erscheinen entbinden und daß in unausschlebbaren Berufsgeschäften die geladenen Hebammen sich durch eine andere (benachbarte) Hebamme vertreten zu lassen haben.

Cöslin, den 2. September 1889.

Der Kreisphysikus. Dr. Lebram.

Zudem ich gern davon Kenntniß nehme, daß die von der dortigen Sanitäts-Commissin Zwecks Bekämpfung der Diphtherie-Epidemie erörterten und Seitens der beteiligten Behörden ins Werk gesetzten Maßnahmen bis jetzt zu dem gewünschten Erfolge geführt haben, ersuche ich Euer Hochwohlgebornen ergebenst, die geeigneten Vorkehrungen ins Werk zu setzen, um dem gelegentlich des bevorstehenden Umzugstermins drohenden Wiederauflauern der Seuche rechtzeitig entgegen zu arbeiten.

Gerade vermöge des städtischen Wohnungswechsels werden sehr häufig Bedingungen geschaffen, welche kinderreiche, von der Diphtherie so lange verschont gebliebene Familien in bedenkliche unmittelbare Verührung mit versuchten Lokalitäten bringen.

Ähnliche Erfahrungen liegen über Neuerkrankungen vor, welche sich zuweilen unmittelbar im Anschluß an die Wiedereröffnung der Schulen nach den Ferien bemerkbar machten und zu einem nicht unbeträchtlichen Theil auf die Empfänglichkeit der frisch eingeschulten Kinder zurückgeführt werden müssen.

Euer Hochwohlgebornen wollen deshalb die Polizeiverwaltung zu N. anweisen, alle stärker durch Diphtherie heimgesucht gewesenen Wohnungen zu ermitteln und falls dieselben von Familien mit Kindern zum Oftertermin neu bezogen werden sollen, diesem Umzuge eine zweckentsprechende Desinfektion vorausgehen zu lassen. Auch werden die Schulvorstände auf den oben hervorgehobenen Punkt aufmerksam zu machen und in sämtlichen Schulen vor Wiederbeginn des Unterrichts auf eine recht sorgfältige Reinigung der Klassenzimmer, besonders für die jüngsten Altersstufen nachdrücklich hinzuwirken sein.

Cöslin, den 10. März 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. W. Böttcher.

Abdruck vorstehender Verfügung theile ich der Polizeiverwaltung hieselbst, sowie den Herrn Amtsvorstehern zur gefälligen Kenntnisaufnahme und stungemäßen Nachsicht in allen Fällen von Diphtherie-Epidemie, welche sich in der Stadt und den ländlichen Dörfern kurz vor den gebräuchlichen Umzugsterminen bemerkbar machen sollten, ergebenst mit.

Cöslin, den 6. September 1888.

Der Landrath. von Gerlach.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Proviant-Amt in Colberg mit dem freihändigen Ankauf von Roggen und Hafer sowie auch von Stroh alsbald beginnen wird.

Um den Produzenten die Ablieferung von Naturalien in die königlichen Magazine zu erleichtern, ist vom königlichen Kriegsministerium die Anordnung getroffen worden:

daß den Genannten auf Verlangen Säcke **leihweise** aus den Magazinen verabfolgt werden dürfen, daß die Eisenbahnfracht- und Abfuhrkosten **vorschußweise** von den Proviant-Aemtern geleistet werden können, und

daß die Ablieferung der Naturalien nur frei bis an's Magazin (früher frei Boden) erfolgen soll.
Cöslin, den 4. September 1889. **Der Landrath.** von Gerlach.

Im Verfolg meiner Kreisblatts-Verfügung vom 17. Dezember 1887 — Kreisbl. No. 101 — theile ich dem Magistrat hier und den Herrn Amtsvorstehern des Kreises hierdurch ergebend mit, daß

a. Arme Schwangere auf Antrag an das Direktorium der Gebäranstalt zu Stettin in derselben — aber nur während der Lehrzeit vom 1. Oktober bis 31. März jeden Jahres — kostenfrei aufgenommen werden können;

b. in der chirurgischen Universitätsklinik zu Greifswald eine Anzahl der zur Disposition des Direktors derselben stehenden Freistellen während der Semesterzeit — also während der Monate Januar bis Ende März, Mai bis Anfang August, Ende Oktober bis Ende Dezember — für arme Kranke des diesseitigen Regierungsbezirks reservirt werden, sobald es sich um klinisch wichtige, chirurgische Fälle handelt.

Bei vorkommenden Gelegenheiten sind bezügliche Anträge an den Leiter der chirurgischen Universitätsklinik, Herrn Professor Dr. Hefserich direkt und unter Befügung einer ärztlichen Bescheinigung über die klinische Wichtigkeit des fraglichen Krankheitsfalles zu richten, nachdem vorher die Kosten für die Ueberführung der Kranken Personen aus irgend welchen anderweitigen Fonds aufgebracht oder gesichert sind.

Betreffs dieser Kosten weise ich noch darauf hin, daß die Eisenbahndirektion in Stettin für die in Rede stehenden Reisen Unbemittelter bedeutende Ermäßigungen zu gewähren pflegt, wenn um solche Vergünstigungen in geeigneter Form dort eingekommen wird.

Cöslin, den 4. September 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Nach § 22 des Kirchengesetzes vom 15. Juli d. Js., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen (Kirchliches Gesetz und Verordnungsblatt S. 37) und Artikel 2 des bezüglichen Staatsgesetzes von demselben Tage (Gesetz-Sammlung S. 139) übernimmt der auf Grund jenes Kirchengesetzes bezw. der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli d. Js. (R. G. u. V. Bl. S. 46) mit dem 1. Oktober d. Js. ins Leben tretende Pfarr-Wittwen- und Waisen-Fonds der evangelischen Landeskirche der 9 älteren Provinzen von diesem Zeitpunkt ab alle Verpflichtungen und Rechte, welche der Allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt gegenüber den Geistlichen jener Landeskirche — einschließlich derjenigen an Anstalten der innern oder äußern Mission und bei den der Landeskirche angeschlossenen auswärtigen Gemeinden — bis dahin obgelegen bezw. zugestanden haben.

In Folge dessen haben die Wittwen aller im Dienste der Landeskirche verstorbenen oder emeritirten Geistlichen vom 1. Oktober d. Js. ab ihre Wittwen-Pensionen aus dem landeskirchlichen Pfarr-Wittwen- und Waisen-Fonds zu empfangen, und zwar die bis dahin aus Regierungen-Hauptklassen in den älteren Pro-

vinzen bezogenen von derselben Klasse wie bisher, die aus der General-Wittwen-Kasse in Berlin bezogenen von der Konfiskorialklasse daselbst, die aus Regierungen-Hauptklassen der neuen Provinzen oder aus kaiserlichen Ober-Postklassen bezogenen von derjenigen nächstbelegenen Regierungen-Hauptklasse der älteren Provinzen, welche den betreffenden Wittwen durch besondere Zuschrift bezeichnet werden wird.

Ebenso sind die Wittwenkassenbeiträge der Geistlichen der Landeskirche, welche bisher bei der Allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt versichert waren, vom 1. Oktober d. Js. ab nicht mehr dorthin, sondern an den landeskirchlichen Pfarr-Wittwen- und Waisen-Fonds zu zahlen.

Die Erhebung wird für die noch im Amte stehenden Geistlichen (in Westfalen auch für die emeritirten Geistlichen) durch die Superintendenten, im Uebrigen für die emeritirten Geistlichen durch Abzug von ihrem Ruhegehalt erfolgen, worüber s. B. Bekanntmachungen der königlichen Konfiskorien ergehen werden.

Berlin, den 10. August 1889.

Evangelischer Ober-Kirchenrath. gez. Hermes.
C. O. 4540 II.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Vorzüglich schönen Saatweizen zu 220 Mk. und ebenso schönen Saatroggen zu 180 Mark für 2000 Pfd. ist in **Casimirsburg** zu haben.

Der zweite Schnitt der fiskalischen Rieselwiesen zu **Schlosskämpfen** beginnt am Dienstag den 10. September cr.

Oberflur, den 5. September 1889.

Der Königl. Oberförster.

Dr. Harder's Augen-Klinik.

Stettin. Kleine Dom-Straße 25 I.

Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.

Wie läßt sich das Wetter voraus bestimmen?

Einzig nur durch den „**Hygrometer**“, nämlich durch eine vegetabilische Wetteruhr. Dieselbe zeigt bereits 24 Stunden zuvor genau das Wetter an. Allerdings werden solche Wetteruhren an vielen Orten angefertigt, aber nur die vom **Vereins-Centrale in Frauentdorf**, Post Wilsbosen in Bayern, versendeten Hygrometer sind die richtigen. Diese haben die Form einer niedlichen Wanduhr und bilden zugleich einen hübschen und interessanten Zimmerschmuck. Der Preis per Stück ist ungemein billig, nämlich nur 2 Mark. Dieselbe in elegantem Gehäuse von Holz mit Glasbedel 4 Mark.

Tapeten

Neuer und vorjährige Muster um damit zu räumen für jeden nur annehmbaren Preis bei

A. R. Modigell.

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrengeräuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschreibung desselben in deutscher Sprache allen Ansuchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H. NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.

Jedes 2. Loos gewinnt.

181. Königl. Preuss. Staats-Lotterie

Ziehung 1. Classe Haupttreffer **600 000 Mk.**

Hierzu offerire ich **Depôt und Antheilloose:**

für die	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{32}$	$\frac{1}{40}$	$\frac{1}{64}$
I. Classe: M.	50,—	25,—	12,50	6,25	5,—	3,25	2,50	1,75	1,50	1,—
für alle	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{32}$	$\frac{1}{40}$	$\frac{1}{64}$
4 Classen M.	200,—	100,—	50,—	25,—	20,—	12,50	10,—	6,50	5,50	3,50

Porto für jede Classe 10 Pfg. Listen für alle Classen 1 Mark.

Rothe Kreuz-Geld-Lotterie

Haupttreffer 150 000, 75 000, 20 000
2 à 10 000 Mark etc.

Originalloose $3\frac{1}{2}$ M., $\frac{1}{2}$ Antheilloos 1,75 M., $\frac{1}{4}$ Antheilloos 1 M.

11 Viertel sortirt 10 M. Porto und Liste 30 Pfg. (Ausland 60 Pfg.)

(Da Preussische Loose sehr knapp, so empfiehlt es sich Bestellungen bald zu machen, um die Gewinnchancen zu erhöhen möglichst viele Antheile an verschiedenen Nummern zu nehmen und Porto-Ersparniss halber alle Classen im Voraus zu bezahlen.)

Aug. Fuhse Bank-Geschäft **Berlin W.** Friedrichstr. 79
im Faberhause.

Telegramm-Adresse:
Fuhsebank Berlin.

Königl. Preuss. 181. Klassen-Lotterie.

Die Ziehung 1. Klasse beginnt am **1. u. 2. October 1889.** Hierzu empfehle Antheile:

$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{32}$	$\frac{1}{40}$	$\frac{1}{64}$	$\frac{1}{80}$
M. 48	24	12	6	5	3,25	2,50	1,75	1,50	1	0,75

Für alle Klassen:

$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{32}$	$\frac{1}{40}$	$\frac{1}{64}$	$\frac{1}{80}$
M. 192	96	48	24	20	12,50	10	6,50	6	3,50	3

Amtliche Listen für alle 4 Klassen 1 Mark.

Lotterie-Effectenhandlung

Heinrich Wedel, Berlin C., Alte Schönhauserstr. 59.



Was fand Marie

in den Taschen des Studenten?

Sehr merkwürdige Gegenstände! Man findet sie alle naturgetreu abgebildet in

Payne's Illustr. Familien-Kalender pro 1890.

In der Expedition dieses Blattes zu haben für 50 Pfg. Man verlange ausdrücklich Payne's Illustr. Familien-Kalender und sehe darauf, dass man folgende Beilagen bekommt: Oeldruckbild — Neueste Eisenbahnkarte Deutschlands — Wandkalender — Portemonnaie-Kalender in Goldblech-Etui.



Mottenkönig

(Plectranthus fruticosus).

Eine schöne nützliche Pflanze, die als Hausmittel gegen Krämpfe der Menschheit große Dienste leistet, insbesondere aber hoch geschätzt wird, weil sie die Motten überall da vertreibt, wo sie aufgestellt wird. Sie hält die gepolsterten Möbeln, Kleidern, Pelzwerk etc. so schädliche Pelzmotte fern, schützt vor Ungeziefer, wie Fliegen, Mücken etc. und ist neben ihrer großen nützlichen Wirksamkeit zugleich als Zierde an jedem Fenster oder Blumenbrett zu empfehlen. Blumen schön blau-bühend.

Schöne und kräftige Exemplare in Töpfen per Stück 1 Mark, 6 Stück 5 Mark, 12 Stück 9 Mark, empfiehlt die Kunstgärtnerei von **Gebrüder Fürst in Frauen-dorf**, Post Bilschhofen, Niederbayern.

Die Brauer-Akademie zu Worms begründet 1861 und immer zahlreich besucht von Bierbrauern aus allen Ländern beginnt den nächsten Kursus am 1. November. — Programme sendet auf Wunsch
Die Direktion
Dr. Schneider.



Mailänder 10 Lire-Loose.

Die nächste Ziehung findet am 16. September statt. Gegen den Coursverlust von ca. 15 Mark pro Stück bei der Auslosung übernimmt das Bankhaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von 70 Pfg. pro Stück.

Verantwortlich für den nicht amtlichen Theil Ernst Budack. — Druck und Verlag von A. E. Budack's Erben.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steinbruderei v. A. L. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 71.

Cöslin, den 10. September

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Beaufs Unterweisung der Hebammen des Kreises in der Ausführung des Ministerial-Erlasses vom 22. November v. Js., betreffend Verhütung des Kindbettfiebers habe ich die nachstehenden Termine in meiner Wohnung, Bergstraße 35, zu jedes Mal Nachmittags 2 Uhr anberaumt:

September 14.

In demselben haben zu erscheinen die Hebammen: Röther-Cöslin, Klawin-Alt-Banzin, Treptow-Strippow, Schulz-Wuffelen, Büttschwager-Steglin, Reetzke-Gülz, Lewin-Sorenbohm.

September 21.

In demselben haben zu erscheinen die Hebammen: Finger-Cöslin, Jager-Cöslin, Kubath-Cordeshagen, Hinz-Gr.-Strelitz, Schülke-Schweffin, Büttschwager-Jamund, Priebe-Dizlitz.

September 28.

In demselben haben zu erscheinen die Hebammen: Rosin-Cöslin, Wendelburg-Cöslin, Dumdey-Cöslin, Seefeldt-Cöslin, Timm-Alt-Bez., Klotz-Konikow, Knappert-Roggow.

Den Magistrat, sowie die Herrn Guts- bzw. Gemeindevorsteher ersuche ich ganz ergebenst, die in ihrem Bezirk ansässigen Hebammen zu den vorbezeichneten Terminen mit dem Bemerken zu laden, daß bei der Wichtigkeit des zu behandelnden Gegenstandes nur die triftigsten Gründe von dem Erscheinen entbinden und daß in unausschiebbaren Verursgeschäften die geladenen Hebammen sich durch eine andere (benachbarte) Hebamme vertreten zu lassen haben.

Cöslin, den 2. September 1889.

Der Kreisphysikus. Dr. Lebram.

Indem ich gern davon Kenntniß nehme, daß die von der dortigen Sanitäts-Commission Zwecks Bekämpfung der Diphtherie-Epidemie erörterten und Seitens der beteiligten Behörden ins Werk gesetzten Maßnahmen bis jetzt zu dem gewünschten Erfolge geführt haben, ersuche ich Euer Hochwohlgeborn ergebenst, die geeigneten Vorkehrungen ins Werk zu setzen, um dem gelegentlich des bevorstehenden Umzugstermins drohenden Wiederaufblühen der Seuche rechtzeitig entgegen zu arbeiten.

Gerade vermöge des städtischen Wohnungswechsels werden sehr häufig Bedingungen geschaffen, welche kinderreiche, von der Diphtherie so lange verschont gebliebene Familien in bedenkliche unmittelbare Berührung mit versuchten Lokalitäten bringen.

Ähnliche Erfahrungen liegen über Neuerkrankungen vor, welche sich zuweilen unmittelbar im Anschluß an die Wiedereröffnung der Schulen nach den Ferien bemerkbar machten und zu einem nicht unbeträchtlichen Theil auf die Empfänglichkeit der frisch eingeschulten Kinder zurückgeführt werden müssen.

Euer Hochwohlgeborn wollen deshalb die Polizeiverwaltung zu N. anweisen, alle stärker durch Diphtherie heimgesucht gewesenen Wohnungen zu ermitteln und falls dieselben von Familien mit Kindern zum Oftertermin neu bezogen werden sollen, diesem Umzuge eine zweckentsprechende Desinfektion vorausgehen zu lassen. Auch werden die Schulvorstände auf den oben hervorgehobenen Punkt aufmerksam zu machen und in sämtlichen Schulen vor Wiederbeginn des Unterrichts auf eine recht sorgfältige Reinigung der Klassenzimmer, besonders für die jüngsten Altersstufen nachdrücklich hinzuwirken sein.

Cöslin, den 10. März 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Böttcher.

Abdruck vorstehender Verfügung theile ich der Polizeiverwaltung hieselbst, sowie den Herrn Amtsvorstehern zur gefälligen Kenntnisaufnahme und sündgemäßen Nachachtung in allen Fällen von Diphtherie-Epidemie, welche sich in der Stadt und den ländlichen Ortschaften kurz vor den gebräuchlichen Umzugsterminen bemerkbar machen sollten, ergebenst mit.

Cöslin, den 6. September 1888.

Der Landrath. von Gerlach.

In dem Verlage der Kunsthandlung von Ad. D. Troitzsch zu Berlin, Potsdamer Straße No. 23, sind die Bildnisse Ihrer Majestäten der Hochseligen Kaiser und Könige Wilhelm I. und Friedrich III. erschienen und können zu dem Preise von 11 Mark 50 Pf. für das eingerahmte, und 3 Mark 50 Pf. für das Bild ohne Rahmen von dort bezogen werden.

Den Schulgemeinden des Kreises kann ich die Anschaffung dieses Bildnisses, als eines würdigen Schmucks der Schule, nur empfehlen und bin bereit, etwaige Bestellungen entgegenzunehmen.
Cöslin, den 5. September 1889.

Der Landrath, von Gerlach.

Jungen vaterländischen Seeleuten die Gelegenheit zu bieten, sich die für ihren Beruf erforderliche theoretische Ausbildung zu verschaffen und insbesondere diejenigen Kenntnisse sich anzueignen, deren Besitz bei der für Seeschiffer und Steuerleute vorgeschriebenen Prüfung zufolge der Prüfungs-Instruktion vom 1. Februar 1862 nachzuweisen ist, dazu sind die in Memel, Danzig, Grabow bei Stettin, Stralsund und Barth bestehenden Navigationschulen bestimmt. Letztere zerfallen in eine Steuermanns- und eine Schifferklasse, von denen die erstere für diejenigen Seeleute, welche sich zur Prüfung als Steuerleute, und die letztere für Steuerleute, welche sich zur Prüfung als Schiffer vorbereiten wollen, bestimmt ist. Ausnahmeweise können in die letztere Klasse auch solche Seeleute, welche bereits früher einen halb- oder ganzjährigen Kursus in einer Steuermanns-Klasse durchgemacht haben, zur Vorbereitung für die Steuermannsprüfung aufgenommen werden. — Der Kursus ist in der Steuermanns-Klasse einjährig, in der Schifferklasse halbjährig.

Ueber die Aufnahme eines Seemanns in die eine oder andere Klasse entscheidet das Kuratorium der Navigationschule resp. für Danzig der Navigationschul-Direktor. — Die Aufnahme in die Steuermanns-Klasse ist von einer abzuhaltenden Prüfung abhängig, in welcher der Aufzunehmende nachzuweisen hat:

- a) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maße, daß er eine hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdrucke besitzt,
- b) Fertigkeit im Rechnen mit Einschluß der Proportionen und der vier Species mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenzieren und in der Ausziehung von Wurzeln,
- c) genügende Kenntniß in der Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie und

d) einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen.

Wer diese Prüfung nicht besteht, wird zurückgewiesen, und kann erst nach Jahresfrist zu einer neuen Prüfung zugelassen werden. Das Kuratorium setzt die Kuratoren der anderen Navigationschulen von jeder Zurückweisung sofort in Kenntniß. — Die Aufnahme in der Schifferklasse ist, vorbehaltlich der ad 1 erwähnten Ausnahme von dem Nachweise der bestandenen Steuermannsprüfung abhängig. — Seeleute, welche das 40. Lebensjahr bereits überschritten haben, können in keine Navigationschule aufgenommen werden.

Der Kursus für jede Klasse beginnt am 1. Oktober, für die Steuermanns-Klasse nach Beendigung der Herbstprüfung, sofern diese später als am 1. Oktober erfolgt.

Nach Eröffnung des Kursus kann die Aufnahme von Schülern nur ausnahmeweise, sofern die räumlichen Verhältnisse der Klasse eine Vermehrung der Schülerzahl überhaupt gestatten und spätestens bis zum Ablauf des Monats Dezember erfolgen. Wer später aufgenommen sein will, hat nachzuweisen, daß er die Klasse, in welcher er aufgenommen zu werden wünscht, bereits einmal durchgemacht hat und dem Unterrichte nur der Repetition wegen beizuwohnen gedenkt.

Die Zahl der Schüler einer Klasse darf 40 nicht übersteigen. Hat die Zahl der Anmeldungen diese Höhe erreicht, so sind die später sich meldenden zurück und an den Navigationschuldirektor zu verweisen, welcher ihnen die Navigationschulen bezeichnen wird, bei welchen für ihre Aufnahme noch Raum vorhanden ist.

Cöslin, den 28. August 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Böttcher.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Zum öffentlichen Verkauf des Pferdebüngers aus den hiesigen Garnisonställen für die Monate Oktober, November und Dezember cr. ist ein Termin auf den

14. September cr. Vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr

zu Rathhause, Zimmer No. 6, angesetzt, wozu Kauf-
lustige eingeladen werden.

Cöslin, den 5. September 1889.

Der Magistrat.



Dom. Alt-Marrin
XX. Vockverkauf

am
23. September 1889
aus meiner

Deutsch. Merino-Kammwoll-Stammheerde
Alt-Marrin bei Frigom. **v. Holtz.**

Vorzüglich schönen Saatweizen
zu 220 Mk. und ebenso schönen
Saatroggen zu 180 Mark für
2000 Pfd. ist in **Casimirs-**
burg zu haben.

Tapeten

in größter Auswahl zu den billigsten
Preisen empfiehlt **A. R. Modigell.**

**Wie läßt sich das Wetter voraus
bestimmen?**

Einzig nur durch den „**Hygrometer**“, nämlich durch eine vegetabilische Wetteruhr. Dieselbe zeigt bereits 24 Stunden zuvor genau das Wetter an. Allerdings werden solche Wetteruhren an vielen Orten angefertigt, aber nur die vom **Vereins-Centrale in Frauen-**
dorf, Post Wilschhofen in Bayern, versendeten Hygrometer sind die richtigen. Diese haben die Form einer niedlichen Wanduhr und bilden zugleich einen hübschen und interessanten Zimmerschmuck. Der Preis per Stück ist ungemein billig, nämlich nur 2 Mark. Dieselbe in elegantem Gehäuse von Holz mit Glasdeckel 4 Mark.

Mottenkönig

(*Plectranthus fruticosus*).

Eine schöne nützliche Pflanze, die als Hausmittel gegen Krämpfe der Menschheit große Dienste leistet, insbesondere aber hoch geschätzt wird, weil sie die Motten überall da vertreibt, wo sie aufgestellt wird. Sie hält die gepolsterten Möbeln, Kleidern, Pelzwerk zc. so schädliche Pelzmotte fern, schützt vor Ungeziefer, wie Fliegen, Mücken zc. und ist neben ihrer großen nützlichen Wirksamkeit zugleich als Zierde an jedem Fenster oder Blumenbrett zu empfehlen. Blumen schön blau blühend.

Schöne und kräftige Exemplare in Töpfen per Stück 1 Mark, 6 Stück 5 Mark, 12 Stück 9 Mark, empfiehlt die Kunstgärtnerei von **Gebrüder Fürst in Frauen-**
dorf, Post Wilschhofen, Niederbayern.

Unentbehrliche Lektüre!

Man abonniere auf

die meistverbreitete
deutsche
Wochenschrift



DAS ECHO

Wochenschrift für Politik, Literatur, Kunst u. Wissenschaft.
Vierteljährlich 3 Mark.

Organ
der

Deutschen im Auslande.

Man verlange

Probenummer

von dem

Verlag des Echo (J. H. Schorer)

Berlin S.W.

Stimmen
aus
allen
Parteien!

Jedes 2. Loos
gewinnt.

181. Königl. Preuss. Staats-Lotterie

Ziehung 1. Classe Haupttreffer 600 000 Mk.

Hierzu offerire ich **Depôt und Anthelloose:**

für die	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{32}$	$\frac{1}{40}$	$\frac{1}{64}$
I. Classe:	M. 56,—	28,—	14,—	7,—	5,75	3,50	3,—	1,75	1,50	1,—
für alle	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{32}$	$\frac{1}{40}$	$\frac{1}{64}$
4 Classen	M. 224,—	112,—	56,—	28,—	22,50	14,—	12,—	7,—	6,—	3,50

Porto für jede Classe 10 Pfg. Listen für alle Classen 1 Mark.

Rothe Kreuz-Geld-Lotterie

Haupttreffer 150 000, 75 000, 20 000

2 à 10 000 Mark etc.

Originalloose $3\frac{1}{2}$ M., $\frac{1}{2}$ Anthelloos 1,75 M., $\frac{1}{4}$ Anthelloos 1 M.
11 Viertel sortirt 10 M. Porto und Liste 30 Pfg. (Ausland 60 Pfg.)

(Da Preussische Loose sehr knapp, so empfiehlt es sich Bestellungen bald zu machen, um die Gewinnchancen zu erhöhen möglichst viele Antheile an verschiedenen Nummern zu nehmen und Porto-Ersparniss halber alle Classen im Voraus zu bezahlen.)

Aug. Fuhse Bank-Geschäft **Berlin W.** Friedrichstr. 79 im Faberhause.

Telegraph-Adresse:
Fuhsebank Berlin.



Was fand Marie

in den Taschen des Studenten?

Sehr merkwürdige Gegenstände! Man findet sie alle naturgetreu abgebildet in

Payne's Illustr. Familien-Kalender pro 1890.

In der Expedition dieses Blattes zu haben für 50 Pfg. Man verlange ausdrücklich Payne's Illustr. Familien-Kalender und sehe darauf, dass man folgende Beilagen bekommt: Oeldruckbild — Neueste Eisenbahnkarte Deutschlands — Wandkalender — Portemonnaie-Kalender in Goldblech-Etui.



Die Brauer-Akademie zu Worms
begründet 1861 und immer zahlreich besucht von Bierbauern aus allen Ländern beginnt den nächsten Kursus am 1. November. — Programme sendet auf Wunsch
Die Direktion
Dr. Schneider.

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrengeräuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschreibung desselben in deutscher Sprache allen Ansuchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H. NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.

Cösliner Marktpreis vom 7. September 1889.

Weizen, 50 Kilogr.	8 75	Zwiebeln	Litr.	— 20
Reggen, do.	8 —	Butter, $\frac{1}{2}$ Kilogr.		1 20
Gerste, do.	7 —	Buchweizengrütze	"	— 40
Erbsen, do.	9 —	Weisse Bohnen	"	— 40
Hafer, do.	7 —	Bach-Pflanzen	"	— 30
Kartoffeln, pro. Centner	1 80	Rindfleisch $\frac{1}{2}$ Kilogr.		— 55
Heu, 50 Kilogr.	3 —	Schweinefleisch $\frac{1}{2}$ do.		— 70
Stroh, 600 Kilogr.	36 —	Kalbsteisch $\frac{1}{2}$ do.		— 40
Eier, Schod	3 —	Lammfleisch $\frac{1}{2}$ do.		— 45

Mailänder 10 Lire-Loose.

Die nächste Ziehung findet am 16. September statt. Gegen den Coursverlust von ca. 15 Mark pro Stück bei der Auslosung übernimmt das Bankhaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von 70 Pfg. pro Stück.

Verantwortlich für den nicht amtlichen Theil Ernst Budack. — Druck und Verlag von A. L. Budack's Erben.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steindruckerei v. A. L. Budas's Erben in Cöslin, sowie von sämmtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

Nr. 72.

Cöslin, den 13. September

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Den Guts- bezw. Gemeinde-Vorständen des Kreises bringe ich hierdurch meine Kreisblatts-Bekanntmachung vom 21. September v. Js. — Kreisblatt No. 75 — nach welcher mir die Quittungen und sonstige Beläge über die an vaterländische Truppen gelieferte Fourage, gestellten Vorspann und gewährtes Quartier sofort nach der Quartierleistung einzureichen sind, in Erinnerung.

Cöslin, den 10. September 1889.

Der Landrath, von Gerlach.

Es wird hiermit zur Kenntniß der Kreiseingesessenen gebracht, daß der auf den 10. Oktober d. Js. in Treptow a. N. festgesetzte Krammarkt mit Genehmigung des Provinzialraths der Provinz Pommern auf

Dienstag, den 8. Oktober d. Js. verlegt worden ist.

Cöslin, den 7. September 1889.

Der Landrath, von Gerlach.

Der Schmied Robert Lauterbach aus Strachmin hat nach Absolvirung eines zweimonatlichen Cursus in der Cöslin'er Lehrschmiede für Hufbeschlag am 15. März cr. die vorgeschriebene Prüfung nach Maßgabe des Gesetzes vom 18. Juni 1884 — G.-G. S. 305 — mit dem Prädikat „recht gut“ bestanden und damit die Berechtigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes erlangt.

Cöslin, den 10. September 1889.

Der Landrath, von Gerlach.

Zur Beachtung bei Aufstellung der Fourage-Liquidationen theile ich den Guts- und Gemeinde-Vorständen des Kreises mit Bezug auf § 9 ab 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 23) über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in Verbindung mit No. 1 Absatz 3 der Instruction vom 2. September 1875, Reichs-Gesetzblatt Seite 26, mit, daß im Monate August cr. auf den Cösliner Wochenmärkten durchschnittlich:

für je 100 Kilogramm Hafer	16 Mk. — Pf.
„ „ 100 „ Stroh	6 „ — „
„ „ 100 „ Heu	6 „ — „

bezahlt worden sind.

Cöslin, den 12. September 1889.

Der Landrath, von Gerlach.

Da gegen das Verbot der Verwendung von denaturirtem Salze zu anderen als den gestatteten Zwecken noch häufig verstoßen wird, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß:

1. denaturirtes Viehsalz nur zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehs und zur Düngung und
2. denaturirtes Gewerbefalz nur zu gewerblichen Zwecken, jedoch nicht zur Bereitung von Nahrungs- und Genußmitteln für Menschen und namentlich auch nicht zur Herstellung von Tabacksfabrikaten, Mineralwassern und Bädern verwendet werden darf.

Colberggermünde, den 14. November 1887.

Königliches Haupt-Zollamt.

Redaktion des ämtlichen Theils: im landrätlichen Bureau hieselbst.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.



Der freihändige **Vochverkauf**
zu billigen zeitgemäßen Preisen
aus hiesiger **Rambouillet-**
Heerde hat begonnen.

Wischuhr bei Cöslin.

F. Ristow.

Mk. 5,—

Abonnementspreis pro
Quartal bei allen
Post-Anstalten.

Mk. 5,—

Täglich 2mal.

Täglich 2mal.

Deutsches Tageblatt

mit illustrirter Sonntags-Beilage „Sonntags-
Heim und Verloosungs-Beilage.“

Redaktion und Expedition:
Berlin SW., Königgräzer Straße 41.

Das „Deutsche Tageblatt“ ist konservativ im
Sinne der Kaiserlichen Botschaft u. des Zusammenstehens
aller staatsverhaltenden Parteien in großen nationalen
Fragen. Seine wirtschaftliche Devise ist: Schutz und
Förderung der Produktionskräfte, also der Industrie, der
Landwirtschaft, des Handwerks, des Handels und Verück-
sichtigung der berechtigten Interessen aller Berufsstände.

Gewissenhafte und prompte Berichterstattung auf dem
Gebiete der Politik (namentlich auch des Parlaments), des
Heeres und der Marine, der Tages-Neuigkeiten, des The-
aters, der Kunst, der Gerichtsverhandlungen, des Handels
zc. Ausführlicher Coursbericht. Gekiegenes Feuilleton.
Gute spannende Romane.



Anzeigen



finden im

„**Deutschen Tageblatt**“

die weiteste Verbreitung in den gebildeten und bemittelten
Kreisen.

Mk. 5,—

Abonnementspreis pro
Quartal bei allen
Post-Anstalten.

Mk. 5,—

Sichere Kapitalanlage

bei

hoher Rentabilität u. Gewinnchance

zu finden, ist das Bestreben jedes Kapitalisten. Leider
gelaugt er hierbei aus Unkenntniß und, weil er schlecht
berathen ist, oft zu dem entgegengesetzten Resultat.
Aus der großen Zahl der Börsenartikel sich ein Urtheil
zu bilden, ist nicht Jedermanns Sache, es ist daher
eine Nothwendigkeit für den Kapitalisten einen er-
fahrenen, gediegenen, unparteiischen

Rathgeber

zur Seite zu haben.

Die **Neue Börsenzeitung**, das ein-
zige täglich in Berlin erscheinende Fach-
blatt, beantwortet in der Rubrik

Rathgeber

alle Anfragen ihrer Abonnenten über den Werth, An-
und Verkauf von Effecten. Für den geringen Abomes-
mentspreis von

fünf Mark pro Quartal

erwirbt daher jeder Abonnent das Recht, für seine
Kapitalanlagen sich unparteiischen, sachännischen Rath
zu holen.

Die **Neue Börsen-Zeitung** erscheint in
Berlin täglich nach Schluß der Börse und berichtet
ausführlich über die **Tendenz** und Ereignisse der
Börsen-Verammlungen. In sachännischen **Leitar-**
tikeln werden die einzelnen Aktien-Gesellschaften und
die wichtigsten Ereignisse aus der Handelswelt be-
sprochen. **Spezialität der Neuen Börsen-**
Zeitung sind ausführliche möglichst wort-
getreue **Berichte** über alle wichtigen **Gene-**
ral-Versammlungen. Die **Neue Börsen-**
Zeitung hat keinen politischen Theil. Der
Courszettel der **Neuen Börsen-Zeitung** wird
von keinem anderen an Vollständigkeit, Uebersichtlich-
keit und Correktheit übertroffen. Die **Verloosungs-**
listen der **Neuen Börsen-Zeitung** sind die einzige
maßgebenden und allen anderen vorzuziehen.

Den Abonnenten steht die Benutzung der Rubrik

Rathgeber

in welcher sämtliche Anfragen eingehend und gewissen-
haft beantwortet werden, zur unentgeltlichen Be-
nutzung frei.

Probennummern stets gratis und franko.

Expedition der

„**Neuen Börsenzeitung**“

SW., Berlin, Kochstraße No. 3.

Jeder 2. Loos
gewinnt.

181. Königl. Preuss. Staats-Lotterie

Ziehung 1. Classe Haupttreffer 600 000 Mk.

Hierzu offerire ich **Depôt und Antheilloose:**

für die	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{32}$	$\frac{1}{40}$	$\frac{1}{64}$
I. Classe: M.	56,—	28,—	14,—	7,—	5,75	3,50	3,—	1,75	1,50	1,—
für alle	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{32}$	$\frac{1}{40}$	$\frac{1}{64}$
4 Classen	M. 224,—	112,—	56,—	28,—	22,50	14,—	12,—	7,—	6,—	3,50

Porto für jede Classe 10 Pfg. Listen für alle Classen 1 Mark.

Rothe Kreuz-Geld-Lotterie

Haupttreffer 150 000, 75 000, 20 000

2 à 10 000 Mark etc.

Originalloose $3\frac{1}{2}$ M., $\frac{1}{2}$ Antheilloos 1,75 M., $\frac{1}{4}$ Antheilloos 1 M.
11 Viertel sortirt 10 M. Porto und Liste 30 Pfg. (Ausland 60 Pfg.)

(Da Preussische Loose sehr knapp, so empfiehlt es sich Bestellungen bald zu machen, um die Gewinnchancen zu erhöhen möglichst viele Antheile an verschiedenen Nummern zu nehmen und Porto-Ersparniss halber alle Classen im Voraus zu bezahlen.)

Aug. Fuhse Bank-Geschäft **Berlin W.** Friedrichstr. 79
im Faberhause

Telegraph-Adresse:
Fuhsebank Berlin

M.
4,50.

Vier Mark 50 Pf.

pro Quartal bei allen Deutschen Postanstalten.

M.
4,50.

„Berliner Neueste Nachrichten“

Unparteiische Zeitung.

2 mal täglich (auch Montags)

Redaktion und Expedition: Berlin SW., Königgräzer Straße 41.

Schnelle ausführliche und unparteiische politische Berichterstattung. — Wiedergabe interessanter Meinungsäußerungen der Parteiblätter aller Richtungen. — Ausführliche Parlaments-Berichte. — Treffliche militärische Aufsätze. — Interessante Lokal-, Theater- und Gerichts-Nachrichten. — Eingehendste Nachrichten über Musik, Kunst und Wissenschaft. — Ausführlicher Handelstheil. — Vollständigstes Coursblatt. — Lotterielisten. — Personal-Veränderungen in der Armee, Marine und Civilverwaltung (vollständig).

7 (Gratis-)Beiblätter:

1. Deutscher Hausfreund, illustrierte Zeitschrift v. 16 Druckseiten in eleganter Ausstattung wöchentlich.
2. Illustrierte Modezeitung, monatlich.
3. Humoristisches Echo, wöchentlich.
4. Verlobungsblatt, zehntägig.
5. Landwirthschaftl. Zeitung, vierzehntägig.
6. Zeitung für Hausfrauen, do.
7. Produkten- und Waaren-Marktbericht, wöchentlich.

Feuilletons, Romane und Novellen
der
hervorragendsten Autoren.

Auf Wunsch Probe-Nummern gratis und franko!

Die Ziehung I. Klasse beginnt am **1. u. 2. October 1889**. Hierzu empfehle Antheile:

Die Ziehung I. Klasse beginnt am **1. u. 2. October 1889**. Hierzu empfehle Antheile:

Für alle Klassen:

Heinrich Wedel, Berlin C., Alte Schönhauserstr. 59.

ist die **Illustrirte**

F r a n z e n z e i t u n g .

Dieselbe bringt jährlich 24 Moden-, 28 Unterhaltungsnummern und mindestens 28 Beilblätter, so daß ohne Unterbrechung regelmäßig wöchentlich eine Nummer erscheint (für Oesterreich-Ungarn der Stempelsteuer wegen alle 14 Tage eine Doppelnnummer). Die Moden-Nummern sind der „Modenwelt“ gleich, welche mit ihrem Inhalte von jährlich über 2000 Abbildungen sammt Text weitaus mehr bietet, als irgend ein anderes Modenblatt. Jährlich 12 Beilagen geben an Schnittmustern zur Selbstanfertigung der Garderobe für Damen und Kinder wie

der Leibwäsche überhaupt genügend für den ausgedehntesten Bedarf. — Das Unterhaltungsblatt bringt außer Novellen, einem vielseitigen Feuilleton und Briefen über das gesellschaftliche Leben

in den Großstädten und Bädern regelmäßige Mittheilungen aus der Frauenwelt, Kunstgewerbliches, Wirtschaftliches, Gärtnerei und Briefmappe, sodann viele künstlerisch ausgeführte Illustrationen und an Moden endlich noch Folgendes: jährlich über 75 Artikel mit über 300 Abbildungen, 12 große farbige Modenbilder, 8 farbige Musterblätter für künstlerische Handarbeiten und 8 Extra-Blätter mit vielen Illustrationen, so daß die Zahl der letzteren an 3000 jährlich hinanreicht. Kein anderes illustriertes Blatt überhaupt, innerhalb oder außerhalb Deutschlands, kann nur entfernt diese Zahl aufweisen; dabei beträgt der vierteljährliche Abonnementspreis nur 2 M. 50 Pf. — Die „Große Ausgabe mit allen Kupfern“ bringt außerdem jährlich noch 40 große farbige Modenbilder, also jährlich 68 besondere Beigaben, und kostet vierteljährlich 4 2/3 M. (in Oesterreich-Ungarn nach Cours).

Abonnements werden jederzeit angenommen bei allen Buchhandlungen und Postanstalten. — Probenummern gratis und franko durch die Expedition, Berlin W. Potsdamer Straße 38, Wien I. Opernasse 3.



Nester und vorjährige Muster um damit
zu räumen für jeden nur annehmbaren
Preis bei **A. R. Modigell.**

Technicum Mittweida.
(Sachsen.) — Höhere Fachschule
für Maschinen-Ingenieure und
Werkmeister. Vorunterricht frei.
Aufnahmen: Mitte April u. October.

Eine Person, welche durch ein einfaches Mittel von 23jähriger Taubheit und Obrenge-
räuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschrei-
bung desselben in deutscher Sprache allen An-
suchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H.
NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.

Lübecker 3 1/2 pCt. 50 Thaler-Loose.

Die nächste Ziehung findet am 1. October statt. Gegen den Courtverlust von ca. 45 Mark pro Stück bei der Auslosung übernimmt das Banthaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Brämie von 2 Mark pro Stück.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark!

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steinbruderei v. A. L. Budas Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

Nr. 73.

Cöslin, den 17. September

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 24. September 1879 — Kreisbl. No. 80 — und vom 10. November 1880 — Kreisblatt No. 91 — erinnere ich die Herren Amtsvorsteher und Gendarmen des Kreises an die bis spätestens den 20. September er. zu erstattenden Berichte über die **Revision der landwirthschaftlichen Maschinen** in Betreff der an denselben vorhandenen Sicherheits-einrichtungen zur Vermeidung von Unglücksfällen und Beschädigungen der dabei beschäftigten Arbeiter.
Cöslin, den 26. August 1889.
Der Landrath. von Gerlach.

Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges. S. S. 129) § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges. S. S. 11) § 5 Absatz 2 des fernerem Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges. S. S. 43) und § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. März 1887 (Ges. S. S. 21) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, nämlich:

der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen La. C., (Privilegium vom 25. August 1875) dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe jetzt unter folgenden Bedingungen anbiete:

- Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.
- Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also bis zum 1. Juli 1890.

Diesemigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis ein-

schließlich, den 30. September d. Js. schriftlich oder mündlich bei der Königl. Eisenbahn-Hauptkasse zu Berlin, Leipziger-Platz No. 17 unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 15. August 1889.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbcheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt, und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenen Obligationen zurückgegeben.

Die eingereichten Obligationen können nach einiger Zeit wieder in Empfang genommen werden. Sind die Obligationen durch Vermittelung der Post eingereicht worden, so erfolgt die Rücksendung auf demselben Wege unter voller Werthangabe, wenn eine geringere Werthung nicht ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Formulare zu der Annahme-Erklärung und dem Nummern-Verzeichniß werden durch die vorgenannte Kasse unentgeltlich verabfolgt.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Berlin, den 19. August 1889.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.



Der freihändige **Vochverkauf**
zu billigen zeitgemäßen Preisen
aus hiesiger **Rambouillet-**
Heerde hat begonnen.

Wischuhr bei Cöslin.

F. Ristow.

Prima Calbenfer Speisewiebeln
versendet Waggonweise billigt

Ww. A. Grobe,
Calbe a. S.
Magdeburgerstraße.

 **Tapeten** 

in größter Auswahl zu den billigsten
Preisen empfiehlt **A. R. Modigell.**

Unentbehrliche Lektüre!

Man abonniere auf

die meistverbreitete
deutsche
Wochenschrift



DAS ECHO

Wochenschrift für Politik, Literatur, Kunst u. Wissenschaft.
Vierteljährlich 3 Mark

Organ

der

Deutschen im Auslande.



Man verlange

Probennummer

von dem

Verlag des Echo (J. H. Schorer)

Berlin S.W.

Stimmen
aus
allen
Parteien!

In erweitertem Umfange ohne Preiserhöhung
erscheint von jetzt die

„Berliner Abendpost“

Vierteljährlicher
Bezugspreis

1 Mark

Bei jeder Postanstalt
zu bestellen.

Die „Berliner Abendpost“ ist in der Politik ganz parteilos und wird sie auch in ihrem reichhaltigen Börsen- und Handelsheft durch unparteiliche, sachliche Berichte dem Privat-Publikum dienen, und niemals Börseninteressen vertreten.

Die „Berliner Abendpost“ ist ungeachtet des billigen Abonnements

Elne Mark für das ganze Vierteljahr
eine Zeitung im großen Stil, und spricht für ihre Beliebtheit

die Anzahl von **60,000** auswärtigen Abonnenten.

Annoncen kosten die Zeile 40 Pfennige.

Die Verwaltung der „Berliner Abendpost“ in Berlin SW.

Wer vom 1. Oktober cr. dem Leserkreise des Graudenzner Geselligen

(Post-Zeitungs-Katalog Nr. 2351)

beitreten will, beliebe seine Bestellung auf dem nächst-
gelegenen Postamte baldigst zu machen.

Der Graudenzner Gesellige

täglich erscheinend, erfreut sich seit Jahren einer stets
zunehmenden Verbreitung in Folge der ihm eigenen
schnellen und übersichtlichen Darstellung der **politi-
schen Ereignisse**, wegen seiner reichhaltigen Nach-
richten aus der **Provinz**, wegen seiner werthvollen
landwirthschaftlichen und gewerblichen Mitthei-
lungen und nicht zum wenigsten wegen seines vortref-
lichen **unterhaltenden Theils**. Er bringt höchst
esselnde **Romane** und ein reiches Allerlei.

Bestellungen auf das IV. Vierteljahr nehmen alle
Postämter sowie die Landbriefträger auf ihren Boten-
gängen zum Preise von **Mk. 1,80**, mit Bringerlohn
(frei ins Haus) zum Preise von **Mk. 2,20** an. —
Inserate, die bei einer Verbreitung von 14,000 Exem-
plaren höchst wirksam sind kosten 15 Pf. per Zeile.

Wer sich das Blatt erst einmal ansehen will, ver-
lange eine **Probe-Nummer**, die gratis und porto-
frei abgegeben wird.

Die Expedition des Geselligen.

Abonnements-Einladung

auf die 2mal wöchentlich erscheinende

„Deutsche Jäger-Zeitung“.

Die „Deutsche Jäger-Zeitung“ (Nr. 1528 der
Post-Zeitungspreisliste) ist die **reichhaltigste**, am
meisten gelesene, am **häufigsten erscheinende**
und **noch außerdem billigste** Jagdzeitung. Sie kostet
vierteljährlich nur 1 Mark.

Die „Deutsche Jäger-Zeitung“ liefert allen
neu hinzutretenden Abonnenten die bisher in einer Stärke
von 5 Bogen erschienenen, von jedermann mit großer
Spannung gelesenen, zwanglosen Beilagen: Die Ent-
wickelungs-Geschichte der deutschen Kynologie. Von Hege-
wald, gegen Einwendung der Abonnementsquittung
gratis und franko nach.

Eine für den Waldbesitzer und Forstbeamten wichtige
Ergänzung der „Deutschen Jäger-Zeitung“ bildet die als
Beilage zu dieser erscheinende

„Deutsche Forst-Zeitung“.

Die letztere erscheint wöchentlich 1mal und beträgt der
Abonnementspreis für die „Deutsche Jäger-Zeitung“ mit
der Beilage „Deutsche Forst-Zeitung“ (Nr. 1529 der Post-
Zeitungspreisliste) **2 Mark** pro Quartal, für die „Deutsche
Forst-Zeitung“ allein (Nr. 1507 der Post-Zeitungspreis-
liste) **1 Mark** pro Quartal.

Den Abonnenten der „Deutschen Forst-Zeitung“
wird als **Gratis-Beigabe** im Oktober ein **Kalender**
überliefert. Näheres hierüber in der Probe-Nummer.
Probe-Nummern beider Zeitungen liefern
gratis und franko und bitten zu verlangen.

Der Verlag

der „D. Jäger-Zeitung“ und der „D. Forst-Zeitung“
(J. Neumann, Neudamm).

Gesinde-Dienstbücher

M. L. Budack's Erben.

Mk. 5, —

Abonnementspreis pro
Quartal bei allen
Post-Anstalten.

Mk. 5, —

Täglich 2mal.

Täglich 2mal.

Deutsches Tageblatt

mit illustrirter Sonntags-Beilage „Sonntags-
Heim und Verloofsungs-Beilage.“

Redaktion und Expedition:

Berlin SW., Königgräzer Straße 41.

Das „Deutsche Tageblatt“ ist konservativ im
Sinne der Kaiserlichen Botschaft u. des Zusammenstehens
aller staatsverhaltenden Parteien in großen nationalen
Fragen. Seine wirthschaftliche Devise ist: Schutz und
Förderung der Produktivkräfte, also der Industrie, der
Landwirthschaft, des Handwerks, des Handels und Verlick-
sichtigung der berechtigten Interessen aller Berufsstände.

Gewissenhafte und prompte Berichterstattung auf dem
Gebiete der Politik (namentlich auch des Parlaments), des
Heeres und der Marine, der Tages-Mengigkeiten, des The-
aters, der Kunst, der Gerichtsverhandlungen, des Handels
u. Ausführlicher Coursbericht Gediegenes Feuilleton.
Gute spannende Romane.

Anzeigen

finden im

„Deutschen Tageblatt“

die weiteste Verbreitung in den gebildeten und bemittelten
Kreisen.

Mk. 5, —

Abonnementspreis pro
Quartal bei allen
Post-Anstalten.

Mk. 5, —

Wer 50 Pfennig hat

und einige vergnügte Stunden erleben will, der kaufe
sich schnellst **Bayne's Illustr. Familien-Ka-
lender per 1890**. Er findet darin eine Fülle der
unterhaltendsten und belehrendsten Lektüre, sowie das-
jenige

Was Marie, das Stubenmädchen, in den Taschen des Studenten fand!

Er erhält neben dem eigentlichen Kalender mit einer
Masse Illustrationen als Beigabe

ein reizendes Veldruckbild,

einen Wand-Kalender,

einen Portemonnaie-Kalender in Goldblech Etui,

eine Eisbahnkarte von Deutschland mit Qua-

dratennek und Verzeichniß von ca 5000

Ortsnamen.

Man achte ja darauf, **Bayne's Illustrirten**
Familien-Kalender zu erhalten, da unter ähnlichem
Titel ganz werthlose Erzeugnisse verkauft werden.

Zu beziehen durch die Expedition dieses Blattes.

Jedes 2. Loos
gewinnt.

181. Königl. Preuss. Staats-Lotterie

Ziehung 1. October 1889

Haupt-
treffer

600 000 Mk.

Hierzu offerire ich **Depôt** und **Antheilloose**:

für die	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{32}$	$\frac{1}{40}$	$\frac{1}{64}$
I. Classe: M.	56,—	28,—	14,—	7,—	5,75	3,50	3,—	1,75	1,50	1,—
für alle	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{32}$	$\frac{1}{40}$	$\frac{1}{64}$
4 Classen M.	224,—	112,—	56,—	28,—	22,50	14,—	12,—	7,—	6,—	3,50

Porto für jede Classe 10 Pfg. Listen für alle Classen 1 Mark.

Rothe Kreuz-Geld-Lotterie

Haupttreffer 150 000, 75 000, 20 000
2 à 10 000 Mark etc.

Originalloose $3\frac{1}{2}$ M., $\frac{1}{2}$ Antheilloos 1,75 M., $\frac{1}{4}$ Antheilloos 1 M.

11 Viertel sortirt 10 M. Porto und Liste 30 Pfg. (Ausland 60 Pfg.)

(Da Preussische Loose sehr knapp, so empfiehlt es sich Bestellungen bald zu machen, um die Gewinnchancen zu erhöhen möglichst viele Antheile an verschiedenen Nummern zu nehmen und Porto-Ersparniß halber alle Classen im Voraus zu bezahlen.)

Aug. Fuhse Bank-Geschäft **Berlin W.** Friedrichstr. 79
im Faberhause.

Telegramm-Adresse:
Fuhsebank Berlin.

M.
4,50.

Vier Mark 50 Pf.
pro Quartal bei allen Deutschen Postanstalten.

M.
4,50.

„Berliner Neueste Nachrichten“

Unparteiische Zeitung.

2 mal täglich (auch Montags)

Redaktion und Expedition: Berlin SW., Königgräher Straße 41.

Schnelle ausführliche und unparteiische politische Berichterstattung. — Wiedergabe interessirender Meinungsäußerungen der Parteiblätter aller Richtungen. — Ausführliche Parlaments-Berichte. — Treffliche militärische Aufsätze. — Interessante Lokal-, Theater- und Gerichts-Nachrichten. — Eingehendste Nachrichten über Musik, Kunst und Wissenschaft. — Ausführlicher Handelstheil. — Vollständigstes Coursblatt. — Lotterielisten. — Personal-Veränderungen in der Armee, Marine und Civilverwaltung (vollständig).

7 (Gratis-)Beiblätter:

1. Deutscher Hausfreund, illustrierte Zeitschrift v. 16 Druckseiten in eleganter Ausstattung wöchentlich.
2. Illustrierte Modezeitung, monatlich.
3. Humoristisches Echo, wöchentlich.
4. Verloosungsblatt, zehntägig.
5. Landwirtschaftl. Zeitung, vierzehntägig.
6. Zeitung für Hausfrauen, do.
7. Produkten- und Waaren-Marktbericht, wöchentlich.

Feuilletons, Romane und Novellen
der
hervorragendsten Autoren.

Auf Wunsch Probe-Nummern gratis und franko!

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buchn. Steindruckerei v. A. L. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 74.

Cöslin, den 20. September

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände veranlasse ich, diejenigen Personen, welche im Jahre 1890 ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, unter Hinweis auf den Titel III der Reichs-Gewerbe-Ordnung (R. G. Bl. pro 1883 S. 196 ff.) aufzufordern, ihre Anträge wegen Ertheilung der Gewerbebescheinigung bis spätestens 1. November 1889 bei mir anzubringen und sich durch ein von der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes nach dem unten abgedruckten Schema auszustellendes Attest darüber auszuweisen, daß ihrer Zulassung zum Gewerbebetriebe keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen. In dem Attest muß auch angegeben sein, ob das Gewerbe ohne oder mit Gespann — eventl. mit wieviel Zugthieren (Pferden u.) — betrieben, oder welche sonstigen Transportmittel benutzt werden und auf welche Gegenstände sich der Gewerbebetrieb erstrecken soll.

Will sich ein Hausirgewerbetreibender eines Begleiters zur Wartung des Gespannes oder zur Beförderung der Waaren u. bedienen, so muß für den Begleiter ein besonderes Attest nach dem gleichen Schema beigebracht werden.

Cöslin, den 18. September 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Schema zum Attest.

Dem (Der) wird hiermit behufs Erlangung eines Gewerbebescheines für 1890 zum Handel im Umherziehen mit daß er (sie)

- 1) in einen festen Wohnsitz hat;
- 2) mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit nicht behaftet oder in einer abschreckenden Weise nicht entstellt, weder blind, taub noch stumm ist und an Geisteschwäche nicht leidet;
- 3) wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehsuchen, zu einer Freiheitsstrafe nicht verurtheilt ist; *)
- 4) auch nicht unter Polizeiaufsicht steht und
- 5) ebensowenig wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitscheu, Bettelerei, Landstreicherei und Trunksucht übel berüchtigt ist;
- 6) für den Unterhalt und für den Unterricht seines (seiner [Zahl] Kinder) Kindes genügende Vorsorge getroffen hat.

Zur Ausübung des Gewerbes will sich der (die) eines . . . spännigen Fuhrwerks (resp. eines Schieblarrens oder keines Transportmittels) bedienen. Zur Wartung des Gespannes (oder zur Beförderung der Waaren) will er den (die) aus, welche . . . Jahre alt ist, mitnehmen.

Personen-Beschreibung.

Haare:
Alter:

Gestalt:
Augen:

Beglaubigt

N. N., den ten

1889.

N. N., den ten

1889.

Der Guts (Gemeinde) Vorstand.
(Siegel.) (Unterschrift.)

Der Amtsvorsteher.
(Siegel.) (Unterschrift.)

*) Sollte Jemand, der einen Gewerbebescheinigung nachsuchen will, bereits bestraft sein, so ist in dem Attest unter No. 3 genau anzugeben, wegen welcher strafbaren Handlungen er die Strafe erlitten hat, wie hoch und von welcher Art die Strafe gewesen, namentlich, ob eine Feschränkung in der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen gewesen ist, und wie viel Jahre seit der Verurtheilung resp. seit Verblüßung der Gefängnißstrafe verfloßen sind.

Gemäß § 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1874 — G. G. S. 219 — kann solchen Gewerbetreibenden der Steuerklasse B. I. — stehender Handel im geringen Umfange — welche nur den geringsten Steuerfuß dieser Klasse aufzubringen vermögen, der Betrieb des Gewerbes steuerfrei gestattet werden und zwar unter folgenden vom Herrn Finanzminister aufgestellten Bedingungen:

1. Es darf nur solchen Gewerbetreibenden die Steuerfreiheit bewilligt werden, welche sich unzweifelhaft nach den für die Steuervertheilung in der Klasse B. I. maßgebenden Grundsätzen nur zur Veranlagung mit dem geringsten Steuerfusse — d. i. 3 Mark jährlich — eignen,
2. müssen besondere Umstände nachgewiesen werden, wegen welcher die Entrichtung selbst des geringsten Steuerfusses als eine drückende Last für den betreffenden Gewerbetreibenden erachtet werden muß.

Die Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse der Gewerbetreibenden — große Dürftigkeit, Krankheit, Gebrechlichkeit, Alter u. s. w. — ist hierbei, wenn über den Punkt ab 1 kein Zweifel obwaltet, gerechtfertigt.

Die Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher des Kreises veranlasse ich hierdurch, spätestens bis zum **1. November d. Js.** eine Vorschlagsliste nach untenstehendem Schema von denjenigen Gewerbetreibenden einzureichen, für welche die Beantragung der Steuerfreiheit nach Vorstehendem geboten erscheint.

Der Einreichung von Valutazeigeln bedarf es nicht.

Vorschlagsliste

von denjenigen Gewerbetreibenden der Steuerklasse B. I., welchen das Gewerbe steuerfrei zu gestatten wäre in der Gemeinde (dem Gutsbezirke)

Nr.	Name des Händlers.	Bezeichnung des Gewerbebetriebes.	Bisheriger Steuerfuß. Mark.	Gründe für die Freilassung.

In meinem Bureau liegt ein Verzeichniß der pro Oktober 1889/90 in der Königl. Landesbaumschule in Alt-Geltow bei Potsdam verkäuflichen Gehölzarten, Sträucher und Obstbäume zu Jedermanns Einsicht offen.

Cöslin, den 16. September 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Junge Seeleute oder Seefischer, welche geneigt sind am 1. November d. Js. als Dreijährig-Freiwillige bei der 2. Torpedo-Abtheilung zu Wilhelmshaven einzutreten, können sich unter Vorlage eines Meldescheines und Papiere über 12monatliche Seefahrtzeit bei dem unterzeichneten Kommando melden.

Cöslin, den 11. September 1889.

Königliches Bezirks-Kommando.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Zum öffentlichen Verkauf des Düngers aus dem hiesigen Schlachthause für die Zeit vom 1. Oktober 1889 bis incl. September 1890 ist ein Termin auf den **25. September d. Js. Vormittags 10 Uhr** zu Rathhause, Zimmer No. 6, angesetzt, wozu Kauf- lustige eingeladen werden.

Cöslin, den 19. September 1889.
Der Magistrat.



Der freihändige **Vockverkauf** zu billigen zeitgemäßen Preisen aus hiesiger **Rambouillet-Heerde** hat begonnen.

Wissbühr bei Cöslin.

F. Ristow.



Gross-Tychow

Kreis Belgard.

Der

Vock-Verkauf

hiesiger **Vollblut-Rambouillet-Rammvollarde** findet

am **25. September cr.**

Nachmittags 4 Uhr

in öffentlicher Auktion statt.

Im September 1889.

Von Kleist-Retzow.

Prima Calbenfer Speisewiebeln
versendet Waggonweise billigt

Ww. A. Grobe,
Calbe a. S.
Magdeburgerstraße.

Dr. Harder's Augen-Klinik.

Stettin. Kleine Dom-Straße 25 I.
Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.



Tapeten



in größter Auswahl zu den billigsten
Preisen empfiehlt **A. R. Modigell.**

Technicum Mittwelda.
(Sachsen.) — Höhere Fachschule
für Maschinen-Ingenieure und
Werkmeister. Vorunterricht frei.
Aufnahmen: Mitte April u. October.

Die Brauer-Akademie zu Worms
begründet 1861 und immer zahlreich besucht von
Bierbrauern aus allen Ländern beginnt den nächsten
Cursus am 1. November. — Programme sendet auf
Wunsch

Die Direktion
Dr. Schneider.

Formulare

^{an}
Nachweisungen

über

ausgeführte **Regie-Bauarbeiten**
sind vorrätzig bei

A. L. Budack's Erben.

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches
Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrenge-
räuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschrei-
bung desselben in deutscher Sprache allen An-
suchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H.
NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.

Rumänische 6 pSt. Rente.

Die nächste Ziehung findet am 1. Oktober statt. Wegen den
Coursverlust von ca. 6 pSt. bei der Auslosung übernimmt
das Bankhaus **Carl Neuburger, Berlin, Französische**
Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von 4 Pf.
pro 100 Mark.

Carbolineum Wingenroth.

Sicherstes und billigstes **Schutzmittel gegen das Verfaulen u. Verstocken des Holzes u. gegen Schwamm.** Von besonderer Wichtigkeit auch für **Landwirthe.** Ausführliche Brochüren verabsolgen gratis

A. R. Modigell in Cöslin, Franz Zelenka in Zanow.

Königl. Preuss. 181. Klassen-Lotterie.

Die Ziehung 1. Klasse beginnt am **1. u. 2. October 1889.** Hierzu empfehle Antheile:

$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{32}$	$\frac{1}{40}$	$\frac{1}{64}$	$\frac{1}{80}$
M. 48	24	12	6	5	3,25	2,50	1,75	1,50	1	0,75

Für alle Klassen:

$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{32}$	$\frac{1}{40}$	$\frac{1}{64}$	$\frac{1}{80}$
M. 192	96	48	24	20	12,50	10	6,50	6	3,50	3

Amtl. Listen für alle 4 Klassen 1 Mark.

Heinrich Wedel, Berlin C., Alte Schönhauserstr. 59.
Lotterie-Effectenhandlung

Abonnements-Einladung

auf die

Berliner Gerichts-Zeitung.

4. Vierteljahr 1889.

Man abonniert bei allen Post-Ämtern Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz zc. für 2 Mark 50 Pf. für das Vierteljahr, in Berlin bei allen Zeitungs-Spediteuren für 2 Mark 40 Pf. vierteljährlich, für 80 Pf. monatlich einschließlich des Bringerlohns.

37. Jahrgang.

Die Berliner Gerichts-Zeitung, in Berlin wie im ganzen übrigen Deutschland hauptsächliche in den gut situierten Kreisen verbreitet, ist bei ihrer sehr großen Auflage für Inserate, deren Preis mit 35 Pf. für die 4 gespaltene Zeile sehr niedrig gestellt ist, von ganz bedeutender Wirksamkeit.

Wer sein Recht nicht kennt, hat den Schaden zu tragen! Wer sich vor solchem Schaden an Ehre und Vermögen bewahren will, abonniere auf die „Berliner Gerichtszeitung“, die, von den hervorragendsten Berliner Schriftstellern und Juristen redigirt bei ihrem niedrigen Abonnementspreis, bei ihrem reichhaltigen belehrenden und unterhaltenden Inhalt in keinem deutschen Haushalte fehlen sollte. In volkstümlicher und pitanter Darstellungsweise berichtet das Blatt über alle interessanten Kriminal- und Civilprozeß des In- und Auslandes, namentlich der Berliner Gerichtshöfe, unterzieht es die neuen Reichs- und Landesgesetze leicht faßlicher, eingehender Erörterung, und erklärt es alle beachtenswerthen, neuesten Entscheidungen des Reichsgerichts, Kammergerichts und Obergerichtsverwaltungsgerichts, deren Kenntniß in den weitesten Kreisen, namentlich allen Fabrikanten, Kaufleuten, Haus- und Gutsbesitzern zc. selbstverständlich allen Juristen unentbehrlich ist. Diese Ausführlichkeit von jedermann durchaus nöthiger, sehr leichtverständlich dargestellter Belehrung in Verbindung mit dem reichhaltigen, allen Abonnenten in schwierigen Rechtsfragen kostenfreien Rath ertheilenden Briefkasten, das anerkannt höchst gediegene Feuilleton, welches stets die neuesten, besten Romane sowie belehrende und humoristische Artikel unserer ersten Schriftsteller enthält, führen der Berliner Gerichts-Zeitung unausgesetzt eine große Anzahl neuer Abonnenten zu, so daß sich dieselbe mit vollem Rechte zu den gelesensten, verbreitetsten Blättern Deutschlands rechnen darf. Außer dem vorher Angeführten bringt die Zeitung den Lesern eine Fülle von Unterhaltung durch eine umfassende Chronik der Berliner Tagesereignisse vermischte Nachrichten von nah und fern, unparteiische Kritiken über Berliner Kunst- und Theater-Novitäten, eine ganze eigenartige, höchst pitante politische Rundschau aus der Feder eines der beliebtesten Berliner Publizisten, welche die Leser über alle wichtigen politischen Ereignisse orientirt, endlich Reichstags- und Landtags-Berichte zc. zc. Um den neuen Abonnenten einen Beweis von dem gediegenen unterhaltenden Theil der Berliner Gerichts-Zeitung zu geben, liefern wir jedem derselben von den werthvollen, sehr guten Romanen in Buchform aus unserem Verlage, welche Romane früher in der Berliner Gerichts-Zeitung zum Abdruck gelangten, zwei der folgenden Romane ganz kostenlos:

Erlösende Worte von Botho von Pressenthin.

Die Meineidigen von Schmidt-Weißensels.

König Ruß von Schmidt-Weißensels.

Die Prophezeiung der Zigeunerin v. Th. Griesinger.

Befreit von F. Arnefeldt.

Der Vater Schuld von F. Arnefeldt.

Russische Rebellen von Wilhelm Grothe.

Verhängnißvolles Erbe von C. Klonheart.

Auch wird der Anfang des vortrefflichen Romans „Göke Gold“ von v. Borgstede, soweit derselbe im September in der Berliner Gerichts-Zeitung zum Abdruck gelangt, allen neuen Abonnenten gratis und franco nachgeliefert.

Wir bitten um sofortige Einsendung der Abonnements-Quittung für das 4. Vierteljahr 1889, um die ausgewählten Romane in Buchform sowie den Anfang des Romans „Göke Gold“ alsbald vollständig gratis abschicken zu können.

Probenummern der Zeitung werden auf Wunsch gesandt.

Die Expedition der Berliner Gerichts-Zeitung, W. Charlotten-Str. 27.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark.

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steindruckerei v. A. L. Budad's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 75.

Cöslin, den 24. September

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Auf Grund des § 26 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jäger-Corps vom 1. Februar 1887 werden bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Posen, Breslau, Blegitz, Magdeburg, Wiesbaden, Cöln und bei der Königlichen Hofkammer zu Berlin neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungscheines mindestens 2 Jahre im königlichen Forstdienste des Bezirks beschäftigt sind.

Die Zahl der Bewerber ist gegenwärtig verhältnismäßig am günstigsten in den Regierungsbezirken Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück (incl. Aurich), Minden, Arnberg, Cassel und Aachen.

Berlin, den 3. September 1889.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage. Donner.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 14. September 1889.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten.

Die gemäß § 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichsgesetzblatt S. 248) betreffend die

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden resp. gemäß der Instruktion vom 30. August 1887 zu § 9 No. 3 (Reichsgesetzblatt S. 444) zu vergütigenden höchsten Durchschnittstagespreise, welche in den Hauptmarkttorten der einzelnen Lieferungsverbände für Hafer, Heu und Stroh gezahlt wurden, sind unter Zuschlag von 5% wie folgt:

Namen der Hauptmarkttorte	für den Monat August 1889.					
	Hafer.		Heu.		Stroh.	
	für je 100 Kilogramm.					
	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
Belgard	15	98	5	48	6	—
Bublitz	13	50	4	20	5	91
Bütow	17	29	5	25	5	78
Cöslin	16	90	6	30	6	30
Colberg	15	89	5	78	6	57
Dramburg	16	38	6	30	6	30
Lauenburg	15	75	5	25	6	30
Neustettin	15	11	6	30	5	25
Rummelsburg	15	30	5	78	5	25
Schivelbein	15	07	4	73	4	73
Schlawa	14	19	6	30	6	30
Stolp	15	87	6	30	7	55

Cöslin, den 7. September 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. W. Hoefler.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Raths-Waage vom 1. Oktober d. Js. ab dem als Raths-Waagemeister eidlich verpflichteten Kaufmann G. F. Görke übertragen worden ist.

Waage-Scheine, denen amtlicher Glaube beizumessen ist, können von dem gedachten Tage an nur von unserm genannten Rathswaagemeister bezw. dessen Vertreter ausgestellt werden.

Die Rathswaage befindet sich von oben bezeichnetem Tage an auf dem Zufuhrwege zur Eisenbahn-Güter-Expedition linker Seite.

Cöslin, den 19. September 1889.

Der Magistrat.

Tapeten

Reste und vorjährige Muster um damit zu räumen für jeden nur annehmbaren Preis bei
A. R. Modigell.

Prima Calbenjer Speisezwiebeln
versendet Waggonweise billigt

Ww. A. Grobe,
Calbe a. S.
Magdeburgerstraße.



Payne's Auswählter Familien-Kalender für 1890

ist bereits erschienen und in der Expedition dieses Blattes zu haben. Dieser vorzüglich ausgestattete 31. Jahrgang bringt jedem Käufer 5 wertvolle Gratis-Beilagen: **Verdruß-Graf und Gräfin**, **Portemonnaie-Kalender mit Goldstück-Graf und Gräfin**, **Engl. Kalender**, **Wand-Kalender**, **Neuzeitliche Eisenbahn-Karte Deutschlands mit höchst praktischer Veranschaulichung**, und das sensationelle zweifelhafte humoristische Gruppen-Bild in Gummi-Druck: **„Was Marie, das Stubenmädchen, in den Zeiten des Studenten fand!“** oder **„Was Marie, das Stubenmädchen, in den Zeiten des Studenten fand!“** oder **„Was Marie, das Stubenmädchen, in den Zeiten des Studenten fand!“**

Marie's Entdeckungen!

Sichere Kapitalanlage

bei

hoher Rentabilität u. Gewinnchance

zu finden, ist das Bestreben jedes Kapitalisten. Leider gelangt er hierbei aus Unkenntniß und, weil er schlecht berathen ist, oft zu dem entgegengesetzten Resultat. Aus der großen Zahl der Börsenartikel sich ein Urtheil zu bilden, ist nicht Jedermanns Sache, es ist daher eine Nothwendigkeit für den Kapitalisten einen erfahrenen, gediegenen, unparteiischen

Rathgeber

zur Seite zu haben.

Die **Neue Börsenzeitung**, das einzige täglich in Berlin erscheinende Fachblatt, beantwortet in der Rubrik

Rathgeber

alle Anfragen ihrer Abonnenten über den Werth, An- und Verkauf von Effecten. Für den geringen Abonnementspreis von

fünf Mark pro Quartal

erwirbt daher jeder Abonnent das Recht, für seine Kapitalanlagen sich unparteiischen, sachmännischen Rath zu holen.

Die **Neue Börsen-Zeitung** erscheint in Berlin täglich nach Schluß der Börse und berichtet ausführlich über die Tendenz und Ereignisse der Börsen-Versammlungen. In sachmännischen Leitartikeln werden die einzelnen Aktien-Gesellschaften und die wichtigsten Ereignisse aus der Handelswelt besprochen. Spezialität der **Neuen Börsen-Zeitung** sind ausführliche möglichst wortgetreue Berichte über alle wichtigen General-Versammlungen. Die **Neue Börsen-Zeitung** hat keinen politischen Theil. Der **Courszettel** der **Neuen Börsen-Zeitung** wird von keinem anderen an Vollständigkeit, Uebersichtlichkeit und Correktheit übertroffen. Die **Verlosungslisten** der **Neuen Börsen-Zeitung** sind die einzig maßgebenden und allen anderen vorzuziehen.

Den Abonnenten steht die Benutzung der Rubrik

Rathgeber

in welcher sämtliche Anfragen eingehend und gewissenhaft beantwortet werden, zur unentgeltlichen Benutzung frei.

Probenummern stets gratis und franko.

Expedition der

„**Neuen Börsenzeitung**“

SW., Berlin, Kochstraße No. 3.

In erweitertem Umfange ohne Preiserhöhung

erscheint von jetzt die

„Berliner Abendpost“

Vierteljährlicher
Bezugspreis

1 Mark

Bei jeder Postanstalt
zu bestellen.

Die „Berliner Abendpost“ ist in der Politik ganz partellos und wird sie auch in ihrem reichhaltigen Börsen- und Handelsheil durch unparteiische, sachliche Berichte dem Privat-Publikum dienen, und niemals Börseninteressen vertreten.

Die „Berliner Abendpost“ ist ungeachtet des billigen Abonnements

Eine Mark für das ganze Vierteljahr
eine Zeitung im großen Stil, und spricht für ihre Beliebtheit

die Anzahl von **60,000** auswärtigen Abonnenten.

Annoncen kosten die Zeile 40 Pfennige.

Die Verwaltung der „Berliner Abendpost“ in Berlin SW.

Jeder 2. Loos
gewinnt.

181. Königl. Preuss. Staats-Lotterie

Ziehung 1. Classe 1. October 1889

Haupt-
treffer

600 000 Mk.

Hierzu offerire ich **Depôt und Antheilloose:**

für die	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{32}$	$\frac{1}{40}$	$\frac{1}{64}$
I. Classe: M.	56,—	28,—	14,—	7,—	5,75	3,50	3,—	1,75	1,50	1,—
für alle	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{32}$	$\frac{1}{40}$	$\frac{1}{64}$
4 Classen M.	224,—	112,—	56,—	28,—	22,50	14,—	12,—	7,—	6,—	3,50

Porto für jede Classe 10 Pfg. Listen für alle Classen 1 Mark.

Rothe Kreuz-Geld-Lotterie

Haupttreffer 150 000, 75 000, 20 000
2 à 10 000 Mark etc.

Originalloose $3\frac{1}{2}$ M., $\frac{1}{2}$ Antheilloos 1,75 M., $\frac{1}{4}$ Antheilloos 1 M.

11 Viertel sortirt 10 M. Porto und Liste 30 Pfg. (Ausland 60 Pfg.)

(Da Preussische Loose sehr knapp, so empfiehlt es sich Bestellungen bald zu machen, um die Gewinnchancen zu erhöhen möglichst viele Antheile an verschiedenen Nummern zu nehmen und Porto-Ersparniss halber alle Classen im Voraus zu bezahlen.)

Aug. Fuhse

Bank-
Geschäft

Berlin W.

Friedrichstr. 79
im Faberhause.

Gesinde=Dienstbücher

bei **A. L. Budack's Erben.**

Kaiserin Elisabethbahn 4 pCt. Steuerfreie Priorit.

Die nächste Ziehung findet am 1. October statt. Gegen den Coursverlust von ca. 3 pCt. bei der Auslosung übernimmt das Bankhaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von 4 Pf. pro 100 Mark.

Telegraph-Adresse:
Fuhsebank Berlin.

Einladung zum Abonnement
auf die seit 64 Jahren bestehende, täglich erscheinende

Zeitung für Hinterpommern

(Stolper Wochenblatt).

Die „Zeitung für Hinterpommern“, das am meisten verbreitete umfangreichste Provinzialblatt Pommerns erscheint in einer Auflage von 5500 Exemplaren, bringt in zeitgemäßen Leitartikeln, einer täglichen politischen Rundschau, regelmäßigen und vollständigen Berichten über die Landtags- und Reichstagsverhandlungen, übersichtlicher Zusammenstellung der Tagesneuigkeiten, politischen Depeschen etc., stets das **Neueste und Wissenwertheste**. Eine besondere Berücksichtigung läßt sie den lokalen und provinziellen Angelegenheiten zu theil werden und bietet durch Ausnahme gemeinnütziger Artikel aus dem Gebiete der Volkswirtschaft, Gesetzgebung, Industrie und Landwirtschaft, sowie durch ein reichhaltiges Feuilleton eine gehaltvolle und angenehme Lektüre. Die Tendenzen und Notirungen der Berliner und Stettiner Getreidebörse sowie des Berliner Viehmarktes läßt sich die „Zeitung für Hinterpommern“ telegraphisch berichten, sodas die Leser aufs schnellste darüber unterrichtet werden. In dem „Briefkasten“ wird über alle Fragen des praktischen Lebens Abonnenten unentgeltlich Auskunft erteilt.

Bei bevorstehendem Quartalswechsel halten wir deshalb unsere Zeitung als größtes, nützlichstes und billigstes Organ zum Abonnement bestens empfohlen.

Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich bei allen Kaiserlichen Postanstalten

nur 2 Mk.

mit „Sonntagsblatt“

2 Mark 40 Pfennig.

Eine besondere Aufmerksamkeit widmet die „Zeitung für Hinterpommern“ dem Feuilleton. Sie publiziert demgemäß die besten Sachen unserer auf diesem Gebiete beliebtesten Autoren.

Dem inserirenden Publikum

halten wir die „Zeitung für Hinterpommern“ als wirksamstes Publikationsorgan hiermit angelegentlich empfohlen. Dieselbe wird nachweislich in über 600 Ortschaften gelesen, von denen ca. 490 in den Kreisen Stolp, Schlawe, Rummelsburg, Rauenburg und Bülow liegen, der Rest ungefähr zur Hälfte auf den übrigen Theil Pommerns, zur Hälfte auf außerhalb kommt.

Bei der hohen Abonnentenzahl der „Zeitung für Hinterpommern“, welche noch von keiner andern in Stolp erscheinenden Zeitung auch nur zum vierten Theil erreicht wurde, ist

Inseraten

eine bedeutende Wirksamkeit gesichert, zu welcher der überaus billige Insertionspreis von 15 Pf. für die sechsgespaltene Zeile in durchaus keinem Verhältnisse steht. Aufträge, an die Expedition der „Zeitung für Hinterpommern“ oder an unsere Firma gerichtet, finden prompteste Erledigung. Bei größeren Aufträgen bewilligen wir Rabatt.

**W. Delmanzo'sche Buchdruckerei,
Stolp in Pommern.**

— „Die Solinger Zeitung vom 15. August schreibt:

Von einem Freunde unseres Blattes, einem geborenen Solinger, geht uns aus Hamburg eine Postkarte folgenden Inhalts zu: „Am vergangenen Samstag fand auf der Reihersstieg Schiffswerft in Hamburg der Stapellauf eines der großen für die Deutsch-Australische Dampfschiffsgesellschaft bestimmten Dampfer statt, welcher bei der Taufe den Namen „Solingen“ erhielt. Es wurde bei der Feierlichkeit der Wunsch ausgesprochen, daß das Schiff dem weltberühmten Namen „Solingen“ Ehre machen möge.“ Auch wir wünschen, daß dem neuen Dampfer stets eine glückliche Fahrt beschieden sei. — Es ist dies der

vierte von den sieben Dampfern der genannten Gesellschaft und wird derselbe unter specieller Aufsicht zu den höchsten Classen in Veritas und Kloyds vollendet. Ausschließlich deutscher Stahl findet bei diesem Dampfer Verwendung, welcher sich durch seine gefälligen Formen besonders auszeichnet. Die Länge zwischen den Perpendikeln beträgt 320 Fuß engl., größte Breite 39 Fuß 10 Zoll, größte Tiefe 27 Fuß und wird das Schiff eine Tragfähigkeit von 3500 Tons besitzen, sowie Platz für ungefähr 250 Passagiere im Oberdeck haben. Der Dampfer wird unter Anderm mit elektrischem Licht, sowie sämmtlichen Neuerungen ausgestattet und den Ansprüchen der Jetztzeit in jeder Hinsicht genügen.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steindruckerei v. A. L. Budad's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 76.

Cöslin, den 27. September

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Der Amtssecretair Max Peters zu Viziter ist zum 2. Stellvertretenden Standesbeamten des Standesbezirks Viziter ernannt und als solcher vereidigt worden.

Cöslin, den 25. September 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Der Bauerhofsbesitzer Albert Behnke in Neptow ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Neptow gewählt, als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Cöslin, den 25. September 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Der Bauer Christian Barchmin in Jamund ist zum 2. Schöffen der Gemeinde Jamund gewählt, als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

Cöslin, den 25. September 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 8. Verloosung von $3\frac{1}{2}$ prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuld-scheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern zum 1. Januar 1890 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1890 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuld-scheine und der nach dem 2. Januar l. J. zahlbar werdenden Zins-scheine Reihe XX Nr. 7 bis 8 nebst Zins-scheinanweisungen bei der Staats-schulden-Tilgungskasse, Taubenstraße No. 29, hieselbst zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regie-rungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreis-kasse.

Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab einge-reicht werden, welche sie der Staats-schulden-Tilgungs-kasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1890 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins-scheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1890 hört die Ver-zinsung der verloosten Staats-schuld-scheine auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Staats-schuld-scheine wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzel-nen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staats-schulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Staats-schuld-scheine über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämt-lichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 3. September 1889.

Hauptverwaltung der Staats-schulden. Sydow.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Be-merken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verloosten Schuldverschreibungen sowohl diesem Amtsblatte beigelegt ist, als auch bei der Regierungs-Hauptkasse, bei den königlichen Landraths-Ämtern, Kreis-Kassen und Forstkassen, sowie bei den Magi-sträten und Kammerei-Kassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten ent- stehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der ver-loosten Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 6. September 1889.

Königliche Regierung. Höfer.

Die nächste Ziehung findet am 1. Oktober statt. Gegen
 Contoverlust von ca. 2 pSt. bei der Ausloosung übernimmt
 das Banthaus Carl Neuburger, Berlin, Französisch-
 StraÙe 13, die Versicherung für eine Prämie von 3
 pro 100 Mark.



Hamburg-Australien.

Directe Deutsche Dampfschiffahrt von Hamburg nach
Adelaide, Melbourne, Sydney (Antwerpen anlaufend)

regelmäßig alle 4 Wochen.

Neue schnelle Dampfer. — Billigste Passagerepreise.

Vorzüglichste Einrichtung und Gelegenheit für Zwischendecks-Passagiere.

Nähere Auskunft sowie Prospekte ertheilt die Deutsch-Australische Dampfschiff-Gesellschaft, Hamburg,
Börsehof 25, sowie deren concessionirte Agenten

Bernhard Jacob in Cöslin.

Jedes 2. Loos
gewinnt.

181. Königl. Preuss. Staats-Lotterie

Ziehung 1. Classe Haupt- 600 000 Mk.
1. October 1889 treffer

Hierzu offerire ich **Depôt** und **Antheilloose**:

	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{32}$	$\frac{1}{40}$	$\frac{1}{64}$
I. Classe: M.	56,—	28,—	14,—	7,—	5,75	3,50	3,—	1,75	1,50	1,—
für alle	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{32}$	$\frac{1}{40}$	$\frac{1}{64}$
4 Classen M.	224,—	112,—	56,—	28,—	22,50	14,—	12,—	7,—	6,—	3,50

Porto für jede Classe 10 Pfg. Listen für alle Classen 1 Mark.

Rothe Kreuz-Geld-Lotterie

Haupttreffer 150 000, 75 000, 20 000
2 à 10 000 Mark etc.

Originalloose $3\frac{1}{2}$ M., $\frac{1}{2}$ Antheilloos 1,75 M., $\frac{1}{4}$ Antheilloos 1 M.

11 Viertel sortirt 10 M. Porto und Liste 30 Pfg. (Ausland 60 Pfg.)

(Da Preussische Loose sehr knapp, so empfiehlt es sich Bestellungen bald zu machen,
um die Gewinnchancen zu erhöhen möglichst viele Antheile an verschiedenen Nummern zu
nehmen und Porto-Ersparniß halber alle Classen im Voraus zu bezahlen.)

Aug. Fuhse Bank- **Berlin W.** Friedrichstr. 79
Geschäft im Faberhause.

Telegramm-Adresse:
Fuhsebank Berlin.

Die

Buch- und Steindruckerei

von

A. L. Budack's Erben in Cöslin

empfehlte sich zur schnellen und billigen Anfertigung jeder Art von



Drucksachen



als: Contobücher, landwirthschaftliche Tabellen, Preis-Courante, Rechnungsformulare, Facturen,
Quittungen, Briefbogen mit Firma, Bestellzettel, Plakate, Etiquette,



Empfehlungs- und Visitenkarten



Verlobungs-, Hochzeits-, Entbindungs- und Todes-Anzeigen

auf Briefbogen und Karten etc. etc.

und sichert geschmackvolle und saubere Ausführung aller Bestellungen zu.

Carbolineum Wingenroth.

Sicherstes und billigstes **Schuttmittel gegen das Verfaulen u. Verstocken des Holzes u. gegen Schwamm.** Von besonderer Wichtigkeit auch für **Landwirthe.** Ausführliche Brochüren verabsolgen gratis

A. R. Modigell in Cöslin, Franz Zelenka in Zanow.

Königl. Preuss. 181. Klassen-Lotterie.

Die Ziehung 1. Klasse beginnt am **1. u. 2. October 1889.** Hierzu empfehle Antheile:

$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{32}$	$\frac{1}{40}$	$\frac{1}{64}$	$\frac{1}{80}$
M. 48	24	12	6	5	3,25	2,50	1,75	1,50	1	0,75
Für alle Klassen:										
$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{32}$	$\frac{1}{40}$	$\frac{1}{64}$	$\frac{1}{80}$
M. 192	96	48	24	20	12,50	10	6,50	6	3,50	3

Amtliche Listen für alle 4 Klassen 1 Mark.

Heinrich Wedel, Berlin C., Alte Schönhauserstr. 59.
 Lotterie-Effectenhandlung

Für alle Interessenten

des Getreide-, Mehl-, Spiritus-, Zucker-, Woll-,
 Del-, Kartoffel-, Säesaaten-, Petroleum-, Hopfenmarktes,
 sowie Kapitalisten, Bankiers etc.
 ist die

Bank- u. Handels-Zeitung

das einzige große Spezialblatt, das wöchentlich
zwölfmal herausgegeben wird und bereits im

36. Jahrgange erscheint.

Sie beschäftigt sich vorzugsweise mit den Ver-
 hältnissen des

Produkten- und Waarenmarktes

und bringt aus der Feder ihrer mehr als 200 Cor-
 respondenten in allen Theilen Deutschlands, in Ruß-
 land, England, Frankreich, Oesterreich, Ungarn, Ga-
 lizien, Rumänien etc. täglich über 100 theils telegra-
 phische, theils briefliche ausführliche Berichte von allen
 Handelsplätzen der Welt, betreffend Getreide- und
 Hülsenfrüchte, Mehl und Kleie, Spiritus, Kartoffeln
 und Kartoffelfabrikate, Delisaaten und Fettwaaren,
 Säesaaten, Hopfen, Vieh, Provisionen, Petroleum,
 Kolonialwaaren und Landesprodukte, Häute, Felle
 und Leder etc. Saatenstand und Ernteberichte ver-
 öffentlicht keine Zeitung in annähernder Schnelle und
 Menge.

Ganz besonders richtet sich ihre Aufmerksamkeit
 auf die

Fondsbörsen.

Sie gehört zu den ersten und angesehensten Or-
 ganen der Berliner Fondsbörse. Sie enthält Handels-
 befehlen, ist ein reichhaltiges, unabhängiges Finanz-

Organ und bringt schnellste Nachrichten aus dem
Bank- und Welthandelsverkehr, sowie den
 vollständigsten und correctesten Courszettel von der
 Berliner Fonds- und Produktenbörse. Ihre Noti-
 rungen von der Berliner Produktenbörse und den
 übrigen Märkten gelten als maßgebend.

Politik — Locales — Feuilleton

sorgen für schnellste, streng sachliche Information und
 gezielte Unterhaltung.

Als Gratisbeilage erhalten die Abonnenten den

Landwirthschaftlichen Anzeiger,

dessen Mitarbeiter Fachmänner ersten Ranges sind
 und der hauptsächlich auf solche Dinge Rücksicht nimmt,
 die für den Gutsbesitzer, Producenten, Industri-
 ellen etc. von direktem Interesse sind.

An jedem Sonnabend giebt die **Bank- und
 Handels-Zeitung** als weitere Gratisbeilage

die allgemeine Verloofungs-Tabelle.

Die **Bank- und Handels-Zeitung** dient
 als offizielles Publikationsorgan für Reichs-, Staats-,
 Provinzialbehörden und für eine Reihe von Gesell-
 schaften, landwirthschaftlichen Instituten und ähnlichen
 Unternehmungen.

Abonnementspreis

der **Bank- und Handels-Zeitung** incl. sämt-
 licher Beilagen vierteljährlich auswärts bei der Post
 8 Mark. Inserate 40 Pf. die Petitzeile.

Bestellungen nehmen sämtliche Postanstalten
 an und die

Expedition der Bank und Handels-Zeitung,
 S.W., Kochstraße Nr. 3.

Probenummern gratis und franco.

Verantwortlich für den nicht amtlichen Theil Ernst Budack. — Druck und Verlag von A. L. Budack's Erben.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark.

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steindruckerei v. A. L. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 77.

Cöslin, den 1. October

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Auszug aus der Polizei-Verordnung vom 4. Mai 1880, betreffend die Rörung der Privat-Deckhengste.
(Kreisblatt No. 44 pro 1880).

§ 1. Zur Deckung fremder Stuten dürfen Privathengste nur verwendet werden, wenn für dieselben ein Erlaubnißschein von der Rörungs-Commission ausgestellt ist. (§ 9).

Ein im Miteigenthum stehender ungeförter Hengst darf nur von einem der Miteigenthümer, welcher dem Landrathsamte zu bezeichnen ist, zum Decken benutzt werden.

§ 5. Der Vorsitz in der Commission führt das von dem Gesamtvorstande des Baltischen Central-Vereins, bezw. des Haupt-Direktoriums der Pommerischen ökonomischen Gesellschaft gewählte Mitglied und zwar für sämtliche Rörungs Commissionen seines Vereinsbezirks.

Der Vorsitzende hat nach Verständigung mit den übrigen Commissions-Mitgliedern die Rörungstermine und die Rörungsorte festzusetzen, die Vorbereitungen zu denselben zu treffen, insbesondere die Termine und die Rörungsorte öffentlich bekannt zu machen und bei den Rörungen das Geschäft zu leiten.

Die Rörungstermine sind im Herbst und Winter jeden Jahres spätestens aber bis zum Schlusse des Monats December abzuhalten.

§ 8. Die zur Bedeckung zuzulassenden Hengste müssen das dritte Jahr vollendet haben und von erheblichen Fehlern, namentlich von Koller, Dampf, Kreuzlähmung, Mondblindheit, Staar, Spath, Schaale, Strahlenkrebs u. s. w. frei sein.

§ 9. Die Besitzer der zur Deckung zugelassenen (angeförten) Hengste erhalten einen für ein Jahr ausgestellten, von dem Vorsitzenden der Commission unterzeichneten Erlaubnißschein.

Ein nicht zur Bedeckung zugelassener (abgeförter) Hengst kann im nächsten Jahre der Commission wieder vorgestellt werden.

§ 10. Für Hengste, welche nachweislich zur Zeit der Rörung erkrankt oder erst nach der Rörung von dem Besitzer erworben sind, kann auf Kosten der Besitzer eine Nachrörung stattfinden.

Der Antrag ist unter Beifügung der erforderlichen Nachweise bei dem Vorsitzenden der Commission anzubringen, welcher darüber zu befinden und eintretenden Falls den Termin für die Nachrörung anzusetzen hat.

§ 11. Für jeden angeförten Hengst sind das erste Mal 20 Mk., jedes spätere Jahr 8 Mk., für jeden abgeförten Hengst 3 Mark an Gebühren zu entrichten.

Vorstehenden Auszug bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Rörung der Hengste für den Cösliner Kreis ein Termin auf **Mittwoch den 6. November d. Js. Nachmittags 3 Uhr** in Cöslin auf dem Plage vor dem Bahnhofe anberaumt worden ist.

Als Vorsitzender der Rörung-Commission wird Herr Graf Yorke auf Stargardt fungiren, während der gedachten Commission die Herren Rittergutsbesitzer Pötter-Gr.-Streitz, Rittmeister Holz-Bonin als Mitglieder und die Herren Rittergutsbesitzer Blümke-Parnow und Willnow-Rothlow als Stellvertreter angehören.

Die Besitzer, deren Hengste gefört werden sollen, ersuche ich schon vor dem Termine und zwar **bis zum 2. November cr.** ein Nominale des betreffenden Pferdes nach dem unten mitgetheilten Schema einzubringen, auch das Attest über die vorjährige Rörung nebst dem **Deckregister** mitzubringen.

Der Magistrat, sowie die **Ents- und Gemeindevorstände** des Kreises werden ersucht, Vorstehendes wiederholt in **ortsüblicher Weise** bekannt zu machen, damit die kostspieligen Nachrörungen vermieden werden.

Formular zum Nationale.

Gfde. No.	Bezeichnung des Hengstes:					Name, Stand und Wohnort des Besitzers.	Ort, wo der Hengst zum Decken aufgestellt werden soll.	Höhe des Deckgeldes Mark.	Entscheidung der Commission.	Bemerkungen.
	Name.	Farbe und Abzeichen	Alter.	Größe m. cm.	Ablunft.					

Cöslin, den 2. Oktober 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Die Guts und Gemeindevorsteher des Kreises werden hierdurch aufgefordert, die Auszüge aus den Registern der Gemeindefrankenversicherung pro III. Quartal 1889 Juli — September mir **bis zum 7. October d. Js.** bei Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung durch einen Eilboten einzureichen.

Sämmtliche Rechnungen für Arzt und Arzneikosten sind mit einzureichen.
Cöslin, den 28. September 1889. Namens des Kreis-Ausschusses.
Der Vorsitzende. von Gerlach.

Nachdem das Gesetz vom 19. Juni d. Js., betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisen-Kassen für Elementarlehrer vom 22. Dezember 1869 — G. S. von 1870 S. 1 — nunmehr in der Gesetz-Sammlung S. 131 publizirt worden ist, haben die in meinem Erlasse vom 23. März d. Js. — G. III. 687 — bezüglich der Zahlung von jährlichen Beiträgen, Antritts- und Gehaltsverbesserungsgeldern an die dort näher bezeichneten Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen vom 1. April 1889 ab vorläufig getroffenen Anordnungen dauernde Geltung erlangt. Indem ich die königliche Regierung im Allgemeinen auf das Gesetz selbst verweise, bemerke ich noch besonders, daß die sämmtlichen Bestimmungen desselben, insbesondere auch diejenigen der Art. 3 und 4 hinsichtlich der Mitgliedschaft einer der im Art. 1 bezeichneten Kassen, weil auf Gesetz beruhend, in Kraft treten, ohne daß es einer Abänderung der Statuten bedarf.

Berlin, den 29. August 1889. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Abdruck vorstehenden Rescripts bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Schulgemeinden.
Cöslin, den 18. September 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat durch Erlaß vom 11. September d. J. dem Vorstande der evangelischen Diakonissen und Krankenanstalt Bethanien zu Neu-Tornew die Genehmigung ertheilt, in den Jahren 1890, 1891 und 1892 je eine Hauscollecte innerhalb der Provinz Pommern für Zwecke der Anstalt einsammeln zu lassen.

Cöslin, den 27. September 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach der eingegangenen Anzeige des königlichen Strandamtes zu Rügenwalde im Laufe des Monats September am Strande bei Deep

11 Stück leere Spiritusfässer, sowie ein Stück einer eisernen Kette 6,60 Mtr. lang, und am Strande bei Laase und Damlerort

Brennholz und zwar in Laase gegen 20 Raummeter und in Damlerort gegen 12 Raummeter liefern Kloben-Brennholz angetrieben und geborgen worden sind.

Eigenthümer zu den geborgenen Gegenständen, über welche das Aufgebotsverfahren eingeleitet worden ist, haben sich bisher nicht gemeldet und fordere ich deshalb diejenigen Kreiseingewesenen, welche Eigenthumsrechte an den geborgenen Gegenständen haben sollten, auf, ihre Ansprüche schleunigst bei dem königlichen Strandamt zu Rügenwalde anzumelden.

Cöslin, den 27. September 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Der Bedarf für die diesseitige Menage-Anstalt auf dem Salzberge hieselbst, woraus 5 Compagnien des Regiments bespeist werden, soll vom 1. November d. Js. ab auf ein weiteres Jahr freihändig sichergestellt werden. Es gelangen zur Lieferung: Rind-, Hammel-, Schweine- und Kalbfleisch, geräucherter und frischer Speck, Karbonade- und Klopsfleisch, Schweine und Kalbsleber, Kartoffeln — gute Daberische Kartoffeln, ausgesuchte, die kleinsten von $\frac{3}{4}$ Zoll im Durchmesser, Erbsen, Bohnen, Reis auch Bruchreis, Weizen und Roggenmehl, Weizengries, Graupen, Kaffee gebrannt, mittlerer Javakaffee, Salz, Butter, Zucker, Mostrich, Pfeffer, Gewürz, Essig, Zimmt, Hafergrüße und Kümmel, sowie mittelgroße Heringe. Ferner Weißkohl, Bruden, Mohrrüben und Milch. — Alle diese Waaren gelangen in tadelloser Beschaffenheit zur Lieferung und zwar frei Küche hier. Lieferungs-Unternehmer werden hierdurch ersucht, versiegelte Offerten hierauf, franco bis zum 10. October d. Js. an das unterzeichnete Bataillon gelangen zu lassen, in denselben sind die hier aufgeführten Bedürfnisse nach Zentnern bezw. Kilogramm, Litern und Schock zu berechnen.

Cöslberg, den 24. September 1889.

1. Bataillon Infanterie-Regiments
von der Goltz (7. Pommersches, No. 54.

Holz-Verkauf.

Auf dem früheren Dampfmühlenplatz bei **Bulgrin** bei Rasso werden am

Freitag, den 4. October,

alle Reste von Brettern, Kanthölzern, Brennholz fuderweise und auktionsweise gegen Baarzahlung verkauft. Der Verkauf beginnt Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr.

**Beier, Mühlenmeister,
Bulgriner Dampfmühle.**

Ein herrschaftlicher, unverheiratheter Diener mit guten Zeugnissen wird für dauernde Stellung von einer Gutsherrschaft per sofort gesucht. Zu erfragen in der Expedition dieses Blattes unter A. B.

Tapeten

Reste und vorjährige Muster um damit zu räumen für jeden nur annehmbaren Preis bei
A. R. Modigell.

Zeige hiermit ergebenst an, daß ich vom 1. October d. Js. in meinem auf dem Bahnhofe befindlichen Schuppen eine

Waltenwaage

aufgestellt und alle zum Verwiegen vorkommenden Sachen billig verwiege.

Mein Attest bietet dieselbe Garantie wie das einer Rathswaage.

C. Peters,

gerichtlich vereidigter Waagemeister.

WER

umsonst ein reich illustriertes, werthvolles Prachtwerk haben will, der abonniere auf „Schorer's Familienblatt“, welches seinen Abonnenten des Jahrgangs 1889 das originale nationale Prachtwerk

In Luft und Sonne

(erichlenen Weihnachten 1888. Preis sonst 8 Mk. 15000 Expl. in 3 Monaten verkauft) völlig umsonst giebt. Probenummern in jeder Buchhandlung oder auch beim Verleger

J. S. Schorer, Berlin SW. 11.

Arbeitskarten und Arbeitsbücher

bei **A. L. Budack's Erben in Cöslin.**

Cösliner Marktpreis vom 28. September 1889.

Weizen, 50 Kilogr.	8 75	Zwiebeln	Litr. — 20
Reggen, do.	8 —	Butter, $\frac{1}{2}$ Kilogr.	1 10
Berke, do.	7 —	Buchweizengrüße „	— 40
Erbsen, do.	9 —	Weißer Bohnen „	— 30
Hafer, do.	7 —	Bad-Pläumen „	— 30
Kartoffeln, pro. Centner	1 80	Rindfleisch $\frac{1}{2}$ Kilogr.	— 60
Heu, 50 Kilogr.	3 —	Schweinefleisch $\frac{1}{2}$ do.	— 70
Stroh, 600 Kilogr.	45 —	Kalbfleisch $\frac{1}{2}$ do.	— 40
Eier, Schock	3 —	Hammelfleisch $\frac{1}{2}$ do.	— 45

Gotthard-Bahn 4 pCt. Obligationen.

Die nächste Ziehung findet Anfang October statt. Gegen den Coursverlust von ca. 4 $\frac{1}{2}$ pCt. bei der Auslosung übernimmt das Bankhaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von 4 Pf. pro 100 Mark.

2008 Gewinne,
1. Haupttreffer Werth Mark

10000

Grosse Kölner Lotterie

Z i c h u n g

unwiderruflich am 14. November 1889.

Loose à 1 Mark — elf Loose für 10 Mark —
auch gegen Briefmarken empfiehlt und versendet prompt nach aus-
wärts das mit dem Verkauf der Loose betraute Bankhaus

**Carl Heintze, Berlin W.,
Unter den Linden 8.**

Jeder Bestellung sind 20 Pfg. für Porto und Gewinnliste beizufügen.



Was fand Marie

in den Taschen des Studenten?

Sehr merkwürdige Gegenstände! Man findet sie alle naturgetreu
abgebildet in

Payne's Illustr. Familien-Kalender pro 1890.

In der Expedition dieses Blattes zu haben für 50 Pfg. Man ver-
lange ausdrücklich Payne's Illustr. Familien-Kalender und sehe
darauf, dass man folgende Beilagen bekommt: Oeldruckbild
— Neueste Eisenbahnkarte Deutschlands —
Wandkalender — Portemonnaie-Kalender in
Goldblech-Etui.



Die
Buch- und Steindruckerei

VON

A. L. Budack's Erben in Cöslin

empfehltsich zur schnellen und billigen Anfertigung jeder Art von



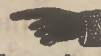
Drucksachen



als: Contobücher, landwirthschaftliche Tabellen, Preis-Courante, Rechnungsformulare, Facturen,
Quittungen, Briefbogen mit Firma, Bestellzettel, Plakate, Etiquette,



Empfehlungs- und Visitenkarten



Verlobungs-, Hochzeits-, Entbindungs- und Todes-Anzeigen
auf Briefbogen und Karten etc. etc.

und sichert geschmackvolle und saubere Ausführung aller Bestellungen zu.

Verantwortlich für den nicht amtlichen Theil Ernst Budack. — Druck und Verlag von A. L. Budack's Erben.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark.

Fünfunddreißigster Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Druck- u. Steinbrücker v. A. L. Badack's Erben in Cöslin, sowie von sämmtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

Nr. 78.

Cöslin, den 4. October

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Am Sonnabend den 19. October d. Js. Vormittags 11 Uhr findet in der Kreisfinde auf dem Rathhause hieselbst eine öffentliche Sitzung des Kreistages statt.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Tagesordnung in dem Bureau des Kreisausschusses hieselbst eingesehen werden kann.

Cöslin, den 4. October 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Die Guts und Gemeindevorsteher des Kreises werden hierdurch aufgefordert, die Auszüge aus den Registern der Gemeindefrauenversicherung pro III. Quartal 1889 Juli — September mir bis zum 7. October d. Js. bei Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung durch einen Eilboten einzureichen.

Sämmtliche Rechnungen für Arzt und Arzneikosten sind mit einzureichen.

Cöslin, den 28. September 1889.

Namens des Kreis-Ausschusses.

Der Vorsitzende. von Gerlach.

In einer Anzahl von Exemplaren des unserer Bekanntmachung vom 3. d. Mts. beigefügten Verzeichnisses der in der 8. Verloosung gezogenen, zur baaren Einlösung am 2. Januar 1890 gekündigten 3½ %igen Staatsschuldsscheine vom 2. Mai 1842 ist zwischen den Nummern Lit. F. 16464 und 16467 und zwischen den Nummern Lit. F. 74815 und 74819 der Strich (das Zeichen für „bis“) nicht mitgedruckt worden.

Wir machen hierdurch besonders darauf aufmerksam, daß die Nummern Lit. F. 16464 bis 16467 und 74815 bis 74819 über je 100 Thaler gezogen worden sind.

Berlin, den 24. September 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

Am 1. October h. 1889 werden im Reichspostgebiet neue Postwertzeichen eingeführt. Die neuen Marken unterscheiden sich von den jetzt gültigen im Wesentlichen dadurch, daß der ihnen aufgedruckte Reichsadler und die Reichskrone der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Dezember 1888 festgestellten Form entsprechend abgeändert worden sind.

Was die Farbe der neuen Werthzeichen betrifft, so werden die Marken zu 3 Pf. in braun, zu 5 Pf. in grün, zu 25 Pf. in orange und zu 50 Pf. in rothbraun hergestellt, während bei den Marken zu 10 Pf. und 20 Pf., wie bisher, die rothe bzw. blaue Farbe zur Verwendung kommen wird.

Durch die Einführung der neuen Werthzeichen wird auch eine Neuauflage der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder, sowie der gestempelten Formulare zu Postkarten, Postanweisungen u. s. w. bedingt. Entsprechend der veränderten Farbe der neuen Marken zu 3 Pf. und 5 Pf., erhalten die Streifbänder einen Aufdruck in brauner, die Postkarten für den inneren Verkehr einen Aufdruck in grüner Farbe. Außerdem kommt bei dem Aufdruck der bezeichneten Postkarten die deutsche anstatt der lateinischen Schrift in Anwendung.

Mit der Ausgabe der neuen Werthzeichen bzw. einer Gattung derselben an das Publikum dürfen die Verkehrsanstalten erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten Werthzeichen derselben Gattung verlaufen sein werden. Die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab die jetzigen Freimarken u. ihre Gültigkeit verlieren, wird später erfolgen.

Berlin W., den 28. September 1889.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Die diesjährige Herbstprüfung für Maschinenisten I., II. und III. Klasse auf deutschen Seesdampfschiffen beginnt am Montag, den 28. October Vormittags 9 Uhr im Zimmer No. 57 des Königl. Regierungsgebäudes in Stettin, und wird an den folgenden Tagen fortgesetzt.

Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung sind bis spätestens den 23. d. d. Monats an die unterzeichnete Commission einzureichen.

Die Prüfungs-Vorschriften vom 30. Juni 1879 nebst den Ausführungs-Bestimmungen sind in der Hefenland'schen Buchdruckerei und im Bureau des Königl. Posten-Amtes hieselbst zum Preise von 50 Pf. für das Stück käuflich zu haben.

Stettin, den 25. September 1889.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission
für Seebampfschiffs-Maschinen.

Um die Vortheile, welche der mündliche Verkehr mittels Fernsprechers gewährt, in besonderen Fällen, namentlich bei Krankheiten zur Herbeirufung des Arztes, sowie bei Unfällen pp. weiteren Kreisen vornehmlich in den Landbezirken zugänglich zu machen, hat die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung die Einrichtung getroffen, daß von jetzt ab die mit Fernsprechern betriebenen Leitungen des allgemeinen Verkehrsnetzes dem Publikum zur unmittelbaren Benützung zur Verfügung gestellt werden.

Zur Erreichung dieses Zweckes soll das folgende Verfahren in Anwendung kommen.

Dem Publikum wird die Befugniß eingeräumt, bei einer mit Fernsprechern ausgerüsteten Telegraphenanstalt mündlich oder schriftlich den Antrag zu stellen, eine bestimmte Person an einem benachbarten, durch Fernsprecher verbundenen Orte zum unmittelbaren Gespräch mittels Fernsprechers aufzufordern.

Diesjenige Betriebsstelle, bei welcher die Anmeldung des Gesprächs erfolgt, hat der anderen betheil-

tigten Betriebsstelle den Antrag sofort durch Fernsprecher mitzutheilen.

Die angerufene Betriebsstelle läßt ohne Verzug durch Rückfrage mittelst Boten feststellen, ob diejenige Person, an welche eine Benachrichtigung pp. mittels Fernsprechers vom andern Orte stattfinden soll, zur Aufnahme des Gesprächs bereit ist, und benachrichtigt telephonisch die Betriebsanstalt am Orte der Anmeldung vom Ergebnisse der Anfrage. Der Anmeldebende kann entweder bei der Betriebsstelle auf die Antwort warten, oder eine Angabe hinterlassen, wohin er die Antwort gerichtet zu haben wünscht.

Die Ausführung des Gesprächs zwischen den Betheiligten geschieht innerhalb des Dienstzimmers der Postanstalt unter Benützung des gewöhnlichen für den allgemeinen Telegraphendienst bestimmten Apparats.

Die Gebühr für die telephonische Uebermittlung der Anmeldung und Antwort, sowie für jedes Gespräch zwischen den Betheiligten von 5 Minuten Dauer wird auf den Gesamtbetrag von einer Mark festgesetzt. Wenn das Gespräch länger als fünf Minuten dauert, so erhöht sich die Gebühr für jede ferneren fünf Minuten oder für einen Theil von fünf Minuten um eine Mark.

Besondere Kosten für Botengänge werden nicht erhoben. Dagegen gelangt der Betrag von 1 Mark auch in denjenigen Fällen zur Einziehung, in welchen das Gespräch in Folge Abwesenheit des Betheiligten oder in Folge Ablehnung desselben nicht zu Stande kommt.

Cöslin, den 28. September 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. Bergemann.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Am Montag, den 7. Oktober d. Js.,
Mittags 12 Uhr, werden durch den Cösliner
landwirtschaftlichen Verein die von demselben aus
den edelsten Züchtungen Ost-Frieslands gekauften,
wirkliche Prachtexemplare von

Bullenfälber

auf dem Hofe des Herrn Gastwirth **Marten** zu
Cöslin öffentlich verkauft werden.
Der Vorstand.

Parzellirungs-Anzeige.

Als Generalbevollmächtigter der Besitzerin beab-
sichtige ich das eine halbe Meile von der Stadt Bel-
gard belegene Gut **Lenzen**, bestehend aus einer
schönen Hoflage mit Park und meist neuen massiven
Gebäuden, ca. 1000 Morgen des besten Ackers, 250
Morgen der schönsten Wiesen und 150 Morgen fast
unerschöpflichen Torfmoors, einschließlich einer Kleelei
und eines Vorwerks, am **Donnerstag den 17.
Oktober d. Js. von Vormittags 10 Uhr**
ab an Ort und Stelle in einzelnen Parzellen zu
verlaufen, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen
werden. Der Unterzeichnete sowie der Getreidehändler
Herr **Lewin** in Belgard sind gerne bereit, jede
gewünschte nähere Auskunft zu erteilen, auch steht
die Besichtigung nach vorheriger Meldung bei dem
Unterzeichneten jederzeit frei. Die Zahlungsbedin-
gungen werden den etwaigen Parzellenerwerbern mög-
lichst günstig gestellt werden.

Lenzen, den 2. Oktober 1889.

R. Boldt.

Dr. Harder's Augen-Klinik.

Stettin. Kleine Dom-Straße 25 I.

Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.

Tapeten

in größter Auswahl zu den billigsten
Preisen empfiehlt **A. R. Modigell.**

Treibriemen

aus garantirt reinem Kernleder empfiehlt in
allen Längen und Breiten

die Lederhandlung von

J. de Veer & Tampe
in Cöslin.

NB. Etwa nicht vorrätige Riemen werden in
kürzester Zeit prompt angefertigt.

Prima Calbenjer Speisezwiebeln
versendet Wagonweise blüßigt

Ww. A. Grobe,
Calbe a. S.

Magdeburgerstraße.

Die Brauer-Akademie zu Worms
begründet 1861 und immer zahlreich besucht von
Bierbauern aus allen Ländern beginnt den nächsten
Cursus am 1. November. — Programme sendet auf
Wunsch

Die Direktion
Dr. Schneider.

Technicum Mittweida.
(Sachsen.) — Höhere Fachschule
für Maschinen-Ingenieure und
Werkmeister. Vorunterricht frei.
Aufnahmen: Mitte April u. October.

Formulare

zu

Nachweisungen

über

ausgeführte Regie-Bauarbeiten

sind vorrätig bei

A. L. Budack's Erben.

Anker-Pain-Expeller

ist und bleibt das beste Mittel gegen Gicht, Rheuma-
tismus, Gliederreizen, Hüftweh, Nervenschmerzen,
Seitenstechen und bei Erkältungen. Der beste Beweis
hierfür ist die Thatfache, daß Alle, welche mit anderen
Mitteln Versuche machten, wieder auf den altbe-
währten Pain-Expeller zurückgriffen. Er ist sicher
in der Wirkung und billig im Preis (50 Pfg. und
1 Mk. die Flasche!). Man hüte sich vor wertlosen
Nachahmungen; nur echt mit „Anker“! Vorrätig
in den meisten Apotheken. — Haupt-Depot:
Marien-Apothek in Nürnberg.

Arbeitskarten und Arbeitsbücher

bei

A. L. Budack's Erben in Cöslin.

Freiburger 15 Francs-Loose.

Die nächste Ziehung findet am 15. Oktober statt. Gegen den
Courseverlust von ca. 18 pCt. bei der Auslosung übernimmt
das Bankhaus **Carl Neuburger, Berlin, Französische
Straße 13**, die Versicherung für eine Prämie von Mark
0,70 pro Mark.

Ziehung unwiderruflich 20. Dezember 1889.

III. Rothe Kreuz-Lotterie

Nur baares Geld.

1 Gewinn	à 150 000 Mark	150 000 Mark.
1	75 000	75 000
1	30 000	30 000
1	20 000	20 000
5 Gewinne	10 000	50 000
10	5 000	50 000
100	500	50 000
500	90	45 000
3500	30	105 000
4110 Gewinne mit		575 000 Mark.

Loos 3,50 M., $\frac{1}{2}$. Antheilloos 1,75 M., $\frac{1}{4}$. Antheilloos 1 M. 11 Viertel sortirt 10 M., 28 Viertel sortirt 25 M., 56 Viertel sortirt 50 M., 112 Viertel sortirt 100 M. Porto und Liste 30 Pfg. empfiehlt

August Fuhse, Berlin W. Friedrichstr. 79

Telegramm-Adresse:

Fuhsebank Berlin.

in allen Abschnitten
noch bei mir vorrätig.
Preuss. Loose

Nur baares Geld.



Was fand Marie

in den Taschen des Studenten?

Sehr merkwürdige Gegenstände! Man findet sie alle naturgetreu abgebildet in

Payne's Illustr. Familien-Kalender pro 1890.

In der Expedition dieses Blattes zu haben für 50 Pfg. Man verlange ausdrücklich Payne's Illustr. Familien-Kalender und sehe darauf, dass man folgende Beilagen bekommt: Oeldruckbild — Neueste Eisenbahnkarte Deutschlands — Wandkalender — Portemonnaie-Kalender in Goldblech-Etui.



— **Hunderttausende von Menschen** sind nicht in der angenehmen Lage, bei jedem kleineren oder größeren Unbehagen ihrem Körper gleich die sorgfältige Pflege und eingehende Behandlung zu Theil werden zu lassen, welche dem Reicherer stets zu Gebot stehen. Diese Hunderttausende sind daher nur zu oft darauf angewiesen, mit bewährten Hausmitteln sich selbst zu helfen, soweit es geht. Da ist es denn freilich von der höchsten Wichtigkeit, daß sie nicht an werthlose Tränken und Pflückerchen gerathen, mit denen ihnen das Geld schließlich doch nur aus der Taschen gestohlen wird. Auch bei Verdauungsstörung (Verstopfung Magen-, Leber-, Gallen- und Hämorrhoidal-leiden, Athemnoth, Schwindelanfälle etc.) kommt es sehr wohl auf die Wahl des richtigen Hausmittels

an, und die hervorragenden Aerzte haben anerkannt, daß in diesen Fällen Apotheker Richard Brandt's Schweißpillen ihre Heilkraft bereits glänzend erwiesen haben. Gebe man stets Acht keine werthlose Nachahmung zu erhalten.

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrenge-räuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschreibung desselben in deutscher Sprache allen An-suchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H. NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.

Verantwortlich für den nicht amtlichen Theil Ernst Duda. — Druck und Verlag von A. L. Duda's Erben.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark.

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steinbruderei v. A. L. Budad's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 79.

Cöslin, den 8. October

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Nachdem der durch Allerhöchsten Erlaß vom 30. Dezember 1861 auf Präsentation des Verbanntes des alten und des befestigten Grundbesizes im 3. Pommerschen Landschaftsbezirke (Herzogthum Rastubien) zum Mitgliede des Herrenhauses auf Lebenszeit berufene Landrath a. D. und Rittergutsbesitzer von Hellermann auf Carzin gestorben ist, hat der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 8. v. M. angeordnet, in dem vorbezeichneten Landschaftsbezirke, welcher die Kreise Belgard, Bublitz, Cöslin, Colberg-Cörlin und Neustettin umfaßt, eine anderweitige Präsentationswahl für das Herrenhaus herbeizuführen.

Zu diesem Behufe wird zunächst die Nachweisung der zur Ausübung des Präsentationsrechts zum Wahltermin einzuladenden Wahlberechtigten, soweit dieselben im Cösliner Kreise ansässig sind, während eines vierzehntägigen Zeitraums und zwar vom 9. bis einschließlich 22. d. Mts. in meinem Bureau hierselbst zu Jedermanns Einsicht ausgelegt werden, was ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Nachweisung unter Vorlegung der Beweismittel bis spätestens zum 5. November d. Js. bei mir anzubringen sind, etwa später eingehende Anträge aber bei der bevorstehenden Wahl nicht mehr berücksichtigt werden können.

Cöslin, den 5. October 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Der Inspector Johann Sandt zu Barchminshagen A. ist zum stellvertretenden Gutsvorsteher für den Ortsbezirk Barchminshagen A. ernannt, als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

Cöslin, den 3. October 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

In einer Anzahl von Exemplaren des unserer Bekanntmachung vom 3. d. Mts. beigefügten Verzeichnisses der in der 8. Verloosung gezogenen, zur baaren Einlösung am 2. Januar 1890 gekündigten $3\frac{1}{2}$ %igen Staatsschuldsscheine vom 2. Mai 1842 ist zwischen den Nummern Lit. F. 16464 und 16467 und zwischen den Nummern Lit. F. 74815 und 74819 der Strich (das Zeichen für „bis“) nicht mitgedruckt worden.

Wir machen hierdurch besonders darauf aufmerksam, daß die Nummern Lit. F. 16464 bis 16467 und 74815 bis 74819 über je 100 Thaler gezogen worden sind.

Berlin, den 24. September 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

Am 1. October 1889 werden im Reichspostgebiet neue Postwertzeichen eingeführt. Die neuen Marken unterscheiden sich von den jetzt gültigen im Wesentlichen dadurch, daß der ihnen aufgedruckte Reichsadler und die Reichskrone der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Dezember 1888 festgestellten Form entsprechend abgeändert worden sind.

Was die Farbe der neuen Werthzeichen betrifft, so werden die Marken zu 3 Pf. in braun, zu 5 Pf. in grün, zu 25 Pf. in orange und zu 50 Pf. in rothbraun hergestellt, während bei den Marken zu 10 Pf. und 20 Pf., wie bisher, die rothe bzw. blaue Farbe zur Verwendung kommen wird.

Durch die Einführung der neuen Werthzeichen wird auch eine Neuauflage der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder, sowie der gestempelten Formulare zu Postkarten, Postanweisungen u. s. w. bedingt. Entsprechend der veränderten Farbe der neuen Marken zu 3 Pf. und 5 Pf., erhalten die Streifbänder einen Aufdruck in brauner, die Postkarten für den inneren Verkehr einen Aufdruck in grüner Farbe. Außerdem kommt bei dem Aufdruck der bezeichneten Postkarten die deutsche anstatt der lateinischen Schrift in Anwendung.

Mit der Ausgabe der neuen Werthzeichen bzw. einer Gattung derselben an das Publikum dürfen die Verkehrsanstalten erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten Werthzeichen derselben Gattung verlaufen sein werden. Die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab die jetzigen Frei-

marken u. ihre Gültigkeit verlieren, wird später erfolgen.

Berlin W., den 28. September 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Die diesjährige Herbstprüfung für Maschinisten I., II. und III. Klasse auf deutschen Seedampfschiffen beginnt am Montag, den 28. Oktober Vormittags 9 Uhr im Zimmer No. 57 des Königlichen Regierungs-Gebäudes in Stettin, und wird an den folgenden Tagen fortgesetzt.

Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung sind bis spätestens den 23. dess. Monats an die unterzeichnete Commission einzureichen.

Die Prüfungs-Vorschriften vom 30. Juni 1879 nebst den Ausführungs-Bestimmungen sind in der Hefenland'schen Buchdruckerei und im Bureau des Königlichen Posten-Amtes hieselbst zum Preise von 50 Pf. für das Stück käuflich zu haben.

Stettin, den 25. September 1889.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission
für Seedampfschiffs-Maschinisten.

Um die Vortheile, welche der mündliche Verkehr mittels Fernsprechers gewährt, in besonderen Fällen, namentlich bei Kranzheiten zur Herbeirufung des Arztes, sowie bei Unfällen pp. weiteren Kreisen vornehmlich in den Landbezirken zugänglich zu machen, hat die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung die Einrichtung getroffen, daß von jetzt ab die mit Fernsprechern betriebenen Leitungen des allgemeinen Verkehrsnetzes dem Publikum zur unmittelbaren Benutzung zur Verfügung gestellt werden.

Zur Erreichung dieses Zweckes soll das folgende Verfahren in Anwendung kommen.

Dem Publikum wird die Befugniß eingeräumt, bei einer mit Fernsprechern ausgerüsteten Telegraphen-

anstalt mündlich oder schriftlich den Antrag zu stellen, eine bestimmte Person an einem benachbarten, durch Fernsprecher verbundenen Orte zum unmittelbaren Gespräch mittels Fernsprechers aufzufordern.

Diejenige Betriebsstelle, bei welcher die Anmeldung des Gesprächs erfolgt, hat der anderen theilnehmenden Betriebsstelle den Antrag sofort durch Fernsprecher mitzutheilen.

Die angerufene Betriebsstelle läßt ohne Verzug durch Rückfrage mittelst Boten feststellen, ob diejenige Person, an welche eine Benachrichtigung pp. mittelst Fernsprechers vom andern Orte stattfinden soll, zur Aufnahme des Gesprächs bereit ist, und benachrichtigt telephonisch die Betriebsanstalt am Orte der Anmeldung vom Ergebnisse der Anfrage. Der Anmeldende kann entweder bei der Betriebsstelle auf die Antwort warten, oder eine Angabe hinterlassen, wohin er die Antwort gerichtet zu haben wünscht.

Die Ausführung des Gesprächs zwischen den Theilnehmenden geschieht innerhalb des Dienstrimmers der Postanstalt unter Benutzung des gewöhnlichen für den allgemeinen Telegraphendienst bestimmten Apparats.

Die Gebühr für die telephonische Uebermittlung der Anmeldung und Antwort, sowie für jedes Gespräch zwischen den Theilnehmenden von 5 Minuten Dauer wird auf den Gesamtbetrag von einer Mark festgesetzt. Wenn das Gespräch länger als fünf Minuten dauert, so erhöht sich die Gebühr für jede ferneren fünf Minuten oder für einen Theil von fünf Minuten um eine Mark.

Besondere Kosten für Botengänge werden nicht erhoben. Dagegen gelangt der Betrag von 1 Mark auch in denjenigen Fällen zur Einziehung, in welchen das Gespräch in Folge Abwesenheit des Theilnehmenden oder in Folge Ablehnung desselben nicht zu Stande kommt.

Cöslin, den 28. September 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. Bergmann.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Parzellirungs-Anzeige.

Als Generalbevollmächtigter der Besitzerin beabsichtige ich das eine halbe Meile von der Stadt Belgard belegene Gut **Lenzen**, bestehend aus einer schönen Hoflage mit Park und meist neuen massiven Gebäuden, ca. 1000 Morgen des besten Ackers, 250 Morgen der schönsten Wiesen und 150 Morgen fast unerschöpflichen Torfmoors, einschließlic einer Ziegelei und eines Vorwerks, am **Donnerstag den 17. Oktober d. Js. von Vormittags 10 Uhr** ab an Ort und Stelle in einzelnen Parzellen zu verkaufen, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden. Der Unterzeichnete sowie der Getreidehändler **Herr Lewin** in Belgard sind gerne bereit, jede gewünschte nähere Auskunft zu erteilen, auch steht die Besichtigung nach vorheriger Meldung bei dem Unterzeichneten jederzeit frei. Die Zahlungsbedingungen werden den etwaigen Parzellenerwerbern möglichst günstig gestellt werden.

Lenzen, den 2. Oktober 1889.

R. Boldt.

Tapeten

Neuer und vorjährige Muster um damit zu räumen für jeden nur annehmbaren Preis bei **A. R. Modigell.**

Achtzig Pfennig vierteljährlich.



Neue Musik-Zeitung.

Reich illustriert.

Schön ausgestattet.

Illustriertes Familienblatt mit zahlreichen Musik- u. a. werthvollen Extrabeilagen.

Probe-Nummern gratis und franko durch jede Buch- oder Musikalienhandlung, sowie direkt vom Verleger

Carl Grüniger, Stuttgart.

Abonnementsbestellungen auf die „Neue Musik-Zeitung“ bei der nächsten Buch-, Musikalienhandlung oder Postanstalt. Bei Postbestellungen bitte zu bemerken Reichspost-Zeitungskatalog Nr. 4104.

Arbeitskarten und Arbeitsbücher

bei **M. L. Budack's Erben in Cöslin.**

Zeige hiermit ergebenst an, daß ich vom 1. Oktober d. Js. in meinem auf dem Bahnhofs befindlichen Schuppen eine

Balkenwaage

aufgestellt und alle zum Verwiegen vorkommenden Sachen billig verwiege.

Mein Attest bietet dieselbe Garantie wie das einer Rathswaage.

C. Peters,

gerichtlich vereidigter Waagemeister.

75 Mutterschafe

zur Zucht, gute starke Thiere, stehen zum Verkaufe auf

Dom. Schübben.

WER

umsonst ein reichillustriertes, werthvolles Prachtwerk haben will, der abonniere auf „**Schorer's Familienblatt**“, welches seinen Abonnenten des Jahrgangs 1889 das originale nationale Prachtwerk

In Luft und Sonne

(erschieneen Weihnachten 1888. Preis sonst 8 Mk. 15000 Expl. in 3 Monaten verkauft) völlig umsonst giebt. Probenummern in jeder Buchhandlung oder auch beim Verleger

J. S. Schorer, Berlin SW. 11.

Cösliner Marktpreis vom 5. Oktober 1889.

Weizen, 50 Kilogr.	8 75	Zwiebeln	Litr. — 20
Roggen, do.	8 —	Butter, $\frac{1}{2}$ Kilogr.	1 —
Gerste, do.	7 —	Buchweizengrütze „	— 40
Erbisen, do.	9 —	Weisse Bohnen „	— 40
Hafer, do.	7 50	Bach-Pflaumen „	— 30
Kartoffeln, pro. Centner	1 60	Rindfleisch $\frac{1}{2}$ Kilogr.	— 60
Heu, 50 Kilogr.	3 —	Schweinefleisch $\frac{1}{2}$ do.	— 70
Stroh, 600 Kilogr.	50 —	Kalbsteisch $\frac{1}{2}$ do.	— 40
Eier, Schod	3 —	Lammfleisch $\frac{1}{2}$ do.	— 45

Neue Gas-Aktiengesellschaft (Volte) 5 pCt. Prioritäten. Die nächste Ziehung findet Mitte Oktober statt. Gegen den Coursverlust von ca. 7 pCt. bei der Auslosung übernimmt das Banthaus **Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13**, die Versicherung für eine Prämie von 7 Pf. pro 100 Mark.

2008 Gewinne,

1. Haupttreffer Werth Mark

10000

Grosse Kölner Lotterie

Z i c h u n g

unwiderruflich am 14. November 1889.

Loose à 1 Mark — elf Loose für 10 Mark —
auch gegen Briefmarken empfiehlt und versendet prompt nach aus-
wärts das mit dem Verkauf der Loose betraute Bankhaus

Carl Heintze, Berlin W.,
Unter den Linden 3.

Jeder Bestellung sind 20 Pfg. für Porto und Gewinnliste beizufügen.



Was fand Marie

in den Taschen des Studenten?

Sehr merkwürdige Gegenstände! Man findet sie alle naturgetreu
abgebildet in

Payne's Illustr. Familien-Kalender pro 1890.

In der Expedition dieses Blattes zu haben für 50 Pfg. Man ver-
lange ausdrücklich Payne's Illustr. Familien-Kalender und sehe
darauf, dass man folgende Beilagen bekommt: Oeldruckbild
— Neueste Eisenbahnkarte Deutschlands —
Wandkalender — Portemonnaie-Kalender in
Goldblech-Etui.



Die
Buch- und Steindruckerei
von

A. L. Budack's Erben in Cöslin

empfehlts sich zur schnellen und billigen Anfertigung jeder Art von



Drucksachen



als: Contobücher, landwirthschaftliche Tabellen, Preis-Courante, Rechnungsformulare, Facturen,
Quittungen, Briefbogen mit Firma, Bestellzettel, Plakate, Etiquette,



Empfehlungs- und Visitenkarten



Verlobungs-, Hochzeits-, Entbindungs- und Todes-Anzeigen
auf Briefbogen und Karten etc. etc.

und sichert geschmackvolle und saubere Ausführung aller Bestellungen zu.

Verantwortlich für den nicht amtlichen Theil Ernst Budack. — Druck und Verlag von A. L. Budack's Erben.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steinruderei v. A. L. Budad's Erben in Cöslin, sowie von sämmtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. SO.

Cöslin, den 11. October

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Auf den gefälligen Bericht vom 11. v. Mts. genehmige ich nach dem Antrage Ew. Hochwohlgeboren, daß die Bestimmung des Erlasses vom 29. October 1876, nach welcher von der regelmäßigen Revision der Dampfkessel-Anlagen ausnahmsweise dann abgesehen ist, wenn ein ganzes Fabrikunternehmen oder eine einzelne selbstständige Abtheilung eines größeren Werks auf längere Zeit vollständig außer Betrieb gesetzt und hiervon der Ortspolizeibehörde Anzeige erstattet wird, auch auf die Revision von Dampfdreschmaschinen Anwendung findet. In diesem Falle ist jedoch die Zeit des Stillstandes bei Berechnung der Revisionsperiode außer Ansatz zu lassen.

Ew. Hochwohlgeboren wollen die beteiligten Behörden des dortigen Verwaltungsbezirks hiernach mit Anweisung versehen und zugleich dafür Sorge tragen, daß die Polizeibeamten den Kesselrevisoren von den Anzeigen über Betriebs-Einstellungen, sowie eventuell von Inbetriebsetzungen rechtzeitig Mittheilung machen.

Berlin, den 19. August 1889.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Abdruck vorstehenden Ministerial-Erlasses theile ich den Ortspolizeibehörden zur gefälligen Kenntnissnahme ergebendst mit.

Cöslin, den 4. October 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

In Bezug auf die veterinärpolizeiliche Behandlung rothverseuchter Gehöfte sind Eeltenz des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unter dem 14. September cr. die nachstehenden Weisungen erlassen worden:

Wenn in einem Gehöfte mit mehreren Pferde-
ställen in einem Stalle der Ausbruch des Roges oder der Rothverdacht an einem oder mehreren Pferden festgestellt ist, so gelten gemäß § 46 der Bundesraths-Instruction vom 24. Februar 1881 alle Pferde, welche gleichzeitig mit dem rothkranken oder rothverdächtigen in diesem Stalle gestanden haben, als der Ansteckung verdächtig und unterliegen demgemäß der polizeilichen Beobachtung. Desgleichen sind die Pferde aus anderen Ställen, welche mit einem rothkranken oder rothverdächtigen Pferde nachweislich in Berührung gekommen sind, der Observation zu unter-

werfen. Ob auch über diejenigen Pferde aus den anderen Ställen, hinsichtlich deren der Nachweis einer unmittelbaren oder mittelbaren Berührung positiv durch Vernehmung von Zeugen nicht erbracht werden kann, die Observation zu verhängen ist, muß nach Lage der örtlichen Verhältnisse entschieden werden. Wenn letztere derartige sind, daß nach sachverständigem Ermessen bei dem stattgehabten Gebrauch der Pferde, deren Berührung mit dem rothkranken oder rothverdächtigen Pferde unvermeidlich gewesen, dann erachte ich die Verhängung der Observation auch über diese Pferde für zulässig und würde gegebenen Falles diese Maßregel auf Grund des § 1 a. a. O. und des § 20 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 für gerechtfertigt erklären.

Cöslin, den 4. October 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Höfer.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Vorschrift im Artikel 15 unseres Statuts ist die diesjährige ordentliche General-Versammlung unserer Gesellschaft auf

den 15. November c. Vormittags 11 Uhr
im Voll'schen Lokal (Kaufmanns-Wallhaus) hieselbst angesetzt, wozu die Mitglieder hiermit eingeladen und die nicht erscheinenden Mitglieder durch die Beschlüsse der anwesenden mitverantwortlich werden.

Gegenstände der Berathung beziehungsweise Beschlusssaffung sind:

1. Rechnungslegung und Bericht über die Resultate der Jahres-Verwaltung.
 2. Wahl eines Mitgliedes des Haupt-Directoriums und der Prüfungs- und Rechnungs-Kommission.
 3. Antrag einiger Mitglieder auf Abänderung der Vorschriften des Geschäfts-Planes §§ 12c No. 2d und 32 Absatz 3.
 4. Antrag des Gutsbesitzer Hellwig auf Posaren auf Erhöhung seiner Brandschaden-Vergütung.
- Stolz, den 5. Oktober 1889.

Das Haupt-Directorium der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft.

75 Mutterschafe

zur Zucht, gute starke Thiere, stehen zum
Verkauf auf

Dom. Schübben.

Tapeten

in größter Auswahl zu den billigsten
Preisen empfiehlt **A. R. Modigell.**

Wer 50 Pfennig hat

und einige vergnügte Stunden erleben will, der kaufe
sich schnelligst **Payne's Illust. Familien-Ka-
lender per 1890.** Er findet darin eine Fülle der
unterhaltendsten und beschreibendsten Veltüre, sowie das
jenige

**Was Marie, das Stubenmädchen, in den
Taschen des Studenten fand!**

Er erhält neben dem eigentlichen Kalender mit einer
Masse Illustrationen als Beigabe

ein reizendes Delbruckbild,
einen Wand-Kalender,
einen Portemonnaie-Kalender in Goldblech-Etui,
eine Eisenbahnkarte von Deutschland mit Qua-
dratennetz und Verzeichniß von ca. 5000
Ortsnamen.

Man achte ja darauf, **Payne's Illustrierten
Familien-Kalender** zu erhalten, da unter ähnlichem
Titel ganz werthlose Erzeugnisse verkauft werden.

Zu beziehen durch die Expedition dieses Blattes.

Mein Mann hat sich von mir entfernt; ich warne
hiermit Jedermann, ihm auf meinen Namen etwas zu
borgen, da ich für keine Schulden auskomme.

Borbruch, den 10. Oktober 1889.

Frau Eigentümer **Treichel**
in Borbruch.

Treibriemen

aus garantirt reinem Kernleder empfiehlt in
allen Längen und Breiten

die Lederhandlung von
J. de Veer & Tampe
in Cöslin.

Technicum Mittweida.
(Sachsen.) — Höhere Fachschule
für Maschinen-Ingenieure und
Werkmeister. Vorunterricht frei.
Aufnahmen: Mitte April u. October.

Der Anker-Pain-Expeller

ist und bleibt das beste Mittel gegen Gicht, Rheuma-
tismus, Gliederreizen, Hüftweh, Nervenschmerzen,
Seitenstechen und bei Erkältungen. Der beste Beweis
hierfür ist die Thatsache, daß Alle, welche mit anderen
Mitteln Versuche machten, wieder auf den altbe-
währten Pain-Expeller zurückgriffen. Er ist sicher
in der Wirkung und billig im Preis (50 Pfg. und
1 Mk. die Flasche!). Man hüte sich vor werthlosen
Nachahmungen; nur echt mit „Anker“! Vorrätig
in den meisten Apotheken. — Haupt-Depot:
Marien-Apothek in Nürnberg.

Ziehung unwiderruflich 20. Dezember 1889.

III. Rothe Kreuz - Lotterie

Nur baares Geld.

1 Gewinn	à	150 000 Mark	150 000 Mark.
1 "		75 000	75 000 "
1 "		30 000	30 000 "
1 "		20 000	20 000 "
5 Gewinne		10 000	50 000 "
10 "		5 000	50 000 "
100 "		500	50 000 "
500 "		90	45 000 "
3500 "		30	105 000 "
<u>4110 Gewinne mit</u>			<u>575 000 Mark.</u>

Loos **3,50 M.**, $\frac{1}{2}$ Antheilloos **1,75 M.**, $\frac{1}{4}$ Antheilloos **1 M.** 11 Viertel sortirt **10 M.**, 28 Viertel sortirt **25 M.**, 56 Viertel sortirt **50 M.**, 112 Viertel sortirt **100 M.**
Porto und Liste 30 Pfg. empfiehlt

August Fuhse, Berlin W. Friedrichstr. 79.

Preuss. Loose

Telegramm-Adresse :

Fuhsebank Berlin.



Neuestes auf dem Gebiete des
Versicherungs-Wesens.

Bekanntlich können die Folgen einer inneren Erkrankung für viele Personen, wie Aerzte, Geistliche, Beamte, Kaufleute, Ingenieure u. sehr verhängnisvoll

werden. Täglich werden einzelne oft im besten Man-
nesalter stehende Personen durch Schlaganfälle, geistige
Ueberarbeitung, Nervosität, Geisteskrankheit, Sichts-
Erblinden, Rückenmarksliden u. dergl. dauernd arbeits-
unfähig (invalid). Die Unfall- = Versicherungs- = Gesell-
schaften kommen jedoch für Invalidität und Erwerbs-
unfähigkeit nur dann auf, wenn letztere durch eine Kör-
perverletzung herbeigeführt wurde; derartigen Eventu-
alitäten sind aber gerade obengenannte Personen weni-
ger ausgesetzt. Um hier Abhilfe zu schaffen, hat der
Allg. Deutsche Versicherungs- = Verein in Stuttgart
eine Kranken- und Invaliden- = Versicherung in der
eigenartigen Weise eingeführt, daß die Versicherung aus-
drücklich auf Entschädigung wegen innerer Erkrankung
begrenzt ist; auf derselben können sich nur solche Per-
sonen betheiligen, welche bei irgend einer Unfall-Ver-
sicherungs- = Gesellschaft bereits versichert sind, und da-
durch sich Deckung für Schäden, welche durch Körper-
verletzung entstehen, bereits gesichert haben oder sich
sichern. Die Mitglieder dieser Kranken- = Versicherung
können täglich 5 bis 20 Mark Entschädigung und bei
der Invaliden- = Versicherung eine Rente von Mk. 912,50
bis Mk. 3650, — jährlich erhalten.

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrengeräuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschreibung desselben in deutscher Sprache allen Ansuchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H. NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.

Muster

nach allen Gegenden franko.

Zu 4 Mark

Stoff für einen vollkommenen großen Herrenanzug in den verschiedensten Farben.

Zu 2 Mark

Stoff in gestreift, karirt und allen Farben, hinreichend zu einer Herrenhose für jede Größe.

Zu 1 Mark

Stoff für eine vollkommene, waschechte Weste in lichten und dunkeln Farben.

Zu 5 Mark

3 Meter Diagonal-Stoff für einen Herrenanzug mittlerer Größe in Grau, Marengo, Olive und Braun.

Zu 3 Mark 50 Pf.

2 Meter Diagonalstoff, besonders geeignet zu einem Herbst- oder Frühjahrspaletot in den verschiedensten Farben.

Zu 3 Mark 75 Pf.

Stoff zu einer Joppe, passend für jede Jahreszeit in grau, braun, melirt und olive.

Zu 10 Mark

Stoff zu einem hochfeinen Ueberzieher in jeder denkbaren Farbe und zu jeder Jahreszeit tragbar.

Zu 13 Mark

3 1/4 Meter imprägnirten Stoff in allen Farben zu einem Anzug echte wasserdichte Waare, neueste Erfindung.

Zu 7 Mark

3 Mtr. Stoff zu einem feinen Anzug in dunkel, gestreift od. klein karirt, modernste Muster, tragbar bei Sommer u. Winter.

Zu 4 Mark 80 Pf.

Stoff zu einem vollkommenen Damenregenmantel in heller oder dunkler Farbe, sehr dauerhafte Waare.

Zu 6 Mark 60 Pf.

Englisch Lederstoff für einen vollkommenen waschechten und sehr dauerhaften Herrenanzug.

Zu 9 Mark

3 1/4 Meter Buxting zu einem Anzug, geeignet für jede Jahreszeit und tragbar bei jeder Witterung, in den neuesten Farben, modern karirt, glatt und gestreift.

Zu 12 Mark

3 Meter kräftigen Buxting-Stoff für einen soliden praktischen Anzug.

Zu 7 Mark

2 1/4 Meter schweren Stoff für einen Ueberzieher, sehr dauerhafte Waare.

Zu 16 Mark 50 Pf.

Stoff zu einem Festtagsanzug aus hochfeinem Buxting.

Zu 9 Mark

2 1/4 Meter imprägnirten Stoff in allen Farben zu einem Paletot, echte wasserdichte Waare, neueste Erfindung.

Ferner empfehlen wir unser reichhaltiges Lager in hochfeinen Tuchen, Buxtings, Paletotstoffe, Billard-Tuche, Chaisen- und Vivree-Tuche, Kammgarn-Stoffe, Cheviots, Westenstoffe, wasserdichte Stoffe, vulkanisirte Stoffe mit Gummi-Einlage, garantirt wasserdicht, Loden-Keiseroack- und Havelock-Stoffe, forstgrüne Tuche, Feuerwehrtuche, Damentuche in allen Gattungen, Satin, Croisèe etc. etc. zu en gros Preisen.

Bestellungen werden alle franko ausgeführt.
Muster nach allen Gegenden franco.

Adresse: Tuchausstellung Augsburg

(Wimpfheimer & Cie.)

Formulare

zu

Nachweisungen

über

ausgeführte Regie-Bauarbeiten

sind vorrätig bei

A. L. Budack's Erben.

Suche gute Stubenmädchen und tüchtige Landmädchen.

Frau Littmann, Böttcherstr. 10.

Brannschweiger 20 Thaler-Loose. Die nächste Ziehung findet am 1. November statt. Gegen den Courseverlust von ca. 37 Mark pro Stück bei der Auslosung übernimmt das Bankhaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von 0,90 Mark pro Stück.

Verantwortlich für den nicht amtlichen Theil Ernst Budack. — Druck und Verlag von A. L. Budack's Erben.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steinbruderei v. A. L. Budas Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 81.

Cöslin, den 15. October

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bei der auf Veranlassung der Königl. Regierung vorgenommenen Revision einzelner Ortssteuer-Rezepturen ist festgestellt worden, daß die Hebelisten von den Ortserhebern zwar im Allgemeinen ordnungsmäßig geführt, daß dieselben jedoch nur theilweise aufgerechnet und außerdem nicht abgeschlossen waren. Sogar in den Hebelisten für das Rechnungsjahr 1888/89 war dies noch nicht geschehen.

Auch konnten nur theilweise die Lieferzettel für das 1. Quartal 1889/90 vorgelegt werden, diejenigen für 1888/89 waren nicht aufzufinden.

Ich weise daher die Ortserheber an, die Hebelisten am Quartals- bezw. Jahreschlusse gehörig aufzurechnen und abzuschließen, auch die Lieferzettel sorgfältig aufzubewahren.

In dem eingeführten Formulare zur Hebeliste fehlt eine Spalte für das Ist der von jedem Censiten für das ganze Jahr eingezahlten Summe der Steuern. Es ist daher nicht zu ersehen ob das in der Spalte für die einzelnen Censiten aufgeführte Steuerfoll wirklich gezahlt worden ist. Auf die Anlegung einer bezüglichen Spalte wird bei der Neuauflage von Formularen Rücksicht genommen werden. Bis zum Aufbrauch der jetzigen Formulare ist die Hauptsumme der von jedem einzelnen Censiten gezahlten Steuern in der Rubrik „Anmerkungen“ einzutragen.

Cöslin, den 11. October 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Nach einer hier vorliegenden Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist Seitens der Kaiserlich Russischen Regierung angeordnet worden, daß die unter den in der Anlage des Erlasses vom 20. November v. Js. — I. 19141 — gedachten Bedingungen gestattete Einfuhr von lebenden Pflanzen und Pflanzentheilen nach Rußland nunmehr auch über das Zollamt Sosnowice erfolgen darf.

Euer Excellenz gebe ich anheim, dies in gleicher Weise, wie die in dem vorgedachten Erlass bezeichnete Verordnung zur Kenntniß der betreffenden Gewerbetreibenden bringen zu wollen.

Berlin, den 22. September 1889.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. In Betretung. gez. von Marcard.

Vorstehenden Abdruck theile ich den Polizei-Behörden des Kreises im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 7. Dezember v. Js. (Kreisbl. No. 98 pro 1888) zur weiteren Kenntnißgabe an die betreffenden Gewerbetreibenden mit.

Cöslin, den 8. October 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Die Gemeinde-Vorsteher der Amtsbezirke Schwesin, Roggow, Vangerow und Jamund werden hierdurch angewiesen, von den in ihren Bezirken wohnhaften Fleischern die denselben übersandten Fragebogen betreffend die Verhütung des Viehdiebes einzufordern und mir umgehend einzureichen.

Cöslin, den 15. October 1889.

Der Amtsvorsteher. Werneke.

Da gegen das Verbot der Verwendung von denaturirtem Salze zu anderen als den gestatteten Zwecken noch häufig verstoßen wird, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß:

1. denaturirtes Viehsalz nur zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehs und zur Düngung und
2. denaturirtes Gewerbefalz nur zu gewerblichen Zwecken, jedoch nicht zur Bereitung von Nahrungs- und Genußmitteln für Menschen und namentlich auch nicht zur Herstellung von Tabacksfabrikaten, Mineralwässern und Bädern verwendet werden darf.

Colberggermünde, den 14. November 1887.

Königliches Haupt-Zollamt.

Zur Beachtung bei Aufstellung der Fourage-Liquidationen theile ich den Guts- und Gemeinde-Vorständen des Kreises mit Bezug auf § 9 ab 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 23) über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Friebe in Verbindung mit No. 1 Absatz 3 der Instruktion vom 2. September 1875, Reichs-Gesetzblatt Seite 26, mit, daß im Monate September cr. auf den Eösliner Wochenmärkten durchschnittlich:

für je 100 Kilogramm Hafer	14 Mt. — Pf.
" " 100 " Stroh	7 " 31 "
" " 100 " Heu	7 " 13 "

bezahlt worden sind.

Eöslin, den 12. Oktober 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Am 1. Oktober 1889 sind im Reichspostgebiet neue Postwerthzeichen eingeführt. Die neuen Marken unterscheiden sich von den jetzt gültigen im Wesentlichen dadurch, daß der ihnen aufgedruckte Reichsadler und die Reichskrone der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Dezember 1888 festgestellten Form entsprechend abgeändert worden sind.

Was die Farbe der neuen Werthzeichen betrifft, so werden die Marken zu 3 Pf. in braun, zu 5 Pf. in grün, zu 25 Pf. in orange und zu 50 Pf. in rothbraun hergestellt, während bei den Marken zu 10 Pf. und 20 Pf., wie bisher, die rothe bzw. blaue Farbe zur Verwendung kommen wird.

Durch die Einführung der neuen Werthzeichen wird auch eine Neuauflage der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder, sowie der gestempelten Formulare zu Postkarten, Postanweisungen u. s. w. bedingt. Entsprechend der veränderten Farbe der neuen Marken zu 3 Pf. und 5 Pf., erhalten die Streifbänder einen Aufdruck in brauner, die Postkarten für den inneren Verkehr einen Aufdruck in grüner Farbe. Außerdem kommt bei dem Aufdruck der bezeichneten Postkarten die deutsche anstatt der lateinischen Schrift zur Anwendung.

Mit der Ausgabe der neuen Werthzeichen bzw. einer Gattung derselben an das Publikum dürfen die Verkehrsanstalten erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten Werthzeichen derselben Gattung verlaufen sein werden. Die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab die jetzigen Freimarken zc. ihre Gültigkeit verlieren, wird später erfolgen.

Berlin W., den 1. Oktober 1889.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Unter Hinweis auf § 4 Ziffer 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887, betreffend die Ausführung des Fischerei-Gesetzes in der Provinz Pommern, (Amtsblatt Stück 40 für 1887) bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß die diesjährige Winterschonzeit der Fische in der Rega und ihren Nebengewässern, in der Persante, in der Wipper, in der Oradow und in der Stolpe mit sämmtlichen Nebengewässern, von ihrer Mündung in die Ostsee an aufwärts, in der Lupo und ihren Nebengewässern, von ihrem Einfluß in den Garde'schen See an aufwärts, in der Leba und ihren Nebengewässern, von ihrem Einfluß in den Leba See an aufwärts, in dem Resibach und in dem Schwarzwasser am 15. d. Mts. morgens 6 Uhr beginnt und bis zum 14. Dezember d. Js. Abends 6 Uhr andauert.

Während dieser Zeit müssen nicht allein die durch das Fischerei-Gesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern gemäß § 28 dieses Gesetzes sowie § 10 der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Ausführungs-Verordnung hinweggeräumt oder abgestellt sein, sondern es ist auch, wenn nicht eine von mir ertheilte ausdrückliche Genehmigung vorliegt, jede Art des Fischfanges in den genannten Gewässern bei einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder verhältnißmäßiger Haft verboten.

Eöslin, den 7. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Höfer.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Zeige hiermit ergebenst an, daß ich vom 1. Oktober d. Js. in meinem auf dem Bahnhofs befindlichen Schuppen eine

Balkenwaage

aufgestellt und alle zum Verwiegen vorkommenden Sachen billig verwiege.

Mein Attest bietet dieselbe Garantie wie das einer Rathswaage.

C. Peters,

gerichtlich vereidigter Waagemeister.

Tapeten

Neuer und vorjährige Muster um damit zu räumen für jeden nur annehmbaren Preis bei

A. R. Modigell.

Treibriemen

aus garantiert reinem Kernleder empfiehlt in allen Längen und Breiten

die Lederhandlung von
J. de Veer & Tampe
in Cöslin.

NB. Etwa nicht vorrätige Rlemen werden in kürzester Zeit prompt angefertigt.

Achtzig Pfennig vierteljährlich.



Reich illustriert.

Schön ausgestattet.

Illustriertes Familienblatt mit zahlreichen Musik- u. a. werthvollen Extrabeilagen.

 Probe-Nummern gratis und franco durch jede Buch- oder Musikalienhandlung, sowie direct vom Verleger

Carl Grüninger, Stuttgart.

Abonnementsbestellungen auf die „Neue Musik-Zeitung“ bei der nächsten Buch-, Musikalienhandlung oder Postanstalt. Bei Postbestellungen bitte zu bemerken Reichspost-Zeitungskatalog Nr. 4104.

Dr. Harder's Augen-Klinik.

Stettin. Kleine Dom-Straße 25 II.

Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.

Zufarester, 20 Frech-Loose. Die nächste Ziehung findet am 1. November statt. Gegen den Courseverlust von ca. 34 Mark pro Stück bei der Ausloosung übernimmt das Bankhaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von 3,50 Mark pro Stück.

2008 Gewinne,

1. Haupttreffer Werth Mark

10000

Grosse Kölner Lotterie

Z i e h u n g

unwiderruflich am 14. November 1889.

Loose à 1 Mark — elf Loose für 10 Mark —
auch gegen Briefmarken empfiehlt und versendet prompt nach auswärts das mit dem Verkauf der Loose betraute Bankhaus

Carl Heintze, Berlin W.,
Unter den Linden 3.

Jeder Bestellung sind 20 Pfg. für Porto und Gewinnliste beizufügen.





Was fand Marie

in den Taschen des Studenten?

Sehr merkwürdige Gegenstände! Man findet sie alle naturgetreu abgebildet in

Payne's Illustr. Familien-Kalender pro 1890.

In der Expedition dieses Blattes zu haben für 50 Pfg. Man verlange ausdrücklich Payne's Illustr. Familien-Kalender und sehe darauf, dass man folgende Beilagen bekommt: Oeldruckbild — Neueste Eisenbahnkarte Deutschlands — Wandkalender — Portemonnaie-Kalender in Goldblech-Etui.



An unsere Leser!

Mit der Verlagsbuchhandlung der „Höinghaus'schen Bearbeitung der neuen Deutschen Reichs-Justizgesetze“ haben wir die günstige Vereinbarung getroffen, der zufolge unsere Abonnenten diese für den praktischen Gebrauch und zum Verständnis für Jedermann bearbeiteten Handbücher zu nachstehenden, **beispielloos billigen Preisen** beziehen können:

Höinghaus, Civil-Prozess-Ordnung, 3. Auflage,	brochirt	(statt M. 4,50)	für M. 1,50.
—	gebunden	(statt M. 5,00)	„ „ 1,80.
— Straf-Prozess-Ordnung, 3. Auflage,	brochirt	(statt M. 3,00)	„ „ 1,00.
—	gebunden	(statt M. 3,50)	„ „ 1,25.
— Concurs-Ordnung, 4. Auflage,	brochirt	(statt M. 3,00)	„ „ 1,00.
—	gebunden	(statt M. 3,50)	„ „ 1,25.
Alle 3 Bände zusammen brochirt		(statt M. 10,50)	„ „ 3,00.
— gebunden		(statt M. 12,00)	„ „ 4,00.

Jedem Bande sind die **Einführungsgesetze** und das **Gerichtsverfassungsgesetz**, sowie vollständige **Inhalts- und Sachregister** angefügt.

Der Herausgeber Höinghaus, auf dem Gebiete der Gesetzeskunde wohl erfahren und bewährt, hat bei der Bearbeitung rein praktische Ziele verfolgt, um diese Ausgabe als eine allgemein verständliche zu gestalten.

Sachgemäße Erläuterungen sind, wo nothwendig, den einzelnen Paragraphen beigelegt. Diese Ausgabe enthält daher alles Nöthige, um sich selbst Rath in allen vorkommenden Fällen zu verschaffen. Der so außerordentlich billige **Ausnahme-Preis** macht es einem Jeden möglich, sich in den Besitz dieses Haus-schatzes, im wahren Sinne des Wortes, zu setzen.

Diese Vergünstigung gilt nur bis zum 1. Oktober cr. — Man wolle sich daher mit der Ausfüllung des nachstehenden Bestell-scheines beeilen und ihn der nächsten Buchhandlung oder direkt an die Verlagsbuchhandlung: **S. Gerstmann's Verlag, Berlin NW Unter den Linden 61** zur Ausführung, unter Beifügung des Betrages, übersenden.

Die Expedition.

Bestell-Schein.

Unterzeichneter Abonnent dieses Blattes bestellt hiermit aus dem Verlage S. Gerstmann's Verlag in Berlin NW., Unter den Linden 61

zu den angekündigten **Ausnahme-Preisen:**

Höinghaus, Civil-Prozessordnung, 3. Auflage,	brochirt	1,50,	gebunden	1,80 M.
—	—	1,00,	—	1,25 „
— Straf-Prozessordnung, 3. Auflage,	—	1,00,	—	1,25 „
— Concurs-Ordnung, 4. Auflage,	—	1,00,	—	1,25 „

Alle 3 Bände zusammen brochirt für 3 M., gebunden 4 M.

Ort und Datum:

Name und Adresse:

Zur Bequemlichkeit der Abonnenten werden Bestellungen auch in der „Expedition dieses Blattes“ angenommen.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steindruckerei v. A. L. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 82.

Cöslin, den 18. October

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Den Magistrat, sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises veranlasse ich hierdurch, mit der **Klassensteuer-Veranlagung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1890 bis Ende März 1891** vorzugehen und hierbei die in Bezug hierauf gegebenen Bestimmungen genau zu beachten.

Das Veranlagungsgeschäft beginnt zunächst mit der Aufnahme des Personenstandes und der Wahl der Einschätzung-Commission.

Der Beginn der Personenstands-Aufnahme ist von der Königlichen Regierung für alle Ortschaften des Kreises auf den **12. November d. Js.** festgesetzt. Abweichungen von dieser Bestimmung sind unzulässig. Die Personenstands-Aufnahme ist, wenn sie nicht am **12. November** zu Ende geführt werden kann, an den nächstfolgenden Werktagen ununterbrochen fortzusetzen und in möglichst kurzer Frist zum Abschlusse zu bringen. Der Abschluß muß spätestens mit dem **25. November** er. erreicht werden.

Die Aufnahme des Personenstandes ist durch die Guts- und Gemeindevorsteher, unter Zuziehung der Stellvertreter bezw. Schöffen zu bewirken und sind die Rubriken 1—6 der Rolle durch den Ortsvorstand auszufüllen, wobei die Rolle pro 1889/90 unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge als Anhalt dient. Es wird hierbei die größte Sorgfalt empfohlen, damit Niemand übergangen wird.

Jede Person, gleichviel, ob steuerpflichtig oder steuerfrei, muß in die Rolle eingetragen werden, entweder besonders oder zusammen mit dem betreffenden Haushalte.

Den Gemeinde-Mitgliedern sind die Bestimmungen des § 12 Litt. a bis c des Gesetzes vom 1. Mai 1851 bezw. 25. Mai 1873 besonders bekannt zu machen, wonach jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstückes oder dessen Stellvertreter, bezw. jedes Familienhaupt dem Gemeindevorsteher, oder der sonst mit der Aufnahme des Personenstandes beauftragten Behörde für die richtige Angabe in Betreff der bei ihm wohnenden bezw. aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen haftet. Jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallige Anfrage der Behörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person, soll außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldstrafe bis zum vierfachen Jahresbetrag derselben belegt werden.

Um dießseits genau und schnell kontroliren zu können, ob sämtliche Personen aus der vorjährigen Rolle und aus den Zugangslisten in die neue Rolle übertragen sind, ist in den letzteren die neue Nummer, unter welcher die Uebertragung erfolgt ist, in Spalte Bemerkungen oder sonst ersichtlich zu machen, ebenso die Abgänge oder Ermäßigungen in der alten Rolle zu vermerken.

Bei denjenigen steuerfreien Personen, welche in der neuen Steuerrolle zum **ersten Male** erscheinen, bei denen also die Nummern der vorjährigen Rolle oder der Zugangsliste pro 1. Semester nicht angegeben werden kann, ist in Spalte 3 der Rolle statt der Nummer stets zu vermerken Zug 1 oder Zug 2, d. h. daß dieselben im 1. oder 2. Halbjahr des verflossenen Steuerjahres zugezogen sind.

Es bleibt dabei zu beachten:

- a) daß das **Gesinde**, die **Hausoffizianten** etc. jede einzelne Person für sich, (bei Verheiratheten die Familie) unter besonderer Nummer in der Rolle und Einkommensnachweisung aufzuführen sind,
- b) daß **Gesewister** und **Erben** niemals gemeinschaftlich besteuert werden dürfen, da sie keine Haushaltung im Sinne des § 8 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 bilden,
- c) daß Verheirathete, welche mit ihren **Schwiegereltern** zusammen wohnen, in der Regel nicht als zu deren Haushaltung gehörig angesehen werden können. Dieselben sind vielmehr nach ihrem Einkommen unter Hinzurechnung des Werthes der freien Station besonders zu besteuern.
- d) daß der **Stand** und das **Gewerbe** der Steuerpflichtigen in Spalte 5 der Rolle und Spalte 3 der Einkommens-Nachweisung genau und vollständig in Uebereinstimmung mit den in den Spalten 5

bis 18 der Einkommens-Nachweisung enthaltenen Angaben (z. B. Bauer, Bäcker, Gastwirth, Eigenthümer und Stellmacher oder Hausbesitzer und Arbeiter u. s. w. angegeben werden muß.) Die allgemeine Bezeichnung „Einwohner oder Einlieger“ läßt auf die Art des von den Steuerpflichtigen betriebenen Erwerbes nicht schließen und muß daher vielmehr die Hauptbeschäftigung der betreffenden Person, als: Tagelöhner, Arbeiter, Wäscherin, Schneiderin u. s. w. angegeben werden. Die vielfach vorkommende Bezeichnung „Fräulein“ ist ebenso ungenau und möglichst zu vermeiden.

Nachdem die Personenstands-Aufnahme vollendet, überträgt der Ortsvorstand sämmtliche in der Rolle verzeichneten Haushaltungsvorstände bezw. einzelnen Personen mit übereinstimmender gleicher Nummer in die Einkommensnachweisung und füllt nach den darüber angestellten, möglichst genauen Ermittlungen die Spalten 1 bis 25 aus. Hierbei ist mit der größten Sorgfalt darauf zu sehen, daß die aus den verschiedenen Einnahmequellen erzielten Erträge und Nutzungswerthe, sowie die nachgewiesenen Schulden und Lasten auch in der hier bestimmten Spalte ordnungsmäßig verzeichnet werden.

Es dürfen zu der Einkommensnachweisung nur solche Formulare in Gebrauch genommen werden, welche der Verfügung der Königlichen Regierung vom 30. April 1887 entsprechen, in denen also in Spalte 4 die Haushaltung gehörenden Personen in **„erwerbsfähige und nicht erwerbsfähige“** getrennt sind.

Es kommt noch immer vor, daß die in Ansatz gebrachte Steuerstufe mit dem ermittelten Einkommens-Betrage gar nicht übereinstimmt. — Abgesehen von denjenigen solcher Fälle, denen noch die früher übliche Einschätzungsart nach Klassen zum Grunde zu liegen scheint, sind namentlich solche Fälle sehr zahlreich, in denen die Steuerstufe nach demjenigen Minimum in Ansatz gebracht worden ist, welches erst überschritten sein muß, um diese Stufe in Ansatz bringen zu dürfen.

Nur die erste Stufe allein beginnt schon mit Erreichung des Minimaleinkommens von 420 Mark; alle übrigen Stufen aber finden erst dann Anwendung, wenn das Minimaleinkommen überschritten wird.

Die zweite Stufe erfordert also ein Einkommen von mehr als 660, die dritte ein solches von mehr als 909 Mark u. s. w.

Bei den Kapitalbesitzern sind — nach einer Bestimmung der Königlichen Regierung — zur Erläuterung des in Spalte 10 der Einkommensnachweisung verzeichneten Gesamt-Kapital-Besitzes in der Spalte Bemerkungen die bekannten und aus den Angaben der Schuldner ermittelten Kapitalien zu verzeichnen, z. B. **Erläuterungen der Spalte 10:**

ℳ ℳ ℳ Mark bei N. N. zu N. N. zu 5% Zinsen. Hierbei ist es keineswegs nothwendig, daß die Summe der als bekannt gewordenen angemerkten Kapitalien mit der Hauptsumme in Spalte 10 übereinstimmt, da in den allermeisten Fällen der ganze Kapitalbesitz eines Steuerpflichtigen der Steuerveranlagungsbehörde nicht bekannt wird und in zinstragenden Papieren oder bei den Sparkassen zinstragend angelegt ist.

Was die **Schulden** betrifft, so stehen der Einschätzungs-Kommission allerdings nicht diejenigen weitergehenden Befugnisse zu, welche dieserhalb im § 14 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 und 25. Mai 1873 der Reklamations-Kommission beigelegt sind. Um so mehr ist es geboten, die bei dem Reklamationsverfahren in Erfahrung gebrachten Umstände in der vorerwähnten Weise nutzbar zu machen.

Abgesehen davon bleibt es aber jedem Gensiten unbenommen, auch schon für die Einschätzung seines Schuldenstand anzugeben. Macht er hiervon Gebrauch, ohne jedoch die Namen der Gläubiger bezw. den Zinssfuß der Schulden anzugeben, so wird es einer besonderen Erwägung Seitens der Einschätzungs-Kommission bedürfen, ob und in wie weit dieselbe die in Rede stehenden Angaben als maßgebend anerkennen kann, oder aber ob sie die bestimmte Aufklärung darüber dem vorbehaltenen Reklamationswege glaubt überlassen zu müssen.

Die in Spalte 4 a, 4 b und 4 c der Einkommensnachweisung eingetragenen Personen bilden zusammen die Gesamtzahl der in Spalte 6 der Rolle eingetragenen Personen und ist auf deren Uebereinstimmung zu halten.

Auf die richtige Eintragung des Anfangs des Grundeigenthums und der davon gezahlten Grund- und Gebäudesteuer ist besondere Sorgfalt zu verwenden, in zweifelhaften Fällen sind auch bei dem Königlichen Katasteramte genauere Erkundigungen einzuziehen.

Sämmtliche im Laufe des verflossenen Steuerjahres entstandenen Veränderungen durch Zu- und Verkäufe sind unter Angabe der erzielten Kaufpreise genau ersichtlich zu machen, ebenso in wie weit sich hiernach die Grundsteuer oder Gebäudesteuer verändert hat.

In der Spalte 23 der Einkommens-Nachweisung ist diejenige Steuerstufe einzutragen, in welcher die Gensiten nach der festgestellten Rolle pro 1889/90 bezw. nach der erfolgten Reklamations- und Rekurs-Ermäßigung gesteuert haben, nicht etwa diejenige Stufe, in welche die Gensiten pro 1889/90 durch die Commission eingeschätzt gewesen sind.

In Spalte 24 ist dagegen diejenige Stufe einzutragen, welche der Gemeinde- resp. Gutsvorstand auf Grund des ermittelten Gesamteinkommens vorzuschlagen hat.

Nach einer Verfügung der Königlichen Regierung vom 12. August 1880 hat dieselbe angeordnet, daß bei denjenigen Steuerpflichtigen, welche bereits im Vorjahre oder bei der neuen Veranlagung wegen beeinträchtigter Leistungsfähigkeit durch die Einschätzungskommission oder auch in Folge eingelegter Reklamation um eine Stufe ermäßigt oder steuerfrei gestellt sind, dies sowohl in der **vorjährigen** als auch in der **neuen Steuerrolle** und **Einkommens-Nachweisung** durch Eintragung der Bemerkung:

nach § 7 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 steuerfrei gestellt oder um eine Stufe ermäßigt — wegen — zc. oder auf Reklamation oder Rekurs von 1888 zur 10. Stufe ermäßigt oder steuerfrei gestellt;

in der Spalte 27 und resp. 25 fortdauernd zu vermerken ist, damit bei der Revision der Veranlagung nicht aus Anlaß der fehlenden Uebereinstimmung zwischen dem geschätzten Einkommen und der Stufe unnötiger Weise Erinnerungen gezogen werden.

In Betreff der Aufstellung der Einkommensnachweisung als Grundlage der Klassensteuer-Veranlagung sind meine Kreisblatts-Erlasse vom 20. August und 17. September 1874 (No. 67 und 74), 2. November 1876 (No. 87) und 5. November 1882 (No. 90) nachzulesen und zu beachten.

Die Veranlagung der sogenannten **Altstücker** weist eine sehr weit gehende Ungleichmäßigkeit auf und hat zu mannigfachen Bedenken Veranlassung gegeben.

Die Veranlagung hat nach **Haushaltungen** zu geschehen und zur **Haushaltung** im Sinne der Klassensteuer gehören nur diejenigen Personen, welche sich in einem wirthschaftlichen **Abhängigkeits-Verhältniß** vom **Haushaltungs-Vorstande** befinden, d. h. **Wohnung und Unterhalt von Letzterem ohne besondere Gegenleistung empfangen**.

Wo aber frühere Besitzer einen zum Lebensunterhalt im Wesentlichen ausreichenden **Altentheil** sich rechtlich vorbehalten haben, da fehlt ihnen eben das Merkmal der wirthschaftlichen Abhängigkeit, sie gehören daher auch nicht zur **Haushaltung** des den **Altentheil** hergebenden Besitznachfolgers, gleichviel, ob sie die ihnen zustehende **Altentheil-Ausgebende** wirklich einfordern oder theilweise erlassen, ob sie die letzteren in eigener **Wirtschaftsführung** verbrauchen oder aber am Tische des Leistungspflichtigen verbrauchen.

Solche Altstücker müssen daher stets als eigene Haushaltung zur Veranlagung kommen und zwar um so mehr, als die Altstücker bei der Uebergabe des Hofes außer den rechtlich ausbedingten **Naturalien** meistens noch ein **Baar-Kapital** sich vorzubehalten pflegen.

Auch bei Kindern bedarf es unter Umständen noch der Entscheidung, ob dieselben für die Klassensteuer-Einschätzung als der **Haushaltung** zugehörig anzusehen sind oder nicht.

Kinder in erwerbsfähigem Alter, welche aus ihrem eigenen Vermögen (**Kindergelder**) oder aus ihrem eigenen Erwerbe ein zu ihrem Unterhalt ausreichendes Einkommen beziehen, sind, **weil nicht in wirthschaftlicher Abhängigkeit von den Eltern**, auch deren **Haushaltung**, der sie sich nur äußerlich angeschlossen haben, **nicht zuzuzählen**, sondern **selbständig zur Steuer zu veranlagern**.

Dagegen sind Kinder in noch nicht erwerbsfähigem Alter und solche, welche kein zu ihrem Unterhalt ausreichendes Einkommen erwerben oder Vermögen eigenthümlich besitzen, ebenso solche, welche den Eltern gegen **Bewährung des freien Unterhalts** in der **Wirtschaft** behilflich sind, ohne doch in ein bestimmtes Dienstverhältniß zu den Eltern getreten zu sein, stets der **Haushaltung** der Letzteren zuzuzählen.

Darnach bedarf es der besonderen Erwägung, ob und in wie weit die **Zinsen** der als **Kindergelder** auf den Grundstücken eingetragenen **Schulden** etwa als **Lasten** in **Anrechnung** zu bringen sein werden oder nicht.

Es sind dies Verhältnisse, welche namentlich schon bei der Personenstands-Aufnahme bezw. Aufstellung der Einkommens-Nachweisungen von den **Guts- und Gemeinde-Vorständen** richtig erfasst und wiedergegeben werden müssen.

Die letzteren werden im Allgemeinen das richtige treffen, wenn sie in **Zweifelsfällen** daran festhalten, daß **Personen mit einem selbstständigen Einkommen**, auch wenn sie äußerlich einer **Haushaltung** angeschlossen erscheinen, der letzteren **nicht zuzuzählen**, sondern **selbstständig zu veranlagern** sind.

Eine gleichfalls sehr auffällige Verschiedenheit hat sich bei der **Bestenerung der Tagelöhner** bemerkt gemacht, und bedarf die Veranlagung derselben einer ganz besonders sorgfältigen Erwägung schon deshalb, weil die **Heranziehung** derselben auf die nächst höheren Stufen immer mehr oder weniger nachtheilig einwirkt.

Bei dem Arbeiterstande ist ferner eine **erhebliche Kinderzahl** als ein besonders erschwerendes Moment anzusehen, schon an und für sich aber auch um deshalb, weil dadurch, namentlich bei kleinen Kindern die miterwerbende Arbeitskraft der Mütter in ungleich höherem Maße beeinträchtigt wird, als das in anderen Ständen der Fall ist.

Bei gewöhnlichen und durch keine erschwierenden Umstände behinderten Verhältnissen ist die Einschätzung der Tagelöhner lediglich abhängig von den ortsüblichen Lohnsätzen bzw. dem Werthe der bezogenen Naturalien: keineswegs aber darf sich das Bestreben geltend zu machen suchen, die Heranziehung der Tagelöhner wenigstens zur 1. Stufe zu erreichen, um dadurch einen Ausfall bei den Orts- und Schul-Abgaben möglichst zu vermeiden.

Wenn schon die Tagelöhner zur 1. Stufe veranlagt werden sollen, so werden die herrschaftlichen Jäger, Stellmacher, Schmiede, Schäfer, Hofmeister, welche jedenfalls einen besseren Viehstand und ein größeres Einkommen wie die Tagelöhner haben, zur 2. Klassensteuerstufe zu veranlagten sein.

In gleicher Weise erscheint die Veranlagung der alleinstehenden Lehrer auf dem Lande statt in der 2. in der dritten Steuerstufe gerechtfertigt, da dem Einkommen der Lehrer die etwa bezogene Alterszulage und der Werth der freien Wohnung und Feuerung hinzuzurechnen sind.

Uebrigens bemerke ich auch, daß alle Personen, welche sonst ihrem Einkommen nach zur 1. Klassensteuerstufe einzuschätzen gewesen wären, wegen erschwierender Momente aber freigelassen werden, nicht in Spalte 8, sondern in Spalte 11 der Klassensteuervrolle hinzuzurechnen sind.

Die Wahl der Einschätzungs-Commission erfolgt in den ländlichen Gemeinden durch die stimmberechtigten Gemeindeglieder oder gleichwie in den Städten durch die gewählte Gemeindevertretung. Die Ernennung der für den Gutsbezirk fungirenden Mitglieder der Ortseinschätzungs-Commission erfolgt von dem Gutsvorstande und ist dem Vorsitzenden der Commission rechtzeitig schriftlich anzuzeigen, damit die Einladung der ernannten Personen zu dem Einschätzungstermine pünktlich erfolgen kann.

Ueber die Wahl der Einschätzungs-Commission ist ein Protokoll aufzunehmen. (Siehe die im Kreisblatt No. 90 pro 1879 mitgetheilte betreffende Regierungs-Verfügung.) Die Zahl der zu ernennenden oder zu wählenden Commissions-Mitglieder ergibt sich aus der Nachweisung im Kreisblatt No. 88 de 1878.

Formulare zu dem Wahl-Protokoll sowohl, als zu dem Protokoll über die Einschätzung und zu den Klassensteuer-Rollen und Einkommens-Nachweisungen sind in der Budack'schen Druckerei zu haben.

Diejenigen Gemeinde- und Guts-Vorsteher, welche nicht gleichzeitig den Vorsitz in der gemeinschaftlichen Einschätzungs-Commission führen, übersenden die nach Vorstehendem von ihnen aufgestellte Rolle mit der Bescheinigung, daß darin sämtliche Einwohner der Gemeinde oder des Gutsbezirks richtig aufgeführt worden sind, sowie die Einkommensnachweisung unverzüglich und spätestens bis zum 16. November dem ernannten Vorsitzenden der gemischten Einschätzungs-Commission (sfr. die Uebersicht zu meinem Kreisblatts-Erlaß vom 1. November 1878, Kreisblatt No. 88 pro 1878) welcher einen Termin zur Veranlagung anberaunt und die Commissionsmitglieder dazu einladet.

Ueber das Verfahren bei der Veranlagung selbst giebt die von der Königlichen Regierung unterm 24. Juli 1877 erlassene Geschäfts-Anweisung (Beilage zum Amtsblatt 32 und auch jedem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission als besonderer Abdruck zugefertigt) sowie das Gesetz vom 25. Mai 1873 resp. 1851 und die Instruktion vom 29. Mai 1873 den nöthigen Anhalt und sind diese Bestimmungen den Einschätzungs-Commissions-Mitgliedern beim Beginn der Veranlagung vorzulesen.

Sollte der Fall vorkommen, daß trotz der rechtzeitigen und ordnungsmäßigen in ortsüblicher Weise erfolgten Einladung zur Wahl im Wahltermine keiner der Wahlberechtigten erscheint, so ist dies im Protokoll zu vermerken und alsdann der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission berechtigt, die Klassensteuer-Veranlagung ohne Zuziehung von Commissions-Mitgliedern nach eigenem Ermessen auszuführen.

Hierbei bemerke ich noch, daß willkürliche Ermäßigungen der bisherigen Steuersätze unzulässig sind. Sollten Fälle eintreten, in welchen die Commission wegen wesentlicher Verschlechterung der Verhältnisse eines Steuerpflichtigen eine Herabsetzung der früheren Steuer desselben für erforderlich hält, so sind die Gründe dafür in der bei der Einschätzung aufzunehmenden Verhandlung kurz und deutlich anzugeben.

Ich erwarte von sämtlichen Veranlagungs-Behörden, daß sie sich ihren Obliegenheiten mit Pünktlichkeit und Eifer unterziehen und dadurch zur Erlangung einer gerechten und gleichmäßigen Besteuerung, die immer noch nicht überall erreicht ist, mitwirken werden.

Bei der in meinem Bureau stattfindenden Vorrevision ist es dringend nothwendig, daß bei derselben die Gemeinde- bzw. Gutsvorstände persönlich zugegen sind. Dadurch werden sich eine Menge von Ausstellungen in Betreff der Unvollständigkeit bzw. Unrichtigkeit der Listen sofort erledigen lassen, und nur etwa noch diejenigen Erinnerungen zur schriftlichen Erledigung übrig bleiben, welche eine nochmalige Anhörung der Einschätzungs-Commission nothwendig machen.

Bei der demnächst nach dem untenstehenden Plane in meinem Geschäftszimmer stattfindenden Abnahme und Revision der Klassensteuer-Veranlagungs-Nachweisungen sind vorzulegen:

- a) die Klassensteuer-Rolle pro 1890/91 in zweifacher Ausfertigung,
- b) die zugehörige Einkommens-Nachweisung in einfacher Ausfertigung,
- c) das bei der Verhandlung aufgenommene Protokoll,
- d) die Wahlprotokolle und die schriftlichen Anzeigen der Gutsvorsteher über die Ernennung der Klassensteuer-Einschätzungs-Commissions-Mitglieder,
- e) das Hauptexemplar der Klassensteuer-Veranlagungs-Rolle pro 1889/90 und die zugehörige Einkommens-Nachweisung,
- f) die Klassensteuer-Zu- und Abgangsliste für das erste Halbjahr 1889/90 mit der zugehörigen Einkommens-Nachweisung.

Die Vorlegung der Klassensteuer-Rollen etc. hat zu erfolgen:

Dienstag	am 19. November	cr. von	Augustin, Alt-Banzin, Neu-Banzin.
Mittwoch	= 20.	=	= Banzin, Bauerhufen, Alt-Belz.
Donnerstag	= 21.	=	= Bass, Neu-Belz, Bizifer, Bonin, Borkenhagen, Bornhagen.
Freitag	= 22.	=	= Casimirsburg, Cluß, Cordeshagen
Sonabend	= 23.	=	= Gragitz, Grettmin, Datzow, Deep, Dörsenthin, Funkenhagen.
Montag	= 25.	=	= Gieskow, Gohrband, Gollendorf, Glütz.
Dienstag	= 26.	=	= Hohenfelde mit Amalienhof, Jamund.
Mittwoch	= 27.	=	= Kiepersdorf, Kleist, Konikow.
Donnerstag	= 28.	=	= Kothlow, Laase, Labuß, Laahig, Lüptow, Manow.
Freitag	= 29.	=	= Kaltenhagen, Lappenhagen, Lassehne, Maslow, Pleushagen, Wendhagen, Schulzenhagen.
Montag	= 2. Dezember	=	= Merzin, Meyringgen, Groß-Möllen, Bannow, Klein-Möllen, Mocker.
Dienstag	= 3.	=	= Nassow, Nedlin, Nest, Neuenhagen, Neuklenz.
Mittwoch	= 4.	=	= Parnow, Parpart, Parsow, Plümenhagen, Poppenhagen, Puddensdorf, Reptow.
Donnerstag	= 5.	=	= Reßnow, Roggow, Schlibben, Schützenwerder.
Freitag	= 6.	=	= Schreitsaken, Schwemmin, Seydel, Schwerinsthal.
Sonabend	= 7.	=	= Schwessin, Sorenbohm.
Montag	= 9.	=	= Steglin, Strachmin, Groß-Streiß, Klein-Streiß, Strippow.
Dienstag	= 10.	=	= Tessin, Thunow, Geritz, Streckenthin, Timmenhagen, Todenhagen.
Mittwoch	= 11.	=	= Vangerow, Varchmin, Varchminshagen, Varnin, Buchen.
Donnerstag	= 12.	=	= Wisbuhr, Wollshagen, Wusselen, Zewesin.
Freitag	= 13.	=	= Stadt Cöslin.

Cöslin, den 16. Oktober 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Zum 1. Mai 1890 können die in der Provinz befindlichen unbemittelten **taubstumm**en oder **blinden** Kinder, welche landarm sind oder ihren Unterstützungswohnsitz in der Provinz haben, für Rechnung des Provinzialverbandes von Pommern in den in der Provinz befindlichen Taubstumm- bzw. Blinden-Anstalten Aufnahme finden, sofern sie im Jahre 1882 und früher geboren sind.

Alle Anträge auf Eintritt der Fürsorge des Provinzialverbandes für die bezeichneten taubstumm oder blinden Kinder sind **spätestens bis zum 15. Januar 1890** durch Vermittelung der Herren Guts- und Gemeinde- bzw. Amts-Vorsteher an den Kreis-Ausschuß des Aufenthaltskreises, in Stettin und Stralsund direct an den Magistrat zu richten (sfr. Extra-Beilage zu Stück 6 bzw. 7 der Regierungs-Amtsblätter pro 1879).

Zugleich wird bekannt gemacht, daß einige **erwachsene Blinde** auf Kosten oder doch unter Gewährung einer Beihilfe von der Wilhelm-Augusta-Stiftung, „Asyl für erwachsene Blinde der Provinz Pommern“ in der Provinzial-Siechen-Anstalt zu Bütow resp. in den Provinzial-Blinden-Anstalten zu Neu-Torney bei Stettin **zur Erlernung von Handarbeiten** alsbald Aufnahme finden können. Bezügliche Anmeldungen nimmt der Kreis-Ausschuß bzw. in Stettin und Stralsund der Magistrat entgegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß **Augenkranken** in der Augenklinik des Dr. Harber zu Stettin nach vorheriger Anmeldung jederzeit angenommen werden und bei Unbemittelten eine Ermäßigung der Kosten eintritt. Ortsärzte können direct von dem betreffenden Ortsarmenverband angemeldet werden.

Stettin, den 5. Oktober 1889.

Der Landes-Direktor der Provinz Pommern.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer hier eingegangenen Anzeige des Königlichen Strandamts zu Colbergermünde im Monat September d. Js. am Strande bei Funkenhagen, Sohrenbohm, Groß- und Klein-Möllen und Nest

ein ca. 10 cm breiter und 1 cm dicker Messingring, ohne Zeichen,

ein fichtener Baumstamm ca. 15,4 m. lang, gezeichnet T. M.,

ein ca. 40 Faden langes Grottau ohne Zeichen, und

8 Stück leere Spiritusfässer, versehen mit mehreren Nummern und sonstigen Merkzeichen, angetrieben und geborgen worden sind.

Eigenthumsansprüche sind innerhalb 6 Wochen bei dem Königlichen Strandamte zu Colbergermünde zur Anmeldung zu bringen.

Cöslin, den 16. Oktober 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Der Rostäth Albert Juhnke in Gragig ist zum 1. Schöffen der Gemeinde Gragig gewählt, als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

Cöslin, den 16. Oktober 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Der Brückenbau auf der Chausseestrecke zwischen Barchmin und der Ziegelei ist nunmehr soweit ausgeführt, daß das Planum derselben wieder, jedoch nur mit leichtem Fuhrwerk befahren werden kann.

Barchmin, den 11. Oktober 1889.

Der Amtsvorsteher.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Kiefern-Nußholz-Versteigerung.

Aus dem Fürstlich Hohenzollern'schen Forstrevier **Manow**, Kreis Cöslin, sollen

am Donnerstag den 31. Oktober 1889

von Vormittags 10 Uhr ab

in der Restauration von **Stolze** in **Cöslin** folgende Kiefern-Nußhölzer auf dem Stock öffentlich meistbietend verkauft werden:

Post No.	Schutzbezirk.	Forstort.	Stamm- zahl ungefähr	Fest- meter	Kilometer.	
1	Manow	XVII, 5 bee.	315	256	4,0	} Entfernung von der nächsten Holzablage an der fließbaren Mader.
2	"	das.	411	364	4,0	
3	"	XVII, 9 d—i.	248	323	2,5	
4	"	das.	372	468	2,5	
5	Seydel	XII, 3 df.	662	634	5,5	
6	"	XII, 8 a.	148	98	4,0	
7	"	XVIII, 7 be.	886	674	0,5	
8	Biederow	I, 4 b.	597	437	9,0	
9	"	I, 7 e.	79	72	8,0	
10	"	II, 4 b.	684	520	7,0	
11	"	das.	311	193	7,0	
12	Rosnow	XIX, 2 c.	111	86	0	
13	"	XIX, 8 c.	243	219	0	
14	"	XVII, 19 a.	444	277	0,5	
15	"	das.	559	328	0,5	
16	"	XVII, 12 ab.	643	344	2,0	
Summa			6753	5358		

Die Aufnahme-Register nebst Taxwerthberechnung, sowie die Verkaufsbedingungen können beim Fürstlichen Rentamte in Cöslin und bei der Forstverwaltung in Manow eingesehen werden. Die Forstschutzbeamten sind zur Vorzeigung der betreffenden Hölzer angewiesen.

Manow bei Cöslin, den 15. Oktober 1889.

Fürstliche Forstverwaltung.

Ich bin bei dem

**Königl. Landgericht
zu Cöslin**

als

Rechtsanwalt

zugelassen.

Senger, Rechtsanwalt.

Dr. Harder's Augen-Klinik.

Stettin. Kleine Dom-Straße 25 I.

Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.

Tapeten

in größter Auswahl zu den billigsten
Preisen empfiehlt **A. R. Modigell.**



Hamburg-Australien.

Directe Deutsche Dampfschiffahrt von Hamburg nach
Adelaide, Melbourne, Sydney (Antwerpen anlaufend)
regelmäßig alle 4 Wochen.
Neue schnelle Dampfer. — Billigste Passagepreise.
Vorzüglichste Einrichtung und Gelegenheit für Zwischendecks-Passagiere.
Nähere Auskunft sowie Prospekte ertheilt die Deutsch-Australische Dampfschiffs-Gesellschaft, Hamburg,
Börsehof 25, sowie deren concessionirte Agenten
Bernhard Jacob in Cöslin.

Ziehung unwiderruflich 20. Dezember 1889.

III. Rothe Kreuz-Lotterie

Nur baares Geld.

1 Gewinn	à 150 000 Mark	150 000 Mark.
1	75 000	75 000
1	30 000	30 000
1	20 000	20 000
5 Gewinne	10 000	50 000
10	5 000	50 000
100	500	50 000
500	90	45 000
3500	30	105 000
4110 Gewinne mit		575 000 Mark.

Loos 3,50 M., $\frac{1}{2}$ Antheilloos 1,75 M., $\frac{1}{4}$ Antheilloos 1 M. 11 Viertel sortirt 10 M., 28 Viertel sortirt 25 M., 56 Viertel sortirt 50 M., 112 Viertel sortirt 100 M. Porto und Liste 30 Pfg. empfiehlt

August Fuhse, Berlin W. Friedrichstr. 79.

Telegramm-Adresse:
Fuhsebank Berlin.

In ganz Deutschland

gibt es keinen zweiten Kalender, welcher in so großer Auflage erscheint und so viel des Unterhaltenden und Belehrenden bietet, wie **Payne's Illustr. Familien-Kalender**. Seit 34 Jahren ist er anerkannt der reichhaltigste und populärste Kalender. Jung und Alt warten darauf. Jeder Colporteur weiß, wenn er sonst nichts verkaufen kann, für „Payne's Illustr. Familien-Kalender“ findet er stets Käufer. In keinem Hause sollte er fehlen. In diesem Jahre bringt er seinem Publikum mehrere ganz besondere Ueberraschungen. Man sehe aber darauf, **Payne's Illustr. Familien-Kalender** zu erhalten, da unter ähnlichem Titel viel werthlose Kalender dem Publikum aufgeträngt werden, und man sehe auch darauf, daß man alle Beilagen erhält, d. h. 1 **Delbrückbild**, 1 **Wand-Kalender**, 1 **Vortemonnaie-Kalen-**

der in Goldblech-etal, 1 Eisenbahnkarte von Deutschland und

„**Maries Entdeckungen**“

Zu beziehen durch die Expedition dieses Blattes.

Anker-Pain-Expeller

ist und bleibt das beste Mittel gegen Gicht, Rheumatismus, Gliederreizen, Hüftweh, Nervenschmerzen, Seitenstechen und bei Erkältungen. Der beste Beweis hierfür ist die Thatfache, daß Alle, welche mit anderen Mitteln Versuche machten, wieder auf den altbewährten **Pain-Expeller** zurückgriffen. Er ist sicher in der Wirkung und billig im Preis (50 Pfg. und 1 Mk. die Flasche!). Man hüte sich vor werthlosen Nachahmungen; nur echt mit „Anker“! Vorrätig in den meisten Apotheken. — Haupt-Depot: **Marion-Apothek in Nürnberg.**

in allen Abschnitten
noch bei mir vorrätig.
Preuss. Loose.

Nur baares Geld.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steindruckerei v. A. L. Budas Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 83.

Cöslin, den 22. October

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Die diesjährigen Herbst-Kontroll-Versammlungen finden im Kreise Cöslin wie folgt statt:
Es haben sich zu stellen:

Sämmtliche Reservisten aller Waffengattungen, sowie die zur Disposition der Truppentheile Beurlaubten und zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen.

In Manow, den 7. November d. Js. Vormittags 9 Uhr

die Mannschaften der Ortschaften: Bonin, Manow, Mersin, Mocken, Medlin, Moßnow, Schwessin, Seydel, Steglin, Streckenthin, Wisbuhr, Rewelin.

In Cöslin, den 7. November d. Js. Nachmittags 3 Uhr

die Mannschaften der Stadt Cöslin und der Ortschaft Wilbelmsdorf.

In Cöslin, den 8. November d. Js. Vormittags 9 Uhr

die Mannschaften der Ortschaften: Augustin, Bannow, Barzlin, Alt-Bez, Clup, Crettmün, Deep, Dörsenthin, Gohrhard, Gollendorf, Gülz, Jamund, Gündenhagen, Kleist, Konikow, Laase, Labuß, Lüptow, Masfow, Mehningen, Groß- und Klein-Möllen, Nest, Neuenhagen, Neuklenz, Buddemsdorf, Neplow, Roggow, Schülbbn, Groß- und Klein-Steitz, Schwerinsdhal, Vangerow, Wusselen, Zuchen.

In Bizifer, den 8. November d. Js. Nachmittags 3 Uhr

die Mannschaften der Ortschaften: Bizifer, Neubelz, Cragig, Datjom, Geritz, Giestow, Kothlow, Laagig, Nassow, Barnow, Barjom, Blümenhagen, Poppenhagen, Schwemmin, Todenhagen, Tessin a und b, Thunow, Varchmin, Varchminshagen, Warrin.

In Hohenselde Gut, den 9. November d. Js. Vormittags 9 Uhr

die Mannschaften der Ortschaften: Alt- und Neu-Lanzin, East, Bauerhufen, Borkenhagen, Bornhagen, Cosimirsburg, Hohenselde, Kiepersdorf, Schreitstaken, Schügenwerder, Sorenbohm, Wolfshagen, Cordeshagen mit Schmollenhagen, Funkenhagen, Kaltenhagen, Lappenhagen, Lassehne, Parpart, Pleushagen, Schulzenhagen, Strachmin, Strippow, Timmenhagen und Wendhagen.

Dispensationen von den Kontrollversammlungen sind nur in dringenden Fällen zulässig und sind desfallsige Gesuche stets mit einem Zeugniß der Ortsbehörde oder in Krankheitsfällen mit einem ärztlichen Attest versehen, dem **Hauptmelde-Ämt Cöslin** so früh einzusenden, daß hierüber noch eine Entscheidung vor den Kontrollversammlungen getroffen werden kann.

Die Militairpapiere sind mit zur Stelle zu bringen.

Wer bei der Kontrollversammlung ohne genügende Entschuldigung gefehlt hat, wird disciplinarisch bestraft
Cöslin, den 16. October 1889.

Königliches Bezirks-Commando.

Indem ich den vorstehenden Beorderungs-Plan für die diesjährige Herbst-Kontrollversammlung zur öffentlichen Kenntniß bringe, veranlasse ich den Magistrat hier, sowie die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises, die sich in ihren Bezirken aufhaltenden, zur Bestellung bei der Kontrollversammlung verpflichteten Mannschaften vorchriftsmäßig und zwar so zu beordern, daß Entschuldigungen der Leute, sie seien nicht bestellt worden, vermieden werden.

Die Bezirks-Gendarmen haben sich auf den in ihrem Patrouillenbezirke belegenen Controlplätzen einzufinden und für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Cöslin, den 19. October 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Kiefern-Nutzholz-Versteigerung.

Aus dem Fürstlich Hohenzollern'schen Forstrevier **Manow**, Kreis Cöslin, sollen

am Donnerstag den 31. Oktober 1889

von Vormittags 10 Uhr ab

in der Restauration von **Stolze** in **Cöslin** folgende Kiefern-Nutzhölzer auf dem Stock öffentlich meistbietend verkauft werden:

Loos-No.	Schutzbezirk.	Forstort.	Stamm-	Fest-	Kilometer.	
			zahl	meter		
			ungefähr			
1	Manow	XVII, 5 bee.	315	256	4,0	Entfernung von der nächsten Holzablage an der fließbaren Abzue.
2	"	das.	411	364	4,0	
3	"	XVII, 9 d—i.	238	333	2,5	
4	"	das.	372	468	2,5	
5	Seydel	XII, 3 df.	662	634	5,5	
6	"	XII, 8 a.	143	98	4,0	
7	"	XVIII, 7 bc.	886	674	0,5	
8	Vieherow	I, 4 b.	597	437	9,0	
9	"	I, 7 e.	79	72	8,0	
10	"	II, 4 b.	684	520	7,0	
11	"	das.	311	198	7,0	
12	Rosnow	XIX, 2 c.	111	86	0	
13	"	XIX, 8 c.	243	219	0	
14	"	XVII, 19 a.	444	277	0,5	
15	"	das.	559	323	0,5	
16	"	XVII, 12 ab.	643	344	2,0	
		Summa	6753	5358		

Die Aufnahme-Register nebst Taxwerthberechnung, sowie die Verkaufsbedingungen können beim Fürstlichen Rentamte in Cöslin und bei der Forstverwaltung in Manow eingesehen werden. Die Forstschutzbeamten sind zur Vorzeigung der betreffenden Hölzer angewiesen.

Manow bei Cöslin, den 15. Oktober 1889.

Fürstliche Forstverwaltung.

Ich bin bei dem

**Königl. Landgericht
zu Cöslin**
als

Rechtsanwalt

zugelassen.

Senger, Rechtsanwalt.

In meinem Comtoir ist mir heute ein Wechsel über **5559 M. 48 Pf.**, am 6. Dezember 1889 fällig, abhanden gekommen. Vor Ankauf wird gewarnt.

C. Waldemann-Cöslin.

2008 Gewinne,

1. Haupttreffer Worth Mark

10000

Grosse Kölner Lotterie

Z i e h u n g

unwiderruflich am 14. November 1889.

Loose à 1 Mark — elf Loose für 10 Mark —
auch gegen Briefmarken empfiehlt und versendet prompt nach aus-
wärts das mit dem Verkauf der Loose betraute Bankhaus

**Carl Heintze, Berlin W.,
Unter den Linden 3.**

Jeder Bestellung sind 20 Pfg. für Porto und Gewinnliste beizufügen.



Tapeten

Neuer und vorjährige Muster um damit
zu räumen für jeden nur annehmbaren
Preis bei **A. R. Modigell.**



!! Unentbehrlich !!

für jeden **Privat-Kapitalisten** ist die seit
19 Jahren an allen Wochentagen in Berlin
erscheinende

Neue Börsenzeitung.

Abonnement pro November-Dezember nur
3 Mk. 43 Pf.

Probennummern unentgeltlich.
Expedition der

„Neuen Börsenzeitung“.

Berlin SW., Kochstr. 3.



Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches
Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrenge-
räuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschrei-
bung desselben in deutscher Sprache allen An-
suchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H.
NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.

Oldenburger 40 Thlr.-Loose. Die nächste Ziehung
findet am 1. November statt. Gegen den Coursverlust
von ca. 45 Mark pro Stück bei der Auslosung
übernimmt das Bankhaus **Carl Neuburger, Berlin,**
Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie
von 1,20 Mark pro Stück.

Achtzig Pfennig vierteljährlich.



Reich illustriert.

Schön ausgestattet.

Illustriertes Familienblatt mit zahlreichen
Musik- u. a. werthvollen Extrabeilagen.

Probennummern gratis und franko
durch jede Buch- oder Musikalienhandlung, sowie
direkt vom Verleger

Carl Grüninger, Stuttgart.

Köln. Die zur Ausgabe gelangenden 100,000
Loose à 1 Mark der internationalen Sport-Aus-
stellungs-Lotterie zu Köln hat das Bankhaus **Carl
Heintze** in Berlin W., Unter den Linden 3, über-
nommen. Die Lotterie ist mit Haupttreffern von 10000,
5000, 3000 Mark ausgestattet, welche mit 90 pCt.
des Werthes garantirt sind. Die Ziehung findet be-
reits am 14. November cr. in Köln statt.

Essliner Marktpreis vom 19. Oktober 1889.

Weizen, 50 Kilogr.	8 75	Zwiebeln	Litr. — 20
Roggen, do.	8 —	Butter, $\frac{1}{2}$ Kilogr.	1 —
Gerste, do.	7 —	Buchweizengrütze „	40
Erbsen, do.	9 —	Weisse Bohnen „	30
Hafer, do.	7 80	Bach-Pflaumen „	30
Kartoffeln, pro. Centner	1 50	Rindfleisch $\frac{1}{2}$ Kilogr.	60
Heu, 50 Kilogr.	3 —	Schweinefleisch $\frac{1}{2}$ do.	70
Stroh, 600 Kilogr.	50 —	Kalbfleisch $\frac{1}{2}$ do.	40
Eier, Schoß	3 —	Lammfleisch $\frac{1}{2}$ do.	45



Was fand Marie

in den Taschen des Studenten?

Sehr merkwürdige Gegenstände! Man findet sie alle naturgetreu abgebildet in

Payne's Illustr. Familien-Kalender pro 1890.

In der Expedition dieses Blattes zu haben für 50 Pfg. Man verlange ausdrücklich Payne's Illustr. Familien-Kalender und sehe darauf, dass man folgende Beilagen bekommt: Oeldruckbild — Neueste Eisenbahnkarte Deutschlands — Wandkalender — Portemonnaie-Kalender in Goldblech-Etui.



An unsere Leser!

Mit der Verlagsbuchhandlung der „Höinghaus'schen Bearbeitung der neuen Deutschen Reichs-Justizgesetze“ haben wir die günstige Vereinbarung getroffen, der zufolge unsere Abonnenten diese für den praktischen Gebrauch und zum Verständnis für Jedermann bearbeiteten Handbücher zu nachstehenden, **beispiellos billigen Preisen** beziehen können:

Höinghaus, Civil-Prozeß-Ordnung, 3. Auflage, brochirt	(statt M. 4,50)	für M. 1,50.
— — — — — gebunden	(statt M. 5,00)	„ „ 1,80.
— Straf-Prozeß-Ordnung, 3. Auflage, brochirt	(statt M. 3,00)	„ „ 1,00.
— — — — — gebunden	(statt M. 3,50)	„ „ 1,25.
— Concurs-Ordnung, 4. Auflage, brochirt	(statt M. 3,00)	„ „ 1,00.
— — — — — gebunden	(statt M. 3,50)	„ „ 1,25.
Alle 3 Bände zusammen brochirt	(statt M. 10,50)	„ 3,00.
gebunden	(statt M. 12,00)	„ 4,00.

Jedem Bande sind die **Einführungsgesetze** und das **Gerichtsverfassungsgesetz**, sowie vollständige **Inhalts- und Sachregister** angefügt.

Der Herausgeber Höinghaus, auf dem Gebiete der Gesezeskunde wohl erfahren und bewährt, hat bei der Bearbeitung rein praktische Ziele verfolgt, um diese Ausgabe als eine allgemein verständliche zu gestalten.

Sachgemäße Erläuterungen sind, wo nothwendig, den einzelnen Paragraphen beigelegt. Diese Ausgabe enthält daher alles Nöthige, um sich selbst Rath in allen vorkommenden Fällen zu verschaffen. Der so außerordentlich billige **Ausnahme-Preis** macht es einem Jeden möglich, sich in den Besitz dieses Haus-schatzes, im wahren Sinne des Wortes, zu setzen.

Diese Vergünstigung gilt nur bis zum 1. Oktober cr. — Man wolle sich daher mit der Ausfüllung des nachstehenden Bestellscheines beeilen und ihn der nächsten Buchhandlung oder direkt an die Verlagsbuchhandlung: S. Gerstmann's Verlag, Berlin NW Unter den Linden 61 zur Ausführung, unter Beifügung des Betrages, übersenden.

Die Expedition.

Bestell-Schein.

Unterzeichneter Abonnent dieses Blattes bestellt hiermit aus dem Verlage S. Gerstmann's Verlag in Berlin NW., Unter den Linden 61

zu den angekündigten **Ausnahme-Preisen**:

Höinghaus, Civil-Prozeßordnung, 3. Auflage, brochirt	1,50,	gebunden	1,80 M.
— Straf-Prozeßordnung, 3. Auflage, „	1,00,	„	1,25 „
— Concurs-Ordnung, 4. Auflage, „	1,00,	„	1,25 „

Alle 3 Bände zusammen brochirt für 3 M., gebunden 4 M.

Ort und Datum:

Name und Adresse:

Zur Bequemlichkeit der Abonnenten werden Bestellungen auch in der „Expedition dieses Blattes“ angenommen.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitag. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Pöstige beim Verleger 1 Mark.

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buchn. Steindruckerei v. A. L. Budas Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 84.

Cöslin, den 25. October

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Polizeiverordnung.

betreffend die Führung des Schiffsjournals auf den Rauffahrteischiffen.

Nachdem die Regierungen der Deutschen Seestaaten beschlossen haben, die Führung und Behandlung des Schiffsjournals auf den Deutschen Rauffahrteischiffen unter einheitliche nähere Vorschriften zu stellen, erlasse ich darüber unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) die nachstehende Polizeiverordnung.

§ 1. In das nach Artikel 486 des Handelsgesetzbuchs zu führende Schiffsjournal ist, außer den im Artikel 487 ebenda und durch sonstige gesetzliche Bestimmungen vorgeschriebenen Eintragungen, Nachstehendes einzutragen:

vor Beginn jeder Reise:

die zur Sicherung der Ladung, des Ballasts und der Pumpen getroffenen Vorrichtungen, der Tiefgang des Schiffs vorn und hinten;

von Tag zu Tag:

die bei Berichtigung der Kurse angewandte Mißweisung, örtliche Ablenkung und Abtrieb;

ferner:

die durch das Loth ermittelte Bodenbeschaffenheit;

die wichtigen Beilungen von Landmarken und Seezeichen;

die Abgabe von Nebelsignalen und die Fahrt des Schiffs bei Nebel, dickem Wetter und Schneefall.

§ 2. Bei der Eintragung von Geburten und Sterbefällen (§ 61 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes u. s. w. vom 6. Februar 1875) sind die Zeitangaben nach der bürgerlichen mittleren Zeit des Orts zu machen, an welchem das Schiff zur Zeit der Geburt oder des Sterbefalles sich befand.

§ 3. Das Journal ist nach einem Schema zu führen, welches den Zeitraum eines bürgerlichen Tages umfaßt und mindestens die Rubriken einer der Anlagen I und II enthält.

Das Journal muß, bevor es in Gebrauch genommen wird, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Das Herausreißen von Blättern, sowie Radirungen sind unstatthaft. Etwaige Aenderungen der Eintragungen sind durch einfaches Durchstreichen so zu bewirken, daß das Durchstrichene leserlich bleibt. Nachträgliche Einschaltungen und Zusätze sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

§ 4. Das Journal ist während fünf Jahre, von dem Tage der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann an Bord oder am Lande erfolgen.

§ 5. Bei Seeunfällen hat der Schiffer, soweit es nach Lage der Umstände geschehen kann, für die Rettung des Journals zu sorgen.

§ 6. Der Schiffer ist verpflichtet, einen Abdruck der in der Anlage III enthaltenen „Zusammenstellung der Vorschriften über die Führung und Behandlung des Schiffsjournals“ und ihrer Anlagen an Bord zu führen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sowie gegen die Bestimmungen der Artikel 486 und 487 des Handelsgesetzbuchs werden, sofern die Zuwiderhandlung nicht durch eine andere Vorschrift mit Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§ 8. Die auf Grund des Artikels 489 des Handelsgesetzbuchs ergangenen Bestimmungen, betreffend die Führung des Journals auf kleineren Fahrzeugen (Küstenfahrern und dergl.), bleiben unberührt. Die vorstehenden Vorschriften treten vom 1. Januar 1891 ab für die in Preußen heimathlichen Rauffahrteischiffe in Kraft.

Berlin, den 1. Otober 1889.

Der Minister für Handel und Gewerbe. S. A. von Wendt.

Anlage I u. II.

Anlage III.

Anlage 1.

18 . . . Journal des Deutschen Schiffs

den . . . ten auf der Reise von nach

Stunden Vm.	Wind.	Gesteuerter Kurs.	Abtritt.	Derliche Ablenkung.	Wißweisender Kurs.	Seemilen.	Wasserstand h. d. Pumpen	Begebenheiten und Bemerkungen.
1.								
2.								
3.								
4.								
5.								
6.								
7.								
8.								
9.								
10.								
11.								
12.								

Wißweisung:

Schiffsort nach Loggerechnung

Schiffsort nach astronomischer Beobachtung

Nm.

1.								
2.								
3.								
4.								
5.								
6.								
7.								
8.								
9.								
10.								
11.								
12.								

Anlage II.

18 . . . Journal des Deutschen Schiffs

den . . . ten auf der Reise von nach

Stunden Vm.	Wind.	Gesteuerter Kurs.	Abtritt.	Derthliche Abseitung.	Wahrer Kurs.	Seemeilen.	Wasserstand h. d. Pumpen	Begebenheiten und Bemerkungen.
1.								
2.								
3.								
4.								
5.								
6.								
7.								
8.								
9.								
10.								
11.								
12.								

Wißweisung:

Schiffsort nach Loggerechnung

Schiffsort nach astronomischer Beobachtung

Nm.

1.								
2.								
3.								
4.								
5.								
6.								
7.								
8.								
9.								
10.								
11.								
12.								

Anlage III.

Zusammenstellung der Vorschriften über die Führung und Behandlung des Schiffsjournals.

Auf jedem deutschen Rauffahrteischiffe muß ein Journal geführt werden, in welches für jede Reise alle erheblichen Begebenheiten, seit mit dem Einnehmen der Ladung oder des Ballasts begonnen ist, einzutragen sind (Handelsgezezbuch Artikel 486 Abs. 1).

Vor Beginn jeder Reise sind einzutragen:

- 1) Die zur Sicherung der Ladung, des Ballasts und der Pumpen getroffenen Vorrichtungen;
- 2) der Tiefgang des Schiffs vorn und hinten.

Von Tag zu Tag sind einzutragen:

- 1) Die Beschaffenheit von Wind und Wetter;
- 2) die von dem Schiffe gehaltenen Kurse und zurückgelegten Distanzen, sowie die bei Verichtigung der Kurse angewandte Mißweisung, örtliche Ablenkung und Abtrieb;
- 3) die ermittelte Länge und Breite;
- 4) der Wasserstand bei den Pumpen.

Ferner sind in das Journal einzutragen:

- 5) die durch das Loth ermittelte Wassertiefe und Bodenbeschaffenheit;
- 6) die wichtigen Peilungen von Landmarken und Seezeichen;
- 7) die Abgabe von Nebesignalen und die Fahrt des Schiffs bei Nebel, dickem Wetter und Schneefall;
- 8) jedes Annehmen eines Booten und die Zeit seiner Ankunft und seines Abgangs;
- 9) die Veränderungen im Personal der Schiffsbesatzung (Handelsgezezbuch Artikel 487), insbesondere auch
 - a. die Herabsetzung eines Schiffsmanns im Range, wenn derselbe zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist, und die damit verbundene verhältnismäßige Verringerung seiner Feuer nebst dem Vermerk, daß und wann die getroffene Anordnung dem Betheiligten eröffnet worden ist. Vor der Eröffnung und Eintragung tritt die Verringerung der Feuer nicht in Wirksamkeit, (Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872, § 34);
 - b. die Entlassung eines Schiffsmanns vor Ablauf der Dienstzeit sowie der Grund der Entlassung, wenn dieselbe aus einem der in der Seemannsordnung § 57 No. 2—4 angegebenen Anlässe erfolgt;
- 10) die vorgekommenen Geburts- und Sterbefälle (Handelsgezezbuch Artikel 487 Abs. 3), wobei die Zeitangaben nach der bürgerlichen mittleren Zeit des Orts, an welchem das Schiff zur Zeit der Geburt oder des Sterbefalles sich befindet, zu machen und die in der hier angehängten Anweisung zusammengestellten näheren Bestimmungen zu beachten sind;
- 11) die auf dem Schiffe begangenen strafbaren Handlungen (Handelsgezezbuch Artikel 487 Abs. 3);
- 12) jede gröbliche Verletzung der Dienstpflicht, deren sich ein Schiffsmann schuldig macht, ist von dem Schiffer, sobald es geschehen kann, mit genauer Angabe des Sachverhalts in das Journal einzutragen: wenn thöulich, ist dem Schiffsmann von dem Inhalte der Eintragung unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Straandrohung des § 84 der Seemanns-Ordnung Mittheilung zu machen. Unterbleibt die Mittheilung, so sind die Gründe der Unterlassung im Journal anzugeben. Ist die Eintragung versäumt, so tritt keine strafrechtliche Verfolgung des Schiffsmanns wegen Verletzung der Dienstpflicht ein (Seemanns-Ordnung § 85);
- 13) jede vom Schiffer zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherung der Regelmäßigkeit des Dienstes getroffene Verfügung mit Angabe der Veranlassung (Seemanns-Ordnung §§ 79, 80), sowie seine Anordnungen gegen einen Schiffsmann, welcher ohne Erlaubniß des Schiffers Güter (dieselbst § 75), geistige Getränke oder an Tabak mehr, als er zu seinem Gebrauche auf der beabsichtigten Reise bedarf, an Bord bringt oder bringen läßt (dieselbst §§ 76, 77). Die Unterlassung einer dieser Eintragungen wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft (dieselbst § 99 Nr. 4);
- 14) eine Kürzung der Rationen oder eine Aenderung hinsichtlich der Wahl der Speisen und Getränke mit der Angabe wann, aus welchem Grunde und in welcher Weise sie eingetreten ist. Wenn die Eintragung versäumt ist, so gebührt dem Schiffsmann eine den erlittenen Entbehrungen entsprechende Vergütung (Seemanns-Ordnung § 46);
- 15) die im Schiffsrathe gefaßten Beschlüsse;
- 16) alle Unfälle, welche dem Schiffe oder der Ladung zustoßen, und die Beschreibung derselben (Handelsgezezbuch Artikel 487 Abs. 2);
- 17) jeder Unfall, durch welchen eine auf dem Fahrzeuge beschäftigte Person auf der Reise getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen oder den Tod zur Folge hat, nebst kurzer Beschreibung des Unfalls (Seemannsversicherungsgezet vom 13. Juli 1887 § 57 Abs. 1). Nach der Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 23. Dezember 1887 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 609) hat die Beschreibung des Unfalls in einem besonderen Anhange zum Journal zu geschehen und ist im Journal selbst nur ein kurzer, auf den Unfall bezüglicher Vermerk, bei gleichzeitigem Hinweis auf die betreffende Seite des Anhangs, aufzunehmen. Für die Beschreibung und den Anhang sind besondere Formulare vorgeschrieben. Von der Eintragung hat der Schiffsführer dem Seemannsamte, bei welchem es zuerst geschehen kann, eine von ihm beglaubigte Abschrift zu übergeben, oder aber das Journal bezw. den Anhang desselben zur Entnahme der Abschrift, gegen Rückgabe binnen 24 Stunden, vorzulegen. Zuwiderhandlungen unterliegen einer Ordnungsstrafe bis zu 300 M. (Seemannsversicherungsgezet §§ 57 Abs. 3 und 118);
- 18) die Straffestellungen des Seemannsamts wegen Verstoßes gegen die von der Seeberufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften, betreffend Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen, sowie Beschaffung von Ausüstungsgegenständen. Die Eintragung geschieht seitens des Seemannsamts. Den zur Kontrolle der Unfallverhütungsvorschriften bestellten Beauftragten der Seeberufsgenossenschaft bez. dem Seemannsamte ist das Journal auf Verlangen zur Einsicht bez. zur Eintragung der Straffestellung vorzulegen. (Seemannsversicherungsgezet §§ 90, 92 und 93).

Die Eintragungen müssen, soweit die Umstände nicht hindern, täglich geschehen (Handelsgezezbuch Artikel 487

Abs. 4).

Das Journal wird unter Aufsicht des Schiffers von dem Steuermann und im Falle der Verhinderung des letzteren von dem Schiffer selbst oder unter seiner Aufsicht von einem durch ihn zu bestimmenden geeigneten Schiffsmann geführt (Handelsgesetzbuch Artikel 486 Abs. 2).

Das Journal ist nach einem Schema zu führen, welches den Zeitraum eines bürgerlichen Tages umfaßt und mindestens die Rubriken einer der Anlagen I und II enthält.

Das Journal muß, bevor es in Gebrauch genommen wird, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Das Herausreißen von Blättern, sowie Radirungen sind unstatthaft. Etwaige Aenderungen der Eintragungen sind durch einfaches Durchstreichen so zu bewirken, daß das Durchgestrichene leserlich bleibt. Nachträgliche Einschaltungen und Zusätze sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

Das Journal ist von dem Schiffer und dem Steuermann, und zwar mindestens am Schlusse jeder Reise, zu unterschreiben (Handelsgesetzbuch Artikel 487 Abs. 5).

Das Journal ist während fünf Jahre, von dem Tage der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann an Bord oder am Lande erfolgen.

Bei Seeunfällen hat der Schiffer, soweit es nach Lage der Umstände geschehen kann, für die Rettung des Journals zu sorgen. Im Falle der Bergung hat der Strandvogt das Journal an sich zu nehmen, dasselbe sobald als möglich mit dem Datum und seiner Unterschrift abzuschließen und es demnächst dem Schiffer zurückzugeben (Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874 § 11).

Der Schiffer ist verpflichtet, einen Abdruck dieser Zusammenstellung und ihrer Anlagen an Bord zu führen.

Anweisung

zur Beurkundung von Geburten und Sterbefällen auf Seeschiffen während der Reise.

Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 23 ff.) bestimmt im sechsten Abschnitt über die Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen Folgendes:

§ 61. Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfall von dem Schiffer, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuch zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die mutmaßliche Ursache des Todes zu vermerken.

§ 62. Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannskamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu überreichen.

§ 63. Ist der Schiffer verstorben oder verhindert, so hat der Steuermann die in den §§ 61 und 62 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 64. Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. — — —

§ 68. Wer den in den §§ vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§ 61 bis 64 zuwiderhandelt.

Mit Rücksicht auf diese gesetzlichen Bestimmungen ist Folgendes zu beachten:

I. Beurkundung von Geburten.

1) Zur Anzeige einer Geburt ist in der Regel (nach § 18 des Gesetzes) zunächst der eheliche Vater, sodann der Arzt oder jede andere Person, welche bei der Niederkunft zugegen war, endlich die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist, verpflichtet. Der Schiffer hat daher, wenn er nicht etwa selbst bei der Geburt gegenwärtig war, sobald er davon erfährt, in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß eine der verpflichteten Personen ihm mündlich die Anzeige der Geburt spätestens am nächstfolgenden Tage macht.

2) In dem Tagebuch (Schiffsjournal) ist zu vermerken:

a. Ort der Geburt, Datum und Stunde derselben nach bürgerlicher Zeit;

b. Geschlecht des Kindes;

c. Vornamen des Kindes;

d. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwilling- und Mehrgeburten muß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich sein.

Wenn die Vornamen des Kindes zur Zeit der Eintragung noch nicht fest, so können dieselben später angezeigt werden. Der Schiffer hat in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß dies erfolge, bevor Mutter und Kind das Schiff verlassen.

II. Beurkundung von Sterbefällen.

1) Zur Anzeige eines Sterbefalles ist in der Regel (nach § 57 des Gesetzes) das Familienhaupt verpflichtet. Der Schiffer hat daher, falls er nicht selbst bei dem Todesfall zugegen war, sobald er davon erfährt, in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß das Familienhaupt, oder falls ein solches nicht vorhanden, oder an der Anzeige behindert ist, eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person ihm mündlich die Anzeige des Sterbefalles spätestens am nächstfolgenden Tage macht.

2) In dem Tagebuch (Schiffsjournal) ist zu vermerken:

a. Ort des erfolgten Todes, Datum und Stunde desselben nach bürgerlicher Zeit;

b. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;

c) Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;

d) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen;

e) mutmaßliche Ursache des Todes.

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken.

III. Gemeinsame Vorschriften.

1) Bei der Beurkundung von Geburten und Sterbefällen auf Seeschiffen sind Datum und Stunde nicht nach astronomischer Zeit, sondern nach bürgerlicher mittlerer Zeit beziehener nach geographischer Breite und Länge thunlichst genau zu bezeichnenden Ortes zu vermerken, an welchem sich das Schiff zur Zeit der Geburt oder des Sterbefalles befunden hat.

Demgemäß ist der Tag von Mitternacht zu Mitternacht zu rechnen, und der Stundenzahl die Angabe der Tageszeit — Vormittags, Nachmittags, Nachts — hinzuzufügen.

2) Der Schiffer hat sowohl bei Geburten als bei Sterbefällen zu vermerken, ob er selbst dabei zugegen gewesen ist, oder wer ihm die Anzeige gemacht hat, und ob der Anzeigende aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist. Jedenfalls ist Vor- und Familienname, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden genau anzugeben, falls er nicht etwa zu den Schiffs-offizieren oder der Schiffsmannschaft gehört und dadurch dem Schiffer bekannt ist.

3) Nach § 61 ist ferner die Eintragung vom Schiffer und zwei von ihm zugezogenen Schiffs-offizieren oder andern glaubhaften Personen zu unterzeichnen.

Eine große Sorgfalt wird insbesondere darauf zu verwenden sein, daß die Persönlichkeit der Mutter des Kindes, beziehungsweise die Persönlichkeit des Verstorbenen, oder aber eventuell die Persönlichkeit des Anzeigenden mit der größtmöglichen Sicherheit festgestellt wird, und daß aus der Eintragung hervorgeht, daß und auf welche Weise die Ueberzeugung von der Persönlichkeit erlangt worden ist. Dies wird bei den zur Besatzung des Schiffes gehörigen Personen keine Schwierigkeiten haben, wohl aber bei Passagieren, wenn dieselben weder einer zur Schiffsbefatzung gehörigen Person bekannt sind, noch von einem Dritten, welcher einer zur Schiffsbefatzung gehörigen Person bekannt ist, rekonoscirt werden. In diesem Falle wird zu vermerken sein, welche Nachforschungen zur Feststellung der Persönlichkeit angestellt sind.

4) Mit Rücksicht auf das in Vorsehendem Angeführte sind für die in das Tagebuch (Schiffsjournal) einzutragenden Beurkundungen die anliegenden Musterbeispiele entworfen.

A. 1. giebt ein Beispiel der Beurkundung der Geburt eines lebenden Kindes, mit Zuziehung des bei der Geburt zugegen gewesen Schiffsarztes, und der Feststellung der Persönlichkeit der Mutter durch Anerkennung einer zur Schiffsmannschaft gehörigen, daher bekannten Person; A. 2. ein Beispiel im Falle einer Todtgeburt, mit Reognition der Persönlichkeit der Mutter durch eine dritte Person, welche sich hinsichtlich ihrer Persönlichkeit selbst erst legitimiren muß; A. 3. ein Beispiel im Falle einer Zwillinggeburt, welche von dem ehelichen Vater mit beurkundet wird; A. 3a. den Vermerk über die Namen, welche die Kinder nachträglich erhalten haben.

B. 1. giebt ein Beispiel der Beurkundung eines Sterbefalles in Folge der Anzeige und unter Zuziehung des Familienhauptes; B. 2. ein Beispiel in einem Falle mit zweifelhafter Persönlichkeit des Verstorbenen; B. 3. ein Beispiel im Falle der Verunglückung eines Schiffsmanns durch Ertrinken, zugleich ein Beispiel der Vertretung des erkrankten Schiffers durch den Steuermann.

5) Von den im Schiffstagebuch (Schiffsjournal) eingetragenen Beurkundungen einschließlic der drei Unterschriften, hat der Schiffer (oder falls er verstorben oder verhindert ist, der Steuermann) zwei Abschriften zu fertigen; denselben ist folgende Ueberschrift zu geben:

Auszug aus dem Tagebuch (Journal) des Schiffes („Antonie“), Heimathshafen: (Hamburg). Schiffer: (Ferdinand A.). Reise: (von Hamburg nach Rio de Janeiro).

Darunter ist zu vermerken:

Die Uebereinstimmung mit dem Schiffstagebuch (Schiffsjournal) beglaubigt.

den
Ferdinand A.,
Schiffskapitain.

oder;

In Vertretung des (durch Krankheit verhinderten)
(verstorbenen) Schiffers Ferdinand A.
Robert B.,
Steuermann

Von jeder Eintragung sind zwei besondere Abschriften zu fertigen und zu beglaubigen. Beide Abschriften sind dem Seemannsamt, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben.

6) Wenn mit Rücksicht auf die Anzahl der Personen, welche auf dem Schiffe befördert werden, bez. befördert zu werden pflegen, und die Länge der Reisen, für welche es bestimmt ist, zu besorgen ist, daß durch die vollständige Eintragung der Geburten und Sterbefälle im Kontext des Tagebuchs (Schiffsjournal) die Uebersichtlichkeit des letzteren leiden könnte, so kann folgendes Verfahren eingeschlagen werden. Dem Schiffsjournal ist am Schlusse ein Geburts- und ein Sterberegister, nach dem anliegenden Formular vorgedruckt, anzuhängen. In diese sind dann die einzelnen Geburten und Sterbefälle einzutragen, und ist die Eintragung von dem Schiffer (bez. Steuermann) und den von ihm zugezogenen beiden Personen in der dafür bestimmten Spalte durch ihre eigenhändige Unterschrift zu beurkunden, wie die als Musterbeispiel ausgefüllten Anlagen ergeben, in welche die unter A. und B. gewählten Beispiele eingetragen sind. Außerdem ist aber im Kontext des Tagebuchs (Schiffsjournal) an dem betreffenden Tage unter Bezugnahme auf die betreffende Nummer des Registers der Geburt, beziehungsweise des Sterbefalles kurz Erwähnung zu thun. Es würde also z. B. unter dem 26. April 1876 im Tagebuch (Schiffsjournal) zu vermerken sein:

Heute, den 26 April 1876, Vormittags um 9 Uhr nach bürgerlicher Zeit, gebar die verehelichte Anna Lange, geborene Lehmann, ein Kind (Geburtsregister Nummer 1).
oder unter dem 1. Juni 1876:

Heute, den 1. Juni 1876, Nachmittags 1 Uhr nach bürgerlicher Zeit, gebar die verehelichte Marie Müller, geborene Reumann, Zwillinge (Geburtsregister Nummer 2).

Heute, den 1. Juni 1876, Nachmittags 4 Uhr nach bürgerlicher Zeit, starb Gottlieb Schulz, (Sterberegister Nummer 2).

Von diesem Vermerk im Kontext des Tagebuchs (Schiffsjournal) und der betreffenden Nummer des Registers ist eine zweifache Abschrift zu fertigen, so, wie vorsehend zu 4 angeordnet worden, mit Ueberschrift und Beglaubigungsvermerk zu versehen, und demjenigen Seemannsamt, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben.

7) Nach der Rückkehr des Schiffes in den inländischen Hafen, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch (Schiffsjournal) selbst der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Dies ist nach § 11 des Gesetzes die untere Verwaltungsbehörde, sofern die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen.

Anlage A.

Muster-Beispiele

für die Beurkundung von Geburten.

1) Heute den sechs und zwanzigsten April achtzehnhundert fünf und siebenzig, Abends sieben ein halb Uhr, nach bürgerlicher Zeit, auf — Grad — Minuten nördlicher Breite, — Grad — Minuten östlicher Länge, hat die Ehefrau des Passagiers, Arbeiter Wilhelm Lange aus Parchim, Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, Anna, geborene Lehmann, ein Kind weiblichen Geschlechts, Mathilde, geboren. Beide Eltern sind lutherischer Konfession. Der mitunterzeichnete Schiffsarzt war bei der Entbindung gegenwärtig.

Die Anna Lange ist ihrer Persönlichkeit nach durch den Schiffsmann Peter Lehmann anerkannt.

Ferdinand A.,
Schiffskapitain.

Robert B.,
Steuermann.

Dr. Carl Müller,
Schiffsarzt.

2) Gestern den fünf und zwanzigsten Mai achtzehnhundert fünf und siebenzig, Morgens ein drei Viertel Uhr, nach bürgerlicher Zeit, auf — Grad — Minuten nördlicher Breite, — Grad — Minuten westlicher Länge, hat nach Anzeige der verehelichten Marie Hirsch, geborenen Otto, aus Hamburg, welche sich hinsichtlich ihrer Persönlichkeit durch Vorlegung des von der Polizei-Behörde zu Hamburg am 1. April 1875 ausgestellten Passes legitimirte, in ihrer Gegenwart die ihr wohlbekannte unverhehlte Arbeiterin Minna Katz, wohnhaft in Lübeck, evangelischer Konfession, ein Kind männlichen Geschlechts geboren, welches in der Geburt verstorben ist.

Ferdinand A.,
Schiffer.

Robert B.,
Steuermann.

Albert C.,
Steuermann.

3) Gestern den ersten Juni achtzehnhundert fünf und siebenzig, Abends elf Uhr, nach bürgerlicher Zeit, während das Schiff auf der Rheide von — lag, hat die Ehefrau des dem Schiffskapitain wohlbekannten mitunterzeichneten Kaufmanns Müller, Marie geborene Neumann, wohnhaft zu Berlin, ein Kind männlichen Geschlechts und demnächst ein Kind weiblichen Geschlechts geboren, welche noch keine Vornamen erhalten haben. Von den Eltern ist der Vater evangelisch, die Mutter katholisch.

Ferdinand A.,
Schiffskapitain.

Robert B.,
Steuermann.

Siegfried Müller, Kaufmann,
wohnhaft in Berlin, Friedrichstr. Nr. 30.

3a. Heute den fünfzehnten Juni achtzehnhundert fünf und siebenzig sind den am ersten Juni dieses Jahres von der Frau Marie Müller, geborenen Neumann, geborenen Kindern die Vornamen August und Emilie beigelegt.

Ferdinand A.,
Schiffskapitain.

Robert B.,
Steuermann.

Siegfried Müller, Kaufmann,
wohnhaft in Berlin.

Anlage B.

Muster-Beispiele

für die Beurkundung von Sterbefällen.

1) Gestern den zehnten Mai achtzehnhundert fünf und siebenzig, Vormittags zehn Uhr, nach bürgerlicher Zeit, auf — Grad — Minuten nördlicher Breite, — Grad — Minuten östlicher Länge, starb, wie der mitunterzeichnete Passagier Wilhelm Mann, welcher von dem Schiffsmann Peter Thompsen anerkannt wird, anzeigt, seine Ehefrau Bertha Mann, geborene Schmidt, 30 Jahre alt, evangelisch, geboren zu Berlin muthmaßlich an der Cholera. Ihre Eltern sind der Kaufmann Max Schmidt und dessen Ehefrau Gertrud, geborene Fuchs, wohnhaft in Potsdam.

Ferdinand A.,
Schiffskapitain.

Robert B.,
Steuermann.

Wilhelm Mann, Tischler,
wohnhaft zu Stettin.

2) Heute den ersten Juni achtzehnhundert fünf und siebenzig, Morgens 6 Uhr, nach bürgerlicher Zeit, während das Schiff auf der Rheide von — lag, wurde ein Zwischen-Deck-Passagier von dem unterzeichneten, dem Steuermann bekannten Landwirth Albert Meister todt auf seiner Lagerstelle gefunden. Die muthmaßliche Todesursache ist Schlagfluß. Der Verstorbene war seiner Persönlichkeit nach Niemandem bekannt. Nach dem in seinen Kleidern gefundenen Paß, ausgestellt unter Nr. 185 von der königlichen Polizei-Direktion zu Magdeburg am 31. März 1875, ist es der Schuhmacher Gottlieb Schulz, wohnhaft zu Magdeburg, 42 Jahre alt, evangelisch, unverheirathet. Der Name, Wohnort, Stand, oder das Gewerbe seiner Eltern sind unbekannt.

Ferdinand A.,
Schiffskapitain.

Robert B.,
Steuermann.

Albert Meister, Landwirth,
zuletzt wohnhaft zu Schöneberg bei Berlin.

3) Heute den zehnten Juni achtzehnhundert fünf und siebenzig, Morgens acht ein Viertel Uhr, nach bürgerlicher Zeit, auf — Grad — Minuten südlicher Breite, — Grad — Minuten westlicher Länge, fiel der Schiffsmann Peter Thomsen vor den Augen des mitunterzeichneten Steuermanns Robert B. in das Meer und kam nicht wieder zum Vorschein. Peter Thomsen war wohnhaft in Eckenförde, 30 Jahre alt, evangelisch, mit Amalie, geborenen N., verheirathet, ein Sohn des Fischers Paul Thomsen zu Schleswig. Der Name seiner Mutter sowie sein Geburtsort sind unbekannt.

Robert B.,
Steuermann.

Theodor M.,
Maschinist.

Ludwig N.,
Schiffsmann.

in Vertretung des erkrankten Schiffers Ferdinand A.

Anlage C.

Schiff

Heimathshafen

Geburts =

Laufende Nr.	Ort	Datum	Stunde	Geschlecht	Vornamen	Vor- und Familien- namen	Religion	Stand oder Gewerbe	Wohnort
	der Geburt nach bürgerlicher Zeit.			des Kindes.		der Eltern des Kindes.			
1.	—°—' nördl. Breite, —°—' östl. Länge.	26ten April 1875.	7 1/2 Uhr Abends.	weiblich.	Mathilde.	Wilhelm Lange. Anna Lange. geb. Lehmann.	lutherisch.	Arbeiter.	Parchim, Mecklenburg- Schwerin.
2.	—°—' nördl. Breite, —°—' westl. Länge.	25ten Mai 1875.	1 1/4 Uhr Morgens.	männlich.	Namen nicht angegeben, da das Kind in der Geburt verstarb.	unverehelichte Minna Ray		Arbeiterin.	Lübeck.
3.	auf der Rhede von —	1ten Juni 1875.	11 Uhr Abends.	das des zuerst geborenen männlich, das des demnächst geborenen weiblich.	Vornamen noch nicht gegeben.	Siegfried Müller, Marie Müller, geb. Neumann.	evangelisch. katholisch.	Kaufmann.	Berlin, Friedrichstraße Nr. 30.

Anlage D.

Schiff

Heimathshafen

Sterbe =

Laufende Nr.	Ort	Datum	Stunde	Vor- und Familiennamen	Religion	Alter	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Geburtsort	Muth- maßliche Todes- ursache.
	des Todes nach bürgerlicher Zeit.			des Verstorbenen.						
1.	—°—' nördl. Breite, —°—' östl. Länge.	10ten Mai 1875.	10 Uhr Vor- mittags.	Bertha Mann, geb. Schmidt.	evan- gelisch.	30	Ehefrau des Tischlers Wilhelm Mann.	Stettin.	Berlin.	Cholera.
2.	auf der Rhede von —	1ten Juni 1875.	6 Uhr Morgens	Gottlieb Schulz.	evan- gelisch.	42	Schuhmacher.	Magde- burg.	unbekannt.	Schlag- flß.
3.	—°—' südli. Breite, —°—' westl. Länge.	10ten Juni 1875.	8 1/4 Uhr Morgens.	Peter Thomsen.	evan- gelisch.	30	Schiffsmann.	Eckern- förde.	unbekannt.	In's Meer gefallen und ertrunken.

Schiffer

Reise

Register.

Personen, welche die Geburt angezeigt haben oder aus eigener Wissenschaft bezeugen können.	Wie die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt ist.	Eigenhändige Unterschrift des Schiffers (Steuermanns) und der von ihm zugezogenen beiden Personen.	Bemerkungen.
Schiffsarzt Dr. Carl Müller war bei der Entbindung zugegen.	Anna Lange ist anerkannt durch Schiffsmann Peter Lehmann.	Ferdinand A., Schiffskapitain. Robert B., Steuermann. Dr. Carl Müller, Schiffsarzt.	
verheiratete Marie Hirsch, geb. Otto aus Hamburg war dabei zugegen.	Marie Hirsch legitimirt sich durch Paß der Polizeibehörde Hamburg vom 1. April 1875, und erkannte die Minna Kay an.	Ferdinand A., Schiffskapitain. Robert B., Steuermann. Albert C., Steuermann.	Das Kind starb in der Geburt.
der Vater Siegfried Müller hat die Geburt angezeigt.	Siegfried Müller ist dem Schiffskapitain Ferdinand A. bekannt.	Ferdinand A., Schiffskapitain. Robert B., Steuermann. Siegfried Müller.	Am 15. Juni 1875 sind den Kindern die Vornamen August und Emilie beigelegt. Ferdinand A., Robert B., Schiffskapitain. Steuermann. Siegfried Müller.

Schiffer

Reise

Register.

Vor- und Familiennamen des Verstorbenen oder Bemerk, daß der Verstorbene ledig gewesen.	Vor- und Familiennamen der Eltern des Verstorbenen.	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Personen, welche den Tod angezeigt haben oder ihn aus eigener Wissenschaft bezeugen können.	Angabe, wie die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt ist.	Eigenhändige Unterschrift des Schiffers (Steuermanns) und der von ihm zugezogenen Personen.
Wilhelm Mann.	Max Schmidt, Gertrud, geb. Fuchs.	Kaufmann.	Potsdam.	Wilhelm Mann hat den Sterbefall angezeigt.	Wilhelm Mann ist durch den Schiffsmann Peter Tompfen anerkannt.	Ferdinand A., Schiffskapitain. Robert B., Steuermann. Wilhelm Mann.
ledig.	unbekannt.	unbekannt.	unbekannt.	Landwirth Albert Meister aus Schöne- berg bei Berlin fand ihn todt auf seiner Lagerstelle und machte Anzeige.	Meister ist dem Steuer- mann Robert B. bekannt. Schulz ist unbekannt. Der bei ihm gefundene Paß, ausgestellt von der Polizei- direktion Magdeburg am 31. März 1875 unter No. 185, enthielt die vorstehend gemachten Angaben.	Ferdinand A., Schiffskapitain. Robert B., Steuermann. Albert Meister.
Amalie, geb. N.	Paul Thomsen, Mutter unbekannt.	Fischer.	Schleswig.	Steuermann Robert B. hat gesehen, wie Peter Thomsen ins Meer fiel.	Peter Thomsen war den drei hierneben genannten Personen bekannt.	Robert B., Steuer- mann, in Vertretung des erkrankten Schif- fers Ferdinand A. Theodor M. Maschi- nist. Ludwig N., Schiffsmann.

In Gemäßheit des § 125 der Kreisordnung bringe ich nachstehend den Inhalt der Kreistagsbeschlüsse vom 19. d. Mts. zur öffentlichen Kenntniß:

1. Die abgehaltenen Ersatzwahlen von Kreistagsabgeordneten wurden für gültig erklärt.

Es sind gewählt:

A. aus dem Wahlverbande der Großgrundbesitzer Rittergutsbesitzer Villaow-Rothlow.

B. aus dem Wahlverbande der Stadt Cöslin Brauereibesitzer Ascher zu Cöslin,

C. aus dem Wahlverbande der Land-Gemeinden

1. Gemeindevorsteher Frank in Neu-Danzin,

2. Gutsbesitzer Knop-Schäferen,

2. die gemäß § 133 der Kreisordnung mit Ablauf des Jahres 1889 ausscheidenden Mitglieder des Kreisausschusses

a. Rittmeister Holz-Bonin,

b. Gemeindevorsteher Grün-Neuenhagen

wurden als solche wiedergewählt und an Stelle des am 1. Oktober d. Js. von hier verzogenen Bürgermeisters a. D. Benz wurde der Bürgermeister Sachsse von hier gewählt.

3. Es wurden zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern gewählt: für den

V. Bezirk

zum Schiedsmann Rittergutsbesitzer Dr. jur. von Blandenburg in Strippow;

VII. Bezirk

zum stellvertretenden Schiedsmann Bauerhofsbesitzer Schröder in Sorenbohm;

XII. Bezirk

zum Schiedsmann Gemeindevorsteher Strenge in Thunow, zum Stellvertreter Rittergutsbesitzer Mörlers-Gülz;

XIII. Bezirk

zum stellvertretenden Schiedsmann Gemeindevorsteher Bland in Schwemmin;

XIV. Bezirk

zum stellvertretenden Schiedsmann Gastwirth Schulz in Steglin;

XV. Bezirk

zum stellvertretenden Schiedsmann Gemeindevorsteher Rath in Neuklenz.

4. An Stelle des verstorbenen Rittergutsbesizers, Landschaftsraths von Blandenburg-Strippow, wurde der Rittergutsbesitzer Major z. D. von Kamete auf Varchmin zum Mitgliede der Gebäudesteuer-Berathungs-Commission gewählt.

5. Zum Mitgliede der Commission zur Aushebung der Mobilmachungspferde wurden für den

IX. Bezirk

Rittergutsbesitzer Villaow-Rothlow, und für den

XIII. Bezirk

Rittergutsbesitzer von Kamete-Varchminshagen gewählt.

6. Zu Taxatoren bezw. stellvertretende Taxatoren zur Abschätzung der Mobilmachungspferde wurden gewählt: für den

I. Bezirk

A. zu Taxatoren: Gemeindevorsteher Grün in Neuenhagen;

B. zu Stellvertretern:

1. Rittergutsbesitzer von Münchow-Saackig;

2. Gemeindevorsteher Groth-Schwerinsthal;

3. Inspektor Manske-Wuffelen; für den

II. Bezirk

zum stellvertretenden Taxator Rittergutsbesitzer Mielke-Neuenhagen.

7. An Stelle des am 1. Oktober d. Js. von hier verzogenen Bürgermeisters a. D. Benz wurde der Bürgermeister Sachsse hier zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten auf den Rest der Wahlperiode 1889 bis Ende 1893 gewählt.

8. In die Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern geeigneten Personen wurde für den Amtsbezirk Strippow der Rittergutsbesitzer Dr. jur. von Blandenburg in Strippow aufgenommen.

9. Im Falle der Erbauung der Eisenbahn von Cöslin nach Colberg wurde die kostenfreie Hergabe des Grund und Bodens einstimmig bewilligt.

10. der Wittve des verstorbenen Rentmeisters und Kreis-Communal-Rassen-Neubanten, Rechnungsraths Wendtlandt hier wurden 150 Mark als Tantlème für die von ihrem Ehemanne in Angelegenheiten der Chaussee-Neubanten Cöslin-Schweffin, Rastow Bahnhof-Cörliner Chaussee, Gr.-Möllen-Rest und Gudenhagen-Fritzow geleisteten Zahlungen bewilligt.

11. der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde wurde vom 1. April 1890 ab ein laufender Jahresbeitrag von 100 Mk. bewilligt.

12. Für die in Antrag gebrachte Aufhebung des Egauffeegelbes auf den Kreischaffseeren vom 1. April 1890 ab, ergab sich bei 27 stimmenden Mitgliedern eine Mehrheit von 17 gegen 10 Stimmen. Die Minderheit widersprach dieser Beschlusfassung mit Hinweis auf § 124 der Kreisordnung, welcher für die Aufhebung des Egauffeegelbes eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der Abstimmenden erforderlich mache.

13. Zu § 28 des Statuts der Kreis-Sparkasse vom ^{25. Juni} ~~1. Juli~~ 1887 wurde ein Zusatz angenommen, durch welchen während einer Mobilmachung und während dreier Monate nach der Demobilmachung die Kündigungs-
befugniß der Einleger auf 300 Mk. beschränkt wird.

Cöslin, den 21. Oktober 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Nach § 27 des Statuts der Pommerschen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind die Genossenschaftsmitglieder verpflichtet, Aenderungen ihrer Betriebe, welche für die Zugehörigkeit derselben zur Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge von Bedeutung sind, dem Sectionsvorstande **innen 2 Wochen** nach Eintritt der Aenderung — eventl. durch Vermittelung des Vertrauensmannes — **schriftlich** anzuzeigen.

Zu widerhandelnde können nach § 123 des Reichs-Gesetzes vom 5. Mai 1886 mit Ordnungsstrafe bis zu 500 Mk. belegt werden.

Es ist anzumelden:

- a. die Erhöhung oder Herabsetzung der auf dem Betriebs-Grundstücke lastenden wirklichen oder fingirten Grundsteuer.
- b. bei beitragsfreien Betrieben der Wegfall der Voraussetzungen, unter denen gemäß § 25 Abs. 4 des Statuts die Beitragsfreiheit zugestanden ist.

Cöslin, den 18. Oktober 1889.

Namens des Sectionsvorstandes der Pommerschen land- und forstwirtschaftl. Berufsgenossenschaft
Der Vorsitzende. von Gerlach.

Die diesjährigen Herbst-Kontrol-Versammlungen finden im Kreise Cöslin wie folgt statt:

Es haben sich zu stellen:

Sämmtliche Reservisten aller Waffengattungen, sowie die zur Disposition der Truppentheile Beurlaubten und zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen.

In Manow, den 7. November d. Js. Vormittags 9 Uhr

die Mannschaften der Ortschaften: Bonin, Manow, Mersin, Mocker, Nedlin, Rohnow, Schwessin, Seydel, Steglin, Streckenthin, Wisbuh, Jewelin.

In Cöslin, den 7. November d. Js. Nachmittags 3 Uhr

die Mannschaften der Stadt Cöslin und der Ortschaft Wilhelmshof.

In Cöslin, den 8. November d. Js. Vormittags 9 Uhr

die Mannschaften der Ortschaften: Augustin, Bannow, Barzlin, Alt-Belz, Cluß, Crettmin, Deep, Dörsenthin, Gohrband, Gollendorf, Gülz, Jamund, Südenhagen, Kleist, Konikow, Laase, Labuß, Lüptow, Maslow, Meyringen, Groß- und Klein-Möllen, Nest, Neuenhagen, Neuklenz, Puddensdorf, Reptow, Roggow, Schlibben, Groß- und Klein-Streik, Schwerinsthal, Vangerow, Wuffsen, Zuchen.

In Biziker, den 8. November d. Js. Nachmittags 3 Uhr

die Mannschaften der Ortschaften: Biziker, Neubelz, Crasig, Datow, Gerik, Gieslow, Kothlow, Laakig, Nassow, Parnow, Parow, Blumenhagen, Poppenhagen, Schwemmin, Todenhagen, Tessin a und b, Thunow, Vorchmin, Vorchminshagen, Warnin.

In Hohensfelde Gut, den 9. November d. Js. Vormittags 9 Uhr

die Mannschaften der Ortschaften: Alt- und Neu-Banzin, Bäst, Bauerhusen, Borkenhagen, Bornhagen, Casimirsburg, Hohensfelde, Kiepersdorf, Schreitkalen, Schützenwerder, Sorenbohm, Wolfshagen, Cordeshagen mit Schmollenhagen, Funkenhagen, Kaltenhagen, Lappenhagen, Lassehne, Parpart, Pleushagen, Schulzenhagen, Strachmin, Strippow, Timmenhagen und Wendhagen.

Dispensationen von den Kontrolversammlungen sind nur in dringenden Fällen zulässig und sind desfallige Besuche stets mit einem Zeugniß der Ortsbehörde oder in Krankheitsfällen mit einem ärztlichen Attest versehen, dem **Hauptmelde-Amt Cöslin** so früh einzusenden, daß hierüber noch eine Entscheidung vor den Kontrolversammlungen getroffen werden kann.

Die Militäirpapiere sind mit zur Stelle zu bringen.

Wer bei der Kontrolversammlung ohne genügende Entschuldigung gefehlt hat, wird disciplinarisch bestraft
Cöslin, den 16. Oktober 1889.

Königliches Bezirks-Commando.

Indem ich den vorstehenden Beorderungs-Plan für die diesjährige Herbst-Kontrollversammlung zur öffentlichen Kenntniß bringe, veranlasse ich den Magistrat hier, sowie die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises, die sich in ihren Bezirken aufhaltenden, zur Geseßung bei der Kontrollversammlung verpflichteten Mannschaften vorschristsmäßig und zwar so zu beordern, daß Entschuldigungen der Leute, sie selten nicht bestellt worden, vermieden werden.

Die Bezirks-Gendarmen haben sich auf den in ihrem Patrouillenbezirke belegenden Controlplätzen einzufinden und für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.
Cöslin, den 19. Oktober 1889. **Der Landrath.** von Gerlach.

Der Arbeiter Hermann Damerow in Barchmin ist zum Nachtwächter der Gemeinde Barchmin gewählt, als solcher bestätigt und vereidigt worden.
Cöslin, den 21. Oktober 1889. **Der Landrath.** von Gerlach.

Zum 1. Mai 1890 können die in der Provinz befindlichen unbemittelten taubstummen oder blinden Kinder, welche landarm sind oder ihren Unterstützungswohnsitz in der Provinz haben, für Rechnung des Provinzialverbandes von Pommern in den in der Provinz befindlichen Taubstummen- bzw. Blinden-Anstalten Aufnahme finden, sofern sie im Jahre 1882 und früher geboren sind.

Alle Anträge auf Eintritt der Fürsorge des Provinzialverbandes für die bezeichneten taubstummen oder blinden Kinder sind **spätestens bis zum 15. Januar 1890** durch Vermittelung der Herren Guts- und Gemeinde- bzw. Amts-Vorsteher an den Kreis-Ausschuß des Aufenthaltskreises, in Stettin und Stralsund direkt an den Magistrat zu richten (sfr. Extra-Beilage zu Stück 6 bzw. 7 der Regierungs-Amtsblätter pro 1879).

Zugleich wird bekannt gemacht, daß einige erwachsene Blinde auf Kosten oder doch unter Gewährung einer Beihilfe von der Wilhelm-Augusta-Stiftung, „Asyl für erwachsene Blinde der Provinz Pommern“ in der Provinzial-Siechen-Anstalt zu Büttow resp. in den Provinzial-Blinden-Anstalten zu Neu-Torney bei Stettin zur Erlernung von Handarbeiten alsbald Aufnahme finden können. Bezügliche Anmeldungen nimmt der Kreis-Ausschuß bzw. in Stettin und Stralsund der Magistrat entgegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß Augenranke in der Augenklirik des Dr. Harber zu Stettin nach vorheriger Anmeldung jeberzeit angenommen werden und bei Unbemittelten eine Ermäßigung der Kosten eintritt. Ortsarme können direkt von dem betreffenden Ortsarmenverband angemeldet werden.

Stettin, den 5. Oktober 1889. **Der Landes-Direktor der Provinz Pommern.**

Die Herren Kreisstände des Fürstenthumer Kreises beehre ich mich zu der am
Freitag, den 1. November c. a. Nachm. 3 Uhr
im Deutschen Hause (Hoppenrath) zu Cöslin, stattfindenden

Kreisversammlung

ergebenst einzuladen:

Vorlagen sind:

1. der von der Königl. General-Landschafts-Direction zu Stettin dem Generallandtag erstattete Generalbericht.
2. die zur Berathung resp. Beschlußfassung gelangten Proponenda betreffend
 - a. den Neubau des Generallandschaftshauses in Stettin,
 - b. die Auslegung des § 292b des Reglements,
3. die Tagesprotokolle der Generallandtags-Versammlung,
4. statistische Mittheilungen aus dem Departement.

Senglier, Landschafts-Deputirter.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steindruckerei v. A. L. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 55.

Cöslin, den 29. October

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird, nach erfolgter Zustimmung des Gemeindevorstandes und mit Genehmigung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Cöslin, unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 14. Mai 1888, inbetreff der Benutzung des öffentlichen Schlachthauses zu Cöslin für den Polizeibezirk der Stadt Cöslin verordnet, wie folgt:

1. Betriebszeiten.

§ 1.

Das öffentliche Schlachthaus ist dem Verkehr täglich, mit Ausnahme der Sonn- und allgemeinen Feiertage, geöffnet und zwar:

- a. in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember von Morgens 7 Uhr bis Mittags 12 Uhr und von Nachmittags 2 Uhr bis Abends 7 Uhr;
- b. in den Monaten März, April, September und Oktober von Morgens 6 Uhr bis Mittags 12 Uhr und von Nachmittags 2 Uhr bis Abends 7 Uhr;
- c. in den Monaten Mai, Juni, Juli und August von Morgens 6 Uhr bis Mittags 12 Uhr und von Nachmittags 3 Uhr bis Abends 8 Uhr.

Ausnahmsweise kann in nachweisbar dringenden Fällen, mit Genehmigung der Schlachthausverwaltung und gegen Zahlung der tarifmäßigen Zuschlagsgebühr, das Schlachthaus auch nach Schluß der regelmäßigen Betriebsstunden, jedoch nicht über 10 Uhr Abends hinaus, benutzt werden.

Während der Stunden von 12 Uhr Mittags bis 2 bez. 3 Uhr Nachmittags kann, nach vorheriger Anmeldung bei der Schlachthausverwaltung, Vieh in die Schlachthausstallungen eingestellt werden.

§ 2.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ruht regelmäßig der gesamte Verkehr im Schlachthause.

Ausnahmen kann in ganz besonders gearteten und dringenden Fällen, gegen Zahlung der tarifmäßigen Zuschlagsgebühr, der Vorsitzende der städtischen

Schlachthaus-Commission zulassen. Gestattet ist, nach vorheriger Anmeldung bei der Schlachthausverwaltung, das Abholen von ausgeschlachtetem Fleisch aus dem Schlachthause in der Zeit von 7 bis 8 Uhr Morgens.

§ 3.

Bei Schluß der Betriebsstunden, sowohl Mittags wie Abends, und ebenso eine halbe Stunde vor diesem Zeitpunkte, wird ein Zeichen mit der Dampfpeife gegeben.

Nach dem ersten Zeichen dürfen neue Schlachtungen nur noch mit ausdrücklicher Genehmigung der Schlachthausverwaltung begonnen werden, nach dem zweiten Zeichen hat ein Jeder, dem nicht das weitere Verbleiben seitens der Schlachthausverwaltung ausdrücklich gestattet wird, das Schlachthaus unverzüglich zu verlassen.

2. Berechtigung zum Eintritt.

§ 4.

Der Zutritt zum Schlachthause ist nur denjenigen gestattet, welche in demselben auf das Schlachten bezügliche Geschäfte zu besorgen haben oder denen die Erlaubniß zum Eintritt seitens des Vorsitzenden der städtischen Schlachthaus-Commission oder der Schlachthausverwaltung ausdrücklich erteilt worden ist.

Kindern unter vierzehn Jahren ist der Zutritt unbedingt versagt.

3. Mitbringen von Hunden.

§ 5.

Hunde dürfen auf den Schlachthof nur gebracht werden, wenn sie als Zugthiere eingespannt sind. Das freie Umherlaufen von Hunden auf dem Hofe oder in den Räumen des Schlachthauses ist untersagt.

4. Zutrieb und Einstellungs des Schlachtviehs.

§ 6.

Nur das zum Schlachten bestimmte Vieh darf in das Schlachthaus eingeführt und dort eingestellt werden.

Das Vieh darf weder mit Hunden noch in anderer Weise zur Schlachtstelle geführt werden, noch darf es, wenn es auf Wagen herangefahren wird, genebelt sein.

Bullen müssen mit verbundenen Augen und gehörig gefesselt bis zur Schlachthalle geführt und von mindestens zwei über 16 Jahre alten kräftigen Treibern so begleitet werden, daß Unglücksfälle unmöglich sind.

§ 7.

Das eingeführte Vieh ist unverzüglich der Schlachthausverwaltung anzumelden, welche letztere zu bestimmen hat, ob und wie lange das Vieh vor dem Schlachten ruhen und wo dasselbe untergebracht werden soll.

Eigenmächtiges Einstellen des Viehes seitens der Eigenthümer oder ihrer Vertreter und Beauftragten ist unstatthaft. Ebenso darf das Verwiegen des eingestellten Viehs nur im Beisein und unter der Leitung eines Angestellten der Schlachthausverwaltung stattfinden.

§ 8.

Länger als drei Tage darf Vieh in dem Schlachthause nicht eingestellt bleiben; in der Regel soll die Zeit zwischen der Einstellung und der Schlachtung 12 Stunden nicht überschreiten.

Während der Einstellung ist das Vieh ordnungsmäßig zu füttern und zu tränken; versäumt der Eigenthümer die ihm hiernach obliegende Pflicht, so ist die Schlachthausverwaltung berechtigt, das Versäumte auf Kosten des Eigenthümers nachzuholen.

An den Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist das Füttern und Tränken des eingestellten Viehs ausschließlich von der Schlachthausverwaltung auf Kosten des Eigenthümers zu besorgen.

5. Thierärztliche Untersuchung des Schlachtviehs.

§ 9.

Das zum Schlachten bestimmte Vieh ist unverzüglich nach der Einstellung dem bei dem Schlachthause angestellten thierärztlichen Beamten bez. dessen Vertreter zur Untersuchung vorzuführen. Die Untersuchung erfolgt bei Großvieh regelmäßig, bei anderem Schlachtvieh für den Fall, daß der Sachverständige dies für nothwendig machen sollte, im Stalle.

§ 10.

Thiere, welche bei der Untersuchung krank oder krankheitsverdächtig befunden werden, sind sofort von dem übrigen gesunden Vieh zu trennen und in den für solche Zwecke bestimmten gesonderten Raum einzustellen. Die Schlachtung derartiger Thiere darf nur unter der besonderen Aufsicht des Thierarztes in dem hierzu bestimmten Schlachtraume erfolgen.

Die Ausführung der von dem Sachverständigen angeordneten Ueberführung nach den bezeichneten Räumen liegt dem jeweiligen Inhaber des Thieres ob.

§ 11.

Soweit das beanstandete Thier nicht nachträglich gesund und zur menschlichen Nahrung geeignet befunden wird, hat die Schlachthausverwaltung der Polizeiverwaltung behufs weiterer Veranlassung unverzüglich Anzeige zu erstatten.

6. Schlachtung.

§ 12.

Das zu schlachtende Vieh darf erst dann in die Schlachthalle gebracht werden, wenn die Vorbereitungen zum Schlachten in dem dafür bestimmten Raume getroffen sind. Die Reihenfolge der Schlachtungen bestimmt die Schlachthausverwaltung, welche letztere auch den Fleischern den Platz zum Schlachten und die zu benutzenden Vorrichtungen in den Schlachthallen anzuweisen hat.

§ 13.

Das Schlachten erregter und ermüdeter Thiere ist verboten.

Die Schlachtungen müssen schnell, mit Vorsicht und ohne Quälerei der Thiere in gewerksüblicher Weise und von hinreichend geübten Leuten ausgeführt werden. Sie dürfen, mit alleiniger Ausnahme der nach jüdischem Ritus auszuführenden Schlachtungen, erst dann erfolgen, wenn das zu schlachtende Vieh unter Anwendung der von der Schlachthausverwaltung eingeführten Werkzeuge (Schlachtsäcke, Federbolzenapparat und dergl.) gehörig betäubt ist. Die Betäubung darf nur von kräftigen Leuten, welche mit der Handhabung der betreffenden Werkzeuge hinreichend vertraut sind, ausgeführt werden.

§ 14.

Das Aufhängen oder Aufbinden der Kälber und Schafe zum Zwecke der Tödtung ist verboten. Das Befestigen der Thiere auf den zur Tödtung bestimmten Schragen darf erst erfolgen, nachdem die mit der Tödtung beauftragte Person im Schlachtraume anwesend ist. Mehr Thiere, als Personen zum Schlachten anwesend sind, dürfen gleichzeitig auf den Schragen nicht befestigt werden.

§ 15.

Das Schlachten der Thiere nach jüdischem Ritus (Schächten) darf nur von hinreichend erprobten Personen und muß so ausgeführt werden, daß jede unnöthige Thierquälerei durchaus vermieden wird. Insbesondere muß das Niederlegen der größeren Thiere unter Anwendung von Winden oder ähnlichen Werkzeugen und nur von durchaus kräftigen Leuten in Gegenwart des Schächters erfolgen, welcher letztere unmittelbar nach dem Niederlegen die Schächtung schnell und sicher auszuführen hat.

Während des Niederlegens muß der Kopf des Thieres gehörig gestützt und geführt, auch während des Schächtens und für die Dauer der nach dem Halschnitt eintretenden Muskelkrämpfe festgelegt werden, damit ein Aufschlagen des Kopfes auf den Boden und Verletzungen des Kopfes und namentlich der Hörner vermieden werden.

§ 16.

Das Schlachten von Kälbern, welche noch nicht acht Tage alt sind, ist verboten; ebenso ist das

Aufblasen der geschlachteten Kälber und Schafe verboten.

7. Untersuchung der geschlachteten Thiere.

§ 17.

Jedes geschlachtete Thier ist, nach Eröffnung der Brust- und Bauchhöhle, aber vor Herausnahme der Eingeweide, dem thierärztlichen Sachverständigen vorzuzeigen, welcher nach vorgenommener Untersuchung zu entscheiden hat, ob bez. welche Theile des Thieres von der Benutzung zur menschlichen Nahrung auszuschließen und demgemäß zu vernichten sind. Die Vernichtung der beanstandeten Thiere erfolgt alsbald nach näherer Bestimmung der Schlachthausverwaltung. Wird das ganze Thier beanstandet, so ist zunächst die Entscheidung der Polizeiverwaltung über die Nothwendigkeit und die Art der Vernichtung einzuholen.

Ausgeschlachtete Schweine müssen außerdem, bevor sie aus dem Schlachthause entfernt werden, in Gemäßheit der dieserhalb bestehenden besonderen Bestimmungen auf das Vorhandensein von Trichinen und von Finnen untersucht werden.

Das gesund und zur menschlichen Nahrung brauchbar befundene Fleisch wird an geeigneten Stellen mit dem amtlichen Fleischstempel versehen. Ohne diesen Stempel darf kein Fleisch aus dem Schlachthause fortgeschafft werden.

Zur Erleichterung der Untersuchung ist jedes Stück Vieh vor der Untersuchung von dem betreffenden Schlächter an geeigneten Stellen mit seinem Namen in leicht erkennbarer Schrift zu bezeichnen.

§ 18.

Fleischer und Fleischergehilfen, welche bei oder nach der Schlachtung das von ihnen geschlachtete Thier oder Theile desselben krank oder krankheitsverdächtig finden, sind verpflichtet, hiervon sofort dem thierärztlichen Sachverständigen bez. dessen Vertreter Anzeige zu machen.

8. Weitere Verarbeitung der geschlachteten Thiere.

§ 19.

Alles geschlachtete Vieh muß nach vollendeter Verblutung sofort und ohne Unterbrechung weiter verarbeitet werden.

Die Eingeweide dürfen in den Schlachträumen weder geöffnet noch ihres Inhalts entleert, müssen vielmehr in dem hierzu bestimmten Raum gebracht und dort ausgewaschen werden. Der Unrath und Abgang ist von dem betreffenden Fleischer in den Abfuhrwagen zu schütten und verbleibt dem Schlachthause.

Das beim Schlachten abfließende Blut darf nicht auf den Fußboden rinnen, sondern muß in den hierzu bestimmten Gefäßen aufgefangen werden. Dasselbe verbleibt, sofern es nicht zu gewerblichen Zwecken bestimmt ist und zusammen mit dem aus-

geschlachteten Fleische aus dem Schlachthause entfernt wird, dem Schlachthause.

§ 20.

Ungeborene Früchte und unbrauchbare Fleischtheile jeder Art sind, bevor mit denselben nach näherer Bestimmung der Schlachthausverwaltung verfahren wird, von dem betreffenden Fleischer in Stücke von höchstens der Größe einer Faust zu zerlegen. Dieselben dürfen aus dem Schlachthause nicht entfernt werden.

9. Untersuchung des von auswärts eingeführten frischen Fleisches.

§ 21.

Wer frisches Fleisch von auswärts einführt, hat sich über den Gesundheitszustand des betreffenden Thieres vor der Schlachtung durch eine von der zuständigen Ortsbehörde beglaubigte Bescheinigung nach dem als Anlage beigefügten Muster auszuweisen.

Im Uebrigen finden auf die Anmeldung und Untersuchung des von auswärts eingeführten frischen Fleisches die Bestimmungen der §§ 7, 9, 16, 17 und 20 sinngemäße Anwendung.

10. Fortschaffung des ausgeschlachteten Fleisches u. s. w.

§ 22.

Soweit nicht im einzelnen Falle seitens der Schlachthausverwaltung oder des Thierarztes andere Anordnungen getroffen werden, müssen Därme, Eingeweide, Blut u. dgl. spätestens innerhalb 2 Stunden nach beendeter Schlachtung aus dem Schlachthause entfernt und muß das ausgeschlachtete Fleisch spätestens beim Beginn der nächsttägigen Schlachtzeit aus den Schlachthallen fortgeschafft sein.

§ 23.

Die Wagen und Karren, welche zum Transporte des ausgeschlachteten Fleisches von und nach dem Schlachthause dienen, müssen in allen ihren Theilen, namentlich an den Wagenbrettern und Seitenwänden sauber und insbesondere frei von Blut, Fett, Staub und sonstigem Unrath sein. Sind die Wagen oder Karren nicht mit festen Verschlußdecken versehen, so muß das Fleisch mit reinen weißen Tüchern und bei Regen- oder Schneewetter außerdem mit wasserdichten Schutzdecken bedeckt werden.

Der gleichzeitige Transport von Gegenständen, welche das Fleisch zu verderben geeignet sind, sowie das Sitzen auf oder unmittelbar neben dem Fleische während des Transportes ist verboten.

Zur Fortschaffung des Blutes dürfen nur saubere, hinreichend große Gefäße mit fester Schlußvorrichtung und ohne sonstige Ausflußöffnungen benutzt werden.

11. Zahlung der Schlachthausgebühren.

§ 24.

Die Schlachthausgebühren sind sofort bei der Anmeldung des Viehes bez. Fleisches (§§ 7 und 21) an die Schlachthauskasse zu zahlen. Die über die Zahlung ausgestellten Quittungen sind sechs Wochen lang aufzubewahren und auf Verlangen den Beamten der Schlachthausverwaltung vorzuzeigen.

12. Allgemeine Bestimmungen.

§ 25.

Jeder Fleischer und überhaupt Jeder, der das Schlachthaus benutzt, hat bei seinen Arbeiten die größte Reinlichkeit zu beobachten, insbesondere jeden Unrath, Fleisch- und Fettabfälle, Haare, Klauen und dgl. sofort in die dazu bestimmten Aufbewahrungsorte zu schaffen, auch den Fußboden, die Tische und Wände sowie die von ihm benutzten Werkzeuge des Schlachthauses sofort nach dem Gebrauche gründlich zu reinigen.

Die von den Fleischern oder sonstigen Personen etwa benutzten eigenen Werkzeuge müssen mit deutlichen Erkennungszeichen versehen sein.

§ 26.

Unterjagt ist jede Behinderung oder Belästigung eines Dritten in der Benutzung des Schlachthauses, alles Lärmen und Streiten, lautes Singen und Pfeifen in sämtlichen Räumen des Schlachthauses und jede Verunreinigung, sofern sie nicht durch das Schlachten selbst bedingt wird, insbesondere auch das Fortwerfen von Papierstücken, Cigarrenenden und dgl.

Unterjagt ist ferner das Rauchen von Cigarren und Tabak in den Schlachträumen, in den Ställen und auf den Böden, das Betreten der Ställe und Böden mit unbewährtem Licht und das Trinken von Bier und Brantwein in den Schlachthallen und den sonstigen Betriebsräumen des Schlachthauses.

Das Anzünden und Auslöschen der Gasflammen sowie die Handhabung der Ventilationsvorrichtungen der Dampf- und Wasserleitungen zu den Brühkesseln u. s. w. darf nur unter Aufsicht und nach Anordnung der Beamten des Schlachthauses geschehen und ist jedem Unbefugten verboten.

§ 27.

Die zum Schlachthause gehörigen Geräthschaften, Werkzeuge und dgl. dürfen von dem Schlachthausgrundstücke nicht entfernt und müssen nach gemachtem Gebrauch an die für sie bestimmte Stelle zurückgebracht werden.

§ 28.

Jeder Fleischermeister, Geselle, Lehrling oder Hilfsarbeiter, sowie Jeder, welcher überhaupt das Schlachthaus benutzt oder dasselbe betritt, hat den Anordnungen der Beamten der Schlachthausverwaltung bez. soweit es sich um die Beurtheilung technischer Fragen handelt, des Thierarztes oder seines

Vertreters unverweigerlich, unter Vorbehalt der Beschwerde, Folge zu leisten.

Etwasige Beschwerden sind binnen einer Frist von 24 Stunden, und zwar, wenn sie sich gegen Anordnungen des Thierarztes richten, bei der Polizeiverwaltung, sonst bei dem Vorsitzenden der städtischen Schlachthaus-Commission oder dem Magistrat anzubringen.

Für das ordnungsmäßige Verhalten des Hilfspersonals ist der betreffende Meister oder Auftraggeber mit verantwortlich.

§ 29.

Die Schlachthausverwaltung übernimmt eine Haftbarkeit weder für das eingeführte Vieh oder Fleisch, noch für das Gewicht oder die sonstige Beschaffenheit desselben, noch endlich für das in den Räumen des Schlachthauses aufbewahrte Fleisch.

13. Strafbestimmungen.

§ 30.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft.

Außerdem hat nach Befinden der Umstände der Zuwiderhandelnde die sofortige Ausweisung aus dem Schlachthause zu gewärtigen.

14. Schlußbestimmung.

§ 31.

Die vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. November 1889 in Kraft.

Cöslin, den 19. September 1889.

Die Polizeiverwaltung.

Sachse.

Anlage.

Ursprungs = Bescheinigung.

De . . .
aus
heute als gesund:

verkaufte und übergab ich

. . . Stück Rind
. . . " Kalb
. . . " Schaf (Ziege)
. . . " Schwein

den ten 18 . .

N. N.

Die Wichtigkeit bescheinigt.

den ten 18 . .

Der Vorsteher.

(L. S.) N. N.

Da die Maul- und Klauenseuche in mehreren Kreisen des Regierungsbezirks Göslin eine größere und allgemeinere Verbreitung gefunden hat, verbiete ich auf Grund des § 64 der Bundesraths-Instruktion zur Ausführung der §§ 19—29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, den Antrieb von Klauenvieh auf den am 7. November d. Js. in der Stadt Göslin angelegten Viehmarkt. Der Antrieb von Pferden bleibt gestattet.

Göslin, den 26. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Graf Claron d'Haussonville.

Am 1. Oktober 1889 sind im Reichspostgebiet neue Postwerthzeichen eingeführt. Die neuen Marken unterscheiden sich von den jetzt gültigen im Wesentlichen dadurch, daß der ihnen aufgedruckte Reichsadler und die Reichskrone der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Dezember 1888 festgestellten Form entsprechend abgeändert worden sind.

Was die Farbe der neuen Werthzeichen betrifft, so werden die Marken zu 3 Pf. in braun, zu 5 Pf. in grün, zu 25 Pf. in orange und zu 50 Pf. in rothbraun hergestellt, während bei den Marken zu 10 Pf. und 20 Pf., wie bisher, die rothe bzw. blaue Farbe zur Verwendung kommen wird.

Durch die Einführung der neuen Werthzeichen wird auch eine Neuauflage der gestempelten Ortsumschläge und Streifbänder, sowie der gestempelten Formulare zu Postkarten, Postanweisungen u. s. w. bedingt. Entsprechend der veränderten Farbe der neuen Marken zu 3 Pf. und 5 Pf., erhalten die Streifbänder einen Aufdruck in brauner, die Postkarten für den inneren Verkehr einen Aufdruck in grüner Farbe. Außerdem kommt bei dem Ausdruck der bezeichneten Postkarten die deutsche anstatt der lateinischen Schrift in Anwendung.

Mit der Ausgabe der neuen Werthzeichen bzw. einer Gattung derselben an das Publikum dürfen die Verkehrsanstalten erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten Werthzeichen derselben

Gattung verkauft sein werden. Die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab die jetzigen Freimarken u. ihre Gültigkeit verlieren, wird später erfolgen.

Berlin W., den 15. Oktober 1889.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Die gemäß § 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichsgesetzblatt S. 248) betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden resp. gemäß der Instruktion vom 30. August 1887 zu § 9 No. 3 (Reichsgesetzblatt S. 444) zu vergütenden höchsten Durchschnittspreise, welche in den Hauptmarkorten der einzelnen Vieherzeugungsverbände für Hafer, Heu und Stroh gezahlt wurden, sind unter Zuschlag von 5% wie folgt:

Namen der Hauptmarkorte	für den Monat September 1889.					
	Hafer.		Heu.		Stroh.	
	für je 100 Kilogramm.					
	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
Belgard	16	17	5	46	7	14
Bublitz	13	97	4	20	5	78
Bütow	14	87	5	78	5	25
Göslin	14	70	8	40	7	88
Colberg	15	44	5	78	6	30
Dramburg	13	65	5	25	6	30
Lauenburg	13	73	5	25	6	93
Neustettin	15	12	5	78	4	73
Rummelsburg	12	88	5	78	5	78
Schivelbein	14	70	3	78	5	25
Schlawa	14	70	3	68	5	25
Stolp	15	86	6	30	7	48

Göslin, den 8. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. W. v. Hirschfeld.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Seitens des hiesigen Bezirksausschusses ist genehmigt worden, daß der auf Mittwoch den 6. November d. Jz. fallende Wochenmarkt der Stadt Cöslin auf Donnerstag den 7. November d. Jz. verlegt werde.

Cöslin, den 14. Oktober 1889.

Der Magistrat.

Tapeten

Neuer und vorjährige Muster um damit zu räumen für jeden nur annehmbaren Preis bei
A. R. Modigell.



!! Unentbehrlich !!

für jeden **Privat-Kapitalisten** ist die seit 19 Jahren an allen Wochentagen in Berlin erscheinende

Neue Börsenzeitung.

Abonnement pro November-Dezember nur
3 Mk. 43 Pf.

Probenummern unentgeltlich.

Expedition der

„Neuen Börsenzeitung“.

Berlin SW., Kochstr. 3.



Ausgespielte Karten

sind zu haben à Spiel 20 Pfg.

**Deutscher Reichskeller.
Winkler.**

Für die Monate November und Dezember nehmen alle Kaiserl. Postanstalten, sowie die Land-briefträger Bestellungen auf den

Graudenzers Geselligen

an, zum Preise von **1,20 Mk.** für Abholer, **1,50 Mk.** wenn das Blatt frei ins Haus gebracht werden soll.

Diejenigen, welche dem großen Leserkreise dieser beliebten Zeitung neu beitreten, erhalten den bereits erschienenen Theil des Romans „Nicht schuldig“ von Elsa W. Pierce frei zugesandt, wenn sie mittels Postkarte denselben von uns verlangen.

Graudenz.

Die Expedition des Geselligen.

Reggio 3 1/3 pCt. 120 Frcs.-Loose. Die nächste Ziehung findet am 1. November statt. Gegen den Coursverlust von ca. 10 Mark pro Stück bei der Auslosung übernimmt das Bankhaus **Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13**, die Versicherung für eine Prämie von 50 Pf. pro Stück.

Auf die heutige Beilage über „Hufbeschlag für glatte Fährbahnen“ der Herren Leonhardt u. Co., Berlin, machen wir, als außerordentlich wichtig für Pferdebesitzer, besonders aufmerksam. —

2008 Gewinne,

1. Haupttreffer Werth Mark

10000

Grosse Kölner Lotterie

Z i e h u n g

unwiderruflich am 14. November 1889.

Loose à 1 Mark — elf Loose für 10 Mark —

auch gegen Briefmarken empfiehlt und versendet prompt nach auswärts das mit dem Verkauf der Loose betraute Bankhaus

Carl Meintze, **Berlin W., Unter den Linden 3.**

Jeder Bestellung sind 20 Pfg. für Porto und Gewinnliste beizufügen.



Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steinbruderei v. A. F. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 86.

Cöslin, den 1. November

1889

Amtliche Bekanntmachungen.

Nachstehend theile ich den Guts- und Gemeinde-Vorständen hiesigen Kreises die Nachweisung der pro III. Quartal 1889 (Juli-September 1889) eingehobenen Kranken-Versicherungs-Beiträge mit dem Bemerkten mit, daß die Beiträge in Col. 3 mit den Kreis-Kommunal-Beiträgen im Monat Dezember d. Js. an die Kreis-Kommunal-Kasse hieselbst abzuführen und die in Col. 4 bemerkten Beträge von der Kreis-Kommunal-Kasse gegen Quittung abzuheben sind.

Nachweisung
der erhobenen Krankenversicherungs-Beiträge pro III. Quartal 1889.

1. Laufende No.	2. Name der Guts- und Gemeinde-Bezirke.	Pro 3. Quartal				5. Bemerkungen.
		3.		4.		
		einge- nommen.		gezahlt.		
		Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	
1	Alt-Banzin, Gem.	3	21	—	—	
2	Neu-Banzin, Gem.	1	84	—	—	
3	Banzlin, Gem.	7	50	—	—	
4	Wast, Gem.	11	06	—	—	Zu No. 4. Von dem Arbeiter Lüdeke sind 1,33 M. und von der Kreis-Communal-Kasse für denselben 65 Pf. Kreisbeitrag nachträglich einzuziehen.
5	Bauerhufen, Gem.	3	—	3	—	
6	Alt-Belz, do.	20	46	12	19	
7	Bizifer, Gem.	8	04	—	—	
8	Bizifer, Gut	3	03	—	—	Zu No. 7. Von dem Arbeiter Groth sind 1,33 M. und von der Kreis-Communal-Kasse für denselben 65 Pf. Kreisbeitrag einzuziehen.
9	Bonin, do.	9	15	—	—	
10	Cordeshagen, Gem.	16	86	—	—	Zu No. 8. Die im 2. Quartal an den Gutsvorstand gezahlten Arzneikosten im Betrage von 1,64 M. sind umgehend an den Apotheker Mannkopff zu zahlen.
11	Cragig, Gut	1	98	—	—	
12	Crettmin, Gem.	3	62	—	—	
13	Funkenhagen, Gut	2	84	—	—	
14	Gieskow, Gem.	1	98	—	—	
15	Gollendorf Gem.	1	95	16	60	
16	Gildenhagen, Gem.	7	27	—	—	Zu No. 15. 65 Pf. sind für den Arbeiter Lesch als Kreisbeitrag von der Kreis-Communal-Kasse nachträglich einzuziehen.
17	Hohenfelde, Gut	4	10	—	—	
18	Jamund, Gem.	6	44	14	75	
19	Kiepersdorf, Gem.	2	12	—	—	Zu No. 17. Von p. Lüd sind 40 Pf. und von Jätsdorf und Ott je 27 Pf. nachträglich einzuziehen.
20	Kleist, Gut	1	95	—	—	
21	Konikow, Gem.	9	90	14	21	
22	Kothlow, Gem.	4	11	—	—	
23	Passehne, Gut	2	57	—	—	
24	Patzig, Gut	1	06	—	—	
25	Manow, Gut	9	90	—	—	

1. Laufende No.	2. Name der Guts- und Gemeinde-Bezirke.	Pro 3. Quartal				5. Bemerkungen.
		3.		4.		
		einge- nommen.	gezahlt.			
		Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	
26	Manow, Fürstlich Hohen- zollernsche Forst- verwaltung	89	73	—	—	
27	Merzin, Gut	—	85	8	14	
28	Möder, Gem.	2	16	—	—	
29	Gr.-Möllen, Gem.	8	95	—	—	Zu No. 29. Von dem Arbeiter Kunde sind 1,33 M. und von der Kreis-Communal-Kasse 65 Pf. als Kreisbeitrag für denselben nach- träglich einzuziehen.
30	Neuklenz, Gem.	7	88	—	—	
31	Parpart, Gem.	1	98	—	—	
32	Parlow, Gut	5	10	—	—	
33	Poppenhagen, Gem.	3	96	—	—	
34	Replow, Gem.	1	98	—	—	
35	Roggow, Gem.	2	73	—	—	
36	Rognow, Gem.	3	90	—	—	
37	Schübben, Gut	1	04	—	—	
38	Schulzenhagen B., Gut	—	13	—	—	
39	Schulzenhagen C., Gut	1	95	—	—	
40	Schwemmin, Gem.	1	06	—	—	
41	Schwemmin, Gut	2	70	—	—	
42	Schwerinsthal, Gem.	2	11	—	—	
43	Schweffin, Gem.	4	24	—	—	
44	Seidel, Gem.	3	19	—	—	
45	Sorenbohm, Gem.	6	45	—	—	
46	Steglin, Gem.	3	94	—	—	
47	Strachmin, Gem.	4	05	—	—	
48	Strachmin, Gut	4	99	—	—	
49	Gr.-Streitz, Gem.	1	97	—	—	
50	Al.-Streitz, Gem.	1	06	—	—	Zu No. 50. Von p. Minz sind nachträglich 4 Pf. einzu- ziehen.
51	Strippow, Gut	3	94	—	—	
52	Thunow, Gem.	1	04	—	—	
53	Thunow, Gut	1	95	—	—	
54	Timmenhagen, Gut	1	95	—	—	
55	Todenhagen, Gem.	3	58	—	—	
56	Todenhagen, B. u. C. Gut	1	58	23	94	Zu No. 56. Dem p. Häger sind 19 Pf. Krankengeld nachzuzahlen.
57	Varckmin, Gem.	1	98	—	—	
58	Varckmin, Gut	3	33	—	—	
59	Warnin, Gut	1	98	—	—	
60	Wischuhr, Gem.	1	73	—	—	
61	Wischuhr, Gut	7	80	—	—	
62	Wolfsbagen, Gem.	3	06	—	—	
63	Wuffelen, Gem.	3	07	—	—	
64	Wuffelen, Gut	3	40	—	—	
65	Zewelín, Gut	1	98	—	—	
66	Zuchen, Gut	1	68	6	80	

Esslin, den 28. Oktober 1889.

Namens des Kreis-Ausschusses.
Der Vorsitzende, von Gerlach.

Zum 1. Mai 1890 können die in der Provinz befindlichen unbemittelten **taubstummen** oder **blinden** Kinder, welche landarm sind oder ihren Unterstützungswohnsitz in der Provinz haben, für Rechnung des Provinzialverbandes von Pommern in den in der Provinz befindlichen Taubstummen- bezw. Blinden-Anstalten Aufnahme finden, sofern sie im Jahre **1882** und früher geboren sind.

Alle Anträge auf Eintritt der Fürsorge des Provinzialverbandes für die bezeichneten taubstummen oder blinden Kinder sind **spätestens bis zum 15. Januar 1890** durch Vermittelung der Herren Guts- und Gemeinde- bezw. Amts-Vorsteher an den Kreis-Ausschuß des Aufenthaltskreises, in Stettin und Stralsund direkt an den Magistrat zu richten (cfr. Extra-Beilage zu Stück 6 bezw. 7 der Regierungs-Amtsblätter pro 1879).

Zugleich wird bekannt gemacht, daß einige **erwachsene Blinde** auf Kosten oder doch unter Gewährung einer Beihilfe von der Wilhelm-Augusta-Stiftung, „Hül für erwachsene Blinde der Provinz Pommern“ in der Provinzial-Siechen-Anstalt zu Bütow resp. in den Provinzial-Blinden-Anstalten zu Neu-Torney bei Stettin **zur Erlernung von Handarbeiten** alsbald Aufnahme finden können. Bezügliche Anmeldungen nimmt der Kreis-Ausschuß bezw. in Stettin und Stralsund der Magistrat entgegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß **Augenkranke** in der Augenklinik des Dr. Harder zu Stettin nach vorheriger Anmeldung jederzeit angenommen werden und bei Unbemittelten eine Ermäßigung der Kosten eintritt. Ortsarme können direkt von dem betreffenden Ortsarmenverband angemeldet werden.

Stettin, den 5. Oktober 1889.

Der Landes-Direktor der Provinz Pommern.

In der Nacht vom 24. zum 25. Oktober cr. ist dem Gastwirth Giese zu Kasszig ein einspänniger Aderwagen von seinem Hofe gestohlen worden.

Die Polizeibehörden, sowie die Gendarmen des Kreises fordere ich hierdurch auf, nach dem qu. Wagen zu recherchiren.

Für die Wiedererlangung des Wagens hat p. Giese eine angemessene Belohnung versprochen.

Cöslin, den 31. Oktober 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß vom 1. November cr. in Schwesin eine Telegraphenanstalt in Verbindung mit der Orts-Postanstalt eröffnet worden ist.

Cöslin, den 1. November 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Der Bauer Hermann Kesse in Biziger ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Biziger gewählt, als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

Cöslin, den 23. Oktober 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Der Eigenthümer Wilhelm Wachholz in Mocker ist zum Gemeindevorsteher und der Eigenthümer Gustav Münke daselbst zum 2. Schöffen der Gemeinde Mocker gewählt, beide sind als solche bestätigt und verpflichtet worden.

Cöslin, den 27. Oktober 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Da die Maul- und Klauenseuche in mehreren Kreisen des Regierungsbezirks Cöslin eine größere und allgemeinere Verbreitung gefunden hat, verbiete ich auf Grund des § 64 der Bundesraths-Instruktion zur Ausführung der §§ 19—29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, den Austrieb von Klauenvieh auf dem am 7. November d. Js. in der Stadt Cöslin angelegten Viehmarkt. Der Antrieb von Pferden bleibt gestattet.

Cöslin, den 26. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Graf Claiton d'Haussonville.

Das Regiments-Commando des Dragoner Regiments Freiherr von Derfflinger (Neumärkisches) No. 3, soll einen Invaliden zum Genuß einer jährlichen Unterstützung von 72 Mark in Vor-

schlag bringen, welche aus einer Stiftung des verstorbenen Rittmeisters von Lippe-Lipsti fließen; diese Unterstützung ist vom 1. Oktober d. Js. ab in halbjährlichen Raten à 36 Mark disponibel. Berechtigt zur Bewerbung sind solche Veteranen des Regiments, welche in Folge hohen Alters oder im Kriege erhaltener Wunden einer Unterstützung bedürftig sind. Dieselben werden hiermit aufgefordert, ihre Bewerbungen unter Beifügung ihrer Militair-Papiere und einer Bescheinigung der betreffenden Polizeibehörde über Bedürftigkeit, Führung und die Höhe ihres Einkommens durch ihre Ortsbehörde dem unterzeichneten Regiments-Commando bis spätestens den 15. November d. Js. einzureichen.

Bromberg, den 15. Oktober 1889.

Königliches Commando des Dragoner-Regiments
Freiherr von Derfflinger (Neumärkisches) No. 3.

Die verehelichte Händler Wehling, Johanna Mathilde Auguste geborene Höppner aus Neustettin, geboren am 30. August 1855 zu Düblich, evangelischer Religion, welche des Landstreichens dringend verdächtig ist und sich dieselbe seit dem 12. October 1889 im hiesigen Gerichtsgefängnis in Untersuchung befand, ist aus demselben am 25. d. Mts. abends entwichen.

Es wird daher ersucht, auf die p. Wehling zu fahnden, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern, welche letztere um sofortige Nachricht ersucht wird.

Belgard, den 28. October 1889.

Königliches Amtsgericht.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des ersten Absatzes des § 7 ter Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Pommern (Ges.-Samml. S. 360 ff.) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195 ff.) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für die Kreise Neustettin, Cöslin, Düblich, Lauenburg und Stolz Folgendes angeordnet.

§ 1. In nachstehenden Seen:

1. des Neustettin'er Kreises:

- a) Bielburg-See,
- b) Dolgen-See,
- c) Streikig-See,

2. des Cöslin'er Kreises:

- a) Brink-See,
- b) Debro-See,
- c) Jamund See,

3. des Düblich'er Kreises:

- a) Stepen'er Mühlen-See,
- b) Pfannen-See,
- c) Jamen-See,
- d) großer Klede-See,
- e) großer Pinnow-See,
- f) Hölten-Pinnow-See,
- g) Virchow-See,
- h) Relpin-See,

4. des Stolz'er bezw. Lauenburg'er Kreises:

- a) Garber-See,
- b) Leba-See

wird eine vierwöchentliche Schonzeit für Maränen, und zwar während der Zeit vom 17. November bis zum 14. Dezember, festgesetzt. Während der genannten Zeit ist jedwedes Fangen der vorbezeichneten Fischart, soweit es nicht zu Zwecken der künstlichen Fischzucht vom Regierungs-Präsidenten zu Cöslin ausdrücklich genehmigt wird, untersagt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 3. Die Verordnung tritt am 1. November dieses Jahres in Kraft.

Cöslin, den 13. October 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Graf Clatron d'Haussonville.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des ersten Absatzes des § 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Pommern (Ges.-Samml. S. 360 ff.) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195 ff.), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für die Kreise Belgard, Düblich, Bütow, Cöslin, Colberg, Lauenburg, Neustettin, Rummelsburg und Stolz Folgendes angeordnet.

§ 1. In nachstehenden Gewässern:

1. in der Persante, von der Einmündung des Gänsebachs abwärts bis zur Einmündung der Nadue (Kreis Neustettin, Belgard und Colberg),
2. in der Damik von der Gr. Poplow'er Mühle abwärts bis zur Einmündung in die Persante,
3. in der Müglitz,
(ad 2 und 3 Kreis Belgard),
4. in der Nadue,
(Kreis Düblich, Cöslin, Belgard und Colberg),
5. im Stolpe-Fluß,
(Kreis Bütow und Stolz),
6. in der Leba,
(Kreis Stolz und Lauenburg),
7. in der Sapow,
(Kreis Stolz),
8. im Bornbach,
9. im Bilsenbach,
10. im Kruppen-Bach,
(ad 8—10 Kreis Rummelsburg)

wird eine 4wöchentliche Schonzeit für Aeschen, und zwar während der Zeit vom 15. März bis 12. April festgesetzt. Während der genannten Zeit ist jedwedes Fangen der vorbezeichneten Fischart, soweit es nicht zu Zwecken der künstlichen Fischzucht vom Regierungs-Präsidenten zu Cöslin ausdrücklich genehmigt wird, untersagt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 3. Die Verordnung tritt am 1. November dieses Jahres in Kraft.

Cöslin, den 13. October 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Graf Clatron d'Haussonville.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Stiefge beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steindruckerei v. A. L. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 87.

Cöslin, den 5. November

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Gemäß §§ 3 und 4 der Polizei-Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten von Pommern vom 4. Mai 1880 — Amtsblatt de 1880 S. 117 — betreffend die Körung der Privat-Deckhengste sind von uns die Herrn Rittergutsbesitzer Bötter-Gr.-Streik und Holz-Bonin als Mitglieder und die Herrn Rittergutsbesitzer Blümcke-Barnow und Bilsnow-Rothlow als stellvertretende Mitglieder der Körungs-Commission des Cösliner Kreises für die Dauer der nächsten 3 Jahre gewählt worden.

Cöslin, den 1. November 1889.

Namens des Kreis-Ausschusses.
Der Vorsitzende. von Gerlach.

B e k a n n t m a c h u n g
wegen Ausreichung der Zinscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4^o/igen Staatsanleihe von 1880.

Die Zinscheine Reihe II No. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1880 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1890 bis 31. Dezember 1899 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 2. Dezember d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Oranienstrasse 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Bevollmächtigten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte No. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der

Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 17. Oktober 1889.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen aufzustellenden und an unsere Hauptkasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei sämtlichen Kreiskassen des Departements, bei den Stadthaupt-Kassen zu Bärwalde, Callies, Cörlin, Falkenburg, Leba, Pollnow, Polzin, Rakebuhr und Janow, sowie bei den königlichen Forstkassen zu

Nügenwaße und Tempelburg und bei der Hafenbau-
lasse in Stolpmünde unentgeltlich verabreicht werden.
Cöslin, den 19. Oktober 1889.
Königliche Regierung. Böttcher.

Am 1. Oktober 1889 sind im Reichspostgebiet neue Postwerthzeichen eingeführt. Die neuen Marken unterscheiden sich von den jetzt gültigen im Wesentlichen dadurch, daß der ihnen aufgedruckte Reichsadler und die Reichskrone der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Dezember 1888 festgestellten Form entsprechend abgeändert worden sind.

Was die Farbe der neuen Werthzeichen betrifft, so werden die Marken zu 3 Pf. in braun, zu 5 Pf. in grün, zu 25 Pf. in orange und zu 50 Pf. in rothbraun hergestellt, während bei den Marken zu 10 Pf. und 20 Pf., wie bisher, die rothe bzw. blaue Farbe zur Verwendung kommen wird.

Durch die Einführung der neuen Werthzeichen wird auch eine Neuauflage der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder, sowie der gestempelten Formulare zu Postkarten, Postanweisungen u. s. w. bedingt. Entsprechend der veränderten Farbe der neuen Marken zu 3 Pf. und 5 Pf., erhalten die Streifbänder einen Aufdruck in brauner, die Postkarten für den inneren Verkehr einen Aufdruck in grüner Farbe. Außerdem kommt bei dem Aufdruck der bezeichneten Postkarten die deutsche anstatt der lateinischen Schrift in Anwendung.

Mit der Ausgabe der neuen Werthzeichen bzw. einer Gattung derselben an das Publikum dürfen die Verkehrsanstalten erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten Werthzeichen derselben Gattung verlaufen sein werden. Die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab die jetzigen Freimarken zc. ihre Gültigkeit verlieren, wird später erfolgen.

Berlin W., den 15. Oktober 1889.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Nachdem das Gesetz vom 19. Juni d. Js., betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisen-Kassen für Elementarlehrer vom 22. Dezember 1869 — G. S. von 1870 S. 1 — nunmehr in der Gesetz-Sammlung S. 131 publicirt worden ist, haben die in meinem Erlasse vom 23. März d. Js. — G. III 687 — bezüglich der Zahlung von jährlichen Beiträgen, Antritts- und Gehaltsverbesserungsgeldern an die dort näher bezeichneten Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen vom 1. April 1889 ab vorläufig getroffenen Anordnungen dauernde Geltung erlangt. Indem ich die Königliche Regierung im Allgemeinen auf das Gesetz selbst verweise, bemerke ich noch besonders, daß die sämmtlichen Bestimmungen desselben, insbesondere auch diejenigen der Art. 3 und 4 hinsichtlich der Mitgliedschaft einer der im Art. 1 bezeichneten Kassen, weil auf Gesetz beruhend, in Kraft treten, ohne daß es einer Abänderung der Statuten bedarf.

Berlin, den 29. August 1889.

Im Auftrage. gez. von Barthhausen.
An die Königliche Regierung zu Cöslin.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit zur Kenntniß der Betheiligten mit dem Bemerken, daß von Zahlung der Wittwenkassenbeiträge nur die wirklichen einschließlic der bereits in den Ruhestand getretenen Volksschullehrer befreit sind.

Cöslin, den 18. September 1889.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

B e k a n n t m a c h u n g.

Vom 1. November ab wird die Gebühr für die Bestellung der Telegramme nach Landorten ohne Postanstalt von 60 Pfennig auf 40 Pfennig ermäßigt.

Berlin, den 27. Oktober 1889.

Der Reichskanzler. J. B. von Stephan.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königl. Regierung werde ich die Fischerei in dem fiskalischen Lüprow-Örsentin-See, sowie die Nutzung des Rohrs, Schilfs, Graßes und der Vinsen auf dem zu diesem See gehörigen abgesteckten Terrain, auf die sechs Jahre vom 1. Januar 1890 bis Ende Dezember 1895, im Termine

am 16. November d. Js.

Vormittags 10 Uhr

im Zimmer No. 19 des Regierungs-Gebäudes hier selbst öffentlich an den Meistbietenden verpachten.

Pachtlustige lade ich ein und bemerke, daß die Pachtbedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Cöslin, den 4. November 1889.

Dziewalowsky,
Regierungs-Secretair.

Ein Diener

wird sogleich oder später in Beshwitz bei Tschlipp gesucht. Zeugnisse und Vorschläge zunächst nur schriftlich.
von Zitzewitz, Oberst z. D.

Christbaum-Confect!

(delicat im Geschmack und reizende Neuheiten für den Weihnachtsbaum)

1 Kiste enthält ca. 440 Stück, versende gegen

3 Mark Nachnahme.

Wiederverkäufern sehr empfohlen.

Hugo Wiese, Dresden,

Pillnitzerstr. 47b.

Ausgespielte Karten

sind zu haben à Spiel 20 Pfg.

**Deutscher Reichsfeller.
Winkler.**

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrengeräuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschreibung desselben in deutscher Sprache allen Ansuchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H. NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.

Von Anfang November d. J.
ab practicire ich in Banow und
Umgegend.

Banow, im Oktober 1889.

Dr. med. Max Cohn,

pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer.
Specialarzt für Frauenkrankheiten.

Kurz und erbaulich.

Berühmtes Buch von W. Sonntag.

Inhalt:

Die Weihnachtslegende. Ein verlornen Sohn. Unter vier Augen mit dem Satan. Barrabas oder Jesus? Der Kuwachs der Gemeinde. Er ist aufgestanden. Das Gesetz des Osterfestes. Ein neuer Geist thut unsrer Kirche noth. Der Geist der Wahrheit und die Welt. Aus der Pfingstzeit. Ein altes Gleichniß in neuer Anwendung. Zweierlei Brot. Verlieren — Suchen — Finden. Das Evangelium — ein Spiegel. Unser Kleid und unsere Frömmigkeit. Eine classische That. Selig sind die im Geiste Armen. Selig sind die Leidtragenden. Das Salz der Ehe. „Du sollst nicht töten“ in doppelter Auslegung. Laß dich nicht gelüsten! Sorget nicht! Eine heidnische Mutter vor dem Messias. Vor verschlossenen Thüren. Ein taubstummes Geschlecht. Eine harte Section. Gute Hirten. Eine große Klust. Hochmüthige Frömmigkeit. Lob der Geduld. Der Dienst der Arbeit. Einsame Stunden. Daheim und in der Fremde. Bußtag in der Erntezeit. Nach Damaskus. Menschenvergötterung. Groß ist die Dama der Ephezer. Ein Abendgottesdienst in Troas. Unser täglich Brot gieb uns heute! Vergieb uns unsere Schuld. Führe uns nicht in Versuchung. Die Macht des Todes. Die Elemente der Weihnachtsfeier. Ein Lebewohl und ein Willkommen.

Preis 2 Mark.

Zu beziehen gegen vorherige Einsendung des Betrages (auch in Briefmarken) oder Postnachnahme von

H. Haake,

Verlagsbuchhandlung in Bremen.

Arbeitskarten und Arbeitsbücher

bei

H. L. Budack's Erben in Cöslin:

Hannoversche Rentenbriefe. Die nächste Ziehung findet im November statt. Gegen den Contzverlust von ca. 5 1/2 pCt. bei der Ausloosung übernimmt das Banthaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von 11 Pf. pro 100 M.

An unsere Leser!

Mit der Verlagsbuchhandlung der „Hödinghaus'schen Bearbeitung der neuen Deutschen Reichs-Justizgesetze“ haben wir die günstige Vereinbarung getroffen, der zufolge unsere Abonnenten diese für den praktischen Gebrauch und zum Verständniß für Jedermann bearbeiteten Handbücher zu nachstehenden, beispieellos billigen Preisen beziehen können:

Hödinghaus, Civil-Prozeß-Ordnung, 3. Auflage, brochirt	(statt M. 4,50)	für M. 1,50.
— gebunden	(statt M. 5,00)	„ „ 1,80.
— Straf-Prozeß-Ordnung, 3. Auflage, brochirt	(statt M. 3,00)	„ „ 1,00.
— gebunden	(statt M. 3,50)	„ „ 1,25.
— Concurs-Ordnung, 4. Auflage, brochirt	(statt M. 3,00)	„ „ 1,00.
— gebunden	(statt M. 3,50)	„ „ 1,25.
Alle 3 Bände zusammen brochirt	(statt M. 10,50)	„ „ 3,00.
— gebunden	(statt M. 12,00)	„ „ 4,00.

Jedem Bande sind die Einführungs-gesetze und das Gerichtsverfassungsgesetz, sowie vollständige Inhalts- und Sachregister angefügt.

Der Herausgeber Hödinghaus, auf dem Gebiete der Gesekestunde wohl erfahren und bewährt, hat bei der Bearbeitung rein praktische Ziele verfolgt, um diese Ausgabe als eine allgemein verständliche zu gestalten.

Sachgemäße Erläuterungen sind, wo nothwendig, den einzelnen Paragraphen beigelegt. Diese Ausgabe enthält daher alles Nöthige, um sich selbst Rath in allen vorkommenden Fällen zu verschaffen. Der so außerordentlich billige Ausnahme-Preis macht es einem Jeden möglich, sich in den Besitz dieses Haus-schatzes, im wahren Sinne des Wortes, zu setzen.

Diese Vergünstigung gilt nur bis zum 1. Oktober cr. — Man wolle sich daher mit der Ausfüllung des nachstehenden Bestellscheines beeilen und ihn der nächsten Buchhandlung oder direkt an die Verlagsbuchhandlung: S. Gerstmann's Verlag, Berlin NW Unter den Linden 61 zur Ausführung, unter Beifügung des Betrages, übersenden.

Die Expedition.

Bestell-Schein.

Unterzeichneter Abonnent dieses Blattes bestellt hiermit aus dem Verlage S. Gerstmann's Verlag in Berlin NW., Unter den Linden 61

zu den angekündigten Ausnahme-Preisen:

Hödinghaus, Civil-Prozeßordnung, 3. Auflage, brochirt 1,50, gebunden 1,80 M.

„ Straf-Prozeßordnung, 3. Auflage, „ 1,00, „ 1,25 „

„ Concurs-Ordnung, 4. Auflage, „ 1,00, „ 1,25 „

Alle 3 Bände zusammen brochirt für 3 M., gebunden 4 M.

Ort und Datum:

Name und Adresse:

Zur Bequemlichkeit der Abonnenten werden Bestellungen auch in der „Expedition dieses Blattes“ angenommen.

— Lingen. An dem zehn Jahre bestehenden Technikum Lingen (Provinz Hannover) wurden bis jetzt eine Anzahl junger Leute ausgebildet, welche als Maschinen- und Bautechniker meistens gut dotirte Stellen bekleiden. Auch im verflossenen Schuljahr, welches recht stark besucht war, erhielten die absolvirenden Schüler nach Ablegung der Schlußprüfung ihre bezüglichen Diplome, und übernahm die Direction gern die Verpflichtung diesen jungen Leuten entsprechende Stellen zu besorgen. Diese höhere technische Fachschule giebt jungen Leuten, denen es nicht vergönnt ist, eine technische Hochschule zu besuchen, Gelegenheit, sich wissen-

schaftlich und technisch im gesammten Maschinen- und Baufach auszubilden. Prospective können vom Direktor Daltrop zu Lingen gratis bezogen werden.

Gösliner Marktpreis vom 2. November 1889.

Weizen, 50 Kilogr.	8 75	Zwiebeln	Litr. — 20
Roggen, do.	7 50	Butter, $\frac{1}{2}$ Kilogr.	1 —
Gerste, do.	7 50	Buchweizengrütze	— 40
Erbjen, do.	9 —	Weißer Bohnen	„ — 30
Hafer, do.	7 50	Bad-Pflaumen	— 30
Kartoffeln, pro. Centner	1 50	Rindfleisch $\frac{1}{2}$ Kilogr.	— 60
Sen, 50 Kilogr.	3 —	Schweinefleisch $\frac{1}{2}$ do.	— 70
Stroh, 600 Kilogr.	50 —	Kalbsteisch $\frac{1}{2}$ do.	— 40
Eier, Schock	3 —	Sammeleisch $\frac{1}{2}$ do.	— 50

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steinbruderei v. A. L. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

M. SS.

Cöslin, den 8. November

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Gemäß §§ 3 und 4 der Polizei-Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten von Pommern vom 4. Mai 1880 — Amtsblatt de 1880 S. 117 — betreffend die Körung der Privat-Deckhengste sind von uns die Herrn Rittergutsbesitzer Pötter-Gr. Streitz und Holz-Bonin als Mitglieder und die Herrn Rittergutsbesitzer Blümcke-Barnow und Willnow-Rothlow als stellvertretende Mitglieder der Körungs-Commission des Cösliner Kreises für die Dauer der nächsten 3 Jahre gewählt worden.

Cöslin, den 1. November 1889.

Namens des Kreis-Ausschusses.
Der Vorsitzende. von Gerlach.

Zur Wahl von je 7 Abgeordneten und einer gleichen Anzahl Stellvertreter für die Veranlagung zur Gewerbesteuer für die nächsten drei Steuerjahre (1890/91, 1891/92, 1892/93) in den Klassen A II und C gemäß § 87 der Anweisung vom 20. Mai 1876 zur Veranlagung der Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe habe ich folgende Termine in meinem Bureau hieselbst anberaunt und zwar auf

Sonnabend, den 23. November 1889, Vormittags 11 Uhr
für die Klasse A II,
und Sonnabend, den 23. November 1889, Vormittags 12 Uhr
für die Klasse C.

Hierzu werden die unten aufgeführten Gewerbetreibenden der genannten Klassen hiermit eingeladen.

Die **Guts- und Gemeindevorstände** werden angewiesen, hiervon die unten genannten Gewerbetreibenden, unter Vorlegung dieses Kreisblattes, sofort mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß die Wahl ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen bezw. ihre Stimmen Abgebenden vorgenommen und daß, falls die Zahl der Abgeordneten überhaupt nicht oder nicht in vorgeschriebener Weise zu Stande kommt, die Steuervertheilung durch die Veranlagungsbehörde bewirkt werden wird.

Es gehören zur **Klasse A II** die Gewerbetreibenden: Alexander Marx und Hermann Schumacher in Alt-Banzin, Friedrich Frank in Bast, Albert Trapp in Bauerhufen, Friedrich Berndt, Gustav Dräger, August Haß, Carl Jahn, Moritz Lebram und Gustav Maaß, sämtlich in Cordeshagen, Wilhelm Zemke in Cragig, Hermann Westphal in Jamund, Wilhelm Barske in Moder, Ferdinand Pirwitz in Gr.-Möllen, Friedrich Hase in Neptow, Hermann Haß in Rosnow Gem., Wilhelm Hörnle in Rosnow Gut, Menthelm Lebram in Sorenböhm, Max Suter in Steglin, Hermann von Blandenburg auf Strachmin, Friedrich Erdmann und Wilhelm Miz in Wiesbühr.

Gewerbetreibende der **Klasse C** sind: Albert Krosfle und Hermann Schumacher in Alt-Banzin, Friederike Bander geb. Holz in Neu-Banzin, Friedrich Post in Banzlin, Wilhelm Brandenburg und verehlt. Obst verw. gewesene Lüdtke in Bast, Carl Ruth in Bauerhufen abl., Friedrich Scharpling in Bauerhufen Amt, Hermann Pomrehn in Alt-Belz, Otto Krause in Biziger, August Haß, Gustav Maaß und Reinhold Schröder in Cordeshagen, Franz Halspapp in Funtenhagen, Bogislav Holz in Gollendorf, Carl Gerth und Ernst Seffe in Gledenhagen, Gustav Holz in Hohenfelde, Hermann Holz in Kaltenhagen, Wittwe Hardtke sep. Mews, Ulrike geb. Rase in Konilow, Johann Lüdtke in Laase, Wilhelm Gädke in Lassehne, Theodor Reinke in Manow, Friedrich Raddatz in Mastow, Ernst Jenzrich in Moder, Friedrich Böttcher in Gr.-Möllen, Carl Gerth in Nassow, Carl Peglow in Neß, August Wendt in Pleushagen, Albert von Ramele in Poppenhagen, Ewald Knappert und Wilhelm Radtke in Roggow, Ludwig Drefse in Rosnow, Albert Holz in Schulzenhagen, Franz Örke in Schübben, Carl Fiß in Schwemmin, Michael Marx in Schwerinsthal, Carl Arndt, Reinhold Böppel und Hermann Schulz in Schwessin, Carl Gung in Seydel, Reinhold Jahn, Menthelm Lebram und Franz Müller in

Sorenbohm, Franz Schulz in Steglin, Albert Schlage in Strachmin Gut, Ernst Redow in Strachmin Gem., August Pregel in Gr.-Streitz, Carl Post in Thunow, Carl Schneider in Todenhausen, Wilhelm Grünmann in Strippow, Ludwig Müller in Vangerow, Carl Behm in Varchmin Gut, Hermann Hobuß in Varchmin Gem., August Rath in Wisbuhz, Hermann Schneider in Wolfshagen, Wilhelm Winkel in Wusselen Gem., Ferdinand Post in Wusselen Gut.

Cöslin, den 6. November 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Die Hervorhebung der durch ungünstige Lage der Rohrleitungen in einzelnen Brennereien herbeigeführten Uebelstände in dem Jahresberichte eines Gewerbe-Rathes hat den Herrn Minister für Handel und Gewerbe Veranlassung gegeben, darauf hinzuweisen, daß die Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetze nur vorschreiben, daß alle Rohrleitungen in welchen Alkohol oder Alkoholdämpfe fortgeführt werden, durchweg freiliegen, und von allen Seiten eine genaue Besichtigung gestatten müssen. Auch sind die Direktionsbehörden ermächtigt, in Fällen, in welchen die Durchführung dieser Vorschrift unthunlich erscheint oder auf ungewöhnliche Schwierigkeiten stößt, ausnahmsweise steuerlich unbedenkliche Erleichterungen widerruflich zu gewähren und anderweitige Maßregeln anzuordnen. Steuerlicherseits werden hiernach der Beseitigung etwaiger Uebelstände Schwierigkeiten nicht in den Weg gelegt werden.

Cöslin, den 25. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident. Graf Clairon d'Haussonville.

Abdruck vorstehenden Erlasses theile ich den Herrn Brennereibesitzern des Kreises zur Kenntniß mit.

Cöslin, den 6. November 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Seitens der Königl. Provinzialsteuereinspektion zu Stettin ist bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten darüber Beschwerde geführt worden, daß die Gutsbesitzer, Gemeindevorsteher, Polizeiverwalter u. s. w. bei Ausstellung amtlicher Bescheinigungen die Bestimmungen der Stempelgesetze vielfach außer Acht lassen.

Auf Veranlassung des Herrn Regierungs-Präsidenten verweise ich daher, auf den diesbezüglichen § 30 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 und die Verordnung vom 25. Juni 1852 (Centralblatt Seite 179), nach denen es eine besondere Verpflichtung aller Staats- und Gemeindebehörden sowie aller Beamten ist, nicht nur selbst auf die Befolgung der Stempelgesetze zu halten, sondern auch alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß kommenden Stempelkontraventionen von Amtswegen zu rügen. Ich mache die Polizei-Verwaltung hieselbst, sowie den Herren Amtsvorstehern und den Guts- bezw. Gemeindevorstern die Befolgung dieser Bestimmung hiermit ausdrücklich zur Pflicht.

Cöslin, den 6. November 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Stechbriefserledigung.

Der unterm 28. Oktober d. Js. hinter die verhehlichte Händler Behling, Johanna Mathilde Auguste geb. Höppner aus Neustettin erlassene Stechbrief ist durch deren Ergreifung erledigt.

Belgard a. Pers., den 5. November 1889.

Königliches Amtsgericht.

Am 1. Oktober 1889 sind im Reichspostgebiet neue Postwerthzeichen eingeführt. Die neuen Marken unterscheiden sich von den jetzt gültigen im Wesentlichen dadurch, daß der ihnen aufgedruckte Reichsadler und die Reichskrone der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Dezember 1888 festgestellten Form entsprechend abgeändert worden sind.

Was die Farbe der neuen Werthzeichen betrifft, so werden die Marken zu 3 Pf. in braun, zu 5 Pf. in grün, zu 25 Pf. in orange und zu 50 Pf. in rothbraun hergestellt, während bei den Marken zu 10 Pf. und 20 Pf., wie bisher, die rothe bzw. blaue Farbe zur Verwendung kommen wird.

Durch die Einführung der neuen Werthzeichen wird auch eine Neuauflage der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder, sowie der gestempelten Formulare zu Postkarten, Postanweisungen u. s. w. bedingt. Entsprechend der veränderten Farbe der neuen

Marken zu 3 Pf. und 5 Pf., erhalten die Streifbänder einen Aufdruck in brauner, die Postkarten für den inneren Verkehr einen Aufdruck in grüner Farbe. Außerdem kommt bei dem Aufdruck der bezeichneten Postkarten die deutsche anstatt der lateinischen Schrift in Anwendung.

Mit der Ausgabe der neuen Werthzeichen bzw. einer Gattung derselben an das Publikum dürfen die Verkehrsanstalten erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten Werthzeichen derselben Gattung verlaufen sein werden. Die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab die jetzigen Freimariken zc. ihre Gültigkeit verlieren, wird später erfolgen.

Berlin W., den 1. November 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

von Stephan.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Am Montag den 18. November cr.
Vormittags 10 Uhr soll in der Wohnung des
Gemeinde-Vorstehers die bäuerliche Jagd der Ge-
meinde Borkenhagen vom 1. Dezember cr. ab auf
drei Jahre verpachtet werden.

Die Bedingungen sind beim Unterzeichneten einzusehen.

Borkenhagen bei Hohenfelde.

Kropp, Gemeinde-Vorsteher.

Ich habe mich in Zanow als practischer Arzt niedergelassen; meine Wohnung befindet sich neben dem Rathhause.

Zanov, 5. November 1889.

Dr. med. Max Cohn,

pract. Arzt 2c.

Specialarzt für Frauenkrankheiten.

Christbaum-Confect!

(delicat im Geschmack und reizende Neuheiten für den
Weihnachtsbaum)

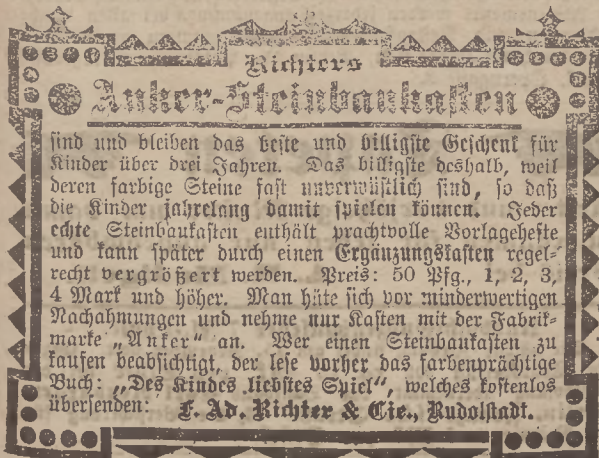
1 Kiste enthält ca. 440 Stück, versende gegen

3 Mark Nachnahme.

Wiederverkäufem sehr empfohlen.

Hugo Wiese, Dresden,

Billnitzerstr. 47b.



In ganz Deutschland

gibt es keinen zweiten Kalender, welcher in so großer Auflage erscheint und so viel des Unterhaltenden und Beschreibenden bietet, wie **Payne's Illustr. Familien-Kalender**. Seit 34 Jahren ist er anerkannt der reichhaltigste und populärste Kalender. Jung und Alt warten darauf. Jeder Colporteur weiß, wenn er sonst nichts verlaufen kann, für „Payne's Illustr. Familien-Kalender“ findet er stets Käufer. In keinem Hause sollte er fehlen. In diesem Jahre bringt er seinem Publikum mehrere ganz besondere Ueberraschungen. Man sehe aber darauf, **Payne's Illustr. Familien-Kalender** zu erhalten, da unter ähnlichen Titel viel werthlose Kalender dem Publikum aufgedrängt werden, und man sehe auch darauf, daß man alle Beilagen erhält, d. h. **1** **Volldruckbild**, **1** **Wand-Kalender**, **1** **Portemonnaie-Kalender** in Goldblech-Stul, **1** **Eisenbahnkarte von Deutschland** und

„Marie's Entdeckungen“

Zu beziehen durch die Expedition dieses Blattes.

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrengeräuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschreibung desselben in deutscher Sprache allen Ansuchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H. NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.



Ziehung unwiderruflich 20. Dezember 1889.

III. Rothe Kreuz - Lotterie

Nur baares Geld.

1 Gewinn	à 150 000 Mark	150 000 Mark.
1	75 000	75 000
1	30 000	30 000
1	20 000	20 000
5 Gewinne	10 000	50 000
10	5 000	50 000
100	500	50 000
500	90	45 000
3500	30	105 000
4110 Gewinne mit		575 000 Mark.

Loos 3,50 M., $\frac{1}{2}$ Antheilloos 1,75 M., $\frac{1}{4}$ Antheilloos 1 M. 11 Viertel sortirt 10 M., 28 Viertel sortirt 25 M., 56 Viertel sortirt 50 M., 112 Viertel sortirt 100 M. Porto und Liste 30 Pfg. empfiehlt

August Fuhse, Berlin W. Friedrichstr. 79.

Telegramm-Adresse:

Fuhsebank Berlin.

Preuss. Loose in allen Abschnitten noch bei mir vorrätig.

Nur baares Geld.

Die reichhaltigste aller Moden-Beitungen

ist die Illustrierte

Frauenzeitung.

Dieselbe bringt jährlich 24 Moden-, 28 Unterhaltungsnummern und mindestens 28 Beilagen, so daß ohne Unterbrechung regelmäßig wöchentlich eine Nummer erscheint (für Oesterreich-Ungarn der Stempelsteuer wegen alle 14 Tage eine Doppelnummer). Die Moden-Nummern sind der „Modenwelt“ gleich, welche mit ihrem Inhalte von jährlich über 2000 Abbildungen sammt Text weitaus mehr bietet, als irgend ein anderes Modenblatt. Jährlich 12 Beilagen geben an Schnittmustern zur Selbstanfertigung der Garderobe für Damen und Kinder wie

der Leibwäsche überhaupt genügend für den ausgebeutesten Bedarf. — Das Unterhaltungsblatt bringt außer Novellen, einem vielseitigen Feuilleton und Briefen über das gesellschaftliche Leben

in den Großstädten und Bädern regelmäßige Mittheilungen aus der Frauenwelt, Kunstgewerbliches, Wirthschaftliches, Gärtnerei und Briefmappe, sodann viele künstlerisch ausgeführte Illustrationen und an Moden endlich noch Folgendes: jährlich über 75 Artikel mit über 300 Abbildungen, 12 große farbige Modenbilder, 8 farbige Musterblätter für künstlerische Handarbeiten und 8 Extra-Blätter mit vielen Illustrationen, so daß die Zahl der letzteren an 3000 jährlich hinanreicht. Kein anderes illustriertes Blatt überhaupt, innerhalb oder außerhalb Deutschlands, kann nur entfernt diese Zahl aufweisen; dabei beträgt der vierteljährliche Abonnementspreis nur 2 M. 50 Pf. — Die „Große Ausgabe mit allen Kupfern“ bringt außerdem jährlich noch 40 große farbige Modenbilder, also jährlich 68 besondere Beigaben, und kostet vierteljährlich 4,25 M. (in Oesterreich-Ungarn nach Cours).

Abonnements werden jederzeit angenommen bei allen Buchhandlungen und Postanstalten. — Probenummern gratis und franko durch die Expedition, Berlin W. Potsdamer Straße 38, Wien I, Operngasse 3.

!!! Wer im Zweifel !!!

darüber ist, welches der vielen angekündigten Heilmittel für sein Leiden am besten paßt, der schreibe gleich eine Postkarte an Richters Verlags-Anstalt in Leipzig und verlange das illustrierte Buch: „Der Krankenfreund“. Die beigebrannten Dankschreiben beweisen, daß Tausende durch Befolgung der guten Rathschläge des kleinen Werkes nicht nur unnütze Geldausgaben vermieden, sondern auch bald die ersehnte Heilung gefunden haben. Die Zusendung erfolgt kostenlos.

Tapeten

Nester und vorjährige Muster um damit zu räumen für jeden nur annehmbaren Preis bei
A. R. Modigell.

Ansbach-Gunzenhausen 7 Fl.-Loose.

Die nächste Ziehung findet am 15. November statt. Gegen den Coursverlust von ca. 20 Mk. pro Stück bei der Auslosung übernimmt das Bankhaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von 1 Mk. pro Stück.

Verantwortlich für den nicht amtlichen Theil Ernst Duda. — Druck und Verlag von A. E. Duda's Erben.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steindruckerei v. A. L. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

Nr. 89.

Cöslin, den 12. November

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Verzeichniß der in den Monaten August und September cr. ertheilten Jagdscheine.

Nr.	Ämtliche Bekanntmachungen.	1890
72	Göschert, Administrator, Jewelin	1. August
73	Frank, Emil, Bauersohn, Neuanzin	3. "
74	Schüler, Erich, z. St. Cöslin	3. "
75	von Nathusius, Andreas, Reg.-Referendar, Cöslin	5. "
76	Wendt, Albert, Rossäth, Dast	7. "
77	Schulz, Gastwirth, Steglin	9. "
78	Hädge, Rentier, Cöslin	9. "
79	Gumz, Friedrich, Eigenthümer, Maslow	10. "
80	v. Blandenburg, Rittergutsbesitzer, Amalienhof	14. "
81	Meitzke, Bogislaw, Förster, Strippom	14. "
82	von Kameke, Oberstlieutenant, z. D. Cöslin	15. "
83	Hertlorn, Fürstl. Hohenzoll. Forstverwalter, Manow	16. "
84	Bergemann, Fürstl. Forstgehilfe, Manow	16. "
85	Melms, Rittmeister, Cöslin	16. "
86	Kohlmeier, August, Pächter, Puddensdorf	17. "
87	Schröder, Bernhard, Gärtner, Merzin	17. "
88	Mörler, Rittergutsbesitzer, Gölz	17. "
89	Belde, Gustav, Dr. z. St. Neuklenz	17. "
90	Grünthal, Kaufmann, Cöslin	17. "
91	Butke, Johann, Bauernhofbesitzer, Maslow	17. "
92	Westphal, Herrmann, Mühlenbesitzer, Jamund	17. "
93	Knop, Felix, Oekonom u. Reserveleutnant, Schäferey	17. "
94	Timm, August, Gärtner, Schäferey	17. "
95	Lucht, Rentier, Rosnow	17. "
96	Rademann, Carl, Rentier, Cöslin	19. "
97	Barthmin, Albert, Halbbauer, Grettmin	19. "
98	Regelle, Reg.-Hauptk.-Kas., Cöslin	20. "

Nr.	Ämtliche Bekanntmachungen.	1890
99	Rath, Gemeindevorsteher, Neuklenz	21. August
100	Schwarz, Julius, Eigenthümer	21. "
101	Gefler, pract. Arzt, Hohenfelde	21. "
102	Herbst, Gustav, Kaufmann, Cöslin	21. "
103	Wintel, Heinrich, Eigenthümer, Maslow	21. "
104	Barz, Reinhold, Gärtnerlehrling, Funkenhagen	21. "
105	Gewig, Katastrassistent, Cöslin	22. "
106	Jennrich, Karl, Jäger, Warnin	22. "
107	Freter, Wilhelm, Eigenthümer, Lodenhagen	23. "
108	Brandenburg, Pächter, Leiskenhagen b. Barchmin	24. "
109	Barz, Förster, Barzlin	24. "
110	Mallow, Johann, Bauernhofbesitzer, Jamund	24. "
111	Panzer, Georg, Landwirth und Lieutenant d. Res., Casimirsburg	24. "
112	Splettstößer, Robert, Inspector, Casimirsburg	24. "
113	Frank, Karl, Halbbauer, Alt-Deß	24. "
114	Schwante, Förster, Thunow	24. "
115	Leo von Köppen, stud. Cöslin	24. "
116	Runde, Heinrich, Gemeindevorsteher, Puddensdorf	24. "
117	Mauen, Rittergutsbesitzer und Pr. Lieutenant, Tessin	24. "
118	Remke, Otto, Cöslin	24. "
119	Schlange, Reg.-Assessor, Cöslin	25. "
120	Knop, Albert, Halbbauer, Neuklenz	26. "
121	Raglass, Bauernhofbesitzer, Alt-Anzin	26. "
122	Bahr, Karl, Cöslin	26. "
123	Unger, Albert, Oberjäger, Barchminshagen	27. "
124	Dumke, Wilhelm, Förster, Jewelin	27. "
125	Marchann, Friedrich, Gärtner, Lakig	27. "

Esde. No.	Gültig bis zum	1890
126 Mielke, Gustav, Bauerhofsbesitzer, Schreiftalen	29. August	=
127 Stoltmann, Robert, Kreisaußschuß-Secretair, Cöslin	30.	"
128 Bahr, Otto, Kaufmann, Cöslin	30.	"
129 Steinhauer, Wilhelm, Rentier, Obermühle	31.	"
130 Medieske, Waldwärtersohn, Güttenhagen	31.	"
131 Eggert, Hermann, Jägerlehrling, Wuffelen	31.	"
132 Frank, Friedrich, Halbbauerhofsbesitzer, Alt-Banzin	31.	"
133 v. Jaraczewski, Staatsanwalt, Cöslin	2. Septbr.	"
134 Görs, Gemeindevorsteher, Maslow	4.	"
135 Henke, Dünen-Aufscher und Gärtner, Pleushagen	4.	"
136 von Pachelbl. Gehag, Pr. Lieutenant, z. Rt. Parsow	4.	"
137 Aengenheister, Rentier, Cöslin	5.	"
138 Obst, Albert, Kaufmann, Cöslin	5.	"
139 Dommenges, Louis, Kaufmann, Cöslin	6.	"
140 Birchow, Herrmann, Gutsbesitzer, Bornhagen	6.	"
141 Burdhardt, Hauptmann, Cöslin	6.	"
142 Frenz, Gustav, Gemeindevorsteher, Datow	7.	"
143 Hinz, Karl, Förstersohn, Tragig	7.	"
144 Holz, Administrator u. Pr. Lieutenant, Strachmin	7.	"
145 Wachholz, Gemeindevorst. Mocker	7.	"
146 Jennrich, Gastwirt, Mocker	7.	"
147 Scharping II, Karl, Fischer und Eigenthümer, Nest	7.	"
148 Penzing, Franz, Halbbauer, Cretzmin	7.	"
149 Guse, Wilhelm, Holzhändler, Cöslin	7.	"
150 Lange, Rudolph, Apotheker, Cöslin	7.	"
151 Wendt, Gotthold, Bäcker, Gast	9.	"
152 Brandenburg, Wilhelm, Gastwirth, Gast	9.	"
153 Scheel, Karl, Tischlermstr., Todenhagen	10.	"
154 Rugen, Ferdinand, Zimmermann, Nest	11.	"
155 Beglow, Ferdinand, Bauersohn, Alt-Banzin	11.	"
156 Rading, Schmiedemeister, Alt-Banzin	11.	"
157 Kummerow, Karl, Rossfätersohn, Güttenhagen	11.	"

Esde. No.	Gültig bis zum	1890
158 Bonow, Wilhelm, Rentier, Cor-deschagen	12. Septbr.	"
159 Munkel, Rittmeister, Manow	12.	"
160 Reichow, Alb., Gem.-Vst. Nedlin	14.	"
161 Scheunemann, Waldeemar, Cöslin	14.	"
162 Hinz, Friedrich, Diener, Ditzler	14.	"
163 Knop, Gemeindevorst., Steglin	14.	"
164 Berse, Bauersohn, Steglin	14.	"
165 Scharping II, Johann, Fischersohn, Nest	14.	"
166 Knop, Albert, Bauerhofsbesitzer, Bangerow	14.	"
167 Lemke, Heinrich, Fuhrherr, Cöslin	14.	"
168 Trapp, Gerichts-Referendar, "	16.	"
169 Niemann, Rechtsanwalt, Cöslin	16.	"
170 Kiste, Brauereibesitzer, Cöslin	17.	"
171 Gutzke, Halbbauer, Alt-Banzin	19.	"
172 Potraz, Tischlermstr., Schwemmin	19.	"
173 Jordan, Reg.-Assessor, Cöslin	19.	"
174 Barz, Wilhelm, Jäger, Funkenhagen	19.	"
175 Baronb. Sprenger, Rittergutsbes., Nassow	20.	"
176 Follmann, Referendar, Cöslin	21.	"
177 Pergande, Franz, Rentier, Alt-Belz	21.	"
178 Böck, Reinhold, Ziegeleibes., Cöslin	21.	"
179 Blümcke, Louis, Delon., Barnow	21.	"
180 Rubow, Vorwerksbes., Schwessin	21.	"
181 Rath, Gemeindevorst., "	21.	"
182 Pergande, Wilh., Bauerhofsbes., Alt-Belz	21.	"
183 Bartelt, Johann, Altfiger, Bangerow	21.	"
184 Bartelt, Julius, Bauerhofsbesitzer, Bangerow	21.	"
185 Krüger, Franz, Landw., Ederndauß	21.	"
186 Naglass, stud. jur., Cöslin	21.	"
187 Fischer, Referendar, "	23.	"
188 Marx, Herrm., Viehhändler, Gluß	24.	"
189 Obst, Franz, Kaufmann, Cöslin	25.	"
190 Schober, Heinr. Oberförster, "	25.	"
191 Marx, Wilh. Mühlenbes., Gluß	25.	"
192 Marten, Gasthofsbesitzer, Cöslin	25.	"
193 Pfeiler, Karl, Handelsmann, Gluß	26.	"
194 v. Bredow, Sec. Lieutenant, Cöslin	27.	"
195 Neuenfeldt, Schmiedemstr., Rogzow	28.	"
196 v. Holzendorf, Rittergutsbesitzer und Lieutenant, Fallenburg	28.	"
197 Passarge, Oberlehrer, Cöslin	30.	"
198 Blümcke, Georg, Gymnast, Barnow	30.	"

Cöslin, den 1. November 1889.
Der Landrath. von Gerlach.

Die von der Königlichen Regierung festgesetzten Klassensteuer-Zu- und Abganglisten für das I. Halbjahr 1889/90, sowie die dazu gehörigen Rollen und Einkommens-Nachweisungen pp. sind Seitens der Guts- und Gemeindevorsteher gelegentlich aus meinem Bureau abzuholen.

Cöslin, den 11. November 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Zur Abhaltung der Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Fußbeschlag-Gewerbes ist von der unterzeichneten Prüfungs-Commission ein Termin auf den 23. Dezember d. Js. angesetzt worden.

Die Prüflinge haben sich mindestens 4 Wochen vor diesem Termin unter Einsendung der Prüfungsgebühren, welche 10 Mark betragen, eines Geburtscheines und der etwaigen Zeugnisse über die erlangte Ausbildung bei dem Unterzeichneten zu melden.

Cöslin, den 6. November 1889.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission.

E. Gips, Departements-Thierarzt.

Gemäß § 7 der Polizei-Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten von Pommern vom 4. Mai 1880 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem heute hierselbst stattgehabten Rörungsstermine die nachbezeichneten Hengste zum Decken fremder Stuten für das Jahr 1890 zugelassen worden sind.

Jeder angeführte Hengst ist in der Regel während der Deckzeit an dem, von dem Besitzer angegebenen, Standorte zu belassen.

Eine etwaige Aenderung des Standortes ist mir mindestens eine Woche vorher, ehe der Hengst auf dem neuen Standorte zum Decken verwendet wird, anzuzeigen.

Die Besitzer der angeführten Hengste haben Deckregister, zu denen Formulare in nächster Zeit übersandt werden, zu führen und dieselben auf Verlangen der Rörungs-Commission, sowie auch mir zur Einsicht vorzulegen §§ 13 und 14 a. a. O.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 30 Mark belegt. § 15.

Ungeführte Privathengste dürfen zur Deckung fremder Stuten nicht verwendet werden und werden Uebertretungen für jeden einzelnen Fall mit 30 Mk. geahndet.

Cöslin, den 6. November 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

V e r z e i c h n i s s

der von der Rörungs-Commission Cöslin'er Kreises für das Jahr 1890 zum Bedecken fremder Stuten zugelassenen Hengste.

Laufende No.	Bezeichnung des Hengstes.					Name, Stand und Wohnort des Besitzers.	Ort, wo der Hengst zum Decken aufgestellt werden soll.	Höhe des Deckgeldes. Mark.
	Name.	Farbe und Abzeichen.	Alter	Größe m. cm.	Ablunft.			
1.	Eclavé.	hellbraun	9	1 70	In Tralehnen gezogen.	A. Holz, Rittmeister a. D. und Rittergutsbesitzer auf Bonin.	Bonin	15
2.	Senator	hellbraun	3 1/2	1 67	Gemischt-Vollblut Eclavé u. ostpreussische Stute.	derselbe.	daselbst	15
3.	Felix	dunkelfuchsig Farbe	5	1 80	Gemischt-Vollblut.	Franz Lehmann, Halbbauer zu Alt-Banzin.	Alt-Banzin	11
4.	Don Juan	Rothschimmel	9	1 63	Von Hubertus und einer Halblut-Percheron-Stute.	Blümcke, Rittergutsbesitzer auf Parnow.	Parnow	10
5.	Bayard	Fuchs mit Blasse	3	1 69	Vom Don Juan und einer Halblut Tralehner-Stute.	derselbe.	daselbst	15

Die Guts- und Gemeindevorstände ersuche ich dem zuständigen Herrn Amtsvorsteher bis zum 18. d. M. eine zuverlässige Nachweisung event. Vacatanzeige zu erstatten von den im Guts- bzw. Gemeindebezirke vorhandenen Geisteskranken, Idioten, Blödsinnigen, Epileptischen, Blinden u. s. w., für welche die Aufnahme in eine Anstalt angezeigt sein würde. Dabei ist zugleich anzugeben, wieviele dieser Kranken bereits in Anstalten, wie Rückenmühle, Tabor, Bielefeld u. s. w. Aufnahme gefunden haben und wieviel anderseits einer geeigneten Fürsorge noch entbehren.

Die Herren Amtsvorsteher wollen die fraglichen Nachweisungen entgegennehmen und in Form einer Zusammenstellung bis zum 20. d. Mts. an mich unerinnert einzureichen.

Cöslin, den 12. November 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Redaction des amtlichen Theils: im landrathlichen Bureau hierselbst.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Ich habe mich in Zanow als practischer Arzt niedergelassen; meine Wohnung befindet sich neben dem Rathhause.

Zanow, 5. November 1889.

Dr. med. Max Cohn,
pract. Arzt zc.

Specialarzt für Frauenkrankheiten.

Die Cösliner Düten-Fabrik
von **Bernhard Jacob**

empfehl't Düten in allen Größen von haltbaren
Papieren zu billigsten Fabrik-Preisen.

Kurz und erbaulich.

Berühmtes Buch von W. Sonntag.

Inhalt:

Die Weihnachtslegende. Ein verlorn'er Sohn. Unter vier Augen mit dem Satan. Barrabas oder Jesus? Der Hirt des Gemeindeg. Er ist auferstanden. Das Gesez des Osterfestes. Ein neuer Geist thut unsrer Kirche noth. Der Geist der Wahrheit und die Welt. Aus der Pfingstzeit. Ein altes Gleichniß in neuer Anwendung. Zweierlei Brot. Verlieren — Suchen — Finden. Das Evangelium — ein Spiegel. Unser Kleid und unsere Frömmigkeit. Eine classische That. Selig sind die im Geiste Armen. Selig sind die Leidtragenden. Das Salz der Ehe. „Du sollst nicht töten“ in doppelter Auslegung. Laß dich nicht gelüsten! Sorget nicht! Eine heidnische Mutter vor dem Messias. Vor verschlossenen Thüren. Ein taubstummes Geschlecht. Eine harte Section. Gute Hirten. Eine große Klust. Hochmüthige Frömmigkeit. Lob der Geduld. Der Dienst der Arbeit. Einsame Stunden. Daheim und in der Fremde. Bußtag in der Erntezeit. Nach Damasus. Menschenvergötterung. Groß ist die Dama der Epheser. Ein Abendgottesdienst in Troas. Unser täglich Brot gieb uns heute! Vergieb uns unsere Schuld. Führe uns nicht in Versuchung. Die Macht des Todes. Die Elemente der Weihnachtsfeier. Ein Lebenswohl und ein Willkommen.

Preis 2 Mark.

Zu beziehen gegen vorherige Einzahlung des Betrages (auch in Briefmarken) oder Postnachnahme von

H. Haake,

Verlagsbuchhandlung in Bremen.

Christbaum-Confect!

(delicat im Geschmack und reizende Neuheiten für den Weihnachtsbaum)

1 Kiste enthält ca. 440 Stück, versende gegen
3 Mark Nachnahme.

Wiederverkäufern sehr empfohlen.

Hugo Wiese, Dresden,
Pillnitzerstr. 47b.

Bommerscher Hauskalender

für den Bürger und Landmann.

Preis 20 Pf.

Des Lehrer Hinkenden Boten

neuer

Gistorischer Kalender,

Abreiß-Kalender

am billigsten zu haben in der Papierhandlung von
Bernhard Jacob-Cöslin.

Gute Schreib- und Briefpapiere,
Couverts, Federn, Tinte, Griffel,
für Händler zu billigsten **Engros-Preisen**
empfehl't die Papier- und Schreibmaterialien-Handlung
von **Bernhard Jacob-Cöslin.**

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrengeräuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschreibung desselben in deutscher Sprache allen Ansuchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H. NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.

Cöln-Mündener 3½ pCt. Prämien-Anleihe.

Die nächste Ziehung findet am 1. Dezember statt. Gegen den Coursverlust von ca. 133 Mk. pro Stück bei der Auslosung übernimmt das Banthaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von 2,50 Mk. pro Stück.

Cösliner Marktpreis vom 9. November 1889.

Weizen, 50 Kilogr.	8 75	Zwiebeln	Litr.	— 20
Roggen, do.	7 50	Butter, ½ Kilogr.	1	—
Gerste, do.	7 50	Buchweizengrüße „	— 40	
Erbsen, do.	9 —	Weisse Bohnen „	— 30	
Hafer, do.	7 50	Bad-Pflaumen	— 30	
Kartoffeln, pro. Centner	1 50	Rindfleisch ½ Kilogr.	— 60	
Sen, 50 Kilogr.	3 —	Schweinefleisch ½ do.	— 70	
Stroh, 600 Kilogr.	50 —	Kalbsteisch ½ do.	— 50	
Eier, Schod	3 30	Lammsteisch ½ do.	— 50	

Verantwortlich für den nicht amtlichen Theil Ernst Budack. — Druck und Verlag von A. L. Budack's Erben.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark!

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steindruckerei v. A. L. Budas Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

Nr. 90.

Cöslin, den 15. November

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Auf Grund des § 25 Absatz 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 haben wir die nachstehende Communal-Bezirks-Veränderung genehmigt.

N a m e des neuen Besizers	N a m e des bisherigen Bezirks	Bezeichnung des Grundstücks	N a m e des neuen Bezirks	Bemerkungen.
von Kameke, General der Infanterie z. D. und Rittergutsbesitzer auf Hohenfelde.	Cordeshagen, Gemeinde.	Wegeparzelle 3 Blatt 1 der Gemarkung Wüstenfelde-Hohenfelde zur Größe von 0,4700 ha	Hohenfelde, Gut.	westlich von dem Wege von Cordeshagen nach Ruhagen begrenzt.

Cöslin, den 6. November 1889.

Namens des Kreis-Ausschusses.
Der Vorsitzende. von Gerlach.

Am 1. Oktober 1889 sind im Reichspostgebiet neue Postwerthzeichen eingeführt. Die neuen Marken unterscheiden sich von den jetzt gültigen im Wesentlichen dadurch, daß der ihnen aufgedruckte Reichsadler und die Reichskrone der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Dezember 1888 festgestellten Form entsprechend abgeändert worden sind.

Was die Farbe der neuen Werthzeichen betrifft, so werden die Marken zu 3 Pf. in braun, zu 5 Pf. in grün, zu 25 Pf. in orange und zu 50 Pf. in rothbraun hergestellt, während bei den Marken zu 10 Pf. und 20 Pf., wie bisher, die rothe bzw. blaue Farbe zur Verwendung kommen wird.

Durch die Einführung der neuen Werthzeichen wird auch eine Neuauflage der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder, sowie der gestempelten Formulare zu Postkarten, Postanweisungen u. s. w. bedingt. Entsprechend der veränderten Farbe der neuen

Marken zu 3 Pf. und 5 Pf., erhalten die Streifbänder einen Aufdruck in brauner, die Postkarten für den inneren Verkehr einen Aufdruck in grüner Farbe. Außerdem kommt bei dem Aufdruck der bezeichneten Postkarten die deutsche anstatt der lateinischen Schrift in Anwendung.

Mit der Ausgabe der neuen Werthzeichen bzw. einer Gattung derselben an das Publikum dürfen die Verkehrsanstalten erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten Werthzeichen derselben Gattung verkauft sein werden. Die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab die jetzigen Freimarken u. ihre Gültigkeit verlieren, wird später erfolgen.

Berlin W., den 1. November 1889.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Ich habe mich in Zanow als practischer Arzt niedergelassen; meine Wohnung befindet sich neben dem Rathhause.

Zanow, 5. November 1889.

Dr. med. Max Cohn,

pract. Arzt zc.

Specialarzt für Frauenkrankheiten.

Bommerscher Hauskalender

für den Bürger und Landmann.

Preis 20 Pf.

Des Lahrer Sinkenden Boten

neuer

**Historischer Kalender,
Abreiß-Kalender**

am billigsten zu haben in der Papierhandlung von
Bernhard Jacob-Cöslin.

Christbaum-Confect!

(delicat im Geschmack und reizende Neuheiten für den
Weihnachtsbaum)

1 Kiste enthält ca. 440 Stück, versende gegen

3 Mark Nachnahme.

Wiederverkäufern sehr empfohlen.

Hugo Wiese, Dresden,

Billnigerstr. 47b.

Die Cösliner Düten-Fabrik

von **Bernhard Jacob**

empfiehlt Düten in allen Größen von haltbaren
Papieren zu billigsten Fabrik-Preisen.

Mer im Zweifel

darüber ist, welches der vielen angekündigten Heilmittel für sein Leiden am besten paßt, der schreibe gleich eine Postkarte an Richters Verlags-Anstalt in Leipzig und verlange das illustrierte Buch: „Der Krankenfreund“. Die beigebrannten Dankschreiben beweisen, daß Tausende durch Befolgung der guten Rathschläge des kleinen Werkes nicht nur unnütze Gelbtausgaben vermieden, sondern auch bald die ersuchte Heilung gefunden haben. Die Zusendung erfolgt kostenlos.

II. Saalfelder Geldlotterie.

Zum Besten der Wiederherstellung und zum weiteren Ausbau der Kirche zu St. Johannis. Genehmigt durch Ministerial-Rescript vom 1. Oktober 1887.

Erster
Haupttreffer

30,000 Mk.

und
Drei Haupttreffer

à **10,000 Mk.**

Gewinn-Plan:

1. Ziehung am 5. Dezember 1889.

1 Gewinn à	Mk. 10,000	=	Mk. 10,000
1 „ „	2000	=	2000
1 „ „	1000	=	1000
1 „ „	500	=	500
5 Gewinne „	100	=	500
10 „ „	50	=	500
50 „ „	10	=	500
2000 „ „	5	=	10,000

2. Ziehung am 3. und 4. Januar 1890.

1 Gewinn à	Mk. 10,000	=	Mk. 10,000
1 „ „	3000	=	3000
1 „ „	1000	=	1000
2 Gewinne „	500	=	1000
10 „ „	100	=	1000
20 „ „	50	=	1000
100 „ „	10	=	1000
2400 „ „	5	=	12,000

3. Ziehung am 5. und 6. Februar 1890.

1 Gewinn à	Mk. 30,000	=	Mk. 30,000
1 „ „	10,000	=	10,000
1 „ „	3000	=	3000
1 „ „	2000	=	2000
1 „ „	1000	=	1000
4 Gewinne „	500	=	2000
20 „ „	100	=	2000
40 „ „	50	=	2000
200 „ „	10	=	2000
3200 „ „	5	=	16,000

Loose nur à 3 Mark,

Gültig für alle 3 Ziehungen

sind in der Expedition d. Bl. zu haben.



**Gute Schreib- und Briefpapiere,
Couverts, Federn, Tinte, Griffel,
für Händler zu billigsten Engros-Preisen
empfiehlt die Papier- und Schreibmaterialien-Handlung
von**

Bernhard Jacob-Cöslin.



Hamburg-Australien.

Directe Deutsche Dampfschiffahrt von Hamburg nach
Adelaide, Melbourne, Sydney (Antwerpen anlaufend)
regelmäßig alle 4 Wochen.

Neue schnelle Dampfer. — Billigste Passagepreise.
Vorzüglichste Einrichtung und Gelegenheit für Zwischendecks-Passagiere.
Nähere Auskunft sowie Prospekte ertheilt die Deutsch-Australische Dampfschiff-Gesellschaft, Hamburg,
Börsehof 25, sowie deren concessionirte Agenten
Bernhard Jacob in Cöslin.

Ziehung unwiderruflich 20. Dezember 1889.

III. Rothe Kreuz-Lotterie

Nur baares Geld.

1 Gewinn	à 150 000 Mark	150 000 Mark.
1	75 000	75 000
1	30 000	30 000
1	20 000	20 000
5 Gewinne	10 000	50 000
10	5 000	50 000
100	500	50 000
500	90	45 000
3500	30	105 000
4110 Gewinne mit		575 000 Mark.

Loos 3,50 M., $\frac{1}{2}$ Antheilloos 1,75 M., $\frac{1}{4}$ Antheilloos 1 M. 11 Viertel sortirt
10 M., 28 Viertel sortirt 25 M., 56 Viertel sortirt 50 M., 112 Viertel sortirt 100 M.
Porto und Liste 30 Pfg. empfiehlt

August Fuhse, Berlin W Friedrichstr. 79.

Telegramm-Adresse:
Fuhsebank Berlin.

Preuss. Loose in allen Abschnitten noch bei mir vorrätig.

Nur baares Geld.



Richters Anker-Steinbaukasten

sind und bleiben das beste und billigste Geschenk für Kinder über drei Jahren. Das Billigste deshalb, weil deren farbige Steine fast unzerstörlich sind, so daß die Kinder jahrelang damit spielen können. Jeder echte Steinbaukasten enthält prachtvolle Vorlagehefte und kann später durch einen Ergänzungskasten regelrecht vergrößert werden. Preis: 50 Pfg. 1, 2, 3, 4 Mark und höher. Man hüte sich vor minderwertigen Nachahmungen und nehme nur Kästen mit der Fabrikmarke „Anker“ an. Wer einen Steinbaukasten zu kaufen beabsichtigt, der lese vorher das farbenprächtige Buch: „Des Kindes liebste Spiel“, welches kostenlos übersenden: **F. Ad. Richter & Cie., Rudolstadt.**

Dr. Harder's Augen-Klinik.

Stettin. Kleine Dom-Straße 25 I.

Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrengeräuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschreibung desselben in deutscher Sprache allen Ansuchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H. NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.

Kurheftische 40 Thaler-Loose.

Die nächste Ziehung findet am 1. Dezember statt. Gegen den Coursverlust von ca. 85 Mk. pro Stück bei der Auslosung übernimmt das Bankhaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von 7 Mk. pro Stück.

Apotheker Rich. Brandt's

Schweizerpillen

Seit 10 Jahren von Professoren, praktischen Ärzten und dem Publikum als billiges, angenehmes, sicheres und unschädliches Haus- und Heilmittel angewandt und empfohlen. Erprobt von:

Prof. Dr. R. Virchow, Berlin,
 " " von Gletl, München (+),
 " " Reclam, Leipzig (+),
 " " v. Nussbaum, München,
 " " Hertz, Amsterdam,
 " " v. Korezynski, Krakau,
 " " Brandt, Klausenburg,

Prof. Dr. v. Frerichs, Berlin (+),
 " " v. Seanzoni, Würzburg,
 " " C. Witt, Copenhagen,
 " " Zdekauer, St. Petersburg,
 " " Soederstädt, Kasau,
 " " Lambl, Warschau,
 " " Forster, Birmingham,

bei Störungen in den

Erberleiden, Hämorrhoidalgang, habituellem Stuhlverden Beschwerden, wie: Kopfklemmung, Appetitlosigkeit, Apoplexie



Apotheker Richard Brandt's Schweizerpillen sind wegen ihrer milden Wirkung von Frauen gern genommen und den scharf wirkenden Salzen, Bitterwässern, Tropfen, Mixturen etc. vorgezogen.

Zum Schutze des kaufenden Publikums

Sei noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sich Schweizerpillen mit tausenden ähnlicher Verpackung im Verkehr befinden. Man überzeuge sich stets beim Ankauf durch Abnahme der um die Schachtel gewickelten Gebrauchsanweisung, daß die Etiquette die obensichende Abbildung, ein weißes Kreuz in rothem Felde und den Namenszug Richd. Brandt trägt. Auch sei noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Apotheker Richd. Brandt's Schweizerpillen, welche in der Apotheke erhältlich sind, nur in Schachteln zu Mk. 1 (keine kleinere Schachteln) verkauft werden. — Die Bestandtheile sind: Süße, Moschusgarbe, Aloe, Absinth, Bitterklee, Gentian.

Unterleibs-Organen

beschwerden, trägen Stuhlhaltung und daraus resultirenden Schmerzen, Schwindel, Brechen etc.

-- Athen 26. Oktober. (Beim Empfang Sr. Majestät des Kaisers) ist allgemein die außerordentlich große Anzahl deutscher Fahnen aufgefallen, mit welchen die griechische Bevölkerung die Allerhöchsten Herrschaften begrüßte. Wie wir vernehmen, hat die bekannte Bonner Fahnenfabrik in Bonn über 800 große deutsche Fahnen lediglich für die öffentlichen Gebäude in Athen und Piräus geliefert und eine fast gleiche Anzahl nach Konstantinopel. Mit einem solchen Quantum läßt sich allerdings eine großartige Wirkung erzielen.

(Erfältung.) Es dürfte manchem Leser erwünscht sein, durch diese Zeilen auf ein gutes Hausmittel bei Erfältung aufmerksam gemacht zu werden. Es ist eine einfache Einreibung, bekannt unter dem Namen „Anter-Pain-Expeller“. Seit mehr als zwanzig Jahren ist das Mittel bereits im Verkehr, was jedenfalls der beste Beweis für die Brauchbarkeit desselben ist. Die meisten Leser dürften den Anter-Pain-Expeller schon kennen; der Preis ist billig zu nennen, denn eine Flasche kostet nur 50 Pfg.

Wodurch kann der Landwirth am sichersten den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche verhindern bez. beseitigen?

Nach den neuesten Berichten über die immer wieder auftretende Maul- und Klauenseuche droht den Landwirth in verschiedenen Landestheilen abermals die Gefahr der Verseuchung ihres Viehstandes.

Und doch könnten die Bedrohten dieser Gefahr wirksam entgegenzutreten, wenn sie der Desinfection mehr Beachtung schenken würden.

Unter den ihnen hierzu zu Gebote stehenden Desinfectionsmitteln gebührt wohl M. Brockmann's Kresolin wegen seiner Ungefährlichkeit, leichten Handhabung, Billigkeit und außerordentlichen Wirkung der Vorzug. Werden nämlich Wände und Fußboden der Ställe und auch die Thiere von Zeit zu Zeit mit einer 2-5% Kresolinlösung besprengt oder gewaschen, dann wird sicher der Ansteckung durch Vernichtung der Ansteckungskeime vorgebeugt. — Zur Beseitigung der schon ausgebrochenen Seuche sind die kranken von den gesunden Thieren zu trennen, ferner ist der Dünger der erkrankten Thiere nach einem vollständig abgelegenen Orte zu bringen, der Weg dahin zum Schluß zu reinigen und mit Kresolinwasser zu begießen, ebenso ist die Fußbekleidung der Wärter mit solchem Wasser sorgfältig zu waschen. Werden diese Vorsichtsmaßregeln nicht befolgt, dann gelingt die Unterdrückung der Seuche nur auf kurze Zeit.

Dieses billige, auch gegen andere Hautkrankheiten, wie Räude, Mäule, u. s. w. und gegen das Ungeziefer unserer Hausthiere sehr wirksame Mittel, welches durch Versand-Comptoir der Firma M. Brockmann in Lindenberg bei Leipzig in Blechflaschen zu 4 Litern (Postcolli) für M. 6,— zu beziehen ist, sollte in keinem Haushalte fehlen.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steinbruderei v. A. L. Budas Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 91.

Cöslin, den 19. November

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Zum Zwecke der Verhütung des Kindbettfiebers, sowie anderer ansteckender Krankheiten im Wochenbette, ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 22. November 1888 eine Anweisung für die Hebammen erlassen worden, welche im Kreisblatt No. 9 pro 1889 veröffentlicht worden ist.

Es liegt im eigensten Interesse des Publikums, die Hebammen in der Ausübung der denselben zur Pflicht gemachten Sicherheitsmaßregeln nach Kräften zu unterstützen. Ich wende mich daher an die gesammte Einwohnerschaft des Kreises mit der Bitte, nach Möglichkeit dazu beizutragen zu helfen, daß die getroffenen Anordnungen von den Wöchnerinnen willig befolgt werden. Dem so häufig durch den Tod oder das Siechthum der Frau direkt folgenden Familienelend kann nur durch die gewissenhafteste Nachachtung der qu. Vorschriften vorgebeugt werden.

In der Hauptsache fordern diese Vorschriften, neben Beobachtung der größten Reinlichkeit, die Anwendung von verdünnter Karbolsäure. Die Karbolsäure wird in solcher Mischung mit Wasser verwendet, daß eine Beschädigung der Wöchnerinnen durchaus ausgeschlossen ist. Das Vorurtheil einzelner Frauen gegen Karbolsäure, welches sich namentlich gegen den Geruch dieser Säure richtet, muß daher durch eingehende Belehrung beseitigt werden. — Es wird nur beste Karbolsäure aus den Apotheken zur Anwendung gelangen.

Der Kreis hat die Kosten der Beschaffung von Karbolsäure für arme und zahlungsunfähige Personen übernommen, während die Hebammen angewiesen worden sind, die Kosten für die bei den Entbindungen zahlungsfähiger Personen verwendete Karbolsäure sich von denselben einzuziehen. Es ist dies Verfahren nothwendig, um eine Kontrolle über die tatsächliche Anwendung der Karbolsäure, sowie über die gute Beschaffenheit derselben, zu erhalten. Zu jeder Entbindung werden in gewöhnlichen Fällen 60 Gramm Karbolsäure verwendet; je nach den Umständen ist ein größerer Bedarf erforderlich. Da die Hebammen die Karbolsäure in größeren Mengen aus der Apotheke beziehen, so sind die Kosten für dieselbe nur geringe. Für je 10 Gramm Karbolsäure sind der Hebamme 6 Pf. zu erstatten.

Jede Mehrforderung der Hebammen, sowie etwaige Nichtbefolgung der Vorschriften durch dieselben, bitte ich mir in jedem einzelnen Falle zur Anzeige zu bringen.

Cöslin, den 12. November 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Die von dem Herrn Amtsvorsteher des Amtsbezirks Tessin am 12. Juli v. Js. — Kreisblatt No. 56 von 1888 — angeordnete Sperre der Dorfstraße in Todenhagen wird mit Rücksicht auf den daselbst gefährdeten Verkehr in Erinnerung gebracht.

Cöslin, den 14. November 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Die Herren Standesbeamten des Kreises ersuche ich ergebenst, die von dem Staate pro 1890 gelieferten Standesregister baldgefälligst aus meinem Bureau abholen zu lassen.

Cöslin, den 14. November 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Es ist in letzterer Zeit wiederholt vorgekommen und daherhalb bei mir Klage geführt worden, daß der von Laahig nach Neubelz führende sogenannte Kirchsteig mit Acker- und anderen Wagen unbefugt befahren und auch sonst bei Stadtfahren zc. benützt worden ist.

Da die Gestattung einer derartigen Benützung des in Frage kommenden Weges durch den am 20. Dezember 1881 Seitens der bäuerlichen Wirths der Gemeinde Laahig und der Besitzer der Güter Laahig und Neubelz bei mir zu Stande gekommenen Vergleich vollständig ausgeschlossen wurde, bringe ich hiermit zur allgemeinen

Kenntniß in Erinnerung, daß dieser Weg, als ledigliher Privatweg der Kirchengemeinde, außer von Kirchen- und Leichenfuhren, nur mit Privatsfuhrwerken der Besitzer vorgenannter Güter befahren werden darf und jede Zuwiderhandlung dieser Anordnung Strafe nach sich ziehen wird.

Die Guts- und Gemeinde-Vorstände der theilhaftigen und benachbarten Ortschaften wollen dies in ihren Bezirken zur Nachachtung bekannt machen.

Biziler, den 12. November 1889.

Der Amtsvorsteher. von Kamele.

B e k a n n t m a c h u n g
wegen Ausreichung der Zinscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1880.

Die Zinscheine Reihe II No. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1880 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1890 bis 31. Dezember 1899 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 2. Dezember d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte No. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 17. Oktoberr 1889.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydom

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen aufzustellenden und an unsere Hauptkasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei sämtlichen Kreiskassen des Departements, bei den Stadthaupt-Kassen zu Bärwalde, Callies, Cörlin, Fallenburg, Leba, Pollnow, Polzin, Rakebuhr und Zanow, sowie bei den königlichen Forstkassen zu Rügenwalde und Tempelburg und bei der Hafenbaukasse in Stolpmünde unentgeltlich verabreicht werden.

Cöslin, den 19. Oktober 1889.

Königliche Regierung. Böttcher.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Kirchen-Concert.

Am **Mittwoch, den 20. November 1889**
Abends 6 1/2 Uhr wird der hiesige Gesang-Verein
für gemischten Chor in der **geheizten St.-Ma-**
riekirche unter Mitwirkung bewährter Kräfte und
der verstärkten Beck'schen Kapelle das Oratorium:

Paulus

von **Felix Mendelssohn-Bartholdy**

zu einem wohlthätigen Zwecke zur Aufführung bringen.

Billets à 1 Mark und **Trichtbücher à 10 Pf.**
sind nur bei Herrn **Rosenberg** am Markt zu haben
und findet ein **Billetverkauf** an den Kirchen-
thüren nicht statt. **Öffnung der Kirche 6 Uhr.**

Mit dem wärmsten Danke im Namen der Ab-
gebrannten für die reichen Spenden an Geld, Klei-
dungsstücken und sonstigen Lebensbedürfnissen machen
wir hierdurch bekannt, daß die Vertheilung derselben
durchaus nach strenger Prüfung der Bedürftigkeit statt-
findet und wir uns vorbehalten über die Verwendung
der eingegangenen Gaben öffentlich Rechenschaft ab-
zulegen.

Samund, den 18. November 1889.

Wernecke,

Amtsvorsteher.

Peter Lassahn,

1. Schöffe.

Kaiser,

Prediger.

J. Lassahn,

Kirchenältester.

Ich habe mich in **Zanow** als
practischer Arzt niedergelassen;
meine Wohnung befindet sich
neben dem Rathhause.

Zanow, 5. November 1889.

Dr. med. Max Cohn,

pract. Arzt u.

Specialarzt für Frauenkrankheiten.

Bommerscher Hauskalender

für den Bürger und Landmann.

Preis 20 Pf.

Des Lehrers Sinkenden Boten

neuer

Historischer Kalender,

Abreiß-Kalender

am billigsten zu haben in der Papierhandlung von

Bernhard Jacob-Cöslin.

Christbaum-Confect!

(delicat im Geschmack und reizende Neuheiten für den
Weihnachtsbaum)

1 Kiste enthält ca. **440 Stück**, versende gegen

3 Mark Nachnahme.

Wiederverkäufem sehr empfohlen.

Hugo Wiese, Dresden,

Pillnitzerstr. 47b.

Die Cösliner Düten-Fabrik

von **Bernhard Jacob**

empfehl't Düten in allen Größen von haltbaren

Papieren zu billigsten Fabrik-Preisen.

Dr. Harder's Augen-Klinif.

Stettin. Kleine Dom-Straße 25 I.

Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches
Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrenge-
räuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschrei-
bung desselben in deutscher Sprache allen An-
suchern gratis zu übersenden. **Adr.: J. H.**
NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.

 **Gute Schreib- und Briefpapiere,**
Couverts, Federn, Tinte, Stiften,
für Händler zu billigsten **Engros-Preisen**
empfiehlt die **Papier- und Schreibmaterialien-Handlung**
von **Bernhard Jacob-Cöslin.**

Arbeitskarten und Arbeitsbücher

bei **A. L. Budack's Erben in Cöslin.**

Cösliner Marktpreis vom 19. November 1889.

Weizen, 50 Kilogr.	8 75	Zwiebeln	Litr. — 20
Roggen, do.	7 50	Butter, 1/2 Kilogr.	1 —
Gerste, do.	7 50	Buchweizenkörbe „	— 40
Erbsen, do.	9 —	Weisse Bohnen „	— 30
Hafer, do.	7 50	Bach-Pläumen „	— 30
Kartoffeln, pro. Centner	1 20	Rindfleisch 1/2 Kilogr.	— 60
Heu, 50 Kilogr.	3 —	Schweinefleisch 1/2 do.	— 70
Stroh, 600 Kilogr.	48 —	Kalbsteisch 1/2 do.	— 50
Eier, Schöck	3 60	Lammfleisch 1/2 do.	— 50

Oesterreichische 100 Fl.-Loose von 1864.

Die nächste Ziehung findet am 1. Dezember statt. Gegen
den Coursverlust von ca. 10 Mk. pro Stück bei der
Auslosung übernimmt das Banthaus **Carl Neuburger,**
Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für
eine Prämie von 0,50 Mk. pro Stück.

An unsere Leser!

Mit der Verlagsbuchhandlung der „Höinghaus'schen Bearbeitung der neuen Deutschen Reichs-Justizgesetze“ haben wir die günstige Vereinbarung getroffen, der zufolge unsere Abonnenten diese für den praktischen Gebrauch und zum Verständniß für Jedermann bearbeiteten Handbücher zu nachstehenden, beispieleslos billigen Preisen beziehen können:

Höinghaus, Civil-Prozeß-Ordnung, 3. Auflage, brochirt	(statt M. 4,50)	für M. 1,50.
— gebunden	(statt M. 5,00)	„ „ 1,80.
— Straf-Prozeß-Ordnung, 3. Auflage, brochirt	(statt M. 3,00)	„ „ 1,00.
— gebunden	(statt M. 3,50)	„ „ 1,25.
— Concurs-Ordnung, 4. Auflage, brochirt	(statt M. 3,00)	„ „ 1,00.
— gebunden	(statt M. 3,50)	„ „ 1,25.
Alle 3 Bände zusammen brochirt	(statt M. 10,50)	„ „ 3,00.
— gebunden	(statt M. 12,00)	„ „ 4,00.

Jedem Bande sind die Einführungs-gesetze und das Gerichtsverfassungsgesetz, sowie vollständige Inhalts- und Sachregister angefügt.

Der Herausgeber Höinghaus, auf dem Gebiete der Gesetzeskunde wohl erfahren und bewährt, hat bei der Bearbeitung rein praktische Ziele verfolgt, um diese Ausgabe als eine allgemein verständliche zu gestalten.

Sachgemäße Erläuterungen sind, wo nothwendig, den einzelnen Paragraphen beigelegt. Diese Ausgabe enthält daher alles Nöthige, um sich selbst Rath in allen vorkommenden Fällen zu verschaffen. Der so außerordentlich billige Ausnahme-Preis macht es einem Jeden möglich, sich in den Besitz dieses Handbuchs, im wahren Sinne des Wortes, zu setzen.

Diese Vergünstigung gilt nur bis zum 1. Oktober cr. — Man wolle sich daher mit der Ausfüllung des nachstehenden Bestellscheines beeilen und ihn der nächsten Buchhandlung oder direkt an die Verlagshandlung: S. Gerstmann's Verlag, Berlin NW Unter den Linden 61 zur Ausführung, unter Beifügung des Betrages, übersenden.

Die Expedition.

Bestell-Schein.

Unterzeichneter Abonnent dieses Blattes bestellt hiermit aus dem Verlage S. Gerstmann's Verlag in Berlin NW., Unter den Linden 61

zu den angekündigten Ausnahme-Preisen:

Höinghaus, Civil-Prozeßordnung, 3. Auflage, brochirt 1,50, gebunden 1,80 M.

„ Straf-Prozeßordnung, 3. Auflage, „ 1,00, „ 1,25 „

„ Concurs-Ordnung, 4. Auflage, „ 1,00, „ 1,25 „

Alle 3 Bände zusammen brochirt für 3 M., gebunden 4 M.

Ort und Datum:

Name und Adresse:

Zur Bequemlichkeit der Abonnenten werden Bestellungen auch in der „Expedition dieses Blattes“ angenommen.

Des Kindes liebtes Spiel. So lautet der Titel eines uns vorliegenden kleinen Buches, das die Beachtung aller Eltern und Erzieher verdient, die für ihre Kinder ein unterhaltendes und belehrendes Spielanzuschaen wünschen. Es enthält viele erläuternde Abbildungen und zahlreiche Gutachten angesehener Personen, und wird auf Verlangen franko übersandt von F. Ad. Richter u. Cie. in Rudolstadt.

Sächsischer Vieh-Versicherungs-Bank in Dresden. Dieses anerkannt solide Institut hat

auch in diesem Jahre wieder einen weiteren Aufschwung durch den bedeutenden Zugang an neuen Versicherungen zu verzeichnen. Trotzdem die berechtigten Massen-Schäden, welche in prompter Weise zur Auszahlung gelangten, die ansehnliche Summe von über Mark 400,000.— erforderte, war es der Bank doch noch möglich, ihre Reserven zu verstärken. Dieselbe verfügt momentan über ein disponibles zu Schaden-Zwecken dienendes Vermögen von über Mark 350,000.—, welches den Versicherten bei fester Prämienzahlung ohne Nachschuß mehr wie genügende Garantien bietet.

Verantwortlich für den nicht amtlichen Theil Ernst Budack. — Druck und Verlag von A. L. Budack's Erben.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steindruckerei v. A. S. Budas Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 92.

Cöslin, den 22. November

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Verzeichniß der im Monat October cr. ertheilten Jagdscheine.

Id. No.	Gültig bis zum	1890	Id. No.	Gültig bis zum	1890
199 Baron von Arnim, Rittergutsbes. und Lieutenant, Timmenhagen	1. Oktbr.	=	220 Schwardtfeger, Anton, Bauerhofsbes., Lüptow	16. Oktbr.	=
200 Mews, Friedrich, Alt-, Cretwin	3. "	"	221 Raglaff, Johann, Gemeindevorst., Lüptow	16. "	"
201 Dr. Wodrich, Oberlehrer, z. St. Schübben	3. "	"	222 Lüdtke, Johann, Halbbauer, Lüptow	16. "	"
202 Frank, Ferdinand, Gemeindevorst., Neu-Banzin	5. "	"	223 v. Wedel, Kgl. Reg. Refr., Cöslin	17. "	"
203 Callies, Förster, Rastow	5. "	"	224 Grün, Gemeindevorst., Neuenhagen	19. "	"
204 Wendt, Christian, Halbbauerhofsbes., Bast	5. "	"	225 Grün, Karl, Schmiedemstr., "	19. "	"
205 Bartelt, Christian, Bauerhofsbes., Bangerow	5. "	"	226 Funk, Herm., Bauerhofsbes., "	19. "	"
206 Rojahn, Friedrich, Stellmacher, Gieslow	5. "	"	227 Schreiber, Otto, "	19. "	"
207 Minz, Karl, Bauerhofsbes., Neu-Banzin	7. "	"	228 Simon, Ernst, Militär-Anwärter, Maslow	19. "	"
208 Dr. Walter, Kgl. Reg. Refr. Cöslin	8. "	"	229 Finger, Gemeindevorst. Kiepersdorf	19. "	"
209 Blank, Franz, Gemeindevorst. Augustin	8. "	"	230 Mielke, Friedrich, Altfäger, Schreitstaken	19. "	"
210 Knop, Emil, Halbbauer, Neutlenz	9. "	"	231 Runge, Heinrich, Jäger, Parsow	21. "	"
211 Peterel, Walter, stud. d. Forstwissenschaft, Hammerwald	10. "	"	232 Schmiedele, Hauptmann, a. D. Cöslin	21. "	"
212 Hanneemann, Kgl. Dünenaufseher, Funkenhagen	11. "	"	233 B. lde, Ferdinand, Rentier, Neutlenz	23. "	"
213 Mutschler, Gottfried, Rentier, Cöslin	12. "	"	234 Rath, Theodor, Bauerhofsbes., "	23. "	"
214 Mielke, Emil, Gärtner, u. Jäger, Tessin, b.	12. "	"	235 v. Urub, Amtsgerichtsrath, Cöslin	25. "	"
215 Gieseler, Leuchthurmwärter, Funkenhagen	12. "	"	236 Holz, Bogislaw, Etablissementsbesitzer, Gassenstein	26. "	"
216 Maack, August, Bauerjohn, Alt-Banzin	12. "	"	237 Pomrenig, Emil, Kreissecretair, Cöslin	26. "	"
217 Simon, Friedrich, Eigenthümer, Maslow	12. "	"	238 Wachs, Gärtner, Mersin	26. "	"
218 v. Kamele, Rittergutsbes., u. Major z. D. Barchmin	12. "	"	239 Beglow, Carl, Restaurateur, Nest	26. "	"
219 Donatien, Kgl. Forstmeister, Cöslin	14. "	"	240 Küster, Heinrich, Diener, Hohenfelde	28. "	"
			241 Böw, Ludwig, Fürstl. Hohenzoll. Assessor, Cöslin	30. "	"
			242 Lüdtke, Wilhelm, Eigenth., Maslow	30. "	"

Cöslin, den 12. November 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Den Herren Amtsvorstehern, sowie den Guts- und Gemeinde-Vorständen theile ich zur Nachachtung ergebenst mit, daß die gemäß § 22 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1887 betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen (R.-G.-B. S. 287) festgesetzten Geldstrafen der Staatsklasse zuzuführen sind.

Cöslin, den 19. November 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Redaktion des amtlichen Theils: im landrathlichen Bureau hierselbst.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Christbaum-Confect!

(delicat im Geschmack und reizende Neuheiten für den Weihnachtsbaum)

1 Kiste enthält ca. 440 Stück, versende gegen

3 Mark Nachnahme.

Wiederverkäufern sehr empfohlen.

Hugo Wiese, Dresden,

Willniherstr. 47b.

Die Cösliner Düten-Fabrik

von **Bernhard Jacob**

empfiehlt Düten in allen Größen von haltbaren Papieren zu billigsten Fabrik-Preisen.

NEU! Soeben erschien **NEU!**

Ballabend, Band VI.

14 melodische schwungvolle Tänze für Klavier 2händig.

Zusammen in einem Bande 1 Mark.

Vorliegender neue, schön ausgestattete Band der beliebtesten aller Tanzsammlungen enthält unter anderem auch eine wunderhübsche Mazurka von **Carl Bohm** (eines der hübschesten Stücke, wenn nicht überhaupt das hübscheste, der Neuzeit) sowie den beliebten Walzer von **Schilowsky**: „Die Unbarmherzigen“ und den „Seufzer-Walzer“ von **Ivanovici**, also wirkliche Auz-perlen von zündender Wirkung.

Ich liefere diese 14 Tänze in einem Bande gegen Einsendung von 1 Mark franko.

P. J. Tonger in Köln a. Rh.

Richters

Anker-Steinbaukasten

sind und bleiben das beste und billigste Geschenk für Kinder über drei Jahren. Das billigste deshalb, weil deren farbige Steine fast unverwundlich sind, so daß die Kinder jahrelang damit spielen können. Jeder echte Steinbaukasten enthält prachtvolle Vorlagehefte und kann später durch einen Ergänzungskasten regelrecht vergrößert werden. Preis: 50 Pfg., 1, 2, 3, 4 Mark und höher. Man hüte sich vor minderwertigen Nachahmungen und nehme nur Kasten mit der Fabrikmarke „Anker“ an. Wer einen Steinbaukasten zu kaufen beabsichtigt, der lese vorher das farbenprächtige Buch: „Des Kindes liebtes Spiel“, welches kostenlos übersenden: **F. Ad. Richter & Cie., Rudolfsadt.**

II. Saalfelder Geldlotterie.

Zum Besten der Wiederherstellung und zum weiteren Ausbau der Kirche zu St. Johannis. Genehmigt durch Ministerial-Rescript vom 1. Oktober 1887.

Erster
Haupttreffer
und

30,000 Mk.

Drei Haupttreffer

à **10,000 Mk.**

Gewinn-Plan:

1. Ziehung am 5. Dezember 1889.

1 Gewinn à	Mk. 10,000	=	Mk. 10,000
1 „ „ „	2000	=	2000
1 „ „ „	1000	=	1000
1 „ „ „	500	=	500
5 Gewinne „	100	=	500
10 „ „ „	50	=	500
50 „ „ „	10	=	500
2000 „ „ „	5	=	10,000

2. Ziehung am 3. und 4. Januar 1890.

1 Gewinn à	Mk. 10,000	=	Mk. 10,000
1 „ „ „	3000	=	3000
1 „ „ „	1000	=	1000
2 Gewinne „	500	=	1000
10 „ „ „	100	=	1000
20 „ „ „	50	=	1000
100 „ „ „	10	=	1000
2400 „ „ „	5	=	12,000

3. Ziehung am 5. und 6. Februar 1890.

1 Gewinn à	Mk. 30,000	=	Mk. 30,000
1 „ „ „	10,000	=	10,000
1 „ „ „	3000	=	3000
1 „ „ „	2000	=	2000
1 „ „ „	1000	=	1000
4 Gewinne „	500	=	2000
20 „ „ „	100	=	2000
40 „ „ „	50	=	2000
200 „ „ „	10	=	2000
3200 „ „ „	5	=	16,000

Loose nur à 3 Mark,

Gültig für alle 3 Ziehungen

sind in der Expedition d. Bl. zu haben.

Gute Schreib- und Briefpapiere
Couverts, Federn, Tinte, Griffel
für Händler zu billigsten **Gros-Preisen**
empfiehlt die Papier- und Schreibmaterialien-Handlung
von **Bernhard Jacob-Cöslin.**

Die reichhaltigste aller Moden-Beitungen

ist die Illustrierte

Frauenzeitung.



Dieselbe bringt jährlich 24 Moden-, 28 Unterhaltungsnummern und mindestens 28 Beiblätter, so daß ohne Unterbrechung regelmäßig wöchentlich eine Nummer erscheint (für Oesterreich-Ungarn der Stempelsteuer wegen alle 14 Tage eine Doppelnummer). Die Moden-Nummern sind der „Modenwelt“ gleich, welche mit ihrem Inhalte von jährlich über 2000 Abbildungen sammt Text weitaus mehr bietet, als irgend ein anderes Modenblatt. Jährlich 12 Beilagen geben an Schnittmustern zur Selbstanfertigung der Garderobe für Damen und Kinder wie

da Leibwäsche überhaupt genügend für den ausgebehtesten Bedarf. — Das Unterhaltungsblatt bringt außer Novellen, einem vielseitigen Feuilleton und Briefen über das gesellschaftliche Leben

in den Großstädten und Bädern regelmäßige Mittheilungen aus der Frauenwelt, Kunstgewerbliches, Wirthschaftliches, Gärtnerei und Briefmappe, sodann viele künstlerisch ausgeführte Illustrationen und an Moden endlich noch Folgendes: jährlich über 75 Artikel mit über 300 Abbildungen, 12 große farbige Modenbilder, 8 farbige Musterblätter für künstlerische Handarbeiten und 8 Extra-Blätter mit vielen Illustrationen, so daß die Zahl der letzteren an 3000 jährlich hinanreicht. Kein anderes illustriertes Blatt überhaupt, innerhalb oder außerhalb Deutschlands, kann nur entfernt diese Zahl aufweisen; dabei beträgt der vierteljährliche Abonnementspreis nur 2 M. 50 Pf. — Die „Große Ausgabe mit allen Kupfern“ bringt außerdem jährlich noch 40 große farbige Modenbilder, also jährlich 68 besondere Beigaben, und kostet vierteljährlich 4,25 M. (in Oesterreich-Ungarn nach Cours).

Abonnements werden jederzeit angenommen bei allen Buchhandlungen und Postanstalten. — Probenummern gratis und franko durch die Expedition, Berlin W. Potsdamer Straße 38, Wien I, Operngasse 3.

Pommerscher Hauskalender

für den Bürger und Landmann.

Preis 20 Pf.

Des Lahrer Hinkenden Boten

neuer

Historischer Kalender, Abreiß-Kalender

am billigsten zu haben in der Papierhandlung von
Bernhard Jacob-Cöslin.

Der Komiker am Klavier.

Musikalische Kunststückchen u. humoristische
Vorträge am Klavier.

Herausgegeben von LOUIS BRANDT.

Band 1. No. 1—8 zusammen in einem Band 1 M.
No. 1. Die Aeolsharfe. No. 2. Ein Konzertstück
mit der Büsche. No. 3. Musikalisch Lachen. No. 4.
Die Spieluhr. No. 5. Die hohe Schule, geritten
am Klavier. No. 6. Russische Schlittenpost. No. 7.
Mit leerem Portemonnaie. No. 8. Karussell-Musik.
Gegen Einsendung des Betrages versende ich franko.

P. J. Tonger in Köln a. Rh.

Wer im Zweifel

darüber ist, welches der vielen angekündigten Heilmittel
für sein Leiden am besten paßt, der schreibe gleich eine
Postkarte an Richters Verlags-Anstalt in
Leipzig und verlange das illustrierte Buch: „Der
Krankensfreund“. Die beigebrachten Danke schreiben be-
weisen, daß Tausende durch Befolgung der guten Rat-
schläge des kleinen Werkes nicht nur unnütze Gelddau-
gaben vermieden, sondern auch bald die ersehnte Heilung
gefunden haben. Die Zusendung erfolgt kostenlos.

Dr. Harder's Augen-Klinik.

Stettin. Kleine Dom-Straße 25 I.

Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.

Wer für den Monat Dezember

dem Leserkreise des in 14 000 Exemplaren verbreiteten

Graudenzner Geselligen

beitreten will, beliebe, diese Zeitung auf dem nächsten
Postamte zu bestellen.

Der Graudenzner Gesellige

unterrichtet täglich kurz und klar über alle Zeitereig-
nisse, theilt alles Wichtig: aus der Provinz mit,
bringt Neues und Belehrendes für den Landmann
und Gewerbsmann und sorgt durch seine bekanntlich
sehr fesselnden Novellen für interessante Unterhaltung
in den Abendstunden.

Wer von den Abonnenten Auskunft in Rechts-
und anderen Fragen wünscht, erhält dieselbe im Brief-
kasten des Geselligen. Alle Anzeigen, namentlich
über Käufe und Verkäufe, Stellen-Angebote und dergl.
haben im Geselligen die größte Wirksamkeit.

Der „Gesellige“ kostet für den Monat De-
zember 60 Pf., mit Dringerlohn 75 Pf.

Arbeitskarten und Arbeitsbücher

bei **A. L. Budack's Erben in Cöslin.**

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches
Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrenge-
räuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschrei-
bung desselben in deutscher Sprache allen An-
suchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H.
NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.

Fuhsebank Berlin.

SW., Berlin, Kochstr. 3.

Verantwortlich für den nicht amtlichen Theil Ernst Budack. — Druck und Verlag von A. L. Budack's Erben.



Die nächste Ziehung findet am 1. Dezember statt. Gegen den Coursverlust von ca. 105 Mk. pro Stück bei der Auslosung übernimmt das Bankhaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von 2 Mk. pro Stück.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steinbruderei v. A. L. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 93.

Cöslin, den 26. November

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Gemäß § 18 des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Unterdrückung von Viehseuchen haben wir zu Schiedsmännern für die Schätzung, wenn auf polizeiliche Anordnung Thiere sollten getödtet werden müssen, für das Jahr 1890

1. Rittergutsbesitzer Bötter-Groß-Streitz,
2. Administrator Krahmer-Bendhagen,
3. Rentier Goldmann hier,
4. Rittergutsbesitzer, Rittmeister Holz-Bonin,
5. Gemeindevorsteher Knop-Steglin,
6. Rittergutsbesitzer, Rittmeister von Beerfelde-Zuchen,
7. Rittergutsbesitzer Blümcke-Barnow,
8. Rittergutsbesitzer Billnow-Kothlow,
9. Zimmermeister Peglow-Groß-Streitz,
10. Ziegeleibesitzer Bahr hier,
11. Rentier Loeb hier

bezeichnet, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.
Cöslin, den 22. November 1889.

Namens des Kreis-Ausschusses.
Der Vorsitzende. von Gerlach.

Der Arbeiter Ferdinand Schinkel zu Klein-Möllen ist zum Nachtwächter der Gemeinde Groß-Möllen gewählt, als solcher bestätigt und vereidigt worden.
Cöslin, den 23. November 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

B e k a n n t m a c h u n g
wegen Ausreichung der Zinscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1880.

Die Zinscheine Reihe II No. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1880 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1890 bis 31. Dezember 1899 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 2. Dezember d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreis-Kasse bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Be-

auftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechnenden Zinscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte No. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbcheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 17. Oktoberr 1889.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sybow

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldschreibungen aufzustellenden und an unsere Hauptkasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei sämtlichen Kreisstellen des Departements, bei den Stadthaupt-Kassen zu Bärwalde, Callies, Cörlin, Falkenburg, Leba, Pollnow, Polzin, Raseburg und Zanow, sowie bei den königlichen Forstkassen zu Rügnwalde und Tempelburg und bei der Hafenbaukasse in Stolpmünde unentgeltlich verabreicht werden.

Cöslin, den 19. Oktober 1889.

Königliche Regierung. Böttcher.

Bei der heute nach Maßgabe der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Vorsein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 77. öffentlichen Verloosung Pommerscher Rentenbriefe, sind die in nachfolgendem Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden. Sie werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelosten Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie V Nr. 16 nebst Talons vom 19. März 1890 ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in unserem Kassenlokal grüne Sänze Nr. 15 in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1890 ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Inhaber von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen, können die zu realisirenden Rentenbriefe unter

Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung durch die Post an unsere Kasse einsenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

1. Rentenbriefe der Provinz Pommern.

Verloosung am 12. November 1889.

Auszahlung vom 19. März 1890 ab bei der königlichen Rentenbank-Kasse zu Stettin.

lit. A. zu 3000 M. Nr. 60 150 356 436 473
689 955 1022 1064 1069 1447 1506 1791 2322
2570 2628 2768 2961 3123 3155 3369 3554 3963
4129 4208 4266 4269 4364 4390 4444 4685 4691
4701 4705 5188 5359 5498 5519 5533 6015 6050
6353 6387 6442 6464 6723 6903 7026 7091 7247
7254 7264 7449 7754 7810 7831 7976 8014 8163
8255 8281 8325 8376 8456 8529 8604 8796 8906
8929 9260 9369 9622 9759 9921 10056 10182 10230
10261 lit. B. zu 1500 M. Nr. 67 141 306 328
399 458 528 889 1104 1289 1318 1336 1490
1850 1862 2055 2228 2297 2338 2457 2533 2576
2779 lit. C. zu 300 M. Nr. 259 513 650 680 688
718 800 1592 1720 1782 2011 2063 2631 3427
3490 3492 3543 3824 3939 3941 4243 4518 4781
4795 4858 5010 5138 5147 5193 5254 5382 5680
5693 5759 5780 5790 5840 6291 6339 6359 6593
6720 6774 6786 7029 7042 7063 7085 7340 7573
7612 7727 7803 7957 8310 8499 8639 8640 8698
8820 9161 9182 9284 9363 9469 9499 9513 9657
9708 9790 9836 10099 10169 10183 10350 10410
10448 10531 10634 10698 10955 10996 11108
11116 11382 11412 11564 11694 12010 12372
12382 12602 12622 12646 12842 12948 13021
13039 13183 13211 13275 13629 13662 13690
13837 14089 14211 14320 14375 14414 14536
14632 14665 14753 14775 14998 15006 lit. D.
zu 75 M. Nr. 36 273 298 352 408 442 510 584
592 674 766 1007 1218 1525 1817 2269 2691
2842 2903 3243 3301 3406 3436 3777 3883 3884
3927 3994 4103 4119 4224 4243 4522 4602 4670
4711 4854 4964 4968 5018 5167 5225 5291 5683
5741 5801 5905 5981 6101 6358 6693 6985 7062
7126 7169 7208 7478 7557 7605 7659 7745 7826
7924 7958 8064 8118 8145 8244 8303 8379 8513
8555 8613 8691 8928 9201 9221 9237 9290 9295
9296 9356 9407 9415 9542 9639 9777 9819 9861
9955 9958 10191 10289 10373 10513 10707 10724
10776 10861 10916 11003 11050 11103 11143
11217 11249 11344 11396 11421 11474 11505
11519 11582 11642 11771 11841 11863.

Stettin, den 12. November 1889.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Ueber **Lefoldt's Sacca-Kaffee-**
Surrogat, durch erste Fach- und Zeitschriften lobend
hervorgehoben, sagt auch der „Sächsische
Rathgeber“ in Breslau u. A., daß man damit
d. Kaffee Getränk aromatisch-würziger, ergiebig-
kräftiger im Geschmack bei besserer Be-
kömmlichkeit u. bedeutender Ersparniß er-
zielt. — In den meisten Städten à 50 Pfg.
täuslich, so u. A. in Cöslin bei Herrn

Julius Schrader.

Näheres für Wiederverkäufer durch
Gebrüder Lefoldt in Hamburg.

Pommerscher Hauskalender

für den Bürger und Landmann.
Preis 20 Pf.

Des Lehrers Sinkenden Boten

neuer
**Historischer Kalender,
Abreiß-Kalender**

am billigsten zu haben in der Papierhandlung von
Bernhard Jacob-Cöslin.

Christbaum-Confect!

(delicat im Geschmack und reizende Neuheiten für den
Weihnachtsbaum)

1 Kiste enthält ca. 440 Stück, versende gegen
3 Mark Nachnahme.
Wiederverkäufern sehr empfohlen.

Hugo Wiese, Dresden,
Pillniherstr. 47b.

Der Komiker am Klavier.

**Musikalische Kunststückchen u. humoristische
Vorträge am Klavier.**

Herausgegeben von LOUIS BRANDT.

Band 1. No. 1—8 zusammen in einem Band 1 M.
No. 1. Die Aeolsharfe. No. 2. Ein Konzertstück
mit der Dürste. No. 3. Musikalisch Lachen. No. 4.
Die Spieluhr. No. 5. Die hohe Schule, geritten
am Klavier. No. 6. Russische Schlittenpost. No. 7.
Mit leerem Portemonnaie. No. 8. Karussell-Russl.
Gegen Einsendung des Betrages versende ich franko.

P. J. Tonger in Köln a. Rh.

 **Gute Schreib- und Briefpapiere,
Couverts, Federn, Tinte, Griffel,
für Händler zu billigsten Groß-Preisen
empfiehlt die Papier- und Schreibmaterialien-Handlung
von**
Bernhard Jacob-Cöslin.

II. Saalfelder Geldlotterie.

Zum Besten der Wiederherstellung und zum weiteren Ausbau
der Kirche zu St. Johannis. Genehmigt durch Ministerial-
Rescript vom 1. Oktober 1887.

Erster
Haupttreffer
und

30,000 Mk.

Drei Haupttreffer à **10,000 Mk.**

Gewinn-Plan:

1. Ziehung am 5. Dezember 1889.

1 Gewinn à Mk. 10,000 =	Mk. 10,000
1 " " " 2000 =	" 2000
1 " " " 1000 =	" 1000
1 " " " 500 =	" 500
5 Gewinne " " 100 =	" 500
10 " " " 50 =	" 500
50 " " " 10 =	" 500
2000 " " " 5 =	" 10,000

2. Ziehung am 3. und 4. Januar 1890.

1 Gewinn à Mk. 10,000 =	Mk. 10,000
1 " " " 3000 =	" 3000
1 " " " 1000 =	" 1000
2 Gewinne " " 500 =	" 1000
10 " " " 100 =	" 1000
20 " " " 50 =	" 1000
100 " " " 10 =	" 1000
2400 " " " 5 =	" 12,000

3. Ziehung am 5. und 6. Februar 1890.

1 Gewinn à Mk. 30,000 =	Mk. 30,000
1 " " " 10,000 =	" 10,000
1 " " " 3000 =	" 3000
1 " " " 2000 =	" 2000
1 " " " 1000 =	" 1000
4 Gewinne " " 500 =	" 2000
20 " " " 100 =	" 2000
40 " " " 50 =	" 2000
200 " " " 10 =	" 2000
3200 " " " 5 =	" 16,000

Loose nur à 3 Mark,

Gültig für alle 3 Ziehungen

sind in der Expedition d. Bl. zu haben.

Die reichhaltigste aller Moden-Beitungen

ist die **Illustrirte**

Frauenzeitung.



Dieselbe bringt jährlich 24 Moden-, 28 Unterhaltungsnummern und mindestens 28 Beiblätter, so daß ohne Unterbrechung regelmäßig wöchentlich eine Nummer erscheint (für Oesterreich-Ungarn der Stempelsteuer wegen alle 14 Tage eine Doppelnummer). Die Moden-Nummern sind der „Modenwelt“ gleich, welche mit ihrem Inhalte von jährlich über 2000 Abbildungen sammt Text weitaus mehr bietet, als irgend ein anderes Modenblatt. Jährlich 12 Beilagen geben an Schnittmustern zur Selbstanfertigung der Garderobe für Damen und Kinder wie

da Leibwäsche überhaupt genügend für den ausgedehntesten Bedarf. — Das Unterhaltungsblatt bringt außer Novellen, einem vielseitigen Feuilleton und Briefen über das gesellschaftliche Leben

in den Großstädten und Bädern regelmäßige Mittheilungen aus der Frauenwelt, Kunstgewerbliches, Wirthschaftliches, Gärtnerei und Briefmappe, sodann viele künstlerisch ausgeführte Illustrationen und an Moden endlich noch Folgendes: jährlich über 75 Artikel mit über 300 Abbildungen, 12 große farbige Modenbilder, 8 farbige Musterblätter für künstlerische Handarbeiten und 8 Extra-Blätter mit vielen Illustrationen, so daß die Zahl der letzteren an 3000 jährlich hinanreicht. Kein anderes illustrirtes Blatt überhaupt, innerhalb oder außerhalb Deutschlands, kann nur entfernt diese Zahl aufweisen; dabei beträgt der vierteljährliche Abonnementspreis nur 2 M. 50 Pf. — Die „Große Ausgabe mit allen Kupfern“ bringt außerdem jährlich noch 40 große farbige Modenbilder, also jährlich 68 besondere Beigaben, und kostet vierteljährlich 4,25 M. (in Oesterreich-Ungarn nach Cours). Abonnements werden jederzeit angenommen bei allen Buchhandlungen und Postanstalten. — Probenummern gratis und franco durch die Expedition, Berlin W. Potsdamer Straße 38, Wien I, Operngasse 3.

Die Gösliner Düten-Fabrik

von **Bernhard Jacob**

empfiehlt Düten in allen Größen von haltbaren Papieren zu billigsten Fabrik-Preisen.

Wer für den Monat Dezember

dem Leserkreise des in 14 000 Exemplaren verbreiteten

Grandenzer Geselligen

beitreten will, beliebe, diese Zeitung auf dem nächsten Postamt zu bestellen.

Der Grandenzer Gesellige

unterrichtet täglich kurz und klar über alle Zeitereignisse, theilt alles Wichtige aus der Provinz mit, bringt Neues und Belehren des für den Landmann und Gewerbsmann und sorgt durch seine bekanntlich sehr fesselnden Novellen für interessante Unterhaltung in den Abendstunden.

Wer von den Abonnenten Auskunft in Rechts- und anderen Fragen wünscht, erhält dieselbe im Briefkasten des Geselligen. Alle **Anzeigen**, namentlich über Käufe und Verkäufe, Stellen-Angebote und dergl. haben im Geselligen die größte Wirksamkeit.

Der „Gesellige“ kostet für den Monat Dezember 60 Pf., mit Bringerlohn 75 Pf.

Gösliner Marktpreis vom 23. November 1889.

Weizen, 50 Kilogr.	9 —	Zwiebelsa	Pitr.	— 20
Roggen, do.	7 50	Butter, $\frac{1}{2}$ Kilogr.		— 90
Gerste, do.	7 50	Buchweizengrütze „		— 40
Erbsen, do.	9 —	Weiße Bohnen „		— 30
Hafer, do.	7 50	Bad-Plaumen „		— 30
Kartoffeln, pro. Centner	1 40	Rindfleisch $\frac{1}{2}$ Kilogr.		— 60
Heu, 50 Kilogr.	3 —	Schweinefleisch $\frac{1}{2}$ do.		— 70
Stroh, 600 Kilogr.	48 —	Kalbsteisch $\frac{1}{2}$ do.		— 50
Eier, Schod	3 60	Lammsteisch $\frac{1}{2}$ do.		— 50

Neue Börsenzeitung

in Berlin

(19. Jahrgang.)

Abonnement pro Dezember nur 1,67 M.

Probenummern gratis.

Expedition der „Neuen Börsenzeitung“.

SW., Berlin, Kochstr. 3.

Als eine Zierde des Bücherschranks, als ein sinniges, schönes Geschenk zu Geburtstagen sowohl, wie für die heranabende Weihnachtszeit, dürften unfreilich die bisher erschienenen, prachtvoll gebundenen Jahrgänge der im In- und Auslande gleich gern gelesenen praktischen Wochenschrift „Fürs Haus“ gelten. Der Inhalt derselben ist ein so mannigfaltiger, unterhaltender wie belehrender, daß Familienleben und Häuslichkeit gleichgroßen Nutzen davon haben und die geringe Ausgabe von 4 M. für den Band hundertfach belohnt wird. Im Uebrigen sei dringend das Abonnement dieser in jeder Hinsicht trefflichen und für jede Hausfrau unentbehrlichen Zeitschrift empfohlen. „Fürs Haus“ kostet vierteljährlich nur 1 M. und ist durch jede Buchhandlung und Postanstalt zu beziehen.

Schwed. Reichs-Hyp.-B. 4 1/2 pCt. Pfandbriefe v. 1879.

Die nächste Ziehung findet am 1. Dezember statt. Gegen den Coursverlust von ca. 4 pCt. bei der Auslosung übernimmt das Bankhaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von 4 Pfg. pro 100 Mark.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Dießige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steinbruderei v. A. L. Budas Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 94.

Cöslin, den 29. November

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Am 1. Oktober 1889 sind im Reichspostgebiet neue Postwerthzeichen eingeführt. Die neuen Marken unterscheiden sich von den jetzt gültigen im Wesentlichen dadurch, daß der ihnen aufgedruckte Reichsadler und die Reichskrone der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Dezember 1888 festgestellten Form entsprechend abgeändert worden sind.

Was die Farbe der neuen Werthzeichen betrifft, so werden die Marken zu 3 Pf. in braun, zu 5 Pf. in grün, zu 25 Pf. in orange und zu 50 Pf. in rothbraun hergestellt, während bei den Marken zu 10 Pf. und 20 Pf., wie bisher, die rothe bzw. blaue Farbe zur Verwendung kommen wird.

Durch die Einführung der neuen Werthzeichen wird auch eine Neuauflage der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder, sowie der gestempelten Formulare zu Postkarten, Postanweisungen u. s. w. bedingt. Entsprechend der veränderten Farbe der neuen Marken zu 3 Pf. und 5 Pf., erhalten die Streifbänder einen Ausdruck in brauner, die Postkarten für den inneren Verkehr einen Ausdruck in grüner Farbe. Außerdem kommt bei dem Ausdruck der bezeichneten Postkarten die deutsche anstatt der lateinischen Schrift in Anwendung.

Mit der Ausgabe der neuen Werthzeichen bzw. einer Gattung derselben an das Publikum dürfen die Verkehrsanstalten erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten Werthzeichen derselben Gattung verkauft sein werden. Die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab die jetzigen Freimarken zc. ihre Gültigkeit verlieren, wird später erfolgen.

Berlin W., den 15. November 1889.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Der hieselbst unter dem Namen „Rühner's Berliner Universal-Blutreinigungs-Thee“ gegen die verschiedenartigsten Krankheiten angepriesene Thee hat die behaupteten Wirkungen nicht, kann aber unter Umständen gesundheitschädlich wirken.

Berlin, den 7. April 1889.

Der Polizei-Präsident.

Ein gewisser Wilhelm Weppler fordert durch ein Central-Vertriebs-Bureau hieselbst NO., Straußberger-

straße 19, auch unter der Adresse des Kaufmanns Carl Kürbis, in dreifachster Weise Behörden und Privatpersonen in der Provinz auf, an Epileptie und Krämpfen Leidende ihm namhaft zu machen. Den Kranken werden darauf in einer Broschüre **W. Weppler's Krampfpulver, Antiepilepticum und Krampfthee** empfohlen. Beide Mittel haben die ihnen nachgerühmte Wirkung nicht. Das Publikum, besonders in der Provinz, wird daher vor denselben gewarnt.

Berlin, den 15. April 1889.

Der Polizei-Präsident.

Die Seitens der Imperial-Fire-Extinguisher Co. zu London hergestellten, durch den Civil-Ingenieur Louis Göbel, hieselbst, Schleiermacherstraße 14, in den Handel gebrachten und im umfangreichsten Maße angepriesenen sogenannten **Imperial-Granaten-Firelöcher** enthalten, wie die vorgenommene Untersuchung ergeben hat, eine 25 prozentige Lösung von krystallisirtem Chlorcalcium mit $\frac{1}{2}$ Prozent Chlorammonium versetzt. Die Herstellungskosten dieser Granaten inkl. Flasche und Verschluß betragen höchstens 2 Mark pro Duzend, während der Verkaufspreis 40 Mark pro Duzend ist. Die nach den Anpreisungen dem Präparat innewohnende feuerlöschende Wirkung beruht im Wesentlichen nur auf der in den Flaschen enthaltenen Menge Wassers. Durch die Beimischung des Chlorcalcium wird eine Wirkung nur insofern erzielt, als der Gegenstand, welcher vom Feuer betroffen ist, an denjenigen Stellen, an welchen die Flüssigkeit den Gegenstand benetzt, mit einer Kruste von geschmolzenem Chlorcalcium überzogen und somit die Luft von dem verbrennlichen Gegenstand abgeschlossen werden kann. Die außerordentlich geringen Mengen von Chlorammonium sind gänzlich ohne Einfluß. Eine Entwicklung von feuerlöschenden Dämpfen oder Gasen, auf welche in den Anpreisungen die besondere Wirkung des Präparates zurückgeführt wird, findet, abgesehen von den Wasserdämpfen, welche in gleichem Maße von einer gleichen Menge gewöhnlichen Wassers entwickelt werden würden, überhaupt nicht statt. Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. Oktober 1889.

Der Polizei-Präsident.

Redaktion des ämtlichen Theils: im landrätlichen Bureau hieselbst.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Christbaum-Confect!

(delicat im Geschmack und reizende Neuheiten für den Weihnachtsbaum)

1 Kiste enthält ca. 440 Stück, versende gegen 3 Mark Nachnahme.

Wiederverkäufern sehr empfohlen.

Hugo Wiese, Dresden,
Billnigerstr. 47b.

Pommerscher Hauskalender

für den Bürger und Landmann.

Preis 20 Pf.

Des Lahrer Sinkenden Boten

neuer

Historischer Kalender, Abreiß-Kalender

am billigsten zu haben in der Papierhandlung von
Bernhard Jacob-Cöslin.

Dr. Harder's Augen-Klinik.

Stettin. Kleine Dom-Straße 25 I.

Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.

Die Cösliner Düten-Fabrik

von **Bernhard Jacob**

empfiehlt Düten in allen Größen von haltbaren
Papieren zu billigsten Fabrik-Preisen.



Richters
Anker-Steinbankasten

sind und bleiben das beste und billigste Geschenk für Kinder über drei Jahren. Das billigste deshalb, weil deren farbige Steine fast unzerwundlich sind, so daß die Kinder jahrelang damit spielen können. Jeder echte Steinbankasten enthält prachtvolle Vortagehefte und kann später durch einen Ergänzungskasten regelrecht vergrößert werden. Preis: 50 Pfg., 1, 2, 3, 4 Mark und höher. Man hüte sich vor minderwertigen Nachahmungen und nehme nur Kästen mit der Fabrikmarke „Anker“ an. Wer einen Steinbankasten zu kaufen beabsichtigt, der lese vorher das farbenprächtige Buch: „Des Kindes liebtes Spiel“, welches kostenlos übersenden: **F. Ad. Richter & Cie., Rudolfsstadt.**

Gute Schreib- und Briefpapiere, Couverts, Federn, Tinte, Griffel, für Händler zu billigsten Engros-Preisen empfiehlt die Papier- und Schreibmaterialien-Handlung von
Bernhard Jacob-Cöslin.

II. Saalfelder Geldlotterie.

Zum Besten der Wiederherstellung und zum weiteren Ausbau der Kirche zu St. Johannis. Genehmigt durch Ministerial-Rescript vom 1. October 1887.

Erster Haupttreffer **30,000 Mk.**
und
Drei Haupttreffer à **10,000 Mk.**

Gewinn-Plan:

1. Ziehung am 5. Dezember 1889.

1 Gewinn à	Mk. 10,000	=	Mk. 10,000
1 „ „ „	2000	=	2000
1 „ „ „	1000	=	1000
1 „ „ „	500	=	500
5 Gewinne „	100	=	500
10 „ „ „	50	=	500
50 „ „ „	10	=	500
2000 „ „ „	5	=	10,000

2. Ziehung am 3. und 4. Januar 1890.

1 Gewinn à	Mk. 10,000	=	Mk. 10,000
1 „ „ „	3000	=	3000
1 „ „ „	1000	=	1000
2 Gewinne „	500	=	1000
10 „ „ „	100	=	1000
20 „ „ „	50	=	1000
100 „ „ „	10	=	1000
2400 „ „ „	5	=	12,000

3. Ziehung am 5. und 6. Februar 1890.

1 Gewinn à	Mk. 30,000	=	Mk. 30,000
1 „ „ „	10,000	=	10,000
1 „ „ „	3000	=	3000
1 „ „ „	2000	=	2000
1 „ „ „	1000	=	1000
4 Gewinne „	500	=	2000
20 „ „ „	100	=	2000
40 „ „ „	50	=	2000
200 „ „ „	10	=	2000
3200 „ „ „	5	=	16,000

Loose nur à 3 Mark,

Gültig für alle 3 Ziehungen

sind in der Expedition d. Bl. zu haben.

III. Rothe Kreuz- Geld-Lotterie

Ziehung 20. Dezember 1889.  Nur baares Geld. 

Haupttreffer 150000 Mark

Loos 4 M. $\frac{1}{2}$ Antheilloos 2 M. $\frac{1}{4}$ Antheilloos 1 M.

Sortirt: 10 Ganze 38 M. 10 Halbe 19 M. 10 Viertel 9,50 M. 25 Viertel 24 M.

50 Viertel 48 M. Porto und Liste 30 Pfg. empfiehlt

August Fuhse, Berlin W., Friedrichstrasse 79.

Telegramm-Adresse:

Fuhsebank Berlin.

Neue Börsenzeitung

in Berlin

(19. Jahrgang.)

Abonnement pro Dezember nur 1,67 M.

Probenummern gratis.

Expedition der „Neuen Börsenzeitung“.

SW., Berlin, Kochstr. 3.

Der Anker-Pain-Expeller

ist und bleibt das beste Mittel gegen Gicht, Rheumatismus, Gliederreizen, Hüftweh, Nervenschmerzen, Seitenstechen und bei Erkältungen. Der beste Beweis hierfür ist die Thatsache, daß Alle, welche mit anderen Mitteln Versuche machten, wieder auf den altbewährten Pain-Expeller zurückgriffen. Er ist sicher in der Wirkung und billig im Preis (50 Pfg. und 1 Mk. die Flasche!). Man hüte sich vor wertlosen Nachahmungen; nur echt mit „Anker“! Vorrätig in den meisten Apotheken. — Haupt-Depot: Marien-Apothek in Nürnberg.

In ganz Deutschland

gibt es keinen zweiten Kalender, welcher in so großer Auflage erscheint und so viel des Unterhaltenden und Belehrenden bietet, wie **Payne's Illustr. Familien-Kalender**. Seit 34 Jahren ist er anerkannt der reichhaltigste und populärste Kalender. Jung und Alt warten darauf. Jeder Colporteur weiß, wenn er sonst nichts verkaufen kann, für „Payne's Illustr. Familien-Kalender“ findet er stets Käufer. In keinem Hause sollte er fehlen. In diesem Jahre bringt er seinem Publikum mehrere ganz besondere Ueberraschungen. Man sehe aber darauf, **Payne's Illustr. Familien-Kalender** zu erhalten, da unter ähnlichem Titel viel werthlose Kalender dem Publikum aufgedrängt werden, und man sehe auch darauf, daß man alle Beilagen erhält, d. h. 1 **Druckbild**, 1 **Wand-Kalender**, 1 **Portemonnaie-Kalender** in Goldblech-Etui, 1 **Eisenbahnkarte** von Deutschland und

„**Maries Entdeckungen**“

Zu beziehen durch die Expedition dieses Blattes.

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrengeräuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschreibung desselben in deutscher Sprache allen Ansuchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H. NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.

Zu 4 Mark

7 Meter **schwarzen** Diagonalstoff zu einem großen Anzug.

Zu 4 Mark

7 Meter **grauen** Diagonalstoff zu einem großen Anzug.

Zu 4 Mark

7 Meter **blauen** Diagonalstoff zu einem großen Anzug.

Zu 4 Mark

7 Meter **braunen** Diagonalstoff zu einem großen Anzug.

Muster

nach allen
Gegenden franco.

Zu 2 Mark

3 Meter Diagonalstoff, hinreichend zu einer großen Herrenhose und Weste. — Farbe schwarz, blau, braun, grau.

Zu 4 Mark 80 Pfg.

3 Meter Stoff zu einem vollkommenen Regenmantel. — Farbe schwarz, blau, braun, grau, grün, tabak, olive.

Zu 5,25 Mk.

3 Mtr. Stoff zu einem vollkommenen Anzug in verschommenen Carreau, in hübsch melirten Farben und einfarbig.

Zu 12 Mark

3 Meter eleganten Stoff zu einem besseren Anzug.

Zu 30 Mark

3 Meter extra feinen Kammgarn od. Streichgarn zu einem hochfeinen Salon-Anzug.

Zu 7 Mark

3 Meter Stoff zu einem feinen Damen-Regenmantel, in glatt oder Streifen, hell u. dunkel.

Zu 8 Mark

1 1/2 Meter wasserdichten Stoff zu einer Zoppe.

Zu 6,60 Mk.

6 Meter englisch Lederstoff für einen vollkommenen waschechten und sehr dauerhaften Herrenanzug.

Zu 13 Mark

3 1/4 Mtr. Stoff zu einem fein. Anzug, wasserdicht in allen Farben, tragbar zu jeder Jahreszeit.

Zu 50 Pfg.

Stoff zu einer vollkommenen Weste, Farbe grau, blau u. schwarz.

Zu 9 Mark

3 Meter wasserdichten Stoff zu einem Damen-Regen-Mantel.

Zu 9 Mark

1 Meter 60 Centimtr. wasserdichten Stoff zu einem Mantel oder Paletot.

Zu 8 Mark

3 1/4 Meter Stoff zu einem ganzen, hübschen dauerhaften Anzug.

Zu 16,50 Mk.

3 Meter Buxlin zu einem Festtags-Anzug.

Zu 1 Mark

Stoff zu einer waschechten Weste.

Zu 4,50 Mk.

2 Meter Stoff, besonders geeignet zu einem Herbst- oder Frühjahrspaletot in den verschiedensten Farben.

Zu 12 Mark

2 Meter 10 Centimtr. warmen Stoff zu einem Paletot oder Mantel in wasserdicht.

Zu 9 Mark

3 Meter Stoff in Buxlin zu einem vollkommenen Anzug, tragbar zu jeder Jahreszeit, Sommer u. Wint.

Zu 20 Mark

3 1/2 Meter Buxlinstoff zu einem Salon-Anzug.

Zu 2 Mark

Stoff zu einer farbigen Tuchweste.

Zu 4 Mark

1 1/2 Meter Stoff zu einer Zoppe in ganz kräftiger Qualität.

Zu 15 Mark

2 Meter 10 Centimtr. festen Stoff in den neuesten Farben zu Paletots oder Mantel.

Zu 10 Mark

3 Meter 10 Ctm. schweren kräftigen Stoff, Prima-Qualität, zu einem Anzug.

Zu 24 Mark

3 Mtr. echt. feinen Kammgarnstoff zu einem noblen Promenaden-Anzug.

Zu 3,50 Mk.

Stoff zu einer hochfeinen, faconirten Weste mit Figuren und Blumen.

Zu 7 Mark

2 1/4 Meter schweren Stoff für einen Ueberzieher, sehr dauerhafte Waare.

Zu 24 Mark

2 1/2 Meter Modestoff zu einem extrafeinen Paletot, wasserdicht mit Gummi-Einlage.

Besonders billig:

Damentuche und Kleiderstoffe. | Billardtuche. | Feuerwehrtuche.
Forsttuche. | Livréetuche. | Wasserdichte Tuche. | Chaisentuche.
Schwarze Tuche. | Satins und Croisé. | Tricots.
Feine Kammgarnstoffe.

Muster
franco.

Wir versenden an alle Stände jedes beliebige Maas portofrei ins Haus.

Adresse: **Tuchausstellung Augsburg**
(Wimpfheimer & Co.)

Muster
franco.

Um Mantelstoffe zu reinigen wird in No. 369 von „Fürs Haus“ folgendes einfache Verfahren empfohlen: Welker, gleichmäßig angefeuchteter Sand wird auf die rechte Seite des Stoffes gestreut und mit einer festen Bürste so lange gerieben, bis aller Staub entfernt ist, und der Stoff ein reines, gutes Aussehen wieder hat. Ist der Sand bei weichem Zeug tiefer hineingerieben, so wird dasselbe von der linken Seite

gut geklopft. Staub, Sand und Flecken werden bald entfernt sein.

Zoologischer Garten (Berlin) 5 pSt. Obligationen.

Die nächste Ziehung findet Anfang Dezember statt. Gegen den Coursverlust von ca. 7 pSt. bei der Auslosung übernimmt das Bankhaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von 8 Pfg. pro 100 Mark.

Verantwortlich für den nicht amtlichen Theil Ernst Budack. — Druck und Verlag von A. L. Budack's Erben.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steinbruderei v. A. L. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 95.

Cöslin, den 3. Dezember

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Um die Bevölkerung der Provinz Sao Paulo in Süd-Amerika zu vermehren, wird auch unter den Einwohnern des hiesigen Kreises versucht, dieselben zur Auswanderung dahin günstig zu stimmen. Es sind insofern bereits einige Tagelöhnerfamilien nach Südamerika aufgebrochen. Denselben ist neben freier Beförderung in die oben genannte Provinz zugesichert, daß sie bis zur Erwerbung von Land freie Verpflegung erhalten würden. Es ist ihnen außerdem gerathen, für das Erste Arbeit bei den großen Gutsbesitzern zu nehmen, weil solches sich für sie am günstigsten erweisen würde. Hiernach scheint es sich hauptsächlich um den Ersatz der im Jahre 1888 frei gelassenen Sklaven der Brasilianischen Pflanzler zu handeln. Daß die Auswanderer in Brasilien, insbesondere in der Provinz Sao Paulo auf ein erträgliches Fortkommen sowohl als freie Arbeiter wie als Ansiedler durchaus nicht zu rechnen haben, steht nach den vorliegenden Nachrichten fest. Es haben sich bereits mehrere Familien im September d. Js. an Sr. Majestät den Kaiser gewendet, um freie Rückfahrt von Santos bis Bremen zu erhalten. Die betreffenden Familien leben auf ihrer Kolonie in der Provinz Sao Paulo seit 5 Monaten und haben noch nichts geerntet, da die mühsam von ihnen zusammengebrachte Ausfaat zweimal erfroren ist. Da außerdem ihre Arbeitsgelegenheit von 15 Tagen in jedem Monat nunmehr ihr Ende erreicht hat, ihr Geld, das sie von hier mitgenommen hatten, auch längst aufgebraucht ist, so sehen sie nach ihrer eignen Angabe ihren Untergang vor Augen, dazu kommt noch, daß die Protestanten im Lande in der Minderzahl und Kirche und Schule nicht vorhanden sind. Die Taufe der Kinder kann nur von Bemittelten bei einem Reiseprediger nachgesucht werden. Krankheiten sollen häufig sein, da die Leute kleine, enge, nasse Wohnungen haben, ohne jegliches Fenster, Fußboden oder Decke, wie solche von den Sklaven bezogen gewesen sind.

Es kann deshalb nur dringend gerathen werden, sich zur Auswanderung nach Brasilien nicht zu entschließen. Es ist durch gewissenlose Personen, zum Theil unter fälschlicher Berufung auf Entschlüsse Sr. Majestät des Kaisers, die Meinung verbreitet worden, die Auswanderung nach Brasilien werde gewünscht und es berechtige dieselbe die Tagelöhner, Deputanten und das Gefinde zur Auflösung ihres Dienstverhältnisses vor dem Ablauf der contractlichen Dienstzeit. Diese Meinung ist völlig ungerechtfertigt, alle Auswanderer sind vielmehr gesetzlich verpflichtet, die contractlich verabredete oder observanzmäßige Kündigungsfrist inne zu halten und bis zum Ablauf der Dienstzeit in ihrem Dienstverhältnis zu bleiben und setzen sich bei einem Contraktbruch den größten Unannehmlichkeiten aus.

Die Herrn Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, vor der unbedachten Auswanderung nach Brasilien eindringlich zu warnen. Insbesondere aber etwaige Agenten und Unteragenten, sowie sonstige Personen, welche sich zur Vermittelung von Auswandererverträgen unbefugter Weise hergeben sollten, auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 (G.-G. S. 729) bei der Königl. Staatsanwaltschaft behufs ihrer Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Bei dieser Gelegenheit weise ich die Arbeitgeber noch darauf hin, daß nach der Mittheilung des Herrn Regierung-Präsidenten in etwelchen Fällen von Contraktbruch, soweit es sich nicht um durch die Polizei zurückzuführendes Gefinde handelt, lediglich der sofort beim Gericht zu beantragende Personal- oder Realarrest gegen Person oder Habe des Contraktbrüchigen Erfolg haben kann.

Einem Berichte der Herren Amtsvorsteher über die von ihnen in dieser Sache gemachten Wahrnehmungen sehe ich in 8 Tagen entgegen.

Cöslin, den 30. November 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Der Bauerhofsbesitzer Ferdinand Panten zu Reptow ist zum Schöffen der Gemeinde Reptow gewählt, als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

Cöslin, den 29. November 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach der eingegangenen Anzeige des Königlichen Strandamts zu Colbergermünde im Laufe des Monats Oktober am Strande bei Bornhagen 5 Stück Roh Eisen angetrieben und geborgen worden sind.

Eigenthümer zu den geborgenen Gegenständen, über welche das Aufgebotsverfahren eingeleitet worden ist, haben sich bisher nicht gemeldet und fordere ich deshalb diejenigen Kreiseingekessenen, welche Eigenthumsrechte an den geborgenen Gegenständen haben sollten, auf, ihre Ansprüche schleunigst bei dem Königlichen Strandamte zu Colbergermünde anzumelden.

Cöslin, den 20. November 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

In dem Verlage der Vereinigung der Kunstfreunde zu Berlin, ist das in farbiger Lichtdruck-Reproduction hergestellte Paul Becker'sche Portrait Sr. Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm II erschienen. Gemeinden, welche das Kaiserbild aus eigenen Mitteln für ihre Schulen anzuschaffen in der Lage und geneigt sind, können dasselbe unter Glas und Rahmen für 18 Mark 50 Pennig (Ladenpreis 60 M.) erhalten, wenn die von den betreffenden Volksschulinspektoren gesammelten Bestellungen bis zum 2. Januar 1890 bei mir eingehen.

Die weitere Bestellung werde ich demnächst vermitteln.

Dies Kreisblatt ist den Herren Volksschulinspektoren zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Cöslin, den 26. November 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Seit einiger Zeit werden durch die Firma J. Heckhausen u. Weies, Maschinenfabrik und Graviranstalt zu Cöln a. Rhein unter dem Namen „Gassens Kunstkaffe“ künstliche Kaffeebohnen in den Handel gebracht, welche den gebrannten natürlichen Kaffeebohnen so ähnlich sind, daß eine betrügerische Beimengung zu den letzteren stattfinden kann.

Nach der von einem Chemiker ausgeführten Analyse enthalten die erwähnten künstlichen Bohnen:

Wasser und Feuchtigkeit	2,26%
Aether-Extrakt	2,78 "
Wasser-Extrakt	27,58 "
stickstoffhaltige Bestandtheile	11,46 "
Zucker	1,94 "
Asche	1,77 "
Kaffein	0,55 "

Gesundheitsgefährliche Metalle sind nicht nachgewiesen worden. In der Glasur findet sich sehr viel (Eisen blau färbender) Gerbstoff mit Harz. Der hohe Stickstoffgehalt rührt von Lupinen, das Kaffein aus Kola-Rüssen her.

Wenngleich in der Tages- und Fachpresse bereits von verschiedenen Seiten auf dieses Präparat aufmerksam gemacht worden ist, so haben wir doch nicht

unterlassen wollen, Euer Hochgeboren Aufmerksamkeit hierauf noch besonders hinzulenken.

Zugleich verbinden wir damit das ergebene Ersuchen, die zuständigen Behörden mit entsprechender Benachrichtigung zu versehen, damit im Falle der Verwendung jener Bohnen zu betrügerischen Zwecken auf Grund des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 145) eingeschritten werde.

Berlin, den 14. Juni 1889.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. J. B. Haffs.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B. Magdeburg.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Grafen Clairon d'Haussonville Hochgeboren Cöslin. C. 3029. M. f. S. M. 5200. M. d. g. A.

Abdruck des vorstehenden Ministerial-Erlasses theile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnißnahme und Nachachtung ergebenst mit.

Cöslin, den 10. Juli 1889.

Der Landrath. J. B. Pomrenig, Kreis-Schr.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Christbaum-Confect!

(delicat im Geschmack und reizende Neuheiten für den Weihnachtsbaum)

1 Kiste enthält ca. 440 Stück, versende gegen

3 Mark Nachnahme.

Wiederverkäufern sehr empfohlen.

Hugo Wiese, Dresden,

Billnitzerstr. 47b.

 Gute Schreib- und Briefpapiere, Couverts, Federn, Tinte, Griffe, für Händler zu billigsten **Gros-Preisen** empfiehlt die Papier- und Schreibmaterialien-Handlung von **Bernhard Jacob-Cöslin.**



Ueber Lefeldt's Sacca-Kaffee-

Surrogat, durch erste Fach- und Zeitschriften lobend hervorgehoben, sagt auch der „Sächsische Rathgeber“ in Breslau u. A., daß man damit d. Kaffee-Getränk aromatisch-würziger, ergiebiger, kräftiger im Geschmack bei besserer Verträglichkeit u. bedeutender Ersparniß erzielt. — In den meisten Städten à M. 50 Pfg. käuflich, so u. A. in Cöslin bei Herrn

Julius Schrader.

Näheres für Wiederverkäufer durch

Gebrüder Lefeldt in Hamburg.

Die Cösliner Düten-Fabrik

von **Bernhard Jacob**

empfiehlt Düten in allen Größen von haltbaren Papieren zu billigsten Fabrik-Preisen.

Wer 50 Pfennig hat

und einige vergnügte Stunden erleben will, der kaufe sich schnellst **Payne's Illustr. Familien-Kalender per 1890.** Er findet darin eine Fülle der unterhaltendsten und belehrendsten Vektüre, sowie dasjenige

Was Marie, das Stubenmädchen, in den Taschen des Studenten fand!

Er erhält neben dem eigentlichen Kalender mit einer Masse Illustrationen als Beigabe

ein reizendes Deluxbild,

einen Wand-Kalender,

einen Portemonnaie-Kalender in Goldblech-Einf.

eine Eisenbahnkarte von Deutschland mit Quadranten und Verzeichniß von ca. 5000 Ortsnamen.

Man achte ja darauf, **Payne's Illustrirten Familien-Kalender** zu erhalten, da unter ähnlichem Titel ganz werthlose Erzeugnisse verkauft werden.

Zu beziehen durch die Expedition dieses Blattes.

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrengeräuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschreibung desselben in deutscher Sprache allen Ansuchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H. NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.

— (**Pain-Expeller.**) Dieser für eine Einreibung gewählte Name bedeutet so viel wie „Schmerzvertreiber“. Nach den uns vorliegenden Mittheilungen scheint der Pain-Expeller seinen Namen mit Recht zu tragen, denn allgemein wird die schnelle Schmerzlindernde Wirkung bei Gicht, Rheumatismus, Gliederreissen u. s. w. sehr gerühmt. Da außerdem der Preis ein sehr billiger ist (50 Pfennig die Flasche), so glauben wir allen Personen, welche von gichtischen oder rheumatischen Schmerzen geplagt werden, einen Versuch mit dem vorerwähnten Hausmittel anraten zu sollen. Der vielen Nachahmungen wegen empfehlen wir indes beim Einkauf gewisse Vorsicht. Der echte Pain-Expeller ist mit der Fabrikmarke „Anker“ versehen und wird darum in den Apotheken als Anker-Pain-Expeller verlangt.

Zu 4 Mark
7 Meter **schwarzen** Diagonalstoff zu einem großen Anzug.

Zu 4 Mark
7 Meter **grauen** Diagonalstoff zu einem großen Anzug.

Zu 4 Mark
7 Meter **blauen** Diagonalstoff zu einem großen Anzug.

Zu 4 Mark
7 Meter **braunen** Diagonalstoff zu einem großen Anzug.

Muster

nach allen
Gegenden franco.

Zu 2 Mark

3 Meter Diagonalstoff, hinreichend zu einer großen Herrenhose und Weste. — Farbe schwarz, blau, braun, grau.

Zu 4 Mark 80 Pfg.

3 Meter Stoff zu einem vollkommenen Regenmantel. — Farbe schwarz, blau, braun, grau, grün, tabak, olive.

Zu 5,25 Mk.

3 Mtr. Stoff zu einem vollkommenen Anzug in verschiedenen vollkommenen Carreau, in hübsch melirten Farben und einfarbig.

Zu 6,60 Mk.

6 Meter englisch Lederstoff für einen vollkommenen waschechten und sehr dauerhaften Herrenanzug.

Zu 8 Mark

3 1/4 Meter Stoff zu einem ganzen, hübschen dauerhaften Anzug.

Zu 9 Mark

3 Meter Stoff in Buxkin zu einem vollkommenen Anzug, tragbar zu jeder Jahreszeit, Sommer u. Wint.

Zu 10 Mark

3 Meter 10 Ctm. schweren kräftigen Stoff, Prima-Qualität, zu einem Anzug.

Zu 12 Mark

3 Meter eleganten Stoff zu einem besseren Anzug.

Zu 13 Mark

3 1/4 Mtr. Stoff zu einem fein. Anzug, wasserdicht in allen Farben, tragbar zu jeder Jahreszeit.

Zu 16,50 Mk.

3 Meter Buxkin zu einem Festtags-Anzug.

Zu 20 Mark

3 1/3 Meter Buxkinstoff zu einem Salon-Anzug.

Zu 24 Mark

3 Mtr. echt. feinen Kammgarnstoff zu einem noblen Promenaden-Anzug.

Zu 30 Mark

3 Meter extra feinen Kammgarn od. Streichgarn zu einem hochfeinen Salon-Anzug.

Zu 50 Pfg.

Stoff zu einer vollkommenen Weste, Farbe grau, blau u. schwarz.

Zu 1 Mark

Stoff zu einer waschechten Weste.

Zu 2 Mark

Stoff zu einer farbigen Tuchweste.

Zu 3,50 Mk.

Stoff zu einer hochfeinen, faconirten Weste mit Figuren und Blumen.

Zu 7 Mark

3 Meter Stoff zu einem feinen Damen-Regenmantel, in glatt oder Streifen, hell u. dunkel.

Zu 9 Mark

3 Meter wasserdichten Stoff zu einem Damen-Regen-Mantel.

Zu 4,50 Mk.

2 Meter Stoff, besonders geeignet zu einem Herbst- oder Frühjahrspaletot in den verschiedensten Farben.

Zu 4 Mark

1 1/2 Meter Stoff zu einer Joppe in ganz kräftiger Qualität.

Zu 7 Mark

2 1/4 Meter schweren Stoff für einen Ueberzieher, sehr dauerhafte Waare.

Zu 8 Mark

1 1/2 Meter wasserdichten Stoff zu einer Joppe.

Zu 9 Mark

1 Meter 60 Centimtr. wasserdichten Stoff zu einem Mantel oder Paletot.

Zu 12 Mark

2 Meter 10 Centimtr. warmen Stoff zu einem Paletot oder Mantel in wasserdicht.

Zu 15 Mark

2 Meter 10 Centimtr. festen Stoff in den neuesten Farben zu Paletots oder Mantel.

Zu 24 Mark

2 1/2 Meter Modestoff zu einem extrafeinen Paletot, wasserdicht mit Gummi-Einlage.

Besonders billig:

Damentuche und Kleiderstoffe. | Billardtuche. | Feuerwehrtuche.

Forsttuche. | Livrétuche. | Wasserdichte Tuche. | Chaisentuche.

Schwarze Tuche. | Satins und Croisé. | Tricots.

Feine Kammgarnstoffe.

Muster
franco.

Wir versenden an alle Stände jedes beliebige Maß portofrei ins Haus.

Adresse: **Tuchausstellung Augsburg**
(Wimpfheimer & Co.)

Muster
franco.

Gösliner Marktpreis vom 30. November 1889.

Weizen, 50 Kilogr.	9 —	Zwiebeln	Litr. — 20
Roggen, do.	8 —	Butter, 1/2 Kilogr.	1 —
Gerste, do.	7 50	Buchweizengrüße "	— 40
Erbisen, do.	9 50	Weiße Bohnen "	— 40
Hafer, do.	7 50	Bad-Pflaumen "	— 36
Kartoffeln, pro Centner	1 40	Rindfleisch 1/2 Kilogr.	— 60
Heu, 50 Kilogr.	3 —	Schweinefleisch 1/2 do.	— 70
Stroh, 600 Kilogr.	45 —	Kalbsteisch 1/2 do.	— 50
Eier, Schod	3 60	Hammeisteisch 1/2 do.	— 50

Hannoversche 3 1/2 pCt. Stadt-Obligationen La C. von 1872.

Die nächste Ziehung findet Anfang Dezember statt. Gegen den Coursverlust von ca. 1 1/2 pCt. bei der Auslosung übernimmt das Bankhaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von 7 Pfg. pro 100 Mark.

Verantwortlich für den nicht amtlichen Theil Ernst Budack. — Druck und Verlag von A. L. Budack's Erben.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steindruckerei v. A. L. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 96.

Cöslin, den 6. Dezember

1889

Ämliche Bekanntmachungen.

Am **Sonnabend den 21. Dezember d. Js. Vormittags 11 Uhr** findet in der Kreisstube auf dem Rathhause hieselbst eine öffentliche Sitzung des Kreistages statt.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Tagesordnung in dem Bureau des Kreis Ausschusses hieselbst abgesehen werden kann.

Cöslin, den 5. Dezember 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Die liquidirten Servis-Vergütungen für die bei den diesjährigen Herbstübungen der Truppen hergegebenen Quartiere sind von der königlichen Intendantur des II. Armee-Corps zur Zahlung angewiesen und können gegen vorschriftsmäßige, auf die Corps-Zahlungsstelle des II. Armee-Corps in Stettin lautende Quittung bei der königlichen Kreis-Kasse hieselbst abgehoben werden.

Die Vergütungen betragen:

für Gemeinde Cordeshagen	18,07 Mark,
„ „ „ Rosnow	2,64 „
„ Gut Rosnow	2,25 „
„ Gemeinde Strachmin	3,23 „
„ Gut Strachmin	3,08 „
„ Gemeinde Strippow	3,62 „
„ Gut Strippow	3,33 „

Cöslin, den 3. Dezember 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Zufolge Mittheilung der Norddeutschen Holz-Verufsgenossenschaft Section III. in Berlin ist für den diesseitigen Bezirk derselben der Tischlermeister J. Jütz hieselbst an Stelle des ausgeschiedenen C. Behr in Bulgrin zum Stellvertreter des Vertrauensmannes W. Rehhausen zu Belgard gewählt worden.

Cöslin, den 2. Dezember 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Der Rittergutsbesitzer Dr. jur. von Blandenburg auf Strippow ist durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Pommern vom 28. Oktober d. Js. zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Strippow ernannt und als solcher verpflichtet worden.

Cöslin, den 5. Dezember 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Der Bauer Gustav Frenz in Datjow ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Datjow gewählt, als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

Cöslin, den 2. Dezember 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Der Halbbauer Hermann Schneider zu Bast ist zum Schöffen der Gemeinde Bast gewählt, als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Cöslin, den 2. Dezember 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

In dem Verlage der Vereinigung der Kunstfreunde zu Berlin, ist das in farbiger Lichtdruck-Reproduction hergestellte Paul Becker'sche Portrait Sr. Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm II erschienen. Gemeinden, welche das Kaiserbild aus eigenen Mitteln für ihre Schulen anzuschaffen in der Lage und geneigt sind, können dasselbe unter Glas und Rahmen für 18 Mark 50 Pennig (Ladenpreis 60 M.) erhalten, wenn die von den betreffenden Lokalschulinspektoren gesammelten Bestellungen bis zum 2. Januar 1890 bei mir eingehen.

Die weitere Bestellung werde ich demnächst vermitteln.
Dies Kreisblatt ist den Herren Vofalschulinspektoren zur Kenntnissnahme vorzulegen.
Cöslin, den 26. November 1889. Der Landrath. von Gerlach.

B e k a n n t m a c h u n g.
Die Weihnachtssendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachts-
versendungen bald zu beginnen, damit die Packet-
massen sich nicht in letzten Tagen vor dem Feste zu
sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in
der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne
Papplasten, schwache Schachteln, Cigarrentisten zc.
sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete
muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein.
Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das
Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwen-
dung eines Blattes weissen Papiers, welches der
ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am
zweckmässigsten sind gedruckte Aufschriften auf weissem
Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packet-
adressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden.
Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß
und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packet-
aufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse
enthalten, zutreffendfalls also den Frankovermerk,
den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung
des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w.,
damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das
Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehän-
digt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten
ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach
Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W.,
SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des
Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Packete
frankirt aufgeliefert werden. Das Porto für Packete
ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen
Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5
Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen,
50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., den 1. Dezember 1889.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
J. B. Sächse.

Am 1. Oktober 1889 sind im
Reichspostgebiet neue Postwerthzeichen eingeführt. Die
neuen Marken unterscheiden sich von den jetzt gültigen
im Wesentlichen dadurch, daß der ihnen aufgedruckte
Reichsadler und die Reichskrone der durch den Aller-
höchsten Erlass vom 6. Dezember 1888 festgestellten
Form entsprechend abgeändert worden sind.

Was die Farbe der neuen Werthzeichen betrifft,
so werden die Marken zu 3 Pf. in braun, zu 5 Pf.
in grün, zu 25 Pf. in orange und zu 50 Pf. in
rothbraun hergestellt, während bei den Marken zu 10
Pf. und 20 Pf., wie bisher, die rothe bzw. blaue
Farbe zur Verwendung kommen wird.

Durch die Einführung der neuen Werthzeichen
wird auch eine Neuauflage der gestempelten Brief-
umschläge und Streifbänder, sowie der gestempelten
Formulare zu Postkarten, Postanweisungen u. s. w.
bedingt. Entsprechend der veränderten Farbe der neuen
Marken zu 3 Pf. und 5 Pf., erhalten die Streifbänder
einen Aufdruck in brauner, die Postkarten für den
inneren Verkehr einen Aufdruck in grüner Farbe.
Außerdem kommt bei dem Aufdruck der bezeichneten
Postkarten die deutsche anstatt der lateinischen Schrift
in Anwendung.

Mit der Ausgabe der neuen Werthzeichen bzw.
einer Gattung derselben an das Publikum dürfen die
Verkehrsanstalten erst dann beginnen, wenn die vor-
handenen Bestände an alten Werthzeichen derselben
Gattung verkauft sein werden. Die Bestimmung
des Zeitpunktes, von welchem ab die jetzigen Frei-
marken zc. ihre Gültigkeit verlieren, wird später er-
folgen.

Berlin W., den 15. November 1889.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.



Zu Weihnachts-Geschenken

empfehle ich mein reichhaltiges Lager in: **Regulatoren, goldenen und silbernen Herren- und Damen-Uhren, Wand- und Wecker-Uhren** in den coulantesten Neuheiten. Als Specialität halte namentlich ein reichhaltiges Lager **Nickel-Ketten** in den neuesten Fagons. **Thermometer, Barometer und Opermgläser** zu den billigsten Preisen bei

Cöslin, im Dezember 1889.

J. Noeske, Uhrmacher,

vorm. W. Finger,
Hohethorstraße No. 33.

Zum öffentlichen Verkauf des Pferdedüngers aus den hiesigen Garnisonställen für die Monate Januar, Februar und März 1890 ist ein Termin auf den **14. Dezember cr. Vormittags 11 Uhr** zu Rathhause, Zimmer No. 6, angesetzt, wozu Kauf- lustige eingeladen werden.

Cöslin, den 5. Dezember 1889.

Der Magistrat.

Dr. Max Kohn, Zanow

pract. Arzt u.

Specialarzt f. Frauenkrankheiten.

Brockhaus'
Conversations-Lexikon

13. Auflage (neueste)

billig zu verkaufen in der

Expedition des Cösliner Kreisblatts.

Christbaum-Confect!

(delicat im Geschmack und reizende Neuheiten für den Weihnachtsbaum)

1 Kiste enthält ca. 440 Stück, versende gegen

3 Mark Nachnahme.

Wiederverkäufern sehr empfohlen.

Hugo Wiese, Dresden,

Billnitzerstr. 47b.

Gute Schreib- und Briefpapiere,
Couverts, Federn, Tinte, Griffel,
für Händler zu billigsten **Engros-Preisen**
empfiehlt die Papier- und Schreibmaterialien-Handlung
von **Bernhard Jacob-Cöslin.**

Arbeitskarten und Arbeitsbücher
bei **A. L. Budack's Erben in Cöslin.**



Richters
Anker-Steinbaukasten

sind und bleiben das beste und billigste Geschenk für Kinder über drei Jahren. Das billigste deshalb, weil deren farbige Steine fast unvernünftig sind, so daß die Kinder jahrelang damit spielen können. Jeder echte Steinbaukasten enthält prachtvolle Vorlagehefte und kann später durch einen Ergänzungskasten regelrecht vergrößert werden. Preis: 50 Pfg., 1, 2, 3, 4 Mark und höher. Man hüte sich vor minderwertigen Nachahmungen und nehme nur Kästen mit der Fabrikmarke „Anker“ an. Wer einen Steinbaukasten zu kaufen beabsichtigt, der lese vorher das farbenprächtige Buch: „Des Kindes liebste Spiel“, welches kostenlos übersenden: **F. Ad. Richter & Cie., Rudolstadt.**

III. Rothe Kreuz- Geld-Lotterie

Ziehung 20. Dezember 1889.  Nur baares Geld. 

Haupttreffer 150000 Mark

Loos 5 M. $\frac{1}{2}$ Antheilloos 2,50 M. $\frac{1}{4}$ Antheilloos 1,25 M.

Sortirt: 10 Ganze 48 M. 10 Halbe 24 M. 10 Viertel 12 M. 25 Viertel 30 M.

50 Viertel 60 M. 100 Viertel 120 M. Porto und Liste 30 Pfg. empfiehlt

August Fuhse, Berlin W., Friedrichstrasse 79.

Telegramm-Adresse:

Fuhsebank Berlin.

Dr. Harder's Augen-Klinik.

Stettin. Kleine Dom-Strasse 25 I.

Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.

Die Gösliner Düten-Fabrik

von **Bernhard Jacob**

empfehl Düten in allen Größen von haltbaren
Papieren zu billigsten Fabrik-Preisen.

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrengeräuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschreibung desselben in deutscher Sprache allen Ansuchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H. NICHOLSON, Wien IX., Kollingasse 4.

Anker-Pain-Expeller

ist und bleibt das beste Mittel gegen Gicht, Rheumatismus, Gliederreihen, Hüftweh, Nervenschmerzen, Seitenstechen und bei Erkältungen. Der beste Beweis hierfür ist die Thatsache, daß Alle, welche mit anderen Mitteln Versuche machten, wieder auf den altbewährten Pain-Expeller zurückgriffen. Er ist sicher in der Wirkung und billig im Preis (50 Pfg. und 1 Mk. die Flasche!). Man hüte sich vor wertlosen Nachahmungen; nur echt mit „Anker“! Vorrätig in den meisten Apotheken. — Haupt-Depot: Marien-Apothek in Nürnberg.

(Das beste Weihnachts-Geschenk für Kinder.) Mit vollem Recht legen verständige Eltern bei der Wahl eines Spielzeugs das Hauptgewicht nicht auf das Aussehen oder auf die Größe des Gegenstandes, sondern auf den innern Wert desselben. Darum werden die Anker-Steinbaukasten den weit größeren Holzbaukasten usw. vorgezogen. Man hat sich überzeugt, daß es nicht auf die Größe des Kastens, sondern auf die richtige Wahl und Form der Steine, vor allem aber auf die sachverständige Ausführung der Bauvorlagen ankommt. Die Richtersche Steinbaukasten-Fabrik in Rudolstadt ist deshalb seit zehn Jahren unausgesetzt bemüht gewesen, die Steine und Vorlagen zu vervollkommen, sodaß deren berühmte Anker-Steinbaukasten jetzt unerreicht dastehen. Sie hat sich in anerkennender Weise von der Sucht fern gehalten, die Konkurrenz durch Lieferung größerer Kästen mit minderwertigen Steinen und schlechten Vorlagen überflügeln zu wollen. Es wäre zu wünschen, wenn die Fabrik auch ferner ihrem Grundsatz: für die Kinder nur das Beste zu liefern, treu bleiben wollte, damit der herrliche Steinbaukasten nicht zu einem gewöhnlichen Spielzeug herabgedrückt wird, sondern zum Besten der Jugend eine immer größere Vervollkommenung erfahre. Wir glauben im Interesse der Leser nicht unerwähnt lassen zu sollen, daß jeder Richtersche Anker-Steinbaukasten zum Beweise der Echtheit mit der Fabrikmarke „Anker“ versehen ist.

Ungarische 100 Fl.-Loose.

Die nächste Ziehung findet am 15. Dezember statt. Gegen den Coursverlust von ca. 5 Mk. pro Stück bei der Auslosung übernimmt das Bankhaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von 40 Pfg. pro Stück.

Verantwortlich für den nicht amtlichen Theil Ernst Dudaß. — Druck und Verlag von A. E. Dudaß's Erben.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.



Zu Weihnachts-Geschenken

empfehle ich mein reichhaltiges Lager in: Regulatoren, goldenen und silbernen Herren- und Damen-Uhren, Wand- und Becker-Uhren in den courantesten Neuheiten. Als Specialität halte namentlich ein reichhaltiges Lager **Nickel-Ketten** in den neuesten Facons. **Thermometer, Barometer und Operngläser** zu den billigsten Preisen bei

Cöslin, im Dezember 1889.

J. Noeske, Uhrmacher,

vorm. **W. Finger,**
Hohethorstraße No. 33.

Reparaturen werden reell, sowie Aufträge nach außerhalb in kürzester Zeit baldigst effectuirt.

Ueber Lefeldt's Sacca-Kaffee-

Surrogat, durch erste Fach- und Zeitschriften lobend hervorgehoben, sagt auch der „Häusliche Rathgeber“ in Breslau u. A., daß man damit d. Kaffee-Getränk aromatisch-würziger, ergiebiger, kräftiger im Geschmack bei besserer Bekömmlichkeit u. bedeutender Ersparniß erzielt. — In den meisten Städten à 50 Pfg. käuflich, so u. A. in Cöslin bei Herrn

Julius Schrader.

Näheres für Wiederverkäufer durch
Gebrüder Lefeldt in Hamburg.

Dr. Max Kohn, Zanow

pract. Arzt u.

Specialarzt f. Frauenkrankheiten.

Auf der Sireneninsel Capri.

Ein Roman aus dem Leben
von

Conrad Telmann.

Elegant brochirt mit Titelbild 2 Mt.
schön gebunden 3 Mark.

Der warme hinreißende Ton, die verlockende Schilderung der Schönheit dieser märchenhaften Insel und deren heißblütigen Bewohner, der Humor, mit welchem die Maler- und Fremdenkolonie unserm Auge vorgesührt werden, sind die Vorzüge dieses eigenartigen aus dem Leben gegriffenen und spannenden Romans.

Verlag v. **P. J. Tonger** in Köln a. Rh.

Christbaum-Confect!

(delicat im Geschmack und reizende Neuheiten für den
Weihnachtsbaum)

1 Kiste enthält ca. 440 Stück, versende gegen
3 Mark Nachnahme.
Wiederverkäufern sehr empfohlen.

Hugo Wiese, Dresden,

Billnigerstr. 47b.



Gute Schreib- und Briefpapiere,
Couverts, Federn, Tinte, Griffel,
für Händler zu billigsten **Engros-Preisen**
empfiehlt die Papier- und Schreibmaterialien-Handlung
von **Bernhard Jacob-Cöslin.**



Die reichhaltigste aller Moden-Beitungen

ist die **Illustrirte**

Frauenzeitung.



Dieselbe bringt jährlich 24 Moden-, 28 Unterhaltungsnummern und mindestens 28 Beiblätter, so daß ohne Unterbrechung regelmäßig wöchentlich eine Nummer erscheint (für Oesterreich-Ungarn der Stempelsteuer wegen alle 14 Tage eine Doppelnummer). Die Moden-Nummern sind der „Modenwelt“ gleich, welche mit ihrem Inhalte von jährlich über 2000 Abbildungen sammt Text weitaus mehr bietet, als irgend ein anderes Modenblatt. Jährlich 12 Beilagen geben an Schnittmustern zur Selbstanfertigung der Garderobe für Damen und Kinder wie der Leinwand überhaupt genügend für den ausgedehntesten Bedarf. — Das Unterhaltungsblatt bringt außer Novellen, einem vielseitigen Feuilleton und Briefen über das gesellschaftliche Leben

in den Großstädten und Bädern regelmäßige Mittheilungen aus der Frauenwelt, Kunstgewerbliches, Wirtschaftliches, Gärtnerei und Briefmappe, sodann viele künstlerisch ausgeführte Illustrationen und an Moden endlich noch Folgendes: jährlich über 75 Artikel mit über 300 Abbildungen, 12 große farbige Modenbilder, 8 farbige Musterblätter für künstlerische Handarbeiten und 8 Extra-Blätter mit vielen Illustrationen, so daß die Zahl der letzteren an 3000 jährlich hinanreicht. Kein andere illustriertes Blatt überhaupt, innerhalb oder außerhalb Deutschlands, kann nur entfernt diese Zahl aufweisen; dabei beträgt der vierteljährliche Abonnementspreis nur 2 M. 50 Pf. — Die „Große Ausgabe mit allen Kupfern“ bringt außerdem jährlich noch 40 große farbige Modenbilder, also jährlich 68 besondere Beigaben, und kostet vierteljährlich 4,25 M. (in Oesterreich-Ungarn nach Cours).

Abonnements werden jederzeit angenommen bei allen Buchhandlungen und Postanstalten. — Probennummern gratis und franko durch die Expedition, Berlin W. Potsdamer Straße 38, Wien I, Operngasse 3.

Die Gösliner Düten-Fabrik

von **Bernhard Jacob**

empfiehlt Düten in allen Größen von haltbaren Papieren zu billigsten Fabrik-Preisen.

Brockhaus' Conversations-Lexikon

13. Auflage (neueste)

billig zu verkaufen in der

Expedition des Gösliner Kreisblatts.



Arbeitskarten und Arbeitsbücher

bei

A. E. Budack's Erben in Göslin.

§ „Das Weihnachtsfest naht wieder! Die Herzen aller Menschen, zumal die der Kinder, schlagen dem Feste erwartungsvoll entgegen, und die der Eltern nach den Zeiten zurück, als ihnen selbst das gleiche Gefühl innewohnte. Ein eigenthümlich beseligender Duft dringt durch das Zimmer, in welchem der Weihnachtsbaum steht. Geschmückt in vollem Lichtglanze, behangen mit prächtigen Süßigkeiten: Hunderte verschiedener Vögel, Sterne, Blumen aus Zucker, zieren buntfarbig den Christbaum, und alle diese Sachen, ohne welche kein Weihnachtsbaum zu denken ist, bringt in vollkommener Ausführung die Firma Hugo Wiese, Dresden, Pillnitzerstr., zum Versandt. Für 3 M. ca. 440 Stück in einer Kiste (Kiste und Verpackung wird nicht berechnet), kann Jedermann, Wiederverkäufer und Privatmann, sich eine solche schicken lassen und wird sehr damit zufrieden sein. Im vorigen Jahre hat das Versandt-Geschäft von Hugo Wiese 22,000 Kisten zum Versandt gebracht und mehrfache Anerkennungen schreiben hierüber erhalten.“

Das verbreitetste Fachblatt für die Frauenwelt ist unzweifelhaft die im 8. Jahrgang erscheinende Wochenschrift „Fürs Haus“. Wie alle Nummern dieses Blattes, so zeichnet sich auch die vor uns liegende neueste gleich sehr durch ihren praktischen, wie den unterhaltenden Theil aus. Während der erstere wichtige Fragen wie den jetzigen Stand der Naturheilkunde, das Verhalten bei Feuergefahr, dann Wätschenähen (mit erläuternden Zeichnungen) u. a. m. behandelt, wird diesmal im unterhaltenden Theile an Stelle der sonst üblichen Novelle ein reizendes Lustspiel „Der Schatz“, zum Aufführen in der Familie geeignet, geboten. Weiter sehen wir der Gesundheitspflege, der Handarbeit, der Heizung, dem Hausrat, den Diensthofen, dem Zimmerschmuck und speciell der Küche je einen besonderen Theil gewidmet. Freunde guter Gedichte finden unter der Rubrik „Neue Dichtersstimmen“ reizende, bisher noch nicht veröffentlichte Sachen. Bei alledem ist die Ausgabe von 1 Mark pro Quartal, welche in keinem Verhältniß zu dem Werte des Gebotenen steht, eine so niedrige, daß keine Hausfrau unterlassen sollte auf „Fürs Haus“ zu abonniren

Zu 4 Mark

7 Meter schwarzen Diagonalfstoff zu einem großen Anzug.

Zu 4 Mark

7 Meter grauen Diagonalfstoff zu einem großen Anzug.

Zu 4 Mark

7 Meter blauen Diagonalfstoff zu einem großen Anzug.

Zu 4 Mark

7 Meter braunen Diagonalfstoff zu einem großen Anzug.

Musternach allen
Gegenden franco.**Zu 2 Mark**

3 Meter Diagonalfstoff, hinreichend zu einer großen Herrenhose und Weste. — Farbe schwarz, blau, braun, grau.

Zu 4 Mark 80 Pfg.

3 Meter Stoff zu einem vollkommenen Regenmantel. — Farbe schwarz, blau, braun, grau, grün, tabak, olive.

Zu 5,25 Mk.

3 Mtr. Stoff zu einem vollkommenen Anzug in verschommenen Carreau, in hübsch melirten Farben und einfarbig.

Zu 12 Mark

3 Meter eleganten Stoff zu einem besseren Anzug.

Zu 30 Mark

3 Meter extra feinen Kammgarn od. Streichgarn zu einem hochfeinen Salon-Anzug.

Zu 7 Mark

3 Meter Stoff zu einem feinen Damen-Regenmantel, in glatt oder Streifen, hell u. dunkel.

Zu 8 Mark

1 1/2 Meter wasserdichten Stoff zu einer Toppe.

Zu 6,60 Mk.

6 Meter englisch Lederstoff für einen vollkommenen waschechten und sehr dauerhaften Herrenanzug.

Zu 13 Mark

3 1/4 Mtr. Stoff zu einem fein. Anzug, wasserdicht in allen Farben, tragbar zu jeder Jahreszeit.

Zu 50 Pfg.

Stoff zu einer vollkommenen Weste, Farbe grau, blau u. schwarz.

Zu 9 Mark

3 Meter wasserdichten Stoff zu einem Damen-Regen-Mantel.

Zu 9 Mark

1 Meter 60 Centimtr. wasserdichten Stoff zu einem Mantel oder Paletot.

Zu 8 Mark

3 1/4 Meter Stoff zu einem ganzen, hübschen dauerhaften Anzug.

Zu 16,50 Mk.

3 Meter Buxlin zu einem Festtags-Anzug.

Zu 1 Mark

Stoff zu einer waschechten Weste.

Zu 4,50 Mk.

2 Meter Stoff, besonders geeignet zu einem Herbst- oder Frühjahrspaletot in den verschiedensten Farben.

Zu 12 Mark

2 Meter 10 Centimtr. warmen Stoff zu einem Paletot oder Mantel in wasserdicht.

Zu 9 Mark

3 Meter Stoff in Buxlin zu einem vollkommenen Anzug, tragbar zu jeder Jahreszeit, Sommer u. Winter.

Zu 20 Mark

3 1/3 Meter Buxlinstoff zu einem Salon-Anzug.

Zu 2 Mark

Stoff zu einer farbigen Tuchweste.

Zu 4 Mark

1 1/2 Meter Stoff zu einer Toppe in ganz kräftiger Qualität.

Zu 15 Mark

2 Meter 10 Centimtr. festen Stoff in den neuesten Farben zu Paletots oder Mantel.

Zu 10 Mark

3 Meter 10 Ctm. schweren kräftigen Stoff, Prima-Qualität, zu einem Anzug.

Zu 24 Mark

3 Mtr. echt feinen Kammgarnstoff zu einem noblen Promenaden-Anzug.

Zu 3,50 Mk.

Stoff zu einer hochfeinen, faconirten Weste mit Figuren und Blumen.

Zu 7 Mark

2 1/4 Meter schweren Stoff für einen Ueberzieher, sehr dauerhafte Waare.

Zu 24 Mark

2 1/2 Meter Modestoff zu einem extrafeinen Paletot, wasserdicht mit Gummi-Einlage.

Besonders billig:

Damentuche und Kleiderstoffe.	Billardtuche.	Feuerwehrtuche.
Forsttuche.	Livrée-tuche.	Wasserdichte Tuche.
Schwarze Tuche.	Satins und Croisé.	Chaisentuche.
Tricots.		

Feine Kammgarnstoffe.

Muster
franco.

Wir versenden an alle Stände jedes beliebige Maas portofrei ins Haus.

Adresse: **Tuchausstellung Augsburg**
(Wimpfheimer & Co.)Muster
franco.**Cösliner Marktpreis vom 7. Dezember 1889.**

Weizen, 50 Kilogr.	9 25	Zwiebeln	Litr. — 20
Roggen, do.	8 50	Butter, 1/2 Kilogr.	1 —
Gerste, do.	8 —	Buchweizengrütze "	— 40
Erbsen, do.	9 —	Weiße Bohnen "	— 30
Hafer, do.	8 25	Back-Pflanzen "	— 30
Kartoffeln, pro. Centner	1 30	Rindfleisch 1/2 Kilogr.	— 60
Heu, 50 Kilogr.	3 50	Schweinefleisch 1/2 do.	— 70
Stroh, 600 Kilogr.	49 —	Kalbsteisch 1/2 do.	— 50
Eier, Schoß	3 90	Schmaltz 1/2 do.	— 50

Venetianer 30 Lire-Loose.

Die nächste Ziehung findet am 31. Dezember statt. Gegen den Coursverlust von ca. 8 Mk. pro Stück bei der Auslosung übernimmt das Banthaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von 30 Pfg. pro Stück.

Verantwortlich für den nicht amtlichen Theil Ernst Budac. — Druck und Verlag von A. L. Budac's Erben.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steindruckerei v. A. L. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämmtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 98.

Cöslin, den 13. Dezember

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Die Herren Ämtsvorsteher ersuche ich unter Bezugnahme auf die Verfügung der Königlichen Regierung vom 12. November 1878 — I N. 44. 11. 88. — (betreffend die Ausführung der Vorschriften der Gewerbeordnung über die Führung von Arbeitsbüchern und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in den Fabriken pp., mitgetheilt durch meine Circular-Verfügung vom 23. November 1878), die, gemäß der Vorschrift unter D. VI dieser Anweisung nach Anlage F einzureichende Nachweisung der in den Fabriken pp. beschäftigten jugendlichen Arbeiter, mir spätestens zum 22. Dezember d. Js. einzuenden zu wollen.

Cöslin, den 13. Dezember 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Den Herrn Standesbeamten werden in den nächsten Tagen die Formulare zu den Todtenlisten für das Jahr 1890 zugehen.

Von den übersandten 6 Titel- und 2 Einlagebogen sind 4 Titelbogen zu den Reinschriften, 1 Titelbogen, in welchen die beiden Einlagebogen einzuheften sind, als Concept für das ganze Jahr, und 1 Titelbogen zur Reserve bestimmt.

In den ersten 10 Tagen, nach dem Ablauf eines jeden Quartals ist die Liste der in den letztverflossenen 3 Kalendermonaten verstorbenen Personen dem Königlichen Erbschafts Steuer-Amt 1 in Stettin einzureichen.

Cöslin, den 10. Dezember 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Die Herrn Ämtsvorsteher ersuche ich in Verfolg meiner Verfügung vom 30. v. Mts. betreffend die Auswanderung nach Brasilien ergebenst um gefällige schnelle Erledigung der genannten Verfügung behufs des von mir weiter zu erstattenden Berichts.

Cöslin, den 13. Dezember 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Der Eigenthümer Hermann Holz in Wolfshagen ist zum Nachtwächter der Gemeinde Wolfshagen gewählt, als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Cöslin, den 12. Dezember 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Zur Beachtung bei Aufstellung der Fourage-Liquidationen theile ich den Guts- und Gemeinde-Vorständen des Kreises mit Bezug auf § 9 ad 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 23) über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in Verbindung mit No. 1 Absatz 3 der Instruktion vom 2. September 1875, Reichs-Gesetzblatt Seite 26, mit, daß im Monate November cr. auf den Cösliner Wochenmärkten durchschnittlich:

für je 100 Kilogramm Hafer	15 Mt. — Pf.
" " 100 " Stroh	7 " 72 "
" " 100 " Heu	6 " — "

bezahlt worden sind.

Cöslin, den 12. Dezember 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.



Weihnachts-Geschenke^{3u}

empfehle ich mein reichhaltiges Lager in:

**Regulatoren, goldenen und silbernen
Herren- und Damen-Uhren, Wand- und Wecker-Uhren**
in den courantesten Neuheiten.

Als Specialität halte namentlich ein reichhaltiges Lager **Nickel-Ketten** in den neuesten Façons.

Thermometer, Barometer und Oerngläser zu den billigsten Preisen.

Reparaturen werden reell, sowie Aufträge nach außerhalb in kürzester Zeit baldigst effectuirt.

Cöslin, im Dezember 1889.

J. Noeske, Uhrmacher,
vorm. **W. Finger,**
Hohethorstraße No. 33.

Dr. Max Kohn, Zanow
pract. Arzt u.

Specialarzt f. Frauenkrankheiten.

Christbaum-Confect!

(delicat im Geschmack und reizende Neuheiten für den
Weihnachtsbaum)

1 Kiste enthält ca. 440 Stück, versende gegen

3 Mark Nachnahme.

Wiederverkäufern sehr empfohlen.

Hugo Wiese, Dresden,
Billnigerstr. 47b.

Richters

Anker-Steinbalken

sind und bleiben das beste und billigste Geschenk für Kinder über drei Jahren. Das billigste deshalb, weil deren farbige Steine fast unzerstörlich sind, so daß die Kinder jahrelang damit spielen können. Jeder echte Steinbalken enthält prachtvolle Vorlagehefte und kann später durch einen Ergänzungsbalken regelrecht vergrößert werden. Preis: 50 Pfg., 1, 2, 3, 4 Mark und höher. Man hüte sich vor minderwertigen Nachahmungen und nehme nur Balken mit der Fabrikmarke „Anker“ an. Wer einen Steinbalken zu kaufen beabsichtigt, der lese vorher das farbenprächtige Buch: „Des Kindes liebtes Spiel“, welches kostenlos übersenden: **F. Ad. Richter & Cie., Rudolstadt.**

Abonnementspreis pro
Quartal bei allen deutschen Post-Anstalten. **Mk. 5,—**

Täglich 2mal.

Täglich 2mal.

Deutsches Tageblatt

mit reichhaltiger 16 Seiten harter Sonntags-
Beilage „Sonntags-Heim und Verlo-
sung-Beilage.“

Redaktion und Expedition:
Berlin SW., Königgräzer Straße 41.

Das „Deutsche Tageblatt“ ist konservativ im Sinne der kaiserlichen Verfassung u. des Zusammenstehens aller staatsbehaltenden Parteien in großen nationalen Fragen (Kartell). Seine wirtschaftliche Devise ist: Schutz u. Förderung der Productivkräfte, also der Industrie, der Landwirthschaft, des Handwerks, des Handels und Berücksichtigung der berechtigten Interessen aller Berufsstände.

Gewissenhafte und prompte Berichterstattung aus dem Gebiete der Politik (namentlich auch des Parlaments), des Heeres und der Marine, der Tages-Neuigkeiten, des Theaters, der Kunst, der Gerichtsverhandlungen, des Handels u. Ausführlicher Coursbericht. Gediegenes Feuilleton. Gute spannende Romane.

Anzeigen

finden im

„Deutschen Tageblatt“

die weiteste Verbreitung in den gebildeten und bemittelten Kreisen.

Auf Wunsch Probe-Nummern
gratis und franco.

III. Rothe Kreuz- Geld-Lotterie

Ziehung 20. Dezember 1889.  Nur baares Geld. 

Haupttreffer 150000 Mark

Loos 5 M. $\frac{1}{2}$ Antheilloos 2,50 M. $\frac{1}{4}$ Antheilloos 1,25 M.

Sortirt: 10 Ganze 48 M. 10 Halbe 24 M. 10 Viertel 12 M. 25 Viertel 30 M.

50 Viertel 60 M. 100 Viertel 120 M. Porto und Liste 30 Pfg. empfiehlt

August Fuhse, Berlin W., Friedrichstrasse 79.

Telegramm-Adresse:

Fuhsebank Berlin.

M.
4,50.

Vier Mark 50 Pf.
pro Quartal bei allen Deutschen Postanstalten.

M.
4,50.

„Berliner Neueste Nachrichten“
Unparteiische Zeitung.

2 mal täglich (auch Montags)

Redaktion und Expedition: Berlin SW., Königgräber Straße 41.

Schnelle ausführliche und unparteiische politische Berichterstattung. — Wiedergabe interessirender Meinungsäußerungen der Parteiblätter aller Richtungen. — Ausführliche Parlaments-Berichte. — Treffliche militairische Aufsätze. — Interessante Lokal-, Theater- und Gerichts-Nachrichten. — Eingehendste Nachrichten über Musik, Kunst und Wissenschaft. — Ausführlicher Handelsheil. — Vollständigstes Coursblatt. — Lotterielisten. — Personal-Veränderungen in der Armee, Marine und Civilverwaltung sofort und vollständig.

7 (Gratis-) Beiblätter:

1. Deutscher Hausfreund, illustrierte Zeitschrift v. 16 Druckseiten in eleganter Ausstattung wöchentlich.
2. Illustrierte Modezeitung, monatlich.
3. Humoristisches Echo, wöchentlich.
4. Verlosungsblatt, zehntägig.
5. Landwirthschaftl. Zeitung, vierzehntägig.
6. Zeitung der Hausfrauen, do.
7. Produkten- und Waaren-Marktbericht, wöchentlich.

Feuilletons, Romane und Novellen
der
hervorragendsten Autoren.

Anzeigen in den „Berliner Neuesten Nachrichten“
haben vortreffliche Wirkung! Preis für die 6 gespaltene Zeile 40 Pf.

Auf Wunsch Probe-Nummern gratis und franko!

73,000

Abonnenten
beweisen am besten die große Reichhaltigkeit der
beliebtesten und billigsten täglich erscheinenden
Zeitung in Deutschland,

Berliner Abendpost.

Abonnement 1 Mark 25 Pfg. vierteljährlich

von jeder Postanstalt zu beziehen.

Anfangs Januar beginnt ein neuer Roman von Leon Hart:

Expedition:
Berlin SW.

Das Testament.



Hamburg-Australien.

Directe Deutsche Dampfschiffahrt von Hamburg nach
Adelaide, Melbourne, Sydney (Antwerpen anlaufend)
regelmäßig alle 4 Wochen.

Neue schnelle Dampfer. — Billigste Passagepreise.
Vorzüglichste Einrichtung und Gelegenheit für Zwischendecks-Passagiere.
Nähere Auskunft sowie Prospekte ertheilt die Deutsch-Australische Dampfschiffs-Gesellschaft, Hamburg,
Börsehof 25, sowie deren concessionirte Agenten

Bernhard Jacob in Cöslin.

 **Gute Schreib- und Briefpapiere,**
Couverts, Federn, Tinte, Griffel,
für Händler zu billigsten **Gros-Preisen**
empfiehlt die Papier- und Schreibmaterialien-Handlung
von **Bernhard Jacob-Cöslin.**

Brockhaus' Conversations-Lexikon

13. Auflage (neueste)

billig zu verkaufen in der
Expedition des Cösliner Kreisblatts.

Die Cösliner Düten-Fabrik
von **Bernhard Jacob**
empfiehlt Düten in allen Größen von haltbaren
Papieren zu billigsten **Fabrik-Preisen.**

Entin-Lübecker Eisenbahn 4 pCt. Anleihe von 1882.
Die nächste Ziehung findet am 31. Dezember statt. Gegen
den Courseverlust von ca. 3 pCt. bei der Auslosung
übernimmt das Bankhaus **Carl Neuburger, Berlin,**
Französische Straße 13, die Versicherung für eine
Prämie von 3 Pfg. pro 100 Mark.

Ueber **Lefeldt's Sacca-Kaffee-**

Surrogat, durch erste Fach- und Zeitschriften lobend
herborgehoben, sagt auch der „**Häusliche**
Rathgeber“ in Breslau u. A., daß man damit
d. Kaffee-Getränk aromatisch-würziger, ergiebig-
kräftiger im Geschmack bei besserer Be-
kömlichkeit u. bedeutender Ersparniß er-
zielt. — In den meisten Städten à **ℳ 50 Pfg.**
täuflich, so u. A. in Cöslin bei Herrn

Julius Schrader.

Näheres für Wiederverkäufer durch
Gebrüder Lefeldt in Hamburg.

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches
Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrenge-
räuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschrei-
bung desselben in deutscher Sprache allen An-
suchern gratis zu übersenden. Adr.: **J. H.**
NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steinbruderei v. A. L. Budad's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

Nr. 99.

Cöslin, den 17. Dezember

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß bei strenger Kälte die Spritzen und Zubringer leicht deshalb ihren Dienst versagen, weil sich an den sehr kalten Metalltheilen, namentlich an den innern Theilen der Ventile, beim ersten Eintreten des kalten Wassers eine schwache Eisrinde ansetzt und dadurch die Bewegung des innern Spritzenwerks verhindert wird.

Hierdurch kann bei eintretender Feuersgefahr unter Umständen leicht ein sehr schädlicher Zeitverlust entstehen. Um diesem möglichst vorzubeugen, mache ich darauf aufmerksam, daß bei starkem Froste die Metalltheile der Spritze u. s. w. vor dem Gebrauche unbedingt erst etwas angewärmt werden müssen. Dies kann durch äußerliches Begießen mit warmen Wasser, Anbrennen von mit Spiritus oder Petroleum getränkten Werg, Hebe oder Rappen geschehen. Ist ähnliches nicht gleich zur Hand, so läßt sich dadurch helfen, daß man die Cylinderventile u. s. w. mit kleinen Stroh- oder Papiertwischen umgiebt und diese anbrennt.

Bei Kasten-spritzen genügt es schon, wenn man den Wasserkasten sofort mit Brunnenwasser, welches in der Regel noch 7—9 Grad Wärme hält, anfüllt. Auch auf das trockene und vollständig wasserfreie Aufstellen der Spritzen in den Spritzenhäusern ist ganz besondere Sorgfalt zu verwenden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die vorstehenden Rathschläge den betreffenden Spritzenmeistern mitzutheilen.
Cöslin, den 15. Dezember 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Die Brandstiftungen, welche durch Kinder, und zwar in den meisten Fällen durch Spielen mit Streichzündhölzern herbeigeführt werden, haben von Jahr zu Jahr in bedenklicher Weise zugenommen. Nach den in Deutschland darüber angestellten Ermittlungen sind allein im Bereiche der öffentlichen Feuer-Societäten Deutschlands in dem Zeitraume von 8 Jahren — 1879 bis 1886 — 4993 derartige Brände mit einer Ersatzsumme von 10 110 236 Mk. vorgekommen, von welchen auf die in der Provinz Pommern bestehenden Feuer-Societäten 148 Brände mit einem Entschädigungsbetrage von 522 999 Mk. entfallen. Nach weiteren Ermittlungen haben bei der Pommerschen Feuer-Societät

im Jahre 1887 . . . 24 Kinder-Brandstiftungen mit einer Ersatzsumme von 229 903 Mk.

1888 . . . 28

67 432

stattgefunden" und auch im laufenden Jahre sind bis jetzt schon 22 derartige Brände mit einem Schaden von tot. 72 000 Mark zur Anzele gebracht worden.

Die Ursachen dieser von Jahr zu Jahr zunehmenden Brände sind vornehmlich darin zu suchen, daß in vielen Haushaltungen nicht genügend auf die sorgfältige Aufbewahrung der Streichhölzer gesehen wird, sodaß sie den Kindern mehr oder minder leicht zugänglich sind; ferner daß die Kinder selbst nicht unter der nöthigen Aufsicht gehalten werden und der allgemeinen Meinung derselben zum Spielen mit Feuer nicht nachdrücklich durch Ermahnung und Bestrafung entgegengewirkt wird.

Mit Rücksicht auf den erheblichen materiellen Schaden, welchen die Pommersche Feuer-Societät alljährlich durch derartige Brände erleidet, richte ich an alle Haushaltungsvorstände, Lehrherrn, sowie an die Geistlichen und Lehrer das dringende Ersuchen, ein Jeder möge in seinem Kreise für die Verminderung der Brandstiftungen wirken; die Eltern bezw. deren Vertreter aber mache ich darauf aufmerksam, daß sie, wenn sie die sorgfältige Aufbewahrung der Streichhölzer oder die gehörige Beaufsichtigung ihrer Kinder oder Pfleglinge verabläumen, nicht nur selber strafbar sind, sondern auch wegen Erstattung des verursachten Schadens in Anspruch genommen werden können.

Die Orts- bezw. Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich, entsprechende Mahnungen hinsichtlich der Beaufsichtigung der Kinder und Aufbewahrung der Streichhölzer, namentlich vor dem Beginne der Ernte oder bei Gelegenheit von Gemeinde-Versammlungen an die Ortsbewohner zu richten und dahin zu wirken, daß dem erwähnten Uebel nach Möglichkeit vorgebeugt wird.

Cöslin, den 5. Dezember 1889.

Der Kreis-Feuer-Societäts-Director, Landrath von Gerlach.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Als passende Geschenke für den

Weihnachtstisch

empfiehlt

Georg Modigell

Uhrmacher,

Cöslin, Bergstraße 23.

sein großes Lager in goldenen u. silbernen

Damen- und Herren-Uhren, Regulatoren

von den einfachsten bis zu den elegantesten,

Wand- und Wecker-Uhren

aller Arten, in nur besten Fabrikaten, unter
mehrjähriger Garantie zu den billigsten Preisen.

Gleichzeitig erlaube ich mir noch auf mein
großes optisches Waarenlager
aufmerksam zu machen und offerire darin die
besten Rathenower Brillen, Pincenez,
sowie Operngläser, Barometer, Ther-
mometer 2c. 2c.

Jede nur vorkommende Reparatur wird
schnell und billigst ausgeführt.

Dr. Max Kohn, Zanow

pract. Arzt 2c.

Specialarzt f. Frauenkrankheiten.

Christbaum - Confect!

(delicat im Geschmack und reizende Neuheiten für den
Weihnachtsbaum)

1 Kiste enthält ca. 440 Stück, versende gegen
3 Mark Nachnahme.

Wiederverkäufern sehr empfohlen.

Hugo Wiese, Dresden,

Billnitzerstr. 47b.

Die Cösliner Düten-Fabrik

von Bernhard Jacob

empfiehlt Düten in allen Größen von haltbaren

Papieren zu billigsten Fabrik-Preisen.

Sichere Kapitalanlage

bei

hoher Rentabilität u. Gewinnchance

zu finden, ist das Bestreben jedes Kapitalisten. Selber
gelangt er hierbei aus Unkenntniß und, weil er schlecht
berathen ist, oft zu dem entgegengesetzten Resultat.
Aus der großen Zahl der Börsenartikeln sich ein Urtheil
zu bilden, ist nicht Jedermanns Sache, es ist daher
eine Nothwendigkeit für den Kapitalisten einen er-
fahrenen, gediegenen, unparteiischen

Rathgeber

zur Seite zu haben.

Die Neue Börsenzeitung, das ein-
zige täglich in Berlin erscheinende Fach-
blatt, beantwortet in der Rubrik

Rathgeber

alle Anfragen ihrer Abonnenten über den Werth, An-
und Verkauf von Effekten. Für den geringen Abonne-
mentspreis von

fünf Mark pro Quartal

erwirbt daher jeder Abonnent das Recht, für seine
Kapitalanlagen sich unparteiischen, sachmännischen Rath
zu holen.

Die Neue Börsen-Zeitung erscheint in
Berlin täglich nach Schluß der Börse und berichtet
ausführlich über die Tendenz und Ereignisse der
Börsen-Versammlungen. In sachmännischen Leit-
artikeln werden die einzelnen Aktien-Gesellschaften und
die wichtigsten Ereignisse aus der Handelswelt be-
sprochen. Spezialität der Neuen Börsen-
Zeitung sind ausführliche möglichst wort-
getreue Berichte über alle wichtigen Gene-
ral-Versammlungen. Die Neue Börsen-
Zeitung hat keinen politischen Theil. Der
Courszettel der Neuen Börsen-Zeitung wird
von keinem anderen an Vollständigkeit, Uebersichtlich-
keit und Correktheit übertroffen. Die Verloofungs-
listen der Neuen Börsen-Zeitung sind die einzig
maßgebenden und allen anderen vorzuziehen.

Den Abonnenten steht die Benutzung der Rubrik

Rathgeber

in welcher sämtliche Anfragen eingehend und gewissen-
haft beantwortet werden, zur unentgeltlichen Be-
nutzung frei.

Probenummern stets gratis und franko.

Expedition der

„Neuen Börsenzeitung“

SW., Berlin, Kochstraße No. 3.

Wer zu Neujahr

dem Leserkreise des vielverbreiteten

Graudenzer Geselligen

beitreten will, beliebe seine Bestellung bei der Post jetzt zu machen. Jede Postanstalt liefert das Blatt für 1 Mt. 80 Pf. pro Vierteljahr, für 2 Mt. 20 Pf., wenn man es sich durch den Briefträger frei in's Haus bringen lassen will.

Eine klare Darstellung der Weltereignisse, insbesondere der politischen Vorgänge im eigenen Lande, zahlreiche Nachrichten aus Ost- und Westpreußen, Posen etc., landwirtschaftliche und gewerbliche Mittheilungen, zahlreiche Belehrungen über Rechtsfragen, Markts- und Börsenberichte über alle landwirtschaftlichen Produkte, die vollständige Lotterieliste, endlich ein vortrefflicher Unterhaltungsstoff, spannende Romane und ein beachtenswerthes Allerlei, wer das sucht, findet im

Graudenzer Geselligen

einen verlässlichen und unterhaltenden Hausfreund, der treue Freundschaft zu erwecken versteht, wie seine 15 000 Abonnenten bezeugen. Das nächste Quartal bringt u. A. eine höchst fesselnde Kriminal-Novelle „Des Trödlers Vermächtniß“.

Anzeigen (die Zeile 15 Pf.) wirken im Geselligen bekanntlich sehr erfolgreich.

Grauden, im Dezember 1889.

Die Expedition des Geselligen.

Unentbehrliche Lektüre!

Man abonniere auf

die meistverbreitete
deutsche
Wochenschrift

DAS ECHO

Wochenschrift für Politik, Literatur, Kunst u. Wissenschaft.
Organ
der
Deutschen im Auslande.

Man verlange

Probenummer

von dem

Verlag des Echo (J. H. Schorer)

Berlin S.W.

Mk. 5,—

Abonnementspreis pro
Quartal bei allen
deutschen Post-Anstalten.

Mk. 5,—

Täglich 2mal.

Täglich 2mal.

Deutsches Tageblatt

mit reich illustrirter 16 Seiten harter Sonntags-
Beilage „Sonntags-Heim und Verlo-
jung-Beilage.“

Redaktion und Expedition:
Berlin SW., Königgräzer Straße 41.

Das „Deutsche Tageblatt“ ist konservativ im Sinne der Kaiserlichen Politik u. des Zusammenstehens aller staatsverhaltenden Parteien in großen nationalen Fragen (Kartell). Seine wirtschaftliche Devise ist: Schutz u. Förderung der Produktivkräfte, also der Industrie, der Landwirtschaft, des Handwerks, des Handels und Verichtigung der berechtigten Interessen aller Berufsstände.

Gewissenhafte und prompte Berichterstattung auf dem Gebiete der Politik (namentlich auch des Parlaments), des Heeres und der Marine, der Tages-Neuigkeiten, des Theaters, der Kunst, der Gerichtsverhandlungen, des Handels etc. Ausführlicher Coursbericht. Gedeignetes Feuilleton. Gute spannende Romane.

Anzeigen

finden im

„Deutschen Tageblatt“

die weiteste Verbreitung in den gebildeten und bemittelten Kreisen.

Auf Wunsch Probe-Nummern
gratis und franco.

Ueber Lefeldt's Sacca-Kaffee-

Surrogat, durch erste Fach- und Zeitschriften lobend hervorgehoben, sagt auch der „Hausliche Rathgeber“ in Breslau u. A., daß man damit d. Kaffee Getränk aromatisch-würziger, ergiebiger, kräftiger im Geschmack bei besserer Bekömmlichkeit u. bedeutender Ersparniß erzielt. — In den meisten Städten à A. 50 Pfg. käuflich, so u. A. in Cöslin bei Herrn

Julius Schrader.

Näheres für Wiederverkäufer durch
Gebrüder Lefeldt in Hamburg.

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrengeräuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschreibung desselben in deutscher Sprache allen Ansuchern gratis zu übersenden. Adr.: J. H. NICHOLSON, Wien IX., Kollingasse 4.



3u Weihnachts-Geschenken

empfehle ich mein reichhaltiges Lager in:

**Regulatoren, goldenen und silbernen
Herren- und Damen-Uhren, Wand- und Wecker-Uhren**
in den courantesten Neuheiten.

Als Specialität halte namentlich ein reichhaltiges Lager **Nickel-Ketten** in den neuesten Façons.

Thermometer, Barometer und Oerugläser zu den billigsten Preisen.

Reparaturen werden reell, sowie Aufträge nach außerhalb in kürzester Zeit baldigst effectuirt.

Cöslin, im Dezember 1889.

J. Noeske, Uhrmacher,

vorm. **W. Finger,**
Sohethorstraße No. 33.

Einladung zum Abonnement

auf die seit 65 Jahren bestehende, täglich erscheinende

Beitung für Hinterpommern

(Stolper Wochenblatt).

Die „Zeitung für Hinterpommern“, das am meisten verbreitete umfangreichste Provinzialblatt Pommerns erscheint in einer Auflage von 5500 Exemplaren, bringt in zeitgemäßen Zeitartikeln, einer täglichen politischen Rundschau, regelmäßigen und vollständigen Berichten über die Landtags- und Reichstagsverhandlungen, übersichtlicher Zusammenstellung der Tagesneuigkeiten, politischen Depeschen etc., stets das **Neueste und Wissenwerthe**. Eine besondere Berücksichtigung läßt sie den lokalen und provinziellen Angelegenheiten zu theil werden und bietet durch Aufnahme gemeinnütziger Artikel aus dem Gebiete der Volkswirtschaft, Gesetzgebung, Industrie und Landwirtschaft, sowie durch ein reichhaltiges Feuilleton eine gehaltvolle und angenehme Lektüre. Die Tendenz und Notirungen der Berliner und Stettiner Getreidebörse sowie des Berliner Viehmarktes läßt sich die „Zeitung für Hinterpommern“ telegraphisch berichten, sodas die Leser auß schnellste darüber unterrichtet werden. In dem „Briefkasten“ wird über alle Fragen des praktischen Lebens Abonnenten unentgeltlich Auskunft erteilt.

Bei bevorstehendem Quartalswechsel halten wir deshalb unsere Zeitung als größtes, nützlichstes und billigstes Organ zum Abonnement bestens empfohlen.

Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich bei allen Kaiserlichen Postanstalten

nur 2 Mk.

mit „Sonntagsblatt“

2 Mark 40 Pfennig.

Eine besondere Aufmerksamkeit widmet die „Zeitung für Hinterpommern“ dem Feuilleton. Sie publiziert demgemäß die besten Sachen unserer auf diesem Gebiete beliebtesten Autoren.

Dem inserirenden Publikum

halten wir die „Zeitung für Hinterpommern“ als wirksamstes Publikationsorgan hiermit angelegentlichst empfohlen. Dieselbe wird nachweislich in über 600 Ortschaften gelesen, von denen ca. 490 in den Kreisen **Stolp, Schlawe, Rummelsburg, Pauenburg** und **Bütow** liegen, der Rest ungefähr zur Hälfte auf den übrigen Theil Pommerns, zur Hälfte auf außerhalb kommt.

Bei der hohen Abonnentenzahl der „Zeitung für Hinterpommern“, welche noch von keiner andern in Stolp erscheinenden Zeitung auch nur zum vierten Theil erreicht wurde, ist

Inseraten

eine bedeutende Wirksamkeit gesichert, zu welcher der überaus billige Insertionspreis von 15 Pt. für die sechsgespaltene Zeile in durchaus keinem Verhältnisse steht. Aufträge, an die Expedition der „Zeitung für Hinterpommern“ oder an unsere Firma gerichtet, finden prompteste Erledigung. Bei größeren Aufträgen bewilligen wir Rabatt.

W. Delmanzo'sche Buchdruckerei,
Stolp in Pommern.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hefige beim Verleger 1 Mark.

Funfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steinbruderei v. A. L. Budad's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 100.

Cöslin, den 20. Dezember

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Auf Grund des § 2 zu 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 (S. S. S. 337), betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Pommern wird hierdurch das Mindestmaß für den Rang der Meerforelle (Silberlachs, Schwarzlachs, Strandlachs, Bachforelle) (Salmo trutta L.) auf 50 cm. erhöht.

Berlin, den 18. November 1889.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
In Vertretung. von Marcard.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 18. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1890 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Juli l. Js. fällig werdenden Zinsscheine Reihe VI No. 6 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe VII bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hieselbst, Taubenstraße No. 29 zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 2. Juni l. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1890 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1890 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der Anlage verzeichneten noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß § 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ses. S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter III aufgeführten Nummern bisher nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den beregten Umtausch zur Vermeidung von Zinsverlusten alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die mit den neuen 4prozentigen Verschreibungen von 1885 zur Austreibung gelangenden Zinsscheine Reihe I No. 3 bis 20, von welchen die Scheine No. 3 bis 10 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verzähren. Der erste dieser Zinsscheine No. 3, am 1. April 1886 fällig geworden, verzählt demnach am 31. März 1890.

Berlin, den 3. Dezember 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verloosten Schuldverschreibungen sowohl diesem Amtsblatte beigelegt ist, als auch bei der Regierungen-Hauptkasse, bei den königlichen Landrathsämtern, Kreis-Kassen und Forstkassen, sowie bei den Magisträten und Rammereikassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verloosten Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 5. Dezember 1889.

Königliche Regierung,
Graf Claron d'Haussonville.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Auf dem hiesigen öffentlichen Schlachthausgrund-
stück sollen am **11. Januar 1890 Nachmittags**
1 Uhr die aus früheren Privatschlachthütten stammenden
Fleischergeräthe als:

- 14 theils eiserne, theils hölzerne Winden,
- 22 Schragen,
- 6 Rinderschragen,
- 12 Brühbüten,
- 8 Knopfschellen,
- 5 Rinderhängestöcke,
- 2 Sperreisen,

1 Tisch, 1 Flaschenzug, 1 Rinderbaum
meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.
Cöslin, den 14. Dezember 1889.

Der Magistrat.

Der Alleinverkauf eines amtlich empfoh-
lenen concurrenzlosen Apparats soll für
Cöslin einem intelligenten Kaufmann
unter günstigen Bedingungen übertragen
werden. Besonders geeignet für Näh-
maschinen- oder Eisenwaaren-Geschäfte,
Mechaniker, Uhrmacher etc. Refl. wollen sich
an **Rudolf Mosse, Berlin S. W. sub**
J. W. 5755 wenden.

Als passende Geschenke für den

Weihnachtstisch

empfiehlt

Georg Modigell

Uhrmacher,

Cöslin, Bergstraße 23.

sein großes Lager in goldenen u. silbernen

Damen- und Herren-Uhren,

Regulatoren

von den einfachsten bis zu den elegantesten,

Wand- und Wecker-Uhren

aller Arten, in nur besten Fabrikaten, unter
mehrfähriger Garantie zu den billigsten Preisen.

Gleichzeitig erlaube ich mir noch auf mein
großes optisches Waarenlager
aufmerksam zu machen und offerire darin die
besten **Rathenower Brillen, Pincenez,**
sowie **Sperngläser, Barometer, Ther-**
mometer etc. etc.

Jede nur vorkommende **Reparatur** wird
schnell und billigst ausgeführt.

Eine alte, sehr renommirte Cigarren-
Firma beabsichtigt einem respectablen Ge-
schäfte beliebiger Branche in **Cöslin,**
welches mit dem besseren Publikum im
Verkehr steht, unter sehr günstigen Be-
dingungen eine Niederlage zu übertragen.
Reflect. wollen sich sub **J. R. 5798** an **Ru-**
dolf Mosse, Berlin S. W. wenden.

Dr. Max Kohn, Zanow

pract. Arzt etc.

Specialarzt f. Frauenkrankheiten.

Christbaum-Confect!

(delicat im Geschmack und reizende Neuheiten für den
Weihnachtsbaum)

1 Kiste enthält ca. **440 Stück**, versende gegen

3 Mark Nachnahme.

Wiederverkäufern sehr empfohlen.

Hugo Wiese, Dresden,

Billnitzerstr. 47b.

Richters

Anker-Steinbankasten

sind und bleiben das beste und billigste Geschenk für
Kinder über drei Jahren. Das billigste deshalb, weil
deren farbige Steine fast unverwundlich sind, so daß
die Kinder jahrelang damit spielen können. Jeder
echte Steinbankasten enthält prachtvolle Vorlagehefte
und kann später durch einen Ergänzungskasten regel-
recht vergrößert werden. Preis: 50 Pfg., 1, 2, 3,
4 Mark und höher. Man hüte sich vor minderwertigen
Nachahmungen und nehme nur Kästen mit der Fabrik-
marke „Anker“ an. Wer einen Steinbankasten zu
kaufen beabsichtigt, der lese vorher das farbenprächtige
Buch: „Des Kindes liebste Spiel“, welches kostenlos
übersehen: **F. Ad. Richter & Cie., Rudolstadt.**

Für Taube.

Eine Person, welche durch ein einfaches
Mittel von 23jähriger Taubheit und Ohrenge-
räuschen geheilt wurde, ist bereit, eine Beschrei-
bung desselben in deutscher Sprache allen An-
suchern gratis zu übersenden. Adr.: **J. H.**
NICHOLSON, Wien IX., Kolingasse 4.

Nickel- und Talmi-Ketten

in grosser Auswahl!

Dr. Harder's Augen-Klinik.

Stettin. Kleine Dom-Strasse 25 A.

Sprechstunde: 9—12 und 3—5 Uhr.

Wer zu Neujahr

dem Leserkreise des vielverbreiteten

Graudenzer Gefessigen

beitreten will, beliebe seine Bestellung bei der Post jetzt zu machen. Jede Postanstalt liefert das Blatt für 1 Mk. 80 Pf. pro Vierteljahr, für 2 Mk. 20 Pf., wenn man es sich durch den Briefträger frei in's Haus bringen lassen will.

Eine klare Darstellung der Weltereignisse, insbesondere der politischen Vorgänge im eigenen Lande, zahlreiche Nachrichten aus Ost- und Westpreußen, Posen &c., landwirthschaftliche und gewerbliche Mittheilungen, zahlreiche Belehrungen über Rechtsfragen, Markt- und Börsenberichte über alle landwirthschaftlichen Produkte, die vollständige Votterieliste, endlich ein vortrefflicher Unterhaltungsstoff, spannende Romane und ein beachtenswerthes Merklei, wer das sucht, findet im

Graudenzer Geselligen

einen verlässlichen und unterhaltenden Hausfreund, der treue Freundschaft zu erwecken versteht, wie seine 15 000 Abonnenten bezeugen. Das nächste Quartal bringt u. A. eine höchst fesselnde Kriminal-Novelle „Des Tröblers Vermächtnis“.

Anzeigen (die Zeile 15 Pf.) wirken im Gefelligen
bekanntlich sehr erfolgreich.

Groudenz, im Dezember 1889.

Die Expedition des Gefelligen.



Neues
musikalisches Weihnachts-Album!

Eben erschien als Band IV. meiner beliebtesten
Weihnachts-Albums

„Am Weihnachts-Abend“

9 neue 1- und 2-stimmige Lieder mit Klavierbegleitung, 5 leichte Klavierstücke und ein Weihnachtsfestspiel mit Deklamation

15 Musikstücke zusammen in einem Bande
1 Mark.

(Bd. I. 20 Weihnachtslieder, Bd. II. und III. je 8 Weihnachts-Kompositionen erschienen in neuer Auflage à Band 1 Mark).

Gegen Einsendung des Betrages versende ich franko.

P. J. Tonger in **Köln** a. Rh.

Mk. 5, —

Abonnementspreis pro
Quartal bei allen
deutschen Post-Anstalten.

Mk. 5,—

Täglich 2mal.

Täglich 2mal.

Deutsches Tageblatt

mit reich illustrirter 16 Seiten starker Sonntags-
Beilage „Sonntags-Heim und Verloo-
fungs-Beilage.

Redaktion und Expedition:

Berlin SW., Königgräber Straße 41.

Das „Deutsche Tageblatt“ ist konservativ im Sinne der Kaiserlichen Postfach u. des Zusammenstehens aller staatsverhaltenden Parteien in großen nationalen Fragen (Kartell). Seine wirtschaftliche Devise ist: Schutz u. Förderung der Productivstände, also der Industrie, der Landwirthschaft, des Handwerks, des Handels und Vered- lichung der berechtigten Interessen aller Berufsstände.

Gewissenhafte und prompte Berichterstattung auf dem Gebiete der Politik (namentlich auch des Parlaments), des Heeres und der Marine, der Tages-Neuigkeiten, des Theaters, der Kunst, der Gerichtsverhandlungen, des Handels &c. Ausführender Coursbericht. Gediegenes Feuilleton. Gute spannende Romane.

Anzeigen

finden ihn

„Deutschen Tageblatt“

die weiteste Verbreitung in den gebildeten und bemittelten Kreisen.

Auf Wunsch Probe-Nummern
gratis und franco.

Die Gössliner Düten-Fabrik

von **Bernhard Jacob**

empfehl't Düten in allen Größen von haltbaren
Papieren zu billigsten Fabrik-Preisen.



Weihnachts-Geschenken

empfehle ich mein reichhaltiges Lager in:

**Regulatoren, goldenen und silbernen
Herren- und Damen-Uhren, Wand- und Wecker-Uhren**
in den courantesten Neuheiten.

Als Specialität halte namentlich ein reichhaltiges Lager **Nickel-Ketten** in den neuesten Façons.

Thermometer, Barometer und Operngläser zu den billigsten Preisen.

Reparaturen werden reell, sowie Aufträge nach außerhalb in kürzester Zeit baldigst effectuirt.

Cöslin, im Dezember 1889.

J. Noeske, Uhrmacher,
vorm. **W. Finger,**
Gohethorstraße No. 33.

Einladung zum Abonnement

auf die seit 65 Jahren bestehende, täglich erscheinende

Zeitung für Hinterpommern

(Stolper Wochenblatt).

Die „Zeitung für Hinterpommern“, das am meisten verbreitete umfangreichste Provinzialblatt Pommerns erscheint in einer Auflage von 5500 Exemplaren, bringt in zeitgemäßen Zeitartikeln, einer täglichen politischen Rundschau, regelmäßigen und vollständigen Berichten über die Landtags- und Reichstagsverhandlungen, übersichtlicher Zusammenstellung der Tagesneuigkeiten, politischen Depeschen etc., stets das **Neueste und Wissenswerteste**. Eine besondere Berücksichtigung läßt sie den lokalen und provinziellen Angelegenheiten zu theil werden und bietet durch Ausnahme gemeinnütziger Artikel aus dem Gebiete der Volkswirtschaft, Gesetzgebung, Industrie und Landwirtschaft, sowie durch ein reichhaltiges Feuilleton eine gehaltvolle und angenehme Lektüre. Die Tendenz und Notirungen der Berliner und Stettiner Getreidebörse sowie des Berliner Viehmarktes läßt sich die „Zeitung für Hinterpommern“ telegraphisch berichten, sodas die Leser aufs schnellste darüber unterrichtet werden. In dem „Briefkasten“ wird über alle Fragen des praktischen Lebens Abonnenten unentgeltlich Auskunft erteilt.

Bei bevorstehendem Quartalswechsel halten wir deshalb unsere Zeitung als größtes, nützlichstes und billigstes Organ zum Abonnement bestens empfohlen.

Der Abonnementspreis beträgt viertelsährlich bei allen Kaiserlichen Postanstalten

nur 2 Mk.

mit „Sonntagsblatt“

2 Mark 40 Pfennig.

Eine besondere Aufmerksamkeit widmet die „Zeitung für Hinterpommern“ dem Feuilleton. Sie publiziert demgemäß die besten Sachen unserer auf diesem Gebiete beliebtesten Autoren.

Dem inserirenden Publikum

halten wir die „Zeitung für Hinterpommern“ als wirksamstes Publikationsorgan hiermit angelegentlich empfohlen. Dieselbe wird nachweislich in über 600 Dörfern gelesen, von denen ca. 490 in den Kreisen **Stolp, Schlawe, Rummelsburg, Bauenburg und Bütow** liegen, der Rest ungefähr zur Hälfte auf den übrigen Theil Pommerns, zur Hälfte auf außerhalb kommt.

Bei der hohen Abonnentenzahl der „Zeitung für Hinterpommern“, welche noch von keiner andern in Stolp erscheinenden Zeitung auch nur zum vierten Theil erreicht wurde, ist

Inseraten

eine bedeutende Wirksamkeit gesichert, zu welcher der überaus billige Insertionspreis von 15 Pf. für die sechsgespaltene Zeile in durchaus keinem Verhältnisse steht. Aufträge, an die Expedition der „Zeitung für Hinterpommern“ oder an unsere Firma gerichtet, finden prompteste Erledigung. Bei größeren Aufträgen bewilligen wir Rabatt.

W. Delmanzo'sche Buchdruckerei,
Stolp in Pommern.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark.

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steinruderei v. A. L. Budack's Erben in Cöslin, sowie von sämmtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 101.

Cöslin, den 24. Dezember

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

In Gemäßheit des § 125 der Kreisordnung bringe ich nachstehend den Inhalt der Kreistagsbeschlüsse vom 21. Dezember d. Jz. zur öffentlichen Kenntniß:

1. Es sind zu stellvertretenden Schiedsmännern gewählt:

a. zum stellvertretenden Schiedsmann für den VII. Bezirk Sorenböhm der Kaufmann Jahn in Sorenböhm.

b. zum stellvertretenden Schiedsmann für den XIII. Bezirk Parsow der stellvertretende Gutsvorsteher Mahle in Parsow.

2. Der vorgelegten Rechnung der Gemeinsamen Krankenversicherungskasse der ländlichen Gemeinde- und Gutsbezirke des Kreises für das Jahr 1888 wurde einstimmig die Decharge ertheilt.

3. Die Vorlage des Herrn Regierungs-Präsidenten betreffend die erweiterte Fürsorge für Geistesranke, Idioten, Taubstumme, Sieche und Blinde gemäß § 31 und 32 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Armeengesetze vom 8. März 1871 G. G. S. 130 ff. wurde nach dem Vorschlage des Kreis Ausschusses dahin begutachtet, daß es für angezeigt erachtet wird die Uebertragung der erweiterten Fürsorge für Geistesranke, Idioten, Taubstumme, Sieche und Blinde nicht an die Kreise, sondern mit Uebergehung der letzteren an den Provinzial-Vandarmen-Verband unmittelbar in Aussicht zu nehmen.

Cöslin, den 21. Dezember 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Der Inspektor Michaelis und der Förster Hinz beide in Cragig, sind zu stellvertretenden Gutsvorstehern für den Gutsbezirk Cragig ernannt, als solche bestätigt und vereidigt worden.

Cöslin, den 20. Dezember 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Als Schiedsmann resp. stellvertretenden Schiedsmann sind bestätigt und verpflichtet worden:

1. Der Gemeindevorsteher Strenze in Thunow als Schiedsmann für den 12. Bezirk (Geritz).

2. Der Rittergutsbesitzer Mödler in Gülz als Schiedsmannsstellvertreter für den 12. Bezirk (Geritz).

3. Der Gastwirth Schulz in Steglin zum stellvertretenden Schiedsmann für den 14. Bezirk (Wilsbuh).

4. Der Gemeindevorsteher Rath in Neuklenz zum stellvertretenden Schiedsmann für den 15. Bezirk (Schwefsin).

Cöslin, den 19. Dezember 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Der Eigenthümer August Engel in Schmollenhagen ist zum Schöffen der Gemeinde Cordeshagen gewählt, als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

Cöslin, den 21. Dezember 1889.

Der Landrath. von Gerlach.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Auf dem hiesigen öffentlichen Schlachthausgrund-
stück sollen am **11. Januar 1890 Nachmittags
1 Uhr** die aus früheren Privatschlachthäusern stammenden
Fleischergeräthe als:

- 14 theils eiserne, theils hölzerne Winden,
- 22 Schragen,
- 6 Rinderschragen,
- 12 Brühbütteln,
- 8 Knopfheile,
- 5 Rinderhängestöcke,
- 2 Sperreisen,
- 1 Tisch, 1 Flaschenzug, 1 Rinderbaum

meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Cöslin, den 14. December 1889.

Der Magistrat.

Dr. Max Kohn, Zanow

pract. Arzt u.

Specialarzt f. Frauenkrankheiten.

Ueber **Lefeldt's Sacca-Kaffee-**

Surrogat, durch erste Fach- und Zeitschriften lobend
hervorgehoben, sagt auch der „Hausliche
Rathgeber“ in Breslau u. A., daß man damit
d. Kaffee Getränk aromatisch-würziger, ergiebig-
kräftiger im Geschmack bei besserer Be-
kümlichkeit u. bedeutender Ersparniß er-
zielt. — In den meisten Städten à M. 50 Pfg.
täuflich, so u. A. in Cöslin bei Herrn

Julius Schrader.

Näheres für Wiederverkäufer durch
Geb Brüder Lefeldt in Hamburg.

Der Anker-Pain-Expeller

ist und bleibt das beste Mittel gegen Gicht, Rheuma-
tismus, Gliederreizen, Krämpfe, Nervenschmerzen,
Seitenstechen und bei Erkältungen. Der beste Beweis
hierfür ist die Thatsache, daß Alle, welche mit anderen
Mitteln Versuche machten, wieder auf den altbe-
währten Pain-Expeller zurückgriffen. Er ist sicher
in der Wirkung und billig im Preis (50 Pfg. und
1 Mk. die Flasche). Man hüte sich vor werthlosen
Nachahmungen; nur echt mit „Anker“! Vorrätig
in den meisten Apotheken. — Haupt-Depot:
Marien-Apothek in Nürnberg.

Sichere Kapitalanlage bei

hoher Rentabilität u. Gewinnchance

zu finden, ist das Bestreben jedes Kapitalisten. Leider
gelaugt er hierbei aus Unkenntniß und, weil er schlecht
berathen ist, oft zu dem entgegengesetzten Resultat.
Aus der großen Zahl der Börsenartikel sich ein Urtheil
zu bilden, ist nicht Jedermanns Sache, es ist daher
eine Nothwendigkeit für den Kapitalisten einen er-
fahrenen, gediegenen, unparteiischen

Rathgeber

zur Seite zu haben.

Die **Neue Börsenzeitung**, das ein-
zige täglich in Berlin erscheinende Fach-
blatt, beantwortet in der Rubrik

Rathgeber

alle Anfragen ihrer Abonnenten über den Werth, An-
und Verkauf von Effekten. Für den geringen Abonne-
mentspreis von

fünf Mark pro Quartal

erwirbt daher jeder Abonnent das Recht, für seine
Kapitalanlagen sich unparteiischen, fachmännischen Rath
zu holen.

Die **Neue Börsen-Zeitung** erscheint in
Berlin täglich nach Schluß der Börse und berichtet
ausführlich über die Tendenz und Ereignisse der
Börsen-Versammlungen. In fachmännischen **Zeit-
artikeln** werden die einzelnen Aktien-Gesellschaften und
die wichtigsten Ereignisse aus der Handelswelt be-
sprochen. **Spezialität der Neuen Börsen-
Zeitung** sind ausführliche möglichst wort-
getreue Berichte über alle wichtigen Gene-
ral-Versammlungen. Die **Neue Börsen-
Zeitung** hat keinen politischen Theil. Der
Courszettel der **Neuen Börsen-Zeitung** wird
von keinem anderen an Vollständigkeit, Uebersichtlich-
keit und Correctheit übertroffen. Die **Verloosungs-
listen** der **Neuen Börsen-Zeitung** sind die einzig
maßgebenden und allen anderen vorzuziehen.

Den Abonnenten steht die Benützung der Rubrik

Rathgeber

in welcher sämtliche Anfragen eingehend und gewissen-
haft beantwortet werden, zur unentgeltlichen Be-
nützung frei.

Probenummern stets gratis und franko.

Expedition der

„**Neuen Börsenzeitung**“
S.W., Berlin, Kochstraße No. 3.



Weihnachts-Geschenke

empfehle ich mein reichhaltiges Lager in:

**Regulatoren, goldenen und silbernen
Herren- und Damen-Uhren, Wand- und Wecker-Uhren**
in den courantesten Neuheiten.

Als Specialität halte namentlich ein reichhaltiges Lager **Nickel-Ketten** in den neuesten Façons.
Thermometer, Barometer und Operngläser zu den billigsten Preisen.
Reparaturen werden reell, sowie Aufträge nach außerhalb in kürzester Zeit baldigst effectuirt.

Cöslin, im Dezember 1889.

J. Noeske, Uhrmacher,
vorm. **W. Finger,**
Hobethorstraße No. 33.

Die reichhaltigste aller Moden-Beitungen

ist die Illustrierte

Frauenzeitung.

Dieselbe bringt jährlich 24 Moden-, 28 Unterhaltungsnummern und mindestens 28 Beiblätter, so daß ohne Unterbrechung regelmäßig wöchentlich eine Nummer erscheint (für Oesterreich-Ungarn der Stempelsteuer wegen alle 14 Tage eine Doppelnnummer). Die Moden-Nummern sind der „Modenwelt“ gleich, welche mit ihrem Inhalte von jährlich über 2000 Abbildungen sammt Text weitaus mehr bietet, als irgend ein anderes Modenblatt. Jährlich 12 Beilagen geben an Schnittmustern zur Selbstanfertigung der Garderobe für Damen und Kinder wie

der Leibwäsche überhaupt genügend für den ausgedehntesten Bedarf. — Das Unterhaltungsblatt bringt außer Novellen, einem vielseitigen Feuilleton und Briefen über das gesellschaftliche Leben

in den Großstädten und Bädern regelmäßige Mittheilungen aus der Frauenwelt, Kunstgewerbliches, Wirtschaftliches, Gärtnerei und Briefmappe, sodann viele künstlerisch ausgeführte Illustrationen und an Moden endlich noch Folgendes: jährlich über 75 Artikel mit über 300 Abbildungen, 12 große farbige Modenbilder, 8 farbige Musterblätter für künstlerische Handarbeiten und 8 Extra-Blätter mit vielen Illustrationen, so daß die Zahl der letzteren an 3000 jährlich hinanreicht. Kein anderee illustriertes Blatt überhauert, innerhalb oder außerhalb Deutschlands, kann nur entfernt diese Zahl aufweisen; dabei beträgt der vierteljährliche Abonnementspreis nur 2 M. 50 Pf. — Die „Große Ausgabe mit allen Kupfern“ bringt außerdem jährlich noch 40 große farbige Modenbilder, also jährlich 68 besondere Beigaben, und kostet vierteljährlich 4,25 M. (in Oesterreich-Ungarn nach Cours). Abonnements werden jederzeit angenommen bei allen Buchhandlungen und Postanstalten. — Probenummern gratis und franko durch die Expedition, Berlin W. Potsdamer Straße 38, Wien I, Operngasse 3.

Ich warne hiermit Jeden meiner Frau etwas zu borgen, da nichts für dieselbe von mir bezahlt wird. Meine Frau ist ebenfalls nicht befugt etwas zu verkaufen.

Güdenhagen, den 21. Dezember 1889.

Noeske,

Christbaum-Confect!

(delicat im Geschmack und reizende Neuheiten für den Weihnachtsbaum)

1 Kiste enthält ca. 440 Stück, versende gegen

3 Mark Nachnahme.

Wiederverkäufern sehr empfohlen.

Hugo Wiese, Dresden,
Pillnitzerstr. 47b.

Die Cösliner Düten-Fabrik

von **Bernhard Jacob**

empfiehlt Düten in allen Größen von haltbaren
Papieren zu billigsten Fabrik-Preisen.

Der Fall Clémenceau.

Dieses nach dem gleichnamigen Roman von
Alexandre Dumas
bearbeitete Drama hat in Berlin allein weit
über 100 Aufführungen erlebt.

„Das Kleine Journal“

hat durch Uebereinkommen mit dem Autor das
alleinige Recht auf Veröffentlichung des Ori-
ginal-Romans erworben.

Der Fall Clémenceau.

erscheint im „Kleinen Journal“ von Weih-
nachten ab und erhalten die am 1. Januar neu
hinzutretenden Abonnenten den Anfang des Romans
gratis nachgeliefert.

Das „Kleine Journal“ erscheint täglich,
auch Montags. Der Abonnementspreis be-
trägt pro Quartal 3 Mark.

Die Expedition des
„Kleinen Journal“,
Berlin SW., Jerusalemstr. 53/54.

73,000

Abonnenten

beweisen am besten die große Reichhaltigkeit der
beliebtesten und billigsten täglich erscheinenden
Zeitung in Deutschland,

Berliner Abendpost.

Abonnement 1 Mark 25 Pfg. vierteljährlich

von jeder Postanstalt zu beziehen.

Anfangs Januar beginnt ein neuer Roman von Leon Hart:

Expedition:
Berlin SW.

Das Testament.

Von 5 Loosen gewinnen 2.

181. Kgl. Preuss. Classen-Lotterie

Haupt- und Schlussziehung 14. Januar bis 1. Februar 1890

1. Haupttreffer 600 000 Mark

Hierzu offerire: **Original-Loose** mit Bedingung der Rückgabe $\frac{1}{1}$ 240 M., $\frac{1}{2}$ 120 M.,
 $\frac{1}{4}$ 60 M., ferner **Depôt- resp. Antheil-Loose** $\frac{1}{1}$ 220 M., $\frac{1}{2}$ 110 M., $\frac{1}{4}$ 55 M.,
 $\frac{1}{8}$ 27 $\frac{1}{2}$ M., $\frac{1}{10}$ 22 M., $\frac{1}{16}$ 14 M., $\frac{1}{30}$ 11 M., $\frac{1}{32}$ 7 M., $\frac{1}{40}$ 6 M., $\frac{1}{61}$ 3 $\frac{1}{2}$ M.

— Porto und Liste 60 Pfg. (Ausland 2 M.) —

Da der Loose-Vorrath knapp, bitte Bestellungen bald zu machen. Zur Erhöhung der Gewinn-
Chancen empfiehlt es sich, möglichst viele Antheile an verschiedenen Nummern zu nehmen.

August Fuhse Bank-
Geschäft, **Berlin W.,** Friedrichstrasse 79
im Faberhause.

— **Wie vorsichtig man stets sein muß.**
Schwichtenberg bei Friedland i. Mecklenburg. Die
Apotheker Richard Brandt'schen Schweizerpillen haben
sich bei mir außerordentlich gegen Magendrücken, Appe-
titlosigkeit und unregelmäßigen Stuhlgang bewährt.
Ich fühlte mich schon nach Gebrauch von einer
Schachtel dieser Pillen sehr wohl und kann daher die-
selben Jedermann zur Anwendung gegen eine ähn-
liche Krankheit bestens empfehlen. Von den ächten
Apotheker Richard Brandt'schen Schweizerpillen sind
schon viele schlechte und ganz wirkungslose Fälschungen

im Verkehr und ist deshalb beim Einkauf der Schweizer-
pillen große Vorsicht zu beobachten. W. Leisch, Hilfs-
jäger. (Unterschrift beglaubigt.) — Man sei stets
vorsichtig, auch die ächten Apotheker Richard Brandt's
Schweizerpillen und keine Nachahmung zu empfangen.

Hamburger 50 Thaler-Loose.

Die nächste Ziehung findet am 2. Januar 1890 statt. Gegen
den Coursverlust von ca. 60 Mark pro Stück bei der
Auslosung übernimmt das Bankhaus Carl Neuburger,
Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung
für eine Prämie von 1,50 Mk. pro Stück.

Telegramm-Adresse:
Fuhsebank Berlin.

Cösliner Kreisblatt.

Dies Blatt erscheint Dienstags und Freitags. Preis pro Quartal für auswärtige Abonnenten bei allen Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., für Hiesige beim Verleger 1 Mark.

Fünfunddreißigster
Jahrgang.

Anzeigen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pf. werden in der Buch- u. Steindruckerei v. A. L. Budas's Erben in Cöslin, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus angenommen.

N. 102.

Cöslin, den 27. Dezember

1889

Ämtliche Bekanntmachungen.

Die Sitzungen des Bezirks-Ausschusses zu Cöslin im Jahre 1889 werden an folgenden Tagen stattfinden:

9. Januar,	30. Januar,
20. Februar,	13. März,
10. April,	2. Mai,
22. Mai,	12. Juni,
3. Juli,	17. Juli,
4. September,	25. September,
16. Oktober,	6. November,
27. November,	18. Dezember,

Die Sitzungen beginnen um 9 Uhr Vormittags. Es bleibt vorbehalten, im Bedürfnissfalle einzelne der obigen Sitzungen zu verlegen oder außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

Cöslin, den 15. Dezember 1889.

Der Bezirks-Ausschuß zu Cöslin.
Graf Clairon d'Haussonville.

Bekanntmachung
betreffend den Erwerb der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erteilt die unterzeichnete Prüfungs-Commission an Militärpflichtige, die im Regierungsbezirk Cöslin gestellungspflichtig sind.

Diese Berechtigung darf im Allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatz-Behörde 3. Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheines nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.

Der Nachweis der Berechtigung bezw. die Beibringung der für die Ertheilung des Berechtigungsscheines erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres, also desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Militärpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, zu erfolgen.

Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Commission schriftlich zu melden.

Mit der Meldung sind folgende Atteste im Original in nachstehender Reihenfolge geheftet und foliirt einzureichen:

- ein Geburtszeugniß,
- eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

Die Fähigkeit hierzu muß von der betreffenden Ortspolizeibehörde amtlich beglaubigt sein.

- ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Böglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober- Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde oder die Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Außerdem haben diejenigen Aspiranten, welche auf Entbindung von der wissenschaftlichen Prüfung Anspruch machen, das zur Begründung derselben erforderliche Schulzeugniß vorzulegen.

Diejenigen jungen Leute dagegen, die nicht mit einem den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Zeugnisse über ihre wissenschaftliche Qualifikation versehen sind, haben sich einer Prüfung zu unterwerfen, welche sich auf Sprachen und Wissenschaften erstreckt.

Die sprachliche Prüfung umfaßt neben der Deutschen noch zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird zwischen der lateinischen, griechischen, französischen und englischen Sprache.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

Die unterzeichnete Commission, welche für den nächsten Frühjahrstermin behufs Feststellung der

wissenschaftlichen Qualifikation am Donnerstag den 20. und Freitag den 21. März kommenden Jahres im Dienstgebäude der Königl. Regierung hier selbst zusammentritt, fordert diejenigen, welche die Vergünstigung zum einjährigen Militärdienst durch eine abzulegende Prüfung erwerben wollen, resp. deren Eltern oder Vormünder auf, ihr die desfallsigen Gesuche bis spätestens zum 1. Februar l. Js. einzureichen.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung, dem ein selbst verfertigter und eigenhändig geschriebener und unterzeichneter Lebenslauf beizufügen, ist gleichzeitig anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der Aspirant geprüft sein will.

Nach dem 1. Februar l. Js. eingehende Gesuche um Zulassung zur Prüfung können erst für den folgenden Herbsttermin berücksichtigt werden.

Die ausführlichen Bestimmungen über den einjährig-freiwilligen Militärdienst und die Prüfung zur Erlangung des Berechtigungsscheines für denselben sind in den §§ 88—94 des ersten Theils der Deutschen Wehrordnung vom 24. November pr. und in der Anlage 2 zu § 91 loc. cit. enthalten.

Cöslin, den 16. Dezember 1889.

Königl. Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

Der Vorsitzende. Das militärische Mitglied.

Schlange,
Regierungs-Assessor.

Herrlich,
Major.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gef. S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cöslin Folgendes verordnet.

§ 1. Zubereitungen als Heilmittel,

- a. deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist, (Kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875 R. G. Bl. S. 5)
 - b. deren Namen ihre Bestandtheile und Zusammensetzung nicht erkennbar macht, (Geheimmittel)
 - c. denen besondere Wirkungen beigelegt werden, um über ihren Werth zu täuschen, (Klammernmittel)
- dürfen weder in Zeitungen, in Zeitschriften, noch mittelst Vertriebes von Druckschriften, zum Verkaufe feilgeboten oder Zwecks desselben angepriesen werden.

§ 2. Die Vorschrift zu § 1 a. dieser Verordnung findet auf Inhaber von Apotheken keine Anwendung.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen zu § 1 dieser Verordnung werden mit Gelbbuße bis zu 60 Mark bestraft, sofern die bestehenden Gesetze nicht eine andere Strafe androhen.

Cöslin, den 10. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Graf Clairon d'Auffonville.

Cösliner Kreis- und Stadt-Anzeiger.

Dr. Max Kohn, Zanow
pract. Arzt u.
Specialarzt f. Frauenkrankheiten.

Ueber **Lefeldt's Sacca-Kaffee-**
Surrogat, durch erste Fach- und Zeitschriften lobend
hervorgehoben, sagt auch der „Sächsische
Rathgeber“ in Dresden u. A., daß man damit
d. Kaffee Getränk aromatisch-würziger, ergiebig-
kräftiger im Geschmack bei besserer Be-
kömlichkeit u. bedeutender Ersparniß er-
zielt. — In den meisten Städten à A. 50 Pfg.
täglich, so u. A. in Cöslin bei Herrn

Julius Schrader.

Näheres für Wiederverkäufer durch
Gebrüder Lefeldt in Hamburg.

Der Fall Clémenceau.

Dieses nach dem gleichnamigen Roman von
Alexandre Dumas
bearbeitete Drama hat in Berlin allein weit
über 100 Aufführungen erlebt.

„Das Kleine Journal“

hat durch Uebereinkommen mit dem Autor das
alleinige Recht auf Veröffentlichung des Ori-
ginal-Romans erworben.

Der Fall Clémenceau.

erscheint im „Kleinen Journal“ von Weih-
nachten ab und erhalten die am 1. Januar neu
hinzutretenden Abonnenten den Anfang des Romans
gratis nachgeliefert.

Das „Kleine Journal“ erscheint täglich,
auch **Montags**. Der Abonnementspreis be-
trägt pro Quartal 3 Mark.

Die Expedition des
„Kleinen Journal“,
Berlin SW., Jerusalemstr. 53/54.

Die Cösliner Düten-Fabrik

von **Bernhard Jacob**
empfiehlt Düten in allen Größen von haltbaren
Papieren zu billigsten **Fabrik-Preisen**.

Eine alte, sehr renommirte Ci garren
Firma beabsichtigt einem respectablen Ge-
schäfte beliebiger Branche in Cöslin,
welches mit dem besseren Publikum im
Verkehr steht, unter sehr günstigen Be-
dingungen eine Niederlage zu übertragen.
Reflect. wollen sich sub **J. R. 5798** an **Ru-
dolf Mosse, Berlin S. W.** wenden.

Brockhaus' Conversations-Lexikon

13. Auflage (neueste)

billig zu verkaufen in der
Expedition des Cösliner Kreisblatts.



Gute Schreib- und Briefpapiere,
Couverts, Federn, Linie, Griffe,
für Händler zu billigsten **Engros-Preisen**
empfiehlt die Papier- und Schreibmaterialien-Handlung
von **Bernhard Jacob-Cöslin.**

Unentbehrliche Lektüre!

Man abonniere auf

die meistverbreitete
deutsche
Wochenschrift



DAS ECHO

Wochenschrift für Politik, Literatur, Kunst u. Wissenschaft.
Vierteljährlich 3 Mark.

Stimmen
aus
allen
Parteien!

Organ
der
Deutschen im Auslande.

Man verlange

Probennummer

von dem

Verlag des Echo (J. H. Schorer)

Berlin S.W.

181. Kgl. Preuss. Classen-Lotterie

Haupt- und Schlussziehung 14. Januar bis 1. Februar 1890

1. Haupttreffer 600 000 Mark

Hierzu offerire: **Original-Loose** mit Bedingung der Rückgabe $\frac{1}{1}$ 240 M., $\frac{1}{2}$ 120 M., $\frac{1}{4}$ 60 M., ferner **Depôt- resp. Antheil-Loose** $\frac{1}{1}$ 220 M., $\frac{1}{2}$ 110 M., $\frac{1}{4}$ 55 M., $\frac{1}{8}$ 27 $\frac{1}{2}$ M., $\frac{1}{10}$ 22 M., $\frac{1}{16}$ 14 M., $\frac{1}{20}$ 11 M., $\frac{1}{32}$ 7 M., $\frac{1}{40}$ 6 M., $\frac{1}{64}$ 3 $\frac{1}{2}$ M.

Porto und Liste 60 Pfg. (Ausland 2 M.)

Da der Loose-Vorrath knapp, bitte Bestellungen bald zu machen. Zur Erhöhung der Gewinn-Chancen empfiehlt es sich, möglichst viele Antheile an verschiedenen Nummern zu nehmen.

August Fuhse Bank-Geschäft, **Berlin W.,** Friedrichstrasse 79 im Faberhause.

Telegramm-Adresse:
Fuhsebank Berlin.



Naab-Grazer 100 Thaler-Loose.

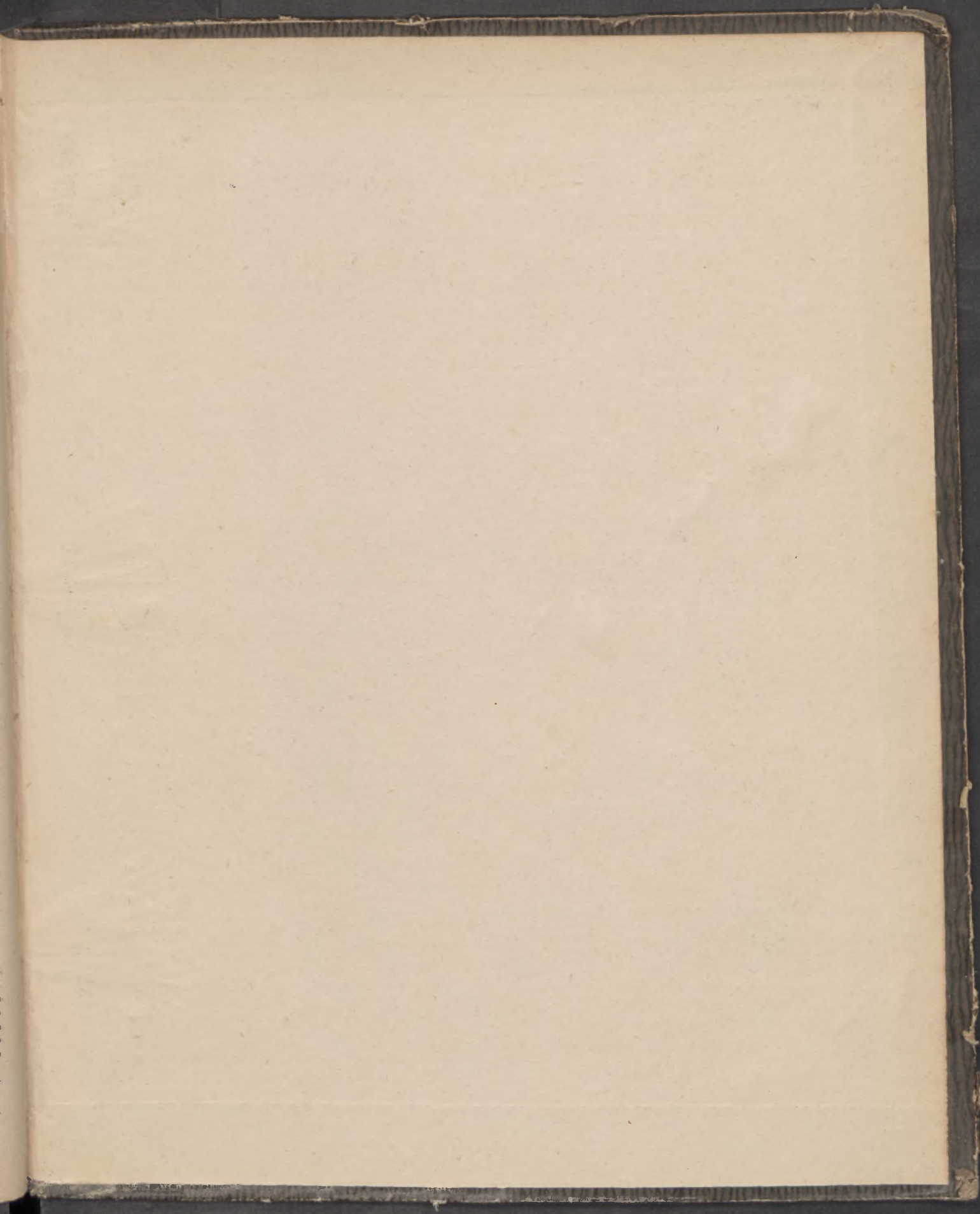
Die nächste Ziehung findet am 2. Januar 1890 statt. Gegen den Courseverlust von ca. 70 Mark pro Stück bei der Ausloosung übernimmt das Banthaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von 50 Pf. pro Stück.

Düster wie der Herbsthimmel war die Stimmung der jungen Frau beim Herannahen des Winters, obwohl alle Welt wußte, daß kein gestörtes Geglück die Schuld hieran trug. Aber entfernt von der lieben, für alles sorgenden Mutter war es auch gar zu schwer, den bei Beginn der rauhen Jahreszeit sich so sehr mehrenden häuslichen und gesellschaftlichen Pflichten allenthalben gerecht zu werden. Da gab es Wintervorräte einzuheimsen, die Weihnachtsarbeiten zu beginnen, da galt es ferner ein Kaffeetränzchen und nicht lange darauf einen Herrenabend zu arrangiren und nun ist unserer jungen Frau gar noch die Pflege der Kinder einer erkrankten Nachbarin und die Fürsorge für deren Haushalt zugefallen. Aber dort wo die Ratlose Hilfe bringen wollte, fand sie selbst Rat und Hilfe nämlich in einem Bande der praktischen Wochenchrift „Fürs Haus“. Darin war alles klar in faßlicher Weise enthalten, was einer guten Hausfrau zu wissen wünschenswert ist. Der nächste Ausgang führte unsere junge Frau in den Buchladen, wo sie unverzüglich auf „Fürs Haus“ abonnierte, kostet diese Wochenchrift während eines ganzen Vierteljahres doch nur 1 M.

Cösliner Marktpreis vom 21. Dezember 1889.

Weizen, 50 Kilogr.	9 25	Zwiebeln	Litr. — 20
Roggen, „ do.	8 50	Butter, $\frac{1}{2}$ Kilogr.	1 —
Gerste, „ do.	8 —	Buchweizengrütze „	— 40
Erbisen, „ do.	9 —	Weißer Bohnen „	— 30
Hafer, „ do.	8 25	Bach-Pflaumen „	— 30
Kartoffeln, pro. Centner	1 20	Rindfleisch $\frac{1}{2}$ Kilogr.	— 60
Heu, 50 Kilogr.	3 —	Schweinefleisch $\frac{1}{2}$ do.	— 70
Stroh, 600 Kilogr.	45 —	Rathfleisch $\frac{1}{2}$ do.	— 50
Eier, Schod	3 90	Lammfleisch $\frac{1}{2}$ do.	— 50

Verantwortlich für den nicht amtlichen Theil Ernst Sudak. — Druck und Verlag von A. E. Sudak's Erben.



BIBLIOTEKA
W. ARCHIWUM
PAŃSTWOWEGO
w Koszalinie

193